Pfeil
Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus
im österreichischen Sozialrecht

Sozialrecht.indb 1 01.12.2003, 12:10:05

Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 29/1

Band 29: Entschädigung im Sozialrecht nach 1945 in Österreich

Erster Teil (= Band 29/1)
Walter J. Pfeil: Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus
im österreichischen Sozialrecht

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Sozialrecht.indb 2 01.12.2003, 12:10:06

Walter J. Pfeil

Die Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Sozialrecht.indb 3 01.12.2003, 12:10:06

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Thomas Stark, Forte OEG, A-1120 Wien
Druck: WB-Druck, D-87669 Rieden/Allgäu
Wissenschafliches Lektorat: Mag. Eva Blimlinger
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0509-X R. Oldenbourg Verlag Wien
ISBN 3-486-56804-3 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL
EINFÜHRUNG UND PROBLEMSTELLUNG 15
I. Auftrag 15
II. Gegenstand und Methode der Untersuchung 18

ZWEITER TEIL
SOZIALRECHTLICHE ENTSCHÄDIGUNG IM ENGEREN SINN
IM RAHMEN DES OPFERFÜRSORGEGESETZES 29
I. Einleitung 29
II. Die Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes und ihre historische Entwicklung im Überblick 34
III. Sachprobleme 139
IV. Zusammenfassende Bewertung des OFG und seiner Anwendung 248

DRITTER TEIL
ENTSCHÄDIGUNG(SELEMENTE)
IM SONSTIGEN SOZIALRECHT 259
I. Sonstige sozialrechtliche Entschädigung im engeren Sinn . . 259
II. Begünstigung im Pensionsversicherungsrecht 286
III. Sonstige Maßnahmen der sozialrechtlichen Entschädigung im weiteren Sinn 414

VIERTER TEIL
ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG
DER ENTSCHÄDIGUNG IM ÖSTERREICHISCHEN
SOZIALRECHT 432

ANHÄNGE 439
1. Dokumentation der Rechtsentwicklung 439
2. Verzeichnis der verwendeten Literatur 442
3. Abkürzungsverzeichnis 444
4. Stichwortverzeichnis 447
Autor 453

Sozialrecht.indb 6 01.12.2003, 12:10:06

INHALT

ERSTER TEIL
EINFÜHRUNG UND PROBLEMSTELLUNG 15

I. Auftrag 15

II. Gegenstand und Methode der Untersuchung 18
1. Zu den Begriffen „Entschädigung“ und „Sozialrecht“ 18
2. Maßnahmen der Entschädigung im Sozialrecht – erste Übersicht 24

ZWEITER TEIL
SOZIALRECHTLICHE ENTSCHÄDIGUNG IM ENGEREN SINN IM RAHMEN DES OPFERFÜRSORGEGESETZES 29

I. Einleitung 29
1. Untersuchungsgegenstand und Vorgehensweise 29
2. Verfassungsrechtliche Grundlagen 31

II. Die Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes und ihre historische Entwicklung im Überblick 34
1. Der grundsätzlich erfasste Personenkreis 34
1.1 Allgemeines 34
1.2 Opfer des Kampfes 35
1.3 Opfer der politischen Verfolgung 38
1.3.1 Grundtatbestände 38
1.3.2 Ausnahmsweise Gleichstellung mit Opfern des Kampfes 42
1.4 Hinterbliebene 43
1.5 Die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit 46
1.5.1 Amtsbescheinigung und Opferausweis 46
1.5.2 Entschädigungsleistungen 49
2. Verfahren für die Anerkennung als Opfer oder Hinterbliebene(r) 53
2.1 Allgemeines 53

2.2 Erlangung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises 53
2.2.1 Anerkennung nur auf Antrag 53
2.2.2 Wirkungen einer Anerkennung 55
2.2.3 Erlöschen, Ausschluss, Verwirkung oder Aberkennung von Ansprüchen 58
2.3 Zuständigkeiten 61
2.3.1 Zuerkennung von Amtsbescheinigung und Opferausweis 61
2.3.2 Entscheidung über Ansprüche und Begünstigungen . 63
2.3.3 Beratende Organe 67
2.3.4 Zusammenfassende Übersicht 71
2.4 Verfahrensvorschriften im engeren Sinn 71
3. Leistungen 74
3.1 Allgemeines 74
3.2 Begünstigungen 74
3.2.1 Unfall- und Pensionsversicherung, Pflegevorsorge . . 74
3.2.2 Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz 76
3.2.3 Vergabe von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften . . . 81
3.2.4 Vergabe und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten 82
3.2.5 Steuern und Gebühren, Studien- und Prüfungsgelder 82
3.3 Fürsorgemaßnahmen 83
3.3.1 Allgemeines 83
3.3.2 Rentenfürsorge 84
3.3.2.1 Arten von Renten 84
3.3.2.2 Opferrenten 86
3.3.2.3 Hinterbliebenenrenten 89
3.3.2.4 Unterhaltsrenten und andere bedarfsbezogene Leistungen 91
3.3.2.5 Gemeinsame Bestimmungen für alle Renten 98
3.3.3 Heilfürsorge 102
3.3.3.1 Leistungen der Krankenversicherung 102
3.3.3.2 Exkurs: Sterbegeld 104

3.3.4 Kinderfürsorge 106
3.4 Entschädigungsmaßnahmen 107
3.4.1 Übersicht 107
3.4.2 Entschädigungen für Haft sowie für Haft- und Gerichtskosten 107
3.4.2.1 Ansprüche für Opfer 107
3.4.2.2 Ansprüche für Hinterbliebene 111
3.4.2.3 Höhe der Ansprüche 116
3.4.2.4 Zusammenfassender Überblick 120
3.4.3 Entschädigungen für Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden 121
3.4.3.1 Freiheitsbeschränkungen (§§ 14 und 14a) 121
3.4.3.2 Berufsschäden (§§ 14b und 14c) 126
3.4.3.3 Gemeinsame Bestimmungen 128
3.5 Verweise auf das KOVG 129
3.5.1 Zusätzliche Leistungen 129
3.5.2 Sonstiges 132
3.6 Zusammenfassende Übersicht 136

III. Sachprobleme 139
1. Probleme beim persönlichen Geltungsbereich 139
1.1 Vorbemerkung 139
1.2 Anerkennung als Opfer des Kampfes 140
1.2.1 Aktives Verhalten als Grundvoraussetzung 140
1.2.2 Erforderliche Folgen eines solchen Verhaltens . . . 143
1.2.2.1 Allgemeines 143
1.2.2.2 In Betracht kommende Schädigungen 144
1.2.2.3 Schädigungen in Folge einer Haft 145
1.3 Anerkennung als Opfer politischer Verfolgung 151
1.3.1 Verfolgungsmaßnahmen und Verfolgungsgründe . . 151
1.3.2 Aus der Verfolgung resultierende erhebliche Schädigung 155
1.3.2.1 Allgemeines 155
1.3.2.2 Einzelne Schädigungstatbestände 156
1.3.3 Gleichstellung mit Opfern des Kampfes 163
1.4 Anerkennung als Hinterbliebene(r) 165

1.4.1 Grundsätzliches 165
1.4.2 (Ehemalige) PartnerInnen 167
1.4.3 Sonstige Hinterbliebene 172
1.5 Ausschluss der Anspruchsberechtigung nach § 15 . . . 173
1.5.1 Erlöschen nach § 15 Abs 1 173
1.5.2 Verwirkung nach § 15 Abs 2 und gleichgestellte Tatbestände 176
1.5.2.1 Straftaten 176
1.5.2.2 „Unwürdigkeit“ 180
1.5.2.3 Spätere Verwirkung bzw. Aberkennung 182
1.5.2.4 Aberkennung oder Minderung eines Rentenanspruches 184
1.6 Bedeutung der Staatsangehörigkeit 185
1.7 Nachsichtsmöglichkeit 191
2. Probleme beim Zugang zu Ansprüchen und Leistungen . . 193
2.1 Allgemeines 193
2.2 Beweisfragen 195
2.2.1 Beweislast 195
2.2.2 Beweismittel 197
2.3 Bedingungen für den Zugang zum Recht 199
2.3.1 Verfahrensverzögerungen 199
2.3.2 Strukturelle Schwächen 202
2.3.3 Zur Rolle der beratenden Organe 204
2.4 Sonstige Probleme im Verfahrensrecht 206
3. Probleme im Leistungsrecht 211
3.1 Begünstigungen 211
3.1.1 Vorbemerkung 211
3.1.2 Begünstigungen im Gewerberecht 212
3.1.3 Sonstige Begünstigungen 215
3.2 Rentenfürsorge 217
3.2.1 Opfer- und Hinterbliebenenrenten 217
3.2.2 Unterhaltsrenten 221
3.3 Andere Leistungen und Maßnahmen 228
3.3.1 Entschädigung für Haft(kosten) 228
3.3.1.1 Grundsätzlich Anspruchsberechtigte 228

3.3.1.2 (Gerichtliche oder polizeiliche) Haft aus politischen Gründen 231
3.3.2 Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen 238
3.3.3 Entschädigung für Berufsschäden 243
3.3.4 Härteausgleich 246

IV. Zusammenfassende Bewertung des OFG und seiner Anwendung 248

DRITTER TEIL
ENTSCHÄDIGUNG(SELEMENTE)
IM SONSTIGEN SOZIALRECHT 259

I. Sonstige sozialrechtliche Entschädigung im engeren Sinn . . 259
1. Übersicht 259
2. Die „Fondsgesetze“ 262
2.1 Hilfsfondsgesetz 1956 262
2.2 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz 1988 271
2.3 Nationalfondsgesetz 1995 276
3. Das „Sammelstellenaufteilungsgesetz“ 1962 280
4. Zusammenfassende Einschätzung 285

II. Begünstigung im Pensionsversicherungsrecht 286
1. Entwicklung und Funktion dieser Regelungen 286
1.1 Grundsätzliches 286
1.1.1 Allgemeine Eingrenzung der Zielgruppen 286
1.1.2 Entschädigung für sozialversicherungsrechtliche Nachteile 291
1.2 Besondere Auslegungsprinzipien? 295
2. Begünstigter Personenkreis 300
2.1 Übersicht der Regelungen und ihre Entwicklung . . . 300
2.1.1 Grundtatbestand 300
2.1.2 Einbeziehung von ausgewanderten Personen 303
2.2 Für die „sozialversicherungsrechtlichen Nachteile“ maßgebende Gründe 306
2.2.1 Allgemeines 306
2.2.2 Zu den einzelnen Gründen 311

2.2.2.1 Politische Gründe 311
2.2.2.2 Religiöse Gründe 315
2.2.2.3 Gründe der Abstammung 316
2.2.3 Zu den einzelnen Maßnahmen bzw. Ereignissen . . 319
2.2.3.1 Grundsätzliches 319
2.2.3.2 Ausbürgerung 322
2.2.3.3 Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Anhaltung . . 324
2.2.3.4 Arbeitslosigkeit 327
2.2.3.5 Sonstige Handlungen und Ereignisse 334
2.2.4 Sonderfall Auswanderung 339
2.2.4.1 Allgemeines, Abgrenzungsfragen 339
2.2.4.2 „Missglückte" und „verspätete" Auswanderung . . 344
2.2.4.3 Emigration und Vorversicherungszeiten 348
2.3 Vorläufige Einschätzung der Regelungen zum begünstigten Personenkreis und ihrer Anwendung . . 357
3. Einzelne leistungsrechtliche Begünstigungen 362
3.1 Übersicht 362
3.2 Wiederaufleben alter Ansprüche 364
3.2.1 Voraussetzungen 364
3.2.2 Nachzahlung der Leistungen 364
3.3 Begünstigter Erwerb von späteren Ansprüchen 367
3.3.1 Pflichtbeitrags- oder Ersatzzeiten 367
3.3.1.1 Allgemeines 367
3.3.1.2 Ausmaß der Berücksichtigung 369
3.3.1.3 Zuordnung zu Versicherungsträgern 372
3.3.1.4 Sonderfall Schulzeiten 373
3.3.2 Nachkauf von Versicherungszeiten 376
3.3.2.1 Begünstigte Personengruppen 376
3.3.2.2 (Ehemalige) Angestellte 378
3.3.2.3 EmigrantInnen 381
3.4 Kein Ruhen bei Auslandsaufenthalt 385
4. Verfahrensrechtliche Fragen 392
4.1 Übersicht der Regelungen und ihrer Entwicklung . . 392
4.2 Fragen der Zuständigkeit 396
4.3 Besondere Vorschriften 399

5. Zusammenfassende Bewertung der Begünstigungsbestimmungen und ihrer Anwendung . . . 406

III. Sonstige Maßnahmen der sozialrechtlichen Entschädigung im weiteren Sinn 414
1. Allgemeines 414
2. Beamtenentschädigung 418
2.1 Übersicht 418
2.2 Beamtenentschädigungsgesetz 420
2.3 Sonstige Entschädigungsmaßnahmen für Beamte . . . 428

VIERTER TEIL
ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG
DER ENTSCHÄDIGUNG IM ÖSTERREICHISCHEN
SOZIALRECHT 432

ANHÄNGE 439

1. Dokumentation der Rechtsentwicklung 439

2. Verzeichnis der verwendeten Literatur 442

3. Abkürzungsverzeichnis 444

4. Stichwortverzeichnis 447

Autor 453

Sozialrecht.indb 14 01.12.2003, 12:10:08

ERSTER TEIL
EINFÜHRUNG UND PROBLEMSTELLUNG

I. Auftrag

Am 1. Oktober 1998 hat der Ministerrat die Einsetzung einer Historikerkommission der Republik Österreich mit dem Mandat beschlossen, den gesamten Komplex des Vermögensentzuges auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen (sowie wirtschaftliche und soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945 zu erforschen und darüber zu berichten. Diese Historikerkommission hat sich am 26. November 1998 konstituiert und in der Folge ein Arbeitsprogramm ausgearbeitet.

Nach diesem im März 1999 vorgelegten Arbeitsprogramm sind drei Themen- bzw. Arbeitsbereiche in den Mittelpunkt der Untersuchungen zu stellen (S. 12): 1. Der Vermögensentzug in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft auf dem Gebiet der Republik Österreich; 2. die Rückstellungen und Entschädigungen nach dem Ende der NS-Herrschaft in Österreich sowie die wirtschaftlichen und sozialen Leistungen an die Geschädigten, und 3. die in diese Aktivitäten involvierten Institutionen.

Dabei ist der Begriff Entschädigung im Sinne des zweiten hier genannten Themenbereiches weit zu sehen (Arbeitsprogramm, S. 14). Darunter sind allgemein Ersatzleistungen für erlittene Schäden zu verstehen, welche Vermögensschäden, soweit sie nicht durch Rückstellung ausgeglichen wurden, oder Schäden anderer Art (z. B. Haftschäden, psychische Dauerschäden) sein können.

Als Maßnahmen im Rahmen der so verstandenen Entschädigung werden zunächst insb. die so genannten Hilfsfonds, Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung, diverse Entschädigungen für erlittene Einkommenseinbußen und die Leistungen des Nationalfonds angesehen (Arbeitsprogramm, S. 39 ff.). Neben diesen eher wirtschaftlichen Maßnahmen ist auch die soziale Dimension der Entschädigung angesprochen, worunter in erster Linie die Opferfürsorgegesetzgebung und deren praktische Durchführung verstanden wird (Arbeitsprogramm, S. 44).

Bei der Untersuchung dieser besonderen Themen sind wie auch in anderen Bereichen verschiedenste Methoden historischer, aber auch juristischer

Forschung anzuwenden (Arbeitsprogramm, S. 47): Entsprechend des Auftrages der Kommission geht es im vorliegenden Zusammenhang vor allem um eine Bewertung der Vorgangsweise der Behörden und der jeweils spezifischen Situation der Betroffenen, insb. in jenen Feldern, wo offenbar Defizite bei der Rückstellung und Entschädigung bestehen. Die dafür anzustellende historische Analyse bedarf der rechtswissenschaftlichen Unterstützung, wenngleich es dabei dezidiert nicht um die Beurteilung von Rechtsansprüchen oder die Angemessenheit von Leistungen sowie die Entscheidung darüber im Allgemeinen oder gar im Falle von Einzelpersonen und Gruppen geht (Arbeitsprogramm, S. 10).

Die im Rahmen der Historikerkommission zu leistende juristische Analyse soll sich vielmehr auf zwei Ebenen bewegen (vgl. zum Folgenden Arbeitsprogramm, S. 52): Zum einen ist das jeweilige gesetzliche Programm (hier: der Entschädigung), d. h. alle einschlägigen Gesetze bzw. Verordnungen, zu untersuchen. Mit anderen Worten soll relativ abstrakt nach dem Inhalt dieser Normen gefragt und sodann eine juristische Bewertung dieses Inhalts vorgenommen werden. Dabei ist insb. zu prüfen, inwieweit diese Regelungen im Einklang mit sonstigen Wertungen der Rechtsordnung gestanden sind, wobei die Analyse so weit als möglich auch die Rechtsanwendung im Auge haben sollte. Bereits im Rahmen dieser Untersuchung sind daher zumindest jene Entscheidungen zu berücksichtigen, die in veröffentlichter Form vorliegen. Darüber hinaus ist die vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber jeweils verfolgte Absicht zu ermitteln, also der Anspruch, mit dem diese Normen aufgetreten sind, um dann die Frage prüfen zu können, inwieweit die Regelungen diesem Anspruch auch gerecht geworden sind.

Dadurch sollen juristische Grundlagen aufbereitet und Hilfestellungen für die zweite Untersuchungsebene erarbeitet werden (Arbeitsprogramm, S. 53). Diese betrifft die auf Grund des gesetzlichen Programms durchgeführten Verfahren in konkreten einzelnen Fällen. Bei deren Analyse soll der Zusammenhang zu den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsanwendung hergestellt werden. Dazu wird etwa zu prüfen sein, ob bzw. inwieweit

- die maßgeblichen Vorschriften von den zuständigen Behörden auch eingehalten wurden,
- diese Vorschriften zu Lasten der zu Entschädigenden ausgelegt wurden,

– die Verfahren in einer Weise abgewickelt wurden, die den damals üblichen Verfahrensstandards entsprachen,
– schließlich die Verfahren – berücksichtigt man alle diese Fragen – auch zum „richtigen" Ergebnis gekommen sind.

Während diese zweite Ebene im Rahmen von eigenen Forschungsprojekten zu untersuchen ist, sieht das Arbeitsprogramm der Historikerkommission (S. 64) für die erste Ebene rechtliche Gutachten vor, darunter eines zur „Analyse des Entschädigungsrechts aus sozialrechtlicher Sicht". In diesem soll die rechtstechnische Konstruktion der sozialrechtlichen Entschädigungsgesetze rechtsdogmatisch analysiert und rechtspolitisch bewertet werden, weiters soll die Vollziehung dieser Gesetze (und Verordnungen) untersucht werden, soweit sie in generellen Verwaltungsakten und in der veröffentlichten Judikatur zum Ausdruck kommt.

Der diesbezügliche Auftrag wurde im Rahmen eines im April 2000 geschlossenen Werkvertrages an den Autor erteilt. Nach einigen bereits im Sommer 2000 zu leistenden Vorarbeiten war für die eigentliche Erstellung des Gutachtens ursprünglich der Zeitraum von November 2000 bis Juni 2001 vorgesehen. Auf Grund von anderweitigen, in diesem Ausmaß nicht vorhersehbaren Aufgaben insb. im Rahmen der Universitätsverwaltung, die den Autor im Sommersemester 2001 und im Wintersemester 2001/02 überwiegend in Anspruch genommen haben, hat sich die Fertigstellung des Gutachtens um einige Monate verzögert. Nach der Vorlage eines im Wesentlichen den Zweiten Teil der nunmehrigen Studie umfassenden „Zwischenberichtes" im August 2001 und dessen Annahme im September 2001 wurde die endgültige Fassung des Gutachtens im Februar 2002 vorgelegt und im April 2002 von der Kommission angenommen.

Dies ermöglichte allerdings auch noch eine Berücksichtigung der Rechtsentwicklung bis zum 31. Dezember 2001 sowie die Einarbeitung der bis zu diesem Termin verfügbaren Rechtsprechung[1] und Literatur.

[1] Auf diese Rechtsprechung wird in der Folge nach Möglichkeit mit der jeweils „nächstliegenden" Fundstelle verwiesen. Als solche sind primär die Publikationen in einer (quasi-) offiziellen (und meist *durchlaufend nummerierten*) Entscheidungssammlung anzusehen. Das ist für den Verfassungsgerichtshof (VfGH) die „VfSlg", für den

II. Gegenstand und Methode der Untersuchung

1. Zu den Begriffen „Entschädigung" und „Sozialrecht"

Bereits der Umschreibung des Auftrages ist klar zu entnehmen, dass die vorliegende Untersuchung eine rechtswissenschaftliche ist. Sie hat daher ein bestimmtes Normensystem zum Gegenstand, das es zu beschreiben, zu analysieren und (gegebenenfalls auch rechtspolitisch) zu bewerten gilt. Dafür ist es unverzichtbar, auch die jeweilige Rechtsanwendung so weit wie möglich zu berücksichtigen. Im Sinne der (oben I.) erwähnten Trennung der Untersuchungsebenen erfolgt dies im vorliegenden Zusammenhang nur im Hinblick auf die Vollziehung der jeweiligen Vorschriften durch die (Höchst-)Gerichte sowie ihre Auslegung im Rahmen von generellen Verwaltungsakten (also insb. in Verordnungen und Erlässen) der zuständigen Behörden. Die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall ist dagegen im Rahmen der parallelen Forschungsprojekte näher zu untersuchen.

Das Normensystem, das der dort zu analysierenden (historischen) Rechtspraxis zu Grunde gelegt ist bzw. gelegt war (auf dieses Problem ist noch unten II.2. zurückzukommen) und das Gegenstand des vorliegenden Gutachten ist, lässt sich nicht von vornherein deutlich eingrenzen. Daher muss zunächst eine Annäherung vorgenommen werden, die von den durch das Arbeitsprogramm der Historikerkommission und den daraus resultierenden Gutachtensauftrag vorgegebenen „Fixpunkten" ausgeht, welche freilich für

---

Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die „VwSlg / A", für sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen des Oberlandesgerichtes (OLG) Wien die „SSV", für solche des Obersten Gerichtshofes (OGH) die „SSV-NF" (*zitiert mit Jahrgang/laufender Nummer der wiedergegebenen Entscheidung*) und für sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen (auch anderer Gerichte bzw. von Behörden) die „SV-Slg".

Ansonsten sind die in der vorliegenden Untersuchung bezogenen Fundstellen vor allem der „ZfVB" (= Beilage zur Zeitschrift für Verwaltung, *zitiert mit Jahrgang/laufender Nummer der wiedergegebenen Entscheidung*) sowie der „SozM" (= Sozialrechtliche Mitteilungen der Arbeiterkammer Wien, Loseblattsammlung, *zitiert mit Gliederungsbereich, Seite*) entnommen.

Auf die Nennung mehrerer Fundstellen für eine Entscheidung wurde aus Gründen der leichteren Lesbarkeit weitgehend verzichtet. Solche können aber durch die generell vorgenommene Nennung von Datum und Geschäftszahl der betreffenden Entscheidung bei Bedarf erschlossen werden.

sich betrachtet ebenfalls nicht völlig eindeutig festzumachen sind: Im Mittelpunkt des Interesses stehen demnach bestimmte rechtliche Regelungen der Entschädigung, konkret jene, die dem Sozialrecht zuzuordnen sind.

Der Begriff der Entschädigung wird in der österreichischen Rechtsordnung[2] eher unspezifisch verwendet. Zum Teil findet sich dieser Begriff als Synonym für Schadenersatz (so etwa in § 1489 ABGB: „Entschädigungsklage"), häufiger ist aber eine eher allgemeinere Bedeutung im Sinne eines Ersatzes für erlittene Nachteile (so etwa in §§ 4 ff. Eisenbahnenteignungsgesetz oder §§ 18 ff. Bundesstraßengesetz). Auch im vorliegenden Zusammenhang ist, wie bereits ausgeführt, der Begriff Entschädigung weit zu verstehen: Er umfasst demnach grundsätzlich alle Maßnahmen und Leistungen zum Ersatz oder Ausgleich für im Zuge der NS-Herrschaft erlittene Schädigungen und Nachteile materieller wie immaterieller Natur. Im Arbeitsprogramm der Historikerkommission (S. 14) wird hier eine Differenzierung zu den Rückstellungen vorgenommen, welche als Versuch eines Staates, einer Institution oder einer Einzelperson zu sehen sind, durch Rückgabe der entzogenen Güter den status quo ante weitestmöglich wiederherzustellen. Von Entschädigungen im Hinblick auf erlittene Vermögensschäden ist daher nur zu sprechen, soweit sie nicht durch Rückstellungen ausgeglichen wurden. Diese Differenzierung schlägt sich im Übrigen in der „Arbeitsaufteilung" im Rahmen der Historikerkommission nieder, welche auch ein juristisches Gutachten zur Analyse der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung in Auftrag gegeben hat (Arbeitsprogramm, S. 64). Die diesem Gutachten primär zu Grunde liegende Sichtweise ist jene des Zivilrechts.

Auch daraus ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zum vorliegenden Gutachten. Als zweiter Eckpunkt zur näheren Bestimmung des hier zu untersuchenden Gegenstandes ist festgelegt, dass diese Analyse aus der Sicht eines anderen Rechtsbereiches zu erfolgen hat, dem des Sozialrechts. Darunter wird in der Regel jenes Normensystem verstanden, das staatliche oder staatlich organisierte Hilfe für Einzelne vorsieht, wenn

[2] Anders als etwa in Deutschland, vgl. das Bundesentschädigungsgesetz (BEG), deutsches BGBl I 1956, S 559 (zuletzt geändert durch Art 14 deutsches BGBl I 1997, S. 2942), das eine Neufassung des „Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung" (deutsches BGBl I 1953, S. 1387) darstellt.

diese von bestimmten Lebensrisiken bedroht sind.[3] Diese Risiken sind häufig in Zusammenhang mit der nicht (mehr) bestehenden oder nur mehr eingeschränkten Fähigkeit zu sehen, für den eigenen Unterhalt und jenen der unterhaltsberechtigten Angehörigen insb. durch Erwerbsarbeit Sorge zu tragen (so z. B. bei Krankheit, Alter, Invalidität oder Arbeitslosigkeit). Andere Risiken sind wiederum mit besonderen Lebenssituationen verknüpft, die einen spezifischen Bedarf verursachen (z. B. Mutterschaft, Familienlasten, Pflegebedürftigkeit, Behinderung). Wie die Entwicklung des Sozialrechts deutlich zeigt, hängt die Anerkennung eines solchen Lebensrisikos als soziales Risiko – im Grundsatz wie im Detail – nicht zuletzt von der jeweiligen gesellschaftlichen Bewertung ab.

Nicht nur die erfassten Risiken sind vielfältig, auch die Hilfestellungen zu deren Bewältigung sind unterschiedlich: So gibt es Geldleistungen, insb. solche zur (wenigstens teilweisen) Kompensation des Ausfalles von Erwerbseinkommen (z. B. Pension, Arbeitslosengeld), aber auch zur Abdeckung spezifischer Mehrbedarfe (z. B. Pflegegeld, Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld). Es gibt aber auch Dienst- bzw. Sachleistungen zur Deckung ganz konkreter individueller Bedarfe (z. B. Krankheit, ärztliche Hilfe oder Anstaltspflege bzw. Medikamente zur Behandlung bei Krankheit).

Unmittelbare Entschädigungsleistungen im obigen Sinn, also solche zum Ausgleich erlittener Schäden bzw. Nachteile, soweit sie nicht den Vermögensbereich betreffen, sind im Zentrum des Sozialrechts hingegen die Ausnahme, sieht man von den Leistungen zum Ersatz ausgefallenen Erwerbseinkommens ab. Hier sind insb. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu nennen, vor allem die Integritätsabgeltung und in gewisser Weise auch die Versehrtenrente. Der Anspruch auf die als einmalige Leistung zu erbringende Integritätsabgeltung (vgl. insb. § 213a ASVG [Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl 1955/189]) setzt u. a. voraus, dass ein(e) Versicherte(r) durch einen Arbeitsunfall eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten hat. Auch die Versehrtenrente (§§ 203 ff. ASVG) wird nur nach einem Arbeitsunfall (einer Berufskrankheit) gewährt, soweit daraus für länger als drei Monate eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 %

[3] Vgl. nur *Grillberger*, Österreichisches Sozialrecht, 1.

resultiert. Diese Leistung dient zwar primär der Kompensation eines als Folge des Arbeitsunfalles (der Berufskrankheit) eingetretenen Einkommensausfalles, z. B. weil die betreffende Person ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr (in diesem Ausmaß) ausüben kann. Versehrtenrente gebührt aber auch dann, wenn ein solcher Ausfall nicht eingetreten ist. In diesem Fall ist die Rente also vor allem als Entschädigung für die Folgen eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit) zu sehen.

Für beide Leistungen aus der Unfallversicherung sind zwei Aspekte kennzeichnend, denen im vorliegenden Zusammenhang grundsätzliche, eigentlich sogar: systemische Bedeutung zukommt. Zum einen werden Versehrtenrente und Integritätsabgeltung nur gewährt, wenn die Schädigung auf eine ganz bestimmte Ursache zurückgeht. Es handelt sich also um kausale Leistungen. Das ist auch der erste entscheidende Anknüpfungspunkt für die konkretere Eingrenzung des hier zu behandelnden Untersuchungsgegenstandes: Als Maßnahmen der sozialrechtlichen Entschädigung können lediglich solche verstanden werden, die den betreffenden Personen primär oder ausschließlich wegen im Zuge der NS-Herrschaft erlittener (nicht vermögensrechtlicher) Nachteile zukommen bzw. zugekommen sind. Unspezifische Leistungen, die solchen Opfern in gleicher Weise wie anderen Personen auch gebühren bzw. gebührt haben, können daher in der Folge außer Betracht bleiben.

Als zweiter systemisch wichtiger Gesichtspunkt ist darauf hinzuweisen, dass solchen Leistungen mit Entschädigungscharakter ganz offenkundig mit Skepsis begegnet wird. Das zeigt sich bei der Integritätsabgeltung zunächst schon darin, dass diese Leistung erst sehr spät, nämlich im Zuge der 48. ASVG-Novelle (BGBl 1989/642) ins Programm der Unfallversicherung aufgenommen wurde, obwohl es sich bei dieser um den ältesten Zweig der österreichischen Sozialversicherung handelt.[4] Vor allem aber ist dieser Anspruch an strenge Voraussetzungen geknüpft, die von Praxis und Rechtsprechung noch dazu eher restriktiv ausgelegt werden.[5] Bei der Versehrtenrente wiederum wird schon seit langem Kritik an der abstrakten, nicht auf die tatsächlichen Auswirkungen in concreto abstellenden Schadensberechnung

4 So bereits das Arbeiterunfallversicherungsgesetz RGBl 1888/1.

5 Vgl. nur die Nachweise bei *Grillberger*, Österreichisches Sozialrecht, S. 65 f.

geübt.[6] Dies war wohl mit ein Grund dafür, dass die Versehrtenrenten neuerdings prinzipiell der Steuerpflicht unterworfen worden sind.[7]

Eine mögliche Ursache für diese Skepsis könnte darin liegen, dass die Leistungen der Unfallversicherung nur bedingt auf entsprechende Eigenvorsorge zurückgehen. Zumindest bei den unselbständig Erwerbstätigen haben andere, nämlich deren Dienstgeber, die Beiträge zur Unfallversicherung zu entrichten (§ 51 Abs 1 Z 2 in Verbindung mit Abs 3 erster Satz ASVG).[8] Immerhin ist diese Vorsorge in Form einer Art „gesetzlichen Haftpflichtversicherung" für Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten möglich und sinnvoll, weil es sich hier um ein typisches und typisierbares Risiko handelt, das mit einer Erwerbstätigkeit in kausalem Zusammenhang steht und mit dessen Eintritt mit (im Einzelfall vielleicht unterschiedlich hoher, aber doch) gewisser Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

Überall dort, wo eine solche Vorhersehbarkeit und damit eine entsprechende Vorsorge nicht (sinnvoll) möglich ist, muss sich der Gesetzgeber anderer Instrumente bedienen, um soziale Risiken für Einzelne dennoch zu mildern. Hiefür kommt etwa das Fürsorgemodell in Betracht, das wesentlich älter ist als die Sozialversicherung und auf dem heute noch die Sozialhilfe basiert.[9] Hier werden Leistungen grundsätzlich nur nach Maßgabe des konkreten Bedarfes im Einzelfall gewährt, wobei es freilich regelmäßig nur um die Sicherung eines Mindeststandards (im Sinne von „Existenzminimum") geht. Die Sozialhilfe beruht zudem auf dem Prinzip der Subsidiarität, d. h. sie kommt nur insoweit in Betracht, als der jeweils als notwendig erachtete Bedarf nicht bereits auf andere Weise (z. B. durch eigene Kräfte und Mittel, durch Unterhaltsleistungen von Angehörigen oder andere Sozialleistungen) gedeckt ist oder gedeckt werden könnte.

---

6 Vgl. nur *Tomandl*, in *Tomandl* (Hg.), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, 2.3.3.2.3.2.

7 § 3 Abs 1 Z 4 lit b bzw. c Einkommenssteuergesetz (EStG, BGBl 1988/400) idF der Änderungen durch Art 7 Budgetbegleitgesetz 2001 (BGBl I 2000/142) bzw. Art I Z 1a Euro-Steuerumstellungsgesetz (BGBl I 2001/59), sowie die dann durch Art 1 BGBl I 2001/60 im Bundesbehindertengesetz (BGBl 1990/283) in §§ 33 ff. aufgenommenen Regelungen zur Vermeidung von dabei auftretenden Härten.

8 Die Dienstgeber sind dafür aber auch weitgehend von der Haftung für Körperschäden in Folge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten befreit (§ 333 ASVG).

9 Vgl. nur die Nachweise bei *Pfeil*, Österreichisches Sozialhilferecht, S. 35 ff.

Für Entschädigungen im hier interessierenden Sinn ist daher in einem Fürsorgesystem wenig Platz.

Eine andere Möglichkeit wäre das so genannte Versorgungsmodell. Dieses hat mit der Fürsorge das grundsätzliche Fehlen von Elementen der (insb. Eigen-)Vorsorge und damit die grundsätzliche Finanzierung aus öffentlichen Mitteln gemein. Die Leistungen hingegen werden hier wie in der Sozialversicherung meist typisierend-abstrakt bemessen. Deren Gewährung knüpft – wie in der Unfallversicherung – regelmäßig an ein ganz bestimmtes schädigendes Ereignis (bzw. dessen Folgen) an. Auch im Versorgungsrecht dominiert somit das Kausalitätsprinzip. In dieser spezifischen Ursache für die erlittenen Schädigungen wird üblicherweise die sozialpolitische Rechtfertigung gesehen, Personen auch ohne Eigenvorsorge und über eine bloße Mindestexistenzsicherung hinaus Leistungen zu Teil werden zu lassen: Versorgungsleistungen stellen einen Ausgleich für Sonderopfer dar (die für die Allgemeinheit erbracht wurden).[10] Diesem Konzept ist somit der Entschädigungsgedanke zumal in dem hier verwendeten Sinn bereits immanent.[11]

Die hier vorgenommene Unterscheidung ist lediglich eine modellhafte, die häufig ohne normative Konsequenzen bleibt. Insb. zwischen Versorgung und Fürsorge verschwimmen vielfach die Grenzen: So beruht das als geradezu paradigmatische Versorgungsmaterie anzusehende Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG, idF der Wiederverlautbarung BGBl 1957/172) auf dem Kompetenztatbestand „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene" (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG, Hervorhebung d. Verf.). Das in der Folge besonders interessierende Opferfürsorgegesetz, das auf einer ähnlich formulierten Kompetenzgrundlage beruht (vgl. Art I BGBl 1957/77, dazu unten Zweiter Teil I.2.), wird wiederum oft als Beispiel für ein das Versorgungsmodell verkörperndes Gesetz genannt.[12]

---

10 Vgl. wieder nur *Grillberger*, Österreichisches Sozialrecht, S. 2.

11 Dies kommt in Terminologie und Systematik der deutschen (Sozial-)Rechtsordnung besser zum Ausdruck, die nicht nur ein Bundesentschädigungsgesetz (oben FN 2) kennt, sondern in der auch der Begriff des „Sozialen Entschädigungsrechts" zunehmend den Begriff Versorgungsrecht verdrängt, statt aller *Eichenhofer*, Sozialrecht, S. 222 ff.

12 Etwa *Resch*, Sozialrecht, S. 8.

Diese Unschärfen können im vorliegenden Zusammenhang außer Acht gelassen werden. Für die hier vorzunehmende Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes genügt es vielmehr, zunächst darauf abzustellen, ob staatliche oder staatlich organisierte Maßnahmen zur Bewältigung von Lebensrisiken spezifisch für Personen vorgesehen sind, die durch die Herrschaft der Nationalsozialisten in Österreich (außerhalb des Vermögensbereiches) zu Schaden gekommen sind.

Solche Maßnahmen können unmittelbar ansetzen, wenn sie (in dieser Form) sonst nicht vorgesehene Leistungen zum Gegenstand haben. Hiefür soll in der Folge – freilich nur als Arbeits- und nicht als Rechtsbegriff – die Bezeichnung „sozialrechtliche Entschädigung im engeren Sinn" verwendet werden.

Daneben sind aber auch solche Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die nur mittelbar wirken. Zur derartigen – wieder nur als Arbeitsbegriff gedacht – „sozialrechtlichen Entschädigung im weiteren Sinn" sind jene (sonstigen) rechtlichen Vorkehrungen zu zählen, durch die Geschädigten bzw. Opfern ein leichterer Zugang zu einer an sich unspezifischen (weil grundsätzlich auch anderen Personen gebührenden) Sozialleistung (insb. einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung) eröffnet wird oder durch die eine solche Leistung wegen der erlittenen Schädigung in einem größeren Ausmaß in Anspruch genommen werden kann.

2. Maßnahmen der Entschädigung im Sozialrecht – erste Übersicht

In diesem Sinne als Maßnahme der sozialrechtlichen Entschädigung im engeren Sinne ist natürlich zuallererst das Opferfürsorgegesetz (BGBl 1947/183) anzusehen, das – wie seinem offiziellen Titel zu entnehmen ist – erklärtermaßen die „*Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies und demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung*" zum Gegenstand hat.

Weitere spezifische Entschädigungsleistungen enthalten drei der so genannten „Fondsgesetze", konkret das „Hilfsfondsgesetz" (BGBl 1956/25), das „Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz" (Abschnitt I

bis III BGBl 1988/197) und zuletzt das „Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus" (BGBl 1995/432).[13] Ebenfalls hier einzuordnen sind letztlich die Regelungen des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl 1962/108, „*über die Aufteilung der Mittel der ‚Sammelstellen'* " (in der Folge kurz: „*Sammelstellenaufteilungsgesetz*").

Während die letztgenannten Entschädigungsregelungen im Rahmen von Fonds im Grunde einmaligen, gleichsam statischen Charakter hatten bzw. haben (und demnach auch nur punktuelle Änderungen erfahren haben), handelte und handelt es sich beim Opferfürsorgegesetz um eine äußerst dynamische Materie. Bis zu dem der vorliegenden Untersuchung zu Grunde gelegten Stichtag 31. Dezember 2001 hat dieses Gesetz insgesamt 62 Änderungen erfahren.[14] Diese noch dazu alles andere als kontinuierlich verlaufene Rechtsentwicklung macht eine von der Aufarbeitung der übrigen Materien abweichende Art der Darstellung und Analyse notwendig, um zu einer umfassenden und zuverlässigen Bewertung im Sinne des Gutachtensauftrages gelangen zu können. Wegen ihrer auch sonst quantitativ wie qualitativ herausragenden Bedeutung ist dieser Materie daher auch ein eigener *Zweiter Teil* der vorliegenden Studie gewidmet, der unmittelbar anschließt.

Zwar nicht in diesem Ausmaß, aber durchaus auch als sehr dynamisch ist die Entwicklung der Entschädigungsregelungen im Sozialversicherungsrecht anzusehen. Diese betreffen vor allem die so genannte Begünstigung

---

13 Das „Entschädigungsfondsgesetz" (Art I BGBl I 2001/12, mittlerweile bereits geändert durch Art 1 BGBl I 2001/40) ist dagegen hier nicht zu behandeln, weil die dort vorgesehenen Maßnahmen der Restitution bzw. Entschädigung von erlittenen Vermögensschäden dienen und daher nicht der sozialrechtlichen Entschädigung zuzuordnen sind. Sehr wohl einzugehen ist auf die im selben Gesetz beschlossenen Änderungen im ASVG (vgl. Art 2 BGBl I 2001/12) bzw. im OFG (vgl. Art 3 BGBl I 2001/12).

14 Die letzten Änderungen durch Art 3 *BGBl I 2001/12* hätten nach dem durch dieses Gesetz in § 19 OFG angefügten Abs 7 ursprünglich erst an dem von der Bundesregierung nach § 44 in Verbindung mit § 2 Entschädigungsfondsgesetz (s. vorhergehende FN) kundgemachten Tag wirksam werden sollen, nachdem alle in den USA anhängigen Klagen gegen Österreich oder österreichische Unternehmen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Zeit des Nationalsozialismus oder dem Zweiten Weltkrieg ergeben, abgewiesen sind. Durch BGBl I 2002/41 wurde jedoch das Inkrafttreten der im Zusammenhang mit dem Entschädigungsfondsgesetz beschlossenen Erweiterungen im OFG (Art II) ebenso wie jener im ASVG (vgl. Art I leg. cit.) auf 1. 3. 2002 vorverlegt.

im Pensionsversicherungsrecht (vgl. nunmehr §§ 500 ff. ASVG, aber auch die Vorgängerregelungen in §§ 112 ff. Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz [SV-ÜG] BGBl 1947/142, später wiederverlautbart als SV-ÜG 1953, BGBl 1953/99). Dabei handelt es sich um Maßnahmen zu Gunsten von Personen, die „*aus politischen* […] *oder religiösen* […] *oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben*" (§ 500 ASVG). Als Nachteil in diesem Sinn ist etwa der aus den o. a. Gründen erfolgte Verlust von (Renten- oder Pensions-)Ansprüchen in der Zeit der NS-Herrschaft oder die z. B. auf eine Inhaftierung zurückgehende Unmöglichkeit des seinerzeitigen Erwerbs von Versicherungszeiten für spätere Pensionsansprüche zu sehen. Ansatzpunkt dieser Regelungen sind also vor allem (die Voraussetzungen für) sozialversicherungsrechtliche Ansprüche. Im Rahmen der oben (II.1.) entwickelten Differenzierung bilden diese Begünstigungsbestimmungen die mit Abstand wichtigste Materie der sozialrechtlichen Entschädigung im weiteren Sinn. Ihre Analyse wird den Schwerpunkt im *Dritten Teil* dieses Gutachtens bilden. Die Entwicklung der betreffenden Regelungen und ihre Anwendung wird dort als Abschnitt II. ebenfalls bis zum 31. Dezember 2001 berücksichtigt.[15]

Zwischen den beiden – in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht – „Hauptmaterien" der sozialrechtlichen Entschädigung werden die bereits o. a. spezifischen Entschädigungsmaßnahmen im Rahmen der „Fondsgesetze" zu behandeln sein (vgl. *Dritter Teil* I.). Da dort ganz überwiegend keine Rechtsansprüche vorgesehen waren bzw. sind, stehen kaum Hinweise (insb. solche aus der Judikatur) zur Verfügung, die wirklich zuverlässige Rückschlüsse auf die Rechtsanwendung in diesen „Randbereichen" der sozialrechtlichen

[15] Damit sind ausgehend vom SV-ÜG insgesamt auch 23 Änderungen dieser Bestimmungen zu vermerken.
Auch hier hätte die jüngste, § 502 Abs 6 ASVG betreffende Novellierung durch Art 2 *BGBlI 2001/12* ursprünglich erst an dem von der Bundesregierung nach § 44 in Verbindung mit § 2 Entschädigungsfondsgesetz kundgemachten Tag (s. die beiden vorhergehenden FN) wirksam werden sollen (vgl. § 592 Abs 1 ASVG, angefügt durch Art 2 Z 2 *BGBlI 2001/12*, neu bezeichnet durch Z 107 der *58. ASVG-Novelle*, BGBl I 2001/99). Durch Art I BGBl I 2002/41 ist diese Änderung ebenfalls bereits am 1. 3. 2002 in Kraft getreten.

Entschädigung im engeren Sinn zulassen. Diese Materien werden daher nur eine kursorische und eher deskriptive Erörterung finden.

Gleiches gilt, wenn auch aus teilweise anderen Gründen, für die zum Abschluss des *Dritten Teils* (III.) zu behandelnden sonstigen Maßnahmen der sozialrechtlichen Entschädigung im weiteren Sinn. Dort geht es um die (nicht sehr zahlreichen) Bereiche, in denen im Sozialrecht selbst bzw. in sozialrechtsähnlichen Materien Entschädigungen in der Form vorgesehen sind oder waren, dass Leistungen, die an sich auch nicht geschädigten Personen zukommen können oder konnten, gerade auf Grund der durch NS-Herrschaft erlittenen Nachteile leichter oder in einem höheren Ausmaß gewährt wurden. In diesem Fall ist es somit der bloße „Annexcharakter" der betreffenden Regelungen, der eine nähere Untersuchung entbehrlich erscheinen lässt, zumal ansonsten tief in die – im Lichte des Entschädigungsrechts freilich nicht maßgebenden – Details der betreffenden Materie eingestiegen werden müsste. Dies gilt namentlich für die (teilweise) Nichtberücksichtigung von Entschädigungsleistungen bei der Vergabe von Sozialleistungen, die von einer bestimmten Bedürftigkeit abhängig sind, wie insb. solche der Sozialhilfe oder die Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung.

Eine gewisse Sonderstellung nimmt schließlich die Entschädigung für (insb.) durch den Nationalsozialismus – und zwar gerade in dieser Funktion – zu Schaden gekommene öffentlich Bedienstete ein. Die für diese maßgebenden Regelungen sind an sich nicht sozialrechtlicher Natur, sondern gehören zum „Dienstrecht" (vgl. nur die entsprechenden Kompetenztatbestände in Art 10 Abs 1 Z 16 bzw. Art 21 Abs 1 B-VG). Diese Differenzierung ist oft aber eine sehr formale, um nicht zu sagen: formalistische. Bei einer funktionalen Betrachtungsweise können zumindest Teile des Dienstrechts (auch) dem Sozialrecht zugeordnet werden. Dies gilt vor allem für das bis heute (überwiegend) nach dem Versorgungsprinzip organisierte Pensionsrecht der Beamten, das aber denselben Zwecken dient wie das Pensionsversicherungsrecht.[16] Diese funktionale Entsprechung hat auch im Begünstigungsrecht ihre Fortsetzung gefunden:

Für Beamte, die durch die nationalsozialistische Herrschaft in eben dieser Eigenschaft zu Schaden gekommen sind, wurden nicht nur Regelungen

16 Vgl. nur *Grillberger*, Österreichisches Sozialrecht, S. 92 ff.

getroffen, die ihren alten Status weitgehend wiederherstellen sollten (vgl. insb. das *Beamten-Überleitungsgesetz*, BGBl 1945/134). Darüber hinaus waren auch ausdrückliche Entschädigungsansprüche für Nachteile vorgesehen, die öffentlich Bedienstete durch die „Maßregelung" (vor allem) durch die Nationalsozialisten erfahren haben. Hier ist insb. das Beamtenentschädigungsgesetz (BGBl 1952/181)[17] zu nennen, das de facto auch für Personen maßgebend war, deren Dienst- und damit Pensions- bzw. Begünstigungsrecht an sich nicht durch Bundesgesetz geregelt werden konnte.[18] Diese Regelungen werden daher zusammen mit weiteren (meist nur punktuell, aber doch eindeutig) „entschädigungsrelevanten" Bestimmungen in anderen Dienstrechtsgesetzen als eigener Bereich (unten *Dritter Teil* III.2.) der sozialrechtlichen Entschädigung im weiteren Sinn Behandlung finden.

[17] Präzise „*Bundesgesetz … über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst*", in der Folge geändert durch BGBl 1953/110 bzw. 1961/117.

[18] Diese „Erweiterung des Geltungsbereiches" des Beamtenentschädigungsgesetzes auf an sich der Landesgesetzgebung unterstehende öffentlich Bedienstete erfolgte durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz (BGBl 1952/182).

ZWEITER TEIL
SOZIALRECHTLICHE ENTSCHÄDIGUNG IM ENGEREN SINN IM RAHMEN DES OPFERFÜRSORGEGESETZES

I. Einleitung

1. Untersuchungsgegenstand und Vorgehensweise

Das heute geltende Opferfürsorgegesetz (in der Folge kurz: OFG) wurde in seiner *Stammfassung* in BGBl 1947/183 kundgemacht und ist mit 2. September 1947 in Kraft getreten. Nach dessen § 18 Abs 1 ist damit das Opfer-Fürsorgegesetz 1945 (StGBl 90) und die darauf beruhende Durchführungsverordnung BGBl 1946/34 (Opfer-Fürsorgeverordnung) insoweit außer Kraft getreten, als sie Angelegenheiten regeln, die in die Bundeszuständigkeit fallen.[19] Bereits die Unterschiede in den Titeln der jeweiligen Regelungswerke machen die Erweiterung deutlich, die das OFG bewirken sollte: Die „*Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich*" sollte nun, wie bereits erwähnt, um eine Fürsorge für die „*Opfer politischer Verfolgung*" erweitert werden.

Dementsprechend unterscheidet § 1 OFG den von diesem Gesetz erfassten Personenkreis in „*Opfer des Kampfes*" (Abs 1) bzw. „*Opfer der politischen Verfolgung*" (Abs 2). Daneben werden auch (bestimmten) Hinterbliebenen von einer dieser beiden Gruppen zuzurechnenden Opfern Ansprüche eingeräumt (vgl. Abs 3 dieser Bestimmung). An dieser Grundstruktur hat sich trotz der schon erwähnten 62 Novellierungen, die das OFG bis zum Stichtag 31. Dezember 2001 erfahren hat, nichts geändert. Daher soll in der folgenden Detailanalyse des OFG und seiner Vollziehung der grundsätzliche persönliche Geltungsbereich dieses Gesetzes vorrangig behandelt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt hat die Analyse der leistungsrechtlichen Vorschriften des OFG zu bilden. Dabei ist nach der Systematik des § 2

---

[19] Dazu sogleich unten I.2. Zu Beispielen für eine „Opferfürsorge" im weitesten Sinn auf landesrechtlicher Ebene s. unten *Dritter Teil* III.2.

Sozialrecht.indb 29 01.12.2003, 12:10:10

Abs 1 zwischen „*Begünstigungen*", „*Fürsorgemaßnahmen*" (insb. in Form von Renten) sowie den ursprünglich noch nicht enthaltenen und im Wesentlichen erst seit der *7.* bzw. *12. OFG-Novelle* (BGBl 1952/180 bzw. 1961/101) vorgesehenen „*Entschädigungsmaßnahmen*" zu unterscheiden, wobei manche davon auch von Personen beansprucht werden können, die nicht zum o. a. persönlichen Kernbereich des OFG gehören.

Der dritte näher zu untersuchende Fragenkomplex betrifft die strukturellen und formellen Rahmenbedingungen für die Gewährung dieser Leistungen, insb. also auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften. Dazu sind jedoch nicht nur die ausdrücklich dem Verfahrensrecht zugeordneten Regelungen (vgl. etwa die Überschriften vor § 3 oder § 16 OFG) zu zählen, sondern vor allem auch die in § 4 OFG vorgenommene grundlegende Unterscheidung zwischen „Amtsbescheinigung" und „Opferausweis". Da die Ansprüche bzw. Hilfen nach diesem Gesetz meist an das Vorliegen eines dieser Dokumente geknüpft sind, sollen die in diesem Zusammenhang auftretenden Fragen vor der Erörterung der jeweiligen Leistungen analysiert werden.

In allen drei Bereichen stellt sich das Problem, wie der angesprochenen Dynamik und Diskontinuität der Rechtsentwicklung am besten Rechnung getragen und die Materie trotz der daraus resultierenden Komplexität und Unübersichtlichkeit[20] doch einigermaßen erfassbar gemacht werden könnte. Dabei handelt es sich um ein grundsätzliches Dilemma der vorliegenden Untersuchung, das aber beim OFG besonders zu Tage tritt: Soll eher von der *Stammfassung* des Gesetzes ausgegangen und sollen sodann die jeweiligen Entwicklungsschritte unter Berücksichtigung von Judikatur und generellen Verwaltungsakten nachgezeichnet und analysiert werden? Oder soll eher die aktuelle Rechtslage beschrieben werden und dieser Analyse die Entwicklung zu Grunde gelegt werden? Mit anderen Worten: Soll die Aufarbeitung stärker rechtshistorisch oder rechtsdogmatisch erfolgen?

Entsprechend der fachlichen Ausrichtung und Kompetenz des Verfassers ist tendenziell der zweiten Variante der Vorzug zu geben. Da die vorliegende Arbeit aber im Kontext eines großen historischen Projekts steht und

[20] Dieser Umstand wurde bereits von *Birti*, OFG, Einleitung S. IX, im Jahr 1958 moniert.

zuallererst der Hilfestellung für die dort zu leistende historische Analyse dient, muss auch die Entwicklung der Rechtslage gebührend berücksichtigt werden. Dies führt zu einem „Kompromiss" in der Gliederung dieses Teils des vorliegenden Gutachtens. Demnach folgt zunächst ein Kapitel, das der Einführung in die einzelnen Bestimmungen des OFG sowie deren jeweiliger Entwicklung gewidmet ist, wobei die Gliederung nach den drei o. a. Themenfeldern (Personenkreis, Anerkennungsverfahren und Leistungen) erfolgt (s. unten II.). Dabei steht die kritische Beschreibung (der Entwicklung) des Gesetzes selbst im Vordergrund. Auf Judikatur, generelle Verwaltungsakte bzw. Literatur wird nur Bezug genommen, soweit dies für ein Verständnis der jeweiligen Regelungen notwendig erscheint.

Derselben Dreiteilung folgt auch das daran anschließende Kapitel, in welchem die im Rahmen der vorherigen Erörterung aufgeworfenen Fragen nach Sachproblemen geordnet einer eingehenden Analyse unterzogen werden. Hier stehen dann die Auslegung des Gesetzes durch Judikatur und generelle Verwaltungsakte im Vordergrund (s. unten III.). Daran schließt sich eine zusammenfassende Bewertung des OFG und seiner Vollziehung an (s. unten IV.). Vorläufige Einschätzungen finden sich natürlich auch schon jeweils am Ende der vorangehenden Abschnitte.

Vorweg ist freilich zu klären, inwieweit die vorliegenden Regelungen überhaupt vom Bundesgesetzgeber getroffen werden konnten und deren Vollziehung Bundesbehörden übertragen werden konnte. Das B-VG selbst enthält nämlich anders als etwa im Hinblick auf die „Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene" (vgl. dessen Art 10 Abs 1 Z 15) keinen eigenen Kompetenztatbestand „Opferfürsorge" o. ä.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Während dies bei Erlassung des Opfer-Fürsorgegesetzes 1945 wohl noch verstanden werden konnte, überrascht es doch ein wenig, dass es dem Bundesgesetzgeber auch beim OFG offenkundig noch nicht bewusst war, dass hier u. U. ein Kompetenzproblem bestehen könnte. Dies resultiert schlicht aus dem Umstand, dass der Bund nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung grundsätzlich nur insoweit zur Gesetzgebung und Vollziehung befugt ist, als die jeweilige Materie auch ausdrücklich (insb. durch die

Art 10 ff. B-VG) dem Bund zugewiesen ist. Liegt eine solche Kompetenzgrundlage nicht vor, verbleibt die betreffende Materie auf Grund der subsidiären Generalkompetenz des Art 15 Abs 1 B-VG im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

Das Fehlen einer ausdrücklichen Angabe der Kompetenzgrundlage, auf welche die Erlassung eines Bundesgesetzes gestützt ist, stellt nun an sich keinen verfassungsrechtlichen Mangel dar, solange die Verfassung eine Bestimmung enthält, die als ausreichende Grundlage gelten kann.[21] Das Vorliegen einer solchen hat der VfGH im Erkenntnis VfSlg 3051 für einzelne der im OFG vorgesehenen Maßnahmen geprüft und auch bejaht.[22] Gleichzeitig hat das Höchstgericht aber zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der „Fürsorge für Opfer" um keine besondere, für sich bestehende Verwaltungsmaterie handelt. Vom verfassungsrechtlichen Standpunkt liege hier, so der VfGH weiter, vielmehr ein komplexer Begriff vor, der alle Maßnahmen umfasst, die der Fürsorge von Menschen dienen, die durch die mit dem Jahre 1933 anhebende politische Entwicklung zu Schaden gekommen sind. Ob das OFG in allem und jedem die aus den der Bundesgesetzgebung zugeordneten Materien abzuleitenden Zuständigkeiten eingehalten hat, hat der VfGH im vorliegenden Erkenntnis ausdrücklich offen gelassen, weil er dies für die Anlassfälle als nicht präjudiziell erachtet hat. Das Höchstgericht hat dem Bundesgesetzgeber aber „guten Willen" unterstellt und ist unter Hinweis auf § 18 Abs 3 (gemeint war wohl Abs 2) davon ausgegangen, dass dieser im OFG offenbar nur soweit Normen erlassen wollte, als sie Sachgebiete betreffen, zu deren Regelung er auch zuständig ist. Auch wenn es durchaus eine anerkannte Auslegungsmethode darstellt, ein Gesetz nach Möglichkeit verfassungskonform zu interpretieren,[23] muss diese Argumentation des VfGH als äußerst

---

21 Vgl. das grundlegende Erkenntnis des VfGH 3. 7. 1956, G 6, 17/56 = VfSlg 3051, unter Berufung auf VfGH 21. 6. 1955, G 2/55 = VfSlg 2832.

22 Dies gilt namentlich für die Begünstigungen nach § 6 Z 1 bzw. Z 3 und 5 bis 7 (vgl. dazu im Einzelnen unten II.3.2.2), die auf die Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des Gewerbes" (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG) bzw. Bundesdienstrecht (i. S. d. Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG) gestützt werden können. Damit erachtete der VfGH den Bundesgesetzgeber aber auch grundsätzlich als berechtigt, in allgemeiner Weise (nämlich in Form vom Amtsbescheinigung und Opferausweis!) die Voraussetzungen zu beschreiben, die vorliegen müssen, um der einzelnen Begünstigungsmaßnahmen teilhaftig zu werden.

23 Vgl. nur *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht Rz. 135.

wohlwollend angesehen werden: Ob etwa bedarfsabhängige Rentenfürsorgeansprüche, wie sie in § 11 (zumal damals) vorgesehen waren (vgl. unten II. 3.3.2), nicht doch dem Kompetenztatbestand „Armenwesen", dem Kernbereich der heutigen Sozialhilfe, zu unterstellen (gewesen) wären, bei dem es sich gerade im Sinne des § 18 Abs 3 um ein Verwaltungsgebiet handelt, das in die Zuständigkeit der Länder fällt (vgl. – auch heute noch – Art 12 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit Art 15 Abs 6 B-VG), ist doch mehr als fraglich.

Der Bundesgesetzgeber hat diese auffällige Zurückhaltung richtig verstanden und bereits bei der nächsten Novellierung des OFG reagiert. „Zur Beseitigung von allfälligen verfassungsrechtlichen Bedenken und zur Klarstellung der verfassungsmäßigen Grundlagen"[24] hat er in Art I der *11. Novelle* folgende Verfassungsbestimmung vorgesehen:

(1) Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung sind in Gesetzgebung und Vollziehung auch in den Belangen Bundessache, in denen nicht schon auf Grund bestehender bundesverfassungsrechtlicher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs 1 treten rückwirkend mit dem 2. September 1947 in Kraft.

Damit wurde also das Kompetenzproblem rückwirkend ab dem Tag des Inkrafttretens der *Stammfassung* des OFG saniert. Im Hinblick auf die weiteren Änderungen dieses Gesetzes und die Frage der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers war und ist darauf abzustellen, ob es sich um „*Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung*" im Sinne dieser Bestimmung handelt. Dafür ist nach der für die Auslegung von Kompetenztatbeständen nach wie vor grundlegenden Interpretationsmethode[25] jene Bedeutung ausschlaggebend, die dem betreffenden Begriff zur Zeit des Inkrafttretens der jeweiligen Verfassungsvorschrift in der Rechtsordnung, also vor allem durch einfache Gesetze, beigemessen wurde. Konkret heißt das, dass Regelungen jedenfalls in dem Umfang zu den Angelegenheiten der Opferfürsorge gehören,

[24] Vgl. den AB 215 d. B., VIII. GP, S. 1.

[25] Vgl. nur *Walter/Mayer*, Bundesverfassungsrecht Rz. 133 mit weiteren Nachweisen zu dieser so genannten „Versteinerungstheorie".

in dem sie im OFG in der Fassung der *11. Novelle* enthalten waren.[26] Darüber hinaus ist aber auch eine intrasystematische Weiterentwicklung möglich und zulässig, d. h. der Bundesgesetzgeber kann auch neue Regelungen treffen, sofern sie nur nach ihrem Inhalt systematisch dem jeweiligen Kompetenzgrund zugehören.[27]

Wie noch ausführlich darzulegen ist, hat der Bundesgesetzgeber im Laufe der Zeit zwar in gewisser Weise den Leistungskatalog, noch stärker aber den Kreis der zumindest im Hinblick auf einzelne Leistungen Anspruchsberechtigten erweitert. Den Grundtatbestand der Fürsorge für Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung hat er dabei aber ganz offenkundig nicht verlassen. Unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung erweisen sich die Regelungen des OFG daher grundsätzlich als unproblematisch.

II. Die Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes und ihre historische Entwicklung im Überblick

1. Der grundsätzlich erfasste Personenkreis

1.1 Allgemeines

Im Sinne der allgemeinen Ausführungen zu Beginn können im OFG (auf das sich alle im Zweiten Teil der vorliegenden Untersuchung verwendeten Paragrafennennungen ohne Gesetzesangabe beziehen) grundsätzlich zwei Gruppen von erfassten Personen unterschieden werden: zum einen die Opfer des Kampfes, zum anderen die Opfer politischer Verfolgung. Beide Kategorien sind um allenfalls anspruchsberechtigte Hinterbliebene eines der

[26] Vgl. etwa VfGH 28. 6. 1976, B 143/77 = VfSlg 8338 = ZfVB 1979/258.

[27] Vgl. nur das in der vorhergehenden FN angeführte Erkenntnis VfSlg 8338 zur aus kompetenzrechtlicher Sicht unbedenklichen Zulässigkeit der Weiterentwicklung der Regelungen über die Ausgleichstaxe im InvEinstG (nun BEinstG), auf die in §6 Z5 OFG verwiesen wird (vgl. dazu unten II.3.2.2).

jeweiligen Gruppe zuzurechnenden Opfers zu ergänzen. Dazu kommen allenfalls noch Personen, die nur die spezifischen Voraussetzungen für einzelne, erst später ins OFG aufgenommene Leistungen erfüllen. Auf diese soll daher auch erst bei der Darstellung der jeweiligen Leistungen eingegangen werden (s. insb. unten II.3.4).

1.2 Opfer des Kampfes

Die Umschreibung dieses personellen Kernbereiches des OFG in dessen § 1 Abs 1, an den die Zuerkennung einer Amtsbescheinigung zuallererst geknüpft war und ist (vgl. § 4 Abs 1, s. unten II.2.2), hat sich seit der *Stammfassung* kaum geändert. Danach handelt(e) es sich hier um Personen, die

- ein bestimmtes aktives Verhalten gesetzt haben,
- das in einer festgelegten Periode
- zu einer gewissen Art von Schädigung geführt hat.

Dieses aktive Verhalten muss entweder der Kampf „*mit der Waffe in der Hand*" oder aber der „*rückhaltlose Einsatz in Wort oder Tat*" gewesen sein, sofern es einem bestimmten Ziel gedient hat. Dieses wird als „*unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich*" umschrieben, wobei der aktive Kampf bzw. Einsatz „*gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus*" als ausdrückliches Beispiel (arg. „*insbesondere*") für dieses Ziel hervorgehoben wird. Das erste Tatbestandselement in § 1 Abs 1 wurde wörtlich aus dem ersten Teilsatz der analogen Bestimmung im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 übernommen.

Anders als dort wurde im OFG auch der Zeitraum definiert, in dem dieses Verhalten gesetzt worden sein musste und aus dem zumindest eine der nachfolgend aufgelisteten Schädigungen resultierte. Dieser reicht vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945, also vom Tag nach der Ausschaltung des Parlaments in der Ersten Republik[28] bis zum Tag nach der Kapitulation des Dritten Reichs.

---

[28] Schon an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass in anderen Gesetzen als Beginn des Zeitraumes, in denen eine Verfolgung o. ä. gegebenenfalls als solche anzuerkennen war und damit zu einer Entschädigung führen konnte, ein früheres Datum vorgesehen war

Das aktive Verhalten muss in diesem Zeitraum eine bestimmte Art von Schädigung zur Folge gehabt haben (arg. „*hiefür*"). Als solche kommen nach § 1 Abs 1 bereits seit der *Stammfassung* – ebenso wie schon nach dem Opfer-Fürsorgegesetz 1945 – taxativ fünf Möglichkeiten in Betracht: Sowohl bei den im Kampf gefallenen (lit a) bzw. den hingerichteten Opfern (lit b) als auch bei den zumindest ein Jahr (bzw. zumindest sechs Monate, bei besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden, insb. in einem KZ) Inhaftierten (lit e)[29] [30] muss das jeweilige Ereignis eindeutig in den o. a. Zeitraum fallen.

Bei jenen Opfern, die an den Folgen einer im Kampf erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit bzw. den Folgen einer Haft oder erlittenen Misshandlung verstorben sind (lit c), oder in Folge einer dieser Ursachen an einer schweren Gesundheitsschädigung leiden oder gelitten haben (lit d), hätte hingegen die wörtliche Bezugnahme auf diesen Zeitraum Folgen unbeachtlich werden lassen, die erst nach dem 9. Mai 1945 eingetreten sind. Damit wären auch massivste Konsequenzen bis hin zum Tod nicht erfasst worden, obwohl sie auf ein – sonst zu berücksichtigendes – aktives Verhalten zurückzuführen sind, das von der betreffenden Person auch bereits im maßgebenden Zeitraum gesetzt wurde. Dieser offenkundige Wertungswiderspruch geht darauf zurück, dass der Gesetzgeber des OFG diesen Zeitraum nun definiert, im Übrigen aber die Definition der „aktiven Opfer" unbesehen aus § 1 Abs 1 Opfer-Fürsorgegesetz 1945 rezipiert hat. Bereits der Opferfürsorge-Erlass

---

und ist. Insb. in der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung sowie in der Beamtenentschädigung wird bereits der 4. März 1933 als maßgebend erklärt (vgl. unten *Dritter Teil* II.2.1.1 bzw. III.2.2). Dieser Unterschied ist historisch höchst bemerkenswert, dürfte aber – zumindest soweit dies der Rechtsprechung entnommen werden kann – praktisch keine Auswirkungen gehabt haben.

29 Hat ein Opfer politischer Verfolgung i. S. d. § 1 Abs 2 im Zuge dieser Verfolgung eine derartige Inhaftierung erlitten, besteht ebenfalls Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung und damit Gleichstellung mit den „aktiven Opfern", vgl. § 4 Abs 5, dazu unten II.1.3.2 bzw. II.2.2.1.

30 Im Zuge der Novelle des OFG durch Art 3 Z 1 *BGBl I 2001/12* wurde hier eine ausdrückliche Gleichstellung von Personen vorgenommen, die eine Freiheitsbeschränkung i. S. d. § 1 Abs 2 lit i (s. unten II.1.3) von mindestens einem Jahr erlitten haben. Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung (das war nach § 19 Abs 7 OFG idF Art II BGBl I 2002/41 der 1. März 2002) ergab sich eine Gleichstellung aber bereits aus § 4 Abs 6 OFG.

Sozialrecht.indb 36 01.12.2003, 12:10:11

(in der Folge kurz: OFE) 1948[31] hat diesbezüglich eine Erweiterung vorgesehen (vgl. dessen Abschnitt 1 Abs 23). Seit 1953 war dann auch durch die Rechtsprechung abgesichert, dass Folgen einer im maßgebenden Zeitraum auf Grund des aktiven Kampfes bzw. vorbehaltslosen Einsatzes erlittenen Schädigung auch dann die Opfereigenschaft nach § 1 Abs 1 begründen, wenn der Tod oder die sonstigen Auswirkungen (arg. lit d „*an schweren Gesundheitsschädigungen* […] *leiden*“) erst nach dem 9. Mai 1945 eingetreten sind.[32]

Außer dieser Ergänzung durch Praxis und Judikatur hat der persönliche Geltungsbereich des OFG im Hinblick auf § 1 Abs 1 im Laufe der Entwicklung nur eine einzige Änderung erfahren. Diese betrifft das Tatbestandsmerkmal der „*schweren Gesundheitsschädigung*“ in lit d dieser Bestimmung, die ursprünglich allein den Anspruch auf eine Opferrente ausgelöst hat (vgl. unten II.3.3.2.1). Mit der *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 1 BGBl 1957/77) hat der Gesetzgeber diesen unbestimmten Rechtsbegriff durch Bezugnahme auf das KOVG[33] zu konkretisieren versucht. Die betreffende Gesundheitsschädigung muss seither[34] zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der dortigen Vorschriften für wenigstens sechs Monate und um mindestens 50 % führen bzw. geführt haben.[35]

---

31 Erlass des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. 7. 1948, Zl 81.973-OF/48, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten (des Bundesministeriums für soziale Verwaltung) 1948, S. 373 ff.; (mit Ausnahme weniger Passagen) abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 262 ff., sowie als Entwurf in den EBRV zum OFG, 403 d. B., V. GP, S. 8 ff.
Wegen dieses Naheverhältnisses zu den – für sich genommen – sehr unergiebigen Gesetzesmaterialien kommt diesem Erlass auch für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung ganz besondere Bedeutung zu, vgl. insb. unten III.1.1 (FN 234).

32 Vgl. VwGH 18. 5. 1953, 145/52 = VwSlg 2971/A; s. weiters *Birti*, OFG, S. 8 bzw. 10 (Anm. 6 bzw. 9 zu § 1).

33 Zunächst wurde hier auf das damalige Kriegsopferversorgungsgesetz BGBl 1949/197 verwiesen. Erst durch die *26. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 1 BGBl 1980/582) wurde dieser Verweis durch Bezugnahme auf das bereits in BGBl 1957/172 wiederverlautbarte KOVG aktualisiert.

34 Nach den Materialien zur *11. OFG-Novelle* soll dies schon vorher allgemein geübte Praxis gewesen sein, vgl. den AB 215 d. B., VIII. GP, S. 1; s. hingegen den in VwGH 7. 11. 1957, 2793/55 = SozM VIII B, 119, zu Grunde liegenden Sachverhalt.

35 Hat ein Opfer politischer Verfolgung i. S. d. § 1 Abs 2 OFG (dazu sogleich) im Zuge dieser Verfolgung eine derartige Gesundheitsschädigung erlitten, besteht ebenfalls Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung und damit Gleichstellung mit den „aktiven Opfern“, vgl. § 4 Abs 5 OFG, dazu unten II.1.3.2 bzw. II.2.2.

Im Lichte der diese Bestimmungen konkretisierenden Rechtsprechung und generellen Verwaltungsakte dürften als Hauptprobleme der Anerkennung als Opfer des Kampfes i. S. d. § 1 Abs 1 die Beurteilung bzw. der Nachweis des aktiven Verhaltens, dessen Kausalzusammenhang mit der erlittenen Schädigung sowie die Bewertung einzelner Tatbestandselemente wie insb. der Misshandlung, vor allem aber die Auslegung des Begriffes „(politische) Haft" anzusehen gewesen sein. Auf die dabei aufgeworfenen Fragen ist unten III.1.2 näher einzugehen.

1.3 Opfer der politischen Verfolgung

1.3.1 Grundtatbestände

Die Definition jener Opfer, die Fürsorge wegen erlittener politischer Verfolgung erhalten sollen, wurde dagegen in vielfacher Weise verändert und sukzessive erweitert. Dieser Tatbestand der „passiven Opfer" war, wie schon erwähnt, im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 noch nicht vorgesehen,[36] galt und gilt weitgehend immer noch aber auch im OFG als eine nur „zweitrangige" Opferkategorie.[37] Nach § 1 Abs 2 setzte dieser Opferbegriff bereits in der *Stammfassung* des Gesetzes vier Elemente voraus: Die betreffende Person muss(te)

– in der Zeit zwischen 6. März 1933 und 9. Mai 1945
– aus ganz bestimmten Gründen
– durch Maßnahmen von Gerichten, Behörden oder NS-Organisationen

in einem erheblichen Ausmaß zu Schaden gekommen sein.

Der für die Anerkennung als Opfer politischer Verfolgung maßgebende Zeitraum war somit derselbe wie für die „aktiven Opfer" nach § 1 Abs 1.[38] Wie dort musste die Schädigung (dazu sogleich) grundsätzlich in der

---

[36] Vgl. zu den Motiven dieser Erweiterung insb. die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 42 ff.

[37] In dieses Bild passt durchaus, dass als primäres Motiv für diese Erweiterung in den EBRV zum OFG die Schwierigkeiten bei der Feststellung genannt werden, ob Opfer der politischen Verfolgung nun aktive oder „nur passive" Opfer waren, „die auch ihr Scherflein zur Befreiung Österreichs beigetragen haben" (vgl. 403 d. B., V. GP, S. 5).

[38] Vgl. daher auch noch einmal oben FN 28.

fraglichen Zeit wirksam geworden sein, die Wirkungen konnten aber auch (bzw. insb. im Fall der lit c – arg. „*gemindert ist*" – mussten) erst nach dem 9. Mai 1945 eingetreten sein.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist seit der *Stammfassung* des § 1 Abs 2 ebenso unverändert geblieben wie das zweite Element. Die Schädigung musste weiters auf eine bestimmte Maßnahme zurückgehen, die im maßgebenden Zeitraum von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde (insb. einer Staatspolizeibehörde) oder der NSDAP einschließlich deren Untergliederungen gesetzt worden war. Praxis und Rechtsprechung verstanden darunter eine konkrete Angriffshandlung durch eine dieser Stellen oder Organisationen.[39]

Diese Handlung musste zudem aus einem bestimmten Motiv gesetzt worden sein. In der *Stammfassung* des § 1 Abs 2 waren hier lediglich, also taxativ, vier mögliche Gründe anerkannt, solche politischer Natur, solche der Abstammung, der Religion oder der Nationalität. Dieser Katalog hat seine bisher einzige Ergänzung erst in jüngster Zeit erfahren: Durch Art I Z 1 *BGBl 1995/433* wurde auch eine entsprechende Maßnahme auf Grund einer Behinderung als politische Verfolgung anerkannt. Da die Verfolgungsgründe nach § 1 Abs 2 somit unmittelbar (also im engeren Sinn) oder auch nur mittelbar politischer Natur waren, erscheint es zweckmäßig, bei den vier letztgenannten Tatbeständen erforderlichenfalls von „politischer Verfolgung im weiteren Sinn" zu sprechen.

Deutlich mehr Änderungen betrafen das vierte Element der Definition der Opfer politischer Verfolgung nach § 1 Abs 2, die Schädigung in erheblichem Ausmaß. Als solche kamen nach der *Stammfassung* des Gesetzes fünf Arten von Folgen in Betracht. Die beiden dort erstgenannten Schädigungen (lit a: *Verlust des Lebens*, bzw. lit b: *Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate*) stehen noch unverändert in Geltung. Gleiches gilt für den ersten (und ursprünglich einzigen) Tatbestand in lit d dieser Bestimmung, der bei Verlust oder mindestens 50 %-iger Minderung des Einkommens durch eine Maßnahme im obigen Sinn dann Opferstatus zubilligt, wenn deren Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat. Dieser Tatbestand wurde durch die *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 1 BGBl 1963/323) auf

[39] Vgl. nur *Birti*, OFG S. 15 (Anm. 12 zu § 1), bzw. VwGH 23. 6. 1966, 266/66 = VwSlg 6954/A.

die Witwe eines Opfers erstreckt, bei dem die angeführte Schädigung eingetreten ist, sofern das Opfer den Lebensunterhalt der Witwe im Zeitpunkt der gesetzten Maßnahme bestritten hatte, offenbar weil der Verlust bzw. die Minderung des Einkommens auch die damalige Gattin unmittelbar betroffen hatte. Die *20. OFG-Novelle* brachte diesbezüglich die Gleichstellung der damaligen Lebensgefährtin eines Opfers (vgl. Art I Z 1 BGBl 1969/205). Mit der *27. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 1 BGBl 1981/595) erhielt § 1 Abs 2 lit d seine heutige Fassung, in der nun auch Witwer bzw. (männliche) Lebensgefährten einbezogen sind.

Ebenfalls im Prinzip schon in der *Stammfassung* des § 1 Abs 2 grundgelegt waren die Schädigungen nach lit c bzw. lit e dieser Bestimmung. Erstere war und ist auf qualifizierte Gesundheitsschädigungen bezogen, für die Maßstäbe gelten, wie sie auch in der Kriegsopferversorgung vorgesehen sind: Musste diese Schädigung ursprünglich der Versehrtenstufe III entsprechen, wurde durch die *11. OFG-Novelle* die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach KOVG um mindestens 70 % zum Maßstab erklärt (vgl. Art II Z 2 BGBl 1957/77). Durch die *16. OFG-Novelle* erhielt diese Bestimmung ihre heutige Fassung, in der nicht nur auf das 1957 wiederverlautbarte KOVG verwiesen, sondern vor allem wie bei „aktiven" Opfern bereits eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % für ausreichend erklärt wird (vgl. Art I Z 1 BGBl 1963/323).[40]

Die Schädigung nach § 1 Abs 2 lit e war bereits in der *Stammfassung* als „*Abbruch oder mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung eines Studiums*" definiert. Die diesbezügliche Gleichstellung bestand ursprünglich im Hinblick auf einen abgebrochenen bzw. entsprechend unterbrochenen „*Lehrausbildungslehrgang*". Dieser Terminus wurde durch die *11. OFG-Novelle* – offenbar nur wegen der besseren Verständlichkeit[41] – durch den Begriff „*Berufsausbildung*" ersetzt (vgl. noch einmal Art II Z 2 BGBl 1957/77).

Erst durch die *20. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 2 BGBl 1969/205) in § 1 Abs 2 angefügt wurde lit f. Danach sind in bis heute unveränderter Weise –

[40] Seit der *12. OFG-Novelle* ist mit der Anerkennung als Opfer nach § 1 Abs 2 lit c auch der – nur wenigen Gruppen politisch Verfolgter vorbehaltene – Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung verbunden, vgl. § 4 Abs 1 idF Art I Z 2 *BGBl 1961/101*, näher unten II.2.2.

[41] Vgl. nur *Birti*, OFG S. 22 (Anm. 17 zu § 1).

bei Erfüllung der anderen o. a. Voraussetzungen – auch Personen als Opfer politischer Verfolgung anzusehen, deren Emigration nach Vollendung des sechsten Lebensjahres[42] erzwungen wurde, sofern die Emigration mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat.

Auf die *21. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 1 BGBl 1970/352) gehen die beiden folgenden Schädigungstatbestände zurück. Als solcher gilt seither nach § 1 Abs 2 lit g „*ein Leben im Verborgenen, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat*". Die ursprünglich vorgesehene räumliche Beschränkung auf das Gebiet der Republik Österreich wurde bereits in der nächsten Änderung des OFG (Z 1 der *22. Novelle*, BGBl 1972/164) wieder fallen gelassen. Seit seiner Einfügung unverändert geblieben ist dagegen der Tatbestand nach lit h, der „*das Tragen des Judensterns durch mindestens sechs Monate*" als Schädigung anerkennt, aus der gegebenenfalls der Status als Opfer politischer Verfolgung resultiert.

Die Komplettierung des aktuell gültigen Katalogs von Schädigungstatbeständen in § 1 Abs 2 erfolgte durch die *23. OFG-Novelle* (BGBl 1975/93), deren Art I Z 1 eine lit i angefügt hat. Damit sind auch in der fraglichen Zeit erlittene Freiheitsbeschränkungen in der Dauer von mindestens sechs Monaten[43] in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten erfasst.

Während zu den letztgenannten Schädigungstatbeständen naheliegenderweise kaum Judikatur oder Präzisierungen im Erlassweg vorliegen, haben andere Probleme die Rechtsprechung wiederholt beschäftigt. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Frage, welche Maßnahmen für eine Anerkennung als Opfer der Verfolgung vorauszusetzen sind bzw. welcher Kausalzusammenhang hier bestehen muss. Auch bei einzelnen Schädigungstatbeständen brachte erst die Rechtsprechung wirkliche Klärung über deren Tragweite. Mehrfach

---

42 Diese Altersgrenze ist mittlerweile entfallen (vgl. Art 3 Z 2 *BGBlI 2001/12* in Verbindung mit § 19 Abs 7 OFG idF Art II *BGBlI 2002/41*).

43 Politisch Verfolgten, die eine mindestens einjährige Freiheitsbeschränkung in diesem Sinn erlitten haben, gebührte nach dem durch *BGBl 1988/197* in § 4 angefügten Abs 6 eine Amtsbescheinigung, s. sogleich unten II.1.3.2 bzw. III.1.3.3. Die letztgenannte Bestimmung ist seit 1. 3. 2002 durch die Einbeziehung dieser Personengruppe in § 1 Abs 1 lit e obsolet geworden, vgl. Art 3 Z 1 bzw. 3 *BGBlI 2001/12* in Verbindung mit Art II *BGBlI 2002/41*.

war es aber auch diese Judikatur, die den Gesetzgeber zu Ergänzungen des doch sehr kasuistischen und damit „selektiven" Opferbegriffes insb. in § 1 Abs 2 veranlasste. Auf all das ist unten III.1.3. näher einzugehen.

1.3.2 Ausnahmsweise Gleichstellung mit Opfern des Kampfes

Die Anerkennung als Opfer politischer Verfolgung nach § 1 Abs 2 hatte zunächst nur die Ausstellung eines Opferausweises zur Folge (vgl. § 4 Abs 3, s unten II.2.2). Wie bereits angedeutet, besteht mittlerweile für drei dieser an sich „zweitrangigen" Opfergruppen Anspruch auf eine Amtsbescheinigung. In diesen Fällen hat der Gesetzgeber also eine Gleichstellung mit den früher und in einem höheren Ausmaß anerkannten „aktiven Opfern" vorgenommen, weil die politische Verfolgung (auch im weiteren Sinn) für die betreffenden Personen eine ganz besonders schwere Schädigung zur Folge hatte.

Diese Anerkennung wurde zunächst Verfolgten zu Teil, die alle Voraussetzungen nach § 1 Abs 2 erfüllten, aber darüber hinaus im Zuge ihrer Verfolgung eine qualifizierte Gesundheitsschädigung i. S. d. § 1 Abs 1 lit d bzw. eine ebensolche Inhaftierung i. S. d. lit e dieser Bestimmung erlitten haben. Diese Gleichstellung ergibt sich aus § 4 Abs 5, der – wenn auch hinsichtlich eines wesentlich engeren (nämlich nur durch Inhaftierung Geschädigte i. S. d. § 1 Abs 2 lit b in Verbindung mit Abs 1 lit e erfassenden) Personenkreises – bereits durch die *3. OFG-Novelle* angefügt wurde (vgl. Art I Z 2 lit c BGBl 1949/58).

Schon die *4. OFG-Novelle* aus dem gleichen Jahr (Art I Z 2 BGBl 1949/198) brachte hier eine zweifache Erweiterung. Zum einen wurden alle (noch lebenden) Opfer politischer Verfolgung erfasst, die eine Haft im obigen Sinne erlitten hatten. Zum anderen ist seither eine Gleichstellung politisch Verfolgter mit „aktiven Opfern" dem Grunde nach auch bei im Zuge dieser Verfolgung erlittener qualifizierter Gesundheitsschädigung i. S. d. § 1 Abs 1 lit d vorgesehen. Die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 7 BGBl 1957/77), durch die § 4 Abs 5 seine heutige Fassung erhielt, hat nur eine sprachliche Bereinigung dieser Bestimmung bewirkt.[44]

---

[44] Vgl. *Birti*, OFG S. 76 (Anm. 3 zu § 4). Auf die hier aufgeworfenen Sachprobleme wird im Übrigen unten III.1.3.3 näher eingegangen.

Die dritte Gleichstellung von „passiven" mit „aktiven Opfern" erfolgte erst durch das aus Anlass des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs beschlossene Gesetz *BGBl 1988/197*. Durch Art I in dessen Abschnitt V wurde in § 4 ein neuer Abs 6 angefügt, mit dem jenen Opfern politischer Verfolgung nach § 1 Abs 2 lit i Anspruch auf eine Amtsbescheinigung zugebilligt wird, die eine Freiheitsbeschränkung von mindestens einem Jahr erlitten haben.

Durch eine weitere Novelle jüngeren Datums (vgl. Art III Z 1 *BGBl 1991/687*) wurde überdies die Möglichkeit eröffnet, von den Voraussetzungen nach § 4 Abs 5 bzw. 6 „*bei Vorliegen besonderer Umstände*" Nachsicht zu erteilen (vgl. § 1 Abs 6, dazu unten II.1.5). Am grundsätzlich – um es noch einmal zu betonen – eher „kasuistisch-selektiven" Charakter der Definition von „Opfer" wurde damit freilich nichts geändert.

1.4 Hinterbliebene

Wie schon im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 waren auch in § 1 Abs 3 von Beginn an Hinterbliebene von Opfern ebenfalls erfasst, oder wie es die *Stammfassung* dieser Bestimmung in praktisch wörtlicher Übernahme der analogen Vorgängerregelung ausdrückte: „*Die Fürsorge nach diesem Bundesgesetz erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen* […]". Der erste Unterschied bestand in der im Lichte des neuen § 1 Abs 2 (s. oben II.1.3.1) zwangsläufigen Erweiterung um die Hinterbliebenen nach Opfern i. S. d. lit a dieser Bestimmung. Auch der Kreis der dem nunmehrigen Hinterbliebenenbegriff unterstellten Personen ging über jenen nach § 1 Abs 3 Opfer-Fürsorgegesetz 1945 hinaus, waren doch neben Ehegatten bzw. LebensgefährtInnen,[45] Kindern, Eltern, elternlosen Geschwistern, Enkeln und Großeltern nun auch Pflegeeltern, Stiefkinder und Stiefeltern erfasst.

Zunächst unverändert war wiederum die für alle Hinterbliebene geltende Voraussetzung, dass ihr Lebensunterhalt vorher (zumindest überwiegend) von dem Opfer bestritten worden war. Diese auch noch heute zum Teil

[45] Mit dem OFG wurden nun eindeutig auch männliche Partner eines zu Tode gekommenen Opfers erfasst (arg. „*Lebensgefährten*"), während das Opfer-Fürsorgegesetz 1945 hier in auffälligem Gegensatz zu dem – zumal in der damaligen Zeit – üblicherweise für beide Geschlechter geltenden Begriff „*Ehegatten*" nur die „*Lebensgefährtin*" nennt.

vorgesehene Bedingung (vgl. den ersten Tatbestand nach § 1 Abs 3 lit b) wurde jedoch bereits in der *Stammfassung* um eine Alternative ergänzt, offenbar um jenen erforderlichenfalls auch durchsetzbaren Unterhaltsansprüchen Rechnung zu tragen, die durch den Tod des Opfers weggefallen sind (vgl. §§ 140 ff. ABGB). Für eine Erfassung als Hinterbliebene(r) genügt demnach auch eine das Opfer fiktiv (d. h. wenn es noch am Leben wäre) treffende gesetzliche oder subsidiäre (d. h. wenn die eigentlich Unterhaltspflichtigen nicht vorhanden oder zur Unterhaltsleistung nicht fähig sind) sittliche Verpflichtung, den Unterhalt der betreffenden Person zu bestreiten.

Der Hinterbliebenen von Anfang an eingeräumte Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung (vgl. § 4 Abs 1, dazu unten II.2.2) war somit an drei Elemente geknüpft:[46]

- Die betreffende Person musste in einer familiären oder familienähnlichen Nahebeziehung zum Opfer gestanden und
- von diesem auf Grund eines Unterhaltsanspruches oder zumindest de facto wirtschaftlich abhängig gewesen sein,
- wobei der Tod des Opfers in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Kampf nach § 1 Abs 1 bzw. einer Verfolgung nach Abs 2 dieser Bestimmung gestanden sein muss.

Daran hat die Neustrukturierung des § 1 Abs 3 durch die *11. OFG-Novelle* (Art II Z 3 BGBl 1957/77) nichts geändert, sofern man von der – wohl jeweils nur klarstellenden – ausdrücklichen Bezugnahme auf Witwen und Witwer bzw. Lebensgefährten und –innen in der neuen lit a sowie der unehelichen Kinder in der neuen lit b dieser Bestimmung absieht. Auch die ebendort vorgesehene Begrenzung der „Kindeseigenschaft" bis zum Ablauf des Jahres der Vollendung des 24. Lebensjahres war nicht neu. Eine derartige Altersgrenze fand sich bereits in der *Stammfassung* in § 15 Abs 1 (vgl. dazu unten II.2.2.3).

Eine echte Erweiterung bewirkte die *11. OFG-Novelle* jedoch durch die Anfügung zusätzlicher Tatbestände in § 1 Abs 3 lit c und d. Damit wurden auch Eltern bzw. eheliche Kinder (wieder bis zum Ende des Jahres, in dem das 24. Lebensjahr vollendet wird) von zu Tode gekommenen Opfern erfasst,

[46] Vgl. bereits *Birti*, OFG S. 22 f. (Anm. 18 zu § 1).

bei denen die o. a. Voraussetzungen der rechtlich anerkannten (oder tatsächlichen) wirtschaftlichen Abhängigkeit nicht gegeben war bzw. gewesen wäre.[47] Diese Personen konnten und können freilich keine Amtsbescheinigung, sondern nur einen Opferausweis (vgl. § 4 Abs 3, ebenfalls neu gefasst durch die *11. OFG-Novelle*, s. unten II.2.2) und damit insb. keine Rentenleistungen beanspruchen (s. unten II.3.3.2.3). Das gilt auch für die durch die *23. Novelle* (Art I Z 2 BGBl 1975/93) den ehelichen Kindern in lit d gleichgestellten unehelichen und Stiefkindern eines zu Tode gekommenen Opfers.

Durch die *25. OFG-Novelle* wurde § 1 Abs 3 noch einmal neu geordnet (vgl. Art I Z 1 BGBl 1977/613). Neben der schon erwähnten Klarstellung, dass sich die Voraussetzung der durch den Tod des Opfers entfallenen (faktischen oder auf einem Anspruch beruhenden) Unterhaltsleistung auch auf dessen Eltern bezieht, wurde hier vor allem eine Differenzierung der Hinterbliebenen zwischen Witwen (in der neu gefassten lit a) und allen anderen (lit b) vorgenommen. Für die Witwe erübrigt sich seither die Prüfung, inwieweit durch den Tod des Opfers eine Unterhaltsleistung verloren gegangen ist. Seit der *27. Novelle* gilt dies nun auch für den Witwer nach einem Opfer i. S. d. § 1 Abs 1 lit a bis c bzw. Abs 2 lit a (vgl. Art I Z 2 BGBl 1981/595).

Von diesen „Verschiebungen" höchstens mittelbar berührt wurde der bereits durch die *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 2 BGBl 1963/323) am Ende des § 1 Abs 3 angefügte Satz. Dieser enthält eine Erweiterung des Kreises von Opfern, deren Hinterbliebene im dargestellten Sinn und unter den jeweils o. a. Voraussetzungen ebenfalls Anspruch auf eine Amtsbescheinigung haben: Ist dieses Opfer nämlich an einem Leiden gestorben, für das es bis zum Tod Anspruch auf eine Opferrente (nach § 11 Abs 2, näher unten II.3.3.2) hatte, gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, dass der Tod auch Folge des Kampfes (i. S. d. § 1 Abs 1 lit c) bzw. der politischen Verfolgung (i. S. d. § 1 Abs 2 lit a) gewesen ist. Diese Regelung sollte offenbar das Verfahren zur Anerkennung eines Hinterbliebenenanspruches vereinfachen.[48]

---

47 Auch wenn systematische Zuordnung und Satzbau nicht ganz eindeutig waren, ergibt sich doch aus der gebotenen Unterscheidung zu lit a dieser Bestimmung, dass Eltern eines Opfers ebenfalls nur dann unter lit c gefallen sind, wenn sie keine Unterhaltsansprüche hatten oder – fiktiv – nach dem Tod des Opfers gehabt bzw. zumindest auf Grund einer sittlichen Verpflichtung erhalten hätten. Durch die Neustrukturierung des § 1 Abs 3 im Zuge der *25. OFG-Novelle* (dazu sogleich) wurde dieser Mangel endgültig beseitigt.

48 Vgl. die Nachweise bei *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 13 f. (Anm. 3 zu § 1).

Die Hauptprobleme bei der Anerkennung als Hinterbliebene(r) sind – zumindest im Lichte der Rechtsprechung – offenkundig bei der Qualifikation als Witwe bzw. als (ehemalige) Lebensgefährtin aufgetreten. Darauf ist unten III.1.4 näher einzugehen.

1.5 Die Voraussetzung der Staatsangehörigkeit

1.5.1 Amtsbescheinigung und Opferausweis

Die Anspruchsberechtigung der in § 1 Abs 1 bis 3 erfassten Personen war wie schon im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 (vgl. dessen § 1 Abs 3) von vornherein grundsätzlich an die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Opfers bzw. der/des Hinterbliebenen geknüpft. Da die *Stammfassung* des § 1 Abs 4 diesbezüglich widersprüchlich war (dazu sogleich), wurde diese Bestimmung bereits durch die *1. OFG-Novelle* (vgl. § 1 BGBl 1948/29) rückwirkend mit 2. September 1947, also bereits ab Inkrafttreten des ursprünglichen Gesetzes (vgl. § 4 dieser Novelle) neu gefasst. Danach bestanden drei Alternativen, die geforderte Nahebeziehung zu Österreich zu erfüllen:

- Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft am 13. März 1938[49] sowie der österreichischen Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung (lit a), oder
- Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft zwar erst nach dem 27. April 1945, aber Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich schon vor dem 13. März 1938 durch mehr als zehn Jahre (lit b), oder
- Erfüllung einer dieser Voraussetzungen durch die Person, von welcher die/der AntragstellerIn die jeweiligen Rechte ableitet (lit c).

Die Neufassung dieser Bestimmung durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 3 BGBl 1957/77) brachte Änderungen in lit b und eine vierte Alternative in der neuen lit c, die ihrerseits wieder eine Ergänzung im subsidiären Tatbestand der (früheren lit c und) nunmehrigen lit d bedingte. Zunächst

[49] Diese Voraussetzung war von Wortlaut und Systematik des § 1 Abs 4 in der *Stammfassung* nicht nur auf lit a, sondern auf alle Tatbestände bezogen, was diesen praktisch jeden Anwendungsbereich genommen hätte, aber wohl bereits durch eine entsprechende teleologische Reduktion zu korrigieren gewesen wäre.

wurde gesetzlich festgeschrieben,[50] dass der zehnjährige Wohnsitz vor dem 13. März 1938 in lit b ein grundsätzlich ununterbrochener gewesen sein muss. Gleichzeitig wurde aber mit einem neuen Abs 5 die ausdrückliche Ausnahme geschaffen, dass Auslandsaufenthalte „*aus politischen Gründen im Sinne des Abs 1 oder 3*" nicht als Unterbrechungen zu werten sind.[51] Die zweite, ebenfalls bis heute unverändert gebliebene Modifikation in § 1 Abs 4 lit b bestand in einer Gleichstellung jener Personen, die am Tag der Okkupation Österreichs ihr 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten (und daher keinen mindestens zehnjährigen Wohnsitz aufweisen konnten), sofern nur ihre Eltern diese Voraussetzungen erfüllt haben.[52]

Durch die neu gefasste lit c in § 1 Abs 4 wurden mit der *11. Novelle* auch „*Personen deutscher Sprachzugehörigkeit*", also so genannte „Volksdeutsche" sowie deutsche Staatsbürger erfasst, die zwischen 6. März 1933 und 31. Dezember 1952 in Österreich eingewandert waren und in der Folge die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten. Diese neue vierte Alternative hatte freilich nur (im Hinblick auf Entschädigungsansprüche gegenüber anderen Staaten) subsidiären Charakter. Das gilt auch für die Neufassung dieser Bestimmung, durch die *14. OFG-Novelle* (Art I Z 1 BGBl 1962/175), die durch die Aufhebung der alten Regelung durch den VfGH[53] sowie die Umsetzung des Finanz- und Ausgleichsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland, dem so genannten „Kreuznacher Abkommen" (vgl. insb. Art 10 BGBl 1962/283), notwendig wurde. Dadurch wurde (mit Wirkung 11. September 1962, vgl. die Kundmachung BGBl 1963/10) eine Gleichstellung von Opfern bewirkt, die sowohl am 13. März 1938 als auch im Zeitpunkt der Anmeldung von Ansprüchen nach dem OFG deutsche

---

50 Die Praxis sah dies offenbar schon vorher so, vgl. Abschnitt I Abs 59 des OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 283.

51 Die hier vorgenommene Verweisung auf „*lit b*" ist wohl so eindeutig auf Abs 4 zu beziehen, dass sich der Gesetzgeber bis heute nicht zu einer Berichtigung dieses Versehens veranlasst gesehen hat.

52 Die relative Häufigkeit derartiger Präzisierungen in der Entwicklung des OFG mag tatsächlich Rückschlüsse auf die buchstabengetreue Auslegung dieses Gesetzes durch die Behörden zulassen, vgl. *Bailer*, Wiedergutmachung S. 76. Im vorliegenden Fall handelte es sich aber gewiss nicht bloß um eine Klarstellung von ohnedies schon aus dem vorherigen Recht eindeutig Ableitbarem; s. dazu im Übrigen III.2.3.

53 Erkenntnis vom 15. 10. 1960, G 9/60, vgl. die Kundmachung BGBl 1960/226.

Staatsangehörige waren und keine Ansprüche nach entsprechenden deutschen Regelungen erworben haben oder erwerben hätten können.

In gewisser Weise ebenfalls als Umsetzung des „Kreuznacher Abkommens" (vgl. dessen Art 11) kann die zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretene Neufassung des § 1 Abs 6 durch Art I Z 3 der *14. OFG-Novelle* gesehen werden. Zwar war bereits in der *Stammfassung* in § 1 Abs 5 (seit der *11. Novelle*. Abs 6) eine Nachsichtsmöglichkeit enthalten. Diese war allerdings bloß auf die „*Nachweisung einer der in Abs 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen*"[54] bezogen. Erst mit der *14. Novelle* wurde also gesetzlich klargestellt, dass nicht nur in Fällen des Beweisnotstandes, sondern auch bei eindeutigem Fehlen einer dieser Voraussetzungen eine Nachsicht erteilt werden kann.[55] Seit jeher ist dies aber an das „*Vorliegen besonderer Umstände*" geknüpft. Während dafür ursprünglich die Bundesregierung und ab der *20. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1969/205) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zuständig war, ist seit der *24. OFG-Novelle* (Art I Z 1 BGBl 1976/389) der Bundesminister für soziale Verwaltung[56] allein zu einer solchen Nachsichterteilung befugt. Ungeachtet dieser wechselnden Kompetenzen bedurfte eine Nachsicht aber stets eines entsprechenden Antrages der Opferfürsorgekommission nach § 17, auf die unten II.2.3.3 einzugehen ist.

Die Möglichkeit der Nachsichterteilung hatte zwar offenkundig beim Problem der fehlenden (österreichischen oder deutschen) Staatsangehörigkeit ihren Ausgang genommen. Bereits von Beginn an konnte aber jede der Voraussetzungen nach § 1 Abs 1 bis 4 nachgesehen werden. Insofern war die Erweiterung im Hinblick auf die Voraussetzungen nach § 4 Abs 5 bzw. 6 (vgl. oben II.1.3.2) durch Art III Z 1 *BGBl 1991/687* zwar spät, aber durchaus konsequent.

---

54 Vor der *3. Novelle* (vgl. Art I Z 1 BGBl 1949/58) kam auch eine Nachsicht im Hinblick auf die Voraussetzungen nach § 1 Abs 2 nicht in Betracht.

55 Nach *Birti*, OFG S. 38 (Anm. 29 zu § 1), war dies schon vorher geübte Praxis.

56 Mittlerweile „Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz", vgl. das Bundesministeriengesetz 1986 idF BGBl I 2003/17. Der Einfachheit halber wird in Hinkunft der im Grunde in allen Perioden passende Begriff „Sozialminister" verwendet.

1.5.2 Entschädigungsleistungen

Die Staatsangehörigkeit war auch Voraussetzung für die erst später ins OFG aufgenommenen Entschädigungsleistungen für erlittene Haft bzw. Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden. Dies galt zunächst nur mittelbar, da die Ansprüche nach den (durch Art I Z 4 der *7. OFG-Novelle*, BGBl 1952/180 eingefügten) §§ 13a und 13b jeweils auf die InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises abgestellt waren. Bereits mit der *8. Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1953/109) wurde ein neuer § 13c angefügt, womit ein besonderer Staatsbürgerschaftsbezug hergestellt wurde. Diese Bestimmung wurde im Zuge der *11. Novelle* (Art II Z 17 BGBl 1957/77) neu gefasst. Nach dessen bis heute unverändertem Abs 1 sind zunächst Personen gleichgestellt, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ansonsten aber die Voraussetzungen nach § 1 Abs 1 und 2 (sowie die Negativvoraussetzung nach § 15 Abs 2, dazu unten II.2.2.3) erfüllen, wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hatten, oder vor diesem Tag durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hatten. Wie nach § 1 Abs 4 lit b genügte bei Opfern, die am Tag der Okkupation Österreichs ihr 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Erfüllung einer dieser beiden Voraussetzungen durch die Eltern (vgl. § 13c Abs 2).

Für die Entschädigungsansprüche von Hinterbliebenen nach Opfern i. S. d. Abs 1 dieser Bestimmung stellte § 13c Abs 3 eine Reihenfolge auf. Nach Witwe, Ehegattin bzw. Lebensgefährtin (vgl. lit a) und Kindern (lit b) wurden durch die *23. OFG-Novelle* zuletzt den Eltern eines Opfers Entschädigungsansprüche eingeräumt (vgl. lit c, angefügt durch Art I Z 15 BGBl 1975/93). Bei den Hinterbliebenen nach lit a leg. cit. setzt ein Anspruch ebenfalls voraus, dass die betreffende Witwe etc. am 13. März. 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen oder vor diesem Tag durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hatte. Für den abgeleiteten Entschädigungsanspruch von Kindern bzw. Eltern eines zu Tode gekommenen Opfers war und ist hingegen ein solcher Bezug nicht erforderlich.

Von den seit der *12. OFG-Novelle* vorgesehenen weiteren Entschädigungsansprüchen waren jene wegen verfolgungsbedingter Einkommens-

minderungen nach § 14c bzw. wegen eines ebensolchen Abbruchs[57] einer Berufsausbildung nach § 14b (beide Bestimmungen wurden zusammen mit § 14a eingefügt durch Art I Z 8 BGBl 1961/101) von vornherein an das Vorliegen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises geknüpft. Auch bei der Entschädigung wegen erlittener Freiheitsbeschränkungen nach dem gleichzeitig neu gefassten § 14 (vgl. Art I Z 7 dieser Novelle) sowie wegen mindestens sechsmonatigen Tragens eines Judensterns nach dem neu eingefügten § 14a wurde zunächst auf die damalige österreichische Staatsbürgerschaft abgestellt. Wie nach § 13c waren aber auch hier Personen erfasst, die am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger waren oder vor diesem Tag durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten (vgl. § 14 Abs 1). Die in § 1 Abs 2 lit d bzw. § 13c Abs 2 bereits seit der *11. Novelle* (s. jeweils oben) gewährleistete Gleichstellung von Personen, die am 13. März 1938 noch nicht zehn Jahre alt waren, deren Eltern aber die entsprechenden Voraussetzungen erfüll(t)en, wurde im Hinblick auf die Entschädigungsleistungen nach § 14 erst durch die Neufassung des Abs 3 durch Art I Z 13 der *16. OFG-Novelle* (BGBl 1963/323) bewirkt. Einzig bei Entschädigungen von Personen, die mindestens sechs Monate einen Judenstern tragen mussten, ist dagegen eine Kompensation der nicht ausreichenden eigenen Nahebeziehung zu Österreich durch eine solche der Eltern nach wie vor nicht vorgesehen.[58]

Im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit könnte schließlich auch noch der Umstand von Bedeutung sein, dass die Ansprüche nach § 14 ebenso wie jene nach §§ 14a bis 14c von vornherein nur subsidiär im Verhältnis zu Entschädigungsansprüchen gegenüber anderen Staaten waren (vgl. § 14 Abs 5[59] bzw. § 14d Abs 1).

---

57 Seit der *17. OFG-Novelle* löst auch eine verfolgungsbedingte dreieinhalbjährige Unterbrechung der Ausbildung einen Entschädigungsanspruch aus (vgl. Art I Z 5 BGBl 1964/307).

58 Die Rechtsprechung hat darin auch keine planwidrige Lücke erblickt, die durch analoge Anwendung von § 14 Abs 3 bzw. § 13c Abs 2 geschlossen werden könnte, vgl. VwGH 30. 3. 1966, 1708/65 = VwSlg 6897/A.

59 Bis zur Änderung durch Art I Z 12 der *21. OFG-Novelle* (BGBl 1970/352): Abs 4 dieser Bestimmung.

Nur in ganz wenigen Fällen sieht das OFG Leistungen ohne eine zumindest mittelbare Bindung an die Staatsangehörigkeit oder eine sonstige besondere Nahebeziehung vor. Dabei handelt es sich zunächst um die gleichsam „abgeleiteten" Ansprüche auf Rente nach § 11 Abs 6 für Hinterbliebene nach bestimmten Opfern bzw. auf die einkommensabhängige Beihilfe nach § 11 Abs 7 (vgl. jeweils unten II.3.3.2.4);[60] weiters die an den Bezug einer solchen Leistung anknüpfende Heilfürsorge nach § 12 Abs 1 bzw. Abs 2 (vgl. unten II.3.3.3.1) sowie das Sterbegeld nach § 12a (dazu unten II.3.3.3.2) und schließlich das Pflegegeld nach § 5a (dazu unten II.3.2.1).

In der umseitigen Tabelle soll die Bedeutung der Staatsangehörigkeit und anderer besonderer Nahebeziehungen zu Österreich für die einzelnen Ansprüche nach OFG noch einmal zusammenfassend dargestellt werden.

[60] Für Rentenansprüche spielt die Frage der Staatsangehörigkeit seit 1. 3. 2002 überhaupt keine Rolle mehr, vgl. § 11 Abs 14, angefügt durch Art 3 Z 5 *BGBl I 2001/12,* in Verbindung mit § 19 Abs 7 OFG idF Art II *BGBl I 2002/41*.

	Keine Nahebeziehung erforderlich	Bundesbürgerschaft am 13. 3. 1938	Staatsbürgerschaft bei Anmeldung	10 Jahre ununterbrochener Wohnsitz vor 13. 3. 1938	Gleichstellung deutscher Staatsangehöriger	Abgeleiteter Anspruch für Hinterbliebene
Amtsbescheinigung (und daran geknüpfte Leistungen)		X			X	X
			X auch durch Eltern			
Opferausweis (und daran geknüpfte Leistungen)		X			X	X
			X auch durchEltern			
Pflegegeld	X					
Renten, Beihilfen nach § 11 Abs 6 bzw. 7 (und Heilversorgung)	X					
Sterbegeld	X					
Haftentschädigung	teilweise	nur bei Witwen (LebensgefährtInnen)				
Haftkostenentschädigung	X					
Entschädigung für Freiheitsbeschränkung		X	X	X	X	
Entschädigung für Judenstern		X	X	X		
Entschädigung für Berufsschaden		wie bei Amtsbescheinigung/Opferausweis				u. U. Witwen (Lebensgefährt-Innen)

Sozialrecht.indb 52 01.12.2003, 12:10:12

2. Verfahren für die Anerkennung als Opfer oder Hinterbliebene(r)

2.1 Allgemeines

Es wurde bereits wiederholt betont, dass die Anerkennung als Opfer i. S. d. § 1 Abs 1 oder 2 bzw. als Hinterbliebener i. S. d. § 1 Abs 3 durch Ausstellung einer Amtsbescheinigung bzw. eines Opferausweises erfolgt (ist). Im folgenden Abschnitt sollen zunächst die dafür maßgebenden Regelungen dargestellt werden, die meist unmittelbare Konsequenzen für das (Weiter-)Bestehen allfälliger Ansprüche oder Begünstigungen hatten. Erst danach sollen die Zuständigkeits- sowie die sonstigen, eher technisch-verfahrensrechtlichen Vorschriften des OFG behandelt werden.

2.2 Erlangung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises

2.2.1 Anerkennung nur auf Antrag

Die Anerkennung einer Anspruchsberechtigung nach § 1 war von Beginn an einen entsprechenden Antrag geknüpft. § 3 Abs 1 in seiner *Stammfassung* folgte hier weitestgehend § 3 Opfer-Fürsorgegesetz 1945 und forderte einen schriftlichen Antrag,[61] der bei der Wohnsitz-Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen war und die Voraussetzungen für die Anerkennung als Opfer bzw. Hinterbliebene(r) nachzuweisen hatte (vgl. unten II.2.4). Anders als nach der Vorgängerregelung war bereits nach der *Stammfassung* des § 3 Abs 1 die obligatorische Angabe der Art der angestrebten Begünstigungen bzw. Maßnahmen nicht mehr erforderlich (arg. „*kann auch* […] *beinhalten*").

Durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 5 BGBl 1957/77) erhielt § 3 die im Wesentlichen auch heute noch gültige Fassung.[62] Dabei wurde zum einen

---

61 Noch nicht erledigte Anträge nach dem Opfer-Fürsorgegesetz 1945 waren auf Grund der Übergangsbestimmung des § 18 Abs 4 nach OFG zu erledigen, bereits erlassene Bescheide waren von Amts wegen zu überprüfen und erforderlichenfalls (auf Grundlage des OFG) neu zu erlassen; vgl. VwGH 22. 9. 1948, 11/48 = VwSlg 505/A.

62 In weiterer Folge wurde § 3 Abs 1 nur mehr durch die *19. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 2 BGBl 1967/269) im Hinblick auf die Anträge auf orthopädische Versorgung nach §§ 32, 33 KOVG (s. unten II.3.5.1) bzw. Sterbegeld nach § 12a OFG (s. unten II.3.3.3.2) ergänzt.

das bisher für einen Antrag notwendige Schriftlichkeitsgebot fallen gelassen. Das kam nicht zuletzt jenen Opfern zu Gute, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben bzw. hatten, für deren Anträge – und das war die zweite wesentliche Änderung dieser Bestimmung durch die *11. OFG-Novelle* – eine eigene Zuständigkeit begründet wurde. Diese Personen konnten ab nun ihren Antrag bei der jeweiligen österreichischen Vertretung im betreffenden Land oder beim Amt der Wiener Landesregierung einbringen (zu den sonstigen Zuständigkeitsbestimmungen s unten II.2.3).

Eine noch wesentlichere Änderung brachte diese Novelle durch den Entfall der zeitlichen Beschränkung von Anträgen, die im ursprünglichen § 3 Abs 2 vorgesehen war: Nach der *Stammfassung* mussten solche Anträge grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1949 gestellt worden sein, eine Verlängerung dieser Frist war nur ausnahmsweise möglich. Obwohl die Antragsfrist durch die *5. OFG-Novelle* bis Ende 1951 (vgl. Art I Z 1 BGBl 1950/214) und dann durch die *7. Novelle* noch um ein weiteres Jahr erstreckt worden war (vgl. Art I Z 1 BGBl 1952/180), hatte diese Begrenzung offenbar zu beträchtlichen Härten geführt.[63]

Abgesehen von Klarstellungen hinsichtlich der Zuständigkeit eröffnete die *11. OFG-Novelle* schließlich im neu formulierten § 3 Abs 3 die Möglichkeit, gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auch andere Ansprüche geltend zu machen, soweit darüber ebenfalls der Landeshauptmann (vgl. bereits Abs 2 dieser Bestimmung) zu entscheiden hat. Damit sollte offenbar insb. ein Rentenanspruch ab dem frühestmöglichen Termin sichergestellt werden, bestand dieser doch nach der ebenfalls durch die *11. OFG-Novelle* erfolgten Neufassung des § 11 (vgl. insb. dessen Abs 4) erst ab Beginn jenes Monats, in dem der entsprechende Rentenantrag gestellt worden war.

Weitergehende verfahrensrechtliche Begünstigungen finden sich im OFG nur ganz ausnahmsweise. Dies gilt namentlich für amtswegige Entscheidungen über Leistungsansprüche, die lediglich in zwei Fällen auf Grund jüngerer Novellen vorgesehen sind. Dabei handelt es sich zum einen um die Konsequenzen der vor allem Angehörige der Roma und Sinti zu Gute kommenden Gleichstellung nach § 4 Abs 6 (angefügt durch Abschnitt V

63 Vgl. die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung insb. S. 74.

Art I *BGBl 1988/197*, s oben II.1.3.2). Nach Art II dieser Novelle ist bei Anträgen auf Anerkennung als Opfer der politischen Verfolgung gleichzeitig über eine allfällige Unterhaltsrente abzusprechen und diese sofort (frühestens ab 1. Mai 1988, dem Tag des Inkrafttretens dieser Novelle, vgl. deren Art III) zuzuerkennen. Die zweite amtswegige Zuerkennung betrifft die in § 18 Abs 6 (idF Art I Z 12 *BGBl 1995/433*) angeordnete allfällige Erhöhung von Unterhaltsrenten für Personen, die auf Grund einer Behinderung verfolgt wurden, was ja erst durch die Änderung des § 1 Abs 2 durch Art I Z 1 dieser Novelle (vgl. oben II.1.3.1) anerkannt ist.

2.2.2 Wirkungen einer Anerkennung

Aus der positiven Erledigung eines Antrages nach § 3 resultierte bereits nach der *Stammfassung* des Gesetzes (vgl. dessen § 4 Abs 1 bzw. 3) ähnlich wie schon nach § 4 Abs 3 erster Satz Opfer-Fürsorgegesetz 1945 die Verpflichtung des Landeshauptmannes, je nachdem welcher Antrag gestellt worden war, eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis auszustellen. In beiden Fällen waren ursprünglich das Zutreffen der Voraussetzungen und die Arten der vom jeweiligen Opfer erlittenen Schädigungen zu bescheinigen. Wieder war es die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 7 BGBl 1957/77), die hier eine bis heute wirkende legistische Bereinigung gebracht hat, derzufolge im entsprechenden Dokument nur mehr die Gesetzesstellen zu vermerken sind, auf denen die Anspruchsberechtigung beruht.

Die Wirkung der Ausstellung einer Amtsbescheinigung bzw. eines Opferausweises ist damit aber unverändert eine konstitutive geblieben. Ohne diese Dokumente konnten (und können) die an deren Innehabung geknüpften Rechte nicht in Anspruch genommen werden.[64]

Wie schon wiederholt angedeutet, waren (und sind) die meisten Ansprüche nach dem OFG an die Amtsbescheinigung geknüpft. Das gilt namentlich für die (meisten) Rentenleistungen nach § 11, aber auch die Fürsorge für die Kinder eines Opfers nach § 13 oder Begünstigungen bei der Vergabe von Lottokollekturen etc. nach § 7 Abs 1. Ursprünglich waren auch andere

[64] Vgl. bereits VwGH 11. 7. 1950, 2461/49 = VwSlg 1615/A, bzw. *Birti*, OFG S. 72 (Anm. 1 zu § 4).

Maßnahmen nach diesem Gesetz, etwa die Heilfürsorge nach § 12, auf InhaberInnen einer Amtsbescheinigung beschränkt (vgl. im Einzelnen unten II.3.).

Deren Vorlage verpflichtete bereits nach der bis heute unveränderten *Stammfassung* des § 4 Abs 2 „*alle öffentlichen Ämter und Stellen*", das betreffende Opfer „*bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen*", das jeweilige Ansuchen nach dem OFG „*in jeder Weise im Rahmen der bezüglichen Vorschriften weitestgehend zu fördern*" sowie „*begünstigt und beschleunigt zu behandeln*". Abgesehen von der hier bereits frühzeitig verankerten „Manuduktionspflicht"[65] und dem offenkundigen Versuch einer weitergehenden Beschleunigung der an sich ohnedies stets ohne unnötigen Aufschub zu treffenden (vgl. § 73 Abs 1 AVG) Entscheidung sollte mit § 4 Abs 2 OFG vor allem (oder eigentlich: wenigstens) ein besonderes Signal gesetzt werden. Der OFE 1948 formulierte dies folgendermaßen:[66] „*Wenn der Staat im Hinblicke auf seine beengte finanzielle Lage den Kämpfern und Opfern des großen Freiheitskampfes und ihren Hinterbliebenen nicht im ausreichenden Maße durch materielle Zuwendungen seinen Dank abstatten kann, so soll in der Behandlung, Beachtung und Förderung dieser Gesuchswerber die Achtung und die Dankbarkeit von Staat und Volk ihnen gegenüber zum Ausdruck kommen.*" Wie noch (insb. unten III.2.3) zu zeigen ist, hat die praktische Handhabung diesem Anspruch nur bedingt Rechnung getragen.

Andere Begünstigungen und Maßnahmen des OFG wurden und werden auch Personen zu Teil, die (nur) InhaberIn eines Opferausweises sind. Diesem kommt aber sonst grundsätzlich ein wesentlich geringeres Gewicht zu, handelt es sich doch nach § 4 Abs 4 (in seiner seit der *Stammfassung* unveränderten Form) lediglich um die Empfehlung einer „*weitgehenden bevorzugten Behandlung*" entsprechender Ansuchen durch die öffentlichen Ämter und Stellen. Nach dem OFE 1948 wäre dies großzügig zu verstehen (gewesen), zumal nach dessen Abschnitt IV Abs 12 die unmissverständlich weiter gehenden Bestimmungen des § 4 Abs 2 sinngemäß auch für die Ausstellung von Opferausweisen gelten sollten und Abs 4 dieser Bestimmung

65 Im allgemeinen Verwaltungsverfahren hat eine solche erst durch Einfügung eines § 13a AVG (vgl. Art I Z 4 BGBl 1982/199) Eingang gefunden.

66 Vgl. dessen Abschnitt IV Abs 7, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 286.

ebenso „*in wohlwollendster Weise zugunsten der* […] *Opfer auszulegen*“ ist, „*damit der Öffentlichkeit vor Augen geführt wird, wie ernst es die Republik Österreich mit den Begünstigungen für die Betroffenen meint.*“[67] Die hier angeordnete Gleichbehandlung geht offenkundig zumindest im Hinblick auf den Umgang mit Ansuchen über den Gesetzesauftrag hinaus.[68] Vor allem aber besteht ein auffälliger Widerspruch zur Einschätzung, dass § 4 Abs 4 für die Betroffenen sehr wenig Unterstützung, ja bei manchen Beamten sogar eher Nachteile mit sich gebracht habe.[69]

Tatsächlich eine Gleichstellung von gewissen „passiven Opfern“ mit Opfern des Kampfes wurde, und zwar auch in materieller Hinsicht, durch die Anfügung weiterer Absätze in § 4 bewirkt. Im Hinblick auf Abs 5 ist hier die Erweiterung des Kreises der InhaberInnen einer Amtsbescheinigung um durch Inhaftierung Geschädigte durch die *3. OFG-* (vgl. Art I Z 2 lit c BGBl 1949/58) bzw. *4. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 2 BGBl 1949/198) zu nennen, die durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 7 BGBl 1957/77) lediglich eine sprachliche Bereinigung erfahren hat. Abs 6 wurde sogar noch viel später angefügt (vgl. Abschnitt V Art I *BGBl 1988/197*; zu all diesen Gleichstellungen sowie der durch Art III Z 1 *BGBl 1991 687* in § 1 Abs 6 eröffneten Nachsichtsmöglichkeit s. bereits oben II.1.3.2).

---

67 Vgl. Abschnitt V Abs 4 OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 289.

68 Auch in späteren Erlässen wurde diesbezüglich zwischen InhaberInnen einer Amtsbescheinigung und solchen eines Opferausweises nicht differenziert. So fordert der Erlass vom 1. 3. 1963, Zl IV-23.898-20a/1963, abgedruckt in den Amtlichen Nachrichten 163/3, S. 129, die zuständigen Behörden auf, dahin zu wirken, dass diesen Personen „die ihnen Gesetzes wegen zukommenden Begünstigungen auch tatsächlich zuteil werden. Hiezu gehört, dass diese Personen bei gegebenem Anlass […]. auf diese Begünstigungen aufmerksam gemacht werden“.
Mitunter finden sich auch in der Rechtsprechung Versuche zur Relativierung der Unterschiede zur Amtsbescheinigung; so wird etwa in VwGH 29. 10. 1959, 731/58 = VwSlg 5095/A betont, dass der Differenzierung zwischen § 4 Abs 2 und Abs 4 nicht die Bedeutung von Grundsätzen zukommt, sondern jeweils bei den konkreten Maßnahmen zu prüfen sei, ob diese beiden Opfergruppen zu Gute kommen sollen (wie es bei der im Anlassfall maßgebenden Begünstigung nach § 6 Z 1 zu bejahen war, vgl. unten II.3.2.2).

69 Vgl. *Bailer*, Wiedergutmachung S. 39.

2.2.3 Erlöschen, Ausschluss, Verwirkung oder Aberkennung von Ansprüchen

Wie schon das Vorgängergesetz (vgl. § 11 Opfer-Fürsorgegesetz 1945) enthält auch das OFG bereits seit Beginn Einschränkungen, die einer Anerkennung als Opfer bzw. einer daraus resultierenden Anspruchsberechtigung (von vornherein) entgegenstehen oder zu deren (nachträglicher) Beseitigung führen. Nach § 15 waren ursprünglich drei derartige Möglichkeiten vorgesehen.

Bei der ersten davon handelt es sich um das Erlöschen einer bereits zuerkannten Anspruchsberechtigung, also um deren Wegfall unmittelbar kraft gesetzlicher Anordnung. Nach § 15 Abs 1 in seiner *Stammfassung* kam dies nur bei anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (i. S. d. § 1 Abs 3) in Betracht, deren Versorgungsbedürfnis weggefallen war, sei es weil eine neue Ehe oder Lebensgemeinschaft eingegangen wurde (lit a dieser Bestimmung in ihrer ursprünglichen Fassung, nunmehr lit b), sei es weil Selbsterhaltungsfähigkeit eingetreten war, was grundsätzlich (zu den Ausnahmen sogleich) mit der Vollendung des 24. Lebensjahres anzunehmen war (vgl. nunmehr lit c, ursprünglich lit b dieser Bestimmung). Im Zuge der gänzlichen Neufassung des § 15 durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 19 BGBl 1957/77) wurde in Abs 1 lediglich der Erlöschenstatbestand „*Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft*" als neue lit a eingefügt. An der Möglichkeit, die Anspruchsberechtigung von Hinterbliebenen „*auf begründetes Ansuchen*" über deren 24. Lebensjahr hinaus (bis längstens zum Ende des Jahres, in dem die anspruchsberechtigte Person „*eine Existenz gegründet hat*" o. ä.) zu erstrecken, wurde hingegen damals (und auch in weiterer Folge) nichts geändert. Erst durch die *23. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 16 BGBl 1975/93) erhielt § 15 Abs 1 lit c dann seine heutige Fassung, die zusätzlich die Verlängerungsmöglichkeit wegen Studiums oder Präsenz- bzw. Zivildienstes bis zur Vollendung des 26. bzw. 27. Lebensjahres, bei Gebrechen sogar darüber hinaus, beinhaltet, wie sie auch im KOVG (vgl. dessen § 41) vorgesehen ist.

Der zweite einem Anspruch entgegen stehende Umstand ist bereits kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung[70] bei der Prüfung der Voraussetzungen

[70] Die Praxis nahm auf § 15 Abs 1 auch schon bei Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs 3 Bedacht, s. insb. unten III.1.5.1.

für die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises zu beachten. Nach der *Stammfassung* des § 15 Abs 2 hatte eine solche trotz Erfüllung der Kriterien zum einen zu unterbleiben, wenn die ansonsten anspruchsberechtigte Person eine strafgesetzwidrige Handlung begangen hatte, deren Folgen[71] noch nicht getilgt waren und „*nach deren Natur*" überdies die negative Prognose bestand, dass die Begünstigung missbräuchlich ausgenützt würde. Zum anderen war die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auch ausgeschlossen, wenn das Verhalten des Opfers „*in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.*" Seine heutige Fassung erhielt diese Bestimmung ebenfalls erst durch die *23. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 17 BGBl 1975/93), seit der strafgesetzwidrige Handlungen erst dann einem Anspruch nach OFG entgegenstehen, wenn sie die Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe nach sich gezogen haben.[72] An der zweiten Alternative nach § 15 Abs 2 hat sich hingegen an sich nichts geändert. Im Wege der Auslegung ist es hier freilich doch zu Verschiebungen gekommen, die vor allem die Bewertung einer Mitgliedschaft zur NSDAP betrafen.[73] Die Möglichkeit einer Abweisung wegen Missbrauchsgefahr i. S. d. ersten Alternative dieses Tatbestandes sollte offenkundig eine Diskreditierung von Amtsbescheinigung und Opferausweis vermeiden.[74] Derartige Befürchtungen bestanden in der Praxis offenbar in einem hohen Ausmaß,[75] was diese Bestimmung zu einer der rechtspolitisch am meisten problematischen im ganzen Gesetz werden ließ. Ungeachtet dessen (vielleicht aber auch: deshalb) wurde § 15 Abs 2 auch im Hinblick auf die Prüfung der (einmaligen) Entschädigungsansprüche nach §§ 14a bis 14c für

---

71 Durch die *3. OFG-Novelle* wurde klargestellt, dass es sich dabei nur um die Verurteilung handeln kann, vgl. Art I 7 lit a BGBl 1949/58.

72 Sofern diese Verurteilung den einzigen Grund für einen Anspruchsausschluss nach § 15 Abs 2 darstellte, stand dies nach dem durch die *16. OFG-Novelle* (BGBl 1963/323) in dieser Bestimmung angefügten Abs 7 zumindest einem Anspruch auf Renten- bzw. Heilfürsorge nicht mehr entgegen, dazu sogleich.

73 Die zunächst strenge Sicht in Abschnitt IX Abs 10 bis 12 des OFE 1948 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 314 f.) wurde dann aber großzügiger, vgl. nur *Birti*, OFG S. 250 ff. (Anm. 2 zu § 15), vor allem aber unten III.1.5.2.2.

74 So ausdrücklich Abschnitt IX Abs 8 OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 313.

75 Vgl. die Einschätzung von *Bailer*, Wiedergutmachung S. 41; s. auch unten III.1.5.2.

sinngemäß anwendbar erklärt (vgl. § 14d Abs 2, eingefügt durch Art I Z 8 der *12. OFG-Novelle*, BGBl 1961/101).[76]

Bei Eintreten von Umständen, wie sie in § 15 Abs 2 erwähnt sind, oder bei bereits erfolgter missbräuchlicher Verwendung einer schon zuerkannten Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, und das war die dritte bereits in der *Stammfassung* des § 15 enthaltene Einschränkung, war diese(r) verwirkt. Nach Abs 3 hatte das die Ungültigerklärung und Einziehung der jeweiligen Bescheinigung zur Folge.[77] Dafür war nach Abs 4 dieser Bestimmung zunächst die Rentenkommission (ursprünglich in § 11 Abs 2, nunmehr[78] seit der *19. OFG-Novelle*, vgl. Art I Z 8 BGBl 1967/260, in § 11c geregelt) zuständig. Seit der *11. OFG-Novelle* (vgl. erneut Art II Z 19 BGBl 1957/77) ist die Rentenkommission vom Landeshauptmann nur mehr anzuhören, der die Verwirkung mit Bescheid auszusprechen und gleichzeitig Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis für ungültig zu erklären und einzuziehen hat (vgl. unten II.2.3.2).

Bereits seit der *3. OFG-Novelle* (BGBl 1949/58), deren Art I Z 7 lit b in § 15 den Abs 5 (und 6, dazu sogleich) angefügt hat, besteht daneben auch eine Befugnis (zunächst der Opferfürsorgekommission, seit der *11. OFG-Novelle* des Sozialministeriums, mittlerweile des Sozialministers [vgl. Art I Z 12 der *20. OFG-Novelle*, BGBl 1969/205], jeweils nach Anhörung der Opferfürsorgekommission) zur Aberkennung einer bereits zuerkannten Anspruchsberechtigung, wenn nachträglich festgestellt wird, dass bereits im Zeitpunkt der Zuerkennung Umstände i. S. d. Abs 2 vorlagen, die der Anspruchswerber aber „*verschwiegen oder auch selbst nicht gewußt hat*"(!).

§ 15 Abs 6 bezieht sich hingegen nicht auf jegliche Anspruchsberechtigung, sondern nur auf jene auf Rentenfürsorge nach § 11. Während ein solcher Anspruch ursprünglich (d. h. seit der *3. OFG-Novelle*) nur aberkannt werden konnte, wenn Umstände verschwiegen bzw. nicht rechtzeitig angezeigt wurden, „*die für die Bemessung oder Einstellung der Rente von bestimmendem*

---

76 Vgl. im Übrigen auch § 13c Abs 1 letzter Satz.

77 Nach dem OFE 1948 (vgl. dessen Abschnitt IX Abs 16, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 316) resultierte daraus aber keine Verpflichtung der Behörden, das Verhalten Anspruchsberechtigter in Wort und Tat laufend zu überwachen.

78 Mit der *9. OFG-Novelle* kam es zu einer Verschiebung dieser Bestimmung in § 11 Abs 4 (vgl. Art I Z 2 BGBl 1954/173), der dann im Zuge der *11. OFG-Novelle* eine „Auslagerung" in einen eigenen § 11b folgte (vgl. Art II Z 11 BGBl 1957/77).

Einfluß sind", ist seit der schon mehrfach erwähnten Neufassung des § 15 durch die *11. OFG-Novelle* auch eine Minderung des Rentenanspruches möglich. Auch hiefür war zunächst die Opferfürsorgekommission zuständig. Seit der *11. Novelle* ist diese nur mehr anzuhören, die Entscheidung selbst liegt (mittlerweile, vgl. erneut Art I Z 12 der *20. OFG-Novelle*, BGBl 1969/205) beim Sozialminister. Auch bei § 15 Abs 5 und 6 sind schon jetzt erhebliche rechtspolitische Bedenken anzumelden (näher dazu unten III.1.5.2.).

Die Anfügung des (bis heute unveränderten) Abs 7 in § 15 erfolgte durch Art I Z 19 der *16. OFG-Novelle* (BGBl 1963/323). Danach besteht Anspruch auf Renten- (§ 11) oder Heilfürsorge (§ 12) auch dann, wenn der Ausschluss nach § 15 Abs 2, die Verwirkung nach Abs 3 oder 4 oder die Aberkennung nach Abs 5 dieser Bestimmung ausschließlich auf eine strafgerichtliche Verurteilung i. S. d. (ersten Alternative des) § 15 Abs 2 gestützt war.

§ 15 Abs 8 schließlich wurde erst durch Art I Z 18 der *23. OFG-Novelle* (BGBl 1975/93) angefügt. Damit wurde ein Wiederaufleben von Hinterbliebenenrentenansprüchen ermöglicht, falls der Erlöschensgrund der neuen Ehe oder Lebensgemeinschaft (vgl. oben zu § 15 Abs 1 lit b) durch Tod des neuen Partners, Scheidung usw. wieder weggefallen ist. Im Zuge der Neufassung dieser Bestimmung durch Art I Z 7 der *27. OFG-Novelle* (BGBl 1981/595) kam es lediglich zur ausdrücklichen Gleichstellung der Witwer, Ehemänner und Lebensgefährten mit ihren jeweils weiblichen Pendants sowie zu einer ausdrücklichen Regelung des Zeitraumes, nach dem eine Hinterbliebenenrente frühestens wieder gewährt werden kann. Bereits seit der *23. OFG-Novelle* gilt der letzte Satz dieser Bestimmung, der auch BezieherInnen einer Hinterbliebenenrente u. U. den Anspruch auf Unterhaltsrente einräumt (vgl. unten II.3.3.2).

2.3 Zuständigkeiten

2.3.1 Zuerkennung von Amtsbescheinigung und Opferausweis

Schon nach der *Stammfassung* des OFG waren im Prinzip drei Ebenen mit Anträgen auf Anerkennung als Opfer befasst. Die Antragseinbringung hatte (und hat immer noch) nach § 3 Abs 1 bei der nach dem Wohnsitz der antragstellenden Person örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Die in dieser Bestimmung im Zuge der *11. OFG-Novelle*

(vgl. Art II Z 5 BGBl 1957/77) vorgenommene Erweiterung zu Gunsten von Personen mit dauerndem Auslandsaufenthalt, welche ihren Antrag auch bei der österreichischen Vertretungsbehörde im betreffenden Land bzw. beim Amt der Wiener Landesregierung einbringen können, wurde schon (oben II.2.2.1) erwähnt.

Über diesen Antrag hat seit jeher in erster Instanz der jeweilige Landeshauptmann mit Bescheid zu entscheiden (vgl. ursprünglich § 3 Abs 3, seit der eben erwähnten Neufassung dieser Bestimmung durch die *11. OFG-Novelle*: Abs 2). Bei Anträgen von Personen mit dauerndem Auslandsaufenthalt ist, auch wenn der Antrag im Ausland eingebracht worden ist, der Landeshauptmann von Wien zuständig. Dies wird bereits durch eine systematische Zusammenschau mit § 3 Abs 1 nahegelegt und durch die analoge, ebenfalls durch die *11. OFG-Novelle* geschaffene Konstruktion in § 13d (dazu sogleich unten II.2.3.2) erhärtet.[79] Dessen Abs 1 ordnet grundsätzlich einen Gleichlauf mit § 3 Abs 2 an, wobei § 13d Abs 3 in derartigen „Auslandsfällen" ausdrücklich die Zuständigkeit des Wiener Landeshauptmanns begründet.

Ebenfalls im Zuge der *11. OFG-Novelle* ist die seit der *Stammfassung* in § 3 Abs 4 vorgesehene ausdrückliche Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes weggefallen. Die dort ursprünglich vorgesehene Zuständigkeit des Bundesminister(ium)s für soziale Verwaltung ergibt sich bereits aus der verfassungsmäßigen Stellung als oberstes Organ der Bundesverwaltung (vgl. nur Art 69 bzw. 77 B-VG). Deren Zuständigkeit wurde ebenso wie die Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch die Verfassungsbestimmung des Art I der *11. OFG-Novelle* sichergestellt (vgl. bereits oben I.2).

Dieselben Zuständigkeitsregelungen gelten auf Grund der durch Art I Z 2 der *19. OFG-Novelle* (BGBl 1967/259) in § 3 Abs 1 eingefügten (und durch Art II Z 1 *BGBl 1980/225* modifizierten) Verweisungen für Anträge auf orthopädische Versorgung (vgl. § 2 OFG in Verbindung mit § 32 KOVG) sowie auf Sterbegeld (nach § 12a, dieser Anspruch wurde durch Art I Z 9 der *16. OFG-Novelle*, BGBl 1963/323, eingefügt).

[79] Vgl. bereits *Birti*, OFG S. 63 f. (Anm. 3 zu § 3).

2.3.2 Entscheidung über Ansprüche und Begünstigungen

In Abweichung von dieser grundsätzlichen Zuständigkeitsverteilung hat das OFG bereits in seiner *Stammfassung* bestimmte Entscheidungen in andere Hände gelegt. Dabei handelte es sich zunächst um die Entscheidungen über Rentenansprüche sowie die bereits (oben II.2.2.3) erwähnte Verwirkung von Anspruchsberechtigungen, die nach den ursprünglichen §§ 11 Abs 2 bzw. 15 Abs 4 von den bei jedem Amt der Landesregierung eingerichteten Rentenkommissionen zu treffen waren.[80] Nach der Verschiebung der Regelungen des § 11 Abs 2 in Abs 4 dieser Bestimmung (vgl. Art I Z 2 der *9. OFG-Novelle*, BGBl 1954/173) brachte die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 11 BGBl 1957/77) einen neuen § 11b, dessen Abs 1 auch die Rentenentscheidungen dem Landeshauptmann überantwortete. Diesen Entscheidungen hat aber seither – ebenso wie nach der gleichzeitig erfolgten Neufassung des § 15 Abs 4 – eine Anhörung der seit dieser Novelle auch dezidiert so titulierten Rentenkommission voranzugehen (dazu unten II.2.3.3).

Für die (einmaligen) Entschädigungsansprüche nach §§ 13a bis 13c, die erst seit der *7.* (vgl. Art I Z 4 BGBl 1952/180) bzw. *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 17 BGBl 1957/77) vorgesehen sind, wurde hingegen weitgehend die gleiche Konstruktion wie bei der Anerkennung als Opfer als solcher gewählt. Auch hier sind nach § 13d (ursprünglich § 13 c, vgl. noch einmal Art I Z 4 der *7. OFG-Novelle*) die Anträge bei der Wohnsitz-Bezirksverwaltungsbehörde (Abs 1 dieser Bestimmung) bzw. der zuständigen Vertretungsbehörde im Ausland oder beim Amt der Wiener Landesregierung (vgl. Abs 2) einzubringen. Darüber hat dann der jeweilige Landeshauptmann (vgl. § 13d Abs 1 letzter Satz in Verbindung mit § 3 Abs 2, im Falle von im Ausland wohnenden AnspruchswerberInnen jener von Wien, vgl. § 13d Abs 3, s. bereits oben II.2.2.1) zu entscheiden. Lediglich im Hinblick auf die Berufungsinstanz findet sich dann eine Sonderregelung: Nach § 13d Abs 4 (seit der *11. OFG-Novelle* praktisch unverändert) obliegt diese Entscheidung dem Sozialminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister nach Anhörung der Opferfürsorgekommission (zu dieser unten II.2.3.3). Gleiches

[80] Solche Kommissionen waren auch schon im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 vorgesehen (vgl. dessen §§ 10 Abs 2 bzw. 11 Abs 2).

gilt – und zwar bereits in erster (und damit einziger) Instanz – für Entscheidungen über Haftentschädigungen an Eltern oder Geschwister eines Opfers wegen deren sozialer Bedürftigkeit nach § 13a Abs 3 (vgl. unten II.3.4.2.2).

Die Regelungen des § 13d sind durch die Verweisung in § 14d Abs 3 sinngemäß auch für das Verfahren im Hinblick auf allfällige Ansprüche auf (ebenso einmalige) Entschädigungen für (andere) erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden anzuwenden, die ihrerseits (ebenfalls grundsätzlich[81] erst seit der *12. OFG-Novelle*, vgl. Art I Z 7 und 8 BGBl 1961/101) in §§ 14 und 14a bis 14c vorgesehen sind. Die Notwendigkeit, im Rahmen der Berufungsentscheidung das Einvernehmen mit dem Finanzminister herzustellen, dürfte bei diesen und den o. a. Entschädigungsansprüchen nicht selten zu Problemen geführt haben, die zumindest zunächst zu Lasten des Opfers gegangen sind (dazu insb. unten III.2.3.1).

Eine sofortige Zuständigkeit des Sozialministers ist auch in § 15a verankert. Die hier vorgesehene Möglichkeit eines Härteausgleichs in besonderen Fällen wurde ursprünglich durch die *19. OFG-Novelle* eingefügt (vgl. Art I Z 11 BGBl 1967/260) und war zunächst an das Einvernehmen mit dem Finanzminister und die Anhörung der Opferfürsorgekommission (vgl. unten II.2.3.3) gebunden. Bereits in der *22. OFG-Novelle* wurde die Einbindung des Finanzministers fallen gelassen (vgl. Art I Z 18 BGBl 1972/164). Durch Art II Z 4 *BGBl 1984/212* erhielt § 15a seine heutige Fassung, in der die bisherige Regelung den Abs 1 bildet, aber dann eine zusätzliche Ebene von Härteausgleichsmaßnahmen eingezogen wurde. Soweit es sich dabei um monatlich wiederkehrende Geldleistungen handelt, obliegt deren Bemessung bzw. Änderung dem jeweiligen Landeshauptmann nach Anhörung der Rentenkommission (vgl. den nunmehrigen Abs 2 des § 15a). Über Berufungen gegen derartige Bescheide hat dann wieder der Sozialminister zu entscheiden (vgl. Abs 3 dieser Bestimmung).

Das OFG enthält eine Reihe von anderen Leistungen und Begünstigungen, über die nicht von unmittelbar für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden bzw. Organen zu entscheiden ist, sondern wo die

[81] Zu den späteren Änderungen dieser Bestimmungen durch die *14.* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1962/175), *16.* (vgl. Art I Z 13 bis 18 BGBl 1963/324), *17.* (vgl. Art I Z 5 BGBl 1964/308), *21.* (vgl. Art I Z 12 und 13 BGBl 1970/352) sowie *22. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 17 BGBl 1972/164); s. im Übrigen unten II.3.4.3.

Maßnahmen für Opfer (bzw. deren Hinterbliebene) auf einer anderen Ebene durchschlagen (sollen). Auch wenn diese Sachnähe rechtspolitisch durchaus sinnvoll erscheint, hat das die ohnedies schon sehr große Zersplitterung der Zuständigkeiten im Bereich des OFG noch verstärkt (vgl. auch unten II.2.3.4).

Die erste dieser an der jeweiligen Sachmaterie orientierten „Sonderzuständigkeit" betraf bereits nach der *Stammfassung*, die sich hier wieder weitgehend an das Opfer-Fürsorgegesetz 1945 angelehnt hat (vgl. dessen §§ 7 bis 9), die Begünstigungen bei „*Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz*" (§ 6), bei der „*Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften*" (§ 7) bei der „*Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten*" (§ 8). Im Vergleich zur Vorgängerregelung neu dazugekommen sind die Begünstigungen „*auf dem Gebiet der Steuer- und Gebührenpflicht*" (§ 9) bzw. „*durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern*" (§ 10). Die Vollziehung all dieser Bestimmungen wurde also in die Hände der Gewerbebehörden, Steuerbehörden etc. gelegt.

Analog war die Situation bereits nach der (insoweit unveränderten) *Stammfassung* des OFG im Hinblick auf die Maßnahmen der Kinderfürsorge, die InhaberInnen einer Amtsbescheinigung für ihre minderjährigen Kinder zu gewähren ist (vgl. § 13, auch dazu s. unten II.3.3.4).

Auch bei den erst mit Wirksamwerden des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG, BGBl 1993/110 zuletzt idF BGBl I 2001/69) vorgesehenen „*Begünstigungen* […] *auf dem Gebiet der Pflegevorsorge*" (vgl. Art IV *Sozialrechts-Änderungsgesetz* 1993, BGBl 1993/335, s. unten II.3.2.1) richten sich die Zuständigkeiten nach den dort einschlägigen Vorschriften. Da diese meist auf die Grund(renten- oder -pensions)leistung abstellen, an die der Pflegegeldanspruch anknüpft, ist sowohl für das „normale" Pflegegeld (vgl. § 5a Abs 1) als auch für die ausnahmsweise vorgesehene Exportmöglichkeit für Pflegegeld der Stufe 2 nach Abs 2 dieser Bestimmung[82] der Landeshauptmann zuständiger Entscheidungsträger (vgl. § 22 Abs 1 Z 8 in Verbindung mit § 3 Abs 1 Z 5 lit c BPGG). Eine Sonderzuständigkeit ist hier allerdings

[82] Die Beschränkung auf Pflegegeld der Stufe 2 ist seit 1. 3. 2002 entfallen (vgl. Art 3 Z 4 *BGBl I 2001/12* in Verbindung mit § 19 Abs 7 OFG idF Art II BGBl *I 2002/41*).

im Hinblick auf die Bekämpfung dieser Entscheidungen vorgesehen. Diese kann wie im Kernbereich des Sozialversicherungsrechts (dazu sogleich) nur im Wege einer Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erfolgen (vgl. § 65 Abs 1 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz [ASGG, BGBl 1985/104 zuletzt idF BGBl I 2001/103]).

Besonders hervorzuheben sind schließlich die Maßnahmen im Rahmen der Heilfürsorge nach § 12, der – wie schon § 5 Opfer-Fürsorgegesetz 1945 – bereits nach der *Stammfassung* einen subsidiären Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung wie die Pflichtversicherten der jeweiligen Gebietskrankenkasse beinhaltete. Dieser Anspruch war zunächst auf Personen mit einer Amtsbescheinigung beschränkt, wurde aber durch die *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 7 BGBl 1963/323) auf solche Hinterbliebene nach Opfern ausgeweitet, denen eine Rentenfürsorgeleistung nach § 11 Abs 6 bzw. 7 gebührt (vgl. unten II.3.3.2.4). Erst durch Art I Z 6 *BGBl 1995/433* wurden auch hier InhaberInnen eines Opferausweises gleichgestellt.

Das Leistungsspektrum entsprach grundsätzlich (zumindest) jenem der Pflichtversicherten, wobei insb. für das Krankengeld seit jeher Besonderheiten gelten (vgl. § 12 Abs 2, näher unten II.3.3.3.1). Ausnahmsweise waren auch weitergehende Leistungen vorgesehen, „*wenn hiedurch das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann*". Diese Passage aus § 12 Abs 4 in seiner *Stammfassung* findet sich auch noch heute in dieser Bestimmung. Was sich dort vor allem geändert hat, ist freilich die Zuständigkeit: Lag diese ursprünglich bei der Opferfürsorgekommission, ist dafür seit der *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 12 BGBl 1957/77) der Sozialminister zuständig, der vor seiner Entscheidung aber diese Kommission zu hören hat. Keine Anhörung (war und) ist vorgesehen, wenn der Sozialminister von seiner Befugnis Gebrauch macht, „*in berücksichtigungswürdigen Fällen*" auch Familienangehörigen (§ 123 ASVG) eines Opfers Leistungen oder lediglich freiwillig Versicherten Krankengeld zu gewähren (vgl. § 12 Abs 3, ebenfalls im Prinzip idF der *11. Novelle*).

Keine Regelung besteht, wie und wo Ansprüche nach § 12 gegebenenfalls durchgesetzt werden können. Wegen der materiellen Gleichstellung der nach OFG Anspruchsberechtigten mit solchen nach Krankenversicherungsrecht ist davon auszugehen, dass es sich auch hier um sozialversicherungsrechtliche Leistungssachen (vgl. § 354 ASVG) handelt. Im Falle einer (vermeintlichen) Leistungsverweigerung steht daher – im Rahmen der dort

vorgesehenen sukzessiven Kompetenz – die Möglichkeit einer Klage beim Arbeits- und Sozialgericht offen (vgl. insb. § 65 ASGG).[83]

2.3.3 Beratende Organe

Die beiden wichtigsten Beratungsorgane nach dem OFG wurden schon mehrfach erwähnt. Die beim Sozialministerium eingerichtete Opferfürsorgekommission nach § 17 war ebenso bereits in der *Stammfassung* vorgesehen wie die beim jeweiligen Amt der Landesregierung gebildete Rentenkommission (vgl. ursprünglich § 11 Abs 2, nunmehr:[84] § 11c). Während erstere von vornherein nur beratende Funktionen hatte, waren zweitere ursprünglich auch selbst zur Entscheidung über Rentenansprüche sowie über die Verwirkung von Anspruchsberechtigungen berufen. Erst seit der *11. OFG-Novelle* sind auch die Rentenkommissionen auf eine beratende Funktion reduziert.

Das Anhörungsrecht, das der Rentenkommission gegenüber dem jeweiligen Landeshauptmann zukommt, bezieht sich seither primär auf dessen Entscheidung über die Gewährung von Renten nach § 11 (vgl. § 11 c Abs 1) bzw. die Verwirkung einer Anspruchsberechtigung (vgl. § 15 Abs 4). Seit der *28. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 4 BGBl 1982/650) hat der Landeshauptmann die Rentenkommission auch vor der (ebenfalls grundsätzlich seit der *11. OFG-Novelle* vorgesehenen) Zustimmung zur Abtretung oder Verpfändung von Leistungsansprüchen (vgl. § 11b Abs 2, bis zur Änderung durch *Art XVIII der Exekutionsordnungs-Novelle 1991*, BGBl 1991/628: Abs 3) und seit Art II Z 4 *BGBl 1984/212* auch vor der Gewährung eines Härteausgleichs in Form von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen (vgl. § 15a Abs 2) zu hören.

Der Opferfürsorgekommission kommt bereits seit der *Stammfassung* ein generelles Beratungsrecht zu (vgl. § 17 Abs 1). Die ursprünglich

---

83 Vgl. *Fink*, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen, S. 115 mit weiteren Nachweisen, insb. auf VwGH 10. 7. 1958, 870/56 = VwSlg 4733/A. S. im Übrigen unten *Dritter Teil* II.1.2 bzw. II.4.

84 Die *9. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 2 BGBl 1954/173) brachte eine Verschiebung in § 11 Abs 4, die *11. OFG-Novelle* sodann eine Auslagerung in § 11b (vgl. Art II Z 11 BGBl 1957/77), welcher wiederum im Zuge der *19. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 8 BGBl 1967/260) die nunmehrige Bezeichnung erhielt.

daneben vorgesehene Aufgabe, „*die Durchführung dieses Bundesgesetzes in seinen Auswirkungen zu überwachen*", wurde durch die vollständige Neufassung dieser Bestimmung durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 21 BGBl 1957/77) fallen gelassen. Durch die *23. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 19 BGBl 1975/93) erhielt § 17 Abs 1 seine heutige Fassung, in der die Anhörung der Opferfürsorgekommission vor Berufungsentscheidungen in Rentenangelegenheiten und bei der Vergabe von Mitteln aus der Sonderfürsorge in Notstandsfällen explizit festgeschrieben ist. Auf letztere wird auch in § 6 Z 5 letzter Satz Bezug genommen, der von Betragsänderungen abgesehen (vgl. zuletzt Art II § 2 Z 1 der VO BGBl II 2002/455) seine heutige Fassung erst durch Art III Z 1 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz* 1990 (BGBl 1990/285) erhielt (vgl. unten II.3.2.2). Weitere Anhörungsrechte vor Berufungsentscheidungen[85] sind in § 13d Abs 4 sowie – auf diese Bestimmung verweisend – in § 14d Abs 3 im Hinblick auf die jeweiligen Entschädigungsmaßnahmen nach §§ 13a bis 13c bzw. 14 sowie 14a bis 14c vorgesehen. Darüber hinaus ist die Opferfürsorgekommission vor Bewilligung von übersatzungsmäßigen Leistungen im Rahmen der Heilfürsorge nach § 12 Abs 4, vor der Gewährung eines Härteausgleiches nach § 15a Abs 1 sowie vor der Aberkennung bzw. Minderung eines Anspruches nach § 15 Abs 5 bzw. 6 zu hören. Schließlich kommt der Opferfürsorgekommission ein Antragsrecht zu, falls der Sozialminister „*bei Vorliegen besonderer Umstände*" die Nachsicht von einzelnen, in concreto fehlenden Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 1 Abs 6 erteilen soll. (Zu weiteren Anhörungsrechten der Opferfürsorgekommission außerhalb des OFG vgl. insb. unten *Dritter Teil* I.2.2.)

Im Gegensatz zu diesen unterschiedlichen Befugnissen verliefen die Regelungen über die Zusammensetzung von Rentenkommissionen und Opferfürsorgekommission stets weitgehend parallel. Auf beiden Ebenen war (und ist) ein paritätisches Verhältnis zwischen den von den jeweiligen Behörden bestellten Mitgliedern und den VertreterInnen der Opfer vorgesehen: Für die Opferfürsorgekommission sind bereits seit der (insoweit unverändert gebliebenen) *Stammfassung* des § 17 Abs 2 je zwei Vertreter

[85] Im Falle von Haftentschädigungen nach § 13a Abs 3 handelt es sich um erstinstanzliche Entscheidungen des Sozialministers, vgl. bereits oben II.2.3.2.

vom Sozial- bzw. vom Finanzminister[86] namhaft zu machen bzw. vorzuschlagen.[87] Für die Rentenkommissionen bestand ursprünglich ein Nominierungsrecht der jeweiligen Landesregierung bzw. Finanzlandesdirektion für ebenfalls je zwei Mitglieder, wobei deren Bestellung zunächst der Bundesregierung zukam (vgl. § 11 Abs 2 zweiter Satz in der *Stammfassung*). Im Zuge der Neuregelung durch die *11. OFG-Novelle* ist das Nominierungsrecht von der Landesregierung auf den Landeshauptmann und das Bestellungsrecht für die gesamte Kommission von der Bundesregierung auf den Sozialminister übertragen worden (vgl. § 11c Abs 2).

Gleichzeitig wurde klargestellt, dass sowohl in den Rentenkommissionen als auch der Opferfürsorgekommission zumindest ein Opfervertreter dem Kreis der Abstammungsverfolgten angehören muss. Damit wurde die sehr vage Anordnung der *3. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 3 lit d BGBl 1949/58) verstärkt, nach der zumindest bei den Rentenkommissionen „*darauf zu achten*" war, „*daß* […] *auch ein Interessensvertreter aus dem Kreise der Abstammungsverfolgten aufscheint*". Für die Opferfürsorgekommission war damals hingegen die Zugehörigkeit zum „*Kreise der politisch Verfolgten*" maßgebend (vgl. § 17 Abs 2 lit b idF Art I Z 8 dieser Novelle). Sehr wohl parallel war hingegen das bereits durch die *3. OFG-Novelle* der ÖVP, der SPÖ und der KPÖ im Hinblick auf jeweils einen Vertreter zugebilligte Vorschlagsrecht. Damit wurde das noch in der *Stammfassung* auf beiden Ebenen (vgl. § 11 Abs 2 zweiter Satz bzw. § 17 Abs 2 lit b) vorgesehene Nominierungsrecht des ursprünglich auch in § 14 ausdrücklich zur Mitwirkung aufgerufenen überparteilichen „*Bundes der politisch Verfolgten*" beseitigt.[88] Die nächste Änderung bei der Zusammensetzung dieser Kommissionen erfolgte erst im Zuge der *24. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 5 und 6 BGBl 1976/389). Seit damals kommt das Vorschlagsrecht für je einen Opfervertreter (samt Stell-

86 Bis zur *20. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 14 BGBl 1969/205) unpräzise Sozialministerium bzw. Finanzministerium.

87 Seit der *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 21 BGBl 1957/77) obliegt die Bestellung dieser und aller anderen Mitglieder (sowie deren Stellvertreter) der Opferfürsorgekommission der Bundesregierung. Nach dem damals neu geschaffenen § 17 Abs 4 gilt dies auch für die Enthebung.

88 Dieser war bereits 1948 durch Bescheid des Innenministers aufgelöst worden, vgl. dazu *Bailer*, Wiedergutmachung S. 45 ff.

vertreter) der „ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten", dem „Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus" bzw. dem „Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband)" sowie der jeweils örtlich zuständigen Israelitischen Kultusgemeinde zu (vgl. nun § 11c Abs 2 letzter Satz bzw. § 17 Abs 2 lit b). Die Bedingung, dass all diese Mitglieder (und deren Stellvertreter) dem Personenkreis nach § 1 angehören müssen, wurde durch Art I Z 5 bzw. 6 der *28. OFG-Novelle* (BGBl 1982/650) aus verständlichen Gründen fallen gelassen. Auf die Zusammensetzung dieser Kommissionen und die damit verbundenen Fragen ist (unten III.2.3.3) noch näher einzugehen.

Hinsichtlich des Vorsitzes in diesen Kommissionen enthielt die *Stammfassung* nur eine Regelung. Nach § 17 Abs 4 war die Opferfürsorgekommission (und ist es nach mehreren legistischen Bereinigungen[89] auch heute noch) von einem Vertreter des Sozialminister(ium)s zu leiten. Seit der *11. OFG-Novelle* gibt es auch eine Regelung für die Rentenkommissionen. Deren Vorsitz[90] ist vom jeweiligen Landeshauptmann aus dem Kreis der von ihm (vorher: von der Landesregierung) bestellten Mitglieder zu bestimmen (vgl. nun § 11c Abs 4), bei denen es sich offenbar jeweils um Beamte des betreffenden Amtes der Landesregierung handelt(e).[91]

Das Recht zur Enthebung von Mitgliedern dieser Kommission wurde erst durch die *11. OFG-Novelle* geregelt (vgl. Art II Z 11 bzw. 21 BGBl 1957/77) und liegt seither für die Rentenkommissionen beim Sozialminister (vgl. zunächst § 11b, seit Art I Z 8 der *19. OFG Novelle*, BGBl 1967/259: § 11c Abs 3) und für die Opferfürsorgekommission bei der Bundesregierung (vgl. § 17 Abs 3). In beiden Fällen bedarf freilich die Enthebung eines Opfervertreters eines vorherigen Antrages der diesen Vertreter nominierenden Partei bzw. (seit Art I Z 9 bzw. 12 der *26. OFG-Novelle*, BGBl 1980/582) Organisation.

Schließlich ist noch auf die Befugnis zur Erlassung einer Geschäftsordnung für die jeweiligen Kommissionen zu verweisen. Für die Opferfürsorgekommission kommt diese bereits seit der *Stammfassung* dem Sozialminister

89 Vgl. erneut Art II Z 21 der *11. OFG-Novelle* (BGBl 1957/7) bzw. Art I Z 14 der *20. OFG-Novelle* (BGBl 1969/205).

90 Seit der *22. OFG-Novelle* auch dessen Stellvertreter (vgl. Art I Z 12 BGBl 1972/164).

91 Vgl. *Birti*, OFG S. 191 (Anm. 2 zu § 11b).

zu (vgl. § 17 Abs 4, seit der *11. OFG-Novelle*: Abs 5). Während für die Erlassung der Geschäftsordnung der Rentenkommissionen ursprünglich das Einvernehmen des Finanzministers erforderlich war (vgl. § 11 Abs 3 der *Stammfassung*), ist seit der *11. Novelle*[92] auch hier der Sozialminister allein befugt (vgl. § 11c Abs 4 letzter Satz).[93]

2.3.4 Zusammenfassende Übersicht

Wegen der großen Zersplitterung der Zuständigkeiten im Bereich des OFG soll in der Übersicht auf S. 72 noch einmal veranschaulicht werden, welche Behörde in welcher Angelegenheit und allenfalls unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes tätig werden muss(te).

2.4 Verfahrensvorschriften im engeren Sinn

Das OFG hat bereits in seiner *Stammfassung* ausdrücklich eine Regelung der „Verfahrensbestimmungen" enthalten. Ursprünglich beschränkte sich § 16 freilich auf den Hinweis, dass auf Verfahren betreffend Zuerkennung von Renten bzw. Heilfürsorge sowie Verwirkung einer Anspruchsberechtigung das AVG Anwendung findet. Im Zuge der *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 21 BGBl 1957/77) wurde ein Abs 2 angefügt, durch den die im AVG (vgl. dessen § 68 Abs 4 Z 4) grundsätzlich vorgesehene Möglichkeit der jeweiligen Oberbehörde umgesetzt wurde, Bescheide von Amts wegen für nichtig zu erklären, die etwa den Anspruchsvoraussetzungen nach OFG widersprechen. Die Anfügung des Abs 3 erfolgte erst durch Art III Z 5 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990* (BGBl 1990/285), womit in bestimmten Fällen Ausnahmen von der grundsätzlichen Bescheidpflicht zugelassen wurden, sofern die/der Versorgungsberechtigte nicht innerhalb von zwei Monaten einen Bescheid verlangt. In der Sache geht es hier vor allem um die Eröffnung der in vielen anderen Sozialgesetzen vorgesehenen[94] Möglichkeit einer formlosen

---

92 Vgl. auch hier die Verschiebung durch die 19. (BGBl 1967/259) sowie die Bereinigung durch die *20. OFG-Novelle* (BGBl 1969/205).

93 Die Geschäftsordnung ist bei *Birti*, OFG S. 328 ff., abgedruckt.

94 Vgl. nur § 367 Abs 3 ASVG, § 27 Abs 3 BPGG und vor allem § 86 Abs 2 KOVG.

	Gesonderte Antrags-einbringung	erste Instanz	nach Anhörung	Berufungsinstanz	nach Anhörung	Rechtsgrundlage (nur „§“ = OFG)
Amtsbescheinigung	BVB *	LH	RK	SozMin		*§ 3 Abs 1, 2*
Opferausweis	BVB *	LH	RK	SozMin		*§ 3 Abs 1, 2*
Nachsicht		SozMin	auf Antrag OFK			*§ 1 Abs 6*
Verwirkung		LH	RK	SozMin		*§ 15 Abs 4*
Aberkennung		SozMin	OFK			*§ 15 Abs 5*
Pflegegeld		LH		ASG (sukzessive Kompetenz)		*BPGG bzw. ASGG*
Begünstigungen		Gewerbe-, Finanzbehörde etc				*GewO, BAO etc.*
Rentenfürsorge		LH	RK	SozMin	OFK	*§ 11c, § 17*
Abtretung, Verpfändung		LH	RK	SozMin	OFK	*§ 11b Abs 2, § 17*
Aberkennung, Minderg. v. Renten		SozMin	OFK			*§ 15 Abs 6*
Heilfürsorge		GKK		ASG (sukzessive Kompetenz)		*ASGG*
(Sonderleistungen)		SozMin	OFK			*§ 12 Abs 3, 4*
Orthopäd. Versorg.	BVB *	LH		SozMin		*§ 3 Abs 1, 2*
Sterbegeld	BVB *	LH		SozMin		*§ 3 Abs 1, 2*
Entschädigungsmaßnahmen	BVB *	LH		SozMin & BMF	OFK	*§ 13d, § 14d Abs 3*
Härteausgleich		SozMin	OFK			*§ 15a Abs 1*
Härteausgleich (Renten)		LH	RK	SozMin	OFK	*§ 15a Abs 2, 3*

Abkürzungen

* bei dauerndem Auslandsaufenthalt Einbringung auch bei österr. Vertretung im Ausland oder Amt der Wiener Landesregierung, erste Instanz dann: LH von Wien

ASG Arbeits- und Sozialgericht

BMF Finanzminister

BVB Bezirksverwaltungsbehörde

GKK Gebietskrankenkasse

LH Landeshauptmann

OFK Opferfürsorgekommission

RK Rentenkommission

SozMin Sozialminister

02-Teil 2.indd 72 08.12.2003, 17:22:07

Neubemessung von Leistungen in Folge von gesetzlichen Änderungen oder nach Valorisierung wie insb. nach § 11a (dazu unten II.3.3.2.5).

Durch *Art III Z 10 Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991* (BGBl 1991/687) erhielt § 16 schließlich seine heutige Fassung. Neben dem aktualisierten Verweis auf das AVG erklärt Abs 1 nun in bestimmten Fragen Regelungen des KOVG für sinngemäß anwendbar. Damit können etwa auch Anträge nach OFG ohne Verlust von Fristen etc. bei einer nicht zuständigen Stelle eingebracht werden (vgl. § 87 Abs 1 KOVG), können Berufungen gegen erstinstanzliche Bescheide innerhalb von sechs Wochen (vgl. § 93 Abs 3 KOVG) bzw. Wiederaufnahmeanträge noch innerhalb eines Monats eingebracht werden (vgl. § 95 KOVG) oder sind die Sonderregelungen einer Abänderung oder Behebung eines Bescheides nach § 86 Abs 5 KOVG zu beachten.

Während diese Abweichungen vom AVG also durchwegs Verbesserungen für die betreffenden Opfer bewirkten (näher zu dieser Frage unten III.2.4), enthielt das OFG bereits in seiner *Stammfassung* eine Sonderregelung, die u. U. zu einer Verschlechterung ihrer Rechtsposition führte. Nach § 3 Abs 1 letzter Satz ist seit jeher die Beweislast für das Vorliegen der Opfereigenschaft dem Antragsteller[95] auferlegt. Damit wird die sonst im Verwaltungsverfahren maßgebende Offizialmaxime (vgl. § 39 Abs 2 AVG) verdrängt, d. h. die Behörde ist nicht verpflichtet, nach Beweisen für das jeweilige Vorbringen zu forschen.[96] Auch wenn nach § 46 AVG als Beweismittel alles Geeignete bzw. Zweckdienliche in Betracht kommt, bereitet(e) der Nachweis der Voraussetzungen nach § 1 offenkundig große Schwierigkeiten, was nicht zuletzt zu einer sehr detaillierten Regelung der für die einzelnen Tatbestandselemente in Frage kommenden Beweismittel im OFE 1948 führte.[97] Diese Anordnungen entsprachen freilich nicht immer den gesetzlichen Vorgaben, deren Handhabung nicht zuletzt deshalb viele Probleme bereitete (vgl. unten III.2.2).

---

95 Bis zur Neufassung des § 3 durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 6 BGBl 1957/77) hatte bereits der „*Antrag* […] *die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen*".

96 Im OFE 1948 wurde dies noch großzügiger gesehen (vgl. dessen Abschnitt III Abs 3 und 8). Diese eindeutig über den Gesetzesauftrag hinaus gehenden Passagen sind bei *Birti*, OFG, nicht abgedruckt (vgl. S. 284: „[…] überholt"), vgl. aber Amtliche Nachrichten 1948, S. 381 bzw. die EBRV 403 d. B., V. GP, S. 14.

97 Vgl. *Birti*, OFG S. 62 f. (Anm. 2 zu § 3), sowie insb. Abschnitt I des OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 262 ff.

3. Leistungen

3.1 Allgemeines

Wie schon im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 enthält auch § 2 des OFG seit seiner *Stammfassung* einen Überblick der vorgesehenen Leistungen. Der Einleitungssatz (seit der *4. OFG-Novelle*, vgl. Art I Z 1 BGBl 1949/198: in Abs 1) dieser Bestimmung, der sich im Wesentlichen schon in der Vorgängerregelung fand, macht deutlich, dass es sich hier eigentlich um ein Provisorium handeln sollte. Der dort verheißene Zeitpunkt, „*in dem die staatsfinanziellen Bedingungen eine endgültige, dem Verdienste bzw. den Leiden der in § 1 genannten Opfer angemessene Regelung zulassen*", ist jedoch offenkundig noch immer nicht erreicht.

Die in § 2 sonst vorgenommenen Änderungen betrafen durchwegs Anpassungen an die inzwischen geänderten Leistungskataloge, auf die dann bei den einzelnen Maßnahmen hinzuweisen ist. An dieser Stelle besonders hervorzuheben sind lediglich zum einen die schon o. a. Anfügung eines neuen Abs 2 durch die *4. OFG-Novelle*, mit der im Grunde die sinngemäße Anwendung jener Bestimmungen des KOVG angeordnet wird, deren Geltung sich nicht eindeutig aus § 11 OFG ergibt.[98] Zum anderen erhielten die Überschrift vor § 2 und die Systematik in dessen Abs 1 durch die *7. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 2 BGBl 1952/180) ihre heutige Fassung. Die dort vorgesehene Dreiteilung in Begünstigungen, Fürsorgemaßnahmen und Entschädigungsmaßnahmen soll auch der folgenden Analyse, ergänzt um die Übersicht der Leistungen (wie) nach KOVG, zu Grunde gelegt werden.

3.2 Begünstigungen

3.2.1 Unfall- und Pensionsversicherung, Pflegevorsorge

Die bereits in der *Stammfassung* des § 2 (nunmehr: Abs 1) lit a vorgesehenen sechs Gebiete, auf denen Opfern Begünstigungen zustehen, sind bis heute nahezu unverändert geblieben. Der erste Bereich betrifft die Unfall- und Renten- (seit Art IV Z 3 *BGBl 1993/335*: Pensions)versicherung (vgl.

98 Vgl. bereits *Birti*, OFG S. 41 (Anm. 2 zu § 2).

§ 2 Abs 1 lit a Z 1 bzw. § 5), die freilich im OFG – wie schon in § 6 Opfer-Fürsorgegesetz 1945 – selbst gar nicht geregelt wird. Die nach § 5 maßgebenden „einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften" finden sich nun vor allem in den §§ 500 ff. ASVG und werden im *Dritten Teil* der vorliegenden Studie ausführlich behandelt.

Im Zuge der Novelle *BGBl 1993/335* wurde auch die Überschrift vor § 2 ergänzt sowie (durch deren Art IV Z 4) ein neuer § 5a eingefügt, der die Begünstigungen auf dem Gebiet der Pflegevorsorge regelt. Da Abs 1 dieser Bestimmung nur einen Verweis auf das BPGG enthält, handelt es sich hier eigentlich um gar keine Begünstigung: BezieherInnen von Renten nach dem OFG können bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen so wie andere BezieherInnen von bundesgesetzlichen Grundleistungen (z. B. aus der Pensionsversicherung, dem Beamtenpensionsrecht) auch Pflegegeld beanspruchen (vgl. § 3 Abs 1 Z 5 lit c BPGG). Sollte die Pflegebedürftigkeit auf eine Schädigung nach § 1 OFG zurückgehen, kann daneben auch eine – insoweit also „kausale" – Pflegezulage nach § 2 Abs 2 OFG in Verbindung mit § 18 KOVG beansprucht werden (dazu unten II.3.5.1). Diese Leistung ist aber nach § 7 BPGG auf das Pflegegeld anzurechnen.

Durchaus als Begünstigung zu sehen ist dagegen der in Abs 2 normierte Anspruch auf ein Pflegegeld nach BPGG der Stufe 2 (in Höhe von € 268,–, vgl. § 5 BPGG), obwohl die betreffende Person – anders als grundsätzlich in § 3 Abs 1 BPGG gefordert[99] – ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Diese Exportverpflichtung zu Gunsten von Opfern, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen (außer wegen nationalsozialistischer Betätigung) oder aus religiösen oder Gründen der Abstammung (vgl. § 500 ASVG, dazu unten *Dritter Teil* II.) auswanderten, bestand im Übrigen schon vor Einführung des Pflegegeldes. Auch dessen „Hauptvorgänger", der insb. als Annex zu Pensionsversicherungsleistungen gebührende Hilflosenzuschuss, war dem Kreis dieser sozialversicherungsrechtlich Begünstigten bereits ungeachtet ihres Auslandsaufenthaltes zu gewähren, weil die hier sonst geltenden Ruhensbestimmungen (vgl. insb. § 89 Abs 1 Z 3

[99] Im vorliegenden Zusammenhang nur angemerkt werden kann, dass der EuGH die Bindung des Pflegegeldanspruches an den gewöhnlichen Inlandsaufenthalt als europarechtswidrig qualifiziert hat, vgl. dessen Entscheidung vom 8. 3. 2001 in der Rs C-215/99 (Jauch), vgl. etwa RdW 2001, S. 294.

und Abs 2 ASVG) nach § 503 ASVG in solchen Fällen nicht anzuwenden sind bzw. waren. Somit handelt es sich bei § 5a OFG im Grunde nur um eine Übergangsregelung im Hinblick auf schon vor der Umstellung auf das Pflegegeld bestehende Ansprüche auf pflegebezogene Geldleistungen.[100] Zu einer weiter gehenden (und nun ist die Bezeichnung wirklich berechtigt) Begünstigung ist es erst seit 1. März 2002 durch Ausweitung der Exportpflicht nach Abs 2 leg. cit. auf alle sieben Pflegegeldstufen gekommen.[101]

3.2.2 Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz

Noch stärkere Aufmerksamkeit als das Opfer-Fürsorgegesetz 1945 (vgl. dessen § 7) widmet das OFG bereits seit seiner *Stammfassung* der Begünstigung von Opfern bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung ihrer wirtschaftlichen Existenz. Diese vor allem als „Hilfe zur Selbsthilfe" zu sehenden Maßnahmen (arg. „*Förderung*") können nach dem Einleitungssatz des § 6 nur InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises[102] zu Teil werden und sind hier an sich nur demonstrativ aufgezählt („*insbesondere*"). Das wurde aber nur so verstanden, dass auch in anderen Gesetzen weitere Maßnahmen zur Begünstigung von Opfern getroffen werden könnten; nicht gerechtfertigt wäre hingegen die Annahme, dass der Gesetzgeber hier eine unbeschränkte, dem Ermessen der Behörde anheim gestellte Möglichkeit zur Gewährung von Begünstigungen schaffen wollte.[103] In der Tat scheint bei Maßnahmen nach § 6 eher ein strenger Maßstab angelegt worden zu sein, wobei die Probleme – zumindest im Lichte der Rechtsprechung – vor allem auf zwei Bereiche konzentriert gewesen sein dürften (s. unten III.3.1.2).

---

[100] Vgl. *Pfeil*, Neuregelung der Pflegevorsorge, S. 169 f. mit weiteren Nachweisen; wegen dieses Übergangscharakters wurde der Ausschluss derartiger Personen von höheren Pflegestufen (s. aber sogleich) von der Judikatur als unproblematisch angesehen, vgl. insb. OGH 12. 8. 1997, 10 ObS 229/97t = SSV-NF 11/88.

[101] Vgl. Art 3 Abs 4 *BGBlI 2001/12* in Verbindung mit § 19 Abs 7 idF Art II *BGBlI 2002/41*.

[102] Die Begünstigung letzterer war zwar nach dem OFE 1948 (vgl. dessen Abschnitt VI Abs 10, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 294) nicht ganz eindeutig, wurde aber von der Rechtsprechung – im Lichte des diesbezüglich eindeutigen Gesetzeswortlautes völlig zu Recht – bejaht, vgl. VwGH 29. 10. 1959, 731/58 = VwSlg 5095/A.

[103] Vgl. die Nachweise bei *Birti*, OFG S. 89.

Insgesamt waren hier ursprünglich sieben Bereiche vorgesehen. Einige davon sind bis heute unverändert geblieben. Das gilt zunächst für die in Z 1 normierten Begünstigungen bei Bewerbungen um Gewerbeberechtigungen. Diese betreffen vor allem die Nachsicht von Bewerbungsvoraussetzungen, sofern diese nicht gesetzlich oder wegen des öffentlichen Interesses ausgeschlossen ist, sowie den A-priori-Entfall der Prüfung der für eine solche Dispenserteilung erforderlichen „*persönlichen Rücksichtswürdigkeit*" (vgl. die beiden ersten Sätze dieser Bestimmung). Ausdrückliche Einschränkungen ergeben sich daraus, dass eine solche gewerbliche Begünstigung nur einmal beansprucht werden konnte, und auch das nur, wenn „*der Lebensunterhalt des Opfers und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet ist, nicht in anderer Weise gesichert erscheint*" (vgl. den dritt- bzw. vorletzten Satz dieser Bestimmung). Die weiteren, ohnedies bereits sehr differenzierten Kriterien des § 6 Z 1 haben durch den OFE 1948 eine noch stärkere Determinierung erfahren.[104] Dennoch war gerade diese Bestimmung immer wieder Gegenstand von höchstgerichtlicher Judikatur.

Ebenfalls um eine Begünstigung für (nunmehr) selbständig erwerbstätige Opfer handelt es sich bei dem auch seit der *Stammfassung* in § 6 Z 2 unverändert vorgesehenen Vorrang bei der Vergabe „*staatlicher oder anderer öffentlicher Aufträge oder entgeltlicher Zuteilungen, Vermietungen oder Verpachtungen oder anderer Berechtigungen gegen Entgelt*". Da diese Vergaben nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung, sondern regelmäßig auf Grundlage des Privatrechts erfolg(t)en („Privatwirtschaftsverwaltung"), können bzw. konnten diese Begünstigungen nicht nur im Verwaltungsverfahren nicht durchgesetzt werden,[105] sondern waren de facto jeglicher rechtlichen Kontrolle entzogen. Daraus und aus den im OFE 1948 vorgesehenen zusätzlichen Einschränkungen[106] ist wohl zu schließen, dass Begünstigungen nach § 6 Z 2 insgesamt nur bescheidene Bedeutung erlangt haben.

---

104 Vgl. dessen Abschnitt VI Abs 6 bis 19, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 292 ff. S im Übrigen unten III.3.1.2.

105 Vgl. *Birti*, OFG S. 92 (Anm. 4 zu § 6).

106 So erachtete dessen Abschnitt VI Abs 23 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 298 f.) es als „*zweckmäßig und durchaus nicht gesetzwidrig*", auch bei dieser Begünstigung auf die an sich nur bei § 6 Z 1 (s. oben) vorgesehene Bedingung des nicht bereits in anderer Weise gesicherten Lebensunterhaltes abzustellen.

Ähnliches scheint für § 6 Z 3 zu gelten, wonach Opfern bereits nach der *Stammfassung* des OFG bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen Vorrang bei der Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst einzuräumen war. Nach kleineren Änderungen durch die *11.* (vgl. Art II Z 8 BGBl 1957/77) bzw. *21. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 2 BGBl 1970/352) erhielt diese Bestimmung durch Art I Z 4 der *23. Novelle* (BGBl 1975/93) ihre heutige Fassung. Die hier vorgesehene (in aktueller Terminologie) „positive Diskriminierung" anerkannter Opfer kam freilich nur bei (Erst-)Bewerbungen, nicht jedoch bei Beförderungen o. ä. zum Tragen.[107] Auch sonst wurde diese Bestimmung in der Rechtsprechung, und damit ist die andere Begünstigung im Rahmen des § 6 angesprochen, die dort häufiger thematisiert worden ist, eher restriktiv ausgelegt (vgl. erneut unten III.3.1.2).

Als zweite ausdrückliche Begünstigung für unselbständig Erwerbstätige enthielt § 6 Z 4 in seiner *Stammfassung* die bevorzugte Vermittlung von Opfern an private Dienstgeber durch die Arbeitsämter[108] sowie die Andeutung eines gewissen Kündigungsschutzes („*Bei Abbaumaßnahmen* […] *besonders Rücksicht zu nehmen*"). Letzterer wurde durch den Verweis auf das damalige Invalideneinstellungsgesetz (BGBl 1946/163) durch Art I Z 3 der *4. OFG-Novelle* (BGBl 1949/198) wesentlich verstärkt. Dieser Verweis wurde mehrfach aktualisiert,[109] ehe § 6 Z 4 durch Art III Z 3 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991* (BGBl 1991/687) im Prinzip seine heutige Fassung erhielt. Diese bezieht sich auf den – mittlerweile freilich praktisch nicht mehr relevanten – Kündigungsschutz, die Fürsorgemaßnahmen und das Verfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG, BGBl 1970/22 zuletzt idF BGBl I 2001/60).[110]

---

[107] Vgl. etwa VwGH (verstärkter Senat) 18. 6. 1953, 624/52 = VwSlg 3030/A, in ausdrücklicher Verwerfung der gegenteiligen Auffassung in Abschnitt VI Abs 27 OFE 1948 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 300).

[108] Seit Art 28 Z 1 *Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz* (BGBl 1994/314): regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

[109] Vgl. Art II Z 8 der *11.* (BGBl 1957/77), Art I Z 3 der *21.* (BGBl 1970/352) bzw. Art I Z 5 der *23. Novelle* (BGBl 1975/93), weiters Art III Z 1 *BGBl 1973/329* sowie Art III Z 1 *BGBl 1979/111*.

[110] Im Einzelnen wird hier auf die §§ 8 (Kündigung und Kündigungsschutz), 10 Abs 2 (Ausgleichstaxfonds-Beirat), 15 (Arbeitsvermittlung), 16 (Auskunft- und Meldepflicht der

Das BEinstG ist mittlerweile auch für § 6 Z 5 OFG von großer Bedeutung. Die in der *Stammfassung* dieser Bestimmung vorgesehene unbedingte Pflicht zur Beschäftigung von InhaberInnen von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen (je ein Opfer auf 50 Dienstnehmer im Öffentlichen Dienst bzw. 100 bei anderen Dienstgebern) wurde durch Art II Z 3 *BGBl 1959/289* stark relativiert, da nun den Dienstgebern die alternative Zahlung einer Ausgleichstaxe eingeräumt wurde. Diese Mittel sind seither für die Fürsorge für Opfer zu verwenden, wobei – und auch diese Bedingung gilt bis heute unverändert (vgl. den letzten Satz der Bestimmung) – vorher die Opferfürsorgekommission (vgl. oben II.2.3.3) anzuhören ist. Durch Art I Z 4 der *21. OFG-Novelle* (BGBl 1970/352) wurde der Adressatenkreis dieser Fürsorgeleistungen um früher anspruchsberechtigte, aber nun die Altersgrenze nach § 1 Abs 3 lit b bzw. d (s. oben II.1.4) überschritten habende Personen erweitert. Die folgenden Änderungen brachten Entschärfungen der Einstellungspflicht,[111] seit Art I Z 2 der *25. Novelle* (BGBl 1977/613) zählen Opfer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, für diese Pflichtzahl doppelt. Seit *BGBl 1979/111* ist die Einstellungspflicht im OFG überhaupt weggefallen (vgl. Art III Z 2 dieser Novelle), die bisherige Regelung wurde aber ins Invalideneinstellungsgesetz (seit BGBl 1988/721: BEinstG) transferiert, wo sie sich in § 5 Abs 3 immer noch findet.[112]

Der verbleibende Rest des § 6 Z 5 wurde durch Art I Z 2 der *26. OFG-Novelle* (BGBl 1980/582) neu gefasst. Seither ist aus dem Ausgleichstaxfonds jährlich ein bestimmter Betrag allgemein für Zwecke der Fürsorge bereitzustellen, wobei nun auch LebensgefährtInnen beteilt werden können. Art I

Dienstgeber), 17 (Überwachung), 19 (Verfahren), 19a (Rechtsmittel), 21 (Strafbestimmungen), 22 (Mitwirkungspflichten) und 23 (Gebührenfreiheit) des BEinstG verwiesen; vgl. ausführlich dazu *Ernst/Haller*, Behinderteneinstellungsgesetz.

111 Durch Art III Z 2 *BGBl 1973/329* wurde die Pflichtzahl für alle Dienstgeber vereinheitlicht und auf 200 erhöht (und dem Sozialminister die Befugnis eingeräumt, einem Dienstgeber „*bei Vorliegen besonderer Umstände*" Ermäßigung von der Ausgleichstaxe zu gewähren). Durch Art I Z 6 der *23. OFG-Novelle* (BGBl 1975/93) wurde die Pflichtzahl auf 250 erhöht.

112 InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind demnach auf die Pflichtzahl nach § 1 Abs 1 BEinstG (pro 25 Dienstnehmer ein begünstigter Behinderter i. S. d. § 2 BEinstG) anzurechnen, wobei Personen über 55 und (mittlerweile wohl obsolet) unter 19 doppelt zählen.

Z 3 der *27. Novelle* (BGBl 1981/595) erweiterte die Zweckwidmung um die Information der betreffenden Zielgruppe und führte eine Valorisierung ein, wie sie auch bei den Renten vorgesehen ist (vgl. § 11a, dazu unten II.3.3.2.5). Seither ist es in § 6 Z 5 nur mehr zu Anpassungen des im jeweiligen Jahr für Opfer und deren Hinterbliebene aus dem Ausgleichstaxfonds nach § 10 BEinstG bereit zu stellenden Betrages gekommen.[113] Dieser beläuft sich für das Jahr 2003 auf € 655.910,80[114] (vgl. Art II § 2 Z 1 der Verordnung BGBl II 2002/455).

§ 6 Z 6 wiederum steht seit der *Stammfassung* unverändert in Geltung. Dadurch waren Beamten bzw. Vertragsbediensteten Zeiten, die sie insb. wegen ihrer politischen Gesinnung zwischen 1933 und 1945 in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht haben, für die Vorrückung bzw. für die Bemessung des Ruhegenusses gegebenenfalls doppelt anzurechnen, soweit sich nicht im Hinblick auf den Ruhegenuss eine höhere Anrechnung ergibt. Dieselbe Bestimmung fand sich auch in § 66 des Gehaltsüberleitungsgesetzes (BGBl 1947/22).[115] Die begünstigte Anrechnung von Haftzeiten setzt(e) allerdings voraus, dass diese Haftzeiten überhaupt anrechenbar waren. Der hier verwendete Passus „*nach den geltenden Vorschriften*" war vor allem auf § 11 Beamten-Überleitungsgesetz (BGBl 1945/163, B-ÜG) abgestellt. Diese Regelung erfasste sowohl Opfer, die während der Haft in einem aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gestanden, als auch jene, die wegen einer solchen Maßregelung aus dem Dienst entfernt worden sind.[116]

---

113 Dies erfolgte teils durch Gesetzesänderungen (vgl. etwa Art III Z 1 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990*, BGBl 1990/285), mittlerweile aber regelmäßig durch Verordnungen.

114 Dieser Betrag wurde im Zuge der Fahnenkorrektur ebenso auf € umgestellt und aktualisiert wie die anderen im Jahr 2003 gültigen Werte im OFG bzw. KOVG. Die letzten diesbezüglichen Änderungen haben sich aus der Verordnung BGBl II 2002/455 ergeben.

115 Von weitergehenden Entschädigungsregelungen insb. für erlittene Haft und Maßregelung im öffentlichen Dienst im Rahmen des OFG wurde Abstand genommen; diese sollten vielmehr einer eigenen Regelung vorbehalten bleiben, die dann im *Beamtenentschädigungsgesetz*, BGBl 1952/181, getroffen wurde (vgl. den AB zu diesem, 647 d. B., VI. GP, S. 1); näher insb. unten *Dritter Teil* III.2.2.

116 Vgl. nur *Birti*, OFG S. 100 (Anm. 8 zu § 6); auch dazu näher unten *Dritter Teil* III.2.2.

Diese Bestimmungen galten im Übrigen nach § 12 B-ÜG für Vertragsbedienstete sinngemäß.

Auf das B-ÜG nahm auch die ursprünglich noch vorgesehene Z 7 des § 6 OFG Bezug. Nach dieser Bestimmung wurde die Altersgrenze für (wieder) in den Personalstand übernommene, zwischen 4. März 1933 und 27. April 1945 aus politischen Gründen oder (nach dem 13. März 1938) aus Gründen der Abstammung entlassene oder sonst ausgeschiedene Bedienstete (vgl. § 4 Abs 1 B-ÜG) für jedes Jahr, „*das sie dem Dienste fern waren*", um ein Jahr erhöht. Diese Begünstigung war bereits nach der *Stammfassung* bis 31. Dezember 1949 befristet. Durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 9 BGBl 1957/77) ist diese inzwischen obsolet gewordene Bestimmung endgültig beseitig worden.

3.2.3 Vergabe von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften

Wie schon in § 8 Opfer-Fürsorgegesetz 1945 sah bereits die *Stammfassung* des OFG in § 7 eine bevorzugte Behandlung von Opfern bei der „*Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften*" vor. Dies erfolgte durch eine „Quote", nach der – jeweils genügend Bewerbungen vorausgesetzt – 25 % der Geschäftsstellen der Klassenlotterie bzw. Lottokollekturen, 75 % der Tabakhauptverläge sowie 33 % der anderen Tabakverschleißgeschäfte an InhaberInnen einer Amtsbescheinigung zu vergeben waren.[117] Durch die *19. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1967/259) wurde ein Abs 3 angefügt, der eine Gleichstellung der InhaberInnen eines Opferausweises im Hinblick auf die Bevorzugung bei der Vergabe von Tabakverschleißgeschäften brachte.

Durch Art II *BGBl 1979/62* erhielt § 7 dann praktisch seine heutige Fassung, die seither mit den Pendants im KOVG (vgl. dessen § 6 Abs 3) bzw. HVG (vgl. § 4 Abs 3) übereinstimmt. Nach Abs 1 ist die Bevorzugung im Hinblick auf Geschäftsstellen der Klassenlotterie bzw. Lottokollekturen weiterhin an das Vorliegen einer Amtsbescheinigung geknüpft, auch die Quote beläuft sich nach wie vor auf 25 %. Die Bevorzugung bei der Vergabe von

[117] Keine bevorzugte Behandlung war demnach möglich, wenn die betreffende Quote bereits erfüllt war, vgl. *Birti*, OFG S. 101 (Anm. 2 zu § 7).

Tabakverschleißgeschäften (seit Art III Z 1 *BGBl 1995/830*: Tabaktrafiken) in Abs 2 gilt nun auch für InhaberInnen eines Opferausweises sowie Empfängerinnen einer Witwenrente oder Witwenbeihilfe. Seit der zuletzt genannten Novelle findet sich diese Bevorzugung aber in § 29 Tabakmonopolgesetz 1996 (neu geregelt durch Art I BGBl 1995/830, inzwischen idF BGBl I 2000/142).[118]

3.2.4 Vergabe und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten

Die programmatische Formulierung der Begünstigungen bei „*Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten*" in der *Stammfassung* des § 8 Abs 1 wurde ebenfalls nahezu wörtlich aus dem Opfer-Fürsorgegesetz 1945 (vgl. dessen § 9) übernommen. Die nähere Ausführung dieser Bestimmung sollte vor allem durch deren Abs 2 erfolgen, der wiederum auf das Verbotsgesetz (StGBl 1945/13 idF des Nationalsozialistengesetzes BGBl 1947/25) verwies, dessen § 19 Abs i lit n (in Verbindung mit § 18 lit i) eine Wohnungsanforderung zu Gunsten von Opfern als Sühne zu Lasten von belasteten Nationalsozialisten vorsah. Mit dem Außerkrafttreten des Wohnungsanforderungsgesetzes (StGBl 1945/138) sowie den Bundesverfassungsgesetzen über die vorzeitige Beendigung von Sühnenfolgen (BGBl 1948/70 bzw. 1948/99) und der NS-Amnestie (BGBl 1957/82) sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen weggefallen. Dem wurde erst im Zuge der *26. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1980/582) durch Entfall des bisherigen Abs 2 Rechnung getragen. Auch der nunmehrige Abs 2 (ursprünglich Abs 3) des § 8, der eine bevorzugte Vergabe von Kleingärten und Siedlerstellen vorsieht, hat mangels gesetzlicher Durchsetzungsmöglichkeiten[119] offenbar von vornherein keine Bedeutung erlangt.

3.2.5 Steuern und Gebühren, Studien- und Prüfungsgelder

Im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 noch nicht vorgesehen waren die Begünstigungen „*auf dem Gebiet der Steuer- und Gebührenpflicht*" bzw. „*durch Nachlaß und Ermäßigungen von Studien- und Prüfungsgeldern*". Während die

[118] Danach ist keine Quote mehr vorgesehen, sondern nur mehr eine bevorzugte Berücksichtigung dieser Personen, sofern mehrere Bewerbungen vorliegen.

letztgenannte, auf Bedürftigkeit abgestellte Begünstigung in § 10 bis heute unverändert geblieben ist,[120] wurden die Regelungen des § 9 mehrfach geändert.[121] Der dort in Abs 1 bezogene Steuerfreibetrag für InhaberInnen von Amtsbescheinigungen wie Opferausweisen findet sich nunmehr in § 105 Einkommensteuergesetz (EStG 1988, BGBl 1988/400 zuletzt idF BGBl I 2001/59) und beläuft sich auf € 801,– jährlich, die bei Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer abzuziehen sind. Von den in § 9 Abs 3 OFG erwähnten weiteren steuerrechtlichen Begünstigungen ist insb. die in § 3 Abs 1 Z 2 EStG 1988 normierte Steuerbefreiung aller nach OFG gewährten Renten und Entschädigungen zu nennen.

3.3 Fürsorgemaßnahmen

3.3.1 Allgemeines

Die bereits im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen der Heilfürsorge (vgl. dessen § 5) bzw. der Zuerkennung von Renten zur Sicherung des Lebensunterhaltes (vgl. dessen § 10) wurden in der *Stammfassung* des OFG gemeinsam mit der neu dazu gekommenen Kinderfürsorge in § 2 lit b dem Begriff der „*Fürsorgemaßnahmen*" unterstellt. Diese Bestimmung gilt auch heute noch unverändert als § 2 Abs 1 lit b und scheint damit diese Leistungen auf InhaberInnen einer Amtsbescheinigung nach § 4 Abs 1 zu beschränken.

Auch die Gleichstellung bestimmter Opfer, denen nach § 4 Abs 5 und 6 statt eines Opferausweises eine Amtsbescheinigung auszustellen ist (vgl. oben

---

119 Vgl. *Birti*, OFG S. 103 (Anm. 3 zu § 8).

120 Entsprechende Ermäßigungen fanden sich insb. in § 15 Abs 3 Hochschultaxengesetz (BGBl 1953/102), abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 105 (Anm. 1 zu § 9). Das aktuelle Hochschul-Taxengesetz (BGBl 1972/76) enthält solche Ermäßigungen nicht mehr, auch bei den nunmehr wieder eingeführten Studienbeiträgen bestehen diesbezüglich keine Sonderregelungen (vgl. §§ 10 f. Hochschul-Taxengesetz idF Art 74 Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl I 2000/142).

121 Vgl. die Neufassungen der gesamten Bestimmung durch Art I Z 4 der *4. OFG-Novelle* (BGBl 1949/198) bzw. Art V des *2. Steueränderungsgesetzes 1951* (BGBl 1952/8). Die letzte Änderung betraf nur deren Abs 1 und erfolgte durch Art I Z 5 der *21. OFG-Novelle* (BGBl 1970/352).

II.1.3.2), folgt noch dieser Systematik. In den konkreten Regelungen der einzelnen Fürsorgemaßnahmen in §§ 11 ff. ist der jeweilige Adressatenkreis jedoch sukzessive erweitert worden, so dass die Beschränkung auf InhaberInnen einer Amtsbescheinigung nur mehr im Kernbereich der Rentenfürsorge aufrecht ist (vgl. aber § 11 Abs 6 und 7, dazu sogleich). Auch sonst ist § 2 lit b unvollständig: Anders als etwa bei der in § 5a eingefügten Begünstigung auf dem Gebiet der Pflegevorsorge, die sehr wohl zu einer Anpassung in § 2 Abs 1 lit a geführt hat (vgl. oben II.3.2.1), wird das durch die *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 9 BGBl 1963/323) in § 12a eingefügte Sterbegeld nicht als eigenständige Leistung erwähnt. Auch der seit der *19. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 11 BGBl 1967/260) vorgesehene Härteausgleich nach § 15a kann letztlich (nicht ausschließlich, aber doch auch) zur Leistung von Fürsorgemaßnahmen führen.

3.3.2 Rentenfürsorge

3.3.2.1 Arten von Renten

Die bereits in der *Stammfassung* als erste Fürsorgemaßnahme genannte Rentenfürsorge nach § 11 ist gewiss als der (historisch wie im Zuge der weiteren Entwicklung) wichtigste Leistungsbereich des OFG anzusehen. Obwohl es sich hier im Grunde nur um einen Paragrafen handelt, erweist sich die Darstellung und Durchdringung dieses Rentenrechts als besonders kompliziert. Dies hängt nicht nur mit den häufigen Änderungen in § 11 zusammen, sondern vor allem mit den dort mehrfach vorgenommenen Verweisungen auf das KOVG, das seinerseits gerade in Rentenfragen eine sehr dynamischen Entwicklung genommen hat. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung ist daher in diesem Kapitel auf die Rechtslage bzw. Rechtsentwicklung in beiden Gesetzen Bedacht zu nehmen.

Ursprünglich waren im OFG drei Rentenleistungen vorgesehen:[122] Die Opferrente konnte nach der *Stammfassung* des § 11 Abs 1 Z 1 lit a nur von InhaberInnen einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs 1 lit d beansprucht werden, also lediglich solchen Opfern mit einer schweren

[122] Die nunmehr in § 11 Abs 1 vorgenommene Auflistung dieser Leistungen erfolgte erst im Zuge der völligen Neufassung der ganzen Bestimmung durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 10 BGBl 1957/77).

Gesundheitsschädigung, die Folge einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit bzw. einer Haft oder erlittenen Misshandlung war (vgl. oben II.1.2). Nach § 11 Abs 1 Z 1 lit b gebührte den InhaberInnen einer Amtsbescheinigung als Hinterbliebene(r) nach einem Opfer i. S. d. § 1 Abs 1 eine Hinterbliebenenrente.

Für alle (anderen) InhaberInnen einer Amtsbescheinigung kam sonst eine Unterhaltsrente nach § 11 Abs 1 Z 2 in Betracht, insoweit sie, so die *Stammfassung* des OFG, *„nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt in ausreichendem Ausmaße selbst zu bestreiten oder von anderen zur Alimentation gesetzlich heranziehbaren Personen zu erhalten"*. Diese Rentenart war die einzige, die bereits im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 enthalten war (vgl. dessen § 10 Abs 1). Als bloß subsidiärer Anspruch verkörpert sie aber auch als einzige dieser Renten (und zwar bis heute) den Typus der Fürsorgeleistung, die nur einen minimalen Standard gewährleisten soll.

Opfer- bzw. Hinterbliebenenrente hatten hingegen seit jeher (zumindest vorwiegend) den Charakter einer echten Entschädigungsleistung wegen einer auf die Verfolgung zurück gehenden Minderung der Erwerbsfähigkeit oder eines auf einer ebensolchen Ursache beruhenden Verlustes von Unterhaltsleistungen. Das wird bereits durch die Modalitäten bei der Bemessung dieser Renten deutlich. Vor allem aber ist hervorzuheben, dass die Gewährung einer Opfer- bzw. Hinterbliebenenrente seit jeher nicht nur in keiner Weise von der Einkommenssituation des/der Betroffenen abhängig ist, sondern dass diese Renten auch für den Anspruch auf Unterhaltsrente bzw. deren Bemessung von vornherein nur eingeschränkt und alsbald sogar nicht mehr zu berücksichtigen waren (näher dazu unten II.3.3.2 bzw. II.3.3.3).

Die seit der *11. OFG-Novelle* vorgesehene und seit der *22. Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1972/164) auch ausdrücklich in § 11 Abs 1 als vierte Leistung im Rahmen der Rentenfürsorge ausgewiesene Beihilfe nach Abs 7 dieser Bestimmung ist dagegen wieder an Bedürftigkeitsgesichtspunkten orientiert. Sie wird daher in der Folge ebenso zusammen mit der Unterhaltsrente behandelt wie der nur BezieherInnen einer solch subsidiären Rente gebührende Erziehungsbeitrag nach § 11 Abs 10 (vgl. unten II.3.3.2.4).

Ebenfalls durch die *11. OFG-Novelle* eingefügt wurde die Sonderbestimmung des § 11 Abs 14 (seit Art I Z 1 der *17. OFG-Novelle*, BGBl 1964/307: Abs 15). Danach waren Personen von jeglicher Rentenfürsorge nach OFG ausgenommen, die ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt im Ausland

hatten und deshalb (einmalige) Leistungen auf Grund des Hilfsfondsgesetzes (BGBl 1956/25) erhalten hatten (zu diesem unten *Dritter Teil* I.2.1). Diese Ausnahme wurde im Zuge der *21. OFG-Novelle* fallen gelassen (vgl. Art I 8 BGBl 1970/352).

Eine Sonderregelung, die alle RentenbezieherInnen begünstigte, brachte hingegen Art II der *23. OFG-Novelle* (BGBl 1975/93). „*Aus Anlass des 30. Jahrestages der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft*" gab es im April 1975 einmalige Zahlungen in Höhe von öS 1.000,– für Opfer und öS 500,– für Hinterbliebene bzw. BezieherInnen einer Beihilfe nach § 11 Abs 7.

Die jüngste, alle Rentenarten betreffende Änderung ist mittlerweile durch den durch Art 3 Z 5 *BGBl I 2001/12* in § 11 neu angefügten Abs 14 erfolgt. Danach kann Rentenfürsorge auch begehrt werden, wenn der Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung ausschließlich wegen des Fehlens der österreichischen Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht gegeben war.[123]

3.3.2.2 Opferrenten

Der wie eben erwähnt nach der *Stammfassung* des § 11 auf InhaberInnen einer Amtsbescheinigung nach § 1 Abs 1 lit d beschränkte Kreis der im Hinblick auf eine Opferrente Anspruchsberechtigten wurde bereits durch die *3. OFG-Novelle* erweitert (vgl. Art I Z 3 lit a BGBl 1949/58). Seit damals sind auch Opfer nach § 1 Abs 1 lit e erfasst, also solche, die aus politischen Gründen zumindest ein Jahr (bei besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden, insb. in einem KZ: sechs Monate) in Haft waren. Seit der *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 4 BGBl 1963/323) können eine Opferrente auch Opfer nach § 1 Abs 2 lit c beanspruchen, also solche politisch Verfolgte, die dabei eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, welche zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % geführt hat.[124] Erst seit

[123] Vgl. § 19 Abs 7 idF Art II *BGBl I 2002/41*.

[124] Es war dieselbe *16. Novelle*, durch welche die erforderliche Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 auf 50 % herabgesetzt wurde (vgl. Art I Z 1 BGBl 1963/323). Die Gleichstellung dieser Gruppe von Opfern der Verfolgung mit Opfern des Kampfes war bereits im Zuge der *12. OFG-Novelle* erfolgt (vgl. Art I Z 2 BGBl 1961/101, s. bereits oben II.1.3.1).

der Neufassung des § 11 Abs 2 durch Art III Z 4 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991* (BGBl 1991/687) haben alle InhaberInnen einer Amtsbescheinigung auch grundsätzlich einen Anspruch auf Opferrente.

Die Bemessung dieser Leistung orientierte sich seit jeher in erster Linie an den vergleichbaren Ansprüchen für Kriegsopfer. Seit der völligen Neufassung des § 11 durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. erneut Art II Z 10 BGBl 1957/77) wird in Abs 2 ausdrücklich auf die jeweilige Grundrente nach KOVG verwiesen. Damit ist auch der Anspruch auf Opferrente (und zwar nach wie vor) an eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 25 % geknüpft.[125]

Zu dieser Opfer(= Grund)rente kamen später auch Zulagen unmittelbar nach OFG. Seit der *26. Novelle* (vgl. Art I Z 4 BGBl 1980/582) ist eine solche für Opfer nach § 1 Abs 1 lit e (also solche, die aus politischen Gründen ein Jahr bzw. sechs Monate insb. in einem KZ in Haft waren) vorgesehen, sobald sie das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die *28. OFG-Novelle* (vgl.

[125] Das war damals und ist auch heute noch die Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Beschädigtenrente (vgl. § 7 Abs 1 KOVG), die nach § 10 KOVG als Grundrente und Zusatzrente geleistet wird. Dabei ist erstere nach dem Grad der in Schritten von je 10 % (vgl. § 9 Abs 1 KOVG) gestaffelten Minderung der Erwerbsfähigkeit zu bemessen.
Ausgangspunkt dafür ist nach § 11 KOVG die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte, das sind solche mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % (vgl. § 9 Abs 2 KOVG). Je nach Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gebührt dann ein bestimmter Prozentsatz dieser Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte. Derzeit sind das

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	von 30 %,	20 % dieser Grundrente;
	von 40 %,	30 %;
	von 50 %,	40 %;
	von 60 %,	50 %;
	von 70 %,	60 %; und
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	von 80 %,	80 % der Grundrente

für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte, die für 2003 mit € 419,60 festgesetzt ist (vgl. Art I § 2 Z 1 der VO BGBl II 200/455).
Dieser Grundrentenanspruch erhöht sich dann noch durch altersbedingte Zuschläge nach Maßgabe des § 11 Abs 2 und 3 KOVG. Diese liegen aktuell (vgl. Art 1 § 2 Z 2 und 3 der eben angeführten VO) zwischen € 17,20 (für mindestens 60-/bei Frauen 55-jährige Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 %) und € 163,80 pro Monat (für mindestens 80-jährige Schwerbeschädigte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 %).

Art I Z 1 BGBl 1982/650) brachte hier eine Erweiterung auf Opfer nach § 1 Abs 1 lit d, sofern sie aus Gründen nach § 1 in Haft waren. Seit der schon erwähnten Neufassung des § 11 Abs 2 durch Art III Z 4 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991* (BGBl 1991/687) gebührt diese Zulage allen Opfern über 65, die aus Gründen des § 1 in Haft waren. Ihre Höhe beläuft sich aktuell auf € 39,20 (vgl. Art II § 2 Z 2 der VO BGBl II 2002/455).

Eine ähnliche Funktion hat der durch Art I Z 2 *BGBl 1995/433* in § 11 Abs 2 eingefügte zweite Satz. Danach gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass bei InhaberInnen einer Amtsbescheinigung, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbfähigkeit mindestens 30 % beträgt.

Die letzte hier anzusprechende Zusatzleistung zu Opferrenten ist seit der *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 6 BGBl 1963/323) vorgesehen. Soweit die betreffende Person eine Pflege- oder Blindenzulage nach §§ 18 bzw. 19 KOVG (in Verbindung mit § 2 Abs 2 OFG, vgl. unten II.3.5.1) bezieht, hat sie wie die BezieherInnen einer Beschädigtenrente nach dem KOVG gemäß § 11 Abs 11 OFG überdies einen freilich einkommensabhängigen Anspruch auf eine so genannte Zusatzrente (dazu unten II.3.3.2.4). Auch deren Höhe richtet sich nach dem jeweils im KOVG (vgl. dessen § 12 Abs 2) festgesetzten Betrag.[126]

Auch sonst sind die Bestimmungen des KOVG für die Leistung einer Opferrente maßgebend. Das war bereits nach dem Einleitungssatz des § 11 Abs 1 Z 1 in der *Stammfassung* der Fall, der auf die „*jeweils für die Entschädigung der Kriegsopfer* […] *geltenden Grundsätze und Bestimmungen*" sowie das „*Ausmaß der für diese Kriegsopfer vorgesehenen Entschädigungsleistungen*" verwiesen hat. Seit der bereits erwähnten völligen Neuordnung des § 11 durch die *11. OFG-Novelle* findet sich dieser Verweis in Abs 4 dieser Bestimmung, wo allerdings dessen subsidiärer Charakter unterstrichen wird (arg. „*im übrigen*"). Die in dieser Bestimmung ursprünglich vorgesehene Sonderregelung im Hinblick auf den Leistungsanfall wurde durch die *23. OFG-Novelle* (Art I Z 7 BGBl 1975/93) fallen gelassen.

[126] Dieser liegt aktuell bei € 219,20 (vgl. Art I § 2 Z 4 der VO BGBl II 2002/455). Bis zur Änderung durch Art I Z 4 BGBl 1969/21 enthielt § 12 Abs 2 KOVG eine Staffelung der Zusatzrente in vier Stufen je nach Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit.

02-Teil 2.indd 88 08.12.2003, 17:22:08

3.3.2.3 Hinterbliebenenrenten

Der Anspruch auf Hinterbliebenenrenten war nach der *Stammfassung* (vgl. deren § 11 Abs 1 Z 1 lit b) auf InhaberInnen einer Amtsbescheinigung als Hinterbliebene(r) nach einem Opfer i. S. d. § 1 Abs 1 beschränkt. Bereits die *3. OFG-Novelle* brachte aber eine Erweiterung des Kreises auf Hinterbliebene nach allen Opfern sowie eine ausdrückliche „*anspruchs- und rentenmäßige*" Gleichstellung der Eltern und Lebensgefährten eines Opfers (Art I Z 3 lit b bzw. c BGBl 1949/58). Seit der völligen Neufassung des § 11 durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 10 BGBl 1957/177) gebührt eine Hinterbliebenenrente nach Abs 3 dieser Bestimmung den InhaberInnen einer Amtsbescheinigung nach (den gleichzeitig geänderten Regelungen in) § 1 Abs 3 lit a oder b. Daran hat die Neuordnung des dortigen Hinterbliebenenbegriffes durch die *25. OFG-Novelle* (Art I Z 1 BGBl 1977/613) im Grunde nichts geändert (vgl. oben II.1.4).

Anspruchsberechtigt sind demnach zunächst die Witwe/der Witwer nach einem im Kampf gefallenen, hingerichteten oder später an den Folgen des Kampfes bzw. einer Haft oder Misshandlung verstorbenen (vgl. § 1 Abs 1 lit a bis c, s. oben II.1.2) bzw. nach einem auf Grund politischer Verfolgung zu Tode gekommenen Opfer (vgl. § 1 Abs 2 lit a, s. oben II.1.3.1). Bei den anderen Hinterbliebenen (LebensgefährtIn, Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Stiefeltern und -kinder, Pflegeeltern, elternlose Geschwister) nach Opfern einer dieser vier Kategorien gebührt Hinterbliebenenrente nur, wenn das Opfer den Lebensunterhalt der betreffenden Person (überwiegend) bestritten hat oder, wäre es noch am Leben, auf Grund gesetzlicher (sittlicher) Verpflichtung bestreiten müsste.

Durch die *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 5 BGBl 1963/323) wurde in § 11 Abs 6 auch für Witwen und Waisen, die keinen Anspruch auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung haben, ausnahmsweise ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente ermöglicht. Dieser Anspruch war zunächst auf Hinterbliebene nach Opfern beschränkt, die unmittelbar vor ihrem Tod eine Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % bezogen hatten. Dieses Ausmaß wurde in weiterer Folge herabgesetzt und beträgt nun 60 %. Auch der potentiell anspruchsberechtigte Personenkreis wurde auf Witwer sowie LebensgefährtInnen erweitert (s. dazu auch unten II.3.3.2.4).

Auch für die Hinterbliebenenrenten nach OFG galt nach der *Stammfassung* der bereits (oben II.3.3.2.2) erwähnte Verweis auf Grundsätze, Bestimmungen und Ausmaß der Entschädigung für Kriegsopfer. Seit der *11. OFG-Novelle* gilt nach § 11 Abs 4 das KOVG „*im übrigen*" ebenfalls für Hinterbliebenenrenten.

Deren Mindestausmaß belief sich zunächst auf den jeweiligen Rentensatz für über 45-jährige – bzw. ab der *4. OFG-Novelle* (Art I Z 5 BGBl 1949/198) für über 55-jährige Witwen nach Kriegsopfern. Seit der *11. Novelle* wird auch bei den Hinterbliebenenrenten auf die entsprechenden Grundrenten für (erwerbsunfähige)[127] Witwen nach dem KOVG verwiesen.[128] Zudem wird klargestellt, dass Elternpaare nach einem Opfer (nur) eine Hinterbliebenenrente in Höhe der Elternpaarrente nach KOVG beanspruchen können.[129] Ansonsten ist – um es noch einmal zu betonen – dieser Anspruch ebenso wie jener auf Opferrente seit jeher nicht von der wirtschaftlichen Situation,

---

[127] Diese zusätzliche Voraussetzung wurde mit der *26. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 5 BGBl 1980/582) fallen gelassen.

[128] Hinterbliebenenrenten nach KOVG werden nach dessen § 34 als Witwen-, Witwer-, Waisen- bzw. Elternrenten gewährt: Witwen- bzw. Witwerrenten werden als Grund- und allenfalls auch als Zusatzrenten geleistet (vgl. § 35 Abs 1 KOVG). Die Grundrente beträgt monatlich 40 % des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte (vgl. § 11 Abs 1 KOVG, s. oben FN 125).
Waisenrenten werden dagegen grundsätzlich nach fixen Beträgen bemessen (vgl. § 42 Abs 1 KOVG), die derzeit (vgl. Art I § 2 Z 10 der VO BGBl II 2002/455) bei € 75,80 bzw. € 151,10 für Doppelwaisen liegen. Für wegen Schul- oder Berufsausbildung bzw. infolge von Gebrechen i. S. d. § 41 Abs 1 KOVG selbsterhaltungsunfähige Waisen erhöht sich der jeweilige Betrag nach Abs 3 dieser Bestimmung auf 52 (bei Doppelwaisen 78) % des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Witwen/Witwerpensionen nach § 293 Abs 1 lit b ASVG.
Zu diesen Hinterbliebenenleistungen kommen u. U. noch Zulagen (vgl. insb. § 35a KOVG). Für Hinterbliebene nach Schwerbeschädigten, welche bis zum Tod Anspruch auf eine Beschädigtenrente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60 % (oder eine Pflegezulage, s. unten II.3.5.1) hatten, bleibt der Anspruch auf Hinterbliebenenrenten auch dann gewahrt, wenn der Tod nicht Folge der Dienstbeschädigung (bzw. umgelegt auf das OFG: des Kampfes bzw. der politischen Verfolgung) war (vgl. §§ 36 Abs 1 bzw. 43 Abs 1 KOVG).

[129] Elternrenten gebühren nach § 45 Abs 2 KOVG nur bedürftigen und nicht arbeitsfähigen Eltern, wobei letztgenannte Voraussetzung mit Vollendung des 60. (bzw. bei Müttern: 55.) Lebensjahres als erfüllt anzusehen ist. Nach § 46 Abs 1 KOVG beträgt die Höhe der Elternteilrente derzeit grundsätzlich € 120,90, jene der Elternpaarrente € 221,70 (vgl. Art I § 2 Z 11 der VO BGBl II 2002/455).

Sozialrecht.indb 90 01.12.2003, 12:10:17

insb. dem Einkommen der anspruchsberechtigten Person abhängig. Das mag auch ein Grund dafür sein, dass sich die Rechtsprechung relativ selten mit Opfer- oder Hinterbliebenenrentenproblemen als solchen zu befassen hatte (vgl. unten III.3.2.1).

3.3.2.4 Unterhaltsrenten und andere bedarfsbezogene Leistungen

Im Gegensatz zur Opfer- bzw. Hinterbliebenenrente besteht der Anspruch auf Unterhaltsrente nur subsidiär. Auch diese Leistung ist aber seit der *Stammfassung* (vgl. deren § 11 Abs 1 Z 2) unverändert auf InhaberInnen einer Amtsbescheinigung beschränkt. Der „*Lebensunterhalt in ausreichendem Ausmaße*", der durch diesen Rentenanspruch gewährleistet werden soll(te), war ursprünglich in Höhe der im Einkommenssteuerrecht für Opfer fixierten Steuerfreibeträge angesetzt. Zusätzlich war vorgesehen, dass Opfer- bzw. Hinterbliebenenrenten bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 75 % nicht anzurechnen sind.

Die daraus resultierenden Unterhaltsrenten waren nicht zuletzt durch die damalige Hyperinflation dennoch so niedrig, dass bereits durch die *1. OFG-Novelle* (vgl. § 2 BGBl 1948/29) in § 11 Abs 1 eine neue Z 3 angefügt wurde, nach der ein 40 %-iger „*Teuerungszuschlag*" zu den jeweiligen Unterhaltsrenten zu gewähren war. Die *2. OFG-Novelle* (Art I BGBl 1948/218) brachte eine neue Z 4 mit einem weiteren Teuerungszuschlag von zusätzlichen 6 % sowie eine neue Z 5 mit einer subsidiären „Ernährungszulage" für Opfer des Kampfes.

Die *5. Novelle* (vgl. Art I Z 2 BGBl 1950/214) brachte erstmals eine ausdrückliche Differenzierung des „ausreichenden Ausmaßes" in § 11 Abs 1 Z 2. Die dort für Opfer, hinterbliebene Elternpaare und männliche (!) Empfänger von Elternteilrenten einerseits und – etwas niedriger – für alle übrigen RentenbezieherInnen andererseits festgesetzten Beträge wurden bereits durch die *6. OFG-Novelle* nachhaltig[130] erhöht. Zusätzlich zu dem bereits seit der *Stammfassung* vorgesehenen „Freibetrag" bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 75 % nahm der durch die *9. Novelle* (vgl. Art I Z 1 BGBl 1954/173) in § 11 neu eingefügte Abs 3 auch allfällige 13. Monatsbe-

[130] Die durch die *5. OFG-Novelle* geschaffenen Unterschiede zwischen den beiden o. a. Gruppen (öS 491,– zu 461,–) wurden dadurch aber noch verstärkt, beliefen sich die neuen Beträge doch auf öS 616,– bzw. 541,–.

züge von der Anrechnung für die Bemessung einer Unterhaltsrente aus. Ein solcher 13. Bezug war in dem durch dieselbe Novelle neu gefassten § 11 Abs 2 erstmals für alle BezieherInnen einer Unterhaltsrente vorgesehen worden.[131]

Im Zuge der Neufassung des § 11 durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 10 BGBl 1957/77) wurde die Regelung der Unterhaltsrente in Abs 5 transferiert. Die Anspruchshöhe wurde dabei gestaffelt in fünf Gruppen festgelegt, wobei meist Erhöhungen vorgesehen waren, wenn die Erwerbsfähigkeit der betreffenden Person in einem bestimmten Maß gemindert war oder diese ein gewisses Alter erreicht hatte.[132] Bereits in der *16. Novelle* (vgl. die Neufassung des § 11 Abs 5 durch Art I Z 5 BGBl 1963/323) wurde die Differenzierung auf Opfer und Hinterbliebene reduziert, wobei für anspruchsberechtigte Opfer eine Erhöhung der Unterhaltsrente je nach Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorgesehen war.[133] Seit der *19. OFG-Novelle* (Art I Z 4 BGBl 1967/259) gibt es nur mehr drei Arten von Ansprüchen auf Unterhaltsrente, wobei die Frage der Erwerbsminderung keine Rolle mehr spielt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um anspruchsberechtigte Opfer (§ 11 Abs 5 lit a) bzw. Hinterbliebene (lit b) sowie um Opfer, die für eine Ehegattin zu sorgen haben oder für eine Lebensgefährtin sorgen (lit c). Nach zahlreichen bloßen Betragsanpassungen[134] erhielt diese Bestimmung ihre heutige Fassung

---

131 Die *10. OFG-Novelle* (Art I BGBl 1955/186) machte daraus einen alljährlich wiederkehrenden Anspruch, s. auch unten II.3.3.2.5.

132 Die für diese fünf Gruppen (Opfer; Witwen/Witwer bzw. LebensgefährtInnen jeweils mit mindestens zwei waisenrentenberechtigten Kindern; Elternpaare bzw. männliche Empfänger einer Elternteilrente; weibliche Empfänger einer Elternteilrente; sonstige Hinterbliebene) vorgesehenen Beträge wurden durch die *15. OFG-Novelle* (Art I BGBl 1963/255) valorisiert.

133 Die *17.* (vgl. Art I Z 1 BGBl 1964/307) bzw. 1*8. OFG-Novelle* (vgl. Art I BGBl 1967/8) sowie *Art II BGBl 1965/83* brachten jeweils eine Erhöhung der entsprechenden Beträge.

134 Vgl. Art I Z 4 der *22.* (BGBl 1972/164), Art Z 2 der *24.* (BGBl 1976/389) bzw. Art I Z 4 der *25. OFG-Novelle* (BGBl 1977/613), Art XVIII Z 1 *Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978* (BGBl 1978/684), Art I Z 6 der *26.* (BGBl 1980/582), Art I Z 4 der *27.* (BGBl 1981/595) bzw. Art I Z 2 der *28. OFG-Novelle* (BGBl 1982/650), Art III *BGBl 1983/543*, Art II Z 1 *BGBl 1984/212*, Art V Z 1 *Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986* (BGBl 1986/564), Art III Z 2 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988* (BGBl 1987/614), Art V Z 1 *BGBl 1988/749*, Art III Z 1 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989* (BGBl 1989/648), Art III Z 2 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990* (BGBl 1990/285), Art V Z 1 *Sozialrechts-Änderungsgesetz 1990* (BGBl 1990/741), Art III Z 5 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991* (BGBl 1991/687), Art IV Z 1 *2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992* (BGBl 1993/17).

durch Art I Z 3 *BGBl 1995/433*. Die aktuell gültigen Beträge, bis zu denen Unterhaltsrente gebührt, liegen für Opfer bei € 862,90, für Hinterbliebene bei € 783,60 bzw. für Opfer, die verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben, bei € 1.120,20 (Art II § 2 Z 3 VO BGBl II 2002/455).

Das tatsächliche Ausmaß der Unterhaltsrente hängt nicht nur von diesen Beträgen ab, sondern auch vom der/dem Anspruchsberechtigen sonst zur Verfügung stehenden Einkommen bzw. was davon allenfalls (nicht) zu berücksichtigen ist. Von den diesbezüglichen Ausnahmen wurde bereits die Begünstigung für Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 75 % nach § 1 Abs 1 Z 2 letzter Satz in der *Stammfassung* sowie die Ausnahme des 13. Bezuges nach § 11 Abs 2 idF der *9. OFG-Novelle* erwähnt. Diese Sonderbestimmungen fanden auch in die durch die *11. Novelle* vorgenommene Neuregelung in § 11 Abs 13 Eingang, wo sie sich im Grunde auch noch heute finden.[135] Seit dem Wegfall der Einschränkung auf Personen mit mindestens 75 %-iger Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. einem Mindestalter von 60 (bei Frauen: 55) Jahren durch *Art II Z 4 BGBl 1959/289* sind allerdings – wie schon angedeutet – keine Opfer- bzw. Hinterbliebenenrenten mehr auf Unterhaltsrenten anzurechnen. Weiter gehende Ausnahmen ergaben (und ergeben) sich aus dem ebenfalls seit der *11. OFG-Novelle* in § 11 Abs 13 erster Satz enthaltenen Verweis auf den Einkommensbegriff nach § 13 KOVG.[136] Nach dessen Abs 2 zählen zu diesem

[135] Zwischen der *17. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 1 BGBl 1964/307) und Art XIV *BGBl 1993/110* trug diese Bestimmung die Bezeichnung Abs 14.

[136] An sich geht § 13 KOVG von einem umfassenden Einkommensbegriff aus, der nach Abs 1 jene „*Wertsumme*" umfasst, „*die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird*". Davon ausgenommen sind lediglich „*Familienbeihilfen, Erziehungsbeiträge, sowie die für Kinder gewährten Familienzulagen, Familienzuschläge, Steigerungsbeträge und sonstigen gleichartigen Leistungen*" sowie die Sonderzahlungen zu Pensionen, Renten etc. Nach Abs 2 dieser Bestimmung zählen zum Einkommen bei Verheirateten 30 % des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (s. dagegen im OFG sogleich).
Für Einkommen aus land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit bestehen nach wie vor weitere Sonderregelungen in den Abs 4 bis 8 leg. cit. Nach Abs 9 ist schließlich bei Einkommen, die im Ausland erzielt werden, der jeweilige Monatsdurchschnitt der Devisenmittelkurse zugrunde zu legen.

Einkommen bei Verheirateten auch 30 % des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten. Kraft ausdrücklicher Anordnung besteht im OFG – auch diesbezüglich – kein Unterschied zu LebensgefährtInnen, deren Einkommen somit im gleichen Ausmaß anzurechnen ist.

Auch sonst („*im übrigen*") gelten seit der *11. OFG-Novelle* die Grundsätze und Bestimmungen sowie das Leistungsausmaß nach KOVG sinngemäß für den Anspruch auf Unterhaltsrenten. Der diesbezügliche Verweis in § 11 Abs 8, der seinerseits nur auf den schon (bei den anderen Rentenformen) erwähnten Abs 4 verweist, wurde in weiterer Folge nur mehr aktualisiert (vgl. Art I Z 8 der *23. OFG-Novelle,* BGBl 1975/93). Zu der zumindest rechtspolitisch gebotenen Verkürzung dieser für die Normadressaten nicht mehr zu durchschauenden Verweisungskette konnte sich der Gesetzgeber hingegen nicht aufraffen. Damit waren es fast zwangsläufig Fragen der Einkommensanrechnung, welche die Judikatur in Zusammenhang mit den Unterhaltsrenten am meisten beschäftigten (vgl. dazu unten III.3.2.2).

Ebenfalls seit der *11. OFG-Novelle* ist in § 11 Abs 6 die schon (oben II.3.3. 2.3) erwähnte Möglichkeit vorgesehen, eine Unterhaltsrente ausnahmsweise auch ohne Zuerkennung einer Amtsbescheinigung zu beanspruchen. Dieser Anspruch war ursprünglich auf Witwen bzw. Waisen nach Opfern beschränkt, welche unmittelbar vor ihrem Tod eine Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % bezogen hatten. Durch die *20. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 4 BGBl 1969/205) wurden auch Lebensgefährtinnen einbezogen. Seit der *24. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1976/389) genügte bereits eine 70 %-ige Minderung der Erwerbsfähigkeit des verstorbenen Opfers, seit der *25. Novelle* reichen nun sogar 60 % (Art I Z 4 BGBl 1977/613). Mit der *27. Novelle* (Art I Z 4 BGBl 1981/595) wurden hier auch männliche Hinterbliebene explizit gleich gestellt.

Seit der *11. OFG-Novelle* gibt es weiters die (seit der *22. Novelle*, vgl. Art I Z 3 BGBl 1972/164, auch ausdrücklich in § 11 Abs 1 als vierte Leistung der Rentenfürsorge deklarierte) Beihilfe nach Abs 7 dieser Bestimmung. Diese gebührte ursprünglich Witwen und Waisen nach Opfern, die vor ihrem Tod eine Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % bezogen hatten. Der Charakter dieser Beihilfe als verminderter Rentenanspruch nach Abs 6 kam auch in deren Bemessung zum Ausdruck, war diese nur bei Bedürftigkeit gebührende Leistung doch

zunächst nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen (im obigen Sinn) der betreffenden Person den Betrag von zwei Dritteln der jeweiligen Unterhaltsrenten nicht erreicht. Durch die *16. OFG-Novelle* (Art I Z 5 BGBl 1963/323) blieb zwar an sich diese Zwei-Drittel-Grenze, es wurde aber eine zusätzliche Grenze eingezogen, nach der die Beihilfe nur insoweit zu leisten war, als das Einkommen der/des Hinterbliebenen das Ausmaß der Unterhaltsrente zuzüglich eines Betrages von zwei Dritteln der Hinterbliebenenrente nicht erreichte. Vor allem aber wurde durch die *16. Novelle* der bei entsprechender Bedürftigkeit anspruchsberechtigte Personenkreis auf Witwen und Waisen nach allen InhaberInnen einer Amtsbescheinigung erweitert.[137] Durch die *20. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 5 BGBl 1969/205) wurden dann auch die Lebensgefährtinnen eines verstorbenen Opfers einbezogen, seit der *27. Novelle* (vgl. Art I Z 4 BGBl 1981/595) sind auch Witwer und Lebensgefährten erfasst. Seit Art I Z 3 *BGBl 1995/433* können auch Hinterbliebene nach einem (behinderten) Opfer eine Beihilfe beanspruchen, wenn dieses Opfer, wäre es noch am Leben, nun einen Anspruch auf eine Amtsbescheinigung hätte, weil (erst) im Zuge dieser Novelle auch die Verfolgung auf Grund einer Behinderung als politische Verfolgung i. S. d. § 1 Abs 2 Anerkennung gefunden hat (vgl. oben II.1.3.1).[138]

Schon vorher wurde durch die *22. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 5 BGBl 1972/164) das Höchstausmaß auf die volle Unterhaltsrente nach § 11 Abs 5 erhöht. Seit der *26. Novelle* (vgl. Art I Z 7 BGBl 1980/582) ist zudem ein Mindestbetrag für die Beihilfe nach § 11 Abs 7 vorgesehen, der dann durch Art II Z 2 *BGBl 1984/212* auf den heute noch gültigen Betrag von öS 70,– angehoben wurde. Das heute maßgebende Höchstausmaß wurde hingegen erst durch Art I Z 4 *BGBl 1995/433* normiert. Seither wird dort auf § 36 Abs 2 zweiter Satz KOVG verwiesen, wo das grundsätzliche Ausmaß

[137] Damit waren offenkundig nur Hinterbliebene nach Opfern und nicht auch Witwen und Waisen nach InhaberInnen einer Amtsbescheinigung als Hinterbliebene(r) gemeint, vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 46 (Anm. 4 zu § 11).

[138] Soweit eine Beihilfe nach § 11 Abs 7 bereits im Wege eines Härteausgleiches zuerkannt worden war, bestand nach dem durch Art I Z 13 *BGBl 1995/433* angefügten § 18 Abs 7 kein Anspruch auf eine neuerliche Entscheidung nach § 11 Abs 7 in seiner nunmehrigen Fassung.

der vergleichbaren Witwen- bzw. Witwerbeihilfe nach Kriegsopfern geregelt ist.[139] Auch sonst gelten für die Beihilfe nach § 11 Abs 7 „*im übrigen*" (und damit auch mit den schon angesprochenen Problemen) die Vorschriften des KOVG (vgl. Abs 8 in Verbindung mit Abs 4 dieser Bestimmung).

Während Unterhaltsrente und Beihilfe auf die Bedürftigkeit der anspruchsberechtigten Person selbst abstellen, hängt die Zusatzleistung nach § 11 Abs 10 von der jeweiligen Familiensituation ab. Diese subsidiäre Leistung an Opfer (nicht auch Hinterbliebene!) mit Unterhaltsrentenanspruch wurde ursprünglich als „Frauenzulage" bzw. „Kindererziehungsbeitrag" ebenfalls durch die *11. OFG-Novelle* eingeführt. Nach einigen Erhöhungen der dafür jeweils vorgesehenen Beträge[140] wurde im Zuge der *19. Novelle* (Art I Z 5 BGBl 1967/259) die Frauenzulage durch die schon erwähnte Normierung eines eigenen Unterhaltsrentensatzes für Opfer ersetzt, die für Ehegatten bzw. LebensgefährtInnen (zu) sorgen (haben). Gleichzeitig erhielt der verbleibende Kinderzuschlag die auch heute noch maßgebende Bezeichnung Erziehungsbeitrag.

Ein solcher kann seit der *22. OFG-Novelle* (Art I Z 7 BGBl 1972/164) auch für bereits volljährige Kinder beansprucht werden, die sich in Ausbildung befinden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbsterhaltungsfähig sind.[141] Durch die *22. Novelle* wurde auch die Höhe des Erziehungsbeitrages an jene der vergleichbaren Leistung nach dem KOVG (ursprünglich die Kinderzulage nach dessen § 16, nunmehr die

---

[139] Demnach ist die Witwen(Witwer)beihilfe in dem Ausmaß zu zahlen, als das monatliche Einkommen (i. S. d. § 13 KOVG, s. bereits oben bei und in FN 136) der Witwe (des Witwers) die Einkommensgrenze nach § 35 Abs 3 KOVG (das ist der jeweilige Ausgleichszulagenrichtsatz für Witwenpensionen etc. nach § 293 Abs 1 ASVG) zuzüglich eines Betrages der Grundrente nach § 35 Abs 2 KOVG (diese beläuft sich wiederum auf 40 % des jeweiligen Betrages der Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte i. S. d. § 11 Abs 1, s. oben FN 125) nicht erreicht.

[140] Vgl. Art II Z 3 *BGBl 1959/289* bzw. Art I Z 2 der *13. OFG-Novelle* (BGBl 1962/18).

[141] Seit Art III Z 3 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988* (BGBl 1987/614) wird im Hinblick auf in der Versorgung des jeweiligen Opfers stehende Kinder über 18 die einschlägige Bestimmung des § 41 KOVG für sinngemäß anwendbar erklärt. Deren Abs 1 definiert den „verlängerten Kindesbegriff" ähnlich wie etwa § 123 Abs 4 ASVG für den Bereich des Krankenversicherungsrechts.

Sozialrecht.indb 96 01.12.2003, 12:10:17

Familienzulage nach §§ 16f KOVG, vgl. die Aktualisierung dieses Verweises durch Art I Z 5 der *25. OFG-Novelle*, BGBl 1977/613) gekoppelt.[142]

Die letzte Änderung des § 11 Abs 10 erfolgte durch Art III Z 6 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991* (BGBl 1991/687). Seither kann ein Erziehungsbeitrag für Kinder im obigen Sinn nicht nur von Opfern i. S. d. § 1 Abs lit d oder e bzw. Abs 2 lit c beansprucht werden, sondern von allen InhaberInnen einer Amtsbescheinigung, die eine Unterhaltsrente als Opfer (i. S. d. § 11 Abs 5 lit a oder c) beziehen. Damit ist auch für den Erziehungsbeitrag die Bindung an eine bestimmte Erwerbsminderung des Opfers fallen gelassen worden, was bei der Unterhaltsrente selbst – wie oben erwähnt – bereits seit der *19. OFG-Novelle* der Fall war. Schließlich sei noch einmal daran erinnert, dass auch für den Erziehungsbeitrag „*im übrigen*" sinngemäß die Bestimmungen des KOVG subsidiär anzuwenden sind (vgl. § 11 Abs 8 in Verbindung mit Abs 4).

Die nächste hier zu nennende einkommens- bzw. bedarfsorientierte Zusatzleistung zu einer Rente ist seit der *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 6 BGBl 1963/323) explizit[143] in § 11 Abs 11 vorgesehen. Danach gebührt allen EmpfängerInnen einer Pflege- oder Blindenzulage eine weitere Zulage in Höhe der jeweiligen Zusatzrente nach § 12 Abs 2 KOVG.[144] Diese Leistung ist allerdings nur insoweit zu zahlen, als das monatliche Einkommen (i. S. d. § 13 KOVG) der anspruchsberechtigten Person eine bestimmte Grenze nicht erreicht.[145]

Als letzte bedarfsorientierte Zusatzleistungen sind hier zwei einmalige Zahlungen zu nennen, die im August 1998 bzw. im Juli 1999 von allen BezieherInnen einer Unterhaltsrente bzw. Beihilfe nach diesem Gesetz beansprucht

---

142 Diese gebührt nach § 16 Abs 1 KOVG monatlich in doppelter Höhe des gemäß § 12 Abs 2 letzter Satz KOVG jeweils festgesetzten Betrages, welcher sich derzeit auf € 33,30 beläuft (vgl. Art I § 2 Z 4 der VO BGBl II 2002/455).

143 Vorher enthielt diese Bestimmung (vgl. deren ursprüngliche Fassung durch Art II Z 10 der *11. Novelle*, BGBl 1957/77) einen Verweis auf die entsprechende Regelung im KOVG.

144 Deren Höhe beträgt derzeit (vgl. Art I § 2 Z 4 der VO BGBl II 2002/455) € 219,20 pro Monat; vgl. im Übrigen bereits oben II.3.3.2.2 bzw. unten II.3.5.1.

145 Diese liegt im Wesentlichen bei der bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigten- (= Opfer)rente (wobei eine Grundrente und eine allfällige Schwerstbeschädigtenzulage nicht zu berücksichtigen sind) und erhöht sich bei Bezug von Familienzulagen (bzw. Erziehungsbeiträgen) um je € 33,30 (s. oben bei und in FN 142).

werden konnten, die weder selbst noch über den Ehegatten in den Genuss einer im betreffenden Jahr gebührenden zusätzlichen Ausgleichszulage nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (vgl. nur § 572 Abs 16 bzw. § 577 ASVG) kommen konnten. Diese Zusatzzahlungen beliefen sich 1998 auf öS 1.950,– für Ehepaare und öS 1.300,– für sonstige Versorgungsberechtigte (vgl. § 17b, eingefügt durch Art 16 Z 1 *Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997*, BGBl I 1997/139) sowie 1999 auf öS 900,– für Ehepaare und öS 600,– für sonstige Versorgungsberechtigte (vgl. § 17c, eingefügt durch Art 5 Z 1 *Sozialrechts-Änderungsgesetz 1998*, BGBl I 1999/16). Mit der jüngsten Novelle des OFG wurde mit 1. Dezember 2001 ein § 17d angefügt (vgl. Art 2 Z 19 und 20 *Sozialrechts-Änderungsgesetz 2002*, BGBl I 2001/70), der unter analogen Voraussetzungen eine neuerliche einmalig im Dezember 2001 gebührende Zusatzzahlung in Höhe von öS 350,– (bzw. öS 500,– für Ehepaare) brachte.

3.3.2.5 Gemeinsame Bestimmungen für alle Renten

Das OFG enthält im Kontext des § 11 mehrere Bestimmungen, die für alle Rentenansprüche von Bedeutung sind. Abgesehen von den schon mehrfach erwähnten Verweisungen auf „*im übrigen*" sinngemäß anzuwendende KOVG-Regelungen in Abs 4 bzw. 8 leg. cit. ist hier zunächst der Anspruch auf Sonderzahlungen nach § 11 Abs 12 anzusprechen:

Diese Regelung findet sich an dieser Stelle seit der Neufassung des § 11 im Zuge der *11. OFG-Novelle*. Ein derartiger Anspruch wurde aber bereits durch die *9. OFG-Novelle* (Art I Z 1 BGBl 1954/173) geschaffen, die im seinerzeitigen § 11 Abs 2 die nochmalige Auszahlung der „*am 1. Oktober 1954* […] *zustehenden Rentengebührnisse und* […] *Erziehungsbeiträge*" anordnete, wobei dieser Bezug nach dem damaligen Abs 3 leg. cit. nicht als Einkommen (i. S. d. § 13 KOVG, vgl. insb. oben II.3.3.2.4) zu werten war. Der Anspruch auf eine Sonderzahlung pro Jahr wurde durch die *10. Novelle* (Art I BGBl 1955/186) perpetuiert. Durch Art II *BGBl 1962/218* wurde je eine zusätzliche Sonderzahlung für Dezember 1962 in Höhe eines Viertels bzw. für Dezember 1963 der Hälfte „*dieser Rentengebührnisse*" vorgesehen. Durch die *16. Novelle* (vgl. Art I Z 6 BGBl 1963/323) wurden diese eineinhalb Sonderzahlungen auf Dauer verankert. Gleichzeitig wurde erstmals ein Anspruch auf zwei volle Sonderzahlungen normiert, der allerdings noch

EmpfängerInnen einer Unterhaltsrente bzw. Beihilfe vorbehalten war. Bereits im Zuge der *17. Novelle* wurde diese Beschränkung fallen gelassen (Art I Z 1 BGBl 1964/307)[146] und damit auch im OFG ein genereller Anspruch auf 14 Rentenzahlungen pro Jahr geschaffen.

Die Anpassung der Rentenleistungen und Zulagen erfolgte ursprünglich nur ad-hoc durch entsprechende gesetzliche Änderungen. Eine dynamische „Anpassung von Versorgungsleistungen" ist im OFG erst seit der *19. Novelle* (BGBl 1967/259) vorgesehen, mit deren Art I Z 7 ein neuer § 11a eingefügt wurde.[147] Dabei wurde der Sozialminister verpflichtet, den für das ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor (vgl. dessen § 108f) auch für den Bereich der Opferfürsorge für verbindlich zu erklären (vgl. § 11a Abs 1 erster Satz) und die sich auf Grund der Anpassung ergebenden neuen Beträge jedes Jahr durch Verordnung festzustellen (vgl. Abs 4[148] dieser Bestimmung). Dies ist zuletzt durch die schon wiederholt erwähnte VO BGBl II 2002/455 erfolgt.

Dieser Anpassung unterlagen nach § 11a Abs 1 zweiter Satz zunächst nur die Unterhaltsrente, die – mittlerweile freilich nicht mehr existierende – Hilflosenzulage (vgl. unten II.3.5.1) sowie das Sterbegeld nach § 12a (unten II.3.3.3.2). Dazu kam im Zuge der *26. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 8 BGBl 1980/582) die damals eingeführte Zulage zu Opferrenten nach § 11 Abs 2 (vgl. oben II.3.3.2.2). Die *27. Novelle* (vgl. Art I Z 5 BGBl 1981/595) brachte schließlich auch die automatische Valorisierung des aus dem Ausgleichstaxfonds für Zwecke der Fürsorge nach § 6 Z 5 bereit zu stellende Betrag (oben II.3.2.2). Mit der schon erwähnten Neufassung des § 11a durch Art III Z 2 *BGBl 1994/27* wurde ein neuer Abs 2 geschaffen, der nunmehr

146 Damals erhielt diese Bestimmung auch die Bezeichnung Abs 13, seit Art XIV 2. Teil *BGBl 1993/110* ist der Sonderzahlungsanspruch aber an seinen angestammten Platz in § 11 Abs 12 zurückgekehrt. Mit der letzten Änderung dieser Bestimmung durch Art III Z 7 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991* (BGBl 1991/687) wurde lediglich der schon längst obsolete Verweis auf die Frauenzulage (vgl. oben II.3.3.2.4) als Teil der „Bemessungsgrundlage" für die Sonderzahlungen beseitigt.

147 Auch im KOVG wurde gleichzeitig (vgl. Art I Z 36 BGBl 1967/258) in § 63 eine derartige Regelung geschaffen.

148 Bis zur Neufassung des § 11a durch Art III Z 2 *BGBl 1994/27* (dazu sogleich) fand sich diese Regelung in Abs 3 dieser Bestimmung.

eine Sonderregelung für die Anpassung der Unterhaltsrenten beinhaltet. Diese hat nur insofern nach dem (allgemeinen) ASVG-Anpassungsfaktor zu erfolgen, als dort die Ausgleichszulagenrichtsätze nicht in einem größeren Maß erhöht werden. Seither sind also bei außerordentlichen Erhöhungen der durch die Ausgleichszulagenrichtsätze gewährleisteten Mindesteinkommen für PensionsbezieherInnen die entsprechenden Unterhaltsrentensätze mit den gleichen Beträgen (also nicht Faktoren oder Prozentsätzen!) zu erhöhen.

Die Valorisierungsklausel des § 11a enthielt zunächst auch prozedurale Vorschriften. Nach dem ursprünglichen Abs 4 dieser Bestimmung war die Anpassung von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide darüber waren nur auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person zu erlassen. Nach einigen geringfügigen Korrekturen[149] wurde die letztgenannte Regelung durch Art III Z 5 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990* (BGBl 1990/285) in einen neu angefügten Abs 3 der Verfahrensbestimmung des § 16 transferiert (vgl. bereits oben II.2.4). Da dessen Abs 1 subsidiär das AVG für maßgebend erklärt, nach dessen § 39 Abs 2 die Behörde ohnedies grundsätzlich (d. h. bei Fehlen anderer Anordnungen in den jeweiligen materiellen Verwaltungsvorschriften) von Amts wegen vorzugehen hat, erwies sich der erste Satz im ursprünglichen § 11a Abs 4 OFG als entbehrlich.

Vor der Einführung der eben beschriebenen Anpassungsbestimmung enthielt § 11a Regelungen über die „Pfändung und Abtretung von Versorgungsleistungen". Diese wurden durch die *11. OFG-Novelle* eingefügt (vgl. Art II Z 11 BGBl 1957/77) und verwiesen zunächst in Abs 1 auf die entsprechenden Vorschriften des damaligen Lohnpfändungsgesetzes (BGBl 1955/51). Diese konnten nach dem damaligen § 11a Abs 2 durch Vereinbarung weder ausgeschlossen noch begrenzt werden, jeder widersprechenden Verfügung, durch welches Rechtsgeschäft auch immer, wurde grundsätzlich die Rechtswirksamkeit versagt. Nach Abs 3 dieser Bestimmung war jedoch bereits damals eine (allenfalls auch nur teilweise) Abtretung von „*Versorgungsgebühren für bestimmte Zeit*" möglich, soweit der Landeshauptmann seine Zustimmung erteilte, die ihrerseits das „*Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe*" erforderte.

[149] Vgl. Art I Z 11 der *23.* (BGBl 1975/93) bzw. Art I Z 8 der *26. OFG-Novelle* (BGBl 1980/582).

Mit der Einführung der Valorisierungsklausel durch die *19. OFG-Novelle* (Art I Z 8 BGBl 1967/259) erhielt diese Pfändungs- und Abtretungsregelung ihre auch heute noch maßgebende Bezeichnung § 11b. Nach mehreren Sonderregelungen in Abs 1 dieser Bestimmung im Hinblick auf die Un(ver)pfändbarkeit einzelner Leistungen[150] wurde im Zuge der *28. OFG-Novelle* (Art I Z 4 BGBl 1982/650) im damaligen Abs 3 die Verpflichtung des Landeshauptmanns begründet, vor einer Zustimmung zur Abtretung von Ansprüchen nach OFG die Rentenkommission zu hören (vgl. bereits oben II.2.3.3).

Dieses Anhörungsrecht findet sich auch in der aktuellen Fassung des § 11b, die auf eine völlige Neuregelung durch Art XVIII der *Exekutionsordnungs (EO)-Novelle 1991* (BGBl 1991/628) zurück geht und deren Überschrift nun auch ausdrücklich auf die Verpfändung von Versorgungsleistungen Bezug nimmt. Der nunmehrige Abs 1 verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der EO. Nach deren § 290 Abs 1 Z 14 zählen Leistungen nach dem OFG (ebenso wie jene nach KOVG) schlechthin zu den unpfändbaren Forderungen, soweit es sich nicht um eine Exekution auf Renten und Beihilfen wegen eines gesetzlichen Unterhaltsanspruches handelt (vgl. § 290 Abs 3 in Verbindung mit § 291b Abs 1 Z 1 EO). Nach § 293 EO haben all diese Beschränkungen zwingenden Charakter (vgl. im Übrigen auch unten *Dritter Teil* III.1).

Der nunmehrige § 11b Abs 2 enthält zwei Neuerungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage. Zum einen findet sich die Beschränkung der Abtretung „für bestimmte Zeit" nicht mehr. Gleichwohl wird dieser Aspekt eine wichtige Rolle dafür spielen, ob bzw. inwieweit der Landeshauptmann hier berücksichtigungswürdige Gründe für gegeben erachtet, um seine Zustimmung erteilen zu können. Für diese ist übrigens nun insofern eine Erleichterung vorgesehen, als sie gleichsam auch konkludent möglich ist: Die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht binnen drei Monaten abschlägig entschieden hat und dem Abtretungsbegehren entsprochen wurde.

[150] Vgl. Art I Z 9 der *21.* (BGBl 1970/352), Art I Z 11 der *22.* (BGBl 1972/164) bzw. Art I Z 6 der *27. OFG-Novelle* (BGBl 1981/595) sowie Art II Z 3 *BGBl 1980/225*.

3.3.3 Heilfürsorge

3.3.3.1 Leistungen der Krankenversicherung

Der zweite Bereich von Fürsorgemaßnahmen betrifft die – wie auch schon im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 (vgl. dessen § 5) – bereits in der *Stammfassung* vorgesehene Heilfürsorge nach § 12. Wie schon (oben II.2.3.2) angedeutet handelte es sich hier von Beginn an vor allem um einen subsidiären Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung (vgl. Abs 1 dieser Bestimmung). Dieser Anspruch war zunächst auf Personen mit einer Amtsbescheinigung beschränkt. Im Zuge der *16. OFG-Novelle* (Art I Z 7 BGBl 1963/323) erfolgte eine Ausweitung auf jene Hinterbliebene, die auch ohne Amtsbescheinigung ausnahmsweise eine Hinterbliebenenrente nach § 11 Abs 6 bzw. eine Beihilfe nach § 11 Abs 7 beanspruchen können. Erst durch Art I Z 6 *BGBl 1995/433* wurde InhaberInnen eines Opferausweises ebenfalls ein subsidiärer Anspruch auf Heilfürsorge eröffnet. (Bloße) Angehörige eines Opfers werden hingegen nach wie vor nicht erfasst (s. aber sogleich zur Ausnahme in § 12 Abs 3).

Dieser Anspruch beinhaltete nach der *Stammfassung* alle „*satzungsmäßigen Leistungen*" der betreffenden Gebietskrankenkasse. Bereits die *3. OFG-Novelle* (Art I Z 4 lit a BGBl 1949/58) ergänzte § 12 Abs 1 auf seine diesbezüglich auch heute noch maßgebende Fassung, nach der „*alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Leistungen für Pflichtversicherte*" beansprucht werden können. Soweit die Satzung eines Krankenversicherungsträgers unterschiedliche Leistungen vorsah, war das jeweilige Maximum zu gewähren (vgl. § 12 Abs 2 in der *Stammfassung*). Diese insb. für den Krankengeldanspruch bedeutsame Regelung[151] kam allerdings nach dem letzten Satz dieser Bestimmung für Hinterbliebene im Besitz einer Amtsbescheinigung sowie BezieherInnen einer Rente nach § 11[152] nicht in Betracht.

Das Verhältnis von Krankengeld und Rentenleistungen nach OFG war noch Gegenstand weiterer Novellierungen.[153] Seine heutige Fassung erhielt

[151] Noch heute besteht etwa die Möglichkeit, den zunächst auf höchstens 52 Wochen beschränkten Krankengeldanspruch im Wege der Satzung auf bis zu 78 Wochen zu verlängern (vgl. nur § 139 Abs 1 und 2 ASVG).

[152] Die hier in der *Stammfassung* offenbar versehentliche Bezugnahme auf § 10 wurde bereits durch die *1. OFG-Novelle* (§ 3 BGBl 1948/29) korrigiert.

§ 12 Abs 2 erst durch Art I Z 7 *BGBl 1995/433*. Danach ist jeder Krankenversicherungsträger, der für eine(n) InhaberIn einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises bzw. eine(n) BezieherIn einer Hinterbliebenenrente nach § 11 Abs 6 oder einer Beihilfe nach § 11 Abs 7 z. B. auf Grund einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung der betreffenden Person (also nicht nach § 12 Abs 1!) zuständig ist, bei entsprechender Günstigkeit zur Gewährung der Leistungen in jenem Ausmaß verpflichtet, wie es für Pflichtversicherte der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse gilt. Mit anderen Worten, das Leistungsniveau der betreffenden Gebietskrankenkasse gilt im OFG als Mindeststandard. Darüber hinaus ist bei der Krankengeldbemessung von der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage i. S. d. § 45 Abs 1 ASVG auszugehen. Hinterbliebene sind im Übrigen ungeachtet des Besitzes einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises bzw. eines Leistungsbezuges nach § 11 Abs 5 bis 7 nach wie vor von einem Krankengeldanspruch ausgeschlossen (vgl. § 12 Abs 2 letzter Satz).

Sehr wohl – wenn auch nur im Ermessensweg – in Betracht kommt die Gewährung von Krankengeld nach § 12 Abs 3 an freiwillig krankenversicherte Opfer[154] „*in berücksichtigungswürdigen Fällen*". Unter dieser Voraussetzung können auch die nach OFG ja nicht „mitversicherten" Angehörigen eines Opfers in den Genuss der (Natural-)Leistungen der Krankenversicherung kommen. Beide Möglichkeiten waren an sich schon in der *Stammfassung* vorgesehen. Seit der Neufassung des § 12 durch die *11. OFG-Novelle* (Art II Z 12 BGBl 1957/77) ist die diesbezügliche Zuständigkeit des Sozialministers verankert. Die bisher letzte Änderung in Abs 3 durch Art I Z 8 *BGBl 1995/433* brachte hier nur eine Aktualisierung.

Eine weitere Möglichkeit zur Gewährung zusätzlicher Leistungen findet sich in § 12 Abs 4. Bereits nach der *Stammfassung* konnten solche Leistungen nach entsprechenden ärztlichen Befunden und Gutachten bewilligt werden, „*wenn hiedurch das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden*

[153] Vgl. Art I Z 4 lit b der *3.* – (BGBl 1949/58), Art II Z 12 der *11.* – (BGBl 1957/77), Art I Z 8 der *16.* (BGBl 1963/323), Art I Z 12 der *23.* (BGBl 1975/93) bzw. Art I Z 10 der *26. OFG-Novelle* (BGBl 1980/582) sowie Art III Z 5 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988* (BGBl 1987/614).

[154] Dieser Anspruch ist ansonsten auf Pflichtversicherte beschränkt (vgl. § 138 Abs 1 ASVG).

kann". Materiell hat sich hier seither nichts geändert.[155] Auf die Verschiebung der Zuständigkeit von der Opferfürsorgekommission zum Sozialminister, der diese aber anzuhören hat, durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 12 BGBl 1957/77) wurde bereits (oben II.2.3.2) hingewiesen.

Die Übertragung der Aufgaben im Rahmen der Heilfürsorge an die Krankenversicherungsträger ist zweifellos der einzig rechtspolitisch sinnvolle Weg.[156] Dies kann allerdings nicht zu einer Belastung der dort jeweils zusammengefassten, mehr oder weniger homogenen Versichertengemeinschaften (Dienstnehmer im ASVG, Bauern im BSVG, selbständig Erwerbstätige im GSVG usw.) führen. Daher enthielt bereits die *Stammfassung* in § 12 Abs 4 letzter Satz die Regelung, dass die von den Krankenkassen nach OFG gewährten Leistungen aus Bundesmitteln getragen werden. Durch die *3. OFG-Novelle* (Art I Z 4 lit c und d BGBl 1949/58) wurde dieser Satz gestrichen und durch die im Grunde auch noch heute maßgebende Regelung in § 12 Abs 5 abgelöst, nach der die von den Krankenversicherungsträgern erbrachten OFG-Leistungen durch den Bund ersetzt werden. Im Zuge der schon mehrfach erwähnten Neufassung des § 12 durch die *11. OFG-Novelle* kam es im Grunde nur zu terminologischen Anpassungen an das inzwischen wirksam gewordene ASVG. Seit der *23. Novelle* (vgl. Art I Z 13 BGBl 1975/93) ist sicher gestellt, dass die Ersatzpflicht des Bundes auch „*einen entsprechenden Teil an den Verwaltungskosten*" des jeweiligen Krankenversicherungsträgers umfasst. Seit der Anfügung eines neuen § 12 Abs 6 durch Art I Z 10 *BGBl 1995/433* kann dieser Ersatz vom Sozialminister in Pauschbeträgen gewährt werden, was aber eine Anhörung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger und das Einvernehmen mit dem Finanzminister voraussetzt.

3.3.3.2 Exkurs: Sterbegeld

In der Sache natürlich keine Maßnahme im Rahmen der Heilfürsorge (und daher dieser in § 2 Abs 1 lit b mit Recht auch nicht zugeordnet) ist

[155] Vgl. aber die Novellierungen durch Art I Z 4 lit c der *3. OFG-Novelle* (BGBl 1949/58) bzw. Art I Z 9 *BGBl 1995/433*.

[156] Aus dieser „Annexzuständigkeit" der Krankenversicherungsträger wird auch die sonst im OFG nicht mögliche Anrufung der Arbeits- und Sozialgerichte im Rahmen der für Sozialrechtssachen (vgl. § 65 ASGG) vorgesehenen sukzessiven Kompetenz gefolgert, vgl. bereits oben II.2.3.2.

das Sterbegeld, das seit der *16. OFG-Novelle* (Art I Z 9 BGBl 1963/323) in einem neu angefügten § 12a vorgesehen ist. Wie in der Systematik des Gesetzes soll dennoch auch hier auf diese Leistung in unmittelbarem Kontext zu § 12 eingegangen werden.

Nach § 12a Abs 1 erster Satz wurde diese Leistung ursprünglich nur bei Tod von InhaberInnen einer Amtsbescheinigung gewährt. Seit der Änderung dieser Bestimmung durch die *23. OFG-Novelle* (Art I Z 14 BGBl 1975/93) löst auch der Tod anderer EmpfängerInnen wiederkehrender Geldleistungen nach dem OFG, insb. also von Hinterbliebenenrenten nach § 11 Abs 6 oder Beihilfen nach § 11 Abs 7, einen Anspruch auf Sterbegeld aus. Seit der *25. Novelle* (vgl. Art I Z 7 BGBl 1977/613) gilt dies auch bei Ableben von InhaberInnen eines Opferausweises, deren Einkommen zum Todeszeitpunkt den dem Familienstand entsprechenden Unterhaltsrentensatz (vgl. oben II.3.3.2.4) nicht erreicht hatte.

Das Sterbegeld war stets mit einem Fixbetrag bemessen (vgl. § 12 Abs 1 zweiter Satz). Auf diesen sind freilich seit jeher vergleichbare Leistungen (z. B. das Sterbegeld nach § 47 KOVG oder ein Bestattungskostenzuschuss aus der Krankenversicherung, vgl. nur § 116 Abs 5 ASVG) mit Ausnahme der „Gebührnisse für das Sterbevierteljahr" (§ 48 KOVG) bis zu einem Höchstbetrag anzurechnen. Das Sterbegeld wurde erstmals durch die *19. OFG-Novelle* valorisiert (Art I Z 9 BGBl 1967/259), aber sofort der gleichzeitig geschaffenen Anpassungsbestimmung in § 11a unterstellt (vgl. oben II.3.3.2.5). Derzeit beläuft sich das Sterbegeld auf € 978,80, eine Anrechnung von kongruenten Leistungen findet nur bis zu einem Ausmaß von € 392,– statt (vgl. Art II § 2 Z 4 der VO BGBl II 2002/455).

Da das Sterbegeld primär die Kosten der Bestattung des Opfers (oder einer der sonst o. a. Personen) decken soll, ist die Leistung nach § 12a Abs 2 erster Satz an jene(n) zahlen, die/der diese Kosten bestritten hat. Ein allfälliger Rest gebührt jener Person, die in der folgenden Rangfolge (vgl. den zweiten Satz dieser Bestimmung) als erste vorkommt: Witwe bzw. Witwer[157], Lebensgefährtin[158] bzw. Lebensgefährte, Kinder, und schließlich

[157] Die jeweils männlichen Hinterbliebenen sind hier erst seit der *26. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 11 BGBl 1980/582) anspruchsberechtigt.

[158] Deren Anspruch auf einen allfälligen Sterbegeldrest besteht erst seit der *20. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 7 BGBl 1969/205).

Eltern, sofern diese mit der/dem Verstorbenen zur Zeit ihres/seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

3.3.4 Kinderfürsorge

Der letzte ausdrücklich der Fürsorge zugeordnete Bereich war im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 noch nicht vorgesehen. Bereits in der *Stammfassung* fand sich jedoch in § 13 ein Anspruch auf Fürsorgemaßnahmen für Kinder von Opfern. Dieser Anspruch war zunächst auf vor dem 1. Jänner 1947 geborene, minderjährige und mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder eines Opfers des Kampfes nach § 1 Abs 1 lit d bzw. e beschränkt. Bereits mit der *3. OFG-Novelle* (Art I Z 5 BGBl 1949/58) wurde der Anspruch auf alle InhaberInnen von Amtsbescheinigungen für alle ihre minderjährigen Kinder ausgeweitet, unabhängig wann sie geboren wurden und ob sie mit dem Opfer im gemeinsamen Haushalt leben.

Von dieser Erweiterung war jedoch der ursprünglich als erster von fünf in der *Stammfassung* vorgesehenen (und durch die *3. Novelle* in § 13 Abs 1 verschobenen) Maßnahmebereichen ausgenommen. Der dort normierte subsidiäre (d. h. nur soweit Lebensunterhalt oder Erziehung nicht anderweitig sichergestellt erschienen) Anspruch auf „*Erziehungsbeiträge in der Höhe der jeweils für Bundesangestellte geltenden Kinderzulagen*" ist mit der *11. OFG-Novelle* entfallen (vgl. Art II Z 13 BGBl 1957/77), wurde aber gleichzeitig durch den durchaus vergleichbaren Erziehungsbeitrag nach § 11 Abs 10 ersetzt (vgl. bereits oben II.3.3.2.4).

Die vier verbleibenden Maßnahmenbereiche finden sich bis heute unverändert in § 13 und betreffen die Bevorzugung bei der Aufnahme in öffentliche Kinderheime (Z 1), bei Erholungs- und Studienaufenthalten (Z 2), bei Studienstipendien bzw. der Befreiung von Schulgeld (Z 3) sowie die bevorzugte Behandlung bei Berufsberatung und Lehrstellenzuweisung (Z 4). Die praktische Bedeutung dieser Fürsorgemaßnahmen dürfte nie allzu hoch gewesen sein, zumindest soweit das aus der (offenbar nicht vorhandenen) Rechtsprechung des VwGH und den auch sonst überaus spärlichen Bezugnahmen auf diese Bestimmung[159] geschlossen werden kann.

[159] Vgl. nur *Birti*, OFG S. 198 (Anm. 1 zu § 13), sowie Abschnitt VII Abs 37 bis 44 des OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 308 ff.

3.4 Entschädigungsmaßnahmen

3.4.1 Übersicht

Entschädigungsmaßnahmen im engeren Sinn fanden sich weder im Opfer-Fürsorgegesetz 1945 noch in der *Stammfassung* des OFG. Erst durch die 7. *OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 4 BGBl 1952/180) wurden die §§ 13a bis 13d betreffend einmalige „*Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und entstandene Haft- und Gerichtskosten*" eingefügt. Seit der *12. Novelle* (Art I Z 7 und 8 BGBl 1961/101) sind auch (ebenfalls einmalige) „*Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden*" nach §§ 14 bis 14d vorgesehen. All diese Bestimmungen haben wiederholt Ergänzungen und Modifizierungen insb. hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten erfahren. Diese Entwicklung hat die Regelungen zumindest aus heutiger Sicht noch komplizierter werden lassen, auch wenn es durchaus „innere Zusammenhänge" zwischen den einzelnen Entschädigungen gibt. Trotz dieser und auch formaler Gemeinsamkeiten sollen diese Ansprüche und ihre Entwicklung in der Folge in jener Differenzierung näher beschrieben werden, wie sie auch das Gesetz vorsieht.[160]

3.4.2 Entschädigungen für Haft sowie für Haft- und Gerichtskosten

3.4.2.1 Ansprüche für Opfer

Die Maßnahmen nach §§ 13a bis 13d zielen auf eine pauschale Entschädigung von erlittenen wirtschaftlichen Nachteilen, die für InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises aus einer Haft oder in Zusammenhang mit einer solchen entstanden sind. Ursprünglich mussten diese Nachteile auch weiterhin bestanden haben, was nach § 13a Abs 1 letzter Satz idF der *7. OFG-Novelle* dann anzunehmen war, wenn das Einkommen des Opfers im Jahr 1950 eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten hatte.[161] Auch die *8. Novelle*, die ansonsten eigentlich eine Erweiterung des Anspruches nach § 13a bewirkte (vgl. § 13c, dazu sogleich),

[160] Zu den anderen, dem Sozialrecht zuzurechenden Entschädigungsleistungen außerhalb des OFG s. unten *Dritter Teil* I.

[161] Der Nachweis eines konkreten Schadens war freilich von vornherein nie vorgesehen, vgl. den AB zur *7. Novelle*, 646 d. B., VI. GP, S. 1.

hielt am Fürsorgecharakter dieses Entschädigungsanspruches fest. Erst seit der völligen Neufassung dieser Bestimmung durch die *11. OFG-Novelle* (Art II Z 15 BGBl 1957/77) handelt es sich bei der „Abgeltung haftbedingter wirtschaftlicher Nachteile" nur mehr um den allgemeinen Zweck des § 13a und nicht mehr um ein eigens zu prüfendes Tatbestandselement. Erst seit dieser Novelle kann hier somit von einem wirklichen Entschädigungsanspruch gesprochen werden.

Ansonsten setzte dieser Anspruch nach § 13a Abs 1 zunächst voraus, dass die betreffende Person

- in der Zeit vom 6. März 1933 bis 9. Mai 1945 (also im selben Zeitraum, wie er auch nach § 1 Abs 1 und 2 maßgebend ist)
- aus politischen Gründen, Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität
- eine gerichtliche oder polizeiliche Haft erlitten hat.

Diese Haft muss(te) zwar nicht der für die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises maßgebende Schädigungstatbestand (etwa i. S. d. § 1 Abs 1 lit d, vgl. oben II.1.2 bzw. II.1.3.2) gewesen sein, die betreffende Person musste die Haft aber selbst erlitten haben. Hinterbliebene eines Opfers, die allein wegen dieser Eigenschaft eine Amtsbescheinigung erhalten haben, können allenfalls einen abgeleiteten Entschädigungsanspruch nach § 13a Abs 2 bzw. 3 (dazu sogleich unten II.3.4.2.2), nicht jedoch nach Abs 1 dieser Bestimmung geltend machen.[162]

Was freilich „Haft" im Sinne dieser Bestimmung bedeutet(e), war offenbar eine der meistdiskutierten Fragen des OFG. Generell wurde dafür als wesentlich angesehen, dass die Bewegungsfreiheit der betreffenden Person auf einen ausschließlich zur Anhaltung bestimmten Raum eingeschränkt, das Zusammenkommen mit Personen, deren Freiheit nicht beschränkt war, ausgeschlossen war, die Angehaltenen der Disziplinargewalt der Haftanstalt unterworfen waren und der Tagesablauf der Angehaltenen durch die Haftanstalt geregelt war.[163]

---

[162] Grundlegend VwGH 26. 1. 1956, 3325–3327/54 = VwSlg 3959/A; ebenso *Birti*, OFG S. 202 f. (Anm. 1 Z 1 zu § 13a). In den Materialien zur 7. Novelle finden sich dazu übrigens keinerlei Hinweise.

[163] Insb. VwGH 13. 9. 1956, 867/55 = VwSlg 4132/A, aber auch bereits VwGH 21. 10. 1954, 639/54 = VwSlg 3532/A.

Daraus leitete die Praxis ab, dass nur ein durch alle diese Merkmale qualifizierter Freiheitsentzug einen Anspruch auf Haftentschädigung zu begründen vermochte.[164] Zahlreiche Anhaltungen wurden dadurch in einer durchaus problematischen Weise nicht als Haft i. S. d. § 13a anerkannt (näher unten III.3.3.1.2). Einige davon wurden dann allerdings durch den im Zuge der *12. OFG-Novelle* geschaffenen Entschädigungsanspruch nach § 14 als „*Freiheitsbeschränkungen*" erfasst (vgl. dazu unten II.3.4.3.1).

Ein weiteres Hindernis für die Erlangung des Entschädigungsanspruches nach § 13a resultierte u. U. daraus, dass die Haft aus den genannten Gründen erfolgt hatte sein müssen. Die diesbezügliche Auflistung in Abs 1 leg. cit. entspricht zwar jener bei Opfern der Verfolgung nach § 1 Abs 2 erster Satz (vgl. oben II.1.3.1). Dennoch löste auch eine im Kampf um ein freies, demokratisches Österreich verfügte Haft (vgl. § 1 Abs 1 lite, s. oben II.1.2) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als Haft aus politischen Gründen eindeutig einen Haftentschädigungsanspruch aus.[165] Ansonsten bereitete jedoch der Nachweis, dass die Haft aus den in § 13a Abs 1 genannten Gründen erlitten wurde,[166] in offenbar nicht wenigen Fällen Schwierigkeiten (vgl. auch dazu unten III.3.3.1.2).

Daran hat die gänzliche und bis heute maßgebende Neufassung des § 13a durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 15 BGBl 1957/77) nichts geändert. Im Zuge dieser Änderung wurde immerhin ein anderes Problem beseitigt: Die Geltendmachung des Anspruches nach § 13a (ebenso wie jenes nach § 13b, dazu sogleich) war ursprünglich insofern befristet, als die entsprechenden Anträge innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der *7. OFG-Novelle* einzubringen waren (vgl. Art II BGBl 1952/181). Eine analoge Regelung fand sich auch in der *8. Novelle* für jene Personen, die nun durch die ausnahmsweise Gleichstellung mit österreichischen Staatsangehörigen in § 13c (dazu ebenfalls sogleich) in den Genuss einer Entschädigung nach § 13a (bzw. § 13b) kommen konnten (vgl. Art II BGBl 1953/109). Durch

164 Vgl. *Birti*, OFG S. 204 (Anm. 1 Z 2 zu § 13a).

165 Vgl. erneut *Birti*, OFG S. 208 (Anm. 1 Z 3 zu § 13a).

166 Dabei war – zu Recht – nicht auf die (allenfalls auch politischen) Motive des Täters bei Begehung einer Tat abzustellen, sondern einzig auf den für das Gericht oder die Polizei maßgebenden Grund für die Verhängung der Haft, vgl. etwa VwGH 17. 2. 1965, 661/64 = VwSlg 6595/A.

das Fehlen vergleichbarer zeitlicher Einschränkungen in der *11. Novelle* ist dieses zunächst nachträglich nicht mehr überwindbare[167] Hindernis für diese Entschädigungsansprüche endgültig weggefallen (zu sonstigen Fragen der Geltendmachung bereits oben II.2.3.2).

Durch die eingangs erwähnte Bezugnahme auf Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis war die österreichische Staatsangehörigkeit ursprünglich noch eine weitere Voraussetzung für einen solchen Anspruch. Von dieser wurde bereits im Zuge der *8. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1953/109) abgerückt, mit der ein neuer § 13c eingefügt wurde. Auch diese Bestimmung wurde durch die *11. Novelle* neu gefasst (vgl. Art II Z 17 BGBl 1957/77; s. im Übrigen bereits oben II.1.4). Seither sind nach Abs 1 leg. cit. zunächst Personen gleichgestellt, welche zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ansonsten aber die Voraussetzungen nach § 1 Abs 1 und 2 (sowie die Negativvoraussetzung nach § 15 Abs 2) erfüllen, wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hatten, oder vor diesem Tag durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hatten. Bei Opfern, die am Tag der Okkupation Österreichs ihr 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, genügt die Erfüllung einer dieser beiden Voraussetzungen durch die Eltern (vgl. § 13c Abs 2).

Ebenfalls auf einen „Auslandsbezug" stellt der durch die *12. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 5 BGBl 1961/101) in § 13c neu angefügte Abs 4 ab. Die dort seither angeordnete Subsidiarität einer Haftentschädigung gegenüber entsprechenden Ansprüchen gegen einen anderen Staat geht auf Z 7 des Schlussprotokolls zum Bad Kreuznacher Abkommen zurück, wo zu dessen Art 14 ein Vorrang von Ansprüchen nach deutschen Wiedergutmachungsvorschriften festgehalten wird.[168]

Gleichzeitig mit § 13a wurde durch die *7. OFG-Novelle* (vgl. noch einmal Art I Z 4 BGBl 1952/180) in § 13b auch ein Anspruch auf Ersatz für im Zusammenhang mit einer Haft von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde

[167] Etwa VwGH 19. 1. 1956, 2454/55 = VwSlg 3947/A.

[168] Der Wortlaut dieser Passage des Schlussprotokolls ist bei *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 67 (Anm. 1 zu § 13c), abgedruckt.
Die Rechtsprechung hat § 13c Abs 4 jedoch eng verstanden und nicht auch auf Personen i. S. d. § 13a Abs 1, also solche mit einer Amtsbescheinigung (einem Opferausweis) angewendet, vgl. VwGH 15. 12. 1971, 747/71 = VwSlg 8135/A.

oder von der NSDAP vorgeschriebenen Kosten geschaffen. Dieser Anspruch war seit jeher von einem entsprechenden Zahlungsnachweis abhängig, es handelte sich also genau genommen um keinen Entschädigungs-, sondern um einen Ersatzanspruch. Dieser war ursprünglich auf politische Opfer, die InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sind bzw. waren, und aus politischen Gründen verhängte Haft beschränkt. Seit der ebenfalls durch die *11. OFG-Novelle* erfolgten Neufassung dieser Bestimmung (Art II Z 16 BGBl 1957/77) besteht ein solcher Anspruch (ohne zeitliche Begrenzung seiner Geltendmachung, s. oben) für alle Opfer mit Amtsbescheinigung oder Opferausweis, die aus Gründen, wie sie in § 13a genannt sind (also solche politischer Natur, aber auch der Abstammung, Religion oder Nationalität), inhaftiert waren. Inhaltlich war dieser Ersatzanspruch, wie schon die Überschrift vor § 13a nahe legt, auf echte Haft- bzw. Gerichtskosten beschränkt. Ein Ersatz von Anwaltskosten, Geldstrafen oder ein Ersatz für beschlagnahmte Gegenstände war davon hingegen offenbar nicht erfasst.[169]

3.4.2.2 Ansprüche für Hinterbliebene

Der Ersatzanspruch nach § 13b konnte auch von anderen Personen geltend gemacht werden, falls das Opfer nicht mehr am Leben war. Dieser Anspruch ist von Anfang an auf jene Person beschränkt, die den Nachweis über die von ihr für das Opfer geleistete Zahlung der Haft- oder Gerichtskosten erbringen konnte. Hier wird also weder auf ein Verwandtschaftsverhältnis zum Opfer noch auf eine allfällige Vererbung dieses Ersatzanspruches abgestellt.[170] Damit erscheint auch der in § 13c Abs 3 in Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit bzw. allfälligen Gleichstellungstatbeständen (dazu später) vorgenommene Verweis auf § 13b obsolet.

Von vornherein Hinterbliebenen eines in der fraglichen Zeit und aus den genannten Gründen inhaftiert gewesenen Opfers vorbehalten waren hingegen die Entschädigungen nach § 13a (vgl. Abs 2 dieser Bestimmung). Dieser Anspruch besteht seit jeher sogar dann, wenn das Opfer selbst keine

[169] Vgl. den AB zur *7. Novelle*, 646 d. B., VI. GP, S. 2, ebenso *Birti*, OFG S. 234 (Anm. 1 zu § 13b).

[170] So bereits *Birti*, OFG S. 239 (Anm. 3 zu § 13c).

Amtsbescheinigung und keinen Opferausweis inne hatte, aber einen entsprechenden Anspruch auf Ausstellung gehabt hätte.[171]

Primär kam dieser somit vom Opfer abgeleitete Entschädigungsanspruch nach lit a leg. cit. der Witwe oder Lebensgefährtin des verstorbenen Opfers zu, sofern die Ehe (Lebensgemeinschaft) vor dem 1. Mai 1945 eingegangen worden war. Im Zuge der wiederholt erwähnten Neufassung des § 13a durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. noch einmal Art II Z 15 BGBl 1957/77) wurde in dieser Reihenfolge der Lebensgefährtin jene Frau vorangestellt, die „*im Zeitpunkt der Inhaftnahme des Opfers als Ehegattin mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, wenn die Ehe nicht aus ihrem Verschulden*[172] *geschieden oder getrennt wurde*". Trotz dieser Erweiterung konnte es zu beträchtlichen Härten kommen, die durch unnötig strenge Auslegung dieser Bestimmungen durch die Judikatur zumindest noch verstärkt wurden und von denen offenbar vor allem Frauen betroffen waren, die sich von ihren verfolgten und deswegen geflohenen jüdischen Ehemännern hatten scheiden lassen.[173]

War keine derartige anspruchsberechtigte Person vorhanden, konnte eine Entschädigung nach § 13a in zweiter Linie von den (ehelichen, unehelichen oder Wahl-)Kindern[174] eines Opfers beansprucht werden, sofern deren Lebensunterhalt im Zeitpunkt der Inhaftierung vom Opfer (zumindest überwiegend) bestritten worden war oder hätte bestritten werden müssen (vgl. Abs 2 lit b dieser Bestimmung). Die *11. Novelle* brachte hier drei Ergänzungen. Zum einen wurde ein alternativer Stichtag eingeführt, so dass es auch genügt, wenn das Opfer im Zeitpunkt der Besetzung Österreichs den Unterhalt des Kindes (überwiegend) bestritten hat oder bestreiten hätte müssen. Zum anderen wurde klargestellt, dass dieses „bestreiten müssen" nicht dadurch berührt wird, dass das Opfer durch die Verfolgungshandlungen

---

171 Bei dieser Prüfung waren somit auch allfällige Ausschließungsgründe nach § 15 Abs 2 (vgl. oben II.2.2.3) zu beachten, vgl. VwGH 14.11.1957, 834/57 = VwSlg 4477/A, bzw. *Birti*, OFG S. 223 (Anm. 2 zu § 13a).

172 Nach *Birti*, OFG S. 224 (Anm. 2 zu § 13a), war hier auf das alleinige Verschulden der ehemaligen Gattin abzustellen, da der Gesetzgeber ansonsten die Begriffe „Mitverschulden" oder zumindest „überwiegendes Verschulden" hätte verwenden müssen.

173 Vgl. insb. VwGH 20.12.1956, 2747/55 = VwSlg 4247/A, bzw. 22.1.1959, 442/58 = VwSlg 4853/A; näher dazu unten III.1.4.2 bzw. III.3.3.1.1.

174 Enkelkinder wurden daher als nicht erfasst angesehen, vgl. VwGH 18.9.1968, 602/68 = VwSlg 7404/A; s. ebenfalls unten III.3.3.1.1.

Sozialrecht.indb 112 01.12.2003, 12:10:19

nicht mehr zur Unterhaltsbestreitung in der Lage sein konnte, was an sich zivilrechtlich (vgl. nur § 143 Abs 1 ABGB) eine Befreiung von der Unterhaltspflicht zur Folge hätte.[175] Schließlich wurde am Ende von § 13a Abs 2 lit b ausdrücklich klargestellt, dass auch erst während der Haft des Opfers geborene Kinder als Anspruchsberechtigte gleich gestellt sind. Durch die *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 10 BGBl 1963/323) wurde dieser Personenkreis um nach der Haft des Opfers geborene Kinder erweitert.

Gleichzeitig (vgl. Art I Z 11 der *16. Novelle*) wurde in § 13a Abs 2 eine lit c angefügt. Seither können in dritter Linie Eltern eines zu Tode gekommenen Opfers eine Haftentschädigung beanspruchen. Zunächst kamen dafür nur Eltern (teile) in Betracht, die selbst InhaberIn einer Amtsbescheinigung als Hinterbliebene nach einem Opfer i. S. d. § 1 Abs 1 lit a bis c bzw. § 1 Abs 2 lit a waren. Seit der *22. OFG-Novelle* (Art I Z 14 BGBl 1972/164) stellt § 13a Abs 2 lit c auf Eltern schlechthin ab.

Fehlen Hinterbliebene i. S. d. Abs 2 kann eine Haftentschädigung nach § 13a Abs 3 subsidiär auch anderen Hinterbliebenen zuerkannt werden. Nach der ursprünglichen Fassung dieser Bestimmung kamen hiefür nur Eltern oder Geschwister in Betracht, die mit dem Opfer im Zeitpunkt seiner Inhaftierung im gemeinsamen Haushalt gelebt hatten, von diesem erhalten worden und die überdies nun sozial bedürftig waren. Auch hier brachte die Neufassung des § 13a durch die *11. OFG-Novelle* einige Ergänzungen bzw. Präzisierungen: Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung ist seither ein gemeinsamer Haushalt auch dann anzunehmen, wenn dieser im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen i. S. d. OFG aufgegeben wurde. Seit der *11. Novelle* reicht es im Übrigen aus, dass das Opfer die betreffende Person überwiegend erhalten hat. Durch den gleichzeitig in § 13a Abs 3 neu aufgenommenen dritten Satz wird zudem klargestellt, dass eine „überwiegende Unterhaltsleistung" auch dann vorliegt, wenn diese durch mehrere Opfer (Kinder) zusammen bestritten worden ist.[176]

---

175 Bereits vorher VwGH 20. 12. 1956, 1670/56 = VwSlg 4248/A.

176 Dadurch sollten Härten vermieden werden, die dadurch entstanden waren, dass Hinterbliebene nur nach einem Opfer Entschädigung erhalten können (vgl. § 13a Abs 6 zweiter Satz, dazu sogleich oben), u. U. aber vorher von mehreren Opfern gemeinsam erhalten wurden, so dass bei keinem eine „überwiegende Erhaltung" angenommen werden könnte

Schließlich ist seit der *11. Novelle* auch die geforderte soziale Bedürftigkeit geklärt. Eine solche liegt nach dem neuen letzten Satz des § 13a Abs 3 vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen der hinterbliebenen Person die Höhe der nach § 11 in Betracht kommenden Rentenleistungen nicht übersteigt[177] (zu weiteren von der Bedürftigkeit abhängigen Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches unten II.3.4.2.3). Seit der *17. OFG-Novelle* (Art I Z 2 BGBl 1964/307) konnte auch Witwern (Lebensgefährten) nach einem weiblichen Opfer eine Haftentschädigung zuerkannt werden. Mit der schon erwähnten unbedingten Anerkennung der Eltern in § 13a Abs 2 lit c durch die *22. OFG-Novelle* wurden diese aus dem subsidiären Tatbestand in Abs 3 dieser Bestimmung gestrichen (vgl. Art I Z 15 BGBl 1972/164).

Selbst bei Vorliegen all dieser Voraussetzungen besteht bzw. bestand kein Anspruch auf Entschädigung nach § 13a Abs 3. Deren Zuerkennung lag vielmehr stets im Ermessen des Sozialministers,[178] der dafür aber das Einvernehmen mit dem Finanzminister herstellen und vorher die Opferfürsorgekommission anhören muss(te) (vgl. § 13d Abs 4, dazu oben II.2.3.2 bzw. II.2.3.3).

Unabhängig von der eben beschriebenen Rangfolge sind zwei Bestimmungen des § 13a zu beachten, die einem Entschädigungsanspruch von Hinterbliebenen entgegen stehen. Hier ist zunächst der bereits in der *7. OFG-Novelle* in dieser Form enthaltene Abs 4 leg. cit. zu nennen. Danach ist ein Anspruch für Hinterbliebene ausgeschlossen, die an der Haft des Opfers eine Mitschuld trifft. Dies wurde von der Praxis insb. dann angenommen, wenn die hinterbliebene Person damals wegen eines politischen Deliktes angezeigt oder in einem entsprechenden Verfahren belastende Angaben gemacht hat, obwohl ihr ein gesetzliches Entschlagungsrecht zugestanden war.[179]

---

und daher eine Entschädigung nach § 13a von vornherein nicht in Betracht kommen könnte; näher *Birti*, OFG S. 229 (Anm. 3 zu § 13a).

177 Hier sind vor allem Unterhaltsrenten nach § 11 Abs 5 angesprochen (vgl. oben II.3.3.2.4).

178 Damit kann zwar die Entschädigung als solche nicht durchgesetzt werden, vielmehr kann lediglich überprüft werden, ob die Ermessensübung gesetzeskonform erfolgt ist (vgl. Art 130 Abs 2 B-VG).

179 Vgl. *Birti*, OFG S. 230 (Anm. 4 zu § 13a).

Erst im Zuge der Neufassung des § 13a durch die *11. OFG-Novelle* wurde der nunmehrige § 13a Abs 8 geschaffen.[180] Danach haben Hinterbliebene keinen Entschädigungsanspruch, wenn bereits das Opfer selbst oder ein anderer Hinterbliebener diese Entschädigung erhalten hat. Im Hinblick auf den zweiten Ausschlusstatbestand ist zunächst anzumerken, dass die sukzessive vorgenommenen Erweiterungen des Kreises der Anspruchsberechtigten in § 13a Abs 2 dadurch vielfach wirkungslos geblieben sind.[181] Vor allem aber wurde hier nicht darauf abgestellt, ob dieser „andere Hinterbliebene" tatsächlich vorrangig zum Zuge kommen hätte dürfen oder vielleicht doch nachrangig i. S. d. Abs 2 und 3 dieser Bestimmung gewesen wäre.[182] Das ist nicht nur rechtspolitisch, sondern wohl auch verfassungsrechtlich bedenklich (näher unten III.3.3.1.1).

Auch der Haftentschädigungsanspruch für Hinterbliebene war von Beginn an grundsätzlich von der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person abhängig. Ursprünglich mussten die in § 13a Abs 2 lit a genannten Personen die Voraussetzungen nach § 1 Abs 4 lit b und Kinder nach § 13a Abs 2 lit b jene nach § 1 Abs 4 lit c erfüllen. Durch die *8. OFG-Novelle* (Art I Z 3 BGBl 1953/109) wurden im neu geschaffenen § 13c Abs 2 auch solche Hinterbliebene gleichgestellt, die am 13. März 1938 selbst die österreichische Bundesbürgerschaft hatten. Für Kinder solcher Opfer, die nach diesem Datum geboren wurden, war die Bundesbürgerschaft naheliegenderweise überhaupt kein Thema.

Im Zuge der Neufassung des § 13c durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 17 BGBl 1957/77) wurde die Hinterbliebenenregelung in Abs 3 verschoben. Die dortige Reihenfolge anspruchsberechtigter Hinterbliebener entspricht jener in § 13a Abs 2. Witwen und LebensgefährtInnen nach lit a

---

180 Die ursprüngliche Fassung dieser Bestimmung nach der 7. OFG-Novelle enthielt eine Auszahlungsregelung. Danach konnte die Auszahlung der Entschädigungsbeträge auf vier Jahre verteilt werden, was offenkundig zu einer äußerst schleppenden Behandlung der – zunächst ja nur innerhalb enger Fristen zulässigen (vgl. oben II.3.4.2.1) – Anträge geführt hat, vgl. die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 68 ff.

181 Vgl. bereits *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 59 (Anm. 1 zu § 13a) im Hinblick auf die Erweiterung zu Gunsten nachgeborener Kinder.

182 *Birti*, OFG S. 233 (Anm. 8 zu § 13a); ebenso später VwGH 17. 3. 1965, 745/64 = VwSlg 6626/A.

dieser Bestimmung sind jedoch auch dann anspruchsberechtigt, wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hatten oder in einem vor diesem Datum gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Bundesgebiet der heutigen Republik Österreich hatten (§ 13c Abs 3 lit a letzter Satz). Für Kinder eines Opfers, das selbst zumindest die letztgenannte Voraussetzung erfüllt hätte (§ 13c Abs 3 lit b in Verbindung mit Abs 1, dazu oben II.3.4.2.1), ist ein weiter gehender „Österreichbezug" hingegen nicht erforderlich. Gleiches gilt für die Eltern eines Opfers nach der erst durch die *23. OFG-Novelle* (Art I Z 15 BGBl 1975/93) in § 13 Abs 3 angefügten lit c. Schließlich sei auch hier noch einmal auf die durch die *12. OFG-Novelle* (Art I Z 5 BGBl 1961/101) in einem neuen Abs 4 in § 13c vorgesehene Subsidiaritätsklausel im Hinblick auf Haftentschädigungsansprüche gegenüber einem anderen Staat verwiesen (vgl. im Übrigen bereits oben II.1.5).

3.4.2.3 Höhe der Ansprüche

Während der Ersatz nach § 13b in der Höhe der tatsächlich gezahlten Haft- oder Gerichtskosten beansprucht werden konnte,[183] waren die Entschädigungsansprüche nach § 13a stets von der Dauer der erlittenen Haft abhängig. Nach Abs 5 ist dafür von vornherein ein bestimmter Betrag pro Haftmonat vorgesehen, wobei mehrere Haftzeiten zusammenzuziehen sind und angefangene Monate als volle Monate gelten. Dieser Betrag war zunächst in Höhe von 70 % der damaligen Unterhaltsrente für Opfer nach § 11 Abs 1 Z 2 festgesetzt und wurde im Zuge der Neufassung des § 13a durch die *11. OFG-Novelle* (vgl. Art II Z 15 BGBl 1957/77) in der entsprechenden Schilling-Summe ausgedrückt, da damals die Unterhaltsrenten neu festgesetzt wurden, der Entschädigungsbetrag aber gleich bleiben sollte.[184] Durch die *12. Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1961/101) wurde dieser Betrag nahezu verdoppelt (es wurden aber auch zusätzliche Limitierungen eingebaut, dazu sogleich). Seither beläuft er sich unverändert auf öS 860,– pro Monat erlittener Haft. Für Hinterbliebene ist seit jeher in § 13a Abs 6

[183] Dabei wurde die Umrechnung zwischen RM und öS im Verhältnis 1 : 1 vorgenommen, *Birti*, OFG S. 234 (Anm. 1 zu § 13b).

[184] Vgl. dazu den AB zur *11. Novelle*, 215 d. B., VIII. GP, S. 4.

erster Satz grundsätzlich nur die Hälfte der nach Abs 5 gebührenden Entschädigung vorgesehen.

Ebenfalls von Beginn an besteht die Regelung im (ursprünglich zweiten, seit der Neufassung durch die *11. Novelle*) dritten Satz des § 13a Abs 6, dass mehrere Hinterbliebene derselben Stufe[185] zur ungeteilten Hand (§§ 892, 893 ABGB) anspruchsberechtigt sind und die Entschädigung untereinander zu gleichen Teilen fordern können.[186]

Für Kinder, deren beide Elternteile in Haft waren, gebührte von vornherein (vgl. § 13a Abs 7 zweiter Satz, seit der *11. OFG-Novelle*: Abs 6 zweiter Satz) für zeitlich zusammenfallende Haftmonate der Eltern ein höherer Betrag im Ausmaß der vollen Unterhaltsrente für Opfer.[187] Im Zuge der *12. Novelle* wurde dieser Satz zwar ebenfalls erhöht, aber nur auf jene öS 860,–, wie sie seither auch für Opfer gelten. Die *21. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 11 BGBl 1970/352) brachte dann wieder eine Differenzierung, nach der Kinder für jedes Monat der gemeinsamen Inhaftierung beider Elternteile das Eineinhalbfache des für Opfer vorgesehenen Betrages gebührt. Auch diese öS 1.290,– pro Monat sind seither unverändert geblieben. Diese Konstellation ist im Übrigen die einzige, in der Haftentschädigung nach mehreren Opfern beansprucht werden kann (§ 13a Abs 6 zweiter Satz, erster Halbsatz).[188]

Eine weitere Begrenzung besteht seit jeher bei Zusammentreffen von Entschädigungsansprüchen aus eigener Haft und solchen als Hinterbliebener. Nach § 13a Abs 7 ist für jeden Monat einer zeitlich zusammenfallenden Haft bis heute immer derselbe Betrag vorgesehen wie bei dem o. a. Anspruch für Kinder von gleichzeitig inhaftiert gewesenen

185 Ebenfalls seit der *11. OFG-Novelle* ist durch entsprechende Verweise klargestellt, dass es sich hier um Kinder oder Geschwister bzw. Eltern handelt. Daran kann sich durch die mit der *22. Novelle* vorgenommene Einordnung der Eltern als (in dritter Linie) nach § 13a Abs 2 lit c Anspruchsberechtigte nichts geändert haben.

186 Diese Aufteilung ist daher nicht von den OFG-Behörden (bescheidmäßig) vorzunehmen, Streitigkeiten darüber sind vielmehr im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, VwGH 24. 3. 1964, 1004/63 = VwSlg 6276/A.

187 Das waren – auch hier seit der *11. Novelle* ausdrücklich normiert – öS 616,– pro Monat.

188 Bis zur *11. Novelle* fand sich diese Regelung in § 13a Abs 7 letzter Satz.

Eltern.[189] Im Ergebnis ebenfalls zu einer Deckelung von Entschädigungsansprüchen kommt es nach § 14 Abs 6 bzw. § 14a Abs 2: Bei Zusammentreffen von Ansprüchen nach §§ 13a oder 13c mit solchen nach §§ 14 bzw. 14a werden erstere auf eine Entschädigung wegen der jeweiligen Freiheitsbeschränkung angerechnet (vgl. unten II.3.4.3).

In § 13a wurden aber auch einige Bestimmungen eingefügt, die auf eine Erhöhung der sonst gebührenden Haftentschädigung abzielen. Hier ist zunächst der durch die *16. OFG-Novelle* (Art I Z 12 BGBl 1963/323) in § 13a Abs 6 angefügte vierte Satz zu nennen, der Witwen nach einem in der Haft verstorbenen Opfer eine Mindestentschädigung in Höhe von öS 10.000,– gewährleistet, sofern die Witwe nicht bereits bis zum 9. Mai 1945 eine Versorgungsleistung aus öffentlichen Mitteln, z. B. eine Witwenpension oder Witwenrente aus der Kriegsopferversorgung, erhalten hat.[190] Durch die *17. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1964/307) wurde in § 13a Abs 6 ein neuer letzter Satz angefügt. Danach ist für diese Mindestentschädigung für die Witwe dem Tod in der Haft ausdrücklich gleichgestellt, wenn das Opfer beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, getötet wurde oder wegen der unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord verübt hat. Die *22. Novelle* (Art I Z 16 BGBl 1972/164) brachte schließlich noch einen weiteren Mindestentschädigungsanspruch für Witwen nach Inhaftierten, die dann als Opfer des Kampfes i. S. d. § 1 Abs 1 gefallen sind. Seit der *20. Novelle* (Art I Z 8 BGBl 1969/205) kommt im Übrigen auch der Lebensgefährtin des unter den angeführten Umständen zu Tode gekommenen Opfers ein Mindestanspruch nach § 13a Abs 6 zu.

Während in den eben angeführten Fällen der Tod des Opfers u. U. zu einer Erhöhung des Entschädigungsanspruches führte, bewirkte er ansonsten eine Begrenzung, weil damit keine weiteren Haftzeiten angerechnet werden

[189] Diese Begrenzung wurde vom VfGH sogar in jener Konstellation als sachlich gerechtfertigt angesehen, in der nach § 13a Abs 7 (idF der *12. OFG-Novelle* vorübergehend) eine höhere Entschädigung ausgeschlossen war, obwohl gleichzeitig Zeiten der eigenen Haft als auch solche vorlagen, aus der Hinterbliebenenansprüche abgeleitet werden hätten können, vgl. VfGH 12. 3. 1964/VfSlg 4651.

[190] Während derartige Leistungen eine Mindestentschädigung in jedem Fall ausschlossen, waren nach dem OFG bereits geleistete Entschädigungen nur auf diesen Mindestbetrag anzurechnen, vgl. Art II der *16. Novelle*.

konnten. Dies führte zu Problemen, wenn der Todeszeitpunkt nicht mehr genau eruiert werden konnte. Ursprünglich hatten die Gerichte den vermuteten Todestag in solchen Fällen mit 9. Mai 1945 festgesetzt, eine Praxis, die aber offenbar dann zu Gunsten der Annahme aufgegeben wurde, den Tag der Einlieferung in ein Konzentrationslager als Todestag anzunehmen.[191] Die dadurch auftretenden Härten sollten durch den im Zuge der *17. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 4 BGBl 1964/307) neu gefassten § 13a Abs 9 vermieden werden. Diese Bestimmung enthält die Rechtsvermutung, dass das Opfer bis zum 9. Mai 1945 in Haft war, es sei denn dessen früheres Ende wird nachgewiesen oder der Tod ist durch eine entsprechende öffentliche Urkunde (insb. Sterbeurkunde des Standesamtes) bzw. gerichtliche Entscheidung (§ 21 Todeserklärungsgesetz 1950, BGBl 1951/23) bewiesen.

Ursprünglich fand sich in § 13a Abs 9 der durch die *12. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 4 BGBl 1961/101) eingefügte Ausschluss des Haftentschädigungsanspruches, wenn das Einkommen des Opfers (Hinterbliebenen) in den Jahren 1955 und 1960 jeweils den Betrag von öS 72.000,– überstiegen hat. Diese doch etwas willkürlich anmutende (man denke nur an Personen mit stark schwankenden Einkommen!) Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person wurde vom VfGH als sachlich gerechtfertigt angesehen, zumal auch sonst „öffentliche Mittel nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn die wirtschaftlichen Kräfte des Einzelnen zum Ausgleich der erlittenen Nachteile nicht ausreichen".[192] Ungeachtet des natürlich auch hier zu konzedierenden Spielraumes (des Gesetzgebers wie des VfGH bei der Beurteilung der sachlichen Rechtfertigung) ist diese Überbetonung des Fürsorgecharakters gerade beim vorliegenden Entschädigungsanspruch spätestens seit der *11. OFG-Novelle* (s. oben II.3.4.2.1) nicht mehr gerechtfertigt. Durch den kurz nach diesem Erkenntnis wirksam werdenden Entfall dieser Bestimmung im Zuge der *17. Novelle* (1. Jänner 1965, vgl. Art III Abs 1 BGBl 1964/307) wurde dieses Problem obsolet. Wegen zu hohen Einkommens abgewiesene Entschädigungsanträge mussten freilich von den Betroffenen neu eingebracht werden, da eine amtswegige Überprüfung bzw. Wiederaufnahme nicht vorgesehen war.[193]

---

191 Vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 65 (Anm. 7 zu § 13a).
192 VfGH 9. 3. 1964, B 214/63 = VfSlg 4646.
193 Vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 64 (Anm. 7 zu § 13a).

3.4.2.4 Zusammenfassender Überblick

Die doch sehr unübersichtliche Rechtslage hinsichtlich des Anspruches auf Haftentschädigung nach § 13a soll in der Folge noch einmal kurz zusammengefasst werden:[194]

a) Primär anspruchsberechtigt waren und sind demnach seit der *7. OFG-Novelle* aus den angeführten Gründen in der fraglichen Zeit in Haft gewesene Opfer selbst (vgl. § 13a Abs 1), die

- entweder über eine Amtsbescheinigung bzw. einen Opferausweis verfüg-(t)en, oder (seit der *8. Novelle*)
- die österreichische Staatsbürgerschaft nicht (und damit auch keine Amtsbescheinigung oder Opferausweis) besitzen, ansonsten aber den Opferbegriff nach § 1 Abs 1 und 2 erfüllen (und auch nicht nach § 15 Abs 2 ausgeschlossen wären), aber am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hatten, oder vor diesem Tag durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten (§ 13c Abs 1). Bei nach dem 13. März 1938 geborenen Opfern genügt die Erfüllung einer dieser beiden Voraussetzungen durch die Eltern (§ 13c Abs 2).

Ist ein solches Opfer verstorben, gebührt die Entschädigung einer/einem Hinterbliebenen (ohne Mitschuld an der Haft des Opfers, § 13a Abs 4) in der nachstehenden Reihenfolge:

b) Zunächst ist die Witwe anspruchsberechtigt (§ 13a Abs 2 lit a), wenn die Ehe vor dem 1. Mai 1945 eingegangen wurde, und sie
- selbst österreichische Staatsbürgerin ist, oder (seit der *8. Novelle*)
- am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hat, oder vor diesem Tag durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte (§ 13c Abs 3 lit a).

c) Unter den gleichen Voraussetzungen ist die frühere, nicht aus ihrem Verschulden geschiedene oder getrennte Ehegattin, nach einer solchen die (frühere) Lebensgefährtin des Opfers anspruchsberechtigt (§ 13a Abs 2 lit a, § 13c Abs 3 lit c).

---

194 Vgl. bereits die Übersicht bei *Birti*, OFG S. 237 f. (Anm. 3 zu § 13c).

d) Ansonsten kommt der Anspruch (seit der *11. Novelle* auch während, seit der *16. Novelle* sogar nach der Haft geborenen) Kindern eines Opfers im obigen Sinn (a) allenfalls zu ungeteilter Hand, aber u. U. mit einem höheren Betrag und ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit zu, sofern das Opfer überwiegend den Unterhalt des Kindes bestritten hat oder (ohne Inhaftierung) bestreiten hätte müssen (§ 13a Abs 2 lit b in Verbindung mit Abs 6 leg. cit. bzw. § 13c Abs 3 lit b).

e) Schließlich können (seit der *16.* bzw. *22. Novelle*) Eltern eines Opfers im obigen Sinn (a) Haftentschädigung – ebenfalls ungeachtet ihres eigenen „Österreichbezuges" – beanspruchen (§ 13a Abs 2 lit c in Verbindung mit § 13c Abs 3 lit c).

f) Vorher konnte Eltern, die bei Inhaftierung des Opfers (a) mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt hatten und von diesem überwiegend erhalten worden waren, nur im Ermessensweg und entsprechende Bedürftigkeit vorausgesetzt eine Entschädigung gewährt werden. Unter diesen Voraussetzungen besteht eine solche Möglichkeit nun nur mehr für Geschwister eines Opfers (§ 13 Abs 3).

3.4.3 Entschädigungen für Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden

3.4.3.1 Freiheitsbeschränkungen (§§ 14 und 14a)

Die *12. OFG-Novelle* brachte vier weitere Entschädigungsansprüche. Diese stellen zum einen auf erlittene Freiheitsbeschränkungen (vgl. den durch Art I Z 7 BGBl 1961/101 neu gefassten § 14[195]) ab. Als solche wurde auch das Tragen des Judensterns angesehen (vgl. nur § 14a Abs 2, arg. „*anderen*"). Die dafür maßgebende Bestimmung in § 14a wurde zusammen mit den beiden Entschädigungen für Berufsschäden in Form von Einkommensausfällen (§ 14 b) bzw. abgebrochener Berufsausbildung (§ 14c, dazu jeweils unten II.3.4.3.2) sowie der all diese Regelungen ergänzenden Vorschrift des § 14d (s. unten II.3.4.3.3) durch Art I Z 8 dieser Novelle eingefügt.

Eine Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen nach § 14 können seit jeher auch Personen beanspruchen, die weder über eine

[195] Zur ursprünglichen Regelung in § 14 vgl. oben II.2.3.3.

Amtsbescheinigung noch einen Opferausweis verfügen. Nach Abs 1 dieser Bestimmung müssen sie allerdings im Zeitpunkt der Antragstellung österreichische StaatsbürgerInnen oder zumindest am 13. März 1938 österreichische Bundesbürger (gewesen) sein oder vor diesem Tag durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben. Wie bereits (oben II.1.5) erwähnt, wurde die in § 1 Abs 2 lit d bzw. § 13c Abs 2 bereits seit der *11. OFG-Novelle* gewährleistete Gleichstellung von Personen, die am 13. März 1938 noch nicht zehn Jahre alt waren (vgl. nun § 14 Abs 3 zweiter Satz), deren Eltern aber die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, hier erst durch die *16. Novelle* (vgl. Art I Z 13 der BGBl 1963/323) bewirkt. Dabei wurden u. U. sogar auch Personen erfasst, die erst nach dem 13. März 1938 geboren wurden (vgl. den letzten Satz dieser Bestimmung, dazu sogleich).[196]

Ebenfalls mit einer Ausnahme seit der *12. Novelle* unverändert geblieben sind die verschiedenen Tatbestände, die nach § 14 Abs 2 als Freiheitsbeschränkung anzusehen sind. Demnach ist (bzw. war) eine Entschädigung zunächst Personen zu gewähren,

– die ausgewandert sind, um einer Verfolgung (i. S. d. § 1 Abs 1 bzw. Abs 2) zu entgehen,[197] [198] und

---

196 Solche Personen waren ursprünglich von einem Entschädigungsanspruch nach § 14 ausgeschlossen, (noch zur Rechtslage vor der *16. OFG-Novelle*) VwGH 30. 6. 1964, 127/63 = VwSlg 6387/A.

197 Im Zuge der *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 13 BGBl 1963/323) wurde in § 14 ein neuer Abs 3 eingefügt, nach dessen ersten Satz österreichische Staatsbürger, die am 13. 3. 1938 österreichische Bundesbürger waren, aber in diesem Zeitpunkt ihren Wohnsitz (dauernden Aufenthalt) im Ausland hatten, ebenfalls als ausgewandert i. S. d. § 14 Abs 2 lit a anzusehen waren, wenn sie im Falle ihrer Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen i. S. d. § 1 Abs 1 bzw. Abs 2 zu gewärtigen gehabt hätten.
Der letzte Satz des § 14 Abs 3 erweitert diese Rechtsvermutung auf Personen, die nach dem 13. 3. 1938 außerhalb der heutigen Republik Österreich geboren wurden, sofern zumindest deren Eltern die Voraussetzungen nach § 14 Abs 1 erfüllten, also österreichische StaatsbürgerInnen sind (bzw. waren) oder am 13. 3. 1938 Bundesbürger waren oder vor diesem Tag durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten.

198 Angesichts der in der vorhergehenden FN erwähnten Regelung war es folgerichtig, eine Auswanderung auch anzunehmen, wenn sich die betreffende Person zunächst nur vorübergehend ins Ausland begeben wollte, dann aber wegen der zu befürchtenden

– in der Zeit von 1. September 1939 bis 9. Mai 1945 von einer mit Deutschland im Krieg gestandenen Macht als Feindstaatsangehörige interniert[199] oder von einem mit Deutschland verbündeten Staates durch Zwangsaufenthalt in einem Ghetto (oder einem anderen zur Anhaltung bestimmten Ort) in ihrer Freiheit beschränkt wurden (vgl. § 14 Abs 2 lit a). Ein Zwangsaufenthalt in diesem Sinn war also nur dann anerkannt, wenn er zwischen Beginn und Ende des Zweiten Weltkrieges (in Europa) erfolgt ist, und die betreffende Person verhalten wurde, sich nur an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten und diesen oder dieses demnach auch nicht zu verlassen.[200]

Derartige Freiheitsbeschränkungen[201] waren auch anzuerkennen, wenn sie aus Gründen des § 1 Abs 1 bzw. Abs 2 in Deutschland oder in einem von Deutschland besetzten Gebiet in der Zeit zwischen 13. März 1938 und 9. Mai 1945 erfolgt waren (lit b dieser Bestimmung).

Der gleiche, also bereits mit dem „Anschluss" beginnende Zeitraum war maßgebend, um ein Leben im Verborgenen[202] auf der Flucht vor einer

---

Verfolgung dort ihren ständigen Aufenthalt genommen hat, vgl. VwGH 17. 2. 1965, 1129/64 = VwSlg 6596/A.

199 Deutsche Staatsangehörige (i. S. d. § 1 Abs 4 lit c) sind allerdings von einer Entschädigung für Anhaltungen durch eine der mit Deutschland im Krieg gestandenen Mächte ausgeschlossen, vgl. den durch die *14. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1962/175) in § 14 angefügten Abs 6, der seit der *16. Novelle* (vgl. Art I Z 14 BGBl 1963/323) die Bezeichnung Abs 7 trägt. Zur Subsidiaritätsbestimmung des § 14 Abs 5 (ursprünglich Abs 4) s. sogleich.

200 Vgl. VwGH 20. 6. 1965, 451/65 = VwSlg 6740/A; 19. 4. 1967, 162/66 = VwSlg 7129/A. Die Anerkennung von Orten, an denen eine solche Zwangsanhaltung stattgefunden hat, erfolgte sehr kasuistisch. Die in der Verwaltungspraxis daraus entstandene Liste ist bei *Birti*, OFG-Ergänzungsband, S. 121 ff., als Anhang C abgedruckt.

201 Die Differenzierung zwischen Freiheitsbeschränkung im Sinne dieser Bestimmung und Freiheitsverlust i. S. d. § 1 Abs 2 lit b (vgl. oben II.1.3.2) führte dazu, dass etwa der Aufenthalt im Anhaltelager Lackenbach keinen Opferstatus nach der letztgenannten Bestimmung zu begründen vermochte, vgl. etwa VwGH 9. 6. 1964, 2340–2349/63 u. a. = VwSlg 6372/A.

202 In einem jüngeren Judikat (vgl. VwGH 16. 1. 1992, 91/09/0179 = VwSlg 13.560/A = ZfVB 1993/487) wurde das als ein „Leben in einem Versteck" verstanden, also das Aufsuchen eines den verfolgenden Behörden oder politischen Gewalthabern nicht bekannten Fluchtortes.

Verfolgung aus Gründen des § 1 Abs 1 bzw. Abs 2 als Freiheitsbeschränkung i. S. d. § 14 Abs 2 lit c zu qualifizieren. Das hier ursprünglich zusätzlich vorgesehene und offenkundig aus § 47 des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes übernommene Kriterium, dass dieses Leben als „U-Boot" auch unter „*menschenunwürdigen Bedingungen*" geführt worden sein musste,[203] wurde durch die *22. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 17 BGBl 1972/164) ebenso fallen gelassen wie die ursprüngliche Einschränkung auf das Gebiet der Republik Österreich.[204]

Ebenfalls in diesem Zeitraum musste die letzte, in lit d leg. cit. anerkannte Form der Freiheitsbeschränkung statt gefunden haben. Mit der hier vorgesehenen Entschädigung für Zwangsaussiedelung im Zuge der nationalen Verfolgung aus einem nun innerhalb Österreichs gelegenen Ort in einen solchen außerhalb dieser Grenzen wurde auf die aus Kärnten ausgesiedelten Slowenen abgestellt, bei deren Freiheitsbeschränkungen vorher ebenfalls regelmäßig der Haftcharakter verneint worden war.[205]

Allen in diesem Sinne Anspruchsberechtigten[206] gebühr(t)en nach § 14 Abs 4 (bis zur o. a. Änderung im Zuge der *16. OFG-Novelle*, Art I Z 14 BGBl 1963/323: Abs 3) für jeden nachgewiesenen Kalendermonat der Freiheitsbeschränkung öS 350,–. Dabei sind zwar mehrere Beschränkungen zusammenzuziehen, angefangene Monate zählen jedoch als volle Monate.

In mehreren Fällen besteht freilich kein Entschädigungsanspruch (in diesem Ausmaß). Nach § 14 Abs 6 (vor der *16. Novelle*: Abs 5) reduziert sich der im obigen Sinne errechnete Betrag um bereits nach §§ 13a oder 13c gewährte Leistungen (vgl. bereits oben II.3.4.2). Völlig ausgeschlossen ist eine Entschädigung nach § 14 sogar, wenn für die betreffende

---

203 Nach der Rechtsprechung mussten demnach Nachteile bestanden haben, die über die mit dem Leben im Verborgenen bereits zwangsläufig verbundenen Schwierigkeiten hinausgehen, etwa besonders unzulängliche Unterkünfte oder besonders ungünstige Versorgungsverhältnisse, wobei auf objektive Merkmale und nicht das subjektive Empfinden (des Opfers) abzustellen war, vgl. VwGH 10. 3. 1964, 2091/63 = VwSlg 6264/A.

204 Dies erfolgte wohl mit Blick auf die damit verbundenen Probleme, vgl. die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 145 ff., sowie die EBRV zur *22. Novelle*, 234 d. B., XIII. GP, S. 3 f.

205 Vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 82 (Anm. 5 zu § 14).

206 Hinterbliebene einer in ihrer Freiheit beschränkten Person zählen also nicht dazu. Auch eine Analogie zu § 13a Abs 2 kommt nicht in Betracht, vgl. VwGH 21. 9. 1966, 503/66 = VwSlg 6995/A.

Freiheitsbeschränkung ein Entschädigungsanspruch gegenüber einem anderen Staat besteht (vgl. Abs 4, seit der *16. Novelle*: Abs 5 dieser Bestimmung).[207] Ein weiterer Ausschlusstatbestand findet sich schließlich in § 14d Abs 2 (dazu unten II.3.4.3.3).

Einer besonderen Form der Freiheitsbeschränkung sollte in § 14a durch eine eigene Entschädigung Rechnung getragen werden. Seit der *12. OFG-Novelle* (Art I Z 8 BGBl 1961/101) können Personen, die durch mindestens sechs Monate einen Judenstern getragen haben, eine einmalige Entschädigung von öS 6.000,– beanspruchen. Voraussetzung dafür war zunächst nicht nur, dass der Judenstern tatsächlich getragen worden war, sondern auch, dass die betreffende Person dazu auf Grund einer entsprechenden Anordnung gezwungen gewesen war. Als solcher Zwang wurde ursprünglich nur die „*Polizeiverordnung vom 1. September 1941, Deutsches RGBl I S. 547*" angesehen. Seit der Neufassung des § 14a im Zuge der *16. Novelle* (vgl. Art I Z 15 BGBl 1963/323) genügt nun nach Abs 1 jede diesbezügliche Anordnung einer deutschen Verwaltungsbehörde oder einer Dienststelle der NSDAP, auch wenn sie schon vor dem genannten Termin erfolgt war.[208]

Der Anspruch nach § 14a ist neben jenem nach § 14 der einzige Entschädigungsanspruch, der unabhängig von einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis besteht. Er setzt aber voraus, dass die betreffende Person österreichische(r) StaatsbürgerIn ist oder zumindest am 13. März 1938 österreichische(r) BundesbürgerIn war oder vor diesem Tag durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte. Das Fehlen einer derartigen Nahebeziehung zu Österreich kann jedoch bei diesem Entschädigungsanspruch (als einzigem!) auch nicht durch eine entsprechende Anknüpfung durch die Eltern kompensiert werden.[209]

---

207 Die letzten Änderungen der Abs 5 und 6 des § 14 durch die *21. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 12 und 13 BGBl 1970/352) bewirkten nur Anpassungen der Verweise.

208 Damit wurden insb. auch jene Opfer erfasst, die bereits vor Inkrafttreten dieser „Polizeiverordnung", etwa in einzelnen Gebieten des besetzten Polens, zum Tragen des Judensterns gezwungen waren, vgl. die Nachweise bei *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 86 (Anm. 1 zu § 14a), s auch die EBRV zur *16. Novelle*, 285 d. B., X. GP, S. 6.

209 Die Rechtsprechung hat darin auch keine planwidrige Lücke erblickt, die durch analoge Anwendung von § 14 Abs 3 bzw. § 13c Abs 2 geschlossen werden könnte, vgl. VwGH 30. 3. 1966, 1708/65 = VwSlg 6897/A.

In anderen Fragen besteht sehr wohl ein Gleichlauf zwischen dem Anspruch nach § 14a und anderen Entschädigungsansprüchen. Von Beginn an waren Leistungen nach §§ 13a oder 13c bzw. § 14 auf eine Entschädigung für das Tragen eines Judensterns anzurechnen. Durch die schon erwähnte Neufassung des § 14a durch die *16. Novelle* wurde diese überaus restriktive Anrechnungsbestimmung nicht nur in einen eigenen Abs 2 verlegt. Vor allem ist die zeitliche Begrenzung dieser Anrechnung im Hinblick auf Zeiten nach dem 1. September 1941 entfallen. Gleichzeitig wurde aber klar gestellt, dass es nur insoweit zu einer Anrechnung kommen kann, als der anspruchsbegründende Sechsmonats-Zeitraum mit einer anderen Freiheitsbeschränkung zusammen fällt.[210] Sonstige Hindernisse für einen Entschädigungsanspruch nach § 14a können (bzw. konnten) sich nur noch aus § 14d ergeben (dazu unten II.3.4.3.3). Darauf sowie auf die anderen in Zusammenhang mit Freiheitsbeschränkungen in der Judikatur aufgeworfenen Probleme, die zum Teil zu zusätzlichen Restriktionen geführt haben, ist unten III.3.3.2 näher einzugehen.

3.4.3.2 Berufsschäden (§§ 14b und 14c)

Die zwei anderen Ansprüche auf einmalige Entschädigungszahlungen, die durch die *12. OFG-Novelle* (vgl. noch einmal Art I Z 14 BGBl 1961/101) geschaffen wurden, stellen auf berufliche Schäden im weiteren Sinn ab. Der erste Anspruch ist mit öS 10.000,– festgesetzt und setzt nach § 14b Abs 1 voraus, dass das betreffende Opfer unmittelbar[211] durch Verfolgungsmaßnahmen i. S. d. OFG einen Verlust oder eine mindestens 50 %-ige Minderung des Einkommens (im Vergleich zum Einkommen vor der jeweiligen Verfolgungsmaßnahme) erlitten hat und diese Maßnahme in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat (vgl. bereits oben II.1.3.1). Dieser Anspruch ist seit jeher auf InhaberInnen einer

[210] Eine „Verdrängung" der Zeiten einer Freiheitsbeschränkung wegen Tragens des Judensterns durch gleichzeitige Freiheitsbeschränkungen anderer Art war dagegen nicht vorzunehmen, vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 87 (Anm. 2 zu § 14a).

[211] Bloß mittelbare Schädigungen durch gegen andere Personen gerichtete Verfolgungsmaßnahmen (jüdische Kunden blieben aus) reichten hier nicht aus, VwGH 29. 9. 1965, 1527/64 = VwSlg 6773/A; ähnlich etwa VwGH 13. 10. 1965, 2173/64 = VwSlg 6782/A.

Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises beschränkt. Die Innehabung eines Opferausweises wegen einer Verfolgung nach § 1 Abs 2 lit d reichte dennoch offenbar nicht aus, um auch die hier interessierende Entschädigung beanspruchen zu können.[212]

Seit der *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 16 BGBl 1963/323) können nach § 14b Abs 2 auch Witwen, die ihrerseits InhaberInnen eines Opferausweises wegen einer Verfolgung nach § 1 Abs 2 lit d sind, eine entsprechende Entschädigung beanspruchen. Voraussetzung dafür ist, dass die betreffende Frau weder wiederverehelicht ist noch selbst einen Anspruch nach § 14b Abs 1 hat, und dass der Ehegatte verstorben ist, bevor er diesen Entschädigungsanspruch geltend gemacht hat. Seit der *20. Novelle* (vgl. Art I Z 9 BGBl 1969/205) sind diesbezüglich auch LebensgefährtInnen gleich gestellt.

Von Beginn an waren auf Ansprüche nach § 14b Entschädigungen anzurechnen, die für diesen Einkommensschaden auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen empfangen wurden (vgl. Abs 3, bis zur *16. Novelle*, vgl. Art I Z 17 BGBl 1963/323: Abs 2 dieser Bestimmung). Dazu zähl(t)en vor allem die Entschädigungen nach dem Beamtenentschädigungsgesetz (BGBl 1952/181 idF 1961/117).[213]

Der letzte hier zu erörternde Anspruch beläuft sich auf öS 6.000,– und gebührt nach § 14c Opfern, die ihre Berufs- bzw. Schulausbildung durch einschlägige Verfolgungsmaßnahmen gegen sie selbst oder gegen ihre Eltern[214] abbrechen oder zumindest dreieinhalb Jahre[215] unterbrechen mussten. Gleiches gilt, wenn die angestrebte Ausbildung

---

212 Nach *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 88 (Anm. 1 zu § 14b), resultierte daraus keine Bindung der Behörde in der Frage der Zuerkennung der Entschädigung. Zu dieser höchst fragwürdigen Sichtweise unten III.3.3.3.

213 VwGH 14. 4. 1964, 2309/63 = VwSlg 6303/A, bzw. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 89 (Anm. 3 zu § 14b).

214 Anders als beim Entschädigungsanspruch nach § 14b reichte insoweit an sich auch die Schädigung auf Grund gegen andere Personen gerichteter Verfolgungsmaßnahmen; s. aber sogleich unten.

215 Dass der Gesetzgeber gerade dieses Ausmaß gewählt hat (vgl. bereits § 1 Abs 2 lit d, s. oben II.1.3.1), liegt innerhalb des ihm zukommenden – gerade bei Regelung der Voraussetzungen für eine Entschädigung wegen verfolgungsbedingter Schädigung: weiten – Gestaltungsspielraums, vgl. VfGH 6. 3. 1997, B 796/96 = VfSlg 14782 = ZfVB 1997/2234 = DRdA 1997, 510.

wegen solcher Verfolgungsmaßnahmen nicht aufgenommen werden konnte. Ursprünglich war dieser Entschädigungsanspruch auf Personen beschränkt, die zum Zeitpunkt der Verfolgungsmaßnahmen bereits das 14. Lebensjahr vollendet hatten. Mit der Neufassung des § 14c durch die *17. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 5 BGBl 1964/308) wurde diese Altersgrenze fallen gelassen. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass auch der Abbruch bzw. die Unterbrechung einer Schulausbildung einen Entschädigungsanspruch auslöst. Seit Beginn an unverändert geblieben ist dagegen die Beschränkung dieses Anspruches auf InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises. Damit wird die praktische Bedeutung der o. a. Voraussetzung, dass auch ein Ausbildungsabbruch etc. wegen gegen die Eltern gerichteter Verfolgung zu berücksichtigen ist, erheblich relativiert.[216]

Da dieser Anspruch abgesehen vom Nachrang nach § 14d Abs 1 (dazu sogleich unten II.3.4.3.3) keiner weiteren Ausschluss- oder Anrechnungsklausel unterliegt, konnte eine Entschädigung nach § 14c durchaus etwa neben einer solchen nach § 14b bezogen werden.[217]

3.4.3.3 Gemeinsame Bestimmungen

Wie schon mehrfach betont, waren die Entschädigungsansprüche nach § 14 ebenso wie jene nach §§ 14a bis 14c stets subsidiär im Verhältnis zu vergleichbaren Ansprüchen gegenüber anderen Staaten (vgl. zum einen noch einmal § 14 Abs 5[218], zum anderen § 14d Abs 1). Eine weitere und besonders problematische Einschränkung ergab (bzw. ergibt) sich aus dem in § 14d Abs 2 vorgenommenen sinngemäßen Verweis auf § 15 Abs 2 und die dortigen Ausschlusstatbestände (vgl. oben II.2.2.3 sowie unten III.3.3.3).

Was schließlich das Verfahren im Hinblick auf all diese Entschädigungsansprüche betrifft, gelten nach § 14d Abs 3 die gleichen Regelungen wie für Haftentschädigungen etc. (vgl. § 13d, dazu oben II.3.4.2.1, vor allem aber II.2.3.2).

---

216 Personen ohne Anspruch auf Opferausweis oder Amtsbescheinigung konnten daher nur auf eine Nachsichterteilung nach § 1 Abs 6 (vgl. insb. oben II.1.5) hoffen, vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 91 (Anm. 1 zu § 14c).

217 VwGH 14. 12. 1966, 765/65 = VwSlg 7039/A.

218 Bis zur Änderung durch Art I Z 12 der *21. OFG-Novelle* (BGBl 1970/352): Abs 4 dieser Bestimmung.

3.5 Verweise auf das KOVG

3.5.1 Zusätzliche Leistungen

Wie schon zu Beginn des Kapitels über die Entwicklung des Leistungsrechts ausgeführt, enthält das OFG seit der *4. Novelle* (vgl. Art I Z 1 BGBl 1949/198) in § 2 Abs 2 eine eigene Verweisungsbestimmung, die im Grunde die sinngemäße Anwendung jener Bestimmungen des KOVG anordnet, deren Geltung sich nicht eindeutig aus § 11 OFG ergibt.[219] In dieser Bestimmung wird ja wiederholt auf die entsprechenden Regelungen des KOVG Bezug genommen (vgl. § 11 Abs 2, 3, 7, 10, 11 und 13 OFG) bzw. deren (sinngemäße) Anwendung sogar ausdrücklich angeordnet (vgl. die Abs 4 bzw. 8 dieser Bestimmung). Da darauf bereits (oben II. 3.3.2) eingegangen wurde, sind im vorliegenden Zusammenhang vor allem die in § 2 Abs 2 bezogenen Regelungen zu erörtern.

Der dortige Verweis war ursprünglich auf die §§ 21, 22, 49, 56 bis 59 und 113 Abs 3 des unmittelbar vor der *4. OFG-Novelle* kundgemachten KOVG (BGBl 1949/197) bezogen. Dieses wurde durch BGBl 1957/152 als KOVG 1957 wiederverlautbart, worauf § 2 Abs 2 seit der Änderung durch Art II Z 1 BGBl 1959/286 abstellt. Nach den weiteren Änderungen dieser Verweisungsnorm[220] sind folgende Bestimmungen des KOVG auch im Bereich des OFG sinngemäß anzuwenden:

Seit der *19. OFG-Novelle* (Art I Z 1 BGBl 1967/259) haben erwerbsunfähige Opfer Anspruch auf eine Schwerstbeschädigtenzulage nach Maßgabe des § 11a KOVG, wenn die Bewertung der Beschädigungen in Summe die Zahl 130 erreicht. Die Höhe dieser – auch ins KOVG erst zum damaligen Zeitpunkt eingefügten (Art I Z 4 BGBl 1967/258) – Zulage ist nach dem Gesamtausmaß der Beschädigungen gestaffelt und mit einem

219 Vgl. bereits *Birti*, OFG S. 41 (Anm. 2 zu § 2).

220 Im Einzelnen durch die *11.* (vgl. Art II Z 5 BGBl 1957/77), *16.* (Art I Z 3 BGBl 1963/323), *19.* (Art I Z 1 BGBl 1967/259), *22.* (Art I Z 2 BGBl 1972/164) bzw. *23. OFG-Novelle* (Art I Z 3 BGBl 1975/93) sowie Art II Z 1 BGBl 1980/226 und Art III Z 1 Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1998 (BGBl 1987/614).

bestimmten Prozentsatz der Grundrente für Erwerbsunfähige nach § 11 Abs 1 KOVG (vgl. bereits oben II.3.3.2.2) festgelegt.[221]

Eine weitere Zusatzleistung für Schwerbeschädigte kann seit der *22. Novelle* (vgl. Art I Z 2 BGBl 1972/164) in Form des Zuschusses wegen Diätverpflegung nach § 14 KOVG beansprucht werden.[222] Dieser Zuschuss beträgt monatlich z. B. bei Zuckerkrankheit oder bei chronischen Erkrankungen des Magens, des Darmes oder der Gallenblase € 26,10, oder bei chronischen Nierenerkrankungen mit Dialysebehandlung € 78,90 (vgl. im Einzelnen § 14 Abs 1 Z 1 bis 5 KOVG, Beträge idF Art I § 2 Z 5 der VO BGBl II 2002/455). Gleichzeitig wurde in § 46b KOVG eine analoge Leistung für Hinterbliebene eines Opfers geschaffen (vgl. Art I Z 17 BGBl 1972/163), auf die in § 2 Abs 2 ebenfalls seit der *22. Novelle* verwiesen wird.

Bereits seit der *11. OFG-Novelle* (Art II Z 5 BGBl 1957/77) ist der Gleichlauf mit dem KOVG im Hinblick auf die in dessen §§ 18 und 19 vorgesehenen Zusatzleistungen gewährleistet. Dabei handelt es sich um die Pflege- bzw. die Blindenzulage nach §§ 18 bzw. 19 KOVG, die de facto in sechs Stufen je nach Ausmaß der kausalen, d. h. hier: auf die Verfolgung zurück gehenden Pflege- bzw. Hilfebedürftigkeit beansprucht werden kann.[223] Während diese Leistungen nach wie vor vorgesehen sind (und gegebenenfalls auf ein Pflegegeld angerechnet werden müssen, vgl. § 7 BPGG), wurden die (akausalen, d. h. nicht auf eine dienst- bzw. verfolgungsbedingte Pflegebedürftigkeit abstellenden) Ansprüche auf Hilflosenzulage nach § 18a KOVG bzw. § 11 Abs 12 OFG mit der Einführung des Pflegegeldes abgeschafft (vgl.

---

221 Nach § 11a Abs 4 KOVG sind hier sechs Stufen vorgesehen, wobei das Spektrum von einer Gesamtschädigung von mindestens 130 (die zu einem Anspruch auf eine Zulage im Ausmaß von 30 % der Grundrente führt, lit a leg. cit.) bis zu mindestens 280 (lit b, Schwerstbeschädigtenzulage im Ausmaß von 80 % der Grundrente) reicht.

222 Auch hier erfolgte die Regelung in OFG und KOVG (vgl. Art I Z 7 BGBl 1972/163) synchron.

223 Diese sechs Stufen liegen derzeit (Beträge idF Art I § 2 Z 7 der VO BGBl II 2002/455) bei monatlich € 551,60 (Stufe I), 827,10 (Stufe II), 1.103,10 (Stufe III), 1.379,10 (Stufe IV) bzw. 1.654,20 (Stufe V, vgl. jeweils § 18 Abs 4 bzw. § 19 Abs 4 KOVG). Der Betrag nach Stufe V ist nach Maßgabe der §§ 18 Abs 5 bzw. 19 Abs 5 letzter Satz KOVG noch um ein Drittel zu erhöhen.

insb. Art XII Z 3 und Art XIV des 2. Teils BGBl 1993/110).[224] Zur Pflege- bzw. Blindenzulage kann im Übrigen (seit der *16. OFG-Novelle*, vgl. Art I Z 6 BGBl 1963/323) nach § 11 Abs 11 noch eine einkommensabhängige Zulage in Höhe der Zusatzrente nach § 12 Abs 2 KOVG beansprucht werden.[225]

Bereits in der „Stammfassung" des § 2 Abs 2 enthalten war der Verweis auf die §§ 21 und 22 KOVG, der im Zuge der ersten Ergänzung durch die *11. Novelle* um die Bezugnahme auf § 20 KOVG erweitert wurde. Danach gebührt Blinden (i. S. d. § 19 Abs 2 KOVG) zur Opferrente eine Blindenführzulage in Höhe von monatlich € 123,10 (Betrag idF Art I § 2 Z 8 der VO BGBl II 2002/455). Bei §§ 21 und 22 KOVG handelt es sich um berufliche und soziale Maßnahmen i. S. d. Abschnitts IV des KOVG. Die praktische Bedeutung dieser Ansprüche, insb. auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit (vgl. § 21 Abs 1 KOVG) und die für die Dauer einer solchen Ausbildung gewährleistete Pflichtversicherung in Kranken- Unfall- und Pensions-, ja u. U. sogar in der Arbeitslosenversicherung (vgl. § 22 Abs 1 KOVG), dürfte freilich nicht (mehr) allzu groß sein.

Seit der *16. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1963/323) wird in § 2 Abs 2 auf § 32 KOVG verwiesen.[226] Danach haben auch Opfer Anspruch auf orthopädische Versorgung insb. zur Wiedergewinnung oder Erhöhung ihrer auf Grund der Verfolgung geminderten Erwerbsfähigkeit oder zur Behebung oder Erleichterung von deren Folgen. Diese Versorgung umfasst insb. Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, aber auch den Kostenersatz für behinderungsgerechte Sanitärausstattung oder Zuschüsse bzw. Beihilfen für entsprechende Kraftfahrzeuge (vgl. § 32 Abs 2 KOVG). Die nähere Festlegung über Art, Umfang und Gebrauchsdauer dieser Leistungen erfolgt durch Verordnung (vgl. Abs 3 leg. cit.). In dieser Verordnung (vgl. die Anlage zu § 32 KOVG) waren ursprünglich in Anhang VII auch monatliche

224 Weitere Nachweise bei *Pfeil*, Neuregelung der Pflegevorsorge, S. 82 ff. bzw. 162.

225 Diese beläuft sich derzeit auf € 219,20 (vgl. Art I § 2 Z 4 der VO BGBl II 2002/455); s. bereits oben II.3.3.2.2 bzw. II.3.3.2.4.

226 Die hier ursprünglich miterfasste Bestimmung des § 33 KOVG ist durch BGBl 1980/225 entfallen (vgl. Art I Z 13 bzw. Art II Z 1 dieser Novellierung).

Pauschbeträge für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch geregelt. Diese finden sich seit BGBl 1991/687 in § 20a KOVG, der aber auch sinngemäß im Bereich des OFG gilt, da dort seit der *19. Novelle* (Art I Z 1 BGBl 1967/259) sozusagen dynamisch auf alle Bestimmungen zwischen §§ 19 und 22 KOVG verwiesen wird.

Durch Art I Z 9 *BGBl 1959/289* wurde im KOVG ein neuer § 35a eingefügt, der unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf eine monatliche Zulage zur Rente für Witwen (seit Art I Z 8 BGBl 1981/594 auch Witwer) nach EmpfängerInnen einer Pflege- oder Blindenzulage ab Stufe III brachte. Durch die gleichzeitige Erweiterung der Verweisung in § 2 Abs 2 (vgl. Art II Z 1 *BGBl 1959/289*) bestand für entsprechende Hinterbliebene eines Opfers von vornherein ein analoger Anspruch.[227]

Bereits seit Anfang an enthält § 2 Abs 2 einen Verweis auf § 49 KOVG. Nach dieser Bestimmung können Versorgungsberechtigte bzw. VersorgungswerberInnen Ersatz für Reisekosten beanspruchen, die etwa im Zusammenhang mit Maßnahmen der Rehabilitation oder der orthopädischen Versorgung oder der Vorladung zu einer ärztlichen Untersuchung erforderlich waren. Ersatzfähig sind hier u. U. auch Kosten für eine notwendige Begleitperson sowie für Verpflegung, Nächtigung und Zeitversäumnis (vgl. Abs 2 leg. cit.).

3.5.2 Sonstiges

Erst seit der *23. OFG-Novelle* (Art I Z 3 BGBl 1975/93) bestehen die Verweise auf die §§ 51 bis 54a KOVG. Dabei handelt es sich um eher „technische" Bestimmungen zu „*Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung*", also Regelungen über die Fälligkeit von Leistungen (vgl. § 51 KOVG), deren grundsätzlich unbefristeten Charakter (vgl. § 52 Abs 1) bzw. deren allfällige Einstellung oder Neubemessung (Abs 3 bis 5 leg. cit.) sowie über die Pflicht, für einen Rentenanspruch maßgebende Änderungen

[227] Dieser beläuft sich grundsätzlich (vgl. aber § 35a Abs 3 KOVG) auf zwei Drittel des Betrages jener Stufe der Pflege(Blinden)zulage, die dem/der Verstorbenen im Todeszeitpunkt zuerkannt war, soweit das Einkommen (i. S. d. § 13 KOVG) der Witwe (des Witwers) die Summe aus Grundrente, Zusatzrente und zwei Drittel der Pflege(Blinden)zulage nicht erreicht (vgl. § 35a Abs 2 KOVG).

binnen zwei Wochen anzuzeigen (vgl. § 53) bzw. die Pflicht zum Ersatz von zu Unrecht empfangenen Renten und anderen Geldleistungen (vgl. § 54 KOVG).

Die gemeinsam mit den beiden letztgenannten Regelungen den Abschnitt XIII („Anzeige- und Ersatzpflicht") bildende Bestimmung des § 54a KOVG wurde dort bereits durch Art I Z 14 BGBl 1959/289 eingefügt. Im OFG ist hingegen erst seit der *23. Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1975/93) sinngemäß angeordnet, dass ein sozialversicherungsrechtlicher Renten- oder Pensionsanspruch einer (bisher) versorgungsberechtigten Person insoweit auf den Bund als Opferfürsorgeträger übergeht, als dieser eine vom Einkommen (i. S. d. § 13 KOVG) der betreffenden Person abhängige Leistung (insb. also eine Unterhaltsrente, vgl. oben II.3.3.2.4) gewährt hat, die nun aber (u. U. auch rückwirkend) wegen dieses sozialversicherungsrechtlichen Anspruches zu mindern oder einzustellen ist. Um diese Legalzession zu gewährleisten, besteht eine eigene Verständigungspflicht der jeweiligen Sozialversicherungsträger (vgl. § 54a Abs 2 KOVG).

Ähnliche Legalzessionen finden sich in §§ 55a bzw. 55b KOVG. Die erstgenannte Bestimmung wurde erst durch Art I Z 32 BGBl 1967/258 eingefügt, aber gleichzeitig im Zuge der *19. Novelle* (vgl. Art I Z 1 BGBl 1967/259) ins OFG „verlängert". Sie betrifft den Übergang von Schadenersatzansprüchen (mit Ausnahme eines Schmerzengeldes) der versorgungsberechtigten Person gegen Dritte an den Bund, der dafür nach KOVG bzw. OFG Leistungen zu erbringen hat(te), eine Regelung wie sie auch bei anderen Sozialleistungen üblich ist (vgl. etwa § 332 Abs 1 ASVG oder § 16 Abs 1 BPGG).

Dies gilt auch für den in § 55b KOVG (ebenso wie z. B. in § 324 Abs 3 ASVG oder § 13 Abs 1 BPGG) vorgesehenen Anspruchsübergang zu Gunsten eines Trägers der Sozial- oder Behindertenhilfe, der (zumindest teilweise) für die Kosten einer stationären Unterbringung einer versorgungsberechtigten Person etwa in einem Pflegeheim aufkommt. Auch diese Bestimmung wurde gleichzeitig im KOVG (vgl. Art I Z 8 BGBl 1975/94) und OFG (vgl. Art I Z 3 der *23. Novelle*, BGBl 1975/93) wirksam.

Vom seit dieser *23. Novelle* in § 2 Abs 2 bestehenden Verweis auf §§ 55a bis 59 KOVG miterfasst ist die erst durch Art I Z 27 des Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1991 (BGBl 687) dort eingefügte Regelung des § 55c KOVG. Auch hier handelt es sich um eine Legalzession zu Gunsten von

Sozialhilfeträgern, die Versorgungsberechtigten Leistungen für eine Zeit zu gewähren hatten, in der diese auch Anspruch auf eine vom Einkommen abhängige Leistung nach KOVG bzw. OFG hatten.[228]

Die unmittelbar folgenden §§ 56 bis 59 KOVG waren dagegen bereits seit der Schaffung des § 2 Abs 2 auch im Bereich des OFG sinngemäß anwendbar. Hier geht es zunächst um die Möglichkeit einer so genannten Rentenumwandlung nach § 56 KOVG, durch welche an die Stelle der entsprechenden (insb. Opfer-) Rente die Unterbringung und Betreuung in einer stationären Einrichtung zuzüglich eines Taschengeldanspruches (in Höhe von zuletzt öS 3.139,–, vgl. § 56 Abs 4 KOVG idF Art I § 2 Z 15 der VO BGBl II 2002/455) tritt. Bei der Umwandlung nach den §§ 57 bis 59 KOVG kann der Rentenanspruch zumindest teilweise durch Zahlung einer Abfertigung ersetzt werden.[229]

Relativ jung sind die nächsten Verweisungen in § 2 Abs 2. Auf § 61 KOVG wird erst seit Art III Z 1 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1987* (BGBl 614) Bezug genommen. Diese Bestimmung ordnet (ungeachtet der bei mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafen drohenden Verwirkung nach § 15 Abs 3 OFG, s. oben II.2.2.3) ein zeitweiliges Ruhen der Versorgung an, wenn die versorgungsberechtigte Person eine mehr als einmonatige Freiheitsstrafe verbüßt oder in einer der in §§ 21 Abs 2, 22 oder 23 StGB genannten Anstalten angehalten wird (vgl. § 61 Abs 1 KOVG) oder (vgl. Abs 2 leg. cit.) auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 1 StGB untergebracht ist. Der Anspruch auf Waisenrente ist dagegen im Falle der unentgeltlichen Verpflegung in einer Erziehungsanstalt dem Träger der Verpflegskosten auszufolgen (vgl. § 61 Abs 3 KOVG).

---

228 Diese Regelung entspricht wiederum etwa §§ 324 Abs 1 in Verbindung mit 330 ASVG oder § 14 BPGG.

229 Die Regelungen über die Rentenumwandlung sind mittlerweile aufgehoben worden, vgl. Art I Z 38 Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2002, BGBl I 2001/70.

§ 62 KOVG[230] regelt genau genommen keinen Ruhensfall, sondern sanktioniert Verletzungen der Mitwirkungspflicht der versorgungsberechtigten Person im Hinblick auf ärztliche Untersuchungen oder zur Durchführung des Verfahrens unerlässliche Angaben. Die hier mögliche Ablehnung oder vorübergehende Einstellung der Leistung besteht im Bereich des OFG erst seit der *23. Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1975/93), entspricht aber durchaus dem Standard bei anderen Sozialleistungen (vgl. etwa § 366 ASVG oder § 24 BPGG). Eine spezielle Mitwirkungspflicht findet sich in § 99 KOVG, wonach EmpfängerInnen einer vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistung über Aufforderung eine Einkommenserklärung abzugeben haben, widrigenfalls „*mit der Auszahlung der Geldleistung innezuhalten*" ist. Seit der *19. Novelle* (Art I Z 1 BGBl 1967/259) gilt diese Regelung auch für entsprechende Leistungen nach OFG.

Erst seit der *11. Novelle* ist auch im Bereich des OFG sichergestellt, dass wie in § 64 KOVG die Geldleistungen nicht der Einkommensteuer unterliegen und Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte in Angelegenheiten der Durchführung des betreffenden Gesetzes von jeglichen (bundesgesetzlichen) Gebühren befreit sind. Keine Gebühren fallen schließlich auch für die Anspruchsberechtigten für die Zustellung der jeweiligen Geldleistungen an (vgl. § 64 Abs 3 KOVG).

Wiederum zeitgleich erfolgte die Verankerung der – nunmehr auch die Weitergabe von gespeicherten Daten umfassende – Mitwirkungspflicht von Gemeinden, Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern in Ermittlungsverfahren bei der Durchführung des betreffenden Gesetzes (vgl. § 91a KOVG, eingefügt durch Art I Z 35 BGBl 1975/94, die Anpassung des § 2 Abs 2 wurde durch Art I Z 3 der *23. OFG-Novelle*, BGBl 1975/93 bewirkt).[231]

---

[230] Bis zur Änderung durch Art I Z 35 BGBl 1967/258 fand sich diese Bestimmung in § 63.

[231] Durch Art II Z 1 *BGBl 1980/225* wurde § 2 Abs 2 um den Verweis auf den dort (gleichzeitig, vgl. Art I Z 39 dieser Änderung) eingefügten § 91b KOVG ergänzt. Die dort vorgesehene Übermittlung von Daten auch an andere Einrichtungen wurde mit Art I Z 19 des *Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 1987* (BGBl 614) wieder aufgehoben, durch dessen Art III Z 1 gleichzeitig eine entsprechende Korrektur in der Verweisung im OFG erfolgt ist.

Auf die letzte in § 2 Abs 2 bezogene Bestimmung des KOVG wurde bereits seit der *4. OFG-Novelle* verwiesen. Aus dem ursprünglichen § 113 Abs 3 wurde im Zuge der Wiederverlautbarung der heutige § 113 KOVG.[232] Nach dieser Bestimmung genießen Kriegsbeschädigte (und auch Opfer) Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr.[233]

3.6 Zusammenfassende Übersicht

Das OFG hat somit im Laufe seiner Entwicklung, die – um es noch einmal zu betonen – dynamisch und alles andere als kontinuierlich bzw. geradlinig verlaufen ist, eine Vielzahl von Maßnahmen der Entschädigung für im Zuge der NS-Herrschaft erlittene (und nicht primär vermögensrechtliche) Nachteile gebracht. Diese Maßnahmen unterscheiden sich allerdings nicht nur in der konkreten Ursache ihrer Gewährung, sondern auch in der allgemeinen wie der spezifischen Umschreibung des dafür jeweils in Betracht kommenden Personenkreises. Diese zum Teil äußerst unterschiedlichen Anknüpfungspunkte sollen daher in der umseitigen Übersicht der unmittelbar im OFG enthaltenen Leistungen noch einmal zusammenfassend dargestellt werden. Um die Entwicklung wenigstens andeutungsweise ersichtlich zu machen, wird dabei auch darauf abgestellt, wann die betreffende Leistung (für die jeweilige Personengruppe) zumindest im Prinzip erstmals vorgesehen war. Die in der Übersicht in eckigen Klammern […] und *kursiv gesetzten* Zahlen kennzeichnen daher die jeweils maßgebende *OFG-Novelle* bzw. das *Jahr*, in dem die entsprechende Regelung getroffen wurde.

---

232 Die Aktualisierung des Verweises fand dann mit Art II Z 1 *BGBl 1959/289* statt.

233 Die hier bezogene Verordnung aus der NS-Zeit „über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr" (deutsches RGBl 1944 I, S. 5) bewirkte vor allem eine kostenlose Beförderung in Straßenbahnen und Bussen sowie eine 50 %-ige Ermäßigung bei der Bahn, vgl. *Birti*, OFG S. 59 (Anm. 2 zu § 2).

Sozialrecht.indb 137

Voraussetzung Leistung	Amtsbescheinigung (= AB)	Opferausweis (= OA)	Hinterbliebene(r) nach AB/OA-InhaberIn	Nahebez. zu Öst. (soweit nicht bereits AB/OA)	Spezifische Voraussetzungen
Pflegegeld [1955/1993/2001]				unerheblich	Auslandsaufenthalt wg. Auswanderung, Hilflosigkeit/Pflegebedürftigkeit
(wirtsch.) Begünstigungen	✓	✓			diverse

RENTEN

Voraussetzung Leistung	Amtsbescheinigung (= AB)	Opferausweis (= OA)	Hinterbliebene(r) nach AB/OA-InhaberIn	Nahebez. zu Öst. (soweit nicht bereits AB/OA)	Spezifische Voraussetzungen
Opferrente	✓				Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE)
Hinterbliebenenrente	✓		✓ *[16./1963]*	unerheblich	+ Opfer zuletzt Opferrente/60 % MdE
Unterhaltsrente	✓		✓ *[11./1957]*	unerheblich	zu niedriges Einkommen + Opfer zuletzt Opferrente/60 % MdE
Beihilfe [11./1957]			✓ *[16./1963]*	unerheblich	Bedürftigkeit

01.12.2003, 12:10:22

SONSTIGE FÜRSORGE

Voraussetzung / Leistung	Amtsbescheinigung (= AB)	Opferausweis (= OA)	Hinterbliebene(r) nach AB/OA-InhaberIn	Nahebez. zu Öst. (soweit nicht bereits AB/OA)	Spezifische Voraussetzungen
Heilfürsorge	✓	✓ *[1995]*	✓		keine Krankenversicherung
Sterbegeld [16./1963]	✓ (Verstorb.)	✓ *[25./1977]*	✓ (Verstorb.) *[23./1975]*		Bestreitung der Bestattungskosten
Kinderfürsorge	✓				nur für minderjährige Kinder

ENTSCHÄDIGUNGEN

Voraussetzung / Leistung	Amtsbescheinigung (= AB)	Opferausweis (= OA)	Hinterbliebene(r) nach AB/OA-InhaberIn	Nahebez. zu Öst. (soweit nicht bereits AB/OA)	Spezifische Voraussetzungen
Haft [7./1952]	✓	✓	✓ (subsidiär)	✓ *[8./1953]*	aus (iwS) polit. Gründen
Haftkosten [7./1952]	✓	✓	✓	✓ *[8./1953]*	Nachweis der Zahlung
Freiheitsbeschränkung [12./1963]				✓	Internierung, Leben im Verborgenen. Aussiedlung aus (iwS) polit. Gründen
Judenstern [12./1963]				✓	mind. 6 Monate Judenstern getragen
Einkommensminderung [12./1963]	✓	✓			Minderung um die Hälfte für 3½ Jahre
Berufsausbildung [12./1963]	✓	✓			Abbruch/Unterbrechung für 3½ Jahre

Sozialrecht.indb 138 01.12.2003, 12:10:22

III. Sachprobleme

1. Probleme beim persönlichen Geltungsbereich

1.1 Vorbemerkung

Nach dieser vielfach noch sehr allgemeinen Übersicht der einzelnen Bestimmungen des OFG im Lichte ihrer historischen Entwicklung sollen nun also jene Probleme näher analysiert werden, die sich im Zuge der Vollziehung dieser Regelungen durch die Rechtsprechung bzw. durch das Sozialministerium ergeben haben. Dabei wird dem Auftrag entsprechend vor allem auf die zur Verfügung stehenden (weil insb. in der jeweiligen amtlichen Sammlung veröffentlichten) Judikate von VwGH bzw. VfGH sowie generellen Verwaltungsakte (Erlässe)[234] zurückgegriffen. Die Reihenfolge der Behandlung dieser Probleme ist weitestmöglich an der Systematik des Gesetzes orientiert, so dass wieder mit dem grundsätzlichen persönlichen Geltungsbereich zu beginnen ist, dem dann Fragen des Zugangs (s. unten III.2) sowie solche im Hinblick auf spezifische Leistungen (unten III.3) folgen werden. Wegen der vielfachen Zusammenhänge zu den Voraussetzungen für eine Anerkennung

[234] Dabei kommt dem OFE 1948 insofern hervorragende Bedeutung zu, als dieser (als dann auch weitgehend umgesetzter) „Entwurf eines Kommentars und der Durchführungsbestimmungen" bereits der RV zum OFG angeschlossen war (vgl. 403 d. B., V. GP, S. 8 ff.). Es handelt sich daher nicht bloß um für die Rechtsprechung unverbindliche, nur die betreffenden Verwaltungsorgane bindende Weisungen (vgl. nur *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 165 ff.), sondern um – zum Teil sehr konkrete – Hinweise, wie der Gesetzgeber die Bestimmungen des OFG offenbar verstanden hat.
Auch wenn dessen Qualifikation als „authentische Interpretation des Gesetzes" (so aber die EBRV 403 d. B., V. GP, S. 7) zu weit geht, war (und ist, soweit die Regelungen, auf die dort Bezug genommen wird, noch nicht überholt sind) der OFE 1948 bei der Auslegung des Gesetzes in besonderer Weise zu berücksichtigen. In der Rechtsprechung wurde freilich nur in einzelnen frühen Entscheidungen ausdrücklich auf den OFE 1948 rekurriert, vgl. etwa VwGH 7. 6. 1949, 1322/48 = VwSlg 880/A; 508/49 = VwSlg 882/A.
Von den anderen Erlässen wurde offenbar nur ein kleiner Teil (z. B. in den Amtlichen Nachrichten des Sozialministeriums) veröffentlicht. Auf den Inhalt anderer Erlässe kann (wenngleich ohne konkrete Bezugnahme) vor allem aus den Anmerkungen in den beiden Bänden von *Birti* geschlossen werden, denen wegen der Funktion des Autors als zuständiger leitender Beamter der Charakter eines „offiziellen" Gesetzeskommentars beigemessen werden muss.

sollen lediglich die Ausschlusstatbestände nach § 15 vorgezogen und bereits im Rahmen dieses Kapitels erörtert werden.

1.2 Anerkennung als Opfer des Kampfes

1.2.1 Aktives Verhalten als Grundvoraussetzung

In diesem Sinne ist bei der ersten Voraussetzung für die Anerkennung als Opfer des Kampfes zu beginnen, für die nach § 1 Abs 1 erster Teilsatz seit jeher ein bestimmtes aktives Verhalten vorgelegen haben muss, das auf ein „*unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewusstes Österreich*" und insbesondere „*gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus*" gerichtet war.[235]

Als solches Verhalten kam zunächst der Kampf mit der Waffe in Betracht. Dies war nur bei einem freiwilligen Einsatz mit der Waffe, also bei selbständigem Handeln der Fall, hingegen etwa nicht bei Erfüllung von Amts- und Berufspflichten als Gendarmerie- oder Polizeiorgan, das in den Jahren 1934 bis 1938 bewaffnet gegen nationalsozialistische Demonstranten einzuschreiten hatte.[236] Nach dem OFE 1948[237] war dieses Tatbestandsmerkmal insb. bei Freischärlern (Partisanen), Mitgliedern einer bewaffneten österreichischen Formation, die auf alliierter Seite am Befreiungskampf teilgenommen hat,[238] sowie bei Mitgliedern der Wehrverbände und politischen Parteien erfüllt, die zwischen 1933 und 1938 für die Erhaltung und Wiederherstellung der Demokratie und die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs gekämpft haben.

---

235 Bereits nach Systematik und Wortlaut des § 1 Abs 1 (arg. „*insbesondere*") war der Kampf gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus eindeutig auch als Kampf „*um ein unabhängiges* […] *Österreich*" anzusehen. Die hier zunächst in der Rechtsprechung (vgl. VwGH 27. 5. 1949, 1502/48 = VwSlg 854/A) anklingende Notwendigkeit einer getrennten Prüfung (gegen Nationalsozialismus und zusätzlich für Österreich) lässt sich in weiterer Folge nicht mehr feststellen.

236 VwGH 16. 10. 1952, 2885/50 = VwSlg 2684/A.

237 Vgl. dessen Abschnitt I Abs 5 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 264 f.), der sich stark an § 1 Abs 1 der Opfer-Fürsorgeverordnung (StGBl 1945/34) anlehnt.

238 Nach *Birti*, OFG S. 6 (Anm. 3 zu § 1), war sogar jede Teilnahme am Krieg auf Seite der Alliierten als Kampf um ein freies, demokratisches Österreich zu werten.

Das Vorliegen dieser Voraussetzung konnte natürlich nur im Wege der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs 2 AVG) beurteilt werden. Nach dem OFE 1948 (a.a.O) sollte dies freilich formalisiert erfolgen, vor allem auf Grund entsprechender Bescheinigungen, z. B. von „amtsbekannten Führern einer Freischärlerbewegung", deren „Ausstellungs-" bzw. „Fertigungsberechtigung" wiederum durch eine staatliche Behörde gleichsam beglaubigt sein musste. Besondere Probleme scheinen sich aber hier nicht ergeben zu haben, zumindest soweit dies aus der vorliegenden Rechtsprechung geschlossen werden kann.

Als zweite Variante eines nach § 1 Abs 1 anzuerkennenden aktiven Verhaltens kam ein rückhaltloser Einsatz in Wort oder Tat für die o. a. Ziele in Betracht. Dies wurde etwa bejaht, wenn jemand in einem (namentlich gezeichneten) Artikel sowie in öffentlichen Versammlungen gegen den Nationalsozialismus Stellung genommen hatte.[239] Nach dem OFE 1948 sollten weiters Personen als Opfer des Kampfes Anerkennung finden, die in sonstiger Weise unter Einsatz ihres Lebens bzw. ihrer Freiheit den in § 1 Abs 1 „angeführten Bestrebungen den Weg bahnen wollten", wobei bereits der Nachweis einer aktiven Mitarbeit in einer politischen Partei außer der NSDAP oder in einer gewerkschaftlichen Bewegung vor 1934 als „an sich hinreichende Bezeugung des Eintretens für die Demokratie in Österreich" anzusehen war.[240] Besondere Berücksichtigung fanden hier offenbar Personen, die im Ausland gegen den Nationalsozialismus aufgetreten sind, sei es in einer ausländischen Widerstandsbewegung oder auch ehemalige Kämpfer für das republikanische Spanien, die wegen dieser Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg später von Naziorganen in Haft gesetzt worden sind:[241] Hier fällt auf, dass bei der ersten Gruppe der Kampf gegen das NS-Regime im Ausland als ausreichend angesehen wurde, während ehemalige Spanienkämpfer eine politische Tätigkeit in Österreich zu Gunsten der Demokratie oder Unabhängigkeit Österreichs bereits vor dem Einsatz in Spanien nachzuweisen hatten. Dieser zusätzliche „Österreich-Bezug" scheint durchaus gesetzeskonform. Selbst bei dessen Vorliegen scheiterte die Anerkennung als

239 Vgl. VwGH 12. 7. 1951, 1624/49 = VwSlg 2203/A.
240 Vgl. Abschnitt I Abs 6 bzw. 10 des OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 266 f.
241 Vgl. Abschnitt I Abs 8 bzw. 9 des OFE 1948, ebenda.

Opfer nach § 1 Abs 1 allerdings mitunter auch an anderen Kriterien (dazu sogleich unten III.1.2.2 bzw. III.3.3.1.2).

Der OFE 1948[242] ging darüber hinaus von einer eher großzügigen Anerkennung des Opferstatus von Personen aus, die etwa um eine Widerstandsgruppe gewusst, aber darüber geschwiegen haben oder Partisanen etc. Unterstützung durch Beherbergung oder Verköstigung geleistet haben und dafür dann zur Verantwortung gezogen worden sind.

Diese Anerkennung stand aber stets unter dem Vorbehalt des § 15, dessen Abs 2 den Anspruch auf Amtsbescheinigung (oder Opferausweis) bei bestimmten strafbaren Handlungen ausschließt, nach deren Natur zudem *„eine mißbräuchliche Ausnützung der Begünstigungen dieses Bundesgesetz anzunehmen*" war oder aber wenn das Verhalten der betreffenden Person *„in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand*". Einzelne Entscheidungen lassen vermuten, dass diese Negativvoraussetzung sehr streng verstanden wurde. So wurde etwa einem ehemaligen Angehörigen des österreichischen Bundesheers, der (im Dezember 1938) wegen Mitschuld an einer Ausspähung[243] zu 16 Monaten schweren Kerkers verurteilt worden war, zwar konzediert, dass er mit seiner Spionage für die Demokratie eingetreten sein mag, dass aber die 1937 erfolgte Übergabe von militärischen Dokumenten an einen Nachbarstaat (die damals noch demokratische CSR) als eine gegen die Unabhängigkeit Österreichs – ungeachtet der hier zu dieser Zeit bestehenden politischen Situation – gerichtete Handlung anzusehen ist[244] (zu anderen Beispielen, die diese Vermutung erhärten, unten III.1.5.2, vgl. aber auch unten III.1.2.2.3).

---

242 Vgl. dessen Abschnitt I Abs 12 und 13, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 268.

243 I.S.d. § 67 des damaligen Strafgesetzes (vgl. die Nachfolgebestimmung im heutigen § 254 StGB) war die Auskundschaftung von militärischen Verhältnissen, Vorkehrungen oder Gegenständen in der Absicht, dem Feind bzw. fremden Staaten davon Nachricht zu geben, als Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren (in Kriegszeiten u. U. sogar lebenslänglich) bedroht.

244 VwGH 17. 11. 1955, 654/54 = VwSlg 3888/A.

1.2.2 Erforderliche Folgen eines solchen Verhaltens

1.2.2.1 Allgemeines

Ein aktives Verhalten im oben beschriebenen Sinn und das Nichtvorliegen eines Ausschlusstatbestandes nach § 15 Abs 2 reicht(e) freilich für die Anerkennung als Opfer des Kampfes noch nicht aus. Die betreffende Person musste vielmehr auch in einer qualifizierten Weise zu Schaden gekommen sein. Die aus dem Verhalten resultierende (arg. „*hiefür*") Schädigung musste in der Zeit zwischen 6. März 1933 und 9. Mai 1945 erfolgt sein. Ungeachtet der missverständlichen Formulierung in § 1 Abs 1 hatte eine Anerkennung nach dieser Bestimmung aber auch dann zu erfolgen, wenn die Folgen dieser Schädigung erst später eingetreten sind. Beim Tatbestand nach lit d ergibt sich das schon aus dem Gesetzeswortlaut („*an Gesundheitsschädigungen* […] *leiden*"). Bei Schädigungen nach lit c (Tod als Folge einer im Kampf erlittenen Verwundung oder als Folge einer Haft oder Misshandlung im fraglichen Zeitraum) wurde das frühzeitig durch die Rechtsanwendung klargestellt.[245]

Ob nun ein solcher Kausalzusammenhang zwischen Haft oder Misshandlung etc. und dem späteren Tod oder später auftretenden Gesundheitsschädigungen bestanden hat, war verständlicherweise nicht immer einfach nachzuweisen bzw. festzustellen. Der OFE 1948 stellte diesbezüglich – erneut sehr formalisiert – auf entsprechende Bescheinigungen von Ärzten ab, welche die zu Schaden gekommenen Opfer behandelt hatten.[246] Damit konnte aber vielfach nicht eruiert werden, ob die Schädigung nicht vielleicht schon vorher bestanden hatte bzw. ungeachtet der Haft, Misshandlung etc. zum Tragen gekommen wäre. Hier geht es also wie in allen anderen Bereichen, wo der ursächliche Zusammenhang zwischen einem Ereignis und einer Schädigung zu ermitteln ist, um Probleme wie das der überholenden – bzw.

---

245 Vgl. zum einen Abschnitt I Abs 23 OFE 1948 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 270 f.), zum anderen VwGH 18. 5. 1953, 145/52 = VwSlg 2971/A = SozM VIII B, 33; s. im Übrigen bereits oben II.1.2.

246 Vgl. dessen Abschnitt I Abs 18 bzw. 22, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 269 f., der dort mit Recht unter Hinweis auf den Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 45 AVG) einwendet, dass solche Beweismittel Anerkennung finden können, aber nicht finden müssen. Einzelne Erkenntnisse lassen denn auch vermuten, dass die Praxis derartigen ärztlichen Bescheinigungen durchaus skeptisch begegnet ist, vgl. etwa VwGH 9. 7. 1954, 3469/53 = SozM VIII B, 53.

jenes der alternativen Kausalität. Der Umgang mit diesen Fragen im Bereich des OFG unterscheidet sich offenbar nicht von dem, wie er im Schadenersatzrecht oder in der gesetzlichen Unfallversicherung gepflogen wird. So wurde relativ frühzeitig ausgesprochen, dass etwa der Tod eines Opfers nur dann als Folge des Kampfes, einer Inhaftierung etc. anerkannt werden kann, wenn besondere Umstände nachgewiesen werden, dass der Tod durch eine auf die Schädigung zurückgehende Verschlimmerung zumindest früher eingetreten ist.[247] Hier wurde also auf die so genannte „Theorie der wesentlichen Bedingung" rekurriert, derzufolge – bei Zusammentreffen von mehreren Faktoren – nur dann eine Kausalität des fraglichen schädigenden Ereignisses zu bejahen ist, wenn dieses auch wesentlich für den Eintritt der Wirkung (Tod, nachhaltige Gesundheitsschädigung), also in seiner Wirkung den anderen Bedingungen (z. B. einem schon vorhandenen Leiden) nach Bedeutung und Tragweite (zumindest) annähernd gleichwertig war.[248] Mit anderen Worten: Die Folge des Kampfes, der Haft usw. musste also zu einem früheren Ableben oder einem früheren Eintritt der Gesundheitsschädigung bzw. zu deren Verschlimmerung geführt haben.

1.2.2.2 In Betracht kommende Schädigungen

Neben dem Tod im Kampf bzw. durch Hinrichtung[249] führte offenbar auch der Tod von nicht im Zuge tatsächlicher Kampfhandlungen Gefallener, also etwa im Zuge eines Feme- oder Terroraktes Ermordeter zu einer Anerkennung nach § 1 Abs 1.[250] Als Tod in Folge einer Haft (zu diesem Begriff sogleich

---

247 Vgl. *Birti*, OFG S. 9 (Anm. 8 zu § 1), unter Berufung auf (das nicht veröffentlichte Erkenntnis) VwGH 10. 3. 1955, 1378/54; ähnlich bereits der OFE 1948 in Abschnitt I Abs 21 am Ende, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 270.

248 So erstmals ausdrücklich VwGH 15. 12. 1965, 1072/64 = VwSlg 6825/A. Im Ergebnis dürfte hier also doch kein allzu großer Unterschied zur diesbezüglichen Rechtslage nach dem KOVG (vgl. dessen § 4 Abs 1) ebenso wie nach dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz (vgl. etwa dessen § 15 Abs 1 bzw. § 28 Abs 1) bestehen, nach welcher der Kausalzusammenhang lediglich „wahrscheinlich" sein muss(te).

249 Der erforderliche Zusammenhang war hier meist bereits durch die Sterbeurkunde hinreichend dokumentiert, vgl. *Birti*, OFG S. 9 (Anm. 8 zu § 1).

250 Vgl. Abschnitt I Abs 15 des OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 269, unter offenkundiger Anlehnung an § 1 Abs 1 Z II lit a der Opfer-Fürsorgeverordnung (StGBl 1945/34).

unten III.1.2.2.3) i. S. d. lit c dieser Bestimmung galten offenbar auch ein natürliches Ableben, ein Tod wegen eines Eingriffes oder Bombeneinwirkung, ja sogar wegen Selbstmordes, wenn dieser noch in der Haft, nach einer Haft (oder erlittenen Misshandlung) aus Furcht vor weiteren derartigen Maßnahmen oder im Zuge einer Verhaftung verübt worden war.[251] Die Richtigkeit dieser Auslegung wurde spätestens durch die *17. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1964/307) bestätigt, mit der in § 13a Abs 6 ein neuer letzter Satz angefügt wurde, der eine Mindesthaftentschädigung für die Witwe nach einem Opfer auch dann vorsieht, wenn dieses beim Versuch, sich der Verhaftung zu entziehen, getötet wurde oder wegen der unmittelbar drohenden Verhaftung Selbstmord verübt hat (vgl. bereits oben II.3.4.2.3).

Nach § 1 Abs 1 lit c bzw. d war auch eine Misshandlung als Ursache für den Tod bzw. die nachhaltige Gesundheitsschädigung anzuerkennen. Als Misshandlung galten offenbar in erster Linie Angriffe auf den Körper des Opfers mit traumatischen Einwirkungen, allenfalls aber auch der auf das Opfer ausgeübte Zwang, eine ihm im Hinblick auf den Gesundheitszustand nicht zumutbare Tätigkeit auszuüben[252] oder die vorsätzliche Unterlassung einer ärztlichen Hilfeleistung.[253] Dementsprechend fanden Kränkungen und Angstzustände, die durch die Verfolgung von Verwandten hervorgerufen worden sind, also sozusagen seelische Misshandlungen, hier keine Anerkennung.[254] Auch gegen die Eltern eines Opfers gerichtete Drohungen, z. B. mit einer Strafanzeige wegen des Verhaltens des Kindes, wurden nicht als Misshandlung gesehen.[255]

1.2.2.3 Schädigungen in Folge einer Haft

Ein ganz besonderes Problem, das vor allem auf drei Fragestellungen konzentriert war, bildete offenbar die Anerkennung von Schädigungen, die auf eine Haft zurückgingen. Neben dem Tod nach § 1 Abs 1 lit c war (und ist)

---

251 Vgl. Abschnitt I Abs 17, 19 und 20 des OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 269 f.

252 So ausdrücklich bereits VwGH 29. 10. 1951, 62/51 = SozM VIII B, 12.

253 Vgl. *Birti*, OFG S. 9 f. (Anm. 8 zu § 1), in diesem Sinne auch VwGH 15. 1. 1982, 1341/80 = VwSlg 10.631/A, mit Nachweisen auch auf unveröffentlichte Judikate.

254 Vgl. VwGH 11. 3. 1954, 3140/52 = VwSlg 3346/A; ähnlich bereits 10. 12. 1953, 43/52.

255 VwGH 15. 1. 1982, 1341/80 = VwSlg 10.631/A, mit ausführlicher Begründung und zahlreichen Nachweisen auch auf unveröffentlichte Judikate.

dieses Tatbestandselement auch für Gesundheitsschädigungen nach lit d dieser Bestimmung maßgebend. Nach lit e leg. cit. gelten Personen auch ohne weitere unmittelbare Schädigungen im obigen Sinn ebenfalls als Opfer des Kampfes, wenn sie mindestens ein Jahr (bei besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden: sechs Monate) in Haft waren, sofern dies nachweisbar aus politischen Gründen erfolgte.

Auch bei den beiden erstgenannten Tatbeständen des § 1 Abs 1 war freilich klar, dass die Haft insofern politische Gründe haben musste, als sie wegen des Kampfes mit der Waffe in der Hand oder des rückhaltlosen Einsatzes in Wort oder Tat verhängt worden war. Nach dem OFE 1948 war es offenbar gleichgültig, ob es sich um eine Verwahrungs-, Untersuchungs- oder Strafhaft oder gar um eine Haft gehandelt hatte, die wegen eines überhaupt nicht mit Strafe bedrohten Handelns verhängt worden war.[256] Die ebendort vertretene Auffassung, das Datum der Tat, derentwegen die Haft verhängt worden ist, sei unerheblich, entspricht indes nicht dem Gesetz, da dieses ja nur Handlungen anerkennt, die zwischen 6. März 1933 und 9. Mai 1945 gesetzt worden sind.[257]

Nach der Rechtsprechung war zwar klar, und damit ist der erste Themenkreis angesprochen, dass es für den politischen Charakter einer Haft allein maßgebend war, warum die Behörde die Haft verhängt hatte, und nicht, ob sich der Inhaftierte (allenfalls auch) politisch betätigt hatte.[258] Auch aus der Art des Deliktes etc. war freilich nicht immer zu erkennen, ob die Haft tatsächlich aus politischen Gründen verhängt worden war. Der OFE 1948 war hier um eine (Erleichterung der) Abgrenzung zumindest für bestimmte Fälle bemüht:[259] So konnten demnach etwa Hamsterer oder Schleichhändler „unter keinen Umständen als politische Häftlinge gewertet

256 Vgl. dessen Abschnitt I Abs 26, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 271 f. Vgl. dagegen die Spezifizierung in § 13a Abs 1 (arg. „*gerichtliche oder polizeiliche Haft*"), dazu etwa bereits VwGH 21. 10. 1954, 639/54 = VwSlg 3532/A; näher unten III.3.3.1.

257 Völlig berechtigt daher die Kritik von *Birti*, OFG S. 272.

258 VwGH 19. 3. 1959, 1503/58 = VwSlg 4915/A.

259 Vgl. zum Folgenden dessen Abschnitt I Abs 27 bis 34, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 272 f., der seinerseits neuerlich kritisiert, dass der OFE 1948 hier auf schematische Beurteilungsregeln abstellen will, was nicht nur den Grundsätzen des AVG widerspräche, sondern auch die gebotene Beurteilung des jeweiligen Einzelfalles nach Grundsätzen, die nur aus dem Gesetz selbst gewonnen werden können, außer Acht ließe.

Sozialrecht.indb 146 01.12.2003, 12:10:23

werden"; selbst einwandfrei politische Delikte wie Spionage oder Feindbegünstigung mussten zum Zwecke der Wiederherstellung eines freien demokratischen Österreich erfolgt sein; gleiches wurde bei Arbeitssabotage, Fahnenflucht oder Wehrkraftzersetzung verlangt, wobei aber offenbar ein aktiver Einsatz umso eher angenommen wurde bzw. werden sollte, je gravierender die dafür verhängten Strafen waren.[260] Nach *Birti* war für die Beurteilung eines Verbrechens als (vorwiegend) politisch vor allem darauf abzustellen, ob die Tat ein wirksames Mittel zur Erreichung des politischen Zwecks darstellt oder Teil einer dazu geeigneten Reihe von Handlungen ist oder sie innerhalb einer allgemein politischen Bewegung erfolgte, bei der Parteien sich ähnlicher Kampfmittel bedienen.[261]

Bei aller Anerkennung der Notwendigkeit einer objektivierenden Sichtweise, die sich nicht mit behaupteten Motiven für eine Tat begnügen kann, ist diese Einengung auf „Erfolg versprechende" Handlungen gesetzlich nicht begründet. Der VwGH hat sich dieser Argumentation soweit ersichtlich auch nicht bedient. Sehr wohl wurde aber ausgesprochen, dass eine Verurteilung aus politischen Gründen voraussetzt, dass dem Täter ein Verhalten zur Last gelegt wurde, das sich als Ausfluss seiner politischen Gesinnung dargestellt hatte, was bei der Versorgung von Kriegsgefangenen mit Lebensmitteln ebenso verneint wurde[262] wie beim Fälschen von Urlaubsscheinen durch einen Soldaten.[263]

Viel stärker beschäftigt war die Rechtsprechung aber beim zweiten Themenkreis, der Auslegung des Begriffes Haft als solchem, der für den OFE 1948 offenbar noch so eindeutig erschien, dass dort kein einziger Absatz direkt dieser Frage gewidmet war.[264] Auch der VwGH stellte hier zunächst auf den Einzelfall ab, hielt dabei aber die Bezeichnung der Einrichtung, in der

---

260 Der OFE 1948 spricht hier in Abschnitt I Abs 34 von Todesurteilen oder mehr als vierjährigem Zuchthaus.

261 Vgl. zu dieser Umschreibung „relativ politischer Delikte" OFG S. 11 (Anm. 10 zu § 1).

262 VwGH 23. 1. 1958, 354/56 = VwSlg 4534/A.

263 VwGH 27. 11. 1958, 1955/57 = VwSlg 4821/A.

264 Lediglich in Abschnitt I Abs 40 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 276) wurden – auch aus politischen Gründen erfolgte – Zwangsverschickungen, Anhaltungen in einem Arbeitslager oder Dienstverpflichtungen in einem Rüstungsbetrieb als Schädigungen i. S. d. § 1 Abs 1 ausgeschlossen.

die Anhaltung erfolgte, für unerheblich.[265] Grundsätzliche Kriterien für den Haftbegriff wurden erst später herausgearbeitet, offenbar weil diese Frage nun öfter aufgeworfen wurde, nachdem „Haft" auch für den Entschädigungsanspruch nach § 13a eine zentrale Voraussetzung geworden war, wobei die dort entwickelten Kriterien in weiterer Folge auch für die Auslegung von § 1 Abs 1 als maßgebend angesehen wurden:[266] Demnach war für eine „Haft" wesentlich, dass die Bewegungsfreiheit – durch Bewachung oder Absperrung – auf einen ausschließlich zur Anhaltung bestimmten Raum eingeschränkt, das Zusammenkommen mit Personen, deren Freiheit nicht beschränkt war, ausgeschlossen war, die Angehaltenen der Disziplinargewalt der Haftanstalt unterworfen waren und der Tagesablauf der Angehaltenen durch die Haftanstalt geregelt wurde.[267] Von diesem Verständnis ausgehend wurde insb. der Haftcharakter der Anhaltung von Roma und Sinti (oder – wie es zum Teil in diesen Erkenntnissen formuliert war – wegen „Zugehörigkeit zur Zigeunerrasse") im Lager Lackenbach wiederholt verneint.[268] Im Lichte des bereits in der *Stammfassung* in § 1 Abs 2 lit b enthaltenen Tatbestandes „*Verlust der Freiheit*" (dazu unten III.1.3.2.2) ist diese relativ strenge Auslegung aber wohl – und zwar auch aus heutiger Sicht – als gerechtfertigt anzusehen. Höchst befremdend mutet allerdings an, dass es noch bis 1988 gedauert hat, bis der Gesetzgeber auch bei derartigen *Freiheitsbeschränkungen* i. S. d. § 1 Abs 2 lit i in Verbindung mit § 4 Abs 6 einen Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung zugebilligt hat.

Die dritte in Zusammenhang mit dem Haftbegriff häufiger aufgeworfene Frage galt der Auslegung der erschwerten Haft, die nach § 1 Abs 1 lit e bereits nach sechs Monaten zur Anerkennung als Opfer des Kampfes führt(e), sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, auch wenn daraus keine weitere unmittelbare

265 So ausdrücklich im Erkenntnis 7. 11. 1951, 663/51 = SozM VIII B, 11; ähnlich etwa noch 16. 9. 1954, 3056/53 = SozM VIII B, 56.

266 Vgl. nur Birti, *OFG* S. 11 f. (Anm. 11 zu § 1).

267 Insb. VwGH 13. 9. 1956, 867/55 = VwSlg 4132/A, bzw. 17. 10. 1957, 1017/56 = SozM VIII B, 115, unter ausdrücklicher Verneinung des Haftcharakters der Anhaltung im jüdischen Ghetto in Opole (Polen) bzw. im Lager in Tarzo (Italien).

268 Vgl. insb. VwGH 27. 1. 1958, 2069/55 = VwSlg 4538/A; 17. 4. 1958, 2237/55; 9. 6. 1962, 2340–2349/63 = VwSlg 6372/A; 4. 11. 1976, 724/76 = VwSlg 9167/A.

Sozialrecht.indb 148 01.12.2003, 12:10:23

Schädigung resultierte. Diese Qualifikation war nach dem OFE 1948[269] bei jeder Haft in einem Konzentrationslager, mag sie auch der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gedient haben, und darüber hinaus bei jeder Haft anzunehmen, die mit Strafverschärfung oder Hausstrafen verbunden war. In gleicher Weise anzuerkennen war die Inhaftierung im Anhaltelager Wöllersdorf nach 1934, die Haft in einem Gefängnis der Gestapo oder eine als schwere Kerker- oder Zuchthausstrafe verbüßte (mindestens sechsmonatige) Haft. Die Anerkennung von anderen Haftumständen als „*mit besonders schweren* […] *Leiden verbunden*" war damit nicht ausgeschlossen, in Zweifelsfällen wurde jedoch eine Rückfrage beim Sozialministerium nahegelegt.

Nach *Birti* war diese – im Hinblick auf besondere körperliche Leiden – offenbar positiv zu beantworten, wenn die Haft mit dem Zwang zu schwerster körperlicher Arbeit bzw. mangelhafter Verpflegung oder Unterkunft verbunden war; besonders schwere seelische Leiden waren demnach anzunehmen, wenn die Haft wegen eines Deliktes verhängt worden war, das mit Todesstrafe verbunden war, wenn eine Sippenhaftung zu befürchten stand oder wenn das Opfer Demütigungen durch das Bewachungspersonal ausgesetzt war.[270] Ob dies der Fall war, musste natürlich im Einzelfall geprüft werden. In der Praxis dürfte sich aber diesbezüglich ähnlich wie bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Haftentschädigung nach § 13a bzw. einer Entschädigung für andere Freiheitsbeschränkungen nach § 14 (vgl. unten III.3.3.1 bzw. III.3.3.2) eine Art case-law-System entwickelt haben: Bei Lagern oder sonstigen Haftorten, bei denen bereits in früheren Fällen anerkannt worden war, dass dort die Haft mit besonders schweren Bedingungen verbunden war, erfolgte diese Anerkennung generell oder war zumindest leichter möglich.[271] Diese faktische Erleichterung des Nachweises der Anspruchsberechtigung (arg. „*nachweisbar*", s. aber auch § 3 Abs 1) war aus Sicht (zumindest

[269] Vgl. zum Folgenden dessen Abschnitt I Abs 35 bis 39, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 274 f.

[270] OFG S. 12 (Anm. 11 zu § 1).

[271] Vgl. bereits die bei *Birti*, OFG S. 329 ff., abgedruckten Lager oder Anstalten, vor allem aber dann die bei *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 107 ff., als Anhang B abgedruckte detaillierte und zum Teil auch präzise zeitliche Zuordnungen vornehmende „Liste der Konzentrationslager und Internierungslager, die nach bisherigen Entscheidungen als Haftlager anerkannt worden sind".

der Mehrzahl) der Opfer fraglos zu begrüßen und auch – insb. weil mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung vereinbar – rechtlich durchaus angemessen und dogmatisch vertretbar. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass Opfer, die in anderen, insb. kleineren und damit weniger bekannten Lagern etc. festgehalten waren, dadurch größere (um nicht zu sagen: unberechtigt große) Schwierigkeiten bei der Anerkennung erfahren haben (vgl. auch unten III.3.3.1).

Wesentlich stärker auf den konkreten Einzelfall wurde naheliegenderweise im Hinblick auf die nachzuweisende Dauer der Haft abgestellt. Nach Abschnitt I Art 41 OFE 1948 musste die Mindesthaftzeit von sechs Monaten „auf den Tag genau erfüllt sein". Mit Recht weist *Birti* darauf hin, dass hier Begünstigungen wie etwa nach § 13a Abs 5 zweiter Satz, wonach angefangene Monate als voll zu gelten haben, nicht zur Anwendung kommen können. Eine gewisse Bevorzugung war nach dem OFE 1948 aber offenbar insofern vorgesehen, als ausnahmsweise auch bei Opfern, die noch kein Jahr in Haft waren, besonders schwere Leiden angenommen werden konnten, wenn eine Haft von mindestens einem Jahr verhängt, diese Haftzeit aber wegen bedingter Entlassung, Amnestie, Befreiung durch eine alliierte Macht oder erfolgreiche Flucht verkürzt worden war.[272] Hier sollte offenbar der Umstand, dass keine der beiden Alternativen (ein Jahr Haft oder sechs Monate Haft plus besondere Leiden) verwirklicht war, durch eine Kombination dieser Tatbestandselemente kompensiert werden. Diese (nur) auf eine teleologische Auslegung zu stützende Sichtweise erscheint durchaus vertretbar. Die Rechtsprechung bietet freilich keine Hinweise darauf, ob oder inwieweit dieser kombinatorische Ansatz bei der Interpretation des § 1 Abs 1 lit e auch tatsächlich in der Vollziehung Berücksichtigung gefunden hat.

[272] Vgl. Abschnitt I Abs 39 des OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 275, in offenkundiger Anlehnung an § 1 Abs 3 Z 1 der Opfer-Fürsorgeverordnung (StGBl 1945/34).

1.3 Anerkennung als Opfer politischer Verfolgung

1.3.1 Verfolgungsmaßnahmen und Verfolgungsgründe

Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Opfer nach § 1 Abs 2 sind ähnlich strukturiert wie jene bei den Opfern des Kampfes. Die politische Verfolgung musste zunächst ebenfalls zwischen 6. März 1933 und 9. Mai 1945 stattgefunden haben. Auch hier konnten die Folgen aber erst später aufgetreten sein (vgl. unten III.1.3.2.1). Ansonsten setzt(e) deren Anerkennung das Vorliegen von drei rechtserheblichen Tatsachen voraus: 1. einen der im Gesetz taxativ angeführten Verfolgungsgründe, 2. eine Maßnahme durch ein Gericht, eine Behörde oder einen Eingriff der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, und 3. eine daraus resultierende erhebliche Schädigung.[273] Auch zwischen den beiden erstgenannten Tatbestandsmerkmalen hatte ein entsprechender Zusammenhang zu bestehen: Die jeweilige Maßnahme der betreffenden Stelle musste von dieser aus einem politischen oder diesem ausdrücklich gleichzuhaltenden Grund gesetzt worden sein. Diese beiden Elemente können daher schwer voneinander getrennt und sollen nun auch gemeinsam näher beleuchtet werden.

Nach dem OFE 1948[274] waren vom Opferbegriff nach § 1 Abs 2 zunächst alle Personen erfasst, welche die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 lit e nur bezüglich des Ausmaßes der Schädigung nicht voll erfüllen, weiters solche, „die wegen ihrer Abstammung oder Versippung, Religion oder ihrer weltanschaulichen Einstellung oder Nationalität durch die Anwendung der Bestimmungen von Gesetzen zu Schaden gekommen sind, die in einem freien, demokratischen Staat nicht zustande gekommen wären". Die Beispiele, die dafür dort in der Folge genannt werden (Schutzhaft, Anhaltung in Aussiedlungs- oder Zwangsarbeitslagern, Verurteilungen nach dem Heimtückegesetz[275] wegen Abhörens von Auslandssendungen, Arbeitssabotage, Wehrkraftzersetzung und Fahnenflucht aus politischen Gründen) lassen freilich vermuten, dass

---

273 So ausdrücklich vor kurzem VwGH 20. 4. 1995, 93/09/0408 = ZfVB 1996/1062.

274 Vgl. dessen Abschnitt I Abs 46, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 277 f.

275 Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. 12. 1934, deutsches RGBl I S. 1269, in Österreich in Kraft gesetzt durch die Kundmachung GBlfdLÖ 1939/143.

zumindest ursprünglich aus politischen Gründen im engeren Sinn Verfolgte leichter mit einer Anerkennung rechnen durften.

Selbst diese politischen Gründe wurden aber offenbar streng verstanden. Das Verhalten des (vermeintlichen) Opfers musste ähnlich wie bei § 1 Abs 1 auch hier als Ausfluss seiner politischen Gesinnung gewertet worden sein bzw. zu bewerten gewesen sein, was etwa beim verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen verneint wurde.[276] Diese Sichtweise wurde in einem viel späteren Erkenntnis im Hinblick auf den Diebstahl von Rundfunkgeräten und Schreibmaschinen aus Wehrmachtsbeständen bekräftigt, weil dieser zwar geeignet gewesen sein mag, den militärischen Dienstbetrieb zu stören, aber nur dann i. S. d. § 1 Abs 2 relevant wäre, wenn dem Antragsteller dieses Verhalten als der gegnerischen Einstellung zum Nationalsozialismus entspringend zur Last gelegt worden wäre.[277]

Auch an den Begriff der Verfolgung wurde offenbar ein strenger Maßstab angelegt: So wurde verlangt, dass ein Angriff gegenüber der betroffenen Person aus dem Zweck erfolgt ist, das Opfer aus politischen oder aus Gründen der Abstammung zu schädigen oder sonst wie in einen qualvollen Zustand zu versetzen.[278] Damit wurde eine konkrete Angriffshandlung vorausgesetzt, was die Berücksichtigung bloß mittelbarer Schäden ausschloss, etwa im Falle eines Offiziers der ehemaligen Frontmiliz, der nicht übernommen worden war (und deshalb einen Einkommensverlust erlitten hatte), nachdem diese als Teil der bewaffneten Macht Österreichs von den nationalsozialistischen Machthabern zwangsliquidiert worden war.[279]

Die Angriffshandlungen mussten nach dem Gesetzeswortlaut von einem Gericht, einer Behörde oder der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen[280] gesetzt worden sein. Sie mussten also zwar weder auf eine gesetzliche Bestimmung noch eine Verwaltungsverfügung einer Behörde zurückzuführen

---

276 Vgl. VwGH 23. 1. 1958, 354/56 = VwSlg 4534/A; ähnlich *Birti*, OFG S. 13 f. (Anm. 12 zu § 1); einige weitere Fälle sind bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 65 f., dokumentiert .

277 Vgl. VwGH 6. 6. 1991, 91/09/0057 = ZfVB 1992/1559; vgl. zu Hintergründen dieses Falles und dessen besonderer Problematik *Bailer*, Wiedergutmachung S. 169 f. .

278 Vgl. bereits VwGH 17. 3. 1955, 2952/54 = VwSlg 3688/A; ebenso 26. 11. 1959, 1037/59 (unveröffentlicht) sowie 27. 1. 1965, 704/64 = VwSlg 6565/A.

279 VwGH 12. 11. 1953, 907/52 = VwSlg 3188/A; ähnlich später 27. 1. 1965, 704/64 = VwSlg 6565/A; s auch *Birti*, OFG S. 15 (Anm. 12 zu § 1).

280 Z. B. durch Angehörige der SA, VwGH 21. 4. 1965, 1912/64 = VwSlg 6663/A.

gewesen sein.[281] Dennoch musste es sich um behördliche Maßnahmen bzw. ein faktisches Eingreifen dieser Parteistellen gehandelt haben; nicht durchsetzbare Anregungen deutscher Dienst- oder Parteistellen bei der Leitung einer deutschen Privatschule in Bukarest, denen diese gar nicht nachkommen musste, genügten demnach nicht.[282] Umso mehr waren auf diese Weise aber auch Anhaltungen o. ä. außerhalb der Machtsphäre des nationalsozialistischen Regimes von einer Anerkennung ausgeschlossen.[283]

Dies galt selbst dann, wenn es sich um Personen handelte, die eindeutig aus rassischen Gründen in ein anderes Land geflüchtet und dort inhaftiert bzw. angehalten worden waren. Auf der Verwaltungsebene wurden diese „Internierungen" offenbar vielfach als „ausländerpolizeiliche Maßnahme" abgetan. Die Rechtsprechung hat dagegen differenziert und etwa die im slowakischen Lager Patronka 1939/40 vorgenommene „Isolierung einer Person aus administrativen Gründen, wie die Internierung von Emigranten […] aus Sicherheitsgründen, bis deren Weiterreise gesichert war", nicht als Verfolgung i. S. d. § 1 Abs 2 angesehen.[284] Hingegen wurde etwa eine „Internierung" in Garany (Ungarn) in den Jahren 1940–43, als „vormals österreichische Staatsbürger, die unter den Gesichtspunkten des Dritten Reichs politisch und rassisch einwandfrei waren, nicht interniert worden sind", bzw. in Macerate (Italien) 1940/41 „in Anbetracht des […] Zusammenwirkens der italienischen Regierung mit den NS-Behörden" sogar als Haft qualifiziert.[285]

Auch bei der Anerkennung einer Verfolgung aus ethnischen Gründen wurde offenbar streng vorgegangen. So wurden zwar etwa Inhaftierungen wegen „Rassenschande", also Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und

---

281 Vgl. Abschnitt I Abs 47 OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 278, der mit Recht die im OFE noch beigefügte Bedingung für solche Eingriffe („wenn ihre Ahndung in der Zeit vom 13. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 erfolgte") als unsinnig und daher wegzulassen bezeichnete.

282 Vgl. VwGH 23. 6. 1966, 266/66 = VwSlg 6954/A.

283 Insb. solche in der Sowjetunion, vgl. VwGH 6. 12. 1955, 2709/54 = VwSlg 3913/A; 27. 1. 1965, 704/64 = VwSlg 6565/A.

284 Vgl. noch einmal VwGH 17. 3. 1955, 2952/54 = VwSlg 3688/A; ähnlich bereits 1. 4. 1954, 2338/53 = SozM VIII B, 44; vgl. aber auch VwGH 21. 10. 1954, 639/54 = VwSlg 3532/A, wo der Haftcharakter Patronkas grundsätzlich noch in Betracht gezogen wurde, dazu unten III.3.3.1.

285 So bereits VwGH 7. 11. 1951, 663/51 = SozM VIII B, 11, bzw. 16. 9. 1954, 3056/53 = SozM VIII B, 56.

„Ariern", durchaus als Angriffshandlungen i. S. d. § 1 Abs 2 qualifiziert.[286] Hingegen wurde keine rassische Verfolgung angenommen, wenn jemand seinen Gewerbeschein zurückgelegt hatte, weil er Benachteiligungen ausgesetzt war, weil er mit einer Jüdin verheiratet war.[287] Gleiches galt, wenn im Einzelfall aus besonderem Anlass (z. B. bei einem „Gewohnheitsverbrecher") eine Einweisung in ein Konzentrationslager erfolgte, „die auch Personen betroffen hätte, die nicht einer verfolgten Rasse angehören".[288] Im Lichte der – freilich als solche nicht unproblematischen – Wertungen in § 15 Abs 2 erster Tatbestand (dazu unten III.1.5.2.1) scheint diese Auffassung aber durchaus vertretbar.

Zu den anderen Verfolgungsgründen nach § 1 Abs 2 finden sich weder Aussagen in der Rechtsprechung noch auf der Ebene genereller Verwaltungsakte. Nach *Birti* war eine Verfolgung aus religiösen Gründen insb. bei Angehörigen christlicher Sekten anzunehmen, die sich aus Glaubensgründen weigerten, Waffen zu tragen bzw. zu gebrauchen (z. B. Zeugen Jehovas, Bibelforscher); zu den Personen, die aus Gründen der Nationalität verfolgt wurden, gehörten demzufolge insb. die aus Kärnten zwangsweise ausgesiedelten Slowenen.[289] Mit dem erst durch *BGBl 1995/433* angefügten Verfolgungstatbestand Behinderung sollten offenbar vor allem Opfer der so genannten „Euthanasie" bzw. von Zwangssterilisierungen erfasst werden,[290] bei denen das Vorliegen einer politischen Verfolgung (auch im weiteren Sinn) im Hinblick auf den taxativen Katalog des § 1 Abs 2, der „Sterilisierungen nur wegen erblicher Geisteskrankheit" nicht erfasste, auch in der Judikatur abgelehnt worden war.[291] Diese Auslegung war zwar streng, aber dogmatisch

286 Vgl. etwa VwGH 22. 12. 1955, 2339/53 = VwSlg 3934/A.

287 Vgl. etwa VwGH 21. 4. 1965, 1912/64 = VwSlg 6663.

288 *Birti*, OFG S. 14 (Anm. 12 zu § 1), unter Berufung auf (das unveröffentlichte Erkenntnis) VwGH 16. 5. 1957, 319/57.

289 Vgl. noch einmal OFG S. 14 f. (Anm. 12 zu § 1).

290 Vgl. den AB 209 d. B., XIX. GP, S. 1, diese Personen werden noch bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 185 ff., als erste Gruppe vergessener Opfer genannt. Die dort angeführten weiteren Gruppen (Homosexuelle, „Asoziale") sind zwar im Nationalfondsgesetz (vgl. dessen § 2 Abs 1 Z 1, dazu unten *Dritter Teil* I.2.3), nicht aber im OFG erfasst (vgl. die diesbezüglichen Initiativanträge vom 18. Mai 2000, 173/A XXI. GP, bzw. vom 6. Juli 2000, 227/A XXI. GP).

291 Vgl. nur VwGH 21. 1. 1964, 363/63 = SozM VIII B, 149.

durchaus korrekt. Somit muss vor allem der Gesetzgeber kritisiert werden, dass es mehr als 30 Jahre gedauert hat, bis auch diese besonders problematische Form der Verfolgung als solche Anerkennung finden konnte.

1.3.2 Aus der Verfolgung resultierende erhebliche Schädigung

1.3.2.1 Allgemeines

Eine Verfolgung im dargestellten Sinn löste allerdings nur dann Anspruch auf einen Opferausweis (bzw. ausnahmsweise auf eine Amtsbescheinigung, s. unten III.1.3.3) aus, wenn daraus eine erhebliche Schädigung resultierte. Eine solche war, wie schon mehrfach betont, zumindest (vgl. aber unten III.1.3.2.2) im Hinblick auf die Tatbestände nach § 1 Abs 2 lit a (Verlust des Lebens) bzw. c (Gesundheitsschädigung, arg. „*gemindert ist*") auch anzuerkennen, wenn sie erst nach dem 9. Mai 1945 aufgetreten ist, sofern nur die dafür kausale Verfolgung innerhalb des fraglichen Zeitraumes erfolgt ist.[292]

Für diese Kausalität bestehen im OFG im Gegensatz zum KOVG (vgl. dessen § 34 zweiter Satz) keine besonderen Beweisvorschriften. Die Rechtsprechung hat auch die analoge Anwendung dieser Bestimmung, nach welcher der Tod stets als Folge einer Dienstbeschädigung gilt, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Dienstbeschädigung anerkannt war und für das er bis zum Tod Anspruch auf Beschädigtenrente hatte, abgelehnt und vielmehr darauf abgestellt, dass durch die Leiden der Verfolgung der vorzeitige Tod des Opfers unmittelbar verursacht worden ist.[293] Mit anderen Worten: Die Kausalität i. S. d. § 1 Abs 2 wurde nur dann anerkannt, wenn der eingetretene Schaden entweder direkt beabsichtigt oder zumindest eine adäquate Folge der Verfolgung gewesen ist.[294] Bei Zusammentreffen mehrerer Ursachen war auch hier die Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung heranzuziehen.[295]

---

[292] Vgl. noch einmal das zum analogen Problem ergangene Erkenntnis vom 18. 5. 1953, 145/52 = VwSlg 2971/A = SozM VIII B, 33.

[293] Vgl. *Birti*, OFG S. 15 f. (Anm. 13 zu § 1) unter Hinweis auf (das unveröffentlichte Erkenntnis) VwGH 10. 3. 1955, 1378/54.

[294] So ausdrücklich VwGH 25. 5. 1966, 238/65 = VwSlg 6930/A; ähnlich etwa 25. 11. 1970, 11/70 = VwSlg 7917/A.

[295] Vgl. auch hier VwGH 15. 12. 1965, 1072/64 = VwSlg 6825/A.

1.3.2.2 Einzelne Schädigungstatbestände

Nach dem Verlust des Lebens nach § 1 Abs 2 lit a war (und ist) der Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate nach lit b dieser Bestimmung offenbar als massivste Form der Schädigung anzusehen. Nach dem OFE 1948 sollte diese Bestimmung weiter gesehen werden als die Haftbestimmung in § 1 Abs 1 lit e, da sie jede Beraubung der persönlichen Freiheit, im besonderen auch die Anhaltung in einem Arbeitslager erfasse und auch im Ausmaß unter das Mindestausmaß des § 1 Abs 1 lit e gehe; ein Verlust der Freiheit sollte demnach auch vorliegen, wenn mit dem Verlust der Freiheit der Bewegung im weiteren Sinn auch der Verlust der vollen Freiheit des Handelns verbunden war, lediglich eine Einrückung zum Arbeitsdienst, zum Wehrdienst oder zum Volkssturm sollte nicht als Freiheitsverlust geltend gemacht werden können.[296]

Die Rechtsprechung hat sich dieser eher großzügigen Auslegung nicht angeschlossen. Zunächst wurden unter „Verlust der Freiheit" nur Ergebnisse verstanden, durch welche eine Person durch physischen Zwang außer Stande gesetzt wurde, sich unbehindert in der Umwelt zu bewegen, was bei bloßem Hausarrest oder einem „Gauverbot" (d. h. einem Verbot, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten) nicht angenommen wurde, weil das Handeln hier vor allem durch die Willenseinstellung der betreffenden Person (im Hinblick auf Befolgen oder Übertreten des Verbotes) bestimmt sei, und der Gesetzgeber die Anerkennung auch psychischen Zwangs besonders hervorheben hätte müssen.[297] Demnach wurde weder der Aufenthalt in einem unbewachten Lager, auch wenn dessen Verlassen mit strenger Strafe bedroht war, oder die Einweisung in ein Arbeitslager (bzw. eine Dienstverpflichtung) noch das Aufsuchen eines Fluchtortes bzw. das Verweilen an einem solchen, das ja nicht als Werk eines fremden Willens anzusehen war, als Freiheitsverlust bewertet.[298]

---

296 Vgl. dessen Abschnitt I Abs 49, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 278 f.

297 So ausdrücklich VwGH 1. 3. 1956, 312/55 = VwSlg 4001/A.

298 *Birti*, OFG S. 17 f. (Anm. 14 zu § 1), unter Hinweis auf (die jeweils unveröffentlichten Erkenntnisse) VwGH 27. 9. 1956, 206/55; 20. 11. 1952, 2501/51; bzw. 10. 12. 1953, 43/52.

Selbst die Anhaltung im Lager Lackenbach, dessen Haftcharakter bereits vorher verneint worden war,[299] wurde nicht als Verlust der Freiheit qualifiziert, weil ein Unterschied zu der seit der *12. OFG-Novelle* in § 14 vorgesehenen „Freiheitsbeschränkung" bestehen müsse: Ein Verlust der Freiheit liege daher nur dort vor, wo die Freiheit derart beschränkt wird, dass von Freiheiten praktisch nichts mehr übrig bleibt; das sei aber nicht der Fall, wenn das Zusammenleben innerhalb eines Lagers im Familienverband gestattet und keine Trennung nach Geschlechtern vorgesehen ist, wenn weiters die Möglichkeit besteht, die Freizeit weitgehend selbst zu gestalten, sowie, wenn auch kontrollierte, Kontakte mit der Außenwelt durch Urlaub und sonstige Ausgänge an Sonntagen und nach der Arbeit zu haben.[300] In diesen Fällen wurde eine Anerkennung als Opfer politischer Verfolgung erst durch die *23. OFG-Novelle* ermöglicht, deren Art I Z 1 in § 1 Abs 2 einen neuen Schädigungstatbestand angefügt hat: Nach lit i dieser Bestimmung ist seither auch eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten als Schädigung in erheblichem Ausmaß anzusehen.[301]

Die erhebliche Schädigung auf Grund einer Gesundheitsschädigung war und ist nach § 1 Abs 2 lit c nur dann anzuerkennen, wenn damit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit verbunden war, die zunächst 70 % und seit der *16. OFG-Novelle* 50 % betragen musste. Wie aus dem Gesetzeswortlaut deutlich wird (arg. „*gemindert ist*"), kam (bzw. kommt) es hier auf das Ausmaß des durch den Eingriff verursachten Schadens im Zeitpunkt der Antragstellung an.[302] Nach *Birti* konnte es sich beim vorliegenden Schädigungstatbestand auch um bloß mittelbare Auswirkungen der Verfolgung

299 Vgl. noch einmal VwGH 27. 1. 1958, 2069/55 = VwSlg 4538/A.

300 Vgl. auch VwGH 9. 6. 1964, 2340–2349/63 = VwSlg 6372/A. Zur höchst fragwürdigen Weise, wie dieser Sachverhalt festgestellt wurde, eingehend *Bailer*, Wiedergutmachung insb. S. 181 f.

301 Zur dennoch nur sehr beschränkten Bedeutung dieser Erweiterung vgl. *Bailer*, Wiedergutmachung S. 110 f.; Personen, die eine mindestens einjährige Freiheitsbeschränkung in diesem Sinn erlitten haben, haben seit *BGBl 1988/197* nach § 4 Abs 6 Anspruch auf eine Amtsbescheinigung und werden bald von der Einbeziehung in § 1 Abs 1 lit e erfasst sein, vgl. oben bei und in FN 43.

302 Vgl. bereits Abschnitt I Abs 49 OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 279.

handeln, wobei allerdings die Verfolgungshandlung selbst die Gesundheitsschädigung unmittelbar ausgelöst haben muss, was auch die Folgen einer wegen der politischen Verfolgung nicht möglich gewesenen ärztlichen Behandlung einschließt.[303] Aus diesem Grund hat die Rechtsprechung mittelbare Schädigungen, die z. B. durch ungünstige klimatische Verhältnisse auf der Flucht vor der Verfolgung ausgelöst wurden, nicht als ausreichend anerkannt.[304] Gleiches galt im Hinblick auf Maßnahmen, die nur die Eltern eines (vermeintlichen) Opfers betroffen haben und nicht (auch) dieses selbst schädigen oder sonst wie in einen qualvollen Zustand versetzen sollten.[305]

Als vierte erhebliche Schädigung war nach § 1 Abs 2 lit d der Verlust oder die Minderung des Einkommens um wenigstens die Hälfte vorgesehen, sofern diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat. Der OFE 1948 bemühte sich nicht weiter um die Konkretisierung dieses Tatbestandes, sondern nannte lediglich zum Nachweis einer solchen Schädigung geeignete Mittel.[306] Die Rechtsprechung stellte hingegen alsbald – und insb. unter Hinweis darauf, dass die Schädigung erheblich sein muss – klar, dass für die Prüfung des Verlustes bzw. der Minderung das gesamte Einkommen und nicht bloß das Einkommen aus einer bestimmten Einkommensquelle zugrunde zu legen ist, es also auf den Gesamtschaden im Vermögen ankommt, der durch Verlust oder Minderung des Einkommens entstanden ist.[307] Dabei war aber sehr wohl zu berücksichtigen, dass die nationalsozialistische Gesetzgebung den Juden eine schwerere steuerliche Belastung aufgebürdet hat.[308]

Als Vergleichsmaßstab diente im Übrigen nur das tatsächliche Einkommen im Zeitpunkt der schädigenden Maßnahme, auf die Möglichkeit der Erzielung eines (höheren) Einkommens, die für den Fall des Unterbleibens der Verfolgungsmaßnahme bestanden hätte, also gleichsam

303 OFG S. 18 f. (Anm. 15 zu § 1).

304 Vgl. VwGH 25. 5. 1966, 238/65 = VwSlg 6930/A; 25. 11. 1970, 11/70 = VwSlg 7917/A; s. aber auch sogleich unten zur erheblichen Schädigung nach § 1 Abs 2 lit f.

305 VwGH 15. 1. 1982, 1341/80 = VwSlg 10.631/A.

306 Dessen Abschnitt I Abs 49 nannte hier u. a. auch „eidesstättige Erklärungen von glaubwürdigen Zeugen", was *Birti* (OFG S. 280) zur Kritik veranlasst, dass dem österreichischen Verwaltungsverfahren diese Einrichtung fremd sei.

307 Vgl. VwGH 29. 5. 1953, 804/52 = VwSlg 3002/A.

308 VwGH 7. 6. 1949, 548/49 = VwSlg 883/A.

„entgangenen Gewinn" war dagegen nicht Bedacht zu nehmen.[309] Als tatsächliches Einkommen in diesem Sinne wurde aber immerhin der während der militärischen Dienstleistung des Opfers seiner Familie auf Grund des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (vom 26. Juni 1940, deutsches RGBl I S. 911) zugekommene Familienunterhalt angesehen, weil es sich dabei um eine Vergütung für das durch den Wehrdienst entgangene Einkommen gehandelt hat.[310]

Die (geschiedene) Frau eines Opfers konnte freilich selbst nicht als Opfer im vorliegenden Sinn anerkannt werden, weil sie zwar eine Schädigung erlitten haben mag, diese aber in einem Kausalzusammenhang mit einer gegen ihre Person gerichteten Verfolgung stehen hätte müssen.[311] Sehr wohl als anzuerkennende Schädigung war es offenbar anzusehen, wenn eine Maßnahme zwar nicht unmittelbar der geschädigten Person gegenüber verfügt worden war, aber deren unmittelbare Schädigung zur Folge hatte, wie es z. B. bei der „Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben" (vom 12. November 1938, deutsches RGBl I, S. 1580) und anderen Berufsverboten für rassisch Verfolgte der Fall war.[312]

Beginnend mit der *16. OFG-Novelle*, durch die zunächst die Witwe als Opfer anerkannt wurde, wenn bei ihrem verstorbenen Gatten eine entsprechende Schädigung eingetreten war, wurde der vorliegende Schädigungstatbestand sukzessive auf andere Personen ausgeweitet, sofern das eigentliche Opfer im Zeitpunkt der gesetzten Maßnahme den Lebensunterhalt dieser Person bestritten hat.[313] Auch wenn hier die Verfolgungsmaßnahmen als solche nur mittelbare Auswirkungen hatten, wurde die Einbeziehung damit

---

309 Vgl. bereits VwGH 7. 6. 1949, 548/49 = VwSlg 883/A; weiters etwa 18. 3. 1954, 182/53; 1. 3. 1956, 3175/54 = VwSlg 4000/A; 30. 6. 1964, 1453/63 = VwSlg 6388/A.

310 Vgl. noch einmal VwGH 1. 3. 1956, 3175/54 = VwSlg 4000/A.

311 *Birti*, OFG S. 20 (Anm. 16 zu § 1) unter Berufung auf (das unveröffentlichte Erkenntnis) VwGH 17. 9. 1953, 1230/52. Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Nichtanerkennung derartiger mittelbarer Schäden hat später auch der VfGH bestätigt, vgl. 29. 9. 1970, B 133/70 = VfSlg 6248.

312 Vgl. Birti, OFG S. 19 (Anm. 16 zu § 1).

313 Seit der *20. OFG-Novelle* ist die Lebensgefährtin erfasst, seit der *27. Novelle* auch Witwer oder Lebensgefährten nach weiblichen Opfern, vgl. bereits oben II.1.3.1.

gerechtfertigt, das sich in diesen Fällen die Einkommensminderung in gleicher Weise auf die Partnerin ausgeübt hat.[314]

Was schließlich den Zeitraum der Schädigung nach § 1 Abs 2 lit d betrifft, wurde nicht nur gefordert, dass der Verlust bzw. die Minderung des Einkommens zwischen 6. März 1933 und 9. Mai 1945 eingetreten ist, sondern auch, dass die mindestens dreieinhalb Jahre dauernde Auswirkung in diesem Zeitraum gelegen ist: Daher wurden die Auswirkungen einer Entlassung nur so weit berücksichtigt, als sie nicht über den 9. Mai 1945 hinausreichten.[315] Auch wenn eine erhebliche Schädigung – gewissermaßen umgekehrt – offenbar auch anzuerkennen war, wenn die dreieinhalb Jahre irgendwann (und in Summe) zwischen der Verfolgungsmaßnahme und dem 9. Mai 1945 nachgewiesen werden konnten,[316] scheint dieses völlige Ausblenden von „Spätfolgen" nicht überzeugend. Zum einen ist nicht einsichtig, warum hier grundsätzlich Anderes gelten sollte als bei nach dem eigentlichen Schädigungszeitraum eintretenden Gesundheitsschädigungen, die ja in einem späteren Erkenntnis eindeutig Anerkennung gefunden haben.[317] Zum anderen war diese zeitliche Begrenzung der Auswirkungen für den VwGH im konkreten Fall VwSlg 881/A nur ein Aspekt, der möglicherweise deshalb nicht näher geprüft wurde, weil der dortige Beschwerdeführer bald nach seiner Entlassung offenbar eine annähernd gleich bezahlte andere Stelle gefunden hatte. Zudem ging der VwGH offenkundig davon aus, dass über den 9. Mai 1945 hinausreichende Schädigungen auf dem Gebiet im Dienstvertragsrechts ohnedies durch das Wiedereinstellungsgesetz (BGBl 1947/160) aufgefangen würden. Die auf dieses Erkenntnis offenbar gestützte Auslegung des § 1 Abs 2 lit d[318] ist somit aus heutiger Sicht als nicht nur nicht zwingend geboten, sondern als überaus problematisch anzusehen.[319]

---

314 Vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 13 (Anm. 2 zu § 1), der zu Recht darauf hinweist, dass diese Erweiterung nur auf die tatsächliche Unterhaltsleistung durch das nunmehr verstorbene Opfer abstellt und es daher nicht darauf ankommt, ob die Frau berufstätig war oder nicht (vgl. hingegen die EBRV zur *16. Novelle*, 285 d. B., X. GP, S. 5).

315 Vgl. VwGH 7. 6. 1949, 75/49 = VwSlg 881/A.

316 In diesem Sinn jedenfalls *Birti*, OFG S. 21 f. (Anm. 16 zu § 1).

317 Vgl. noch einmal VwGH 18. 5. 1953, 145/52 = VwSlg 2971/A.

318 So der dezidierte Hinweis bei *Birti*, OFG S. 21 (Anm. 16 zu § 1).

319 Dies gilt umso mehr, als jüngst der VfGH (6. 3. 1997, B 796/96 = VfSlg 14782) es als der Lebenserfahrung widersprechend qualifiziert hat, die schlechte wirtschaftliche Situation

Auch der Schädigungstatbestand nach § 1 Abs 2 lit e stellte u. a. auf eine mindestens dreieinhalbjährige Schädigung ab: Neben einer entsprechenden Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung war auch der durch die Verfolgung bedingte Abbruch einer solchen Ausbildung anzuerkennen. Nach dem OFE 1948 war hier der Besuch von Schuleinrichtungen aller Art wie jede andere planmäßige Berufsausbildung (bis zur *11. OFG-Novelle*: „*Lehrausbildungslehrgang*"), insbesondere eine Lehre erfasst.[320] Im Hinblick auf diesen Tatbestand hatte sich die Rechtsprechung zunächst mit der Abgrenzung zwischen „*Unterbrechung*" und „*Abbruch*" eines Studiums etc. zu befassen. Letzterer wurde im Sinne von dauernder Aufgabe dieser Ausbildung verstanden und liegt daher nicht vor, wenn diese nach Wegfall der Behinderung fortgesetzt wird.[321] In beiden Fällen war natürlich vorausgesetzt, dass die betreffende Ausbildung bereits begonnen worden ist.[322] Dabei wurde auf in sich geschlossene Ausbildungsgänge abgestellt, womit eine besondere Berufsausbildung (z. B. zum Rechtsanwalt) vom vorhergehenden, aber in sich abgeschlossenen Studium getrennt gesehen werden musste, auch wenn das Studium Voraussetzung für die weitere Ausbildung war.[323] Offenbar sehr wohl als Abbruch bzw. Unterbrechung wurde dagegen etwa gewertet, wenn jemand nach abgelegter Reifeprüfung aus politischen oder rassischen Gründen nicht zu einem Hochschulstudium zugelassen wurde.[324]

---

einer nach Palästina geflüchteten Familie nicht als Folge der politischen Verfolgung anzusehen, und in der Nichtberücksichtigung von solchen späteren Folgen" eine gleichheits- und damit verfassungswidrige Auslegung des Begriffes der Schädigung durch politische Verfolgung i. S. d. § 14c erblickt hat.

320 Vgl. dessen Abschnitt I Abs 49, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 280.

321 Vgl. VwGH 5. 2. 1963, 1326/62 = VwSlg 5960/A. Auch in diesem Erkenntnis hatte der VwGH übrigens kein Problem, Unterbrechungen, die über den 9. Mai 1945 hinausreichten, als grundsätzlich anzuerkennende Schädigungen anzusehen.

322 VwGH 30. 6. 1965, 1228/64 = VwSlg 6737/A.

323 Vgl. VwGH 30 .6. 1965, 1228/64 = VwSlg 6737/A, unter Berufung auf (das unveröffentlichten Erkenntnis vom) 10. 2. 1954, 1492/54; bzw. 27. 10. 1964, 938/64; anders hingegen noch *Birti*, OFG S. 22 (Anm. 17 zu § 1).

324 So jedenfalls *Birti*, OFG S. 22 (Anm. 17 zu § 1).

Mindestens dreieinhalb Jahre muss auch die Schädigung gedauert haben, die seit der *20. OFG-Novelle*[325] eine Anerkennung als Opfer der politischen Verfolgung nach § 1 Abs 2 lit f ermöglicht. Diese Bestimmung setzt eine durch diese Verfolgung erzwungene Emigration voraus und ist (derzeit noch)[326] auf Personen beschränkt, die damals bereits das sechste Lebensjahr vollendet hatten. Diese Auswanderung musste also ebenfalls von einer der im Einleitungssatz des § 1 Abs 2 genannten Stellen durch eine unmittelbar gegen die betreffende Person gerichtete Maßnahme bewirkt worden sein: Das war bei einer auf politische oder rassische Gründe zurückzuführende Verhinderung der Rückkehr nach Österreich ebenso wenig der Fall[327] wie bei einer Auswanderung in Folge der Entlassung durch den Arbeitgeber wegen „politischer Auffälligkeit".[328] In einem anderen jüngeren Erkenntnis wurde – in verfahrensrechtlicher Hinsicht – klargestellt, dass es sich bei der Anerkennung als Opfer im Sinne der vorliegenden Bestimmung um eine höchstpersönliche Angelegenheit handelt, so dass eine Änderung oder Richtigstellung der Parteienbezeichnung zu Gunsten der Erben oder sonstiger Rechtsnachfolger in einem solchen Verfahren nicht in Betracht kommt.[329]

Die beiden nächsten Schädigungstatbestände nach § 1 Abs 2 bestehen erst seit der *21. OFG-Novelle*, wobei die bei lit g ursprünglich vorgesehene Beschränkung auf das Gebiet der Republik Österreich bereits durch die 22. Novelle (*BGBl 1972/164*) fallen gelassen wurde. Seither gilt jegliches Leben im Verborgenen durch mindestens sechs Monate als erhebliche Schädigung, sofern auch hier ein Kausalzusammenhang mit einer Gewaltmaßnahme der nationalsozialistischen Machthaber besteht (arg. § 1 Abs 2

---

325 Bis dahin galt selbst eine eindeutig aus „rassischen" Gründen erfolgte Emigration als solche weder als erhebliche Schädigung noch wurde eine daraus resultierende Gesundheitsschädigung als kausal i. S. d. § 1 Abs 2 lit c angesehen, vgl. etwa noch VwGH 25. 11. 1970, 11/70 = VwSlg 7917/A.

326 Vgl. aber die bereits beschlossene Änderung durch Art 3 Z 2 *BGBl I 2001/12*, dazu oben bei und in FN 42.

327 Vgl. VwGH 22. 11. 1972, 1558/72 = VwSlg 8319/A unter Betonung des Unterschiedes zwischen dieser „*erzwungenen Emigration*" und der Auswanderung i. S. d. § 14 Abs 2 lit a.

328 Vgl. VwGH 20. 4. 1995, 93/09/0408 = ZfVB 1996/1062.

329 Vgl. VwGH 4. 6. 1996, 96/09/0046 = ZfVB 1997/1385 = ZfVB 1997/1431.

erster Satz: „*durch*").[330] Im erstgenannten Erkenntnis deutete der VwGH den Begriff „*Leben im Verborgenen*" mit Recht ganz allgemein als ein Leben in einem Versteck, also an einem den verfolgenden Behörden oder politischen Gewalthabern nicht bekannten Fluchtort; diese Voraussetzung ist demnach dann als erfüllt anzusehen, wenn der nach objektiven Gesichtspunkten behördliche Verfolgte an seinem nicht freiwillig gewählten Fluchtort ohne polizeiliche Anmeldung oder unter falschem Namen und solcherart ohne die damals lebensnotwendigen Lebensmittelkarten mindestens sechs Monate verweilte (s. auch unten III.3.3.2).

Nach § 1 Abs 2 lit h gilt seither schließlich auch das Tragen eines Judensterns durch mindestens sechs Monate als erhebliche Schädigung. Auch hier muss ein Kausalzusammenhang mit einer Maßnahme einer Behörde oder der NSDAP bzw. einer ihrer Gliederungen bestanden haben. Insofern sind die Voraussetzungen dieselben wie beim Entschädigungsanspruch nach § 14a, der ja schon seit der *12. OFG-Novelle* vorgesehen war (s. daher erneut unten III.3.3.2).

1.3.3 Gleichstellung mit Opfern des Kampfes

Bereits seit der *3. OFG-Novelle* können Opfer der politischen Verfolgung unter gewissen Voraussetzungen eine Amtsbescheinigung beanspruchen. Der dafür nach § 4 Abs 5 in Betracht kommende Personenkreis wurde in der Folge erweitert und durch Anfügung eines neuen Abs 6 noch einmal ergänzt. In allen Fällen ging und geht es dabei um Opfer, die in einer Weise zu Schaden gekommen sind, die noch über die „*Schädigungen in erheblichem Ausmaße*" i. S. d. § 1 Abs 2 zweiter Satz hinaus gehen. Die betreffenden Personen mussten und müssen daher zum einen den Voraussetzungen des § 1 Abs 2 im (oben III.1.3.2) dargestellten Sinn entsprechen und zum anderen auch eine Schädigung im Ausmaß der lit d bzw. e des § 1 Abs 1 erlitten haben.[331]

---

330 So ausdrücklich VwGH 16. 1. 1992, 91/09/0179 = VwSlg 13.560/A = ZfVB 1993/487; ebenso 20. 4. 1995, 93/09/0408 = ZfVB 1996/1062.

331 Vgl. insb. VwGH 27. 1. 1958, 2069/55 = VwSlg 4538/A, besonders hervorgehoben (wenn auch irrtümlich mit der Zl 2060/55 wiedergegeben) bei *Birti*, OFG S. 76 f. (Anm. 3 zu § 4).

In diesem Erkenntnis VwSlg 4538/A hat sich der VwGH um Klärung des zweiten Tatbestandsmerkmals für eine Gleichstellung nach § 4 Abs 5 bemüht: So wurde – als erste Variante dieser Bestimmung – unter „*Schädigung im Ausmaß* […] *des § 1 Abs 1 lit d*" eine schwere Gesundheitsschädigung besonderer Art verstanden, die Folge einer Haft oder Misshandlung i. S. d. § 1 Abs 1 lit c gewesen sein muss.[332] Diese schwere Gesundheitsschädigung musste also (spätestens seit der Konkretisierung durch die *11. OFG-Novelle*, vgl. oben II.1.2) zu einer wenigstens sechsmonatigen Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % geführt haben. Hier tat sich auf den ersten Blick ein Widerspruch zur Regelung in § 1 Abs 2 lit c auf, welche noch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % verlangte. Dieser Widerspruch war aber nicht unauflöslich,[333] auch wenn die Angleichung durch die *16. Novelle*, seit der auch für Gesundheitsschädigungen nach § 1 Abs 2 lit c eine 50 %-ige Minderung der Erwerbsfähigkeit ausreicht, für ein wesentlich stimmigeres Verhältnis dieser beiden Vorschriften gesorgt hat.

Auch mit der zweiten Variante des zweiten Tatbestandsmerkmals für eine Gleichstellung nach § 4 Abs 5 hat sich der VwGH in VwSlg 4538/A – und diesmal sogar im Rahmen eines verstärkten Senates – auseinandergesetzt. Als „*Schädigung im Ausmaß* […] *des § 1 Abs 1 lit e*" hat demnach nur ein aus den Gründen des § 1 Abs 2 erster Satz erlittener und als Haft zu wertender Freiheitsverlust in der Dauer von mindestens einem Jahr (wenn die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war: mindestens sechs Monaten) zu gelten.

Damit rückten die Begriffe der Haft (für beide Varianten) bzw. der Misshandlung (für die erste Variante einer Gleichstellung nach § 4 Abs 5) in

---

[332] Die in der letztgenannten Bestimmung (auf welche lit d leg. cit. ja verweist) sonst noch angeführten möglichen Ursachen für die Gesundheitsschädigung (Verwundung oder Krankheit als Kampffolgen) scheiden, wie der VwGH richtig betont hat, bei Opfern der politischen Verfolgung i. S. d. § 1 Abs 2 notwendigerweise aus.

[333] Nach der überzeugenden (und offenbar auch in der Praxis angewendeten) Auffassung von *Birti*, OFG S. 75 f. (Anm. 3 zu § 4), musste die höhere (also 70 %-ige) Minderung der Erwerbsfähigkeit nur dann erfüllt sein, wenn die Gesundheitsschädigung die einzig geltend gemachte Schädigung war; lag jedoch auch eine andere Schädigung i. S. d. § 1 Abs 2 vor, reichte bereits eine 50 %-ige Minderung der Erwerbsfähigkeit, um auch als Opfer der politischen Verfolgung eine Amtsbescheinigung nach § 4 Abs 5 beanspruchen zu können.

den Mittelpunkt. Diesbezüglich kann auf die entsprechenden Ausführungen oben III.1.2.1.3 bzw. III.1.3.2.2 verwiesen werden. Besonders soll hier lediglich noch einmal die strenge Auslegung des Haftbegriffes insb. auch in Abgrenzung zur „*Freiheitsbeschränkung*" i. S. d. § 1 Abs 2 lit i hervorgehoben werden.[334] Diese hat dann – wenngleich erst durch *BGBl 1988/197* – zur Anfügung eines Abs 6 in § 4 geführt. Damit wurde auch jenen Opfern der politischen Verfolgung (insb. also Roma und Sinti bzw. „ausgesiedelte" Kärntner Slowenen, dazu jeweils auch unten III.3.3.2) ein Anspruch auf Amtsbescheinigung eingeräumt, die eine Freiheitsbeschränkung im obigen Sinn in der Dauer von mindestens einem Jahr erlitten haben.

Dadurch wurde zwar letztlich die Diskrepanz zwischen offenbar in höherem Maße anzuerkennenden Opfern und solchen, denen nur eine geringere Anerkennung zu Teil werden sollte, entschärft. Aus historischer Sicht mag zwar nachvollziehbar sein, warum hier zwischen einzelnen Opfergruppen auch in rechtlicher Sicht differenziert wurde. Dennoch bleibt es – gerade im Lichte der damit verbundenen Konsequenzen, insb. dem Umstand, dass Rentenansprüche seit jeher nur InhaberInnen einer Amtsbescheinigung zugebilligt wurden (vgl. unten III.3.2.2) – rechtspolitisch höchst fragwürdig, dass das OFG zuallererst auf die Ursache der erlittenen Schädigung und nicht stärker auf deren Auswirkungen für die Betroffenen abgestellt hat.

1.4 Anerkennung als Hinterbliebene(r)

1.4.1 Grundsätzliches

Während Opfer des Kampfes stets Anspruch auf eine Amtsbescheinigung und Opfer der politischen Verfolgung von den zuletzt angesprochenen Ausnahmen abgesehen grundsätzlich nur Anspruch auf einen Opferausweis hatten, war und ist bei der Anerkennung als Hinterbliebene(r) nach einem Opfer i. S. d. § 1 Abs 3 zu differenzieren. Ein Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung setzt(e) regelmäßig dreierlei voraus: 1. eine familiäre oder familienähnliche Nahebeziehung zum Opfer, wobei 2. dessen Tod in einem

[334] Vgl. neben dem Erkenntnis VwSlg 4538/A insb. noch einmal VwGH 4. 11. 1976, 724/76 = VwSlg 9167/A.

ursächlichen Zusammenhang mit dem Kampf nach § 1 Abs 1 bzw. einer Verfolgung nach Abs 2 dieser Bestimmung gestanden haben muss, und 3. der Tod Auswirkungen auf den Unterhalt der betreffenden Person gehabt haben muss. Wegen der hier zuletzt angesprochenen (seinerzeitigen) wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber dem zu Tode gekommenen Opfer handelt es sich bei diesem Anspruch um keinen bloß abgeleiteten, sondern um einen originären:[335] Demnach waren Gründe, die einer Anspruchsberechtigung des Opfers (i. S. d. § 15 Abs 2, dazu unten III.1.5.2) entgegenstehen konnten, unbeachtlich, solche Gründe mussten vielmehr der/dem Hinterbliebenen selbst zur Last fallen.[336]

Was den Kausalzusammenhang betrifft, galten grundsätzlich dieselben Maßstäbe wie bei § 1 Abs 1 lit a bis c bzw. Abs 2 lit a. Damit war auch hier regelmäßig dann ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Kampf bzw. der Verfolgung anzunehmen, wenn zumindest eine wesentliche Bedingung für den Tod auf den aktiven Kampf oder die Verfolgung zurückzuführen war.[337] Insofern ist es überzogen, hier schlechthin eine „weitergehende Sachverhaltswürdigung als im Falle der Anerkennung der Opfereigenschaft allein" zu verlangen, wenngleich in der Tat ein Leidenszustand nachzuweisen ist, der sowohl Folge der politischen Schädigung als auch die unmittelbare Todesursache darstellt.[338] Dieser Nachweis sollte nach dem OFE 1948 zwar zum Teil großzügig möglich sein, was in der Praxis aber nicht (immer) so gehalten worden sein dürfte.[339] Eine wesentliche

---

335 Vgl. bereits VwGH 28. 11. 1949, 1356/48 = VwSlg 1112/A, wo die im bekämpften Bescheid vertretene gegenteilige Auffassung sogar als „abwegig" bezeichnet wurde.

336 Ähnlich bereits Abschnitt I Abs 51 OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 281, wobei dieser freilich mit Recht einwendet, dass die im Erlass zusätzlich geforderte Voraussetzung, dass das Verhalten der/des Hinterbliebenen gegenüber dem Opfer vor und in der Zeit seiner Verfolgung einwandfrei war, im Gesetz nicht begründet ist.

337 Vgl. erneut VwGH 15. 12. 1965, 1072/64 = VwSlg 6825/A.

338 Vgl. *Birti*, OFG S. 23 (Anm. 18 zu § 1), unter Berufung auf (das unveröffentlichte Erkenntnis) VwGH 27. 1. 1955, 218/54.

339 Nach Abschnitt I Abs 56 des OFE 1948 sollten hier, insb. bei Opfern, die in den letzten Wochen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft durch Terrorakte liquidiert worden sein dürften, beglaubigte, eidesstättige Aussagen von Zeugen oder einer Auskunftsperson ausreichen; wogegen *Birti* (OFG S. 282) dazu – an sich zu Recht – anmerkt, dass die Hinterbliebeneneigenschaft nur durch eine Sterbeurkunde oder eine gerichtliche Todeserklärung nachgewiesen werden könne.

Erleichterung hat hier die durch die *16. OFG-Novelle* in § 1 Abs 3 letzter Satz angefügte Rechtsvermutung gebracht, nach welcher der Anspruch auf Amtsbescheinigung für Hinterbliebene nach lit a bzw. b dieser Bestimmung jedenfalls dann besteht, wenn das Opfer an einem Leiden gestorben ist, für das es bis zum Tod Anspruch auf Opferrente hatte.[340] Das wurde in der Folge sogar so verstanden, dass auch Hinterbliebene nach Opfern anerkannt werden können, deren Opfereigenschaft nicht auf § 1 Abs 1 lit a bis c oder Abs 2 lit a beruhte.[341]

1.4.2 (Ehemalige) PartnerInnen

Diese Erleichterung galt (und gilt) also zunächst für Witwen nach einem Opfer. Die bei diesen ursprünglich zusätzlich bestehende Voraussetzung, dass das verstorbene Opfer ganz oder zum überwiegenden Teil für ihren Lebensunterhalt aufgekommen ist oder aufzukommen hatte,[342] ist seit der *25. OFG-Novelle* nicht mehr zu prüfen. Von einer Witwe (bzw. einem Witwer) kann freilich nur gesprochen werden, wenn die Ehe mit dem Opfer zum Todeszeitpunkt noch bestanden hat. Der VwGH hat dazu am 27. 9. 1954 in einem verstärkten Senat als Rechtssatz beschlossen, dass unter Hinterbliebenen i. S. d. § 1 Abs 3 nicht Ehegatten aus Ehen zu verstehen sind, die dem Bande nach aufgelöst sind, auch wenn auf sie die weiteren Voraussetzungen dieser Bestimmung zutreffen.[343] In diesem darauf aufbauenden Erkenntnis, das aus mehrfacher Hinsicht nähere Betrachtung verdient, wurde darin ein Grundsatz gesehen, der sich etwa im Erbrecht wie

---

340 Damit wurde eine Angleichung an das KOVG bewirkt, das in § 34 eine solche Rechtsvermutung seit jeher enthalten hat, vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 13 f. (Anm. 3 zu § 1).

341 Vgl. jüngst VwGH 7. 7. 1999, 97/09/0126 = ZfVB 2000/1547, unter Berufung auf das unveröffentlichte Erkenntnis 10. 10. 1980, 241, 242/80.

342 Das führte etwa dazu, dass ein der (geschiedenen) Frau des Opfers vom Gericht zugebilligter Unterhaltsbeitrag, dessen Ausmaß unter dem Einkommen der geschiedenen Frau lag und der deshalb bloß Unterstützungscharakter hatte, nicht zur Anerkennung als Hinterbliebene genügte, vgl. noch VwGH 29. 5. 1952, 1367/51 = VwSlg 2558/A; darauf ist noch einmal zurückzukommen.

343 Vgl. die ausdrücklich darauf Bezug nehmende Entscheidung des Anlassfalles vom 4. 11. 1954, 1812/53 = VwSlg 3552/A.

im (Beamten-)Pensionsrecht finde, so dass der Gesetzgeber dort, wo er auch dem geschiedenen Ehegatten einen Versorgungsanspruch einräumen will, dies ausdrücklich festlegen müsste. Dass habe er zwar in § 37 KOVG,[344] nicht aber im OFG getan. Schon der Ausnahmecharakter dieser Regelung verbiete also deren analoge Anwendung auch im Bereich der Opferfürsorge. Überdies, und dieses Argument ist besonders augenfällig, würden sich die Zwecke von KOVG und OFG durchaus nicht völlig decken: Während Ersteres reinen Versorgungscharakter hat, dient Zweiteres darüber hinaus auch der Wiedergutmachung erlittenen Unrechts.

Hier ist zunächst einzuwenden, dass auch das OFG, wie der VwGH ja offenbar selbst meint (arg. „darüber hinaus auch"), zuallererst Versorgungscharakter aufweist. Diesbezüglich sind die Unterschiede zum KOVG also nicht so gravierend. Zudem ist sehr fraglich, ob dessen § 37 tatsächlich als die Ausnahme von einem sonst durchgängig geltenden Grundsatz anzusehen ist: Das ist zumindest aus heutiger Sicht keineswegs so eindeutig.[345] Somit verfängt auch der Verweis auf das Erbrecht nicht, wo getrennte, obgleich schuldlose Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sind (vgl. § 1266 letzter Satz ABGB). Dies gilt umso mehr, als der VwGH selbst – wie eingangs ausgeführt – den Anspruch der Hinterbliebenen nach § 1 Abs 3 als einen originären bezeichnet hat. Das ausschlaggebende Motiv für die Erfassung dieser Personen ist in deren wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Opfer zu sehen.[346] Genau hier liegt aber der entscheidende Ansatzpunkt: Wenn der Gesetzgeber sogar Personen als Hinterbliebene anerkennt, die keinen Unterhaltsanspruch gegen das zu Tode gekommene Opfer hatten, sondern von diesem „nur" faktisch Unterhalt erhielten, muss diese Anerkennung doch umso eher Personen zu Teil werden, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch in diesem Fall gegen den geschiedenen Gatten (vgl. §§ 66 ff.

[344] Nach dieser Bestimmung können auch ehemalige GattInnen eine Rente oder Beihilfe beanspruchen, sofern der (die) Verstorbene dieser Person gegenüber unterhaltspflichtig war und die eheliche Gemeinschaft nicht aus alleinigem Verschulden des/der nun Überlebenden beendet worden war, oder nur eine „Versorgungsehe" bestanden hat (vgl. im Einzelnen § 37 Abs 2 KOVG).

[345] Vgl. etwa die mit § 37 KOVG eng verwandten Regelungen in der Pensionsversicherung (vgl. nur § 258 Abs 4 ASVG) oder im Beamten-Pensionsrecht (vgl. nur § 19 PG).

[346] Vgl. noch einmal *Birti*, OFG S. 23 (Anm. 18 zu § 1).

EheG) bis zu dessen Tod hatten. Dass der Gesetzgeber auch im OFG – und zwar völlig unabhängig davon, ob nun das Versorgungs- oder das Entschädigungselement stärker ausgeprägt ist – von dieser funktionalen Sicht des Angewiesenseins auf den Unterhalt durch das Opfer ausgegangen ist, zeigt nicht nur die Reichweite des Hinterbliebenenbegriffes,[347] sondern auch der Ausschlusstatbestand in § 15 Abs 1 lit b, nach dem das Sicherungsbedürfnis bei Wiederverehelichung oder Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft wegfällt.[348] Nach all dem wäre es somit nicht nur möglich, sondern nachgerade – zur Vermeidung grob unsachlicher und damit verfassungswidriger Ergebnisse – geboten gewesen, den Begriff „Witwe(r)" weit zu verstehen oder zumindest die ehemaligen EhegattInnen, zu deren Unterhalt das Opfer bis zu seinem Tode wesentlich beizutragen hatte, im Wege eines Größenschlusses dem Angehörigenbegriff des § 1 Abs 3 lit a oder b zu unterstellen.

Die Rechtsprechung hat dagegen nur den „Ausweg" zugelassen, die Beziehung der ehemaligen Ehegatten unter dem Gesichtspunkt der Lebensgemeinschaft zu prüfen:[349] Darunter sei „nach der Erfahrung des Lebens […] ein meist nur auf Zeit laufendes Verhältnis zwischen Mann und Frau" zu verstehen, „das […] eine Ehe […] ersetzen soll", was eine tatsächliche

[347] Der nicht nur LebensgefährtInnen, sondern auch Stief- oder Pflegeeltern, Stiefkinder bzw. Geschwister erfasst.

[348] Spätestens mit der Anfügung eines Abs 8 in § 15 (durch Art I Z 18 der *23. OFG-Novelle,* BGBl 1975/93) war klar, dass auch der Gesetzgeber dieser Auffassung (gewesen) sein musste: Wenn nun ein Wiederaufleben von Hinterbliebenenrentenansprüchen vorgesehen ist, falls der Erlöschensgrund der neuen Ehe oder Lebensgemeinschaft durch Tod des neuen Partners, Scheidung usw. wieder weggefallen ist, muss das doch umso mehr für die erstmalige Beurteilung der Anspruchsberechtigung als Hinterbliebene(r) gelten.

[349] Vgl. VwGH 20. 12. 1956, 2747/55 = VwSlg 4247/A. In diesem Erkenntnis wurde übrigens auch versucht, die offenkundige Diskrepanz zwischen dem eben ausführlich kritisierten Judikat und der kurz davor ergangenen Entscheidung VwSlg 2558/A (s. oben FN 342) auszuräumen: Während bei Erstgenanntem eine unter Auflösung des Ehebandes geschiedene Ehe vorlag, sei es im früheren Fall um eine bloße Scheidung von Tisch und Bett (vgl. die Übergangsbestimmung in §§ 114 f. EheG) gegangen, bei der sehr wohl die Frage des Unterhaltsanspruches auch im Lichte des § 1 Abs 3 zu thematisieren gewesen wäre (vgl. *Birti*, OFG S. 26 f. [Anm. 19 zu § 1]). Auch daraus ist also eigentlich ein Argument für die oben vertretene funktionale, auf die Tatsache des Entfalls von Unterhaltsleistungen abstellende Sichtweise zu gewinnen.

Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft voraussetze. Dies wurde in concreto trotz „Fortdauer gewisser Beziehungen zwischen den geschiedenen Ehegatten, wie gelegentliche Besuche, häufiges Übernachten sowie Einnehmen von Mahlzeiten bei der geschiedenen Gattin, materielle Hilfeleistungen und gegenseitige Anteilnahme am Schicksal des anderen" verneint; nicht einmal der Einwand, dass eine Lebensgemeinschaft anders aussehe, wenn einer der beiden Teile Jude gewesen sei und sich vor dem Zugriff verstecken habe müssen, wurde beigepflichtet, weil die Merkmale einer Lebensgemeinschaft nicht gegeben waren, „auch wenn es unter anderen Verhältnissen zu einer Lebensgemeinschaft gekommen wäre".

Von diesem überaus strengen, nur auf die tatsächliche Situation bis unmittelbar vor dem Tod des Opfers abstellenden Verständnis von Lebensgemeinschaft wurde offenbar lediglich dann eine Ausnahme zugelassen, wenn die Aufhebung der Wohnungsgemeinschaft durch unmittelbaren Zwang (Verhaftung des Opfers oder dessen Einberufung zur Wehrmacht) erfolgt war und die Wiederaufnahme der Gemeinschaft nur durch den Tod des Opfers unterblieben ist.[350] Im Lichte des zweiten Satzes des § 13a Abs 3, nach dem ein gemeinsamer Haushalt auch dann anzunehmen ist, wenn dieser im Zusammenhalt mit Verfolgungsmaßnahmen i. S. d. OFG aufgegeben wurde, hätte – zumindest seit der *11. Novelle*, im Zuge derer diese Regelung in § 13a eingefügt wurde[351] – der Begriff Lebensgemeinschaft in § 1 Abs 3 auch in diesem Sinne verstanden werden können, wenn nicht sogar auf Grund systematischer und teleologischer Auslegung verstanden werden müssen (vgl. auch unten III.3.3.1.1).

Die nur sehr zurückhaltende Anerkennung von Lebensgemeinschaften als Voraussetzung für eine Amtsbescheinigung nach § 1 Abs 3 lit b in Verbindung mit § 4 Abs 1 durch die Rechtsprechung[352] setzte sich auch bei der

350 So jedenfalls *Birti*, OFG S. 28 (Anm. 20 zu § 1).

351 Sogar schon in den Materialien zur *7. Novelle* fand sich zu § 13a – wenngleich zur Frage der Anspruchsberechtigung der geschiedenen Gattin – der Hinweis, dass deren Verschulden nicht anzunehmen sei, wenn die Scheidung offensichtlich unter Zwang erfolgte, wie etwa bei Bedrohung mit Verlust der Existenz, der Wohnung etc, besonders wenn ein weiterer Kontakt mit dem Gatten und dessen Unterstützung glaubhaft gemacht werden könne, vgl. den AB 646 d. B., VI. GP, S. 2.

352 Vgl. aber auch VwGH 11. 4. 1980, 2542/79 = VwSlg 10.095/A = ZfVB 1981/531, 615, dazu unten III.3.2.2.

Beurteilung des zusätzlichen Tatbestandsmerkmals fort, dass das Opfer den Lebensunterhalt des Partners entweder tatsächlich (zumindest überwiegend) bestritten hat oder, wäre es noch am Leben, nun auf Grund sittlicher Verpflichtung bestreiten müsste. Eine solche Verpflichtung wurde nur bei besonderen Umständen bejaht, z. B. bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Alter oder der Unmöglichkeit einem Erwerb nachzugehen, weil aus der Lebensgemeinschaft stammende Kinder zu betreuen sind.[353] Diese Frage hätte eigentlich bei anderen (potentiellen) Hinterbliebenen i. S. d. § 1 Abs 3 lit b, insb. Stief- oder Pflegeeltern bzw. -kindern oder Geschwistern von größerer Bedeutung sein müssen.[354] Dafür, ob auch dort derart strenge Maßstäbe angelegt worden sind, lassen sich freilich weder in der Rechtsprechung noch auf Erlassebene Anhaltspunkte finden. Bei Lebensgemeinschaften im obigen strengen Sinn, also tatsächlich gelebten Wirtschafts- und Wohnungsgemeinschaften, hätte die (fiktive) sittliche Verpflichtung zur Unterhaltsleistung eigentlich kaum eine Rolle spielen dürfen, weil in diesem Fall bereits der diesbezüglich vorrangige Tatbestand („*Lebensunterhalt* […] *zur Gänze oder zum überwiegenden Teil bestritten hat*") zu bejahen (gewesen) wäre.

Eine mögliche Ursache für diese restriktive Handhabung könnte abgesehen von der vielfach auch noch heute in Gesellschaft wie Rechtsordnung zu ortenden Skepsis gegenüber Lebensgemeinschaften in der Sorge gelegen sein, dass durch eine zu großzügige Anerkennung allzu viele allenfalls unberechtigte Personen in den Genuss von Amtsbescheinigungen kommen könnten. Dem ist jedoch – zumindest aus heutiger Sicht – einmal entgegenzuhalten, dass es der Gesetzgeber selbst war, der den Kreis der Hinterbliebenen in § 1 Abs 3 ganz bewusst weit gewählt hat.[355] Zum anderen hat dieser Gesetzgeber durchaus auch Vorsorge getroffen, dass die Berufung auf eine frühere Lebensgemeinschaft nicht gleichsam ad infinitum zu einem (insb. Renten-)Anspruch führen kann: Nach § 15 Abs 1 lit b (bis zur *11. OFG-Novelle*: lit a) erlischt eine zuerkannte Anspruchsberechtigung nicht

353 Vgl. *Birti*, OFG S. 29 f. (Anm. 20 zu § 1), unter Berufung auf (das unveröffentlichte Erkenntnis) VwGH 7. 11. 1957, 159/56.

354 Davon scheint auch *Birti*, OFG S. 31 (Anm. 24 zu § 1), auszugehen.

355 Vgl. dagegen zum Hinterbliebenenbegriff in der Pensionsversicherung etwa §§ 258 bzw. 260 ASVG.

nur im Fall einer (neuerlichen) Verehelichung, sondern auch bei Begründung einer neuen Lebensgemeinschaft. Eine solche neue Beziehung stand darüber hinaus bereits a-priori einer Anerkennung entgegen, weil deren Begründung Personen, die zunächst als Lebensgefährten eines Opfers anzusehen waren, den Charakter eines Hinterbliebenen nimmt.[356]

1.4.3 Sonstige Hinterbliebene

Die Anerkennung anderer Hinterbliebener hat offenbar, zumindest soweit dies aus der Judikatur geschlossen werden kann, weniger Probleme verursacht. Auch nach dem OFE 1948[357] ist auf eine diesbezüglich eher großzügige Handhabung zu schließen, zumal dort – und zwar völlig zu Recht – betont wird, dass die Zahl der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen nach einem Opfer unbegrenzt ist, sofern dieses den Unterhalt der jeweiligen Person (zumindest überwiegend) bestritten hat oder dazu (zumindest sittlich) verpflichtet gewesen wäre. Für die Frage der Unterhaltsbestreitung könnte der gemeinsame Wohnsitz ein wichtiges Indiz (gewesen) sein. Aus den Meldedaten allein kann diese Frage, wie der VwGH erst jüngst festgestellt hat,[358] freilich nicht (und schon gar nicht negativ) beantwortet werden.

Schon viel früher aufgeworfen wurde die Frage der für die Hinterbliebeneneigenschaft von (Enkel- oder Stief-)Kindern bzw. elternlosen Geschwistern eines Opfers maßgebenden Altergrenze. Eine solche war ursprünglich nicht als Tatbestandsmerkmal in § 1 Abs 3, sondern nur als Erlöschensgrund nach § 15 Abs 1 lit c (bis zur *11. OFG-Novelle*: lit b) vorgesehen. Die Rechtsprechung legte aber bald und völlig zu Recht eine umfassende Sicht zu Grunde und schloss auch bereits eine Anerkennung nach § 1 Abs 3 aus, wenn die Voraussetzungen für das Erlöschen einer zuerkannten Anspruchsberechtigung

356 Vgl. VwGH 21. 5. 1953, 2275/52 = VwSlg 2989/A.

357 Vgl. dessen Abschnitt I Abs 52, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 281; ähnlich *Birti*, OFG S. 30 (Anm. 21 zu § 1).

358 VwGH 7. 7. 1999, 97/09/0126 = ZfVB 2000/1547. Aus der dem dort aufgehobenen Bescheid zu Grunde liegenden Ablehnung der „überwiegenden Erhaltereigenschaft" wegen divergierender Meldedaten lassen sich wegen der Besonderheit des Sachverhaltes (sowohl das verstorbene Opfer als auch ihr Enkel lebten in Italien, Daten mussten aufwändig über das Konsulat erhoben werden) wohl kaum Schlüsse auf eine diesbezüglich besonders strenge Praxis ziehen.

gegeben wären.[359] Seit der Neufassung des § 1 Abs 3 durch die *11. Novelle* ist diese Altersgrenze nun auch ausdrücklich als Anspruchsvoraussetzung vorgesehen.

Zu keiner Klärung bzw. Vereinheitlichung sah sich der Gesetzgeber hingegen bisher im Hinblick auf die verschiedenen Hinterbliebenenbegriffe veranlasst. So sind Enkel-[360] oder auch Stiefkinder gegebenenfalls nach § 1 Abs 3 lit b anzuerkennen, haben jedoch keinen Anspruch auf Haftentschädigung nach § 13a Abs 2 (vgl. insb. lit b dieser Bestimmung). Hingegen ist dieser Anspruch (ebenso wie jener nach § 13c Abs 3 lit b) nicht an die Altersgrenze wie in § 1 Abs 3 lit b gebunden.[361] Bei Entschädigungsansprüchen für erlittene Freiheitsbeschränkungen bzw. Berufsschäden kommt ein Anspruch für Hinterbliebene gar nur für Witwen oder Lebensgefährtinnen nach einem Opfer in Betracht, die selbst einen Opferausweis nach § 1 Abs 2 lit d zweite Alternative besitzen (vgl. § 14b Abs 2; zu all dem unten III.3.3.1 bis III.3.3.3). Auch wenn die Ablehnung der analogen Heranziehung eines jeweils nicht unmittelbar einschlägigen Hinterbliebenenbegriffes durch die Judikatur[362] damit zu Recht erfolgt ist, bleibt doch ein massives rechtspolitisches Unbehagen: Die Normierung der Adressatenkreise für die einzelnen Leistungen erfolgte offenbar vielfach eher zufällig und wenig durchdacht. Das war und ist der legistischen wie der inhaltlichen Konsistenz des OFG keineswegs zuträglich.

1.5 Ausschluss der Anspruchsberechtigung nach § 15

1.5.1 Erlöschen nach § 15 Abs 1

Von vornherein wesentlich breitere Aufmerksamkeit wurde offenkundig der Frage gewidmet, wie allfällige Ansprüche von Personen vermieden werden können, deren Berechtigung u. U. problematisch sein könnte. Wie (oben II.2.2.3) ausgeführt, waren hier in § 15, der also sowohl für den Anspruch auf eine Amtsbescheinigung als auch für jenen auf einen Opferausweis gilt, im

359 Vgl. VwGH 20. 12. 1956, 403/55 = VwSlg 4246/A.
360 VwGH 18. 9. 1968, 602/68 = VwSlg 7404/A.
361 Vgl. noch einmal VwGH 22. 5. 1958, 351/58 = VwSlg 4680/A.
362 Etwa VwGH 21. 9. 1966, 503/66 = VwSlg 6995/A.

Wesentlichen zwei Fallgruppen erfasst. Zum einen jene, in denen das Sicherungsbedürfnis der anspruchsberechtigten Person nicht mehr besteht oder nicht mehr als gegeben anzusehen ist (vgl. Abs 1 dieser Bestimmung, dazu sogleich). Dazu zählt seit der *11. Novelle* auch der Tatbestand des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft, auf den im Kontext mit der Analyse des Umgangs mit diesem Kriterium (unten III.1.6) einzugehen ist. Die zweite Gruppe betrifft jene Fälle, in denen eine Anspruchsberechtigung von vornherein zu verneinen war (vgl. § 15 Abs 2) oder später verwirkt wurde (Abs 3)[363] bzw. abzuerkennen war (vgl. Abs 5 dieser Bestimmung). Sie soll unten III.1.5.2 näher beleuchtet werden.

Die beiden anderen Tatbestände eines Erlöschens einer Anspruchsberechtigung nach § 15 Abs 1 betreffen lediglich Hinterbliebene nach einem Opfer, deren Versorgungsbedarf wegen Eingehens einer neuen Partnerschaft (vgl. lit b [bis zur *11. Novelle*: lit a] dieser Bestimmung)[364] oder Erreichen der „Selbsterhaltungsfähigkeit" (lit c, bis zur *11. Novelle*: lit b) weggefallen ist. Nach dem OFE 1948[365] waren solche Anspruchsberechtigten ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen; die dort überdies postulierte Anzeigepflicht ist freilich im Gesetz in dieser Form nicht vorgesehen. Eine solche besteht nur im Hinblick auf Umstände, die für einen Rentenbezug maßgebend sind (vgl. die nach § 11 Abs 4 bzw. Abs 8 auch im Bereich des OFG anzuwendende Bestimmung des § 53 KOVG). Durch diesen Verweis gilt die nach § 54 KOVG bestehende Ersatzpflicht für zu Unrecht empfangene Rentenbezüge auch für entsprechende Leistungen nach dem OFG.[366] Diese setzt allerdings voraus (vgl. den letzten Satz in Abs 1 dieser Bestimmung), dass die/den EmpfängerIn „an der Ungebührlichkeit der Leistung" ein Verschulden trifft und die Leistung von dieser/diesem nicht in gutem Glauben

363 Die nach Abs 4 leg. cit. vorzunehmende Einziehung bewirkt natürlich auch den Entfall des Anspruches auf Rentenfürsorge nach § 11, vgl. bereits VwGH 11. 7. 1950, 2461/49 = VwSlg 1615/A.

364 Vgl. aber noch einmal den erst durch die *23. OFG-Novelle* in § 15 angefügten Abs 8, der unter gewissen Voraussetzungen ein Wiederaufleben von Ansprüchen auf Witwenrente etc. ermöglicht.

365 Vgl. dessen Abschnitt IX Abs 2 bzw. 3, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 311 f.

366 Vgl. VwGH 17. 1. 1991, 90/09/0134 = ZfVB 1992/430, 453 unter Verweis auf VwGH 12. 2. 1959, 1378/57.

empfangen worden ist. Das wird aber gerade dann in der Regel anzunehmen sein, wenn die/der Hinterbliebene auf die Konsequenzen einer (Wieder-)Verehelichung etc. besonders aufmerksam gemacht wurde. Im Lichte der Rechtsprechung ist freilich davon auszugehen, dass diese Frage keine besonderen Probleme aufgeworfen hat.[367]

Bei hinterbliebenen Kindern, Enkeln oder elternlosen Geschwistern war eine allfällige Anzeigepflicht von vornherein weniger bedeutsam, weil dieser Erlöschenstatbestand für alle Beteiligten vorhersehbar[368] an das Ende jenes Kalenderjahres geknüpft ist, in dem die anspruchsberechtigte Person ihr 24. Lebensjahr vollendet. Eine Verlängerung darüber hinaus setzt(e) ein begründetes Ansuchen der/des Hinterbliebenen voraus. Die dafür maßgebenden Gründe waren allerdings, wie schon (oben III.1.4.1.3) ausgeführt, gegebenenfalls bereits bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs 3 zu berücksichtigen.[369]

Diese zutreffende funktionale Sichtweise spricht eigentlich auch dagegen, an ein solches „Ansuchen" i. S. d. § 15 Abs 1 lit c zweiter Satz allzu strenge Anforderungen zu stellen. Dennoch wurde offenbar aus dem hier verwendeten Begriff „erstrecken" geschlossen, dass das Ansuchen vor dem Erlöschen eingebracht worden sein muss.[370] Erst im Zuge der Neufassung dieser Bestimmung durch die *23. OFG-Novelle* wurde ausdrücklich auch eine spätere Bewilligung des „*Wiederauflebens einer wegen Fristablauf erloschenen Anspruchsberechtigung*" ermöglicht. Die gleichzeitig vorgenommene Bindung dieser Verlängerung einer Anspruchsberechtigung an die Gründe nach § 41

---

367 Auf die „Vorwirkung" des § 15 Abs 1 auf die Beurteilung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs 3, wie sie bereits in VwSlg 2989/A erkannt wurde, wurde bereits oben (III.1.4.1.2) hingewiesen.

368 Dementsprechend verlangte der OFE 1948 in Abschnitt IX Abs 3 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 312) vom Bescheid ausfertigenden Amt der Landesregierung die Führung der entsprechenden Terminvermerke zur Einziehung der ausgestellten Amtsbescheinigungen und Opferausweise.

369 Vgl. erneut VwGH 20. 12. 1956, 403/55 = VwSlg 4246/A. Auch auf die Unerheblichkeit der Altersgrenze für andere Hinterbliebenenansprüche (wie nach § 13a Abs 2) wurde in diesem Zusammenhang schon verwiesen, vgl. dazu noch einmal VwGH 22. 5. 1958, 341/58 = VwSlg 4680/A.

370 So jedenfalls *Birti*, OFG S. 245 (Anm. 1 zu § 15).

KOVG[371] brachte mit Sicherheit eine stärkere Determinierung, so dass im Ergebnis kein Spielraum für den Sozialminister besteht, bei Vorliegen dieser Gründe eine Verlängerung nicht zu bewilligen. Ähnliches muss auch für den „Grundtatbestand" für eine solche Verlängerung gelten, der – einen entsprechenden Antrag vorausgesetzt – höchstens so lange zum Tragen gekommen ist, bis der „*Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert*" war, was offenbar dann anzunehmen war, wenn das Einkommen der/des Hinterbliebenen die ihr/ihm ansonsten zustehenden Unterhalts- bzw. Hinterbliebenenrenten überstiegen hat.[372]

1.5.2 Verwirkung nach § 15 Abs 2 und gleichgestellte Tatbestände

1.5.2.1 Straftaten

Aus Rechtsprechung und Erlasspraxis ist eindeutig zu schließen, dass anderen Absätzen des § 15 wesentlich größere Bedeutung zugekommen ist. Hier sind vor allem fünf Tatbestände anzusprechen, die grundsätzlich jede(n) Anspruchsberechtigte(n), also Opfer wie Hinterbliebene betreffen (konnten).[373]

Nach Abs 2 war und ist ein Anspruch auf Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis zunächst für Personen ausgeschlossen, die gewisse Straftaten begangen haben, deren Folgen (d. h. die Verurteilung) bei Antragstellung noch nicht getilgt sind,[374] und nach deren „*Natur* […] *eine mißbräuchliche*

---

[371] Danach besteht – ebenso wie in der Pensionsversicherung (vgl. nur § 252 Abs 2 ASVG) – ein längerer Waisenrentenanspruch nur bis zur ordnungsmäßigen Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung (längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ernsthaftes und zielstrebiges Betreiben des Studiums vorausgesetzt, vgl. § 41 Abs 1 Z 1 KOVG) oder bei dauernd fehlender Selbsterhaltungsfähigkeit in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen (vgl. Z 2 leg. cit.).

[372] Vgl. *Birti*, OFG S. 245 (Anm. 1 zu § 15).

[373] Vgl. noch einmal VwGH 28. 11. 1949, 1356/48 = VwSlg 1112/A.

[374] Dass seit der Verurteilung bereits längere Zeit (in concreto waren es 20 Jahre) verstrichen ist, reicht(e) daher nicht, vgl. bereits VwGH 7. 6. 1949, 805/48 = VwSlg 885/A. Gleiches wurde im Fall der Nachsicht der Rechtsfolgen nach dem „Amnestiegesetz" (BGBl 1955/57) angenommen, vgl. VwGH 18. 9. 1958, 231/58 = VwSlg 4746/A (unter Hinweis auf 13. 12. 1956, 1502/56).
In einem jüngeren Erkenntnis wurde zudem betont, dass es nur auf die Tatsache der Nichttilgung der Verurteilung(en) zum Zeitpunkt der Antragstellung, nicht jedoch auf

Ausnützung der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes anzunehmen ist". Erst seit der *23. OFG-Novelle* muss die Tat zur Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe geführt haben. Bis dahin konnte es grundsätzlich bei jeder Verurteilung wegen eines strafgesetzlich zu ahndenden Verbrechens oder Vergehens zum Ausschluss der Anspruchsberechtigung kommen. Nach dem OFE 1948, der darin eine „klare Gesetzesbestimmung" erblickte, waren es in erster Linie alle Eigentumsdelikte, bei denen die Gefahr des Missbrauches und damit der Diskreditierung von Amtsbescheinigung und Opferausweis anzunehmen war.[375] Das hat auch die Rechtsprechung offenbar regelmäßig so gesehen.[376] Die Voraussetzungen des § 15 Abs 2 wurden aber auch in anderen Fällen als verwirklicht angesehen, in denen die Natur der Tat „auf einen beträchtlichen Mangel an sittlichen Hemmungen" schließen ließ.[377]

Nach dem OFE 1948[378] war dies aber jeweils im Einzelfall zu prüfen, erforderlichenfalls auch unter Einholung der entsprechenden Strafakten. Die Unterlassung derartiger Ermittlungen wurde sogar als Verfahrensmangel angesehen, der zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides führen musste.[379]

---

den Grund der Nichttilgung (hier: Haftunfähigkeit) ankommt, vgl. VwGH 23. 4. 1992, 91/09/0189.

Selbst ein langjähriges Wohlverhalten nützte nichts, zumal wenn dieses in die Zeit fiel, in dem das Verfahren wegen Aberkennung einer Amtsbescheinigung anhängig war, „zu welcher Zeit der Beschwerdeführer naturgemäß jeden Anstoß vermeiden musste, um nicht seine Aussichten im Verfahren vollends zu verderben", vgl. VwGH 25. 3. 1954, 2538/53, zitiert nach *Chilfl Markovics*, OFG S. 99 (Anm. 8 zu § 15).

375 Vgl. dessen Abschnitt IX Abs 7 und 8, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 313.

376 Vgl. etwa VwGH 7. 6. 1949, 805/48 = VwSlg 885/A (Betrug); 30. 6. 1955, 2996/54 (Diebstahl, zitiert nach *Birti*, OFG S. 246 f. [Anm. 2 zu § 15]); 6. 2. 1958, 2896/55 (Vergehen nach dem Devisengesetz, zitiert nach *Chilfl Markovics*, OFG S. 99 f. [Anm. 8 zu § 15]); 18. 9. 1958, 231/58 = VwSlg 4746/A (Veruntreuung); 7. 12. 1973, 1187/73 = VwSlg 8515/A (Diebstahl, Betrug).

377 So in VwGH 19. 3. 1953, 1549/50 = VwSlg 2904/A (Verleumdung, falsche Zeugenaussage); 14. 1. 1954, 2665/52 (schwere Körperverletzung), 19. 11. 1953, 2497/52 (Beamtenbestechung) bzw. 25. 3. 1954, 2538/53 (Schändung, wiederholte Unzucht; alle Erkenntnisse zitiert nach *Birti*, OFG S. 247 ff. [Anm. 2 zu § 15]); vgl. zuletzt etwa 23. 4. 1992, 91/09/0189 (Verletzung der Unterhaltspflicht).

378 Vgl. dessen Abschnitt IX Abs 9, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 314.

379 So zumindest noch VwGH 7. 6. 1949, 508/49 = VwSlg 882/A.

Die bloße Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung verbunden mit dem Fehlen eines Nachweises des rückhaltlosen Einsatzes für ein freies, demokratisches Österreich war somit für den Ausschluss einer Anspruchsberechtigung nach § 15 Abs 2 noch nicht ausreichend.[380]

Insgesamt war der beim ersten Tatbestand des § 15 Abs 2 angelegte Maßstab aber doch ein sehr strenger.[381] Das könnte auch darin begründet sein, dass in der Innehabung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nicht nur eine Dokumentation der Tatsache einer politischer Schädigung, sondern auch der besonderen Vertrauenswürdigkeit des Inhabers gesehen wurde:[382] Dies könne aber, wie der VwGH in diesem Erkenntnis weiter ausführte, bei einer Person, deren Neigung zu Verbrechen dargetan erscheint, für deren Begehung der Missbrauch des ihr entgegengebrachten Vertrauens ihrer Mitmenschen charakteristisch ist, auch dann tatsächlich dazu führen, dass ihr durch die Erteilung der Begünstigung nach dem OFG die neuerliche Begehung einer Veruntreuung erleichtert würde, was die Bestimmung des § 15 Abs 2 OFG verhindern will. Mit anderen Worten: Dieser Ausschließungsgrund sei nicht nur bei einer zu befürchtenden Herstellung einer unmittelbaren Beziehung zwischen der nach dem OFG erlangten Begünstigung und der Wiederholung des gesetzten Verbrechens anzunehmen, sondern auch dann, wenn die Begünstigung geeignet sein könnte, die Wiederholung der zu befürchtenden Handlung in irgendeiner Weise zu erleichtern.

Dies wurde zwar in der Folge relativiert, weil es nur in den seltensten Fällen überhaupt denkbar wäre, dass eine Wiederholung durch die nach dem OFG erlangte Begünstigung erst ermöglicht oder beträchtlich gefördert würde.[383] Damit wurde aber eigentlich nur die rechtspolitische Fragwürdigkeit des ersten Ausschlusstatbestandes in § 15 Abs 2 bekräftigt:

380 Vgl. VwGH 18. 1. 1950, 629/49 = VwSlg 1187/A.

381 Nach VwGH 23. 4. 1992, 91/09/0189 stellt nicht einmal eine Geistesschwäche bzw. Geisteskrankheit einen Umstand dar, der die missbräuchliche Ausnützung von Begünstigungen des OFG einschränken oder ausschließen könnte, solange es sich nicht um einen Schuldausschließungsgrund handelt.

382 So ausdrücklich etwa VwGH 18. 9. 1958, 231/58 = VwSlg 4746/A.

383 Vgl. VwGH 23. 4. 1992, 91/09/0189 (bei der in diesem Fall in Frage stehenden Straftat handelte es sich um die Verletzung der Unterhaltspflicht!), unter Berufung auf (das ebenfalls unveröffentlichte) Erkenntnis vom 12. 3. 1963, 226/62.

Warum soll etwa eine Verleumdung oder eine mehr als 20 Jahre zurückliegende Veruntreuung, wie sie dem oben ausführlich zitierten Erkenntnis VwSlg 4746/A zu Grunde lag, a-priori stärker gegen einen Anspruch nach OFG sprechen als eine Abtreibung, Kindesweglegung oder Bigamie?[384] Davon abgesehen, und hier waren Judikatur und Praxis auch rechtsdogmatisch nicht überzeugend, war der hier unterstellte „Vorbildcharakter" der betreffenden Person, der mit einer Verurteilung vielleicht nicht oder nur schwer vereinbar gewesen wäre, allenfalls im Hinblick auf den Anspruch auf eine Amtsbescheinigung vertretbar. Beim Anspruch auf einen Opferausweis, der grundsätzlich wesentlich weniger Leistungen und letztlich auch eine geringere „Wertschätzung" (vgl. nur den Unterschied zwischen § 4 Abs 2 und § 4 Abs 4) zur Folge hatte, hätte auch an die Beurteilung der Missbrauchsgefahr nach § 15 Abs 2 erster Tatbestand ein anderer Maßstab angelegt werden müssen.[385]

Umso bedauerlicher ist es, dass der Gesetzgeber hier kaum korrigierend eingegriffen hat.[386] Eine – insoweit durchaus rühmliche – Ausnahme bildet die Anfügung des Abs 7 in § 15 durch die *16. OFG-Novelle*. Danach wird zwar der Anspruch auf Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis nicht erweitert bzw. (im Fall der Verwirkung nach § 15 Abs 3 oder Aberkennung nach Abs 5 dieser Bestimmung, dazu unten III.1.5.2.3 bzw. 1.5.2.4) aufrechterhalten. Ein sonst bestehender Renten- (§ 11) oder Heilfürsorgeanspruch (§ 12) bleibt hingegen ähnlich wie schon lange vorher im KOVG (dessen § 61 nur ein Ruhen während der Haft anordnet) gewahrt, wenn die betreffende Entscheidung nach § 15 ausschließlich wegen einer Verurteilung im obigen Sinn getroffen worden ist.

---

384 Diese (damals noch als solche angesehenen) Straftaten werden in Abschnitt IX Abs 9 des OFE 1948 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 314 f.) neben jenen Verbrechen und Vergehen, die nachgewiesenermaßen aus rein politischen Gründen erfolgten und nicht die Freiheit und Unabhängigkeit Österreichs bedrohten (dazu sogleich), als unproblematisch genannt.

385 In einzelnen Erkenntnissen ist das auch noch angeklungen, etwa wenn in VwGH 18. 1. 1950, 1619/49 = VwSlg 1187/A, darauf hingewiesen wird, dass die mit der Anspruchsberechtigung verbundenen Begünstigungen nicht so beschaffen sind, dass sie begründeten Anlass zu missbräuchlicher Ausnützung bieten könnten.

386 Ganz im Gegenteil hat er die Kriterien des § 15 Abs 2 (zum Teil) auch für die (einmaligen) Entschädigungsansprüche nach §§ 13a und 13b (vgl. § 13c Abs 1 letzter Satz) bzw. §§ 14 und 14a bis 14c (vgl. § 14d Abs 2) für sinngemäß anwendbar erklärt.

1.5.2.2 „Unwürdigkeit"

Diese Erleichterung gilt nach ihrem insoweit klaren Wortlaut nicht für den zweiten Ausschlusstatbestand in § 15 Abs 2. Dieser betraf und betrifft Personen, deren „*Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich im Widerspruch steht oder stand*". In der Sache geht es hier also um die Verwirkung einer Anspruchsberechtigung wegen „Unwürdigkeit", wie es noch in § 11 Abs 1 Opfer-Fürsorgegesetz 1945 formuliert war. Schon dieser Tatbestand war ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der politischen Einstellung zum österreichischen Staat und nicht nach dem sonstigen moralischen Verhalten der betreffenden Person zu beurteilen.[387]

Als Ausschlussgrund in diesem Sinn galt nach dem OFE 1948[388] vor allem eine Anwartschaft oder Mitgliedschaft zur NSDAP, insb. eine Belastung nach dem Verbotsgesetz 1947 (StGBl 1945/13), außer diese Mitgliedschaft etc. erfolgte nachweisbar zum Zwecke der Ausspähung und Bekämpfung der NSDAP und ihrer Gliederungen. Die Judikatur sprach sich hier bald gegen pauschale Ablehnungen aus, sondern verlangte eine genaue Prüfung des Einzelfalles[389] und warf dabei sogar die Frage auf, ob die Bewerbung um Aufnahme in die NSDAP nicht vielleicht „nur als ein aus der Not der Zeit erzwungener Schritt zur Erreichung eines durchaus unpolitischen privaten Vorhabens gedeutet werden muss".[390] Dies wurde in der Folge verallgemeinert, weil unter gewissen Umständen, insb. bei Vorliegen von Zwang, der begründeten Furcht vor einer neuerlichen Inhaftierung, einer schweren wirtschaftlichen Notlage oder der Aussichtslosigkeit der Erlangung einer Verdienstmöglichkeit, die Annahme eines solchen staatsabträglichen Verhaltens abgelehnt werden müsse.[391] Damit wurde dieser Ausschlussgrund offenbar

---

387 So ausdrücklich bereits VwGH 12. 12. 1947, 284/47 = VwSlg 243/A.

388 Vgl. dessen Abschnitt IX Abs 10 und 11, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 314.

389 So etwa bereits VwGH 7. 6. 1949, 1322/48 = VwSlg 880/A; 7. 2. 1950, 1257/49 = VwSlg 1234/A.

390 So ausdrücklich VwGH 2. 3. 1950, 1179/49 = VwSlg 1282/A bei einem Beschwerdeführer, der auf diese Weise eine sonst nicht erhältliche Berechtigung zum Radiomechanikergewerbe erlangen wollte. Hier fällt der Widerspruch zu der restriktiven Auslegung von „Lebensgemeinschaft" in VwSlg 4247/A auf, wo die damaligen widrigen Umstände sozusagen zur Privatsache erklärt wurden (vgl. oben III.1.4.1.2).

391 VwGH 11. 9. 1958, 451/57, zitiert nach *Chilf/Markovics*, OFG S. 98 (Anm. 8 zu § 15).

nur mehr dann angenommen, wenn besondere Umstände auf das tatsächliche Vorhandensein einer staatsabträglichen Gesinnung hinweisen, wie z. B. die Betätigung für die NSDAP oder der Beitritt zu dieser aus offenkundiger gesinnungsmäßiger Einstellung.[392] Eine solche wurde etwa angenommen, wenn der Anspruchswerber bereits vor dem „Anschluss" mit der NSDAP sympathisiert und sodann an NS-Veranstaltungen regen Anteil genommen hat oder – ohne irgendwie dazu gezwungen worden zu sein – bei der „Abstimmung" im Jahr 1938 mitgewirkt hat.[393]

Die Vorgabe des OFE 1948, dass die NSDAP-Mitgliedschaft etc. gleichsam im Zweifel einen Ausschluss nach § 15 Abs 2 zweiter Tatbestand zur Folge haben müsste, ging sicher zu weit.[394] Zumindest ebenso wenig dogmatisch zu begründen ist freilich die in der Praxis offenbar vorgenommene Verkehrung ins Gegenteil, dass diese Mitgliedschaft eigentlich belanglos war und es vielmehr besonderer zusätzlicher Umstände bedurfte, um einen Ausschlussgrund anzunehmen. Vollends fragwürdig, und zwar nicht nur in rechtspolitischer Sicht, wird diese Auslegung, wenn man sie mit dem zuvor geschilderten Verständnis des ersten Tatbestandes in § 15 Abs 2 oder den strengen Maßstäben vergleicht, die bei der Beurteilung der politischen Motive des aktiven Kampfes (vgl. insb. oben III.1.2.1 bzw. 1.2.2.3) oder der politischen Ursachen einer Verfolgung (vgl. oben III.1.3.1) angelegt wurden. Besonders markant ist hier das schon referierte Erkenntnis VwSlg 3888/A, in dem jemand, der sich im Jahr 1937 an einer Ausspähung zugunsten eines Nachbarstaates (Spionage) mitschuldig gemacht hat und dafür erst Ende 1938 verurteilt worden ist, die Qualifikation als aktives Opfer verweigert wurde,

[392] Vgl. *Birti*, OFG S. 250 f. (Anm. 2 zu § 15), unter Hinweis auf VwGH 5. 4. 1956, 1723/55.

[393] Vgl. *Birti*, OFG S. 251 f. (Anm. 2 zu § 15), unter Berufung auf VwGH 24. 9. 1953, 258/52, bzw. 13. 5. 1954, 689/53.

[394] Ebenfalls vom Gesetz nicht gedeckt war der in Abschnitt IX Abs 10 OFE 1948 enthaltene Auftrag an die Ämter der jeweiligen Landesregierung, grundsätzlich negativ zu entscheiden, damit der Opferfürsorgekommission die Feststellung vorbehalten bleibt, ob im Einzelfall nicht vielleicht doch die Zuerkennung einer Anspruchsberechtigung zulässig ist, sowie die in dessen Abschnitt IX Abs 11 statuierte Vorlagepflicht an die Opferfürsorgekommission in Fällen, in denen die Mitgliedschaft bei der NSDAP etc. (vorgeblich) nur deren Bekämpfung gedient haben soll (beide Bestimmungen sind bei *Birti*, OFG S. 314, mit ähnlichen Einwendungen abgedruckt).

weil er damit zwar der Demokratie gedient haben mag, aber sich gegen die Unabhängigkeit Österreichs gerichtet und sohin ein staatsabträgliches Verhalten i. S. d. § 15 Abs 2 gesetzt habe.

Nun kann durchaus eingewendet werden, dass die Anerkennung als Opfer einer genaueren Beurteilung bedarf und daher einen strengeren Maßstab rechtfertigt als die Prüfung, ob ein (dieser Anerkennung u. U. entgegenstehender) Ausnahmetatbestand vielleicht doch anwendbar ist. In der Grundtendenz entsteht dennoch der Eindruck, dass Rechtsprechung und Praxis auch im Bereich des OFG eher geneigt schienen, ehemaligen Nationalsozialisten sozusagen einen Vertrauensvorschuss einzuräumen, während andere, vergleichsweise u. U. sogar untergeordnete Aspekte relativ rasch zur Ablehnung einer Anspruchsberechtigung herangezogen wurden.

1.5.2.3 Spätere Verwirkung bzw. Aberkennung

Nach § 15 Abs 3 wurde eine bereits zuerkannte Anspruchsberechtigung nicht nur bei Vorliegen eines der beiden Fälle nach Abs 2 verwirkt, sondern auch dann, und hier handelt es sich um den dritten Ausschlusstatbestand, wenn die anspruchsberechtigte Person Amtsbescheinigung oder Opferausweis missbräuchlich verwendet hat. Damit sollten offenbar auch Fälle erfasst werden, in denen die missbräuchliche Verwendung kein strafgesetzlich zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen darstellte bzw. keine gerichtliche Verurteilung erfolgt ist.[395] Nach dem OFE 1948[396] hatte der Landeshauptmann hier nach § 15 Abs 4 gegebenenfalls von Amts wegen vorzugehen.

Schließlich konnte und kann nach § 15 Abs 5 eine bereits zuerkannte Anspruchsberechtigung aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bereits im Zeitpunkt der Zuerkennung Umstände i. S. d. Abs 2 vorgelegen haben, die der Anspruchswerber verschwiegen oder selbst nicht gewusst hat. Bei diesem vierten Tatbestand geht es offenbar um jene Fälle, in denen später hervorkommende Umstände ungeachtet

395 In diesem Sinn jedenfalls *Birti*, OFG S. 253 (Anm. 3 zu § 15).

396 Vgl. dessen Abschnitt IX Abs 14, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 315, der völlig zu Recht einwendet, dass die Rechtswirkungen der Verwirkung erst mit Rechtskraft des entsprechenden Bescheides eintreten, vgl. daher *Birti*, OFG S. 254 (Anm. 4 zu § 15).

der Rechtskraft des Anerkennungsbescheides zur Aberkennung des Anspruches führen (sollen). Dafür kommen also nur Umstände in Betracht, die der Behörde im Zeitpunkt der Entscheidung über die Anspruchsberechtigung nicht bekannt waren[397] und deren Vorliegen auch nicht ohne Schwierigkeiten überprüft werden hätte können.[398]

Dem Verschweigen setzt das Gesetz hier ein „*nicht Wissen*" von Umständen nach Abs 2 gleich. Das kann sich nicht auf die Umstände selbst beziehen, also auf die Straftat etc., sondern allenfalls auf die irrige Ansicht, die Vorstrafe sei bereits getilgt worden.[399] Ansonsten kann dieser Tatbestand wohl nur so verstanden werden, dass es nicht auf die subjektive Einschätzung von AnspruchswerberInnen ankommt, ob sie ihr Verhalten als in Widerspruch mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich stehend empfunden haben. Insofern spielt(e) hier also ein Verschulden der betreffenden Person keine Rolle. Diese vergleichsweise strenge und gleichsam die Rechtssicherheit nach außen wahrende Sicht lässt sich auch aus dem wiederholt beschriebenen Vorbildcharakter begründen, der Personen mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis zugedacht war.

Die Aberkennung nach § 15 Abs 5 hat(te) im Übrigen im Gegensatz zur Verwirkung (vgl. Abs 3 und 4 dieser Bestimmung) nicht zwingend zu erfolgen; die Entscheidung darüber lag bzw. liegt vielmehr im Ermessen des Sozialministers, der dabei aber stets vorher die Opferfürsorgekommission zu hören hat(te).[400]

---

397 Vgl. VwGH 7. 12. 1973, 1187/73 = VwSlg 8515/A. In diesem Erkenntnis wird aber klargestellt, dass ein Bescheid, mit dem ungeachtet derartiger der Behörde bekannter Umstände eine Anspruchsberechtigung dennoch zuerkannt wird, gemäß § 16 Abs 2 OFG an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet und daher von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden kann (vgl. § 68 Abs 4 Z 4 AVG).

398 Vgl. VwGH 31. 10. 1957, 1890/55 = VwSlg 4455/A, unter Ablehnung der Möglichkeit einer Wiederaufnahme wegen Erschleichung (vgl. § 69 Abs 1 Z 1 AVG) durch Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung, niemals Mitglied der NSDAP gewesen zu sein; ähnlich 25. 6. 1992, 91/09/0137 = ZfVB 1993/1199.

399 So jedenfalls *Birti*, OFG S. 254 (Anm. 5 zu § 15).

400 Vgl. noch einmal *Birti*, OFG S. 254 f. (Anm. 5 zu § 15).

1.5.2.4 Aberkennung oder Minderung eines Rentenanspruches

Abgesehen von der schon mehrfach erwähnten Bestimmung des § 15 Abs 8 (vgl. insb. oben III.1.4.1.2) sowie der Ausnahme vom ersten Tatbestand des Abs 2 in Abs 7 leg. cit. (dazu bereits oben III.1.5.2.1) ist hier als fünfte Konstellation nur mehr auf § 15 Abs 6 zu verweisen. Danach kann ein Anspruch auf Rentenfürsorge nach § 11 aberkannt bzw. (seit der *11. OFG-Novelle*) auch gemindert werden, wenn Umstände verschwiegen bzw. nicht rechtzeitig angezeigt wurden, „*die für die Bemessung oder Einstellung der Rente von bestimmenden Einfluß sind*".

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung (arg. „*Bemessung oder Einstellung*", nicht aber etwa Zuerkennung) hat der VwGH gefolgert, dass durch sie eine amtswegige Wiederaufnahme eines Verfahrens, insb. wegen Erschleichung des Anspruches (vgl. § 69 Abs 1 Z 1 AVG), nicht ausgeschlossen werde.[401] Daneben sind – auf Grund des Verweises in § 11 Abs 4 bzw. Abs 8 für Rentenansprüche nach OFG[402] – auch die entsprechenden Bestimmungen des KOVG maßgebend:[403] Nach dessen § 52 sind Rentenansprüche insb. einzustellen, wenn eine Voraussetzung für deren Leistung weggefallen ist; § 53 enthält eine Anzeigepflicht im Hinblick auf Änderungen, die für einen Rentenanspruch relevant sein können; nach dem schon (oben III.1.5.1) erwähnten § 54 besteht schließlich u. U. eine Pflicht zum Ersatz zu Unrecht bezogener Renten. Die Anordnung in § 15 Abs 6 geht jedoch noch darüber hinaus. Sie ermöglicht eine Kürzung, ja sogar eine völlige Aberkennung von Rentenansprüchen, und zwar nicht erst bei Wegfall der dafür normierten Voraussetzungen (wie nach § 52 KOVG) oder nur so lange, bis ungerechtfertigte Bezüge wieder ersetzt sind (wie nach § 54 Abs 2 KOVG), sondern auch pro futuro und auf Dauer.[404] Dass hier derart massive Sanktionen bei bloßer Anzeigepflichtverletzung (!) vorgesehen sind, weicht deutlich von den im KOVG und bei anderen Sozialleistungen üblichen Standards ab.[405] Dies gilt umso mehr, als diese Ermessensentscheidung des Sozialministers nur an

401 Vgl. das Erkenntnis 27. 5. 1970, 214/70 = VwSlg 7805/A.

402 Da seit der *23. Novelle* auch in § 2 Abs 2 auf diese Bestimmungen des KOVG verwiesen wird, gelten diese auch für andere Geldleistungen nach dem OFG.

403 Vgl. noch einmal VwGH 17. 1. 1991, 90/09/0134 = ZfVB 1992/430, 453.

404 So bereits *Birti*, OFG S. 255 (Anm. 6 zu § 15).

405 Vgl. etwa § 107 ASVG oder § 11 BPGG.

die vorherige Anhörung der Opferfürsorgekommission gebunden, inhaltlich hingegen in keiner Weise determiniert ist.

Dass das OFG auch hier einen besonders strengen Maßstab anlegt, lässt sich wieder nur so erklären, dass nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigte offenbar besonders hohen moralischen Ansprüchen gerecht werden sollten. Insofern ist zumindest die Platzierung dieser Bestimmung in § 15 systematisch korrekt. Dabei ist freilich zu bedenken, dass mit dem Abstellen auf Rentenfürsorge nach § 11 auch Personen erfasst werden, denen das Gesetz diese „Vorbildfunktion" gar nicht auferlegt und Leistungen einzig wegen ihrer besonderen Schutzwürdigkeit zubilligt (vgl. die Rentenansprüche nach § 11 Abs 6 und 7). Die rechtspolitische Fragwürdigkeit des § 15 Abs 6 tritt damit nur umso stärker hervor. Ob diese nun auch in der Praxis in dieser Schärfe zum Tragen gekommen ist, lässt sich an Hand von Judikatur und generellen Verwaltungsakten nicht beurteilen.

Ein Befund ist aber sehr wohl möglich, und der lässt sich für die meisten Aspekte des § 15 abgeben: Gerade bei dieser Bestimmung war es in einer Vielzahl von Fällen weniger eine besonders verständnislose oder von bürokratischer Kälte gekennzeichnete Rechtsanwendung, die zu problematischen Ergebnissen geführt hat. Deren Ursachen sind vielmehr bereits im Gesetz selbst begründet, das zumindest in diesem Punkt, um direkt zu dieser von *Bailer* aufgeworfenen Frage[406] Stellung zu nehmen, als „nicht ausreichend beurteilt werden" muss.

1.6 Bedeutung der Staatsangehörigkeit

Die Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs 1 bis 3 war nach Abs 4 dieser Bestimmung seit jeher Personen vorbehalten, die österreichische StaatsbürgerInnen sind oder eine andere besondere Nahebeziehung zu Österreich aufweisen. Für die Entschädigungsansprüche nach §§ 13a und 13b bzw. §§ 14 bis 14c galten und gelten ähnliche Regelungen. Diese knüpfen zum Teil an das Vorliegen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises an (vgl. § 13a Abs 1, § 13b, § 14b Abs 1 und 2, § 14c), zum Teil finden sich aber auch eigene Bestimmungen (§ 13a Abs 2 lit a letzter Satz, § 13c, § 14 Abs 1 und 3

406 Wiedergutmachung S. 171.

bzw. 7, § 14a Abs 1). All diese Vorschriften sollen in der Folge nicht gegliedert nach den Ansprüchen, sondern im Lichte der jeweils geforderten Nahebeziehung behandelt werden. Hiefür kommen grundsätzlich sechs verschiedene Konstellationen in Betracht:

Am wenigsten problematisch sind natürlich jene Leistungen, in denen die Staatsangehörigkeit oder eine sonstige Nahebeziehung zu Österreich keine Rolle spielt. Abgesehen von den schon an anderer Stelle (vgl. oben II.1.5 am Ende) aufgelisteten Leistungen[407] sind zu dieser ersten Gruppe noch die subsidiären Haftentschädigungsansprüche nach § 13a Abs 2 lit b und c bzw. § 13c Abs 3 lit b und c (für Kinder bzw. Eltern eines verstorbenen Opfers) oder § 13c Abs 3 (für andere Hinterbliebene) sowie wohl auch der Haftkostenersatz nach § 13b letzter Satz zu zählen, der demjenigen zukommt, der die Zahlung der Haftkosten nachweisen kann (vgl. bereits oben II.3.4.2.2).

Im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit etc. vergleichsweise einfach zu beurteilen sind auch die Ansprüche von Personen, die bereits InhaberIn einer Amtsbescheinigung bzw. eines Opferausweises sind (waren). Die meisten später ins OFG aufgenommenen Ansprüche haben an einer dieser Berechtigungen angeknüpft. Die erste Tatbestandsvariante, die nach § 1 Abs 4 für deren Anerkennung vorliegen musste, war völlig eindeutig: Nach lit a dieser Bestimmung, und das ist die zweite hier interessierende Fallgruppe, musste die betreffende Person sowohl am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben[408] als auch bei Anspruchsanmeldung österreichische(r) StaatsbürgerIn sein.

Damit korrespondiert die im Zuge der *11. OFG-Novelle* eingefügte Regelung in § 15 Abs 1 lit a,[409] nach welcher eine bereits zuerkannte

---

[407] Also Pflegegeld nach Maßgabe des § 5a, Hinterbliebenenrente nach § 11 Abs 6, Beihilfen nach § 11 Abs 7, Leistungen im Rahmen der Heilfürsorge nach § 12 Abs 1 bzw. 2 sowie Sterbegeld nach § 12a.

[408] Dies setzte u. a. voraus, dass die Person an diesem Tag bereits geboren war. Die Rechtsprechung lehnte hier eine Analogie zu § 22 ABGB ab und hielt es daher nicht für ausreichend, wenn jemand am 13.3.1938 bereits gezeugt war, vgl. VwGH 30.6.1964, 127/63 = VwSlg 6387/A.

[409] Mangels einer dabei angeordneten Rückwirkung bewirkte ein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung (das war der 1.4.1957, vgl. Art IV Abs 1 BGBl 1957/77) eingetretener Verlust der Staatsbürgerschaft kein Erlöschen einer vorher erworbenen Anspruchsberechtigung, vgl. VwGH 29.6.1961, 52/60 = VwSlg 5600/A.

Anspruchsberechtigung mit dem (späteren) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft erlischt.[410] Dies kam (bzw. kommt) natürlich nur in Betracht, soweit die Staatsbürgerschaft überhaupt Voraussetzung für den betreffenden Anspruch war,[411] oder die Berechtigung insofern noch aufrecht war, als dem Anspruch nicht – wie insb. im Fall der einmaligen Entschädigungszahlungen – bereits zur Gänze Rechnung getragen worden ist.

Mit der materiellen Erfüllung des Doppelkriteriums nach § 1 Abs 4 lit a war auch das erforderliche Naheverhältnis zu Österreich für den subsidiären Haftentschädigungsanspruch der Witwe bzw. der Lebensgefährtin nach § 13a Abs 2 lit a (vgl. den letzten Satz dieser Bestimmung) gegeben. Gleiches gilt nach § 14 Abs 3 erster Satz im Hinblick auf die Begünstigung für Personen, die am 13. März 1938 ihren Wohnsitz (dauernden Aufenthalt) im Ausland hatten und u. U. trotzdem als ausgewandert i. S. d. § 14 Abs 2 lit a galten, womit sie – bei Erfüllung der anderen Voraussetzungen – eine Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen nach § 14 beanspruchen konnten.

Ansonsten genügt(e) für diesen Anspruch, und das ist schon die dritte Konstellation, bereits alternativ die Erfüllung einer der beiden Voraussetzungen nach § 1 Abs 4 lit a (vgl. § 14 Abs 1 erste und zweite Alternative). Auch für den Entschädigungsanspruch wegen mindestens sechsmonatigen Tragens des Judensterns war (und ist) diesbezüglich allein die aktuelle österreichische Staatsbürgerschaft oder die Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 ausreichend (vgl. § 14a Abs 1 erste und zweite Alternative). Für beide Entschädigungsansprüche bestand (und besteht) schließlich noch eine weitere Möglichkeit, eine ausreichende Nahebeziehung zu Österreich nachzuweisen (vgl. jeweils die dritte Variante in § 14 Abs 1 bzw. § 14a Abs 1).

Der dort jeweils geforderte zehnjährige ununterbrochene Wohnsitz in Österreich in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum bildete auch ein Tatbestandsmerkmal in § 1 Abs 4 lit b erste Variante. Für diese vierte hier interessierende Möglichkeit war allerdings zusätzlich

[410] Die Rechtsprechung wendete diesen Ausschlusstatbestand – mit Recht – auch an, wenn die Staatsbürgerschaft zwar bei Anspruchsanmeldung vorgelegen hatte, aber im Laufe des weiteren Verfahrens verloren gegangen ist, vgl. VwGH 1. 12. 1965, 239/65 = VwSlg 6813/A.

[411] Vgl. bereits *Birti*, OFG S. 244 (Anm. 1 zu § 15).

erforderlich, dass die betreffende Person nach dem 27. April 1945 (aber vor Antragstellung) die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat (und auch noch besitzt, vgl. oben zu § 15 Abs 1 lit a). Es war dennoch vor allem die Zehnjahresfrist, die Fragen aufgeworfen hat: Die Rechtsprechung hat relativ früh verlangt, dass diese Periode in die Zeit zwischen 6. März 1933 und 9. Mai 1945 zumindest hineingeragt haben muss, weil die Opfereigenschaft ja nur mit den spezifischen politischen Ereignissen in Österreich in Zusammenhang gesehen werden könne.[412] Daran hat wohl auch die Neufassung des § 1 Abs 4 lit b durch die *11. OFG-Novelle* nichts geändert.[413]

Mit dieser wurde allerdings klargestellt, dass der Zehnjahreszeitraum ein ununterbrochener gewesen sein muss. Das hat die Rechtsprechung auch schon zur früheren Fassung dieser Bestimmung so gesehen.[414] Nach dem OFE 1948 sollten allerdings geringfügige Zeitlücken, etwa im Ausmaß von drei Monaten, nicht als Unterbrechung zu werten sein.[415] Dort wurde, und das war offenbar auch die gängige Praxis, auf die jeweiligen Meldebestätigungen abgestellt. Diese waren gegebenenfalls nicht ausreichend, aber nicht nur im Hinblick auf Scheinmeldungen,[416] sondern ebenso im umgekehrten Sinn im Hinblick auf Zeiten, für die keine polizeiliche Meldung vorgelegt werden konnte, aber durchaus ein Wohnsitz bestanden haben könnte. Aus heutiger Sicht wäre aus dem Fehlen derartiger Bestätigungen bestenfalls auf die Nichteinhaltung von Meldevorschriften zu schließen.[417] In der praktischen Vollziehung des OFG dürfte in einem solchen Fall aber die Voraussetzung für eine Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs 4 lit b wohl in der Regel

412 Vgl. VwGH 21.12.1953, 800/53 = VwSlg 3251/A.

413 Dennoch versuchte *Birti*, OFG S. 33 (Anm. 26 zu § 1), aus der Formulierung „*auf dem Gebiet der Republik Österreich*", die nicht geographisch, sondern historisch-politisch zu verstehen sei, abzuleiten, dass die Berechnung des Zehnjahreszeitraumes zwar frühestens (aber immerhin doch schon) mit der Gründung der Republik im November 1918 beginnen könne.

414 VwGH 8. 4. 1954, 1513/53 = VwSlg 3376/A.

415 Vgl. dessen Abschnitt I Abs 59, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 283.

416 *Birti*, OFG S. 32 (Anm. 26 zu § 1) verweist hier durchaus zu Recht darauf, dass das Gesetz von „Wohnsitz" spricht, ein Begriff, der i. S. d. § 66 JN zu verstehen ist (vgl. nur VfGH 25. 9. 1950, VfSlg 1994) und daher auch ein voluntatives Element (nämlich die Absicht, sich dort auch auf Dauer niederzulassen) beinhaltet.

417 Vgl. etwa aus jüngster Zeit (und durchaus zum OFG) VwGH 7. 7. 1999, 97/09/0126 = ZfVB 2000/1547.

als nicht erfüllt angesehen worden sein, zumal der diesbezügliche Nachweis von der/dem AntragstellerIn zu erbringen war (vgl. § 3 Abs 1 letzter Satz).

Diese Vermutung wird durch den Umstand erhärtet, dass der Gesetzgeber ebenfalls im Zuge der *11. Novelle* in § 1 Abs 5 eine ausdrückliche Ausnahme geschaffen hat, nach der bestimmte Auslandsaufenthalte nicht als Wohnsitzunterbrechung zu werten sind. Diese mussten aus politischen Gründen i. S. d. Abs 1 und 2 dieser Bestimmung erfolgt sein. Die sonst nach § 1 Abs 2 anzuerkennenden Verfolgungsgründe (Abstammung, Religion, Nationalität und seit kurzem auch Behinderung) reichten hier also offenbar nicht aus.[418] Diese Einschränkung ist zwar nicht einmal vom Gesetzeswortlaut zwingend, kommt doch der Terminus „politische Gründe" in § 1 Abs 1 gar nicht vor und findet sich zudem in Abs 2 leg. cit. der Oberbegriff der „*politischen Verfolgung*", der auch die anderen Verfolgungsgründe einschließt. Sie entspricht aber der offenkundig auch sonst gepflogenen strengen Auslegung dieser Ausnahmebestimmung, durch die etwa nicht erfasst gewesen sein soll (offenbar arg. „*Unterbrechung*"), wenn sich ein Opfer ins Ausland begeben hat, um einer drohenden politischen Verfolgung zu entgehen.[419] Im Lichte der Unterschiede zum gleichwohl erst später geschaffenen § 14, dessen Abs 2 lit a ausdrücklich auf Emigrationen abstellt, die erfolgt sind, um „*Verfolgungen i. S. d. § 1 Abs 1 oder 2*" zu entgehen, scheint diese Interpretation aber nicht unvertretbar.

Weniger problematisch war die andere Erleichterung, welche die *11. OFG-Novelle* bei § 1 Abs 4 lit b gebracht hat, indem dort eine zweite Variante angefügt wurde. Diese betrifft Personen, die erst nach dem 13. März 1928 geboren wurden und daher schon von vornherein an den zehn Jahren gescheitert wären. Bei diesen ist für eine Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs 1 bis 3 bereits ausreichend, wenn sie selbst erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben und wenigstens ihre Eltern einen ununterbrochenen zehnjährigen Wohnsitz im obigen Sinn aufgewiesen haben. Ähnliche Gleichstellungstatbestände für nach dem

418 Nach *Birti*, OFG S. 38 (Anm. 28 zu § 1), konnte diese Ausnahme deshalb so beschränkt werden, weil zwischen 6. 3. 1933 und 13. 3. 1938 in Österreich eine Verfolgung aus den anderen Gründen nicht stattgefunden habe.

419 So jedenfalls *Birti*, OFG S. 38 (Anm. 28 zu § 1).

13. Februar 1928 geborene Personen finden sich in § 13c Abs 2 im Hinblick auf Haft(kosten)entschädigungsansprüche nach § 13a oder § 13b sowie in § 14 Abs 3 zweiter Satz im Hinblick auf Entschädigungsansprüche wegen erlittener Freiheitsbeschränkungen. Einzig bei Entschädigungen für das Tragen eines Judensterns nach § 14a fehlt eine solche Regelung, was die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung dieser Differenzierung aufwirft und damit verfassungsrechtliche Bedenken hervorruft.[420]

Die fünfte Fallgruppe einer ausreichenden Nahebeziehung wurde ebenfalls durch die *11. OFG-Novelle* geschaffen, aber bereits durch die *14. Novelle* neu gefasst. Demnach konnten und können nach § 1 Abs 4 lit c auch deutsche Staatsangehörige eine Anspruchsberechtigung nach Abs 1 bis 3 dieser Bestimmung erlangen, sofern sie keinen kongruenten Anspruch nach den in der Bundesrepublik geltenden Wiedergutmachungsgesetzen erworben haben oder hätten erwerben können. Der Anspruch auf Haftentschädigung für Witwen oder LebensgefährtInnen nach einem Opfer knüpft auch an dieser Voraussetzung an (vgl. erneut § 13a Abs 2 lit a letzter Satz). In diesen beiden Fällen besteht somit eine Gleichstellung von Personen, die sowohl am 13. März 1938 als auch im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung deutsche Staatsangehörige waren bzw. sind, sofern sie am 11. September 1962, das war der Tag des Inkrafttretens des „Kreuznacher Abkommens" (vgl. die Kundmachung BGBl 1963/10), ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, im Land Berlin oder in Staaten hatten, mit denen die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhält (vgl. dessen Art 10 Abs 1). Nach Art 10 Abs 3 dieses Abkommens galt (und gilt) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vorlage einer von einer deutschen Behörde ausgestellten Urkunde als erbracht.[421]

Als sechste und damit letzte Variante für die Erfüllung der Nahebeziehung zu Österreich war und ist in § 1 Abs 4 lit d vorgesehen, dass eine Berechtigung auch für Personen in Betracht kommt, die ihre Ansprüche von

[420] Insofern schiene die Annahme einer planwidrigen Lücke im OFG und deren Schließung durch eine (Rechts-)Analogie sogar verfassungsrechtlich geboten; anders freilich VwGH 30. 3. 1966, 1708/65 = VwSlg 6897/A.

[421] Vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 15 ff. (Anm. 4 zu § 1), der auch auf die von den Vertragsparteien des Abkommens (in Z 7 zu Art 14 des Schlussprotokolls) akkordierte Interpretation der Ausschlussklausel in § 1 Abs 4 lit c verweist.

in Abs 4 lit a bis c dieser Bestimmung erfassten Personen ableiten. Darin ist eine Erweiterung der Anspruchsberechtigung auf Hinterbliebene (i. S. d. Abs 3 leg. cit.) zu sehen, welche die bisher erörterten Möglichkeiten einer Nahebeziehung zu Österreich selbst nicht erfüllen. Sie können aber eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis erlangen, wenn das zu Tode gekommene Opfer diese Voraussetzungen erfüllt hat bzw., wäre es noch am Leben, erfüllen würde.[422] Im Ergebnis analoge Regelungen im Hinblick auf abgeleitete Ansprüche von Hinterbliebenen finden sich in § 13a Abs 2 lit b bzw. c (allenfalls in Verbindung mit § 13c Abs 3 lit b und c) sowie § 13a Abs 3, in gewisser Weise auch in § 13b letzter Satz, und schließlich in § 14b Abs 2 für Witwen bzw. ehemalige Lebensgefährtinnen.

1.7 Nachsichtsmöglichkeit

Seit der *Stammfassung* besteht bei Nichterfüllung einzelner Voraussetzungen für eine Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs 1 bis 4 die Möglichkeit einer Nachsichterteilung (vgl. § 1 Abs 6, bis zur *11. OFG-Novelle*: Abs 5). Wie schon (oben II.1.5.1) ausgeführt, war diese trotz der ursprünglich zumindest missverständlichen (und erst im Zuge der *14. Novelle* „bereinigten") Formulierung nicht auf Fälle beschränkt, in denen das betreffende Kriterium wegen Beweisproblemen nicht nachgewiesen werden konnte. Nach dem OFE 1948 sollten damit ganz ausgefallene und wegen ihrer besonderen Umstände rücksichtswürdigen Fälle erfasst werden.[423] Wann solche „*besonderen Umstände*" vorliegen, war allerdings weder im Gesetz noch in Verwaltungsregelungen determiniert. Sie wurden offenbar etwa in Fällen angenommen, in denen die betreffende Person zwar mehrere Schädigungen erlitten hat, welche aber jede für sich das jeweils geforderte Ausmaß (knapp) nicht erreichte, oder wenn zwar die Voraussetzungen des § 1 Abs 1 bis 3 vorlagen, der Anspruch aber

[422] Vgl. bereits *Birti*, OFG S. 37 f. (Anm. 27 zu § 1), der völlig zu Recht klarstellt, dass das verstorbene Opfer zwar insb. die Voraussetzung nach Abs 4 lit a (Staatsbürgerschaft auch „*im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung*") nicht mehr erfüllen kann, dass aber Hinterbliebene dennoch von Abs 4 lit d erfasst sind, wenn das Opfer am 13. 3. 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen hat und während des Schädigungszeitraumes aus den in Abs 1 lit a bis c bzw. Abs 2 lit a leg. cit. genannten Gründen zu Tode gekommen ist.

[423] Vgl. dessen Abschnitt I Abs 61, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 283 f.

am Fehlen eines zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitzes in Österreich scheiterte, oder wenn Opfer bzw. Hinterbliebene(r) sozial besonders bedürftig waren.[424] Inwieweit die Rechtsanwendung tatsächlich von diesem Verständnis von „*besonderen Umständen*" ausgegangen ist, lässt sich im Lichte der Rechtsprechung weder bestätigen noch widerlegen.

Dies liegt vor allem daran, dass die Nachsichtserteilung rechtlich zunächst als Gnadenakt verstanden wurde, auf dessen Gewährung sohin kein Anspruch bestand[425] (und auch jetzt nicht besteht). Dementsprechend hat sich die Judikatur nur mit formellen Fragen auseinandergesetzt: So wurde schon frühzeitig klargestellt, dass der bereits seit der *Stammfassung* unbedingt vorgesehene (dazu sogleich) Antrag der Opferfürsorgekommission nicht als (dann bekämpfbarer) Bescheid angesehen werden kann, vielmehr handle es sich bei diesem Beschluss nur um eine positive Prozessvoraussetzung für eine später allenfalls zu treffende hoheitliche Entscheidung.[426] Die Funktion der Opferfürsorgekommission beschränkt sich hier also darauf, den jeweils vorliegenden Fall zu prüfen und zu begutachten und nach dem Ergebnis ihrer Tätigkeit den Antrag auf Nachsichtsgewährung an den Sozialminister (bis zur *20. OFG-Novelle*: an die Bundesregierung) zu stellen oder dies zu unterlassen.[427] Der Sozialminister kann hingegen ohne einen entsprechenden Antrag keine Nachsicht erteilen, er ist darüber hinaus im Falle eines Antrages eines (vermeintlichen) Opfers auf Nachsichterteilung nach § 1 Abs 6 sogar verpflichtet, die Opferfürsorgekommission zu befassen.[428] Im zuletzt genannten Erkenntnis hat der VwGH auch zum Ausdruck gebracht, dass es keineswegs völlig im Belieben des Sozialministers liegt, die Nachsicht zu gewähren, sondern dass er diese „zu erteilen haben wird, wenn besondere Umstände vorliegen". Damit sollte offenbar kein im Gesetz in der Tat so nicht vorgesehener Anspruch auf Nachsichterteilung begründet, sondern wohl nur betont werden, dass der Sozialminister von

424 So jedenfalls *Birti*, OFG S. 38 f. (Anm. 29 zu § 1).
425 Vgl. noch einmal *Birti*, OFG S. 39 (Anm. 29 zu § 1).
426 Vgl. bereits VwGH 25. 2. 1949, 1560/48 = VwSlg 706/A; ähnlich etwa 6. 5. 1954, 720/54 = VwSlg 3405/A.
427 Vgl. VfGH 16. 3. 1954, B 149/53 = VfSlg 2634; ebenso 19. 3. 1957, B 239/56 = VfSlg 3146.
428 Vgl. VwGH 5. 12. 1980, 2451, 2452/79 = VwSlg 10.319/A = ZfVB 1982/117, 227.

dem ihm hier zugebilligten Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch zu machen hat (vgl. Art 130 Abs 2 B-VG; s. im Übrigen zum vergleichbaren Problem bei § 15a unten III.3.3.4).

Schließlich ist anzumerken, dass die Nachsichtsmöglichkeit in § 1 Abs 6 nur zur Zuerkennung der Opfereigenschaft nach Abs 1 bzw. Abs 2 dieser Bestimmung oder des Status als Angehöriger i. S. d. Abs 3 leg. cit. führen kann und damit lediglich einen Anspruch auf Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis nach § 4 auslöst. Für Entschädigungsansprüche nach §§ 13a ff., die nicht an eine dieser Berechtigungen geknüpft ist, hat eine solche Nachsicht keine Bedeutung.[429] Diese Ansprüche sind vielmehr nach den jeweiligen Voraussetzungen zu beurteilen (s. unten III.3.3.1 bis III.3.3.3). Sollten diese nicht erfüllt sein und würden sich daraus aber besondere Härten ergeben, besteht nach § 15a die Möglichkeit der Gewährung eines Härteausgleichs (dazu unten III.3.3.4).

2. Probleme beim Zugang zu Ansprüchen und Leistungen

2.1 Allgemeines

Die wichtigste prozedurale Voraussetzung für (die meisten) Leistungen nach dem OFG war und ist die Anerkennung einer Anspruchsberechtigung i. S. d. § 1. In der ganzen Systematik des Gesetzes schlägt sich deutlich nieder, dass es zunächst um den Erwerb einer solchen allgemeinen „Zugangsberechtigung" geht, ohne die eine Prüfung allfälliger besonderer Leistungsvoraussetzungen gar nicht angestellt werden muss. In diesem Sinn hat die Rechtsprechung bereits frühzeitig die konstitutive Wirkung von Amtsbescheinigung und Opferausweis betont.[430]

Erst bei einigen der später ins Gesetz aufgenommenen Leistungen wurde gleichsam ein direkter Zugang eröffnet. Dies gilt namentlich für den

[429] Vgl. bereits *Birti*, OFG S. 39 (Anm. 27 zu § 1), der im Übrigen darauf hinweist, dass die Nachsichtsmöglichkeit auch nicht im Hinblick auf die Tatbestände nach § 15 besteht; s. aber oben III.1.5.2 insb. im Hinblick auf § 15 Abs 7.

[430] So bereits VwGH 2. 10. 1950, 2276/49 = VwSlg 1668/A; dies wurde in der Folge immer wieder unterstrichen, vgl. etwa 2. 10. 1958, 1095/57 = VwSlg 4765/A oder 20. 12. 1972, 1696/72 = VwSlg 8337/A.

Anspruch auf Pflegegeld nach § 5a, die Hinterbliebenen- bzw. Unterhaltsrenten nach § 11 Abs 6 und die Beihilfen nach Abs 7 dieser Bestimmung sowie die an den Bezug einer solchen Leistung der Rentenfürsorge allenfalls geknüpfte Heilfürsorge nach § 12 Abs 1 bzw. 2. Unabhängig von Amtsbescheinigung oder Opferausweis (weil diese in concreto an der ausreichenden Nahebeziehung zu Österreich gescheitert sind oder gescheitert wären, vgl. oben III.1.6) sind auch die Ansprüche auf Haft(kosten)entschädigung nach §§ 13a, 13b in Verbindung mit § 13c sowie jene auf Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen nach §§ 14 und 14a.

Für viele Personen, die „nur" diese spezifischen Voraussetzungen erfüll-(t)en, stellt(e) die Abkoppelung von Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis fraglos eine wesentliche Erleichterung dar. In anderen Fällen könnte damit hingegen ein Zusatzaufwand für Personen verbunden gewesen sein, die bereits eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis hatten. Obwohl die Tatbestandselemente weitestgehend übereinstimmen, wurde hier vertreten, dass etwa die Anerkennung nach § 1 Abs 1 lit e bzw. Abs 2 lit b oder d keine Bindung der Behörde in der Frage der Zuerkennung einer Entschädigung nach § 13a bzw. § 14b bedeute, da es sich bei der Beurteilung der Schädigung im Verfahren über den Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung (eines Opferausweises) lediglich um eine Sachverhaltsannahme handle.[431] Der Rechtsprechung ist allerdings nicht zu entnehmen, inwieweit diese – gerade im Hinblick auf die o. a. konstitutive Wirkung von Amtsbescheinigung und Opferausweis – nicht überzeugende Auffassung[432] in der Praxis zu großen Problemen geführt hat (vgl. auch unten III.3.3.3).

[431] So jedenfalls *Birti*, OFG S. 203 f. (Anm. 1 zu § 13a), bzw. OFG-Ergänzungsband S. 88 (Anm. 1 zu § 14b).

[432] Dies gilt natürlich nicht für Fälle, in denen die Anspruchsberechtigung auf einen anderen Schädigungstatbestand i. S. d. § 1 gestützt war, insoweit wieder zutreffend *Birti*, OFG S. 203 (Anm. 1 zu § 13a).

2.2 Beweisfragen

2.2.1 Beweislast

Solche Probleme waren hingegen, und damit ist der wohl wichtigste Themenbereich im Hinblick auf den Zugang zu Leistungen angesprochen, eindeutig in Zusammenhang mit jenen Vorschriften des OFG festzustellen, die dem jeweiligen (vermeintlichen) Opfer die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für die jeweils geltend gemachten Ansprüche auferlegen und damit von der an sich im Verwaltungsverfahren dominierenden Offizialmaxime (vgl. nur § 39 Abs 2 AVG) abweichen. Hier ist zunächst die für das Verfahren auf Zuerkennung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises maßgebende Bestimmung in § 3 Abs 1 letzter Satz zu nennen. Aber auch in anderen Regelungen ist ausdrücklich eine Nachweispflicht der Antrag stellenden Personen im Hinblick auf bestimmte Aspekte (vgl. § 13a Abs 5, § 13b erster Satz am Ende, § 14 Abs 4) oder wiederum schlechthin normiert (vgl. § 13d Abs 2 letzter Satz, der nach § 14d Abs 3 auch auf Verfahren betreffend Ansprüche nach den §§ 14 und 14a bis 14c sinngemäß anzuwenden ist).

Der OFE 1948 hat hier noch eine recht großzügige Haltung eingenommen und zu § 3 Abs 1 die Möglichkeit betont, dass „über Einschreiten des Antragstellers das Beweismaterial auch von Amts wegen eingeholt werden" könne.[433] Auch die Rechtsprechung hat die dem Opfer in dieser Bestimmung auferlegte Pflicht schon bald so verstanden, dass sich der Antrag nicht auf Behauptungen beschränken dürfe, sondern dass gleichzeitig die dem Antragsteller erreichbaren Beweismittel beizubringen bzw. anzubieten seien, was aber die Behörde keineswegs der Verpflichtung enthebe, von sich aus die ihr notwendig erscheinenden Ergänzungen des Beweisverfahrens vorzunehmen.[434] In jüngeren Erkenntnissen wird dies dahingehend präzisiert,

[433] Vgl. dessen Abschnitt III Abs 3, der offenkundig § 2 Abs 3 der noch zum Vorgängergesetz erlassenen Opfer-Fürsorgeverordnung (StGBl 1945/34) 2 übernommen hat. Nach Abschnitt III Abs 8 OFE 1948 war zudem den Anspruchswerbenden „in jeder Weise mit Rat beizustehen". All diese Passagen sind bei *Birti*, OFG, als „überholt" (vgl. S. 284) nicht abgedruckt, vgl. aber Amtliche Nachrichten 1948, S. 381, bzw. die EBRV zum OFG, 403 d. B., V. GP, S. 14.

[434] Vgl. VwGH 10. 10. 1957, 930/55 = VwSlg 4443/A.

dass die Beweisführung zum Verantwortungsbereich desjenigen zähle, der Begünstigungen, Fürsorge und Entschädigungsmaßnahmen beantragt; diese Person habe einen weitaus stärkeren Bezug zu den anspruchsbegründenden Sachverhaltselementen als die Behörde, sie sei also am ehesten in der Lage, Beweismittel für ihren Anspruch beizubringen, wobei hiefür etwa Urkunden oder Zeugenaussagen in Betracht kommen.[435]

„*Nachweisen*" i. S. d. § 3 Abs 1 bedeutet daher nach der Rechtsprechung, ein behördliches Urteil über die Gewissheit des Vorliegens einer entscheidungsrelevanten Tatsache (eben die „Überzeugung" hievon, vgl. nur § 45 Abs 2 AVG) herbeizuführen; demnach ist es Aufgabe des Antragstellers, alle Beweismittel, die sich in seiner Hand befinden, der Behörde vorzulegen und im Übrigen die zur Nachweisung seines Vorbringens erforderlichen Beweisanträge zu stellen.[436] Ein allfälliger Beweisnotstand geht damit eindeutig zu Lasten der den Antrag stellenden Person, die dann höchstens auf die Nachsichtsmöglichkeit nach § 1 Abs 6 verwiesen ist[437] oder auf einen Härteausgleich nach § 15a hoffen kann (vgl. dazu unten III.3.3.4).

In streng dogmatischer Hinsicht mag das zwar anders sein, im Ergebnis unterscheidet sich diese Beweislastverteilung aber nicht grundlegend von der auch in anderen Sozialbereichen normierten (vgl. etwa § 366 ASVG oder § 26 BPGG) oder zumindest nach Praxis und Rechtsprechung[438] bestehenden Mitwirkungspflicht jener Person, die bestimmte Leistungen beanspruchen will. Auch dort kann ein Anspruch ohne Zutun der betreffenden Person, sei es durch aktives Handeln (z. B. Unterlagen vorlegen, Angaben machen), sei es durch Duldung (z. B. von Untersuchungen) regelmäßig nicht (im beantragten Ausmaß) zuerkannt werden, weil die zuständige Behörde dann eben nicht in der Lage ist, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt festzustellen. Diese unzureichende Mitwirkung ist – in Ermangelung expliziter Sanktionen (vgl. etwa § 366 Abs 2 ASVG oder § 26 Abs 1 erster Satz BPGG) – zumindest insoweit im Rahmen der freien Beweiswürdigung

435 Zuletzt etwa VwGH 18. 3. 1998, 96/09/0151 = ZfVB 1999/1025.

436 Vgl. neben dem zuletzt angeführten Erkenntnis etwa VwGH 20. 4. 1995, 93/09/0408 = ZfVB 1996/1062; 16. 1. 1992, 91/09/0179 = VwSlg 13.560/A = ZfVB 1993/487.

437 So bereits *Birti*, OFG S. 63 (Anm. 2 zu § 3); s. im Übrigen oben III.1.7.

438 So insb. in der Sozialhilfe, vgl. dazu neben den Nachweisen bei *Pfeil*, Österreichisches Sozialhilferecht, S. 494 ff., etwa VwGH 21. 9. 1999, 96/08/0236; 9. 11. 1999, 99/11/0209.

(§ 45 Abs 2 AVG) zu berücksichtigen, als die Behörde nur die Möglichkeit hat, jenen Sachverhalt zu Grunde zu legen, der auch ohne (weiteres) Zutun der Partei festgestellt werden konnte.[439]

Vor diesem Hintergrund kann (und konnte) es daher auch keinen Unterschied machen, dass bei den spezifischen Ansprüchen zum Teil nur für bestimmte Tatbestandsmerkmale eine besondere Nachweispflicht normiert ist (im Hinblick auf die Monate der Haft bzw. Freiheitsbeschränkung in § 13a Abs 5 bzw. § 14 Abs 4, sowie im Hinblick auf Zahlung der Haftkosten nach § 13b erster Satz), zum Teil aber ein umfassender Nachweis wie in § 3 Abs 1 verlangt wird (vgl. § 13d Abs 2 letzter Satz, allenfalls in Verbindung mit § 14d Abs 3). In allen Fällen wird daher die Frage der Beweismittel bzw. des Umgangs mit diesen entscheidend (gewesen) sein.

2.2.2 Beweismittel

Diesbezüglich hat das OFG nie eine Sonderregelung enthalten. Nach § 46 AVG kommt (und kam) daher alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dass dies insb. bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung nach § 1 besondere Probleme (etwa im Hinblick auf den Nachweis des aktiven Kampfes aus den in Abs 1 erster Satz leg. cit. angeführten Gründen oder die Gründe bzw. Auswirkungen einer Verfolgung i. S. d. Abs 2 dieser Bestimmung) aufgeworfen hat, liegt auf der Hand.[440] Schon bei der Analyse (der Auslegung) dieser Vorschriften wurde wiederholt darauf hingewiesen, wie ausführlich bereits der OFE 1948 darum bemüht war, diese Kriterien und ihre Nachweisbarkeit praktisch handhabbar zu machen. Auf Details soll hier nicht noch einmal eingegangen werden. Vielmehr sind in der Folge

[439] Vgl. nur *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, Rz. 321, mit Kritik an der zum Teil zu strengen Handhabung dieser Mitwirkungspflicht.

[440] Der OFE 1948 nennt hiefür im Hinblick auf den Nachweis nach § 1 Abs 1 etwa als Gründe, dass die Volksgerichtshöfe und Oberlandesgerichte ihre Urteile nur mündlich verkündeten, die Gestapo keinerlei Haftbestätigungen ausstellte, oder dass die Betätigung in einer Widerstands- oder Partisanenbewegung dokumentarisch nur selten nachgewiesen werden könne (vgl. dessen Abschnitt I Abs 3, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 263).

einige grundsätzliche Probleme herauszuarbeiten und zu diskutieren, die für den OFE 1948 kennzeichnend sind.

Dabei ist zunächst die stark formalisierende bzw. typisierende Betrachtungsweise anzusprechen, die im OFE 1948 immer wieder anzutreffen ist. Besonders im Rahmen der „indirekten Beweisführung"[441] sollte vor allem auf bestimmte formale Nachweise abgestellt werden: Als solche sollten etwa[442] Schriftstücke und Bescheinigungen von politischen Parteien, Organisationen der Widerstandsbewegung, Gewerkschaften usw. in Betracht kommen; in Ermangelung von eindeutigen Organisationsstrukturen sollten dabei z. B. auch Bescheinigungen von Freischärlerführern genügen, soweit diese ihrerseits amtsbekannt waren; in ähnlicher Weise wurde verlangt, dass die Fertigungsberechtigung für einen Ausweis, durch den der aktive Kampf durch Betätigung in einer Partei oder einem Wehrverband in den Jahren 1933 bis 1938 belegt werden sollte, durch die staatlichen Sicherheitsbehörden bescheinigt sein musste.

Hier wird auch die Tendenz des OFE 1948 zur Typisierung deutlich, nach der in bestimmten Fällen das jeweilige Tatbestandsmerkmal offenbar ohne weitere Prüfung als gegeben angesehen werden sollte. Zwar wird in der Tat im Engagement in einer politischen Partei oder Gewerkschaft ein wesentlicher Beleg für das aktive Eintreten für ein unabhängiges, demokratisches Österreich und gegen den Nationalsozialismus zu sehen (gewesen) sein.[443] Um eine sozusagen unwiderlegbare Rechtsvermutung konnte es sich dabei freilich nicht handeln. Insofern sind die von *Birti* gegen den OFE 1948 erhobenen Einwände aus Sicht des Verwaltungsverfahrensrechts gewiss berechtigt.[444] Das eigentliche Problem in diesem Zusammenhang dürfte allerdings nicht in einer drohenden Aushöhlung elementarer Grundsätze des Verwaltungsverfahrens gelegen haben. Vielmehr besteht Grund zur Annahme, dass

441 So ausdrücklich in Abschnitt I Abs 4, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 264.

442 Vgl. zum Folgenden die Abs 4 bis 10 in Abschnitt I des OFE 1948, aber auch die in diesem wiederholt betonte Nachweismöglichkeit im Wege „eidesstättiger Erklärungen (von glaubwürdigen Zeugen)", vgl. etwa dessen Abs 34, 49 bzw. 55 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 264 ff., 274, 280 bzw. 282).

443 So Abschnitt I Abs 5 lit c, Abs 9 bzw. 10 des OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 265 bzw. 267.

444 So insb. OFG S. 263, 265, 269, 273, 280 oder 282.

Sozialrecht.indb 198 01.12.2003, 12:10:28

Personen, die in dieses „formalisiert-typisierte Schema" einordenbar waren, in der Praxis einen Beweisvorteil im Vergleich zu jenen hatten, die nicht in dieses „Schema" passten. Die – an sich stets vorzunehmende – Prüfung des konkreten Einzelfalles könnte hier nicht selten deshalb zu einer Ablehnung von Ansprüchen geführt haben, weil die betreffende Person gewissermaßen nicht einmal die ohnedies (aus einer strengen dogmatischen Sicht in der Tat mitunter: zu) großzügigen Kriterien des OFE 1948 erfüllt hat.[445]

Ein anderer Kritikpunkt am OFE 1948 betraf eine dort ebenfalls offenkundige Tendenz, Entscheidungen zumindest in Zweifelsfällen von der an sich zuständigen Ebene Landeshauptmann (bzw. de facto: Amt der Landesregierung) auf die übergeordnete Instanz Sozialminister (de facto: Sozialministerium) bzw. die dort zur Beratung eingerichtete Opferfürsorgekommission zu „verschieben".[446] Es dürfte zwar auch in anderen Verwaltungsmaterien vorkommen, dass die Oberbehörde bereits vor der Entscheidung der ersten Instanz „sicherheitshalber" konsultiert wird. Dass dies aber bereits a-priori im Erlassweg angeordnet wird, scheint doch eher selten. Im Ergebnis könnte das dazu geführt haben, dass in solchen Fällen die Kontrolle durch eine zweite Verwaltungsinstanz entfallen ist, die ja an sich die jeweilige Sache neuerlich zu entscheiden hat (vgl. § 66 AVG).

2.3 Bedingungen für den Zugang zum Recht

2.3.1 Verfahrensverzögerungen

Daneben ist nicht auszuschließen, dass der „Zwischenschritt" der schon frühzeitigen Befassung der Berufungsinstanz zu Verzögerungen geführt hat. Dabei ist zu bedenken, dass ja zum Teil zusätzlich beratende Organe vorgesehen sind, die vor bestimmten Entscheidungen zwingend gehört werden müssen (vgl. zu den Rentenkommissionen bzw. zur Opferfürsorgekommission sogleich unten III.2.3.2). Überdies war (und ist) der ersten Instanz

445 Zu möglichen Ursachen für diese Praxis vgl. *Bailer*, Wiedergutmachung insb. S. 45 ff. bzw. 275 ff.

446 Vgl. im OFE 1948 Abschnitt I Abs 34 bzw. 37, aber auch etwa Abschnitt VI Abs 17 oder Abschnitt IX Abs 10 und 11, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 274 f., 297 bzw. 314, mit der jeweils daran zu Recht geübten Kritik; vgl. auch den dort nicht abgedruckten Abschnitt VII Abs 17 betreffend Zweifelsfälle in der Rentenfürsorge.

regelmäßig noch eine Ebene vorgeschaltet: Sowohl die Anträge auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als auch jene auf Entschädigungsleistungen sind seit jeher (wie schon nach § 3 Opfer-Fürsorgegesetz 1945) bei der jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen (vgl. § 3 Abs 1 erster Satz[447] bzw. § 13d Abs 1, allenfalls in Verbindung mit § 14d Abs 3). Aus heutiger Sicht wiegen die mit dieser Konstruktion fast zwangsläufig verbundenen mehrgeleisigen Abläufe den Vorteil der damit wohl in erster Linie intendierten dezentralen Zugangsmöglichkeit bei weitem auf. Da verwaltungsökonomische Überlegungen damals allgemein und im OFG wohl besonders wenig Bedeutung hatten, könnte diese Trennung zwischen Einbringungs- und Entscheidungsebene doch überwiegend als – wenngleich nur begrenzt tauglicher – Versuch zur Erleichterung des Zugangs zum Recht gewertet werden.

Verfahrensverzögerungen waren aber offenbar auch sonst nicht selten,[448] obwohl die zuständigen Behörden nicht nur nach § 73 Abs 1 AVG verpflichtet sind (und waren), über Parteienanträge und Berufungen ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden, sondern auch das OFG selbst Hinweise auf eine beschleunigte Behandlung von Ansuchen enthält.[449] Das einzige Instrument, gegen eine Säumnis der Behörden wirksam vorzugehen, findet sich in Ermangelung von Sonderregelungen im OFG[450] in § 73 Abs 2 AVG. Danach kann bei Nichterlassung eines Bescheides innerhalb der in Abs 1 dieser Bestimmung normierten Höchstfrist von sechs Monaten[451] ein so genannter Devolutionsantrag gestellt werden, durch den die Zuständigkeit zur

447 Dieselbe Regelung besteht dort für Anträge auf Sterbegeld und orthopädische Versorgung.

448 Vgl. insb. die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 229 ff.

449 Vgl. insb. § 4 Abs 2, der zwar an sich auf Personen abstellt, denen eine Amtsbescheinigung bereits zuerkannt wurde, aus dem aber selbst bei strenger Auslegung (dazu sogleich) nicht der Umkehrschluss gezogen werden kann, dass die Entscheidung über eine solche Anspruchsberechtigung selbst besonders lange hinaus gezögert werden durfte.

450 Auch das KOVG kennt keine solchen Sonderregelungen, ermöglicht aber in § 89 die Gewährung von Vorschüssen insb. als Überbrückung in Fällen, in denen das Ermittlungsverfahren besonders aufwändig ist.

451 Diese Frist ist auch der „Standard" in den meisten Sozialleistungsbereichen, wenngleich mitunter die Entscheidung innerhalb kürzerer Fristen zu erfolgen hat, vgl. etwa § 368 Abs 1 ASVG: zwei Wochen in der Krankenversicherung.

Sachentscheidung auf die Oberbehörde übergeht. Das ist im Bereich des OFG grundsätzlich der Sozialminister, also ein oberstes Organ i. S. d. Art 69 Abs 1 B-VG. Gegen dessen Säumigkeit steht zwar kein weiterer Verwaltungsinstanzenzug offen, es besteht aber die Möglichkeit einer Säumnisbeschwerde beim VwGH (vgl. nur Art 132 B-VG).

Dieses Instrument musste gerade im Bereich des OFG vergleichsweise häufig eingesetzt werden, weil die zuständigen Organe zum Teil offenbar nicht rechtzeitig entscheiden konnten oder wollten.[452] So gehen von den in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Erkenntnissen des VwGH aus den Jahren 1956 bis 1958 allein acht (von 23) auf solche Säumnisbeschwerden zurück.[453] Dabei ging es fast durchwegs um Ansprüche auf Haftentschädigung nach § 13a, die offenkundig ähnlich problematisch eingeschätzt wurden wie rund zehn Jahre später Fragen der Entschädigungsansprüche nach den §§ 14 ff., insb. solche wegen Freiheitsbeschränkungen.[454] In beiden Fällen handelte es sich somit um (im Zuge der *7.* bzw. *12. Novelle*, also mit Wirkung ab 1952 bzw. 1961/62) neu ins OFG aufgenommene Leistungen, hinsichtlich deren Anwendung sich das Sozialministerium offenbar nicht festlegen wollte oder mit dem Finanzministerium, mit dem hier ja für die Berufungsentscheidung Einvernehmen herzustellen war (vgl. § 13d Abs 4, allenfalls in Verbindung mit § 14d Abs 3), keine Einigung erzielen konnte. Die Vermutung, dass solche für die weitere Anwendung der betreffenden Regelungen u. U. Weg weisenden Entscheidungen[455] dem VwGH überlassen wurden, um sich selbst keiner Kritik insb. auch in politischer Hinsicht aussetzen zu müssen,[456] ist

452 Vgl. erneut die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 232 f.

453 Das ist also mehr als ein Drittel, wobei mitunter sogar (fast) sechs Jahre von der ursprünglichen Antragstellung bis zur Entscheidung des VwGH vergehen mussten, vgl. etwa VwGH 27. 11. 1958, 1955/57 = VwSlg 4821/A; 22. 5. 1958, 341/58 = VwSlg 4680/A; 27. 1. 1958, 2176/57 = VwSlg 4540/A.

454 Von den dazu ergangenen Erkenntnissen basierten etwa VwGH 30. 3. 1966, 1708/65 = VwSlg 6897/A; 18. 5. 1966, 205/66 = VwSlg 6925/A; 19. 4. 1967, 162/66 = VwSlg 7129/A; oder 3. 7. 1968, 318/68 = VwSlg 7384/A, auf Säumnisbeschwerden.

455 Auch zu Beginn der Fünfziger Jahre, also kurz nach Wirksamwerden des OFG, ist eine gewisse „Häufung" von Säumnisbeschwerden auszumachen, vgl. dazu (allein aus der amtlichen Sammlung) VwGH 12. 7. 1951, 1624/49 = VwSlg 2203/A; 14. 10. 1952, 2631/51 = VwSlg 2678/A; 19. 3. 1953, 1549/50 = VwSlg 2904/A.

456 So *Bailer*, Wiedergutmachung S. 70.

in beiden Fällen nicht von der Hand zu weisen. Diese „Vorsicht" ist umso kritischer zu sehen, als sich umgekehrt in der Rechtsprechung immer wieder Fälle finden, wo durchaus die Bereitschaft der Oberbehörde bestand, aktiv zu werden und durch amtswegige Nichtigerklärung von Zuerkennungsbescheiden nach § 16 Abs 2 OFG in Verbindung mit § 68 Abs 4 Z 4 AVG korrigierend einzugreifen (vgl. dazu unten III.2.4).

2.3.2 Strukturelle Schwächen

Ein anderer Faktor, der fast zwangsläufig zu langer Verfahrensdauer bzw. zu einer Erschwerung des Zuganges zum Recht geführt haben dürfte, war bereits im Gesetz selbst angelegt. Dieser resultiert aus dem im OFG maßgebenden Antragsprinzip, das ja an sich bei den allermeisten Sozialleistungen üblich ist.[457] Im vorliegenden Zusammenhang führte das aber, wie schon (oben III.2.1) angedeutet, zunächst offenbar vielfach dazu, dass die „allgemeine Zugangsberechtigung" und darauf gestützte konkrete Leistungen jeweils gesondert beantragt werden mussten. Eine gewisse Verbesserung hat hier zwar die *11. Novelle* gebracht, seit der nach § 3 Abs 3 immerhin die Möglichkeit besteht, gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung (eines Opferausweises) auch andere Ansprüche geltend zu machen, soweit darüber ebenfalls der Landeshauptmann in erster Instanz zu entscheiden hat. Damit konnten insb. Rentenleistungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt lukriert werden, § 3 Abs 3 war (und ist) aber auf Entschädigungsmaßnahmen nach §§ 13a ff. ebenso anzuwenden.[458]

Das änderte aber nichts an der Notwendigkeit einer gesonderten Antragstellung. Sofern ein Antrag überdies bei einer unzuständigen Stelle eingebracht wurde, hatte das nicht nur dessen u. U. verzögerte Erledigung, sondern auch insofern materielle Nachteile zur Folge, als insb. die Rentenansprüche frühestens mit dem Monat des Einlangens des Antrages bei

[457] Ausnahmen davon finden sich im Grunde nur in der Unfallversicherung (vgl. insb. § 361 Abs 1 Z 2 ASVG) sowie – wenn auch dort wohl kaum angewendet – in der Sozialhilfe.

[458] Eine abweichende Zuständigkeit besteht im Wesentlichen nur für subsidiär in Betracht kommende Leistungen wie die Haftentschädigung für Hinterbliebene i. S. d. § 13a Abs 3 (in Verbindung mit § 13d Abs 4) sowie Härteausgleiche nach § 15a, über die jeweils der Sozialminister als erste und einzige Instanz zu entscheiden hat.

der zuständigen Behörde anfallen (vgl. bis zur *23. OFG-Novelle* § 11 Abs 4 letzter Satz, seither verweist § 2 Abs 2 auf § 51 Abs 1 KOVG). Während das KOVG schon früh eine Regelung enthalten hat, nach der bei anderen Behörden geltend gemachte Ansprüche als bei der zuständigen Behörde eingebracht gelten,[459] war im Bereich des OFG lange Zeit allein § 6 Abs 1 AVG maßgebend, wonach solche Anträge höchstens „auf Gefahr des Einschreiters" weiterzuleiten sind.[460] Dieses Manko wurde erst durch Art III Z 10 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991* im Wege einer entsprechenden Erweiterung des § 16 Abs 1 beseitigt.

Damit wurde die präzise Information über materielle wie formelle Voraussetzungen zu einem ganz wesentlichen Faktor für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem OFG. Dass dafür im Gesetz nie besondere (insb. strukturelle) Vorkehrungen getroffen worden sind, ist nicht ungewöhnlich, ist doch eine stärkere Betonung des Servicecharakters auch in anderen und zwar durchaus „etablierteren" Sozialleistungsbereichen erst in jüngerer und jüngster Zeit festzustellen. Eine wichtige praktische Erleichterung des Zugangs hätte eine spezifische Manuduktionspflicht bringen können, wie sie zumindest ansatzweise in § 4 Abs 2 verankert ist. Die dort normierte Verpflichtung aller Behörden, die betreffenden Personen „*weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln*" umfasste nach dem OFE 1948 auch, diesen „bei der Abfassung und Einbringung von Gesuchen nach §§ 5 bis 13 jede gesetzlich mögliche Förderung und Begünstigung angedeihen zu lassen".[461] Dies kam allerdings nach dem Gesetzesauftrag nur Opfern zu Gute, die bereits InhaberIn einer Amtsbescheinigung waren. Damit wurden aber die Behörden nicht einmal als verpflichtet erachtet, im Verfahren nach § 3 zu überprüfen, ob allenfalls ein Opferausweis ausgestellt werden könnte, wenn

[459] Vgl. § 87 Abs 1 zweiter Satz KOVG idF Art I Z 34 BGBl 1961/319; auch in anderen Sozialgesetzen ist das der übliche Standard, vgl. nur § 361 Abs 4 ASVG oder § 25 Abs 1 letzter Satz BPGG.

[460] Ganz besonders nachteilig war diese Rechtslage natürlich bis zur *11. OFG-Novelle*, bis zu der die Geltendmachung einer Anspruchsberechtigung nach § 3 Abs 2 (in der *Stammfassung* dieser Bestimmung) sowie von Ansprüchen nach §§ 13a bis 13c (vgl. jeweils Art II in BGBl 1952/181 bzw. 1953/109) noch rigiden Befristungen unterworfen war; s. dazu bereits oben II.2.2.1 bzw. II.3.4.2.1.

[461] So dessen Abschnitt IV Abs 5, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 285.

nur eine Amtsbescheinigung ausdrücklich beantragt worden war, diese aber nicht gebührte.[462] Eine weitergehende gesetzliche Pflicht zur Hilfestellung insb. in Form der Anleitung und Rechtsbelehrung besteht für den Bereich des OFG somit erst seit Einführung der allgemeinen Manuduktionspflicht in § 13a AVG im Jahre 1982.

2.3.3 Zur Rolle der beratenden Organe

Nach all dem müssen die Vorkehrungen des OFG zur Erleichterung des Zugangs zum Recht aus heutiger Sicht, zum Teil aber auch im Lichte schon früher bestehender Standards in anderen Sozialleistungsbereichen, als eher mangelhaft qualifiziert werden. Ein Strukturelement des Gesetzes könnte freilich zu einer Relativierung dieser Einschätzung führen. Dabei handelt es sich um die auf Landes- wie auf Bundesebene etablierten beratenden Organe, denen seit jeher zumindest ein Anhörungsrecht gegenüber der jeweiligen Behörde zukommt:

Die beim jeweiligen Amt der Landesregierung eingerichtete Rentenkommission hatte ursprünglich (bis zur *11. OFG-Novelle*) sogar selbst über die Rentenansprüche bzw. die Verwirkung einer Anspruchsberechtigung zu entscheiden. Seither ist dieses Gremium in diesen Angelegenheiten (in der Folge sind noch andere dazugekommen, vgl. §§ 11b Abs 2, 15 Abs 4, s. bereits oben II.2.3.3) vom Landeshauptmann vor seiner Entscheidung zu hören. Der beim Sozialministerium eingerichteten Opferfürsorgekommission kommt neben einem Anhörungsrecht in allen Angelegenheiten, in denen der Sozialminister zu entscheiden hat,[463] auch noch ein allgemeines Beratungsrecht zu (vgl. § 17 Abs 1 dritter Satz).

Mit diesen Gremien, die je zur Hälfte aus von der jeweiligen Behörde bestellten (und regelmäßig auch aus dieser kommenden) Mitgliedern und

---

462 Vgl. bereits VwGH 27. 11. 1952, 2892/51 = SozM VIII B, 21; ebenso *Birti*, OFG S. 64 (Anm. 4 zu § 3), der allerdings immerhin davon ausging, dass bei einem bloßen Rentenbegehren erforderlichenfalls auch eine Antragstellung nach § 3 Abs 1 angenommen werden müsste.

463 Sei es als Berufungs- (vgl. § 13d Abs 4 erster Tatbestand, allenfalls in Verbindung mit § 14d Abs 3, § 17 Abs 1 letzter Satz erster Tatbestand), sei es auch als einzige Verwaltungsinstanz (vgl. § 12 Abs 4, § 13d Abs 4, § 15 Abs 5 und 6, § 15a Abs 1 sowie § 17 Abs 1 letzter Satz, zweiter Tatbestand), s. ebenfalls bereits oben II.2.3.3.

OpfervertreterInnen zusammengesetzt sind, sollten offenbar zumindest zwei Aspekte gewährleistet werden. Zum einen sind damit Interessenvertretungen der Opfer zumindest in wichtigen Fragen (insb. Renten- und Aberkennungs- bzw. Berufungsentscheidungen) unmittelbar und nicht nur in Form eines Beirates o. ä. in die Gesetzesvollziehung eingebunden. Dieser „institutionalisierte Lobbyismus" verschafft(e) der Vollziehung gleichzeitig ein besonderes Maß an politischer Legitimation. Auf der anderen Seite kann (oder konnte zumindest ursprünglich) durch diese Konstruktion auch eine höhere sachliche Richtigkeit der Entscheidungen bewirkt werden, weil auf den Sachverstand und die Erfahrung unmittelbar Betroffener zurückgegriffen werden kann und muss.

Dabei ist allerdings zu bemerken, dass die Einbindung im Bereich des KOVG seit jeher viel weiter geht. Nach dessen § 78 ist dort als letzte Instanz zur Entscheidung über die Anerkennung einer Dienstbeschädigung sowie über die danach gebührenden Versorgungsleistungen die – nun beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Wien errichtete – Schiedskommission berufen. Diese entscheidet in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen (vgl. § 80 KOVG), von denen einer auf Grund von Vorschlägen jener Interessenvertretungen der Versorgungsberechtigten zu bestellen ist, die im Kriegsopferfürsorgebeirat[464] vertreten sind (vgl. § 81 Abs 2 in Verbindung mit §§ 101 bis 107 KOVG). VertreterInnen der Betroffenen wirken also dort unmittelbar an hoheitlichen Entscheidungen – und noch dazu auf der Ebene der letzten Verwaltungsinstanz – mit.[465] Dieser Unterschied wurde möglicherweise durch die faktische Einbindung der Opferfürsorgekommission bereits vor der erstinstanzlichen Entscheidung zum Teil kompensiert. Diese Befassung war aber – auch für Zweifelsfälle – gesetzlich nicht vorgesehen und dürfte im Laufe der Zeit auch zunehmend seltener erfolgt sein.[466]

---

464 Ursprünglich Invalidenfürsorgebeirat, errichtet durch BGBl 1946/144.

465 Im Bereich des OFG ist das entscheidungsbefugte Organ nicht nur an die Stellungnahme der jeweiligen Kommission nicht gebunden (vgl. nur VfGH 12. 10. 1959, B 106/59 = VfSlg 3604), deren Stellungnahme hat auch keinen Bescheidcharakter und ist als solche auch nicht bekämpfbar (vgl. nur VfGH 19. 3. 1957, B 239/56 = VfSlg 3146, bzw. VwGH 6. 5. 1954, 720/54 = VwSlg 3405/A), vgl. im Übrigen bereits oben III.1.6.

466 Vgl. auf der einen Seite etwa Abschnitt VI Abs 17 oder Abschnitt IX Abs 11 OFE 1948, auf der anderen Seite die diesbezügliche Kritik von *Birti*, OFG S. 297 bzw. 314; s. im Übrigen bereits oben III.2.2.2.

Auch im Bereich des KOVG stellt sich zwar die Frage der Legitimation dieser VertreterInnen sowie der Repräsentativität ihrer Auswahl. Im OFG dürfte diesem Problem aber mehr Brisanz zukommen oder zumindest lange zugekommen sein. Das belegt vor allem die mehrfache Änderung der Regelungen des jeweiligen Modus für die Bestellung dieser VertreterInnen.[467] Die dort alsbald vorgenommene „Fraktionsbildung" hatte zwar offenbar wenig Einfluss auf die konkreten Beschlüsse.[468] Dennoch war (und ist) die Konstruktion darauf angelegt, dass die Interessen (und Probleme) von kleineren und/oder weniger „etablierten" Opfergruppen nicht nur in der Gesetzgebung, sondern auch in der Vollziehung keine gebührende Berücksichtigung erfahren konnten. Auch hier besteht also wie schon beim Umgang mit Beweismitteln (vgl. oben III.2.2.2) Grund zur Annahme, dass der Situation von Opfern, die nicht in das „gängige Schema" passten, durch das OFG und dessen Anwendung nur bedingt Rechnung getragen wurde.

2.4 Sonstige Probleme im Verfahrensrecht

Die anderen verfahrensrechtlichen Probleme, die sich bei der Vollziehung des OFG insb. im Lichte der Judikatur bzw. genereller Verwaltungsregeln ergeben haben, sind zumindest auf den ersten Blick eher „technischer" Natur. Hier ist insb. (auch) das Verhältnis von Sondervorschriften aus dem OFG (allenfalls unter Verweis auf solche aus dem KOVG) und den allgemeinen Regeln des AVG berührt.

Dieses ist ja nach § 16 Abs 1 (seit dem *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991*: erster Satz dieser Bestimmung) im Bereich des OFG subsidiär anwendbar, d. h. nur soweit dieses Gesetz selbst nichts Anderes bestimmt. Das ist freilich nicht allzu oft der Fall (vgl. zu den praktisch wichtigsten Sonderregelungen, insb. § 3 Abs 1 letzter Satz, bereits oben III.2.2). Die Ursache für diese besondere Zurückhaltung dürfte indes nicht darin liegen, dass solchen Bestimmungen an sich aus verfassungsrechtlicher Sicht Ausnahmecharakter zukommt, da sie nach Art 11 Abs 2 B-VG vom jeweiligen Materiengesetzgeber

[467] Vgl. bereits oben II.2.3.3 sowie die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 45 ff.

[468] Diese wurden nach *Bailer*, Wiedergutmachung S. 52, zumindest in der Opferfürsorgekommission meist einstimmig gefasst.

nur getroffen werden dürfen, „wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind". Diese Verfassungsbestimmung wurde erst durch Art I Z 9 der B-VG-Novelle BGBl 1974/444 geschaffen. Damit war nicht nur der Bund bis dahin völlig frei, vom AVG abweichende Verfahrensbestimmungen zu erlassen; diese Sonderregelungen wurden vielmehr – in Ermangelung von Übergangsvorschriften – durch Art 11 Abs 2 B-VG auch nicht berührt und können gegebenenfalls auch verändert oder weiterentwickelt werden.[469] Unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten wären besondere Verfahrensregelungen im OFG somit weitgehend unproblematisch (gewesen).

Von dieser Möglichkeit wurde jedoch kaum Gebrauch gemacht. Die wenigen Sonderregelungen dienten – zumindest die längste Zeit (konkret bis zu den Änderungen in § 16 durch das *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990* bzw. *1991*, s. oben II.2.4) – nicht der Erleichterung des Zugangs zum Recht, sondern brachten zusätzliche Einschränkungen. Von den schon angesprochenen Beweislastregeln abgesehen, ist hier zunächst der durch die *11. OFG-Novelle* in § 16 angefügte Abs 2 zu nennen, der eine Nichtigerklärung von rechtskräftigen Bescheiden durch das Sozialministerium i. S. d. § 68 Abs 4 Z 4 (früher Abs 4 lit d) AVG ermöglicht. Ein derartiger Nichtigkeitsgrund konnte freilich bei bereits aus der Zeit vor Inkrafttreten der *11. Novelle* stammenden Bescheiden aufgegriffen werden.[470]

Voraussetzung dafür war und ist, dass der Bescheid (schon bei seiner Erlassung) den materiellrechtlichen Bestimmungen des OFG[471] widersprochen hat. Als solche wurden offenbar – und mit Recht – auch die insb. durch die Verweise in § 2 Abs 2, § 11 Abs 4 bzw. 8 rezipierten Vorschriften des KOVG angesehen.[472] Die Nichtigerklärung war und ist allerdings nur bei einem Subsumtionsirrtum der Unterbehörde möglich, in einer bloß unrichtigen Beweiswürdigung durch diese wurde dagegen – ebenfalls

469 Vgl. nur *Pfeil*, Neuregelung der Pflegevorsorge 257 ff., mit Nachweisen zur gerade bei Sozialleistungen selbst im Hinblick auf neue Regelungen weitgehend zu bejahenden „Erforderlichkeit" i. S. d. Art 11 Abs 2 B-VG.

470 Vgl. VwGH 19. 3. 1959, 1503/58 = VwSlg 4915/A, unter Berufung auf (das unveröffentlichte Vorerkenntnis) 20. 3. 1958, 2211/57.

471 In VwGH 18. 5. 1994, 92/09/0317 = ZfVB 1995/1776, wurde erst vor kurzem klargestellt, dass Regelungen des AVG oder des Zustellgesetzes hier nicht dazu zählen.

472 Vgl. bereits *Birti*, OFG S. 257 (Anm. 2 zu § 16).

zu Recht – keine Handhabe für die Behebung eines Bescheides durch das Sozialministerium gesehen.[473]

Damit war auch die Abgrenzung zu der nach § 15 Abs 5 vorgesehenen Möglichkeit der Aberkennung einer Anspruchsberechtigung bei bereits früherem Vorliegen eines Verwirkungstatbestandes nach Abs 2 dieser Bestimmung (vgl. bereits oben III.1.5.2.3) klar gestellt: Dafür kommen nur Umstände in Betracht, die der Behörde im Zeitpunkt der Entscheidung über die Anspruchsberechtigung nicht bekannt waren und deren Vorliegen auch nicht ohne Schwierigkeiten überprüft werden hätte können.[474] Bei dieser Bestimmung handelt es sich dennoch ebenso wie bei § 15 Abs 6 um eine Sonderregelung, die Eingriffe in bereits rechtskräftige Ansprüche weit über das im AVG (vgl. dessen §§ 68 Abs 2 bzw. 69 Abs 3) vorgesehene Maß hinaus ermöglicht (hat).[475]

In Verbindung mit den dort enthaltenen allgemeinen Regelungen, für die durchwegs noch ein Anwendungsbereich bleibt,[476] stand und steht also ein breites, nahezu lückenloses Instrumentarium zur Verfügung, um unberechtigte (im Einzelfall vielleicht auch nur zweifelhafte) Ansprüche „abzuwehren"[477] oder gar nachträglich zu korrigieren. In diesem Zusammenhang ist auf die – vor allem in Kontrast mit den zahlreichen Fällen, in denen Ansprüche erst über Säumnisbeschwerden durchgesetzt werden konnten (vgl. oben III.2.3.1) auffällige – Bereitschaft des Sozialministeriums hinzuweisen, als

473 Vgl. insb. VwGH 25. 6. 1959, 3082/58 = VwSlg 5005/A; 6. 4. 1960, 1706/58 = VwSlg 5265/A; 15. 1. 1982, 1341/80 = VwSlg 10.631/A; zuletzt etwa 18. 5. 1994, 92/09/0317 = ZfVB 1995/1776.

474 Vgl. noch einmal VwGH 7. 12. 1973, 1187/73 = VwSlg 8515/A, bzw. 31. 10. 1957, 1890/55 = VwSlg 4455/A.

475 Darauf hat bereits *Birti*, OFG S. 256 (Anm. 1 zu § 16), hingewiesen.

476 So ist etwa eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens insb. wegen Erschleichung des Anspruches als solchem (vgl. § 69 Abs 1 Z 1 AVG) neben § 15 Abs 6 möglich, vgl. bereits VwGH 27. 5. 1970, 214/70 = VwSlg 7805/A; aus jüngerer Zeit – wenngleich ein Erschleichen in concreto jeweils verneinend – 18. 10. 2000, 98/09/0098; 25. 6. 1992, 91/09/0137 = ZfVB 1993/1199.

477 So etwa wegen bereits entschiedener Sache (vgl. § 68 Abs 1 AVG) oder wegen Versäumens der dreijährigen Frist für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (vgl. § 69 Abs 2 AVG), vgl. dazu noch aus jüngerer Zeit VwGH 23. 1. 1997, 95/09/0189; 7. 5. 1996, 95/09/0171; bzw. 26. 6. 1991, 91/06/0044.

Oberbehörde durch amtswegige Nichtigerklärung von Zuerkennungsbescheiden nach § 16 Abs 2 OFG in Verbindung mit § 68 Abs 4 Z 4 AVG tätig zu werden. Auch wenn die zur Verfügung stehenden Daten eine zuverlässige Einschätzung nicht zulassen,[478] und überdies kein Zweifel bestehen kann, dass diese Vorgangsweise aus historischer wie aktueller Sicht grundsätzlich als rechtens anzusehen ist, lässt dieser Umstand zusammen mit den anderen im vorliegenden Abschnitt analysierten Faktoren letztlich doch einen deutlichen und durchaus problematischen Eindruck entstehen:

Der trotz aller Lückenhaftigkeit und Widersprüchlichkeit im Grunde doch eindeutig erkennbare Anspruch der materiellrechtlichen Vorschriften des OFG hat auf der formellen Ebene wenig Fortsetzung erfahren. Im Gesetz selbst wurde der Frage (der Erleichterung) der Rechtsdurchsetzung lange Zeit keine Bedeutung beigemessen. Zu spürbaren Verbesserungen ist es hier erst in jüngerer Vergangenheit gekommen, wobei neben den jeweils eine amtswegige Leistungsgewährung für neu erfasste Opfergruppen anordnenden Regelungen in Abschnitt V Art II *BGBl 1987/197* bzw. § 18 Abs 6, angefügt durch *BGBl 1995/433* (s. jeweils oben II.2.2.1) hier vor allem die Erweiterungen in § 16 Abs 2 und 3 durch die *Versorgungsrechts-Änderungsgesetze 1990* bzw. *1991* zu nennen sind. Damit wurde aber im OFG nur – und zudem lediglich in Teilbereichen – ein Standard hergestellt, der im KOVG schon seit langem maßgebend war. Auch sonst finden sich dort wesentlich stärkere gesetzliche Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs zum Recht.[479] Dadurch wird ebenso wie durch die zahlreichen Sonderregelungen im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren (vgl. nur §§ 357 bzw. 361 ff. ASVG) der an sich

[478] Immerhin gingen allein von den in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Erkenntnissen folgende auf derartige Nichtigerklärungen zurück: VwGH 15. 1. 1982, 1341/80 = VwSlg 10.631/A; 4. 11. 1976, 724/76 = VwSlg 9167/A; 7. 12. 1973, 1187/73 = VwSlg 8515/A; 25. 6. 1959, 3082/58 = VwSlg 5005/A; 19. 3. 1959, 1503/58 = VwSlg 4915/A.

[479] Vgl. neben den schon angesprochenen Regelungen etwa auch das Instrument der „vorläufigen Verfügungen" nach § 89 KOVG, das Vorschüsse ermöglicht(e); die besonderen Vertretungsregelungen insb. auch für Mitglieder oder Arbeitnehmer der zur Interessenvertretung der Versorgungsberechtigten gebildeten Organisationen, nach § 92 KOVG; weiters das grundsätzliche Schriftlichkeitsgebot bei Bescheiden nach § 86 Abs 3 KOVG; schließlich und vor allem aber den Umstand, dass die Vollziehung dieses Gesetzes seit jeher eigenen Behörden übertragen ist (dazu sogleich).

natürlich beachtliche Einwand relativiert, dass diesem Thema zur Zeit der Erlassung des OFG und in den ersten Jahren seiner Anwendung generell keine Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Zum Teil ist das sogar heute immer noch so, namentlich im Bereich der Sozialhilfe, wo nach wie vor nur einzelne Landesgesetzgeber erkannt zu haben scheinen, dass die allgemeinen Regelungen des AVG für die Durchsetzung elementarer Sozialleistungsansprüche lediglich sehr bedingt geeignet sind. Erneut zeigt sich also eine Parallele zu diesem Rechtsbereich, die belegt, dass die gemeinsame historisch-terminologische Klammer der „Fürsorge" kein Zufall war.[480] Insofern muss der noch im OFE 1948 erhobene Anspruch, das OFG „will und soll […] durch die Behandlung und Förderung der Opfer und ihrer Gesuche seitens der amtlichen Stellen zu einem Opfer-Versorgungsgesetz gestaltet werden, sodass die gesetzliche Opferfürsorge nur […] beschränkt bleibt", als weitgehend gescheitert angesehen werden.

Eine nur bedingte Eignung als Maßnahme zur Verbesserung des Zugangs zum Recht war und ist auch den strukturellen Vorkehrungen im OFG zu bescheinigen. Dies gilt zum einen für die nicht immer konsistenten und vor allem unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten fragwürdigen Zuständigkeitsregelungen. Auch wenn viele OFG-Bereiche beim Landeshauptmann konzentriert wurden, konnte es sich dort (bzw. bei den Ämtern der Landesregierung) stets nur um eine Materie unter vielen handeln, der allein deshalb gewiss keine vorrangige Bedeutung beigemessen wurde. Bei speziell mit der Vollziehung des OFG betrauten Behörden wäre das wohl anders gewesen, diese Möglichkeit wurde aber offenbar nie erwogen. Insofern fällt im Vergleich zum KOVG doppelt negativ auf, dass es anders als dort nicht gelungen ist (oder eigentlich gar nicht versucht wurde), eine einheitliche Generalzuständigkeit im Sinne des (in heutiger Terminologie) one-desk-Prinzips zu schaffen. Die vor allem für die Vollziehung des KOVG zuständigen Behörden, das waren nach dessen § 78 Abs 1 ursprünglich die Landesinvalidenämter und sind nun (seit der Änderung durch Art 33 AMS-Begleitgesetz, BGBl 1994/314) die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, wären dafür durchaus geeignet gewesen.

[480] Vgl. dessen Abschnitt V Abs 6, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 289 f.

Zum anderen erweist sich auch die fraglos wertvolle Einbindung von beratenden Organen als weniger nachhaltig als die entsprechenden Konstruktionen im KOVG. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen hat zudem wohl zumindest begünstigt, dass der im Gesetz grundsätzlich angelegte eher „selektive Opferbegriff" in der Rechtspraxis verfestigt wurde.

Diese strukturellen Mängel wurden auch durch die Gesetzesvollziehung auf der Ebene der Rechtsprechung bzw. genereller Verwaltungsakte nicht „kompensiert", sondern eigentlich eher konsequent umgesetzt. Von Einzelfällen abgesehen, kann diese Vollziehung daher zwar als nicht eben „Opfer-freundlich", aber doch als überwiegend formell korrekt und den (jeweiligen) Standards im Wesentlichen entsprechend qualifiziert werden.

Bei Würdigung all dieser Aspekte müssen die formalen Bedingungen für einen Zugang zum Recht im Bereich des OFG – und zwar nicht nur aus der Sicht der heute im Sozialrecht üblichen verfahrensrechtlichen Standards – als für (vermeintliche) Opfer bzw. sonstige Anspruchsberechtigte insgesamt eher ungünstig eingestuft werden.

3. Probleme im Leistungsrecht

3.1 Begünstigungen

3.1.1 Vorbemerkung

Auch in diesem Abschnitt sollen die insb. in der Rechtsprechung und auf der Ebene genereller Verwaltungsakte aufgeworfenen Sachprobleme im Wesentlichen in jener Reihenfolge behandelt werden, wie sie in der Systematik des Gesetzes vorgezeichnet sind. Daher sind zunächst die in Zusammenhang mit den im OFG selbst[481] vorgesehenen Begünstigungen aufgetretenen Fragen zu behandeln. Daran schließt ein Kapitel über die Probleme bei den Bestimmungen über die Fürsorgemaßnahmen und deren Anwendung, wobei es naheliegenderweise vor allem um Rentenleistungen geht (vgl. unten III.3.2). Schließlich ist auf die sonstigen Leistungen und Maßnahmen nach

[481] Zu den in § 5 angesprochenen Begünstigungen auf dem Gebiet der Unfall- bzw. Pensionsversicherung s. unten *Dritter Teil* II.

OFG einzugehen, insb. die verschiedenen Entschädigungen im engeren Sinn (unten III.3.3) sowie die subsidiär möglichen Härteausgleiche (dazu unten III.3.3.4). Keine gesonderte Behandlung sollen dagegen die Leistungen erfahren, die auf Grund von Verweisen auf entsprechende Bestimmungen in anderen Gesetzen, insb. solche des KOVG, beansprucht werden konnten und können. Soweit bei den dabei in Judikatur und genereller Verwaltungspraxis aufgetretenen Problemen aber doch spezifische OFG-Fragen aufgeworfen worden sind, ist darauf – wie schon in vorangegangenen Abschnitten – in concreto an geeigneter Stelle einzugehen.

3.1.2 Begünstigungen im Gewerberecht

Von den im OFG im Wesentlichen bereits seit der *Stammfassung* vorgesehenen Begünstigungen für InhaberInnen einer Amtsbescheinigung (eines Opferausweises) haben jene zur Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz nach § 6 in der Rechtsprechung wie auf der Ebene genereller Verwaltungsakte eindeutig am meisten Bedeutung erlangt. Dies gilt namentlich für die Begünstigungen bei Bewerbung um eine Gewerbeberechtigung nach Z 1 dieser Bestimmung.[482]

Das erste Element dieser Begünstigung betraf die grundsätzlich einzuräumende Nachsicht von Bewerbungsvoraussetzungen,[483] sofern dies nicht

---

[482] Insofern war diese Regelung als „Angelegenheit des Gewerbes" i. S. d. Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG schon vor Inkrafttreten der Kompetenzbestimmung des Art I der *11. OFG-Novelle* auf eine eindeutige Bundeskompetenz gestützt (vgl. VfGH 3. 7. 1956, G 6, 17/56 = VfSlg 3051; s. bereits oben I.2).
Schon aus kompetenzrechtlichen Gründen waren daher etwa Begünstigungen bei Jagdpachtungen (vgl. VwGH 16. 2. 1950, 1338/47 = VwSlg 1255/A) oder bei Erteilung von Kinokonzessionen (VwGH 30. 10. 1956, 2415/55 = VfSlg 4185/A) vom OFG nicht erfasst.

[483] Als solche waren nach dem OFE 1948 (vgl. dessen Abschnitt VI Abs 16, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 296 f.) insb. die Nachsicht vom Befähigungsnachweis (dazu sogleich), vom Mindestalter, von der Prüfung des Lokalbedarfes (auch darauf ist sogleich zurückzukommen), jeweils auf Grund der damaligen Gewerbeordnung (es handelte sich hier im Grunde noch um die Gewerbeordnung 1859, idF der Kundmachung RGBl 1907/199), sowie von der Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse nach dem Untersagungsgesetz (BGBl 1937/30, aufgehoben durch Art I Z 1 der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl 179) anzusehen.

durch spezifische gesetzliche Bestimmungen[484] oder das öffentliche Interesse ausgeschlossen ist. Mit diesen Einschränkungen sollten offenbar Weiterungen verhindert werden, die vom Standpunkt des öffentlichen Interesses schwer tragbar gewesen wären: Hier wurde also die Begünstigung insb. durch (in heutiger Terminologie) konsumentenschützerische Ziele insofern überlagert, als die Behörde nicht die erforderliche Befähigung zur Ausübung des betreffenden Gewerbes als solche nachsehen durfte.[485] Kam eine Einschränkung im obigen Sinn nicht zum Tragen, war nach der Rechtsprechung de facto von einem Anspruch auf Nachsichterteilung auszugehen.[486] Das zweite Begünstigungselement nach § 6 Z 1 war dagegen bereits kraft gesetzlicher Anordnung (vgl. den zweiten Satz dieser Bestimmung) in jedem Fall – also ohne irgendwelche Abwägungen – zuzubilligen, da die allenfalls für eine Gewerbeberechtigung erforderliche „*persönliche Rücksichtswürdigkeit*" stets und unwiderlegbar anzunehmen war.

Eine spezifische Regelung war seit jeher im dritten Satz des § 6 Z 1 enthalten: Betraf die angestrebte Berechtigung das Gastgewerbe, bestand die Begünstigung darin, dass die nach der damaligen Bestimmung (§ 23 Abs 5 GewO) an sich anzustellende Prüfung des Lokalbedarfes nur dann statt zu finden hatte, wenn innerhalb des gleichen Verwaltungs- bzw. Gemeindebezirkes bereits ein(e) InhaberIn einer Amtsbescheinigung[487] eine gleiche oder ähnliche Gewerbeberechtigung besaß.[488]

---

484 Als solche wurden etwa die Bedarfsprüfung nach § 9 Abs 1 Personenbeförderungsgesetz (GBlfdLÖ 1938/303) angesehen, vgl. VwGH 19. 12. 1950, 266/49 = VwSlg 1855/A.

485 Vgl. Abschnitt VI Abs 7 bis 9 OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 292 ff.

486 So schloss bereits VwGH 18. 2. 1953, 161/52 = VwSlg 2860/A = SozM VIII B, 37, eine Ermessensübung durch die (Gewerbe-)Behörde im Rahmen der damals in § 13d Abs 2 GewO an sich eingeräumten Möglichkeit, den so genannten kleinen Befähigungsnachweis (nach § 13b GewO) „in berücksichtigungswürdigen Fällen" nachzusehen, im Hinblick auf den Inhaber eines Opferausweises aus.

487 Aus dieser ausschließlichen Bezugnahme war freilich, wie der VwGH, 29. 10. 1959, 731/58 = VwSlg 5095/A, klargestellt hat, nicht zu folgern, dass § 6 Z 1 InhaberInnen eines Opferausweises nicht zu Gute kommen sollte, zu eng daher Abschnitt VI Abs 10 OFE 1948 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 294).

488 Dabei war also auf die jeweilige Betriebsform Bedacht zu nehmen, vgl. bereits VwGH 14. 10. 1952, 2631/51 = VwSlg 2678/A.

Für diese und auch die o. a. allgemeinen gewerberechtlichen Begünstigungen galten (und gelten) aber noch zwei zusätzliche Voraussetzungen:[489] Zum einen darf das Opfer noch keine gewerbliche Begünstigung wegen einer Amtsbescheinigung (eines Opferausweises) beansprucht haben; zum anderen darf der Lebensunterhalt des Opfers (und der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen)[490] nicht bereits in anderer Weise ausreichend gesichert erscheinen (vgl. § 6 Z 1 dritt- bzw. vorletzter Satz).

Die Grenze, ab wann dieser Unterhalt ausreichend gesichert erscheint, war nach dem OFE 1948 offenbar niedrig anzusetzen, da vor allem auf BezieherInnen von Unterhaltsrenten abgestellt werden sollte, um deren „Einstellung […] und damit eine Einsparung von Bundesmitteln zu ermöglichen".[491] Die Rechtsprechung war da deutlich großzügiger und stellte zunächst darauf ab, welche Mittel im Zeitpunkt der Entscheidung über das auf § 6 gestützte Begehren tatsächlich zur Verfügung stehen, so dass etwa das Betreiben eines Gewerbes nicht genügen konnte, sondern erst ein angemessenes Einkommen als ausreichend anzusehen war; dies wurde nicht zuletzt aus der Überschrift des § 6 (arg. „*Stützung der wirtschaftlichen Existenz*") und der Wendung „*ausreichend*" abgeleitet, wobei es sich nicht um einen notdürftigen, sondern einen dauerhaften und „Standes üblichen Unterhalt" handeln muss.[492]

Ebenfalls für alle gewerberechtlichen Begünstigungen war (und ist) die Sonderregelung für Gewerbeberechtigungen einer Gesellschaft maßgebend,

---

489 Vgl. VwGH 9. 11. 1955, 2147/53 = VwSlg 3877/A; 21. 12. 1960, 379/59 = VwSlg 5454/A.

490 Eine erwachsene Tochter mit Witwenrentenansprüchen zählte hier daher etwa nicht dazu, vgl. erneut VwGH 9. 11. 1955, 2147/53 = VwSlg 3877/A.

491 Vgl. dessen Abschnitt VI Abs 18 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 297 f.), wo allerdings auch betont wird, dass Renteneinkommen nach dem OFG nicht als Abweisungsgrund für gewerberechtliche Begünstigungsansuchen herangezogen werden dürften.
Problematisch ist auch die in Abschnitt VI Abs 17 des OFE 1948 enthaltene Anordnung, hier im Zweifelsfall eine Stellungnahme der Opferfürsorgekommission einzuholen, vgl. bereits oben III.2.3.3.

492 Vgl. VwGH 9. 11. 1955, 2147/53 = VwSlg 3877/A; konkretisierend 21. 12. 1960, 379/59 = VwSlg 5454/A, wo überdies klargestellt wird, dass ein ertragloses Vermögen oder ein solches, dessen Verwertung den erforderlichen Unterhalt nur vorübergehend sichern könnte, nicht ausreicht.

an der das zu begünstigende Opfer in bevorrechteter Weise beteiligt sein muss (vgl. § 6 Z 1 vierter Satz). Soweit das nicht mehr der Fall ist, ordnet das Gesetz an, dass „*die Rechtsfolgen nach § 15 eintreten*". Darunter war wohl die sinngemäße Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Verwirken einer Anspruchsberechtigung i. S. d. § 15 Abs 3 zu verstehen, wenngleich dies im Fall der Gewerbeberechtigung nicht von der Behörde nach OFG, sondern wohl nur von der Gewerbebehörde ausgesprochen werden konnte.[493]

Im letzten Satz des § 6 Z 1 findet schließlich noch eine Einschränkung, mit der offenbar der Verkauf oder die Schiebung einer im Hinblick auf eine Amtsbescheinigung (einen Opferausweis) begünstigt erlangten Gewerbeberechtigung verhindert werden soll.[494] Diese Bestimmung diente also nicht dem Schutz des Opfers, sondern einzig der im öffentlichen Interesse gelegenen Vermeidung der missbräuchlichen Begünstigung von Personen, die eben keine Opfer waren.[495]

3.1.3 Sonstige Begünstigungen

Von den sonstigen Begünstigungen des OFG hat vor allem der in § 6 Z 3 angeordnete Vorrang von InhaberInnen einer Amtsbescheinigung (eines Opferausweises) bei der Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst die Rechtsprechung beschäftigt. Dabei wurde die noch im OFE 1948 vertretene weite, weil auch die Bevorzugung bei Beförderungen umfassende Auffassung alsbald ebenso unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut verworfen[496] wie

---

493 Vgl. Abschnitt VI Abs 12 des OFE 1948, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 294 f., dessen diesbezügliche Kritik nicht im Hinblick auf den Umstand, dass hier ein Tatbestand für die Entziehung einer Gewerbeberechtigung außerhalb der GewO geregelt ist, sehr wohl aber im Hinblick auf die Zuständigkeitsregelungen berechtigt ist.

494 Vgl. Abschnitt VI Abs 19 des OFE 1948 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 298), wo klargestellt wird, dass gewerberechtliche Übertragungen nach einem Todesfall von dieser Bestimmung unberührt bleiben.

495 Vgl. VwGH 10. 1. 1967, 739/66 = VwSlg 7051/A.

496 Vgl. einerseits Art VI Abs 27 OFE 1948 (abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 300), ähnlich *Hellbling*, ZAS 1974, S. 34 (in einem Kommentar zu einer – hier nicht weiter interessierenden – Entscheidung der Personalvertretungs-Aufsichtskommission; andererseits VwGH 18. 6. 1953, 624/52 (verstärkter Senat) = VwSlg 3030/A; weiters etwa 8. 10. 1954, 1862/51 = VwSlg 3514/A; später auch ausdrücklich bekräftigend VfGH 25. 9. 1972, B 89/72 = VfSlg 6806.

eine Begünstigung von Opfern im Falle der notwendig gewordenen Verringerung des Personalstandes.[497] Auch sonst wurde diese Bestimmung von der Judikatur eng ausgelegt und etwa verneint, dass darauf eine Nachsicht von bestimmten Bewerbungsvoraussetzungen oder den Anspruch auf Verleihung eines bestimmten Dienstpostens (ohne Bewerbungsverfahren) gestützt werden könnte.[498] Dieser Sichtweise ist wohl beizupflichten, so dass die offenkundig nur sehr geringe Wirksamkeit der Begünstigung nach § 6 Z 3 vor allem dem Gesetzgeber zuzurechnen ist, der spätestens in Kenntnis dieser Rechtsprechung eine Erweiterung hätte vornehmen können (und – hätte er seine eigenen Ansprüche wirklich ernst genommen – wohl auch müssen).

Grundsätzlich mehr Wirksamkeit kann dagegen den arbeitsrechtlichen Begünstigungen in § 6 Z 4 bzw. 5 bescheinigt werden. Da bei deren Anwendung vor allem die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes und nun des BEinstG – also vom Kontext des OFG an sich unabhängige Materien – maßgebend sind bzw. waren, scheint es nicht erforderlich, darauf im vorliegenden Zusammenhang näher einzugehen. Allenfalls könnte die hier stets verwendete Verweisungstechnik als kritikwürdig in legistischer Hinsicht angesehen werden. Inhaltlich bestand aber insb. an der Anwendbarkeit der jeweiligen Kündigungsschutzbestimmungen und Beschäftigungspflichten (bzw. der in Folge eröffneten Alternative in Form der Ausgleichtaxe) in der Judikatur offenbar kein Zweifel.[499]

---

497 Vgl. VwGH 27. 6. 1953, 1455–1457/51 = VwSlg 3050/A, wo auch eine analoge Anwendung des Kündigungsschutzes nach § 6 Z 5 (dazu sogleich) ausdrücklich abgelehnt wurde.

498 Vgl. VwGH 14. 6. 1957, 697/56 = VwSlg 4375/A, bzw. 4. 10. 1962, 1126/61 = VwSlg 5878/A; auch bei der Vordienstzeitenanrechnung wurde später diese strenge Linie beibehalten, vgl. etwa 10. 12. 1970, 1273/70 = VwSlg 7930/A.

499 Vgl. etwa VwGH 10. 9. 1959, 534/56 = VwSlg 5037/A; oder auch VfGH 28. 6. 1978, B 143/77 = VfSlg 8336; weitere Nachweise insb. bei *Ernst/Haller*, Behinderteneinstellungsgesetz.

3.2 Rentenfürsorge

3.2.1 Opfer- und Hinterbliebenenrenten

Die Rentenleistungen nach § 11 waren (und sind) seit Beginn an die wichtigsten im OFG vorgesehenen Ansprüche und bilden (wohl auch gerade deshalb) den einzigen Bereich von Fürsorgemaßnahmen, der die Judikatur besonders beschäftigt hat. Wenn dennoch vergleichsweise wenig Renten-spezifische Entscheidungen zu finden sind, liegt das gewiss daran, dass (ursprünglich alle, und auch jetzt noch die meisten) Rentenansprüche an die Grundvoraussetzung der Innehabung einer Amtsbescheinigung geknüpft sind,[500] mit deren Vorliegen die eigentliche Hürde bereits genommen ist. Dies gilt in besonderem Maß für die Hinterbliebenenrenten nach § 11 Abs 3 (bis zur *11. OFG-Novelle* Abs 1 Z 1 lit b dieser Bestimmung), für die nie eine andere gesetzliche Voraussetzung als die Erfüllung der Hinterbliebeneneigenschaft i. S. d. § 1 Abs 3 (vgl. insb. oben III.1.4.) vorgesehen war.[501]

Auch bei den Opferrenten rückten die Kriterien für die Zuerkennung einer Amtsbescheinigung sukzessive stärker in den Vordergrund (zur Entwicklung oben II.3.3.2.2), während zu Beginn primär auf die kampf- oder verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestellt worden war. Damit war diese Form der Rentengewährung ursprünglich als Ausnahme konzipiert, wie etwa aus den Materialien zur *Stammfassung* deutlich wird, wobei die folgende Passage[502] dann aber in den OFE 1948 nicht Eingang fand: „Die Kämpfer um ein freies und demokratisches Österreich […] und deren Hinterbliebene lehnen es nämlich ab, ihre Hände in den Schoß zu legen und sich auf Kosten der Allgemeinheit durch Renten versorgen zu lassen. Sie wollen weiterarbeiten am Aufbau Österreichs und am Aufbau und Ausbau ihrer eigenen wirtschaftlichen Existenz. Sie haben aber einen Anspruch […], wenn ihnen ein solcher Aufbau nicht möglich oder auch mißlungen ist, […] ihren Lebensunterhalt gesichert zu erhalten."

---

500 Dies wurde etwa bereits in VwGH 11.7.1950, 2461/49 = VwSlg 1615/A, besonders unterstrichen.

501 Vgl. schon *Birti*, OFG S. 131 (Anm. 3 zu § 11).

502 Vgl. Abschnitt VII Abs 4 des Erlassentwurfes im Anhang zu den EBRV zum OFG, 403 d. B., V. GP, S. 21.

Diese Möglichkeit war jedenfalls bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (potentiell) eingeschränkt. Auf Grund der seit jeher bei den Opferrenten vorgesehenen Verweisung sind hiefür die entsprechenden Bestimmungen des KOVG maßgebend, seit der *11. OFG-Novelle* ist wie bei der Grundrente nach § 11 KOVG eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % erforderlich (vgl. bereits oben II.3.3.2.2). Damit könnte ein Widerspruch zu § 1 Abs 1 lit d entstehen, wo für die Anerkennung als Opfer (u. a.) eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % gefordert wird. Dieser Widerspruch war aber insofern nur ein scheinbarer, als diese weitergehende Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt der Geltendmachung der Anspruchsberechtigung noch vorgelegen haben muss (arg. „*gemindert war*"). Die (damals) festgestellte Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit war daher für Anspruch und Höhe einer Opferrente nicht präjudiziell, womit aber auch ein (wegen mehr als 50 %-iger Minderung der Erwerbsfähigkeit) zuerkannter Anspruch auf Amtsbescheinigung nicht verloren ging, wenn im Rentenverfahren eine geringere Minderung festgestellt wurde.[503]

Was damit bleibt, ist nur die aus verwaltungsökonomischer Sicht wie aus jener eines möglichst einfachen Zugangs zum Recht zu kritisierende erneute Doppelgleisigkeit (vgl. bereits oben III.2.3.2). Kein Platz ist für diese Kritik natürlich in jenen Fällen, in denen die Amtsbescheinigung ohne Rücksicht auf eine allfällige (weiter wirkende) Minderung der Erwerbsfähigkeit zuerkannt wurde, was ja (bereits seit der *3. OFG-Novelle*) zumindest wegen einer politisch begründeten Haft i. S. d. § 1 Abs 1 lit e möglich war.

Die angesprochene Bezugnahme auf das KOVG und der daraus wenigstens in dieser Frage resultierende Gleichlauf zwischen beiden Materien lassen es entbehrlich erscheinen, hier näher auf die durchaus umfangreiche Judikatur[504] zu einzelnen Rentenfragen einzugehen. Dies gilt umso mehr, als seit der *11. Novelle* nicht nur hinsichtlich der Bemessung von Opfer- bzw. Hinterbliebenenrenten, sondern durch § 11 Abs 4 auch in „technischen" Fragen auf das KOVG verwiesen wird.[505]

---

503 Vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 37 (Anm. 1 zu § 11).

504 Vgl. nur die Nachweise bei *Birti*, OFG S. 117 ff. (Anm. 2 zu § 11), bzw. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 36 ff. (Anm. 1 zu § 11).

Aus dieser Parallelität hätte u. U. auch ein doppelter Rentenanspruch nach KOVG und nach OFG resultieren können. Für solche Fälle ist seit jeher in § 65 erster Satz KOVG vorgesehen, dass nur die Rente nach KOVG zu gewähren ist, sofern die jeweiligen Ansprüche auf dasselbe schädigende Ereignis zurück gehen. Auch bei Ansprüchen auf Grund verschiedener schädigender Ereignisse hat die KOVG-Beschädigtenrente Vorrang, allerdings ist bei deren Bemessung die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit zu Grunde zu legen (vgl. § 65 zweiter Satz KOVG). Mit dieser Bestimmung sollte an sich nur eine Kumulierung von Ansprüchen vermieden werden. In ihrer Anwendung bewirkte sie freilich auch Verzögerungen, da über die (wegen der zusätzlich zu berücksichtigenden Schädigungen allenfalls neu zu bemessende) Rente nach KOVG nach der Rechtsprechung erst entschieden werden durfte, wenn auch über die Opferrente zumindest dem Grunde nach rechtskräftig abgesprochen worden ist (arg. „*Anspruch*"),[506] die aber ihrerseits – wegen des Vorrangs – nicht zur Auszahlung gelangen konnte. Dieser „verfahrensrechtliche Teufelskreis" konnte auch nicht durch Verzicht auf die KOVG-Leistungen unterlaufen werden, da diesbezügliche Willenserklärungen auch dann als unzulässig angesehen wurden, wenn durch sie nur eine raschere Auszahlung wenigstens einer Leistung bewirkt werden sollte.[507] Dieses – zugegeben singuläre (vgl. aber auch unten III.3.2.2) – Beispiel zeigt zum einen, dass die Bezugnahme auf das KOVG für nach dem OFG Anspruchsberechtigte durchaus nicht immer von Vorteil gewesen ist. Zum anderen ist nicht verständlich, dass Gesetzgeber wie Vollziehung Personen, die unter mehreren Schädigungen zu leiden hatten, an Statt ihnen die dann eigentlich zu erwartende besonders bevorzugte Behandlung zu Teil werden zu lassen, mit besonderen Hürden – zumindest in Form längerer Verfahrensdauer – konfrontiert haben.

505 Schon vorher wurde die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen von der Rechtsprechung bejaht, vgl. etwa im Hinblick auf den für Anfall von Renten maßgebenden § 51 KOVG bereits VwGH 17. 4. 1952, 2881/51 = VwSlg 2500/A.

506 Grundlegend VwGH 28. 10. 1955, 410/54 = VwSlg 3866/A. Vgl. auch bereits den Erlass des Sozialministeriums vom 22. 7. 1949, Zl IV-111.674-15/49, abgedruckt bei *Birti*, OFG S. 111 f.

507 Vgl. VwGH 24. 11. 1955, 1193/54 = VwSlg 3894/A; 11. 6. 1959, 1060/57 =VwSlg 4992/A.

Ein anderer möglicher Doppelbezug von Leistungen sollte seit der *11. OFG-Novelle* im Hinblick auf jene Personen vermieden werden, die Leistungen aus den auf Grund des Hilfsfondsgesetzes (BGBl 1956/25) errichteten Fonds erhalten haben (vgl. dazu unten *Dritter Teil* I.2.1). Nach § 11 Abs 14 war damit jeglicher Anspruch auf Rentenfürsorge, also auch auf Opfer- oder Hinterbliebenenrente für solche Opfer ausgeschlossen, die wegen ihres Wohnsitzes im Ausland (es handelte sich hier also um nicht zurück gekehrte EmigrantInnen)[508] eine einmalige Fondsleistung erhalten haben. In § 1 Abs 1 letzter Halbsatz Hilfsfondsgesetz fand sich ein umgekehrter Vorbehalt im Hinblick auf Personen, die bereits eine OFG-Leistung (ausgenommen eine Haftentschädigung nach § 13a) in Anspruch genommen hatten. Bei gleichzeitiger Antragstellung wurde dem jeweiligen Opfer in der Praxis offenbar eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, die aber erloschen war, sobald eine der beiden Leistungen zur Auszahlung gelangte.[509] Während also für das Opfer eine Korrektur der einmal getroffenen Entscheidung nicht mehr möglich war, zumal auch ein Ansuchen nach dem Hilfsfondsgesetz nur bis zum 11. Juni 1957 gestellt werden konnte, durfte die Behörde einen „übersehenen" Doppelbezug insb. zum Anlass für eine Wiederaufnahme des OFG-Rentenverfahrens nach Maßgabe des § 69 AVG (vgl. bereits oben III.2.4) nehmen.[510] Die damit verbundenen Härten waren offenbar mit ein Grund dafür, dass diese, seit der *17. OFG-Novelle* in § 11 Abs 15 verschobene Ausschlussbestimmung im Zuge der *21. Novelle* wieder fallen gelassen wurde.[511]

508 Vgl. zu diesen insb. *Bailer*, Wiedergutmachung S. 157 ff.

509 Vgl. *Birti*, OFG S. 187 f. (Anm. 14 zu § 11).

510 VwGH 27. 5. 1970, 214/70 = VwSlg 7805/A.

511 Nach den EBRV zur *21. Novelle* (164 d. B., XII. GP, S. 4) war durch den Rentenentgang der auf Grund der Hilfsfondsleistungen allenfalls eingetretene „Vermögensvorteil bei weitem kompensiert"; außerdem war offenbar in vielen Fällen ein Härteausgleich nach § 15a gewährt worden (dazu unten III.3.3.4), so dass nun auch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden konnte.

3.2.2 Unterhaltsrenten

Die Unterhaltsrente als in der ursprünglichen Konzeption an sich wichtigste Rentenform des OFG (vgl. noch einmal oben II.3.3.2) ist seit jeher als echte Fürsorgeleistung ausgestaltet. Daher tauchte bald die Frage auf, ob auf ihre Gewährung überhaupt ein Rechtsanspruch bestand, was die Rechtsprechung aber sofort bejahte.[512] Damit schlägt sich der Fürsorgecharakter dieser Leistung – und zwar bis heute – in deren Subsidiarität nieder, auf Grund derer eine Unterhaltsrente im Prinzip nur soweit gewährt wird, als das Einkommen der betreffenden Person eine bestimmte Grenze nicht erreicht.

Der primäre Maßstab für die Frage, wann in diesem Sinn ein „gesicherter Lebensunterhalt" vorliegt oder nicht, wurde im Laufe der Zeit wiederholt geändert. Dabei ist aus rechtspolitischer Sicht vorbehaltlos positiv anzumerken, dass die jeweils gültigen Beträge von der Anfangsphase abgesehen (vgl. noch einmal oben II.3.3.2.4) stets deutlich über den sonst üblichen Sätzen, insb. den bis heute als wichtigste Referenzgröße für Geldleistungen zur Existenzsicherung geltenden Richtsätzen für die Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung, gelegen sind.[513] Im Vergleich zur Ausgleichszulage noch bemerkenswerter ist freilich, dass für deren Bemessung (als Differenz zwischen dem zur Verfügung stehenden Einkommen und dem jeweiligen Richtsatz, vgl. nur § 292 Abs 1 ASVG)[514] der „Grundanspruch",

[512] Vgl. bereits VwGH 1. 5. 1950, 1116/49 = VwSlg 1427/A.

[513] Zum Vergleich werden in der Folge als markante Beispiele die jeweiligen Werte für alleinstehende bzw. verheiratete Opfer im OFG in den Jahren 1957/58 und 1965 bzw. ebensolche PensionsbezieherInnen im ASVG (zitiert nach *Teschner/Widlar*, ASVG, S. 1436 f.) sowie die jeweils aktuell gültigen Werte gegenübergestellt (Beträge bis 2001 in öS):

	Alleinstehende(r)			Ehepaar		
	OFG		*ASVG*	*OFG*		*ASVG*
1957	(mind.)	770,–	550,–	(mind.)	830,–	750,–
1958	(mind.)	860,–		(mind.)	920,–	
1965	(mind.)	1.225,–	915,–	(mind.)	1.309,–	1.265,–
2001		11.455,–	8.437,–		14.817,–	12.037,–
2003	€	862,90	643,54	€	1.120,20	965,53

[514] Damit war (und ist) jegliches Erwerbseinkommen für die Bemessung der Ausgleichszulage (u. U. sogar für den Anspruch selbst) zu berücksichtigen, so dass der Umstand,

also die Pension selbst, sehr wohl zu berücksichtigen ist, während Opfer- und Hinterbliebenenrente schon seit langem nicht auf die Unterhaltsrente anzurechnen sind.[515]

Damit wird der Entschädigungscharakter von Opfer- und Hinterbliebenenrenten besonders deutlich. Auch der Unterhaltsrente kann angesichts ihrer Höhe im Vergleich zur Ausgleichszulage zumindest in geringem Maß eine Entschädigungsfunktion zugebilligt werden. Gleichzeitig gewinnt freilich die Beschränkung dieses Anspruches auf InhaberInnen einer Amtsbescheinigung erheblich an Schärfe: Mit der Zuerkennung eines Opferausweises war und ist nicht nur keine laufende Entschädigungsleistung verbunden, sondern können nicht einmal von der Bedürftigkeit abhängige Leistungen wie die Unterhaltrente beansprucht werden! InhaberInnen eines Opferausweises waren und sind daher zur Sicherung ihrer materiellen Existenz gegebenenfalls auf herkömmliche Sozialhilfeansprüche angewiesen.[516]

Daran hat auch die einzige Erweiterung des im Hinblick auf Unterhaltsrenten anspruchsberechtigten Personenkreis in § 11 Abs 6 nichts geändert: Seit der *11. OFG-Novelle* kann eine Unterhaltsrente auch von bestimmten Hinterbliebenen nach InhaberInnen einer Amtsbescheinigung beansprucht werden, ohne dass die/der betreffende Witwe(r), LebensgefährtIn oder Waise[517] selbst je eine solche zuerkannt erhalten haben. Eine noch weiter gehende Verbesserung für Hinterbliebene wurde durch den gleichzeitig eingeführten Anspruch auf Beihilfe nach § 11 Abs 7 bewirkt, die später auch als vierte eigenständige Leistung im Rahmen der Rentenfürsorge deklariert worden ist. Auch hier sind aber wieder weder InhaberInnen eines Opferausweises selbst noch Hinterbliebene nach solchen Personen erfasst.

---

dass für die Unterhaltsrente lange Zeit eine gewisse Minderung der Erwerbsfähigkeit gefordert war, grundsätzlich nichts an der o. a. Einschätzung ändern kann, dass die Unterhaltsrente im Vergleich (meist) wesentlich großzügiger bemessen war.

515 Selbst bis zu dieser durch die Novelle *BGBl 1959/289* bewirkten generellen Ausnahme waren Opfer- bzw. Hinterbliebenenrenten nur anzurechnen, wenn sie nicht wegen einer mindestens 75 %-igen Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt wurden.

516 Deren Niveau hat sich zwar an den o. a. Ausgleichszulagenrichtsätzen orientiert, liegt aber – und zwar auch heute noch – in der Tendenz darunter.

517 Auch dieser Personenkreis wurde sukzessive erweitert, vgl. noch einmal oben II.3.3.2.4.

Für diese Beihilfe gelten ebenso wie für die Unterhaltsrente zumindest subsidiär die Bestimmungen des KOVG. Die hier seit der *11. Novelle*[518] verwendete Verweisungskette ist schon im OFG selbst kaum mehr nachvollziehbar: Nach § 11 Abs 8 „*gelten im übrigen die Vorschriften des Abs 4 sinngemäß*", nach welchen wiederum die jeweiligen Leistungen „*im übrigen nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsopfer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für die Kriegsopfer vorgesehenen Vergütungen zu leisten*" sind. Da zudem nicht klar ist, was jeweils unter Grundsätzen und Bestimmungen des KOVG in concreto zu verstehen ist,[519] hat der Gesetzgeber hier wohl nicht nur die Grenze des – mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Adressatenkreises des OFG – rechtspolitisch Vertretbaren überschritten. Vielmehr ist diese Vorgangsweise auch aus Sicht des Rechtsstaatsprinzips (Art 18 B-VG) zu problematisieren und erscheint damit verfassungsrechtlich höchst bedenklich.[520]

In einigen Punkten hat diese Verweisungstechnik aber in der Praxis offenbar keine Schwierigkeiten bereitet. So wurde im Zuge der *13. OFG-Novelle* die im Grunde bereits seit der *Stammfassung* vorgesehene Bedingung fallen gelassen, dass der Anspruch auf Unterhaltsrente nur insoweit besteht, als die betreffenden Opfer „*nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten oder von anderen zur Unterhaltsleistung gesetzlich heranzuziehenden Personen zu erhalten*" (so noch § 11 Abs 5 erster Satz idF der *11. Novelle*). Der Wegfall des ersten Kriteriums bewirkte zunächst keine Änderung der Rechtslage, da der dort (u. a.) verlangte Einsatz der eigenen Arbeitskraft auch im damaligen (und wegen des Verweises in § 11 Abs 8 anzuwendenden)

---

518 In Einzelfällen hat die Rechtsprechung schon vorher die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auch im Bereich des OFG bejaht, vgl. etwa bereits VwGH 17. 4. 1952, 2881/51 = VwSlg 2500/A, wonach auch die Unterhaltsrente i. S. d. § 51 KOVG frühestens mit dem Monat der Antragstellung anfällt.

519 Vgl. allein die umfangreichen „Aufklärungsversuche" bei *Birti*, OFG S. 133 ff. (Anm. 4 zu § 11) bzw. 155 ff. (Anm. 8 zu § 11).

520 Vgl. insb. das ebenfalls eine fragwürdige Verweisungstechnik (im Arbeitslosenversicherungsrecht) problematisierende „Denksporterkenntnis" des VfGH 29. 6. 1990, G 81, 82, 115/90, V 179, 180, 197/90 = VfSlg 12.420.

§ 12 Abs 5 KOVG vorgesehen war.[521] Über den Verweis in § 11 Abs 13 sogar heute noch anzuwenden sind die Regelungen des § 13 KOVG,[522] aus denen insb. auch eine Pflicht der die betreffende Rente beanspruchenden Person abgeleitet wird, zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes ihr Vermögen ordentlich zu bewirtschaften: Ist das nicht der Fall, weil sich die anspruchsberechtigte Person ohne zureichenden Grund einer Möglichkeit begibt, ein ausreichendes Einkommen aus ihrem Besitz zu erzielen, verliert diese (insoweit) ihren Anspruch.[523]

Der Wegfall der zweiten o. a. Negativvoraussetzung für den Unterhaltsrentenanspruch (arg. „*nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt* […] *von anderen zur Unterhaltsleistung gesetzlich heranzuziehenden Personen zu erhalten*") stellte hingegen eine echte Verbesserung für (potentiell) Anspruchsberechtigte dar. Seither sind nur tatsächlich zufließende und nicht auch fiktive, aber unrealisierte Unterhaltsansprüche zu berücksichtigen, soweit diese als Einkommen im obigen Sinn zu qualifizieren sind.[524] Von diesem Faktizitätsprinzip bestehen lediglich zwei Ausnahmen. Die erste davon ergibt sich wieder aus dem Verweis auf § 13 KOVG, nach dessen Abs 2 das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten jedenfalls im Ausmaß

---

521 Vgl. bereits *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 40 f. (Anm. 2 zu § 11). Diese Voraussetzung ist dann aber auch im KOVG – wohl mit Blick auf das Alter der meisten RentenbezieherInnen – durch die Novelle BGBl 1975/94 fallen gelassen worden.

522 Die hier maßgebende Passage in Abs 1 dieser Bestimmung lautet (vgl. bereits oben FN 136): „*Unter Einkommen im Sinne des § 12 Abs 2 ist – abgesehen von den Sonderbestimmungen der Abs 4 bis 8 – die Wertsumme zu verstehen, die einer Person aus dauernden Ertragsquellen in Geld- oder Güterform zufließt und die sie verbrauchen kann, ohne daß ihr Vermögen geschmälert wird.*"

523 Grundlegend etwa VwGH 15. 10. 1952, 1499/51 = VwSlg 2681/A (zum KOVG); aus jüngerer Zeit und jeweils einen Anspruch auf Unterhaltsrente betreffend 21. 6. 2000, 97/09/0132; 7. 5. 1996, 95/09/109 = ZfVB 1997/1384; 6. 6. 1991, 90/09/0187 = VwSlg 13.453/A.

524 Vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 40 (Anm. 2 zu § 11). Die Subsumtion unter diesen Einkommensbegriff hatte der VwGH schon zuvor im Bereich des KOVG etwa im Hinblick auf Unterhaltsleistungen von Eltern eines Opfers – u. a. unter Hinweis auf die dezidiert andere Situation nach OFG – abgelehnt (2. 2. 1959, 2832/55 = VwSlg 4861/A). Auch diesbezüglich ist es hier also durch die *13. OFG-Novelle* zu einer Angleichung mit dem KOVG gekommen.

02-Teil 2.indd 224 01.12.2003, 12:24:25

von 30 % zu berücksichtigen ist.[525] LebensgefährtInnen, und damit ist die zweite Ausnahme angesprochen, sind hier kraft ausdrücklicher Anordnung in § 11 Abs 13 gleich gestellt. Diese Regelung wurde offenbar deshalb getroffen, weil das OFG im Gegensatz zum KOVG auch Ansprüche von LebensgefährtInnen kennt.[526] Dabei ist allerdings anzumerken, dass gerade beim hier vorgesehenen erhöhten Unterhaltsrentenanspruch (vgl. § 11 Abs 5 lit c) in der Praxis offenbar strenge Maßstäbe angelegt wurden.[527]

Auch die anderen Entscheidungen zur Unterhaltsrente betrafen im Wesentlichen Verweisungen auf das KOVG. Auf sie wird hier ebenfalls nur insoweit eingegangen, als sie Spezifika des OFG betroffen haben und daher für die Bewertung dieses Gesetzes bzw. seiner Anwendung von Interesse sein könnten.[528] Aus der Kasuistik der Rechtsprechung, in der es natürlich überwiegend um Fragen der Einkommensanrechnung ging, sei daher zunächst hervorgehoben, dass Renten nach dem deutschen Bundesentschä-

525 Auch hier erweist sich das OFG als wesentlich großzügiger als das Ausgleichszulagenrecht, das nicht nur die Berücksichtigung des gesamten Nettoeinkommens von im gemeinsamen Haushalt lebenden GattInnen (vgl. nur § 292 Abs 2 ASVG), sondern auch eines bestimmten Prozentsatzes des Einkommens der dem/der Pensionsberechtigten zur Unterhaltsleistung verpflichteten Eltern (§ 294 Abs 1 lit c ASVG) vorsieht. Die in lit a und c der letztgenannten Bestimmung vorgesehenen anderen Pauschalanrechnungen von (auch nur fiktiven) Unterhaltsleistungen wurden erst jüngst als verfassungswidrig aufgehoben (vgl. VfGH 17. 6. 2000, G 26/00, zuletzt 27. 2. 2001, G 104/00, bzw. die Kundmachungen BGBl I 2000/67 und 2001/37).

526 Vgl. den AB zur *11. OFG-Novelle*, 215 d. B., VIII. GP, S. 3, wo übrigens ausdrücklich von Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen die Rede ist; sowie *Birti*, OFG S. 181 (Anm. 13 lit b zu § 11).
Nach der vorherigen Rechtslage war die Berücksichtigung von Einkommen der LebensgefährtInnen mangels gesetzlicher Unterhaltspflicht noch zu verneinen, vgl. VwGH 9. 11. 1951, 2558/50 = VwSlg 2307/A.

527 Als besonders markant erweist sich hier der dem Erkenntnis VwGH 11. 4. 1980, 2542/79 = VwSlg 10.095/A = ZfVB 1981/531, 615, zu Grunde liegende Sachverhalt: Der VwGH hat hier in Aufhebung des bekämpften Bescheides völlig zu Recht betont, dass es für das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft (bei einer 84-jährigen Beschwerdeführerin!) weder auf das Bestehen einer Geschlechtsgemeinschaft noch die Bereitschaft, die bestehende Beziehung auch nach außen ausdrücklich als „Lebensgemeinschaft" bezeichnen zu wollen, ankommen kann, sondern vor allem auf die Einstellung der Beteiligten zueinander, also den „gegenseitigen Beistand".

528 Vgl. im Übrigen die Nachweise bei *Birti*, OFG S. 173 ff. (Anm. 13 zu § 11).

digungsgesetz uneingeschränkt anzurechnen sind, zumal es keine Anhaltspunkte gäbe, dass das OFG „als Wiedergutmachungsgesetz" ausdehnend zu interpretieren sei.[529] Bei Zahlungen aus dem Ausland müssen allerdings die dafür notwendigerweise zu entrichtenden Bankspesen vorweg in Abzug gebracht werden.[530] Nicht nur im letztgenannten Fall war es gerade die jüngere Judikatur, die eine ungerechtfertigt strenge Auslegung durch die Verwaltungsinstanzen „korrigiert" hat.[531] Aus der geringen absoluten Zahl der hier angefallenen Entscheidungen lässt sich freilich nicht auf eine auch oder gerade in den letzten Jahren besonders restriktive Anwendung des OFG durch die Verwaltungsorgane schließen.

Insgesamt dürften die rechtspolitischen Hauptprobleme im Rahmen der Rentenfürsorge auch nicht in der Vollziehung, sondern im Gesetz selbst gelegen haben. Nach gewissen „Anfangsschwierigkeiten" sind zwar die Leistungen als solche als durchaus großzügig einzustufen. Dies gilt zum einen im Vergleich zum KOVG, dessen Standards im Wesentlichen zumindest erreicht wurden. Zum anderen wurden gerade im Bereich der Mindestsicherung die sonst im Sozialrecht als entscheidende Referenzgrößen geltenden Ausgleichszulagenrichtsätze in der Pensionsversicherung sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Leistungsmodalitäten weit übertroffen. Den Rentenleistungen des OFG war und ist damit materiell nicht

529 So ausdrücklich VwGH 3. 12. 1959, 1365/59 = VwSlg 5133/A.

530 Dies wurde offenbar erst jüngst klargestellt, vgl. VwGH 18. 10. 2000, 98/09/0098.

531 So wurde das Vorliegen einer nach § 11 Abs 13 zweiter Satz nicht als Einkommen zu wertenden „Sonderzahlung" bei einer Jubiläumszahlung auch dann bejaht, wenn der nach dieser Bestimmung an sich erforderliche laufende Monatsbezug im betreffenden Monat wegen Krankheit des Arbeitnehmers nicht angefallen ist, vgl. VwGH 31. 1. 1985, 81/08/0135, 0160 = VwSlg 11.664/A.
Im Erkenntnis VwGH 30. 10. 1991, 90/09/0186 = VwSlg 13.520/A = ZfVB 1993/125 wurde eine nicht gesetzeskonforme Berücksichtigung von Betriebsausgaben im Rahmen einer Privatzimmervermietung durch eine Unterhaltsrentenbezieherin bemängelt.
In VwGH 21. 3. 1995, 94/09/0272, wurden Zinseinkünfte in nicht nachvollziehbarer Weise dem Einkommen zugerechnet.
In VwGH 7. 7. 1999, 97/09/0129 = ZfVB 2000/1548, wurde schließlich klargestellt, dass der Anspruch auf Waisenbeihilfe nach § 11 Abs 7 nur vom Vorliegen der Waiseneigenschaft und der in der genannten Bestimmung geforderten Bedürftigkeit, nicht aber auch von der Erfüllung der Voraussetzungen für einen Waisenrentenanspruch (nach § 41 KOVG) abhängt.

nur die Funktion eines Ersatzes für den Ausfall von Erwerbseinkommen, sondern auch und sogar in hohem Maße Entschädigungscharakter zu bescheinigen.

Umso gravierender hat damit freilich die Beschränkung all dieser Leistungen auf die InhaberInnen einer Amtsbescheinigung (bzw. bestimmte Hinterbliebene nach solchen Opfern) gewirkt. Die sukzessive Gleichstellung einzelner Opfergruppen in § 4 Abs 5 und 6 (vgl. oben III.1.3.3) hat zwar einige Härten abgefangen. Aus heutiger Sicht ist dennoch unverständlich, dass InhaberInnen eines Opferausweises nicht einmal eine Unterhaltsrente – und sei es allenfalls wenigstens mit niedrigeren Grenzbeträgen oder sonst strengeren Voraussetzungen – zugebilligt wurde.

Der hier erneut zum Ausdruck kommende „selektive Opferbegriff" hat sich auch in anderen Regelungen niedergeschlagen. Insb. ist hier auf den durch fast 15 Jahre bestehenden völligen Ausschluss jeglicher Rentenleistungen für nicht zurück gekehrte EmigrantInnen zu verweisen, die einmalige Entschädigungen nach dem Hilfsfondsgesetz erhalten haben. In diesem Zusammenhang, aber etwa auch beim Zusammentreffen von OFG- und KOVG-Leistungen entsteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber (im letzten Beispiel auch mit „Unterstützung" der Vollziehung) der Vermeidung von Doppelleistungen mehr Aufmerksamkeit gewidmet hat als der Erleichterung des Zuganges zu den Rentenleistungen: Trotz der Erleichterung in § 3 Abs 3 mussten diese Ansprüche stets gesondert geltend gemacht werden (vgl. bereits oben III.2.3.2), auch wenn die eigentliche „Hauptfrage" durch Zuerkennung einer Amtsbescheinigung schon beantwortet war.

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Zugang zum Recht wurde bereits auf die besondere Bedeutung ausreichender Information über die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen als für eine Durchsetzung von Ansprüchen nach dem OFG oft entscheidender Faktor hingewiesen. In der – für die Betroffenen so (u. U. lebens-)wichtigen – Rentenfürsorge waren die Bedingungen dafür besonders ungünstig. Die in § 11 „*sinngemäß*", „*im übrigen*" oder „*grundsätzlich*" angeordnete Geltung von KOVG-Bestimmungen waren und sind materiell wegen des dadurch erzielten Gleichlaufes zwischen beiden Materien natürlich zu begrüßen. Die technische Umsetzung war und ist jedoch legistisch so mangelhaft, dass für die eigentlichen Normadressaten im Grunde nicht erkennbar war, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß mit einem Rentenanspruch gerechnet werden durfte.

Aus heutiger Sicht sind diese Verweisungsbestimmungen wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip nach Art 18 B-VG wohl sogar als verfassungswidrig zu qualifizieren.

3.3 Andere Leistungen und Maßnahmen

3.3.1 Entschädigung für Haft(kosten)

3.3.1.1 Grundsätzlich Anspruchsberechtigte

Im letzten leistungsrechtlichen Abschnitt sind nun die sonst im OFG vorgesehenen Leistungen und Maßnahmen im Lichte ihrer Auslegung durch Rechtsprechung und generelle Verwaltungsakte dogmatisch zu analysieren und sodann wieder rechtspolitisch zu bewerten. Dabei handelt es sich durchwegs um Leistungen, die auch von InhaberInnen eines Opferausweises beansprucht werden konnten. Für einzelne Entschädigungsansprüche (vgl. unten III.3.3.2) und selbstverständlich die zuletzt zu behandelnden Härteausgleiche (dazu unten III.3.3.4) war (und ist) sogar weder eine Amtsbescheinigung noch ein Opferausweis erforderlich.

Sehr wohl eine grundsätzliche Voraussetzung ist dies für den im Zuge der *7. OFG-Novelle* eingeführten Anspruch auf Haftentschädigung nach § 13a Abs 1 (s. aber sogleich unten zu § 13c). Damit war auch diese Leistung gegebenenfalls gesondert neben Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis zu beantragen, wenngleich die Erleichterung des § 3 Abs 3 (vgl. insb. oben II.2.3.2) hier ebenfalls anwendbar war.[532] Bei Hinterbliebenen ist ein(e) eigene(r) Amtsbescheinigung (Opferausweis) hingegen seit jeher unerheblich: Diesen Personen kommt allenfalls ein Entschädigungsanspruch nach § 13a Abs 2 oder Abs 3 zu, der nur ein abgeleiteter ist, da er voraussetzt, dass das verstorbene Opfer selbst InhaberIn einer Amtsbescheinigung (eines Opferausweises) war oder einen Anspruch auf deren (dessen)

[532] Gleiches gilt für den Anspruch auf Haftkostenentschädigung nach § 13b, für den somit sowohl hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten als auch des Haftbegriffs zahlreiche Entscheidungen zu § 13a von Bedeutung waren. Spezifische Judikatur (nur) zu § 13b liegt dagegen soweit ersichtlich nicht vor.

Ausstellung gehabt hätte.[533] Der Anerkennung als Angehöriger i. S. d. § 1 Abs 3 (oder gar die Nachsichterteilung nach Abs 6 dieser Bestimmung) konnte hier somit mangels Präjudizialität[534] nicht einmal eine das Verfahren abkürzende Wirkung zukommen.

Auf einige Probleme in Zusammenhang mit der Auslegung des Hinterbliebenenbegriffs wurde bereits hingewiesen. Das schon (oben III.1.4.2) kritisierte enge Verständnis des Begriffes „Witwe" bzw. „Lebensgefährtin" herrschte offenbar auch bei der Vollziehung der Ansprüche auf Haftentschädigung vor. Die dort problematisierte, geradezu zynisch anmutende Ablehnung einer Lebensgemeinschaft durch VwSlg 4247/A hat hier ihre „Fortsetzung" in einem ähnlichen Fall gefunden:[535] In diesem wurde der ehemaligen Gattin eines Juden, die sich von diesem 1941 nach dessen verfolgungsbedingter Flucht hatte scheiden lassen, nicht nur der Witwenstatus nach § 13a Abs 2 lit a erster Tatbestand, sondern auch der Status als ehemalige Gattin – streng nach dem Wortlaut des zweiten Tatbestandes dieser Bestimmung – verweigert, weil letzterer (u. a.) sowohl die aufrechte Ehe (arg. „*als Ehegattin*") als auch einen gemeinsamen Haushalt „*im Zeitpunkt der Inhaftnahme*" voraussetze. Der Wegfall des letztgenannten Kriteriums wäre für den VwGH noch durch eine Analogie zu § 13a Abs 3 zweiter Satz zu kompensieren gewesen, nach welchem ein gemeinsamer Haushalt auch anzunehmen ist, wenn er im Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen aufgegeben wurde. Im Hinblick auf die zwischen Flucht und Inhaftierung erfolgte Auflösung der Ehe wurde dagegen auch hier eine freie Willensentscheidung unterstellt und ebendieser offenkundige „*Zusammenhang mit Verfolgungsmaßnahmen*" negiert. Diese Auslegung erweist sich nicht nur als die damalige Realität missachtend, sondern insb. im Lichte des in § 13a Abs 3 zumindest bei entsprechender Bedürftigkeit weit großzügiger gezogenen Kreises anspruchsberechtigter Hinterbliebener (Geschwister!) auch als dogmatisch fragwürdig.

---

533 Vgl. bereits VwGH 26. 1. 1956, 3325–3327/54 = VwSlg 3959/A; damit war natürlich aber auch die Frage einer Verwirkung bzw. „Unwürdigkeit" i. S. d. § 15 Abs 2 nur im Hinblick auf das Opfer selbst zu prüfen, vgl. VwGH 14. 11. 1957, 834/57 = VwSlg 4477/A. S. im Übrigen schon oben II.3.4.2.2.

534 Vgl. nur VwGH 22. 1. 1959, 442/58 = VwSlg 4853/A, sowie bereits 30. 5. 1958, 1597/57 = 4686/A.

535 Vgl. noch einmal VwGH 22. 1. 1959, 442/58 = VwSlg 4853/A.

Ebenfalls im Zusammenhang mit Haftentschädigungen für Witwe bzw. Lebensgefährtin wurde ein anderes Problem aufgeworfen, das aber durchaus allgemeinerer Natur ist. Dabei geht es um die Ausschlussbestimmung in § 13a Abs 8, nach der ein Hinterbliebenenanspruch nicht in Betracht kommt, wenn bereits das Opfer selbst oder ein(e) andere(r) Hinterbliebene(r) die Entschädigung erhalten hat. Diese Beschränkung auf eine einzige Zahlung hat(te) im Hinblick auf den schon aus der Systematik deutlich werdenden Vorrang des Anspruches für das Opfer selbst eher klarstellenden Charakter. Dass aber damit die in § 13a Abs 2 aufgestellte Rangfolge oder die Subsidiarität von Ansprüchen nach Abs 3 leg. cit. verdrängt werden sollte, ist aus dieser Bestimmung nicht zwingend zu folgern.[536] Da dieses von Praxis und Rechtsprechung angewendete „wer zuerst kommt, mahlt zuerst-Prinzip" vom Gesetzgeber offenbar durchaus beabsichtigt war,[537] ist die Kritik auch primär an dessen Adresse zu richten und muss nicht nur auf die rechtspolitische Ebene beschränkt bleiben: Dass durch § 13a Abs 8 das Risiko einer falschen Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde, und die Rangfolge in Abs 2 bzw. 3 dieser Bestimmung gehört nun mal dazu, unwiderruflich auf die – aus welchen Gründen immer – erst als zweite einen Haftentschädigungsantrag stellende hinterbliebene Person abgewälzt wird, erscheint aus heutiger Sicht sachlich nicht zu rechtfertigen und daher verfassungsrechtlich höchst bedenklich.

Bei Haftentschädigungsansprüchen von Kindern nach einem Opfer erweckte die Rechtsprechung zum Teil einen deutlich konzilianteren Eindruck, wobei mehrfach Entscheidungen nur auf Grund von Säumnisbeschwerden zu treffen waren (vgl. bereits oben III.2.3.1).[538] Die Ablehnung

536 Vgl. dagegen *Birti*, OFG S. 233 (Anm. 8 zu § 13a); ebenso VwGH 17. 3. 1965, 745/64 = VwSlg 6626/A.

537 Nach dem AB zur *11. Novelle* (215 d. B., VIII. GP, S. 4) sollte damit offenbar die gleichzeitig entfallene Hürde in Form der zeitlichen Limitierung der Antragstellung ausgeglichen werden.

538 So wurde – in jeweils umfassender Würdigung der betreffenden Bestimmungen auch in systematischer wie teleologischer Hinsicht – der Entschädigungsanspruch für über 24-jährige Kinder ebenso bejaht (vgl. VwGH 22. 5. 1958, 341/58 = VwSlg 4680/A = SozM VIIII B, 117) wie die Hinterbliebeneneigenschaft nach § 13a Abs 2 lit b, obwohl die dort vorausgesetzte Unterhaltspflicht des verfolgten Elternteils zivilrechtlich (vgl. § 143 ABGB) nicht mehr bestanden hat (vgl. VwGH 20. 12. 1956, 1670/56 = VwSlg 4248/A).

eines solchen Anspruches für Enkelkinder unter Hinweis auf deren Nichtanführung im ansonsten sehr differenzierenden Hinterbliebenenkatalog des § 13a[539] erscheint wiederum sehr streng. Sie ist sogar – wieder mit Blick auf Abs 3 dieser Bestimmung – zumindest dann als ungerechtfertigt anzusehen, wenn die hinterbliebene Person auf Unterhaltsleistungen des Opfers angewiesen war (vgl. § 141 ABGB). Auch hier war es aber letztlich der Gesetzgeber, der den abgeleiteten Haftentschädigungsanspruch für Hinterbliebene nach einem Opfer zumindest rechtspolitisch[540] zu restriktiv formuliert hat.

Im Wesentlichen nicht erhoben werden kann ein solcher Vorwurf im Hinblick auf die Bedeutung der Staatsangehörigkeit oder einer sonstigen Nahebeziehung zu Österreich für den Anspruch auf Haftentschädigung (vgl. insb. § 13c). Rechtspolitisch zu problematisieren ist hier lediglich, dass dieses Kriterium im OFG bei den einzelnen Leistungen höchst unterschiedlich[541] ausgestaltet war und immer noch ist (vgl. bereits oben III.1.6).

3.3.1.2 (Gerichtliche oder polizeiliche) Haft aus politischen Gründen

Die Auslegung des Begriffes „Haft" war für Judikatur und Praxis nicht nur beim Haftentschädigungsanspruch, sondern wohl sogar die meistdiskutierte Frage im ganzen OFG. Es sind vor allem zwei Themenkreise, die dabei im Vordergrund standen. Zum einen der Begriff Haft als solcher, der ja durch die zusätzliche Voraussetzung, dass es sich um eine gerichtliche oder polizeiliche Haft gehandelt haben muss, enger war (und ist) als der Schädigungstatbestand, der nach § 1 Abs 1 lit c bis e (oder in Verbindung mit § 4 Abs 5) gegebenenfalls einen Anspruch auf Amtsbescheinigung auslöst

539 Vgl. VwGH 18. 9. 1968, 602/68 = VwSlg 7404/A = SozM VIII B, 167.

540 Der VfGH hat andere, ebenfalls einschränkende Tatbestandsmerkmale des § 13a wiederholt als unbedenklich erachtet, vgl. etwa die Erkenntnisse 9. 3. 1964, B 214/63 = VfSlg 4646; 12. 3. 1964, B 209/63 = VfSlg 4651; 15. 12. 1964, B 92/64 = VfSlg 4880. Aus heutiger Sicht scheinen die dort verwendeten Argumente zur sachlichen Rechtfertigung dieser Regelungen freilich nicht mehr überzeugend; s. bereits oben II.3.4.2.3.

541 Auch wenn es die Rechtsprechung durchaus verstanden hat, diese Unterschiede zu würdigen, vgl. insb. VwGH 15. 12. 1971, 747/71 = VwSlg 8135/A, wo klargestellt wurde, dass der nach § 13c Abs 4 vorgesehene Ausschluss eines Haftentschädigungsanspruches nur bei den nach § 13c gleich gestellten Personen, nicht aber bei InhaberInnen einer Amtsbescheinigung (eines Opferausweises) nach § 13a Abs 1 zur Anwendung kommt.

(vgl. oben III.1.2.2.3).[542] Diese Differenzierung hatte aber auch zur Folge, dass für die Zuerkennung einer Amtsbescheinigung (eines Opferausweises) auch eine andere Schädigung maßgebend (gewesen) sein konnte. Die Haft konnte daher auch dann einen Entschädigungsanspruch nach § 13a begründen, wenn sie nicht das für eine(n) Amtsbescheinigung (Opferausweis) erforderliche Ausmaß erreichte.[543]

Zum anderen musste die Haft aus politischen Gründen im weiteren Sinn verhängt worden sein. Die hier genannten Gründe sind dieselben wie sie ursprünglich auch in § 1 Abs 2 erster Satz vorgesehen waren.[544] Die dort durch *BGBl 1995/433* vorgenommene Ergänzung der politischen Gründe (im engeren Sinn) sowie solche der Abstammung, Religion oder Nationalität umfassenden Kataloges um behinderungsbedingte Verfolgungen ist beim Haftentschädigungsanspruch hingegen nicht erfolgt (obwohl es dafür durchaus Anlass gegeben hätte, dazu sogleich). Wie bei den Hafttatbeständen nach § 1 Abs 1 bzw. 2 wurde auch hier allein auf das für die Polizei oder das Gericht entscheidende Motiv für die Verhängung der Haft abgestellt und nicht auf allfällige (im weiteren Sinn) politische Beweggründe des Opfers.[545]

Als insofern im weiteren Sinn politisch motivierte Haft wurden etwa Inhaftierungen wegen „Rassenschande" angesehen.[546] Dies galt auch dann, wenn der Betroffene selbst nicht der „verfolgten Rasse" angehörte, weil dem Tatbestand „*aus Gründen der Abstammung*" ein weites Verständnis beigemessen wurde, das alle Umstände umfasse, „die unmittelbar auf NS-Tendenzen der Verfolgung bestimmter Rassen zurückgingen".[547] Als durch die Abstammung bedingt kamen grundsätzlich auch Inhaftierungen von „Zigeunern"

---

542 Vgl. bereits VwGH 21. 10. 1954, 639/54 = VwSlg 3532/A.

543 Vgl. *Birti*, OFG S. 203 (Anm. 1 Z 1 zu § 13a).

544 Eine wegen eines aktiven Kampfes i. S. d. § 1 Abs 1 verhängte Haft war daher natürlich auch als politische Haft anzusehen, vgl. nur *Birti*, OFG S. 208 (Anm. 1 Z 3 zu § 13a).

545 Vgl. bereits *Birti*, OFG S. 210 ff. (Anm. 1 Z 3 zu § 13a), in der Folge aber etwa auch VwGH 27. 11. 1958, 1955/57 = VwSlg 4821/A; 17. 2. 1965, 661/64 = VwSlg 6595/A.

546 Vgl. bereits VwGH 22. 12. 1955, 2339/54 = VwSlg 3934/A; weitere Nachweise bei *Birti*, OFG S. 214 f. (Anm. 1 Z 3 zu § 13a).

547 Vgl. etwa VwGH 27. 1. 1958, 2176/57 = VwSlg 4540/A, unter Berufung u. a. auf das in der vorhergehenden FN angeführte Erkenntnis.

in Betracht,[548] freilich nur soweit der Haftcharakter der Anhaltung zu bejahen war (dazu sogleich).

Auch sonst wurden die Haftgründe in der Praxis offenbar stark formalisiert bewertet.[549] Dies bewirkte hier erneut eine – nur teilweise gerechtfertigte – Bevorzugung bereits vordergründig politischer Delikte und eine Schlechterstellung anderer mit Haft sanktionierter und durchaus auch gegen das Naziregime gerichteter Handlungen (vgl. bereits oben III.1.2.2.3, insb. zum Problem der nur „relativ politischen Delikte"). Eine politische Motivation wurde demnach von der Judikatur nicht nur bei einer Vortäuschung von Gründen für einen Urlaub vom Wehrdienst abgelehnt, die eine Verurteilung wegen Wehrkraftzersetzung nach sich gezogen hatte;[550] sondern etwa auch beim verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen und deren Versorgung mit Lebensmitteln, was vom VwGH – zumindest im Hinblick auf die Eignung zur Schwächung der Widerstandskraft des Nationalsozialismus – mit Plünderungen bei Fliegerangriffen auf eine Stufe gestellt wurde.[551] Hätten Praxis und Rechtsprechung hier die gleichen Maßstäbe angelegt wie bei (u. U. auch nur „mittelbar", s. oben) aus Abstammungsgründen erlittener Haft, und es ist kein Argument ersichtlich, warum das rechtlich nicht möglich (wenn nicht sogar geboten) gewesen sein sollte, hätten eigentlich alle Umstände, die auf Schwächung des Naziregimes abgezielt haben und eine Haft zur Folge hatten, grundsätzlich einen Haftentschädigungsanspruch begründen müssen.

Die überaus restriktive Handhabung der Voraussetzungen für eine Haftentschädigung hat sich auf einer anderen Ebene fortgesetzt. Hier ist wieder auf den ersten o. a. Themenbereich zurückzukommen, der Handhabung des Begriffes Haft selbst. Nach einer ursprünglich stark am Einzelfall orientierten Betrachtung[552] wurden dafür bald allgemeine Kriterien

548 Vgl. die Nachweise bei *Birti*, OFG S. 215 f. (Anm. 1 Z 3 zu § 13a).

549 Vgl. die Auflistungen der Delikte, auf Grund derer eine Haft (jedenfalls) als politisch anzusehen war, bei *Birti*, OFG S. 209 f. (Anm. 1 Z 2 zu § 13a) bzw. *Chilfl Markovics*, OFG S. 77 f. (Anm. 2 zu § 13a).

550 VwGH 10. 10. 1957, 571/57 (zitiert nach *Birti*, OFG S. 211 f.).

551 Vgl. VwGH 23. 1. 1958, 354/56 = VwSlg 4534/A.

552 Vgl. etwa noch VwGH 7. 11. 1951, 663/51 = SozM VIII B, 11, oder 21. 10. 1954, 639/54 = VwSlg 3532/A.

formuliert, auf die bereits (oben III.1.2.2.3) eingegangen wurde, die aber wegen ihrer Tragweite noch einmal wiederholt werden sollen. Die Annahme einer „Haft" setzt seither voraus, dass die Bewegungsfreiheit – durch Bewachung oder Absperrung – auf einen ausschließlich zur Anhaltung bestimmten Raum eingeschränkt, das Zusammenkommen mit Personen, deren Freiheit nicht beschränkt ist, ausgeschlossen war, die Angehaltenen der Disziplinargewalt der Haftanstalt unterworfen waren und der Tagesablauf der Angehaltenen durch die Haftanstalt geregelt wurde.[553]

Auf Grund dieser Sichtweise wurde in der Folge etwa der Haftcharakter von Anhaltungen in „Aussiedlungs-Beobachtungslagern" für Kärntner Slowenen[554] oder in den schon wiederholt angesprochenen Lagern in Patronka[555] bzw. Lackenbach[556] in gleicher Weise verneint wie in der Tat völlig klare Konstellationen wie z. B. kurzfristige Anhaltungen in Zusammenhang mit der Vorführung zu einer Vernehmung durch die Gestapo.[557] Auch bei der Anhaltung in der psychiatrischen Anstalt „Am Steinhof" wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz wurde zwar konzediert, dass diese politisch bedingt gewesen sein könnte (und daher allenfalls für einen Anspruch auf Amtsbescheinigung nach § 4 Abs 5 zu berücksichtigen sei), der Haftcharakter war hingegen für den VwGH bei einer Unterbringung in einer „Heilanstalt für Geistes- und Nervenkranke schon begriffsmäßig" ausgeschlossen.[558] Erst später wurde in der eigentlich gebotenen Weise differenzierend auf die Umstände und nicht den Ort der Anhaltung abgestellt und eine Haft auch bejaht, wenn das Opfer während einer aus den im § 13 a Abs 1 genannten

553 Vgl. insb. VwGH 13. 9. 1956, 867/55 = VwSlg 4132/A (betr. das jüdische Ghetto Opole/Polen), bzw. 17. 10. 1957, 1017/56 = SozM VIII B, 115 (betr. einen italienischen „campo di concentramento").

554 Vgl. VwGH 27. 9. 1956, 206, 208, 209/55, 1472, 1473–1475/56 = VwSlg 4148/A; dazu auch unten III.3.3.2.

555 Vgl. insb. VwGH 27. 1. 1958, 2069/55 = VwSlg 4538/A; 17. 4. 1958, 2237/55; 9. 6. 1962, 2340–2349/63 = VwSlg 6372/A; 4. 11. 1976, 724/76 = VwSlg 9167/A; s. bereits oben III.1. 3.1, aber auch unten III.3.3.2.

556 VwGH 17. 3. 1957, 2952/54 = 3688/A, vgl. dagegen noch 21. 10. 1954, 639/54 = VwSlg 3532/A. S. bereits oben III.1.2.2.3 bzw. III.1.3.2.2.

557 Vgl. VwGH 15. 10. 1970, 1278/70 = VwSlg 7883/A.

558 Vgl. VwGH 16. 6. 1955, 1519/54, zitiert nach *Birti*, OFG S. 206.

Gründen verhängten Haft in eine Heilanstalt überstellt wurde oder über einen Patienten einer Heilanstalt eine solche Haft verhängt wurde.[559]

Besondere Probleme bereiteten der Rechtsprechung offenkundig Anhaltungen außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches des NS-Regimes.[560] Die hiezu vorliegenden, den Haftcharakter jeweils ablehnenden Entscheidungen waren durchwegs mit dem Fehlen eines entsprechenden Haftgrundes bzw. dem Nichtvorliegen einer deswegen verhängten polizeilichen Haft gestützt. Davon waren rassisch wie politisch (im engeren Sinn) Verfolgte betroffen. Bei ersteren wurden – wie bereits beim slowakischen Lager Patronka – die von den japanischen Behörden veranlassten Internierungen von (nicht nur, aber vor allem jüdischen) EmigrantInnen im Lager Hongkew (Shanghai) als „bloße Sicherungsmaßnahmen" gesehen, die – ungeachtet des Umstandes, „dass die japanischen Behörden damals mit Rücksicht auf die politische Weltlage unter einem gewissen Einfluss des NS-Regimes standen" – nicht in einem kausalen Zusammenhang mit Verfolgungen i. S. d. § 1 Abs 2 gestanden seien.[561] Der Begründung dieser Entscheidung liegt die eigenartige „Logik" zu Grunde, dass „die mit den damaligen Verhältnissen in Österreich und Deutschland zusammenhängenden Auswanderungen nicht in allen Fällen einen Freiheitsentzug […] im Ausland zur Folge (hatten)" (!), womit die NS-Verfolgung im Inland „nicht regelmäßig und typisch" mit einem dann doch erfolgten Freiheitsentzug im Ausland verbunden und für diesen daher auch „nicht adäquat kausal" gewesen wäre. Diese Argumentation mag für die Prüfung der Opfereigenschaft nach § 1 Abs 2 zutreffend gewesen sein, deren Anerkennung u. U. Dauerleistungen zur Folge hatte. Beim Anspruch auf die einmalige Haftentschädigung war dagegen die „Verfolgung" kein eigenes Tatbestandsmerkmal, es muss sich einzig um eine (hier:

559 Vgl. VwGH 29. 5. 1959, 820/58 = VwSlg 4984/A. Nach *Birti* OFG, S. 207 (Anm. 1 Z 2 zu § 13a), wäre dies aber nur in Fällen möglich gewesen, in denen auch während der Spitalsbehandlung der Haftcharakter durch besondere Maßnahmen oder Einrichtungen erhalten geblieben ist.

560 Bei Anhaltungen durch polizeiliche Maßnahmen in mit Deutschland verbündeten Ländern (Italien, Ungarn, Rumänien, Slowakei) wurde der Haftcharakter offenbar grundsätzlich bejaht, während fremdenpolizeiliche Maßnahmen eines neutralen oder mit Deutschland im Krieg gestandenen Staates grundsätzlich als nicht verfolgungsbedingt qualifiziert wurden, vgl. *Birti*, OFG S. 218 bzw. 220 (Anm. 1 Z 3 zu § 13a).

561 Vgl. VwGH 16.2. 1956, 1067/55 = VwSlg 3979/A.

polizeiliche) Haft aus bestimmten Gründen gehandelt haben. Und dafür war nach dem Gesetz auf die konkrete Situation und nicht darauf abzustellen, ob es sich um ein „typisches EmigrantInnen-Schicksal" gehandelt hat oder nicht. Im Übrigen ist diese Sichtweise schwer mit der o. a. großzügigen Auslegung der Voraussetzungen für einen Haftentschädigungsanspruch bei wegen „Rassenschande" inhaftiert gewesenen (nichtjüdischen) Personen in Einklang zu bringen. Immerhin hat der Gesetzgeber auf diese aus heutiger Sicht unangemessen strenge Interpretation bereits in der *12. Novelle* reagiert, wenngleich nicht durch Erweiterung der Voraussetzungen nach § 13a, sondern durch Schaffung von – noch dazu wesentlich geringeren – Entschädigungsansprüchen für bisher nicht anerkannte Formen von Freiheitsbeschränkungen (dazu sogleich unten III.3.3.2).

Das kam u. U. auch jenen Opfern zu Gute, bei denen der Entschädigungsanspruch nach § 13a trotz offenkundig politisch begründeter (polizeilicher) Anhaltung auch von der Judikatur verneint worden war. Das war zunächst im Hinblick auf das nordafrikanische Lager Bou-Arfa der Fall, weil es sich bei den dort von der französischen Vichy-Regierung angeordneten Internierungen nur um eine „Zusammenfassung von Arbeitern" mit dem Zweck gehandelt habe, „schutzlose Ausländer, die vor der deutschen Invasion geflüchtet waren, aufzunehmen, weil sie nicht in ihre Heimat […] gebracht werden konnten".[562] Diese Aussage stammte nach dem VwGH aus einer „präzisen Äußerung des französischen Außenministeriums", wonach sich im nördlichen Afrika niemals Konzentrationslager für Personen, die aus politischen oder rassischen Gründen angehalten wurden, befunden hätten, so dass „die Maßnahmen zur Zeit der Vichy-Regierung nicht den Charakter einer politischen und rassischen Verfolgung haben konnten".

Demgegenüber wurden offenbar Anhaltungen im europäischen Frankreich für die Zeit ab 1940 grundsätzlich als anspruchsbegründend anerkannt.[563] Wiederum war hier freilich der Kausalzusammenhang zur politischen Verfolgung (i. S. d. § 1 Abs 2) Ausschlag gebend, welcher insb. bei den ehemaligen Spanienkämpfern der Internationalen Brigaden als solcher

[562] VwGH 21. 5. 1953, 2269/52, zitiert nach *Birti*, OFG S. 222.
[563] So jedenfalls *Birti*, OFG S. 221 f. (Anm. 1 Z 3 zu § 13a).

verneint wurde.[564] Als Grundsätze wurden hiefür von der Praxis offenbar Aussagen aus anderen (nur höchst bedingt vergleichbaren, weil Anhaltungen in der Sowjetunion betreffenden!) Judikaten herangezogen, nach denen nur solche Maßnahmen in Betracht kämen, die von NS-Stellen oder von solchen Machthabern in anderen Ländern gesetzt wurden, die sich den politischen Tendenzen des Nationalsozialismus angeschlossen oder unterworfen haben.[565] Daher war es durchaus konsequent, dass die Inhaftierung eines ehemaligen Interbrigadisten in Spanien, der ausschließlich der Verfügungsgewalt der so genannten „Auslandsgestapo" unterstellt war, als Haft im vorliegenden Sinn Anerkennung gefunden hat.[566]

Insgesamt muss bei der Handhabung des Anspruches auf Haftentschädigung nach § 13a erneut der Eindruck entstehen, dass wiederholt von einem eher selektiven Opferbegriff ausgegangen wurde. Im Gegensatz zu anderen Problemfeldern waren die Restriktionen hier (zumindest in beträchtlichem Maß) auf die Rechtsprechung zurück zu führen. Deren Rekurs auf den Haftbegriff, der auch für die grundsätzliche Anspruchsberechtigung nach § 1 maßgebend war, ist zwar als dogmatisch korrekt, wenn auch im Einzelfall vielleicht als unnötig streng anzusehen. Die wiederholt festzustellende enge Auslegung der Gründe für die Haft ist dagegen schon nicht mehr so eindeutig aus dem Gesetz abzuleiten gewesen. Vor allem aber wurde beim Kausalzusammenhang zwischen der Haft und den dafür geforderten Gründen zu stark auf den im Gegensatz zu § 1 Abs 2 hier gar nicht gesehenen Verfolgungsaspekt rekurriert. Damit wurden ganz offenbar Personen, die Anhaltungen erlitten haben, welche sich im Ergebnis nicht wesentlich von „anerkannten" Inhaftierungen unterschieden, aber in „atypischen"

564 Vgl. insb. VwGH 22. 9. 1955, 714/55 = VwSlg 3824/A; 19. 12. 1957, 1137/57 = VwSlg 4511/A.

565 Vgl. insb. VwGH 6. 12. 1955, 2709/54 = VwSlg 3913/A, und die daraus von *Birti*, OFG S. 223 (Anm. 1 Z 3 zu § 13a) gezogenen Schlussfolgerungen.

566 Vgl. VwGH 19. 12. 1957, 1137/57 = VwSlg 4511/A; in diesem – auf Grund einer Säumnisbeschwerde (und fast fünf Jahre nach der ursprünglichen Antragstellung!) ergangenen – Erkenntnis wurde vor allem auf den Umstand abgestellt, dass andere als deutsche, österreichische oder tschechische Spanienkämpfer schon 1938 aus der Gefangenschaft entlassen waren, sowie auf die Auskunft spanischer Behörden aus dem Jahr 1940, auf das Schicksal der noch Gefangenen keinen Einfluss mehr zu haben.

Einrichtungen bzw. unter schwer erfassbaren Umständen, insb. auch im Ausland Statt gefunden haben, in besonderem Maß von einem Anspruch auf Haftentschädigung ausgeschlossen. Ob dies vom Gesetzgeber ursprünglich so beabsichtigt war, erscheint zwar aus heutiger Sicht fraglich. Spätestens mit der Schaffung von zusätzlichen, in jeder Hinsicht unterhalb der „Haftstufe" angesiedelten Entschädigungsansprüchen wurde diese Auslegung freilich auch gesetzlich „abgesichert".

3.3.2 Entschädigung für Freiheitsbeschränkungen

Wie schon mehrfach angedeutet, wurde mit der *12. Novelle* als zusätzliche Kategorie jene der „Freiheitsbeschränkung" eingeführt, die eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 14 bzw. 14a zur Folge haben konnte. Diese beiden Ansprüche waren, um es noch einmal zu betonen, die einzigen im OFG, die von vornherein nicht an den Besitz einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises geknüpft waren. Auf die dennoch (sozusagen ersatzweise) geforderte Nahebeziehung zu Österreich wurde schon (oben III.1.6) eingegangen. Hier sei lediglich an den rechtspolitisch wie verfassungsrechtlich fragwürdigen Ausschluss einer einzigen Personengruppe vom Anspruch auf Entschädigung für das (mindestens sechsmonatige) Tragen eines Judensterns erinnert: Während dies bei allen anderen Ansprüchen als ausreichende Nahebeziehung gilt, konnten nach dem 13. März 1928 Geborene den Entschädigungsanspruch nach § 14a Abs 1 auch dann nicht geltend machen, wenn wenigstens ihre Eltern am Stichtag 13. März 1938 einen ununterbrochenen zehnjährigen Wohnsitz in Österreich gehabt haben.[567]

Im Gegensatz zum letztgenannten Erkenntnis ist die Ablehnung einer Analogie (zu § 13a Abs 2) im Hinblick auf die Einbeziehung von Hinterbliebenen in den Kreis der nach § 14 (oder § 14a) Anspruchsberechtigten durch die Judikatur zu Recht erfolgt.[568] Auch rechtspolitisch erscheint dieser Ausschluss von Hinterbliebenen nicht zuletzt mit Blick auf die ohnedies sehr geringen Entschädigungsbeträge nicht allzu gravierend.

---

[567] Vgl. noch einmal VwGH 30. 3. 1966, 1708/65 = VwSlg 6897/A, unter ausdrücklicher Ablehnung der – eigentlich aus Sicht des Gleichheitssatzes gebotenen – Analogie zu § 14 Abs 3 oder § 13c Abs 2.

[568] Vgl. VwGH 21. 9. 1966, 503/66 = VwSlg 6995/A.

Im Hinblick auf die einzelnen Tatbestände einer Freiheitsbeschränkung war die Judikatur in vergleichsweise geringem Ausmaß befasst, wobei allerdings daran zu erinnern ist, dass ein signifikanter Anteil dieser Erkenntnisse auf Säumnisbeschwerden zurückging (vgl. oben III.2.3.1). Die meisten Entscheidungen hatten sich mit den ersten beiden Tatbeständen des § 14 Abs 2 auseinander zu setzen. Sowohl nach lit a zweiter Fall als auch nach lit b dieser Bestimmung war Grundvoraussetzung für den Entschädigungsanspruch ein „*Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort*".

Unter Ghetto wurde hier offenbar[569] die behördliche Zuweisung eines Aufenthaltes in einem bestimmten geschlossenen Wohnbezirk verstanden, wobei es egal war, ob der Abschluss durch äußere Absperrmaßnahmen (Stacheldraht, Wachposten) oder psychischen Zwang (Androhung von Strafen für unerlaubtes Verlassen) bewirkt wurde; auch regelmäßiges Verlassen des Ghettos zur Arbeit schadete (selbst ohne Bewachung) offenbar nicht. Konkretere Hinweise, welche Arten von Lagern etc. der Gesetzgeber mit diesem neuen Entschädigungstatbestand erfassen wollte, finden sich auch in den Materialien nicht.[570]

Der Begriff des Zwangsaufenthalts an einem (sonstigen) zur Anhaltung bestimmten Ort wiederum wurde offenbar dann angenommen, wenn der betreffenden Person von der Behörde ein bestimmter Ort als Zwangsaufenthalt mit regelmäßiger Meldepflicht und unter Androhung erheblicher Nachteile für den Fall des Verlassens dieses Ortes zugewiesen war.[571] Die Rechtsprechung ist dem weitgehend gefolgt und hat etwa den Zwang zur Benützung (nur) eines bestimmten Quartiers ohne weitergehende Beschränkungen nicht als „Zwangsaufenthalt" qualifiziert.[572] Die Anhaltung von Roma und Sinti im

569 Vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 76 (Anm. 2 zu § 14).

570 Der AB zur *12. Novelle* weist lediglich darauf hin, dass nun auch Personen entschädigt werden sollten, die einer Anhaltung oder Konfinierung unterworfen waren, auch wenn diese „wegen geringfügiger Erleichterungen nicht als Haft im technischen Sinn gewertet werden" könne, vgl. 387 d. B., IX. GP, S. 1.

571 *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 76 (Anm. 2 zu § 14).

572 Vgl. VwGH 30. 6. 1965, 451/65 = VwSlg 6740/A, wonach die betreffende Person verhalten worden sein muss, sich nur an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet aufzuhalten und es demnach auch nicht zu verlassen.

Lager Lackenbach fand hingegen (endlich und wenigstens) als solcher Anerkennung.[573] Grundlage dafür war § 14 Abs 2 lit b, wonach der Zwangsaufenthalt „*in der Zeit zwischen 13. März 1938 und 9. Mai 1945 in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten während dieser Besetzung*" erfolgt sein muss.[574]

Nach lit a dieser Bestimmung begann der maßgebende Zeitraum erst am 1. September 1939,[575] weil in dessen zweiten Fall die Freiheitsbeschränkung im obigen Sinn von Behörden eines mit Deutschland im Krieg verbündeten Staates gesetzt worden sein musste. Nach § 14 Abs 2 lit a erster Fall war dem die Internierung als Feindstaatsangehörige(r) durch eine der mit Deutschland im Kriege gestandenen Mächte gleich gestellt. Freiheitsbeschränkungen durch neutrale Staaten waren damit nicht erfasst.[576] Als ein solcher wurde im Ergebnis auch Marokko in der Zeit von 1940–42 eingestuft.[577] In derartigen Konstellationen nutzte es also wenig, dass der Gesetzgeber beim ersten Fall des § 14 Abs 2 lit a im Gegensatz zu den anderen Fällen (dazu sogleich) keinen Kausalzusammenhang mit der Verfolgung i. S. d. § 1 Abs 1 oder 2 verlangt hat, weil er offenbar davon ausging, dass die Internierung im Ausland in den meisten Fällen eine unausweichliche Folge der verfolgungsbedingten Auswanderung war.[578] Diese Erleichterung könnte ein Anlass für die Praxis gewesen sein, den Begriff der Internierung streng zu verstehen. Die Gleichsetzung mit Haft

---

573 Insb. VwGH 9. 6. 1964, 2340–2349/63 = VwSlg 6372/A.

574 Eine ausführliche Liste der Lager, Ghettos und Zwangsaufenthalte, deren Charakter als Freiheitsbeschränkung Anerkennung gefunden hat, findet sich bei *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 121 ff. (Anhang C). Zur grundsätzlichen Problematik eines derartigen „case-law-Systems" vgl. bereits oben III.1.2.2.2.

575 Da er ebenfalls mit dem Kriegsende in Europa endete, bestand für danach liegende Anhaltungen, etwa im Lager Hongkew in Shanghai, kein Entschädigungsanspruch mehr, vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 74 (Anm. 2 zu § 14).

576 Vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 75 (Anm. 2 zu § 14).

577 Vgl. VwGH 19. 4. 1967, 162/66 = VwSlg 7129/A, wo freilich in concreto auch der Internierungscharakter als solcher in Frage gestellt wurde und unter Bezugnahme auf völkerrechtliche Gutachten zum damaligen Status Marokkos der faktische Einfluss der Gestapo auf die Behandlung von Juden durch die dortigen Behörden nicht als ausreichend anerkannt wurde.

578 So jedenfalls *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 74 f. (Anm. 2 zu § 14).

bzw. Freiheitsentzug[579] ist schon angesichts der differenzierten Wortwahl des Gesetzgebers als verfehlt anzusehen und wurde von der Judikatur soweit ersichtlich auch nicht aufgegriffen.

Für die Anerkennung einer Freiheitsbeschränkung war also meist zusätzlich ein Zusammenhang mit den Verfolgungsgründen i. S. d. § 1 Abs 1 oder 2 erforderlich. Nach § 14 Abs 2 lit a wird dieser unstrittig dadurch hergestellt, dass die Auswanderung[580] erfolgt sein muss, um solchen Verfolgungen zu entgehen. Darüber hinaus verlangte die Rechtsprechung jedoch beim zweiten Tatbestand dieser Bestimmung, dass auch die Freiheitsbeschränkung auf eine politische Verfolgung (im weiteren Sinn) zurück gegangen sein muss, weil nichts dafür spreche, dass der Gesetzgeber eine Freiheitsbeschränkung durch Behörden eines mit Deutschland verbündeten Staates anders behandeln wollte als Freiheitsbeschränkungen in Deutschland selbst.[581] Diese Auffassung findet weder im Wortlaut noch in der Systematik dieser Bestimmung Deckung und steht in auffallendem Kontrast zur sonst doch sehr buchstabengetreuen Gesetzesauslegung durch den VwGH. Da sie zudem die eindeutige Differenzierung zu den Voraussetzungen für eine Entschädigung für im Ausland erlittene Haft nach § 13a Abs 1 (vgl. noch einmal oben III.3.3.1.2) missachtet, kann diese Judikatur nur als auch in dogmatischer Sicht unhaltbar bezeichnet werden.

Eindeutig war der Zusammenhang mit den Verfolgungsgründen bei § 14 Abs 2 lit c. Nach dieser Bestimmung ist ein Entschädigungsanspruch auch für ein auf der Flucht vor einer drohenden Verfolgung geführtes Leben im Verborgenen eingeräumt worden, was offenkundig Vorbild für den durch die *21. Novelle* in § 1 Abs 2 als lit g angefügten Schädigungstatbestand war.[582]

---

579 *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 75 f. (Anm. 2 zu § 14).

580 Diese begründete für sich allein noch keinen Entschädigungsanspruch, zutreffend etwa VwGH 30. 11. 1966, 1841/65 = VwSlg 7033/A.

581 Vgl. VwGH 3. 7. 1968, 318/68 = VwSlg 7384/A, unter Berufung auf (das unveröffentlichte Erkenntnis) 8. 9. 1967, 1558/66. Wesentlich vorsichtiger noch *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 75 (Anm. 2 zu § 14).

582 Nach VwGH 16. 1. 1992, 91/09/0179 = VwSlg 13.560/A = ZfVB 1993/487, ist darunter nach beiden Bestimmungen das Aufsuchen eines den verfolgenden Behörden nicht bekannten Fluchtortes oder etwa das Verweilen an einem unfreiwillig gewählten Fluchtort ohne polizeiliche Anmeldung bzw. unter falschem Namen zu verstehen; ähnlich bereits *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 80 f. (Anm. 4 zu § 14).

Erst durch die *22. Novelle* ist dann die zunächst für die Entschädigung erforderliche Qualifikation eines solchen Lebens als „*unter menschenunwürdigen Bedingungen*" entfallen. Dieses Zusatzkriterium war von Praxis und Rechtsprechung auch noch streng gehandhabt worden.[583] Das hat zu unverständlichen Härten geführt, wenngleich der deswegen völlig zu Recht erhobene Vorwurf der Kleinlichkeit[584] vor allem an den Gesetzgeber und weniger an die Vollziehung zu richten ist, die dieses von vornherein rechtspolitisch verfehlte Tatbestandsmerkmal ja schwer negieren konnte.

Beim letzten Tatbestand in § 14 Abs 2 lit d wird ausdrücklich nur auf die nationale Verfolgung Bezug genommen, die zu einer Aussiedlung geführt hat. Dieser Begriff birgt einen stärkeren bzw. unmittelbaren Zwangscharakter in sich und wurde daher zu Recht von jenem der „Auswanderung" in Abs 2 lit a differenziert.[585] Der vorliegende Entschädigungstatbestand sollte den Kärntner Slowenen zu Gute kommen, die meist in so genannte „Aussiedlungs-Beobachtungslager" verbracht worden waren, deren Haftcharakter ja verneint wurde.[586] Diese Aussiedlung musste in Gebiete außerhalb der heutigen österreichischen Grenzen erfolgt sein, nach dem Gesetz war hingegen eine Lageranhaltung als solche nicht erforderlich, vielmehr genügt(e) jede Art von Freiheitsbeschränkung.[587]

Insgesamt muss konstatiert werden, dass die bereits bei der Haftentschädigung eingeschlagene strenge Linie bei den für andere Freiheitsbeschränkungen vorgesehenen Entschädigungsansprüchen fortgesetzt und zum Teil sogar verschärft wurde. Im vorliegenden Zusammenhang wiegt

583 Als Beispiele wurden etwa besonders unzulängliche Unterkünfte oder besonders ungünstige Versorgungsverhältnisse (vgl. VwGH 10. 3. 1964, 2091/63 = VwSlg 6264/A) bzw. das Fehlen einer entsprechenden Unterkunft, von Lebensmittelkarten oder der Möglichkeit ärztlicher Versorgung sowie das Leben als PartisanIn insb. in Kärnten (vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 81 [Anm. 4 zu § 14]) genannt, wobei stets – und an sich zu Recht – betont wurde, dass dieser unbestimmte Rechtsbegriff objektiviert werden müsse.

584 Vgl. *Bailer*, Wiedergutmachung S. 149 bzw. (mit zahlreichen Nachweisen) 145 ff.

585 Vgl. noch einmal VwGH 30. 11. 1966, 1841/65 = VwSlg 7033/A.

586 Vgl. noch einmal VwGH 27. 9. 1956, 206, 208, 209/55, 1472, 1473–1475/56 = VwSlg 4148/A; s. dazu bereits oben III.3.3.1.2 sowie die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 171 ff.

587 Praktisch dürfte die Anerkennung von Freiheitsbeschränkungen in Lagern dominiert haben, vgl. die Beispiele bei *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 82 (Anm. 5 zu § 14).

der Anteil, der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis daran zukommt, freilich wesentlich schwerer: Der Gesetzgeber hat zwar auch hier Probleme geschaffen (insb. mit den „*menschenunwürdigen Bedingungen*" in § 14 Abs 2 lit c oder der unzureichenden Gleichstellung Spätgeborener in § 14a). Letztlich hat er aber – insb. auch durch die frühzeitige Abkoppelung von Amtsbescheinigung und Opferausweis[588] – doch deutlich zu erkennen gegeben, dass mit diesen Entschädigungsansprüchen gerade jene „Problemgruppen" erfasst werden sollten, die bei § 13a (bzw. dessen Vollziehung) ausgeschlossen geblieben sind.

3.3.3 Entschädigung für Berufsschäden

Die gleichzeitig mit der Entschädigung für erlittene Freiheitsbeschränkungen eingeführten, jedoch wieder auf InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises beschränkten Ansprüche auf Entschädigung für Berufsschäden haben die Judikatur vergleichsweise wenig beschäftigt. Der Schwerpunkt lag dabei eindeutig bei Fragen in Zusammenhang mit der Einkommensminderung nach § 14b.

Diese musste auf „*Verfolgungsmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes*" zurückzuführen gewesen und im selben Ausmaß eingetreten sein wie beim Schädigungstatbestand nach § 1 Abs 2 lit d (vgl. oben III.1.2.2). Dennoch wurde offenbar auch hier keine Bindung der Behörde an die Zuerkennung eines Opferausweises nach eben dieser Bestimmung angenommen, weil es sich dabei lediglich um eine Sachverhaltsannahme handle.[589] Diese Auffassung ist im Hinblick auf die völlige Identität der jeweiligen Voraussetzungen nicht einsichtig und als ungerechtfertigte, weil dem Gesetz nicht zu entnehmende bürokratische Hürde zu qualifizieren. Dies gilt umso mehr, als hier anders als bei § 13a der Opferausweis ja eine ausdrückliche Voraussetzung auch für den Entschädigungsanspruch bildet (vgl. auch bereits oben III.2.1).

Eine andere faktische Einschränkung des Anspruches nach § 14b hat sich daraus ergeben, dass die Einkommensminderung unmittelbar auf die

588 Mitunter entsteht der Eindruck, dass diese „Privilegierung" die unangemessen restriktive Handhabung dieser Bestimmung durch die Vollziehung erst ausgelöst, zumindest aber befördert hat.

589 Vgl. *Birti*, OFG-Ergänzungsband S. 88 (Anm. 1 zu § 14b).

Verfolgungsmaßnahmen zurückgegangen sein musste. Das bedeutete zum einen, dass unter Verfolgungsmaßnahmen nur solche Maßnahmen verstanden wurden, die gegen die betreffende Person selbst gerichtet waren.[590] Zum anderen war nicht darauf abzustellen, ob jemand ein Einkommen erzielen konnte oder nicht, sondern darauf, ob ein bisheriges Einkommen durch Verfolgungsmaßnahmen gemindert oder verloren wurde.[591] Diese Auslegung scheint zwar streng, steht aber durchaus mit Wortlaut und Zweck der Bestimmung in Einklang.

Die zweite Entschädigung für „Berufsschäden" gebührt nach § 14c Personen, die ihre Schul- oder Berufsausbildung „*durch gegen sie selbst oder ihre Eltern gerichtete Verfolgungsmaßnahmen*" abbrechen oder für mehr als dreieinhalb Jahre unterbrechen mussten. Wegen des erneuten Gleichlaufes mit den Voraussetzungen zum Schädigungstatbestand nach § 1 Abs 2 lit e kann hier grundsätzlich auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung verwiesen werden (vgl. oben III.1.3.2.2). Hier sei lediglich die grundsätzliche Möglichkeit der Kumulierung von Entschädigungen nach § 14b und § 14c erwähnt.[592]

Ansonsten dürfte die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Bestimmung aber eher nach strengen Gesichtspunkten erfolgt sein, die freilich mitunter als verfassungsrechtlich bedenklich einzustufen (gewesen) sind. Erst jüngst hat der VfGH einen entsprechenden Bescheid wegen gleichheitswidriger Auslegung des Begriffes der „Schädigung durch politische Verfolgung" aufgehoben, weil es der Lebenserfahrung widerspreche, die wirtschaftliche Situation der nach Palästina geflüchteten Familie eines Opfers (das deshalb dort seine Ausbildung nicht abschließen konnte) nicht als Folge der seinerzeitigen politischen Verfolgung in Österreich anzusehen.[593]

---

590 Insb. VwGH 29. 9. 1965, 1527/64 = VwSlg 6773/A.

591 Vgl. insb. VwGH 13. 10. 1965, 2173/64 = VwSlg 6782/A, unter Verweis auf (die unveröffentlichten Erkenntnisse) 17. 12. 1963, 1277/63 bzw. 24. 11. 1964, 1005/63.

592 Vgl. VwGH 14. 12. 1966, 765/65 = VwSlg 7039/A, im Fall eines Lehrlings, der wegen des verfolgungsbedingten Abbruchs seiner Lehre auch seine Lehrlingsentschädigung verloren hatte, welche natürlich Arbeitsentgelt und keine Entschädigung etwa im Sinne der Anrechnungsbestimmung nach § 14b Abs 3 darstellt.

593 Vgl. noch einmal VfGH 6. 3. 1997, B 796/96 = VfSlg 14782 = ZfVB 1997/2234 = DRdA 1997, 510.

Als letztes Sachproblem der Entschädigungsansprüche bei Berufsschäden ist der in § 14d Abs 2 vorgesehene Verweis anzusprechen, nach dem die Bestimmungen des § 15 Abs 2 bei diesen Ansprüchen ebenso wie bei den Entschädigungen für erlittene Freiheitsbeschränkungen sinngemäß anzuwenden sind. Dieser Verweis ist im Hinblick auf die Entschädigungen nach §§ 14b bzw. 14c insoweit überflüssig, als diese ohnehin an Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis geknüpft sind und bei deren Einziehung (nach § 15 Abs 4) nicht mehr zur Auszahlung gelangen konnten. Da § 14d auf die letztgenannte Bestimmung gerade nicht Bezug nimmt, kam ein nachträgliches Verwirken der Entschädigungsansprüche, was etwa eine Rückzahlung zur Folge gehabt hätte, von vornherein nicht in Betracht. Damit kann es nur um einen A-priori-Ausschluss dieser Ansprüche bei Vorliegen einer Straftat oder eines mit den Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch stehenden Verhaltens gehen. Die „Unwürdigkeit" als zweite Variante des § 15 Abs 2 mag auch bei Entschädigungsansprüchen als Ausschlussgrund vertretbar sein. Worin freilich die nach der ersten Variante dieser Bestimmung zu vermeidende Gefahr für „*eine mißbräuchliche Ausnützung der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes*" liegen soll, bleibt angesichts der Höhe der einmaligen Entschädigungsleistungen unerfindlich, zumal wenn diese nicht einmal von einer Amtsbescheinigung (einem Opferausweis) abhängen. Anders als bei den Rentenansprüchen und der Heilfürsorge kommt hier auch nicht einmal die Ausnahme des § 15 Abs 7 zur Anwendung, die sogar den Ausschluss des Anspruches auf Amtsbescheinigung bzw. Opferausweis zu kompensieren vermag.

Dieses Manko könnte allenfalls – argumentum e-contrario – durch eine Analogie ausgeglichen werden. Das würde aber nichts daran ändern, dass der Gesetzgeber mit der „konsequenten" Erstreckung der für sich genommen bereits rechtspolitisch völlig unhaltbaren Regelung des § 15 Abs 2 (vgl. oben III.1.5.2) auf diese Entschädigungsansprüche im Grunde nur den Eindruck bestätigt hat, der auch sonst nach Analyse der §§ 14 bis 14c (und deren Anwendung) entstanden ist: Trotz ihrer vergleichsweise frühen Einführung und durchaus anzuerkennender punktueller Verbesserungen sind diese Entschädigungsmaßnahmen ebenso wie die Haftentschädigung bereits von ihrer jeweiligen gesetzlichen Konzeption als wenig gelungen anzusehen. Der vielfach explizit, vor allem aber „atmosphärisch" festzumachende Ausnahmecharakter dieser Ansprüche wurde offenbar von

Praxis und Judikatur auch als solcher wahrgenommen und nicht selten sogar verstärkt.[594] Insgesamt musste daher der Effekt der im OFG normierten Entschädigungsmaßnahmen im engeren Sinn bescheiden bleiben, was – um es noch einmal zu betonen – aus Sicht des Gesetzgebers ganz offenkundig nicht unerwünscht war.

3.3.4 Härteausgleich

Die letzte Grundlage für Leistungen nach dem OFG in § 15a wurde erst durch die *19. Novelle* geschaffen. Danach kann der Sozialminister einen Ausgleich gewähren, sofern sich aus der Anwendung des Gesetzes „*besondere Härten*" ergeben. Damit sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, wie sie im KOVG (vgl. dessen § 76) schon seit jeher bestand.[595] Wie dort handelt es sich bei der Gewährung eines Härteausgleiches um eine bloße Ermessensleistung.[596] Dennoch besteht ein Rechtsanspruch der betreffenden Person, dass über diese Ermessensübung (vgl. nur Art 130 Abs 2 B-VG) mit Bescheid abgesprochen wird,[597] was nunmehr auch aus dem mit *BGBl 1984/212* u. a. in § 15a angefügten Abs 3 klar hervorgeht.

Welche Determinanten für diese Ermessensentscheidung maßgebend sind, hat erst die jüngere Rechtsprechung etwas näher herausgearbeitet. Demnach muss die besondere Härte durch Tatsachen und Umstände des konkreten Einzelfalles gegeben sein.[598] Dabei hat es sich aber um für den Gesetzgeber unvorhersehbare und daher auch nicht gewollte Härten zu handeln, wobei sich diese „*aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes*", also aus dem OFG selbst ergeben müssen; erst wenn dies zu bejahen ist, sind auch die wirtschaftlichen

---

[594] An dieser Stelle ist vor allem noch einmal an die signifikant hohe Zahl von Säumnisbeschwerden (vgl. oben III.2.3.1) sowie die schleppende Auszahlung gerade der Entschädigungsleistungen zu erinnern, vgl. die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 68 ff.

[595] Nach der EBRV zur *19. Novelle* 516 d. B., XI. GP, S. 4, sollten damit z. B. Fälle erfasst werden, in denen das gesetzliche Mindestausmaß zur Erfüllung gewisser Entschädigungstatbestände nur gering unterschritten ist oder Ansprüche nur an Anrechnungsbestimmungen scheitern.

[596] Vgl. VwGH 21. 1. 1970, 1223/69 = VwSlg 7713/A.

[597] Vgl. VfGH 13. 6. 1969, B 111/68 = VfSlg 5962; ähnlich (wenn auch zu § 76 KOVG) VwGH (verstärkter Senat) 21. 4. 1982, 1647/78 = VwSlg 10.709/A.

[598] Vgl. VwGH 26. 6. 1991, 90/09/0175 = ZfVB 1992/1556, unter Verweis auf die (freilich zu § 76 KOVG ergangene) Vorjudikatur.

und familiären Verhältnisse der betreffenden Person zu berücksichtigen.[599]

In concreto wurde die Gewährung eines Härteausgleiches in den meisten zur Verfügung stehenden Judikaten freilich verneint. Lediglich im Fall einer als „Zigeunerin" Verfolgten, die gerade wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit und ihrer Lebensführung (Nichtsesshaftigkeit) ihre Staatsangehörigkeit nicht beweisen konnte und zudem Probleme beim Nachweis der Dauer ihrer KZ-Haft hatte, wurde diese Möglichkeit grundsätzlich bejaht.[600]

Aus der Judikatur können daher keine zuverlässigen Schlüsse gezogen werden, inwieweit durch den Ausgleich nach § 15a tatsächlich sich aus dem OFG ergebende besondere Härten in nachhaltiger Weise verhindert werden konnten. Ungeachtet dessen ist eine eher geringe praktische Bedeutung dieser Bestimmung zu vermuten. Insgesamt erweist sich nämlich bereits das ihr zu Grunde liegende Modell als rechtspolitisch verfehlt, wenngleich es für das OFG als durchaus typisch anzusehen ist (vgl. insb. auch §§ 1 Abs 6, 4 Abs 5 und 6, § 11 Abs 7, 12 Abs 2, 13a Abs 3 oder 15 Abs 7): Zunächst wird ein relativ strenger Grundtatbestand geschaffen, der vielleicht gar nicht bewusst auf die „Produktion von Härten angelegt" ist. Dieser erweist sich dann als zu eng und wird u. U. und meist nur punktuell ergänzt. Wenn auch das nicht reicht, wird eine zusätzliche Ausnahmebestimmung zur „Abfederung von Härten" geschaffen, eine Technik, die ja auch der aktuellen Gesetzgebung nicht fremd ist. Die Frage nach der legistischen wie rechtspolitischen Sinnhaftigkeit einzelner Regelungen oder Regelungskonzepte wurde dagegen im OFG offenkundig nie gestellt. Damit wurden Schwächen, auch wenn sie als solche erkannt worden sind, nicht beseitigt, sondern vielfach nur oberflächlich und meist in bloß kasuistischer Weise korrigiert oder deren Bewältigung wie hier bei § 15a, und dieser Aspekt ist aus rechtsstaatlicher, vor allem aber aus demokratiepolitischer Sicht besonders problematisch, der Vollziehung überantwortet. Ein derartiger Umgang mit Problemen ist zwar bei vielen Gesetzen, zumal im Sozialbereich, festzustellen. In einer für die Zweite Republik – nach innen wie nach außen – so bedeutsamen Materie wie der Opferfürsorge wiegen diesbezügliche Versäumnisse und „Halbherzigkeiten" freilich besonders schwer.

599 Vgl. VwGH 29. 1. 1987, 86/09/0104 = VwSlg 12.388/A, unter Verweis auf 10. 4. 1985, 84/09/0220 = ZfVB 1985/2214.

600 Vgl. noch einmal VwGH 26. 6. 1991, 90/09/0175 = ZfVB 1992/1556.

IV. Zusammenfassende Bewertung des OFG und seiner Anwendung

Nach dieser eingehenden und vielfach sehr spezifischen Analyse der Bestimmungen des OFG und seiner Vollziehung insb. durch die Rechtsprechung ist es verständlicherweise nicht einfach, zu einer zuverlässigen abschließenden Einschätzung zu kommen. Daher ist zunächst der grundsätzliche Auftrag in Erinnerung zu rufen, der diesem Gutachten zu Grunde liegt (vgl. oben *Erster Teil* I.). Danach gilt es, das programmatische Anliegen des Gesetzes und dessen Einbettung in das sonstige rechtliche Umfeld zu beleuchten. Weiters ist zur Frage Stellung zu nehmen, mit welchem Anspruch diese Normen aufgetreten sind. Schließlich ist eine Bewertung anzustellen, inwieweit die Regelungen des OFG in ihrer praktischen Anwendung diesem Anspruch auch gerecht zu werden vermochten. Zu diesen drei grundlegenden Aspekten kann schon angesichts der Fülle der be- und hoffentlich auch hinreichend aufgearbeiteten Fakten nicht gesondert Stellung bezogen werden. Vielmehr soll diese Bewertung in Form von insgesamt acht Thesen erfolgen, in denen jene Elemente hervorgehoben werden, die für das OFG und seine Anwendung aus rechtswissenschaftlicher Sicht besonders kennzeichnend sind.

1. Das OFG war und ist ein überaus kasuistisches und schwer lesbares Gesetz, was aber für Sozialrechtsmaterien (leider) nicht ungewöhnlich ist.

Der erste Eindruck, den das OFG und zwar bereits seit seiner *Stammfassung* hinterlässt, ist, dass es sich hier um ein überaus kasuistisches, auf eine Vielzahl von mehr oder weniger punktuellen Einzeltatbeständen abstellendes Gesetz handelt. Das ist aus der besonderen Situation unmittelbar nach Kriegsende zu erklären und insoweit durchaus auch zu rechtfertigen.[601] Diese Kasuistik wurde freilich in der Folge weitergeführt und –

[601] Gleiches gilt für das offenbar lange fehlende „Problembewusstsein" im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzgrundlage für dieses Gesetz.

durch wiederum meist sehr punktuelle Novellierungen – vielfach noch verschärft. Gesetzgeberische Versuche, hier ordnend einzugreifen, waren die Ausnahme, wobei als solche insb. die *11. Novelle* hervorzuheben ist, im Zuge derer bezeichnenderweise auch erst das Kompetenzproblem saniert wurde. Diese „Gesetzestechnik" und die daraus zwangsläufig resultierenden Probleme (schlechte Lesbarkeit und Verständlichkeit, selbst für ExpertInnen, womit die Vollzugsorgane zwangsläufig an Gewicht gewinnen, s. auch unten 5. bzw. 7.) scheint ein Spezifikum gerade sozialrechtlicher Materien zu sein. Dieses Manko findet sich etwa im ASVG oder AlVG genauso wie im KOVG; das OFG befindet sich mit seinen bislang 60 Änderungen also in „guter Gesellschaft". Die Häufigkeit der Änderungen all dieser Gesetze ist natürlich – und insofern ist die besondere Dynamik ja positiv besetzt – auch als Ausdruck der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung zu sehen, die manche Umstände eben anders oder differenzierter bewerten lässt als dies vielleicht jeweils noch wenige Jahre zuvor der Fall war.

2. Das OFG ging und geht von einem (unnötig) selektiven und nicht immer konsistenten Opferbegriff aus.

In den wesentlichen Eckpunkten ist dem OFG trotz der in diesem Sinn sogar notwendigen Dynamik ein hohes Maß an Kontinuität zu bescheinigen. Dies gilt vor allem für das in doppelter Hinsicht zweistufige Grundmodell, das zum einen bereits zwischen dem Anspruch auf eine Amtsbescheinigung und jenem auf einen Opferausweis differenziert. Diese Unterscheidungsebene überzeugt ebenso wenig wie die (zweite) Trennung zwischen diesen beiden grundsätzlichen Anspruchsberechtigungen und den daran jeweils geknüpften konkreten Ansprüchen (dazu unten 4. bzw. 5.).

Die Unterscheidung zwischen Amtsbescheinigung als „Erkennungszeichen" für aktive Opfer und Opferausweis als eindeutig zweitklassige „Zutrittsberechtigung" zum System der Opferfürsorge für sonstige Opfer ist aus der Sicht der unmittelbaren Nachkriegszeit verständlich. Ebenso einleuchtend ist, dass daraus dann auch handfeste Konsequenzen in Form von unterschiedlichen Ansprüchen resultierten, wenngleich dies im wohl wichtigsten Bereich der Rentenfürsorge ein „Alles oder Nichts" bedeutet(e). Rechtspolitisch ebenso fragwürdig ist der seit jeher den Behörden vorgeschriebene (vgl. § 4 Abs 2) bzw. nur mehr empfohlene (Abs 4 leg. cit.) Umgang mit Angehörigen der betreffenden Opfergruppe: Was zunächst

als „Privilegierung“[602] der einen Gruppe gewiss gut gemeint war, bewirkte nicht selten eine Diskriminierung jener Opfer, die den Zugang zur ersten Gruppe nicht schafften. Diese Differenzierung wiegt umso schwerer, als sie (ursprünglich, zum Teil aber immer noch) sowohl auf der Tatbestands- wie auf der Rechtsfolgenseite (dazu unten 5. bzw. 6.) erhebliche strukturelle Schwächen aufweist.

Auf der Tatbestandsebene ist vor allem der vielfach apostrophierte selektive Opferbegriff hervorzuheben, der das OFG seit jeher kennzeichnet: Außerhalb des Kernbereiches des § 1 Abs 1, dem politischen Widerstand im engeren Sinn, waren die jeweiligen Voraussetzungen eher streng (vgl. nur die Beurteilung der Ursachen für eine Haft oder den Haftbegriff selbst), wovon vor allem Opfer betroffen waren, die gesellschaftlich gerade weniger „anerkannte“ Aktivitäten gesetzt hatten. Noch restriktiver waren die Rahmenbedingungen für die Anerkennung wegen (im weiteren Sinn) politischer Verfolgung nach § 1 Abs 2. Das begann mit dem eindeutig strengeren Verständnis von politischer Verfolgung im engeren Sinn oder der überaus zurückhaltenden Berücksichtigung von Auslandssachverhalten und setzte sich etwa fort mit der Skepsis bei der Anerkennung von Spätschäden oder von „Freiheitsverlusten“. Bestimmte Opfergruppen waren damit lange Zeit überhaupt ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat das später zum Teil kompensiert und insb. Verfolgungen wegen der ethnischen Zugehörigkeit bzw. wegen Behinderung besonders hervorgehoben. Die Notwendigkeit, in bestimmten Fällen die Differenzierung durch ausdrückliche Gleichstellungen von „nur“ politisch Verfolgten zu überwinden, wurde zwar schon frühzeitig erkannt, aber nur sehr zaghaft weiterentwickelt. Damit hat sich nichts am problematischen Grundkonzept geändert, das zuallererst und noch dazu sehr akribisch auf die jeweilige Ursache einer Verfolgung abstellt, deren Auswirkungen aber höchstens am Rande berücksichtigt.

602 Angesichts der zuvor erlittenen Leiden muss dieser Begriff in Anführungszeichen gesetzt werden, in Relation zu anderen Opfern scheint diese Qualifikation dennoch gerechtfertigt.

3. Auch die nicht kampf- oder verfolgungsbezogenen Voraussetzungen für eine Anerkennung bzw. einen Anspruch sind eher auf Restriktion angelegt und wirken zudem mitunter willkürlich.

Diese kasuistisch-selektive Vorgangsweise setzt(e) sich auch bei den nicht unmittelbar kampf- oder verfolgungsbezogenen Voraussetzungen für eine Anerkennung bzw. einen Anspruch fort. Dies galt (und gilt weitgehend immer noch) zunächst für die Berücksichtigung von Hinterbliebenen im Rahmen des OFG. Auch wenn diesen zum Teil schon durch die *Stammfassung* Zugang zur Amtsbescheinigung eröffnet wurde, ist hier vor allem die unverständliche Abkoppelung von grundlegenden Prinzipien des Familienrechts zu bemängeln. Dies bewirkte zwar auch die grundsätzliche Einbeziehung von LebensgefährtInnen, die in dieser Weise weder im KOVG noch im Sozialversicherungsrecht erfasst sind, wobei diese Bevorzugung freilich eine skeptische Haltung von Praxis und Rechtsprechung gegenüber Lebensgemeinschaften zumindest befördert hat. Auf der anderen Seite wurden Angehörige durch Gesetz bzw. dessen strikte Anwendung ausgeschlossen, obwohl sie – und das kann aus heutiger Sicht nur als verfassungswidrig qualifiziert werden – eigentlich Unterhaltsansprüche gegen das zu Tode gekommene Opfer hatten. Erhebliche Bedenken im Hinblick auf deren sachliche Rechtfertigung bestehen zudem beim je nach Leistung unterschiedlich weit (mitunter entsteht der Eindruck: geradezu beliebig) formulierten Hinterbliebenenbegriff.

Dasselbe Manko ist hinsichtlich der Bedeutung festzustellen, die das OFG der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Opfers beigemessen hat. Auch hier mag die ursprünglich geübte große Zurückhaltung zunächst durchaus verständlich gewesen sein. Nach dem Kreuznacher Abkommen ist es zwar zu Erweiterungen gekommen, denen noch punktuelle Nachbesserungen gefolgt sind. Aus dieser Kasuistik und der bei den einzelnen Leistungen in unterschiedlichster Weise geforderten „Nahebeziehung" zu Österreich mussten jedoch geradezu zwangsläufig Härten resultieren, die mitunter (und auch heute noch, vgl. die Differenzierung in § 14a) bis zur Verfassungswidrigkeit gehen. Die Möglichkeit der Nachsichtgewährung (§ 1 Abs 6) oder des Härteausgleiches (§ 15a) hat hier sicher in zahlreichen Einzelfällen Abhilfe geschaffen, kann aber insgesamt nicht befriedigen (vgl. unten 7.). Insofern muss die seit 1. März 2002 wirksame generelle Einräumung von

Rentenansprüchen, sofern diese bisher nur am Fehlen der Staatsangehörigkeit gescheitert sind (vgl. § 11 Abs 14), als wichtigste strukturelle Änderung des OFG im Zuge der jüngsten Entschädigungsfondsgesetzgebung gesehen werden, auch wenn damit nur (mehr) sehr wenige Personen erfasst werden dürften und wieder bloß auf die Amtsbescheinigung abgestellt wird.

Die mit Abstand restriktivsten Bestimmungen des OFG finden sich in § 15. Bei den dort formulierten Negativkriterien wird bezeichnenderweise kein Unterschied zwischen Amtsbescheinigung und Opferausweis gemacht. Der hier zum Ausdruck kommende „Misstrauensvorschuss" gegenüber (bestimmten) Opfern wurde von Praxis und Rechtsprechung noch verstärkt. Wie der Vergleich zwischen der sehr strengen Beurteilung von (selbst vergleichsweise geringfügigen und dennoch alle Ansprüche im OFG vernichtenden) Straftaten und der sukzessive großzügiger werdenden Handhabung der „Unwürdigkeit" bei Personen mit NS-Vergangenheit belegt, wurde auch hier wieder selektiv vorgegangen. Mit der Ausnahmebestimmung des § 15 Abs 7 wurde dies ein wenig korrigiert, allerdings erneut primär im Hinblick auf Rentenansprüche und daher vor allem zu Gunsten von InhaberInnen einer Amtsbescheinigung. Auch sonst sind die Regelungen des § 15 (vgl. insb. dessen Abs 6 und 7), und zwar bis heute, wesentlich strenger als etwa jene im KOVG oder im Sozialversicherungsrecht. Umso schwerer wiegt es daher, dass der Gesetzgeber an dieser Bestimmung und damit an der hier besonders deutlich zum Ausdruck kommenden, vielleicht ursprünglich sinnvollen, aber rechtspolitisch schon längst als überholt anzusehenden „Signalwirkung" der Anerkennung als Opfer festgehalten hat.

4. Der Zugang zum Recht und die dafür maßgebenden Rahmenbedingungen waren im OFG die längste Zeit höchst mangelhaft.

Hier ist zunächst auf die (oben 2.) angesprochene doppelte Differenzierung zurückzukommen. Diese bewirkte, dass Opfer, die vielfach ohnedies erst nach einem aufwändigen Verfahren Amtsbescheinigung oder Opferausweis zuerkannt erhalten haben, bei der Geltendmachung von weiteren Ansprüchen (insb. solche auf Entschädigungen im engeren Sinn) u. U. neuerlich jenen Schädigungstatbestand zu belegen hatten, der bereits für die ursprüngliche Anspruchsberechtigung Ausschlag gebend war. Diese doppelte Prüfung war zwar im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen, durch

die dezidierte Trennung zwischen grundsätzlicher Anspruchsberechtigung und konkreten Begünstigungen bzw. Leistungen aber zumindest nahe gelegt. Aus heutiger Sicht ist diese Mehrstufigkeit, die wiederum offenbar vor allem bei InhaberInnen eines Opferausweises zum Tragen gekommen ist, geradezu als „Schikane" anzusehen. Parallelen dazu bestehen im Sozialbereich sonst allenfalls nur in der (früheren) Sozialhilfe, womit das OFG seiner Bezeichnung als „Fürsorgegesetz" eigentlich Rechnung tragen würde.

Dies gilt auch für das weitgehende Fehlen von verfahrensrechtlichen Erleichterungen des Zugangs zum Recht wie Begünstigungen bei der Antragseinbringung, kurze Entscheidungswege und –fristen, längere Rechtsmittelfristen, besondere Manuduktionspflichten usw. Diesbezüglich wurden, obwohl diese Möglichkeit (auch kompetenzrechtlich) immer bestanden hätte, erst in den letzten Jahren im Wesentlichen jene Standards hergestellt, die in anderen Materien, insb. auch im KOVG, schon lange als selbstverständlich gelten.

Im Gegensatz dazu enthält das OFG bereits seit der *Stammfassung* eine Abweichung von einem wesentlichen Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsverfahrens. Das dort vorherrschende Offizialprinzip wird hier weitestgehend durch die Beweispflicht des (präsumtiven) Opfers verdrängt. Diese Beweislastregel hat gewiss zu zahlreichen Härten im Einzelfall geführt, insgesamt wurden allerdings ihre Auswirkungen durch die Rechtsprechung auf jenes Maß reduziert, wie es auch in anderen Sozialleistungsbereichen üblich war bzw. ist.

Als wesentlich problematischer (und zwar auch bei struktureller Betrachtungsweise) ist der in der Praxis des OFG offenkundig gepflogene Umgang mit Beweismitteln anzusehen. Mit den hier immer wieder anzutreffenden (und von der Rechtsprechung zumindest nicht grundsätzlich in Frage gestellten) Typisierungen und Schematisierungen (am deutlichsten in Form des „case-law-Systems" bei der Anerkennung von Lagern bzw. anderen Anhaltungsorten) wurde in besonderem Maße einer selektiven Anerkennungspraxis Vorschub geleistet.

Ein weiterer auffälliger Mangel des OFG-Verfahrens lag (und liegt zum Teil immer noch) in der Zuständigkeitsverteilung. Diese wirkte in der Tendenz eher verfahrensverzögernd. Nicht selten resultierte daraus offenbar sogar eine Entscheidungsverweigerung, die nur durch Säumnisbeschwerden an den VwGH überwunden werden konnte. Dies

war vor allem bei den Entschädigungsleistungen im engeren Sinn der Fall, über die als Berufungsinstanz Sozial- und Finanzministerium gemeinsam zu entscheiden hatten, die das erforderliche Einvernehmen aber wiederholt nicht erzielen konnten.

Einige Auswirkungen all dieser verfahrensrechtlichen Mängel konnten gewiss durch die Einbindung von OpfervertreterInnen im Rahmen der Rentenkommissionen und vor allem der Opferfürsorgekommission gemindert, u. U. sogar verhindert werden. Abgesehen vom Problem der nur annähernd gewährleisteten Repräsentativität dieser Vertretung (Stichwort auch hier: selektiver Opferbegriff) fällt auf, dass diesen Kommissionen im Gegensatz zur Schiedskommission im KOVG stets nur beratende Funktion zugekommen ist.

5. Das Leistungsspektrum des OFG war und ist beachtlich, wenngleich nur in dessen Kernbereich.

Die im OFG vorgesehenen Leistungen haben nach frühzeitig erfolgten „Nachjustierungen" zumindest zum Teil ein recht beachtliches Niveau erreicht. Das gilt weniger für die (auf Grund der spärlichen Judikatur überdies kaum bewertbaren) Begünstigungen sowie für die Entschädigungen im engeren Sinn (dazu sogleich unten 6.), sondern vor allem für die Leistungen der Rentenfürsorge. Von eher punktuellen Anwendungsproblemen (z. B. bei Doppelrenten nach OFG und KOVG) abgesehen, sind hier vor allem zwei Grundmängel anzusprechen: Zum einen die in legistischer und in weiterer Folge auch (im Lichte des Legalitätsprinzips) verfassungsrechtlicher Sicht unhaltbare Verweisungstechnik, obwohl der hier angestrebte Gleichlauf mit dem KOVG als solcher uneingeschränkt zu begrüßen ist.[603]

Zum anderen, und dieser Mangel wirkt am stärksten, ist die Beschränkung der Rentenleistungen auf InhaberInnen einer Amtsbescheinigung und allenfalls noch bestimmte Hinterbliebene nach solchen Opfern

[603] An dieser Stelle fällt das Fehlen eines einheitlichen „Bundes-Versorgungsgesetzes" besonders schmerzlich auf, durch das auch die Konzentration der Vollziehung auf eine Behörde (mit entsprechendem Know-how und der erforderlichen positiven Grundhaltung, beides wäre bei den Landesinvalidenämtern/Bundessozialämtern fraglos vorhanden [gewesen]) leicht möglich gewesen wäre.

zu nennen. Zumindest der subsidiäre Anspruch auf Unterhaltsrente hätte – wie jener auf Heilfürsorge – auch auf InhaberInnen eines Opferausweises ausgeweitet werden müssen. Dies gilt umso mehr, als die Höhe und die Modalitäten (insb. im Hinblick auf Anrechnung) gerade dieser Leistung stets deutlich über den sonstigen sozialrechtlichen Standards gelegen sind. Auch das hat deutlich unterstrichen, dass den Rentenleistungen des OFG im Grunde in hohem Maße (auch) Entschädigungscharakter zugekommen ist und immer noch zukommt.

6. Die (rechtlichen Voraussetzungen für die) ins OFG sukzessive aufgenommenen Entschädigungsleistungen im engeren Sinn waren und sind mangelhaft.

Bei den eigentlichen Entschädigungsleistungen, die ja ohnedies erst später ins OFG Eingang gefunden haben, wurden dagegen von vornherein deutlich strengere Maßstäbe angelegt. Dies ging zwar vielfach auch auf das Gesetz selbst zurück: Hier sei abgesehen von der durchwegs sehr geringen Höhe dieser einmaligen Zahlungen und den rigiden Anrechnungsbestimmungen etwa nur an die Beschränkung der Haftentschädigung auf den „ersten" Hinterbliebenen, das Kriterium „*menschenunwürdige Bedingungen*" oder die teilweise diskriminierende Staatsangehörigkeitsklausel bei der Entschädigung für das Tragen eines Judensterns erinnert.

Stärker als bei anderen Fragen waren es hier aber offenkundig Praxis und Rechtsprechung, die für Restriktionen gesorgt haben. Das betraf etwa die mitunter schon an Willkür grenzende Notwendigkeit eines gesonderten Verfahrens, auch wenn die nun zu entschädigende Beeinträchtigung bereits Grundlage für die Anerkennung nach § 1 gewesen war; setzte sich fort bei einer partiell unangemessen strengen Auslegung des Haftbegriffes und dessen Verknüpfung mit der hier gar nicht gesondert geforderten Verfolgung, wodurch der selektive Opferbegriff noch weiter verstärkt wurde; und reichte z. B. bis zum Ausschluss von sonst problemlos als anspruchsberechtigt anzusehenden Hinterbliebenen nach einem Opfer.

7. Trotz zahlreicher Novellierungen war der Gesetzgeber kaum um eine nachhaltige Weiterentwicklung des OFG bemüht und hat (zu) viele „strategische Entscheidungen" der Vollziehung bzw. Rechtsprechung überlassen.

Gerade die letzten Beispiele lassen ein weiteres grundsätzliches Problem des OFG erkennen. Der Gesetzgeber hat zwar durchaus immer wieder auf festgestellte Mängel und rechtspolitische Forderungen insb. der Opferverbände reagiert. Dies erfolgte jedoch meist in Form einer „Anlassgesetzgebung", was das OFG sukzessive an legistischer wie inhaltlicher Konsistenz verlieren hat lassen.

Besonders fragwürdig war dabei der häufig (vgl. insb. §§ 1 Abs 6, 4 Abs 5 und 6, 11 Abs 7, 12 Abs 2, 13a Abs 3, 15 Abs 7 oder 15a) eingeschlagene Weg, bei als solchen erkannten Schwächen bloß „Härten abfedern" zu wollen, die vielfach eigentlich verfehlte Grundsystematik dagegen unverändert zu lassen. Das hat zu einem Regelwerk geführt, in dem die eigentlichen Entscheidungen oft nicht mehr auf der gesetzgeberischen Ebene getroffen, sondern der Verwaltung überantwortet werden, die von solchen Härteklauseln o. ä. Gebrauch machen kann oder auch nicht. Das ist ebenfalls ein Element, das eigentlich für Fürsorgesysteme charakteristisch ist und dort meist mit der Notwendigkeit begründet wird, dass auf die Besonderheiten des Einzelfalles auf der Ebene des Gesetzes nicht eingegangen werden kann. Nun haben sich aber im Bereich des OFG viele Härten und Ungereimtheiten gerade daraus ergeben, dass das Gesetz zu kasuistisch ist, also zu sehr auf Einzelfälle Bedacht nehmen wollte.

Eine Verschiebung von Zuständigkeiten und von Verantwortung fand auch vielfach in Richtung der Judikatur statt. Zum einen konnten auf diese Weise u. U. unangenehme und politisch angreifbare Entscheidungen in heiklen Fragen „delegiert" werden. Die Chance einer Rechtfertigung nach dem Motto „Wir hätten ja anders entschieden, aber der VwGH …" war offenbar auch ein wesentlicher Grund für die signifikant hohe Zahl von Säumnisbeschwerden gerade bei Entschädigungen im engeren Sinn (s. oben 4.). Zum anderen bestand kaum Bereitschaft, auf der Gesetzesabsicht nicht Rechnung tragende oder sonst in eine problematische Richtung gehende Erkenntnisse (z. B. bei der Auslegung von Haft oder Freiheitsbeschränkungen) mit entsprechenden Klarstellungen oder Korrekturen im OFG zu reagieren. Auch hier war es wohl nicht nur der Respekt vor dem Höchstgericht,

sondern zumindest auch die Möglichkeit, sich vor Kritik hinter dem VwGH zu „verstecken".

Dass auch die Judikatur das OFG wiederholt in dogmatisch (und umso mehr – zumal aus heutiger Sicht – rechtspolitisch) verfehlter Weise ausgelegt hat, ist nicht zu bestreiten. Der Anteil solcher „Ausreißer" erscheint jedoch nicht größer als in anderen Sozialrechtsmaterien, vor allem wenn man berücksichtigt, dass die rechtsdogmatischen Standards ebenso wie Maßstäbe und Bewusstsein in der Gesellschaft (etwa im Hinblick auf Lebensgemeinschaften oder als „Außenseiter" geltende Menschen, z. B. Straftäter, Roma und Sinti) insb. in den Fünfziger und Sechziger Jahren anders waren als nun um die Jahrtausendwende. Im Übrigen ist nicht zu übersehen, dass die Rechtsprechung in nicht wenigen Fragen eine allzu strenge oder sonst für die Opfer nachteilige Gesetzeshandhabung durch Verwaltungsorgane ausgeglichen hat.

Letztlich war es aber, und in diesem Punkt ist durchaus auch die Verwaltungspraxis in Schutz zu nehmen, der Gesetzgeber, der für eine eher restriktive Handhabung des OFG den „Boden bereitet" hat. Auch wenn es zweifellos in zahlreichen Punkten zu einer gewissen, aus heutiger Sicht oftmals schwer verständlichen „Eigendynamik" in der Vollziehung gekommen ist: Gesetzliche Vorgaben wie die rigide Differenzierung zwischen einzelnen Opfergruppen, die Abstufung Haft/Freiheitsverlust/Freiheitsbeschränkung, die ursprüngliche Qualifikation des Lebens im Verborgenen als „*unter menschenunwürdigen Bedingungen*" oder die Einschränkungen des § 15, um nur einige markante Beispiele zu nennen, wären nicht durch eine besonders opferfreundliche „soziale Rechtsanwendung",[604] sondern auf dieser Ebene nur durch massive Rechtsbeugung zu „korrigieren" gewesen.

8. Zusammenfassend ist dem OFG im Laufe seiner Entwicklung zwar grundsätzlich ein hoher Anspruch zu bescheinigen. Auf Grund der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes war dieser Anspruch, eine nachhaltige und wirkungsvolle sozialrechtliche Entschädigung zu bieten, freilich nur in einem (durchaus sukzessive ausgeweiteten, aber dennoch)

[604] Vgl. zu dieser im Bereich des Sozialversicherungsrechts mehrfach ausdrücklich angeordneten „Interpretationsmethode" unten *Dritter Teil* II.1.2.

schmalen Kernbereich erfüllbar. Der Vollziehung des Gesetzes insb. durch die Judikatur ist es hier auch weitgehend gelungen, diesen Anspruch einzulösen. In diesem Kernbereich (zu dem die meisten Opfer des Kampfes und einige wenige Gruppen von Opfern politischer Verfolgung, jeweils ausgestattet mit Renten- und Entschädigungsansprüchen sowie durch eine vergleichsweise gute Rechtsposition abgesichert, gehören) ist das OFG mit seinen Leistungen trotz einiger Schwächen als echtes Entschädigungsgesetz zu qualifizieren, das wohl auch im Vergleich zu Regelungen in anderen Ländern bestehen kann.

Je weiter dieser Kernbereich verlassen wird, desto schlechter waren und sind bereits die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruches einer umfassenden sozialrechtlichen Entschädigung. Die Vollziehung hat diese Differenzierung aufgegriffen und oftmals sogar verschärft. Für die davon betroffenen Personen ist das OFG stets nur ein Fürsorgegesetz gewesen und bis heute geblieben.

DRITTER TEIL
ENTSCHÄDIGUNG(SELEMENTE) IM SONSTIGEN SOZIALRECHT

I. Sonstige sozialrechtliche Entschädigung im engeren Sinn

1. Übersicht

Im Sinne der (oben *Erster Teil* II.) vorgenommenen Differenzierung gibt es neben dem Opferfürsorgegesetz auch noch andere Materien, die staatliche oder staatlich organisierte Maßnahmen zum Gegenstand haben, die (in dieser Form) sonst nicht vorgesehen sind. Soweit diese zur Bewältigung von Lebensrisiken von Personen beitragen sollen, welche durch die Herrschaft der Nationalsozialisten in Österreich (außerhalb des Vermögensbereiches) zu Schaden gekommen sind, wird für sie im vorliegenden Zusammenhang der (um es noch einmal zu betonen: primär als Arbeitsbegriff, also ohne besondere rechtliche Implikationen und Konsequenzen zu sehende) Begriff der „sozialrechtlichen Entschädigung im engeren Sinn" verwendet.

Zu dieser gehören ohne Zweifel zunächst die drei so genannten Fondsgesetze. Das sind in chronologischer Reihenfolge das Hilfsfondsgesetz (BGBl 1956/25, offiziell: „*Bundesgesetz vom 18. Jänner 1956, womit Bundesmittel zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben, zur Verfügung gestellt werden*"), das in der Folge zweimal novelliert wurde;[605] das Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz (Abschnitt I bis III BGBl 1988/197, offiziell: „*Bundesgesetz vom 23. März 1988, mit dem aus Anlaß des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs einmalige Ehrengaben und Zuwendungen für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung geleistet werden* […]"; sowie das „*Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus*" (BGBl 1995/432, in der Folge kurz: Nationalfondsgesetz), das seither sogar bereits dreimal geändert wurde.[606]

---

[605] Vgl. die Ergänzung durch BGBl 1962/178, sowie die Änderung durch BGBl 1976/714.

[606] Konkret durch BGBl I 1998/817, BGBl I 1999/131 und zuletzt BGBl I 2001/11.

Da die Leistungen nach allen drei Gesetzen mit Ausnahme der Ehrengaben (vgl. unten I.2.1) nicht auf Grund von Rechtsansprüchen zu vergeben waren bzw. sind,[607] kann im vorliegenden Zusammenhang auf keine Rechtsprechung zurückgegriffen werden, die für eine fundierte Analyse der betreffenden Regelungen und ihrer Anwendung aber unverzichtbar wäre. Insofern muss sich die Erörterung der Fondsgesetze auf eine allgemeine Beschreibung (der Art) der jeweils vorgesehenen Leistungen und vor allem der für deren Gewährung bestimmten Personenkreise beschränken (vgl. unten I.2.). Auch im Rahmen der darauf aufbauenden Bewertung dieser Regelungen sind somit nur einige grundsätzliche Einschätzungen möglich. Für wirklich reliable Aussagen zur Anwendung der Fondsgesetze müssten zusätzliche – hier nicht leistbare – empirische Untersuchungen angestellt werden.

Bemerkenswert ist aber in jedem Fall, wie die Nichteinräumung von Rechtsansprüchen jeweils begründet wurde: Beim Hilfsfondsgesetz wurde die Notwendigkeit eines Ausweichens ins Privatrecht noch mit dem Fehlen einer „allgemeinen Fürsorgekompetenz" des Bundesgesetzgebers gerechtfertigt.[608] Dieser an sich richtige Einwand mutet freilich im Lichte der Sorglosigkeit, die in kompetenzrechtlicher Hinsicht beim OFG an den Tag gelegt worden war (vgl. oben *Zweiter Teil* I.2.), etwas überraschend an. Vor allem wäre es leicht möglich gewesen, mit einer Verfassungsbestimmung, wie sie dem OFG durch Art I der *11. Novelle* (BGBl 1957/77) nur etwas mehr als ein Jahr später vorangestellt wurde, Klarheit zu schaffen. Dazu hätte es eines entsprechenden politischen Willens bedurft, der offenkundig auch bei den folgenden Novellen des Hilfsfondsgesetzes nicht bestand. Ein solcher war dann beim Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz 1988 ebenfalls nur ansatzweise vorhanden. Beim Nationalfondsgesetz im Jahr 1995 hat ein entsprechendes politisches Bewusstsein offenkundig bestanden (näher unten I.2.3).

---

607 Im Lichte mancher (vor allem für die Opfer) höchst unangenehmer Situationen auf Grund propagierter, aber tatsächlich nicht bestehender Rechtsansprüche im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsbestimmungen (vgl. insb. unten II.2.2.4.3) erscheint es daher unglücklich, wenn auf der Homepage mit der Aufgabenbeschreibung des Nationalfonds (vgl. http://www.nationalfonds.parlament.gv.at/deutsch/index.htm) bis vor Kurzem dezidiert von „Anspruchsberechtigung" die Rede war.

608 Vgl. den AB zur *Stammfassung* des Hilfsfondsgesetzes, 720 d. B., VII. GP, S. 1 f.

Bei diesem Gesetz wurde die Nichteinräumung von Rechtsansprüchen nun auch damit begründet, dass sonst keine flexible, rasche und unbürokratische Leistungserbringung möglich wäre und diese durch die hohe moralische Verpflichtung des heutigen Österreichs gewährleistet sei.[609] Auch dieser Einwand überzeugt letztlich nicht, weil der Gesetzgeber es grundsätzlich sehr wohl in der Hand (gehabt) hätte, Erleichterungen von einem aufwändigen AVG-Verfahren zu normieren, ohne den potentiellen Leistungsadressaten die Sicherheit von Rechtsansprüchen zu nehmen.[610]

Auf den ersten Blick nicht dem Sozialrecht zuzurechnen, und daher im vorliegenden Zusammenhang eigentlich nicht näher zu erörtern sind die Regelungen des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl 1962/108, „*über die Aufteilung der Mittel der ‚Sammelstellen'* ". Dieses Gesetz, das ebenfalls keine Rechtsansprüche enthalten hat, ist dennoch zumindest kurz zu behandeln, weil die dort erfassten Mittel denselben Zwecken gedient haben wie die drei (eigentlichen) Fondsgesetze und die Verteilung dieser Mittel nach derselben Konzeption erfolgt ist. Da überdies für eine Zuwendung auf Grundlage des „Sammelstellenaufteilungsgesetzes" zum Teil auch Bedürftigkeit gefordert wurde, besteht hier also doch ein (zumindest im vorliegenden Zusammenhang) hinreichender sozialrechtlicher Bezug. Dieser lässt es gerechtfertigt erscheinen, die Leistungen aus den Sammelstellen ebenfalls als sozialrechtliche Entschädigung zu qualifizieren. Da es sich dabei um staatlich organisierte Maßnahmen handelt, die (in dieser Form) sonst nicht vorgesehen sind, ist nach der dieser Untersuchung zu Grunde gelegten Systematik sogar eine Zuordnung zur sozialrechtlichen Entschädigung im engeren Sinn vorzunehmen (vgl. daher unten II.1.3).

609 AB zum Nationalfondsgesetz, 229 d. B., XIX. GP, S. 1.

610 Vgl. nur die Nachweise zu den (spät, aber doch dort aufgenommenen) besonderen Verfahrensbestimmungen des OFG oben *Zweiter Teil* III.2.4.

2. Die „Fondsgesetze"

2.1 Hilfsfondsgesetz 1956

Das erste Fondsgesetz (BGBl 1956/25) wurde am 18. Jänner 1956 im Nationalrat verabschiedet. Es bestand im Grunde (vgl. dessen § 1) nur aus einer Ermächtigung an den Finanzminister, innerhalb von elf Jahren einen Betrag von insgesamt 550 Millionen öS in einen Fonds[611] einzubringen, der zur „Hilfeleistung an politisch Verfolgte" zu errichten war. Als solche wurden ausdrücklich Personen genannt, „*die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen – mit Ausnahme wegen nationalsozialistischer Betätigung – verfolgt worden sind*". Die beiden weiteren Kriterien im letzten Halbsatz des § 1 brachten freilich zwei Einschränkungen: Danach kam die Hilfe nur für Personen in Betracht, die „*ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Auslande*" hatten und zudem keine OFG-Leistungen – ausgenommen eine Haftentschädigung (vgl. oben *Zweiter Teil* II.3.4.2 bzw. III.3.3.1) – erhalten haben.

Die konkrete Leistungsvergabe sollte auch dann aber nur nach Maßgabe der Statuten dieses Fonds erfolgen,[612] welcher nach deren § 2 den Namen „*Fonds zur Hilfeleistung für politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds)*" bekam und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet wurde. In deren § 3 Abs 3 wird das klargestellt, was bereits auf Grund der Formulierung bzw. des Zwecks des Gesetzes zu vermuten war, nämlich dass jeder Rechtsweg betreffend Zuwendungen aus dem Fonds ausgeschlossen ist. Nach § 11 Abs 3 der ursprünglichen Statuten war lediglich die Möglichkeit eines „Einspruchs" beim Kuratorium des Fonds vorgesehen, falls die betreffende Person mit ihrer Einreihung nicht einverstanden war (ähnlich später in § 16 Z 2 der Statuten 1962 bzw. § 15 Abs 2 der Statuten 1977). Diese „Einreihung" ergab sich aus der in § 4 der Statuten (§ 14

611 Darunter ist in der Regel ein einem bestimmten Zweck gewidmetes Vermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu verstehen, vgl. nur VfGH 6. 3. 1960, K II-1/59 = VfSlg 3685.

612 Die *ursprüngliche Fassung* dieser Statuten ist im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 24. 2. 1956, S. 6 f., kundgemacht worden; auch deren *Neufassungen* in Folge der Novellen zum Hilfsfondsgesetzes durch BGBl 1962/178 bzw. 1976/714 wurden im Amtsblatt der Wiener Zeitung publiziert (vgl. 13. 10. 1962 bzw. 27. 3. 1977). Die folgenden Zitate beziehen sich primär auf die *Stammfassung* dieser Statuten.

der Statuten 1962) vorgesehenen „*Reihenfolge der Befriedigung*", in der eine Abstufung vorgenommen wurde, und zwar „*insbesondere nach dem Grade, in dem die betreffenden Personen (Verfolgte) einer gewissen Hilfeleistung bedürfen*" (vgl. Abs 1 dieser Bestimmung, dazu sogleich).

Damit waren zusätzlich zum Gesetz zwei weitere Gesichtspunkte maßgebend. Zum einen wurde der Personenkreis in den Statuten etwas abweichend vom – freilich allgemein gehaltenen und auf allfällige Vorbehalte in den Statuten verweisenden (arg. „*nach Maßgabe*") – Rahmen in § 1 Abs 1 Hilfsfondsgesetz umschrieben: Deren § 3 Abs 1 (nach der Neufassung: § 13) enthält vier Kriterien. Dabei wird zunächst in lit a die o. a. gesetzliche Vorgabe wiederholt, darüber hinaus ist aber von „*politischen Gründen welcher Art immer*" die Rede und werden Verfolgungen „*u. a. auch wegen Abstammung, Religion oder Nationalität*" ausdrücklich angeführt. Der Begriff politische Verfolgung wurde hier somit ganz offenkundig als „im weiteren Sinn" verstanden, so wie dies nach § 1 Abs 2 OFG der Fall ist (vgl. nur oben *Zweiter Teil* II.1.3.1). „Passive Opfer" waren hier also grundsätzlich erfasst. Angesichts dieses – wie auch einige der folgenden Regelungen unterstreichen – eindeutig angestrebten Gleichlaufs mit der Opferfürsorge erstaunt ein wenig, dass der Beginn der Frist, in der eine Verfolgung anzuerkennen war, einen Tag früher angesetzt wird als in § 1 Abs 1 und 2 OFG. Vielleicht handelte es sich beim 5. März 1933 auch nur um eine Art „Mittelwert", war doch der Beginn des für eine Begünstigung im Sozialversicherungsrecht maßgebenden Zeitraumes (vgl. § 112 SV-ÜG bzw. § 500 ASVG, näher unten II.2.1.1) ebenso wie bei der Rehabilitierung von Beamten (vgl. § 4 Beamten-Überleitungsgesetz, StGBl 1945/134, in der Folge kurz: B-ÜG, vgl. unten III.2.2) sogar um noch einen Tag früher festgelegt worden.

Auch die nächste Voraussetzung nach § 3 Abs 1 lit b der Statuten (nach deren Neufassung: § 13 lit b) war offenbar an das OFG angelehnt. Die für Leistungen aus dem Hilfsfonds bereits 1956 realisierte Gleichstellung von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, sofern sie vor dem 13. März 1938 mindestens zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt in Österreich gehabt hatten, wurde im OFG freilich erst im Zuge der *11. Novelle* umgesetzt (vgl. § 13c Abs 1 idF Art II Z 17 BGBl 1957/77). Diese Alternative war insofern besonders wichtig, als viele der Adressaten der Hilfsfondsleistungen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht (mehr) hatten, weil sie ja ausgewandert waren „*und sich zufolge dessen im Auslande*

befinden" (so ausdrücklich § 3 Abs 1 lit c der ursprünglichen Statuten, in den Statuten 1962: § 13 lit c).

Die letzte in diesem Zusammenhang erfolgte Bezugnahme auf das OFG war hingegen eine negative, da in lit d leg. cit. nur das letzte Tatbestandsmerkmal in § 1 Abs 1 Hilfsfondsgesetz wiederholt wird: Wer bereits Leistungen nach dem OFG außer einer Haftentschädigung erhalten hat, kommt für die einmaligen Zuwendungen aus diesem Fonds nicht in Betracht.

Diese Zuwendungen erfolgten nun, und damit ist der zweite in dieser Form im Gesetz selbst nicht vorgesehene Gesichtspunkt angesprochen, in der „*Reihenfolge der Befriedigung*" nach § 4 (später: § 14) der Statuten. In dessen Abs 1 wurden 12 Gruppen von Verfolgten gebildet, die der Reihe nach befriedigt werden sollten. Dabei wurde ähnlich wie bei den Schädigungen in § 1 Abs 2 OFG (vgl. insb. oben *Zweiter Teil* II.1.3.1) zunächst auf den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit abgestellt, wobei Beeinträchtigungen als Folge einer Haft vorrangig behandelt wurden; in zweiter Linie war dann das Alter der betreffenden Person maßgebend.[613] Diese Leistungen konnten grundsätzlich nicht kumuliert werden (vgl. § 4/später § 14 Abs 3 der Statuten 1962) und waren regelmäßig auf eine Person pro Familie (Ehegatten samt Kindern) beschränkt (vgl. Abs 5 dieser Bestimmung). Nach

[613] So wurden in der Gruppe A Verfolgte zusammengefasst, die eine dauernde Gesundheitsschädigung als Folge einer Haft oder Misshandlung erlitten hatten, wobei die Höhe der Zuwendung je nach Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (von öS 30.000,– bei einer Minderung um mindestens 70 % bis öS 10.000,– bei einer Minderung um mindestens 30 %) gestaffelt war.
In Gruppe B waren für dauernd Erwerbsunfähige – unabhängig auf welche Verfolgungsmaßnahme dieser Zustand zurückging – ebenfalls öS 30.000,– vorgesehen, ein Betrag, der sich um weitere öS 10.000,– erhöhte, wenn diese Person mindestens ein Jahr (bei KZ etc: sechs Monate) in Haft war. Hier wurde also wieder derselbe Maßstab wie im OFG (vgl. nur dessen § 1 Abs 1 lit e) angelegt, so dass es konsequent (aber nicht sehr großzügig und vor allem nicht gesetzeskonform, s. dazu unten FN 616) war, dass Haftentschädigungen auf diesen Erhöhungsbetrag anzurechnen waren.
Ab Gruppe C wurde dann auf das Alter der verfolgten Person abgestellt, wobei zunächst die über 60-Jährigen, in der Folge aber auch (in den Gruppen K und L) die über 55-Jährigen bedacht werden sollten. Zuletzt war noch eine Kategorie M „andere Verfolgte" vorgesehen, für welche noch Zuwendungen (von bis zu öS 20.000,–) möglich waren, soweit nach Befriedigung der vorherigen Gruppen noch Mittel übrig waren.

deren Abs 7 waren Abweichungen von diesen Regelungen im Einzelfall zur Milderung besonderer Härten möglich.

Dazu bedurfte es allerdings eines (mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten) Beschlusses des Kuratoriums, dem nach § 6 Abs 1 der Statuten insb. die oberste Geschäftsführung des Fonds sowie die schon erwähnte Befugnis zur Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der (aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehenden) Zuerkennungskommission oblag.[614] Diese Gremien waren wie der ebenfalls vom Kuratorium zu bestellende Geschäftsführer des Fonds (vgl. §§ 7 Abs 1 bzw. 9 der Statuten) an die hier (wenn auch nur in aller Kürze) beschriebenen Regelungen gebunden. Deren Nichtbeachtung hatte freilich höchstens „interne" Konsequenzen (etwa in Form der Abberufung aus dem Amt). Für die Personen, die Zuwendungen aus dem Hilfsfonds beantragt hatten, was im Übrigen – bei sonstigem Ausschluss von der Berücksichtigung – innerhalb eines Jahres nach Erlassung des entsprechenden Aufrufes im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu erfolgen hatte (vgl. § 10 der Statuten),[615] bestand dagegen weder die Möglichkeit, die Einreihung in die einzelnen Gruppen in einem ordentlichen (Verwaltungs- oder Gerichts-)Verfahren überprüfen zu lassen, noch rechtliche Schritte gegen eine allfällige Nichtberücksichtigung oder die vielleicht zu Unrecht erfolgte Anrechnung einer Haftentschädigung nach OFG[616] zu ergreifen.

---

614 Deren Mitglieder waren vom Kuratorium zu bestellen (vgl. § 11 Abs 1 der Statuten), das seinerseits aus einem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern bestand, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Organisationen der aus politischen Gründen Verfolgten, der Israelitischen Kultusgemeinden sowie der beiden großen Christlichen Kirchen bestellt wurden (vgl. insb. § 6 Abs 3/in den Statuten 1962: § 5 Z 2).
Nach den Statuten 1977 wurde das Kuratorium auf siebzehn Mitglieder vergrößert, wobei das Vorschlagsrecht ganz konkret benannten Organisationen zugeordnet wurde (z. B. dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer, dem KZ-Verband, der Lagergemeinschaft Dachau, der ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, dem Committee for Jewish Claims on Austria, vgl. § 5 Abs 2).

615 In § 15 der Statuten 1962 wurde dann nur mehr klargestellt, dass die Frist zur Anmeldung grundsätzlich am 11. 6. 1957 abgelaufen war.

616 Vgl. den Widerspruch zum letzten Tatbestandsmerkmal in § 1 Abs 1 Hilfsfondsgesetz und der Regelung in Gruppe B des § 4 (später § 14) Abs 1 der Statuten, s. dazu bereits oben FN 613.

An diesem Ausschluss jeglichen Rechtsschutzes hat sich auch durch die „Ergänzung" des Hilfsfondsgesetzes durch das Gesetz BGBl 1962/178 nichts geändert, die nach dessen Art II Abs 1 gleichzeitig mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, dem „Kreuznacher Abkommen" (BGBl 1962/263), in Kraft getreten ist. In dem nun im Hilfsfondsgesetz eingefügten § 1a Abs 1 wurde der Finanzminister ermächtigt, dem Hilfsfonds weitere 600 Millionen öS in fünfzehn gleichen Quartalsraten zuzuwenden. Nach Abs 2 dieser Bestimmung war dieser Betrag ausschließlich für Zuwendungen wegen Berufsschäden und wegen Schäden in Folge des Abbruches oder einer mehr als dreieinhalbjährigen Unterbrechung einer (vor)beruflichen Ausbildung zu verwenden. Die hier vorgesehene Erweiterung korrespondiert mit der Einführung von Entschädigungszahlungen für solche Berufsschäden im weiteren Sinn in §§ 14b und 14c OFG durch die *12. OFG-Novelle* (vgl. Art I Z 14 BGBl 1961/101, s. dazu bereits oben *Zweiter Teil* II.3.4.3.2). Wie dort war auch im neuen § 1a Abs 3 Hilfsfondsgesetz eine Gleichstellung von Personen vorgesehen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hatten und wegen politischer Verfolgung (im weiteren Sinn, s. oben) aus Österreich ausgewandert waren.

Das Hilfsfondsgesetz enthielt hier an sich wieder nur einen Auftrag, diese Gleichstellung im Rahmen der Statuten sicherzustellen und für die entsprechenden Anträge auch eine neue Frist vorzusehen. Die damit notwendig gewordene Statutenänderung wurde zu deren ersten völligen Neufassung genützt.[617] Nachhaltige inhaltliche Änderungen fanden sich dort freilich vor allem in dem neuen Teil III, der „*Besondere Bestimmungen*" für die auf Grunde der Novelle BGBl 1962/178 gewidmeten Mittel brachte. Für die Personen, die in deren Genuss kommen sollten, galten zunächst dieselben Kriterien wie für die Zuwendungen auf Grund der *Stammfassung* des Gesetzes bzw. der Statuten:

Nach deren § 17 mussten auch hier die fraglichen Verfolgungsgründe in der nämlichen Zeit vorliegen, die betreffende Person musste deswegen ausgewandert und zudem am 13. März 1938 österreichische(r) StaatsbürgerIn

[617] Deren Kundmachung erfolgte – wie schon erwähnt – wieder im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 13. 10. 1962/Nr. 252.

gewesen sein oder vorher einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich gehabt haben, sich aber nun im Ausland aufhalten (vgl. Z 1 lit a bis d dieser Bestimmung). In deren lit e fand sich die zusätzliche Negativvoraussetzung, dass keine vergleichbare Entschädigung auf Grund eines anderen (auch ausländischen) Gesetzes erlangt worden war oder erlangt werden hätte können.

Solche Entschädigungen waren (und sind) insb. in §§14b und 14c OFG vorgesehen (vgl. oben *Zweiter Teil* II.3.4.3.2 bzw. III.3.3.3). Die in § 18 der neugefassten Statuten zum Hilfsfondsgesetz vorgenommene Definition von Berufsschäden entspricht auch im Wesentlichen jener im OFG. Damit war nicht nur die verfolgungsbedingte Aufgabe einer Berufstätigkeit, sondern auch der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung einer Berufsausbildung erfasst, letztere aber nur, wenn die betreffende Person am 13. März 1938 bereits das 14. Lebensjahr erreicht hatte. Bei der Verwendung der neu zur Verfügung stehenden Mittel wurde dann zwischen Berufsschäden im engeren Sinn und Berufsausbildungsschäden differenziert. Für erstere waren 90 %, für zweitere die restlichen 10 % der Mittel zu verwenden (vgl. § 19 der Statuten 1962), wobei nach deren § 20 im Einzelfall für Berufsschäden eine einmalige Entschädigung im Ausmaß von öS 9.000,–, für Schäden auf Grund einer abgebrochenen oder unterbrochenen Berufsausbildung maximal öS 6.000,– vorgesehen war. Zur Milderung von Härten waren auch hier Ausnahmen möglich (vgl. § 21).

Nach § 22 der Statuten 1962 hatten Anträge auf Gewährung solcher Entschädigungen – wieder: bei sonstigem Ausschluss – innerhalb eines Jahres nach Verlautbarung des entsprechenden Aufrufes[618] bei der Fonds-Geschäftsführung einzulangen. Die an sich bereits strenge Befristung wurde damit also noch weiter verschärft, weil das Risiko einer zwar zeitgerechten Absendung des Antrages, aber eines zu lange dauernden Postweges (notabene handelte es sich ja durchwegs um im Ausland lebende Opfer!) lag somit allein bei den AntragstellerInnen. Stellt man dazu noch das Fehlen sonstiger Erleichterungen bei der Antragseinbringung, wie sie später etwa beim Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz 1988 (vgl. unten I.2.2) und partiell sogar bei der Sammelstellenaufteilung vorgesehen waren (vgl. unten I.3.), sowie den in § 23 der

618 Dieser wurde in der Wiener Zeitung vom 31. 10. 1962 publiziert.

Statuten 1962 vorgesehenen „Pseudo-Rechtsschutz“[619] in Rechnung, kann von einem angemessenen, wenigstens den damals etwa im Bereich der Opferfürsorge maßgebenden Standards entsprechenden Zugang zu diesen Entschädigungsleistungen keine Rede sein.

All diese materiellen und formellen Vorschriften galten in gleicher Weise für Personen, die am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hatten und aus Österreich ausgewandert waren. Diese Umsetzung des Art 10 Abs 2 des „Kreuznacher Abkommens“ mit der Bundesrepublik Deutschland (BGBl 1962/283) erfolgte in den Statuten 1962 durch Anfügung eines neuen Teil IV mit den §§ 25 und 26. In der letztgenannten Bestimmung wurde dieselbe Frist mit derselben Hürde des Einlangens vorgesehen wie bereits oben beschrieben. Auch hier ist der rechtliche Standard also – und zwar nicht nur aus heutiger Sicht – als äußerst dürftig zu bewerten.

Die dritte und letzte Änderung des Hilfsfondsgesetzes erfolgte durch BGBl 1976/714. Nach Art I Z 1 dieser Novelle wurde der offizielle Gesetzestitel auf „*Bundesgesetz* […]*, womit Bundesmittel zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte zur Verfügung gestellt werden*“ geändert. Damit konnten nun auch Personen erfasst werden, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt nicht (mehr) im Ausland hatten. Im neu eingefügten § 1b Hilfsfondsgesetz wurde der Finanzminister erneut ermächtigt, dem nun entsprechend umbenannten „*Fonds zur Hilfeleistung für politisch Verfolgte*“ (vgl. Abs 1 dieser Bestimmung) weitere 440 Millionen öS (wieder in Quartalsraten bis Juni 1980) zu widmen.

Dieser Betrag war nach § 1b Abs 2 zur Gewährung von „*Aushilfen an bedürftige Personen*“ zu verwenden. Wer als solche anzusehen waren, wurde wieder nach Maßgabe der Fondsstatuten festgelegt, die erneut völlig neu

[619] Danach konnte binnen drei Monaten gegen die Entscheidung der Geschäftsführung des Fonds Einspruch an die Zuerkennungskommission erhoben werden, gegen deren Entscheidung wieder binnen drei Monaten ein neuerlicher Einspruch an das Fondskuratorium möglich war. Bei beiden Fristen war wieder auf das Einlangen des Einspruches abzustellen. Überdies konnte auch der Geschäftsführer des Fonds einen Einspruch gegen die Entscheidung der Zuerkennungskommission erheben, so dass einmal getroffene Entscheidungen eines Fondsorgans später sogar zu Ungunsten der den Antrag stellenden Person verändert werden konnten, eine im (sonstigen) Sozialrecht geradezu einmalige Konstruktion! (S. aber auch unten I.3.).

gefasst wurden.[620] Im Gegensatz zu früheren Regelungen waren die Kriterien aber diesmal bereits im Gesetz sehr präzise (wenn auch unter weitgehender Übernahme der entsprechenden Regelungen in den bisherigen Statuten) formuliert. Zudem war erstmals im Hilfsfondsgesetz selbst ausdrücklich klargestellt, dass auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch bestand (vgl. § 1b Abs 6, s. dann aber auch § 3 Abs 2 der Statuten 1977).

Diese Aushilfen sollten nach § 1b Abs 2 zunächst „Verfolgten" zu Gute kommen. Als solche wurden Personen definiert, „*die in der Zeit zwischen dem 5. März 1933 und dem 8. Mai 1945, jedoch vor Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes* […] *aus politischen Gründen, welcher Art immer, besonders wegen ihrer Abstammung, Religion oder Nationalität – mit Ausnahme wegen nationalsozialistischer Betätigung – verfolgt worden sind*" und die österreichische Staats- bzw. Bundesbürgerschaft am 13. März 1938 oder am 1. Jänner 1977[621] hatten oder eine andere Nahebeziehung zu Österreich in Form eines hier vor dem 13. März 1938 mindestens zehn Jahre ununterbrochen bestehenden Wohnsitzes und ständigen Aufenthalts gehabt hatten (vgl. auch § 12 Abs 1 der Statuten 1977).

Diesen Personen wurden in § 1b Abs 3 nicht wieder verehelichte Witwen bzw. unverheiratet gebliebene Lebensgefährtinnen eines Verfolgten gleichgestellt, der sein Leben als Opfer der politischen Verfolgung oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich verloren hatte. Dieser Hinterbliebenenbegriff, der sich dann auch in § 1 Abs 2 der Statuten 1977 findet, ähnelt stark jenem in § 1 Abs 3 OFG, wo freilich spätestens seit der *11. Novelle* auch Witwer und überlebende männliche Lebensgefährten erfasst waren (vgl. nur oben *Zweiter Teil* II.1.4). Im Lichte der späteren VfGH-Judikatur zur Gleichheitswidrigkeit von strengeren Kriterien für Witwer- als für Witwenpensionen[622] ist diese Regelung sogar als verfassungswidrig zu qualifizieren. In Ermangelung eines Rechtsanspruches auf eine der hier vorgesehenen Aushilfen ist diese Differenzierung aber letztlich rechtlich nicht

620 Vgl. die Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 27. 3. 1977, 13, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die bisher dem Fonds gewidmeten Mittel schon verbraucht waren (vgl. § 1 Abs 1 und 2 der Statuten 1977).

621 Das war der Tag des Inkrafttretens dieser Novelle zum Hilfsfondsgesetz, vgl. deren Art II in Verbindung mit dessen § 1b Abs 2 Z 2 sowie § 19 *Aushilfegesetz* (BGBl 1976/712).

622 Vgl. VfGH 26. 6. 1980, G 6, 25, 54/79 = VfSlg 8871.

bekämpfbar (gewesen). Immerhin konnte nach den Statuten 1977 nicht nur der Geschäftsführer einen Einspruch gegen die Entscheidung der Zuerkennungskommission erheben: Nach deren § 15 Abs 3 bestand diese Möglichkeit der Anrufung des Kuratoriums (innerhalb von drei Monaten) nun auch für die AntragstellerInnen. Auch die Frist für die Antragseinbringung war mit mehr als 21 Monaten ungleich großzügiger als bisher bemessen.[623]

Dies galt auch für eine allenfalls zu Unrecht erfolgte Verneinung des Kriteriums der Bedürftigkeit. Nach § 1b Abs 4 war eine solche „stets" anzunehmen, wenn die verfolgte Person (i. S. d. Abs 2 dieser Bestimmung) entweder mindestens ein Jahr (bei KZ etc: sechs Monate) inhaftiert gewesen oder durch Haft oder Misshandlung in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 % gemindert war und bei ihr ein zusätzliches besonderes Indiz für Bedürftigkeit vorlag.[624] Diesen Personen kam vorweg eine Leistung in Höhe von öS 15.000,– zu; darüber hinaus sollten sie – wie jede(r) andere Verfolgte(r) – eine Einmalzahlung je nach Grad ihrer Bedürftigkeit von mindestens öS 3.000,– und höchstens öS 15.000,– erhalten (vgl. § 1b Abs 5 Hilfsfondsgesetz bzw. § 12 Abs 4 der Statuten 1977).

Insgesamt ist es daher durch die Neuregelung 1977 zu einer beachtlichen Erweiterung gekommen. Auch schon vorher mag insb. einer Reihe von im Ausland lebenden (und daher von Ansprüchen aus dem OFG u. U. ausgeschlossenen) Personen durch das Hilfsfondsgesetz wertvolle Hilfe zu Teil geworden sein. Im Hinblick auf die Höhe der Leistungen, vor allem aber angesichts der Modalitäten, diese Zuwendungen auch tatsächlich zu bekommen, wurden die betroffenen Personen – noch wesentlich stärker als

---

623 Diese Frist ergab sich aus dem gleichzeitig mit den Statuten veröffentlichten Aufruf, Anträge beim Fonds einzubringen, und dem in § 14 Abs 1 der Statuten 1977 dafür genannten Endtermin 31. Dezember 1978.

624 Nach § 1b Abs 4 kamen dafür – offenbar vorwiegend, aber nicht ausschließlich (arg. „*gilt stets als bedürftig, wenn*") – Blinde, Gehörlose oder an schweren Krankheiten wie Krebs, multipler Sklerose erkrankte Personen (vgl. Z 1 dieser Bestimmung), solche, die überwiegend auf Kosten Dritter in einem Alters- oder Pflegeheim wohnen (Z 2), oder schließlich solche in Betracht, die im Jahr 1908 oder früher geboren sind (Z 3).
Auch diese Kriterien wurden in § 12 Abs 3 Statuten 1977 im Grunde nur wiederholt. Nach deren § 13 war Bedürftigkeit darüber hinaus aber etwa auch dann zu vermuten, wenn sie „*sich in wirtschaftlich beengten Verhältnissen befindet und diese Lage aus den persönlich und am Wohnsitz des Verfolgten gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen abgeleitet werden kann*" (vgl. Z 6 dieser Bestimmung).

im OFG – als bloße BittstellerInnen behandelt. Völlig zu Recht wurde zu diesem Gesetz daher bemerkt, dass die Republik Österreich damit ihrem Grundsatz treu geblieben ist, nur Fürsorgeleistungen, jedoch keine „Wiedergutmachung" zuzugestehen.[625]

2.2 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz 1988

Das aus Anlass des 50. Jahrestages der Okkupation Österreichs verabschiedete zweite Fondsgesetz (BGBl 1988/197) hat hier insofern einen kleinen Fortschritt gebracht, als es auch Rechtsansprüche beinhaltete. Diese betrafen die so genannten Ehrengaben nach Abschnitt I des Gesetzes, die zum Teil sogar von Amts wegen zu gewähren waren. Der neue Hilfsfonds selbst wurde nach Abschnitt II dieses Gesetzes eingerichtet. In dessen Abschnitt III finden sich sodann einige gemeinsame Bestimmungen für Ehrengaben und Fondsleistungen. Abschnitt IV enthielt die notwendigen Anpassungen im damals geltenden Bundesfinanzgesetz (BGBl 1988/1), Abschnitt VI die Vollziehungsklausel. Auf die Änderung im OFG durch Abschnitt V dieses Gesetzes, dessen Art I die Anfügung eines neuen Abs 6 in § 4 und damit einen Anspruch auf Amtsbescheinigung für Opfer der politischen Verfolgung vor allem aus dem Kreis der Roma und Sinti gebracht hat, die eine (noch nicht als Haft zu qualifizierende) Freiheitsbeschränkung von mindestens einem Jahr erlitten haben, wurde bereits (oben *Zweiter Teil* insb. III.1.3.3) eingegangen.

Die also in Abschnitt I des Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetzes geregelten Ehrengaben waren vor allem für Personen vorgesehen, die bereits damals Leistungen nach dem OFG erhielten oder denen zumindest eine Amtsbescheinigung oder ein Opferausweis zuerkannt worden war. Als erste Adressatengruppe waren jedoch in § 1 Abs 1 Z 1 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetzes TrägerInnen eines Befreiungs-Ehrenzeichens nach dem „*Ehrenzeichengesetz*" BGBl 1976/79 genannt.[626] Die Ehrengabe für diese

625 Vgl. *Bailer*, Wiedergutmachung S. 112 f.

626 Nach dem „*Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976 über die Schaffung eines Ehrenzeichens für Verdienste um die Befreiung Österreichs*" sollten auf diese Weise Personen geehrt werden, die sich um die Befreiung der Republik Österreich von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verdient gemacht haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder besessen haben (vgl. dessen § 2 Abs 1).

ehemaligen WiderstandskämpferInnen war auch mit öS 5.000,– die vergleichsweise höchste (vgl. § 1 Abs 2 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz).

Bei den Ehrengaben wurde somit ebenfalls eine unterschiedliche Bewertung je nach „Opferstatus" vorgenommen, wobei stets auf die höchstmögliche der insgesamt fünf Stufen abzustellen und damit eine Kumulierung ausgeschlossen war. Als zweite Gruppe, für die öS 4.000,– vorgesehen waren, wurden BezieherInnen einer Opferrente nach § 11 Abs 2 bzw. einer Unterhaltsrente nach § 11 Abs 5 lit a oder c OFG, also Personen, die unmittelbar selbst Opfer waren (vgl. oben *Zweiter Teil* II.3.3.2.2. bzw. II.3.3.2.4), genannt (vgl. § 1 Abs 1 Z 2 in Verbindung mit Abs 2 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz). Für Angehörige der dritten und vierten Gruppe, konkret BezieherInnen einer Hinterbliebenenrente oder einer Unterhaltsrente bzw. einer Beihilfe (vgl. § 11 Abs 3, Abs 5 lit b bzw. Abs 7 OFG, dazu oben *Zweiter Teil* II.3.3.2.3. bzw. II.3.3.2.4) waren, sowie für InhaberInnen einer Amtsbescheinigung ohne Rentenbezug jeweils öS 3.500,– vorgesehen (vgl. § 1 Abs 1 Z 3 und 4 in Verbindung mit Abs 2 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz). Die letzte Gruppe bildeten – auch hier – die InhaberInnen eines Opferausweises, die nur mehr öS 2.500,– erhielten (vgl. § 1 Abs 1 Z 5 in Verbindung mit Abs 2).

Die Differenzierung setzte sich auch bei der Gewährung dieser jeweils einmaligen Leistungen fort. Während bei den ersten drei Gruppen die Ehrengabe durch den Sozialminister von Amts wegen zu leisten war (vgl. § 2 Abs 1 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz), bedurfte es bei den anderen Anspruchsberechtigten eines Ansuchens, das noch dazu – bei sonstigem Ausschluss – bis 31. Dezember 1988 einzubringen war (§ 2 Abs 2). Trotz einiger Erleichterungen bei der Antragseinbringung[627] gab es hier in der Praxis offenbar Schwierigkeiten im Hinblick auf komplizierte Antrags- und Bewilligungsverfahren.[628] Deren primäre Ursachen und auch der eigentliche Hintergrund für die hier vorgenommene Unterscheidung dürften aber schlicht

[627] Dies hatte an sich beim örtlich zuständigen Landeshauptmann zu erfolgen, war aber auch – und zwar ohne Gefahr einer Fristversäumnis – bei jeder österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland und bei allen Behörden im Inland bzw. den Sozialversicherungsträgern möglich (vgl. § 2 Abs 2 letzter Satz und Abs 3 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz).

[628] Vgl. die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 114.

darin bestanden haben, dass bei anderen Adressaten von Ehrengaben als den EhrenzeichenträgerInnen und den BezieherInnen laufender Leistungen aus dem OFG keine Daten vorhanden waren, die eine amtswegige Auszahlung ermöglicht hätten. Dies hatte zur Folge, dass die Zahl der EmpfängerInnen einer Ehrengabe wesentlich niedriger war als erwartet.[629]

Der dadurch nicht in Anspruch genommene Teil der ursprünglich für die Ehrengaben veranschlagten 50 Millionen öS war daher an den Fonds zu überweisen, der zunächst aus Bundesmitteln[630] lediglich mit 25 Millionen öS dotiert war (vgl. § 5 Abs 2 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz). Der mit Abschnitt II dieses Gesetzes errichtete „Zweite Hilfsfonds" erhielt nach dessen § 3 Abs 2 die Bezeichnung „*Fonds zur besonderen Hilfe für Widerstandskämpfer und Opfer der politischen Verfolgung – Hilfsfonds*".

Aus diesem Fonds konnten Zuwendungen in Form von grundsätzlich einmaligen Geldleistungen gewährt werden,[631] auf die jedoch – wie bereits bei den Leistungen des „ersten Hilfsfonds" – kein Rechtsanspruch bestand (vgl. § 7 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz). Die Verwaltung dieses Fonds wurde dem Sozialminister übertragen (vgl. § 9), der zudem die Kompetenz zur Erlassung von Richtlinien erhielt, in welchen die Voraussetzungen für die Zuwendungen, deren Art und Höhe sowie der Entscheidungsrahmen der Fondsverwaltung näher zu regeln waren (vgl. § 6 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz).[632] Sowohl bei der Erlassung dieser Richtlinien als auch bei der Fondsverwaltung wurde der Opferfürsorgekommission (§ 17 OFG, s. oben *Zweiter Teil* II.2.3.3) ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Die damit indizierte Nähe zur Opferfürsorge hat auch in den materiellen gesetzlichen Vorgaben für die Richtlinien ihren Niederschlag gefunden.

---

629 Nach *Bailer*, Wiedergutmachung S. 114, langten statt der erwarteten rund 24.000 Anträge (bis Jänner 1990) nur 8.643 Anträge ein.

630 Nach § 5 Abs 1 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz waren die Mittel dieses Fonds daneben durch Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse sowie aus Zinsen und sonstigen Erträgnissen des Fondsvermögens aufzubringen.

631 Daneben bestand noch die Möglichkeit der Förderung von gemeinnützigen privaten Einrichtungen, die sich überwiegend der Betreuung der Zielgruppen dieses Gesetzes widme(te)n (vgl. § 3 Abs 4 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz).

632 Diese Richtlinien wurden in den Amtlichen Nachrichten des Sozialministeriums 1988/5, S. 301 f., kundgemacht.

Nach § 3 Abs 2 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz kamen als EmpfängerInnen von Zuwendungen aus dem Fonds zunächst (vgl. Z 1 und 2 dieser Bestimmung) nur aktive Opfer bzw. politisch Verfolgte i. S. d. § 1 Abs 1 bzw. Abs 2 OFG in Betracht, wobei allerdings die in der Opferfürsorge zusätzlich erforderliche daraus resultierende konkrete Schädigung nicht (in diesem Maß) verlangt wurde. Damit konnten insb. auch Personen gleichgestellt werden, die ausgewandert waren, um einer Verfolgung zu entgehen (§ 3 Abs 2 Z 3 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz). Für alle drei Gruppen galt freilich nach dem letzten Halbsatz dieser Bestimmung, dass die betreffende Person (oder wenigstens ihre Eltern) am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen oder in einem davor liegenden Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt haben musste. Diese Regelungen wurden in den Richtlinien (vgl. deren Punkte 1.1. bis 1.4.) ebenso nahezu wörtlich wiederholt wie die Beschränkung der Zulässigkeit einer Zuwendung auf Personen, die keine gleichartigen Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds (vgl. § 6 Z 5, dazu insb. oben *Zweiter Teil* II.3.2.2) erhalten können (§ 3 Abs 3 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz).

Damit waren, wie Punkt 1.5. zweiter Satz der Richtlinien klarstellt, letztlich InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie BezieherInnen einer wiederkehrenden Geldleistung nach OFG von Zuwendungen aus dem „Zweiten Hilfsfonds" ausgeschlossen. Zusätzlich zu dieser – zumindest umständlich konstruierten[633] – Subsidiarität gegenüber dem OFG enthielt die letztgenannte Bestimmung des Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetzes noch eine Beschränkung: Die betreffenden Personen mussten überdies bedürftig sein.

Diese Bedürftigkeit wurde von den Richtlinien nur unter finanziellen Gesichtspunkten gesehen, so dass insb. Alter und Krankheit für sich allein noch nicht ausreichten (vgl. deren Punkt 1.7.2). Vielmehr war auf das Nettoeinkommen abzustellen, das bestimmte Beträge nicht übersteigen durfte, die

633 An Stelle dieser eher verschleiernden Regelungstechnik hätte eigentlich auch positiv (und offensiv) zum Ausdruck gebracht werden können, dass es sich hier um eine Ergänzung zum OFG handeln sollte.

an sich gar nicht niedrig angesetzt waren.[634] Abgesehen von dem Problem, dass dadurch Vertriebene in Ländern mit höheren Lebenshaltungskosten als in Österreich benachteiligt wurden, überrascht daher doch ein wenig, dass offenbar deutlich weniger als 4000 Personen in den Genuss einer Zuwendung nach dem Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz gekommen sind.[635]

Dafür war wohl neben der geringen Höhe der möglichen Zuwendungen[636] (noch stärker als bei den Ehrengaben) besonders das komplizierte Verfahren verantwortlich. Letzteres wiegt umso schwerer, als hier ja kein aufwändiges Verwaltungsverfahren nach AVG durchgeführt werden musste und eine ebenso rasche wie unbürokratische Vorgangsweise möglich gewesen wäre.[637] Zur fehlenden Rechtssicherheit und der Verweigerung jeglichen Rechtsschutzes kam für die AntragstellerInnen also noch ein hoher Legitimationsbedarf nicht nur im Hinblick auf die Verfolgung (vgl. Punkt 1.8. bzw. 1.8.1. der Richtlinien), sondern insb. auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse[638] (und zwar auch von EhegattInnen bzw. LebensgefährtInnen, vgl. Punkt 1.7.3. und 1.8.3. der Richtlinien). Insgesamt wird hier wieder der alte „Misstrauensvorschuss" gegenüber (manchen) Opfern

634 Die maximalen Nettobeträge beliefen sich nach Punkt 1.7.1 der Richtlinien auf öS 9.227,– für alleinstehende bzw. öS 13.840,– für verheiratete bzw. in Lebensgemeinschaft lebende Personen, wobei für jedes unterhaltsberechtigte Kind noch einmal öS 3.075,– dazu zu rechnen waren. Im Vergleich dazu betrugen die im Jahr 1988 maßgebenden Ausgleichszulagenrichtsätze in der Pensionsversicherung in der obigen Reihenfolge öS 5.004,– bzw. 7.168,– und der Kinderzuschlag öS 534,– (vgl. § 293 Abs 1 ASVG idF Art IV Z 23 lit a der *44. Novelle*, BGBl 1987/609).

635 Vgl. erneut die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 114.

636 Diese waren nach Punkt 2.3. der Richtlinien auf maximal öS 6.000,– für Alleinstehende bzw. öS 7.000,– für verheiratete oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen begrenzt. Die in § 12 Abs 1 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz eingeräumte Befreiung von der Einkommenssteuer dürfte daher wohl kaum eine Rolle gespielt haben.

637 Ansätze dafür finden sich nur bei den Erleichterungen für eine Antragseinbringung wie bei den Ehrengaben (vgl. § 8 Abs 1 in Verbindung mit § 2 Abs 3 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz) oder bei den Regelungen über die bloße Glaubhaftmachung der (drohenden) Verfolgung bzw. des damaligen Österreichbezuges (vgl. Punkt 1.8.1. und 1.8.2. der Richtlinien).

638 Der Begriff „Bedürftigkeit" mag zwar auch die Notwendigkeit indizieren, das Vermögen ebenfalls zu prüfen, nach den Richtlinien selbst sollte aber eigentlich nur das Einkommen als solches maßgebend sein (vgl. noch einmal Punkt 1.7.1. bzw. 1.7.3.).

spürbar, wie er bereits im Bereich des OFG (insb. dessen § 15) mehrfach problematisiert wurde.

Die politisch-historische Einschätzung, dass dieses „Zweite Fondsgesetz" gut gemeint gewesen sein mag, bei vielen Opfern aber einen schalen Beigeschmack hinterlassen hat, vor allem aber, dass damit nur das bekannte Grundmuster (Fürsorge und Ehrengaben statt echter Entschädigung) wiederholt wurde, erweist sich somit als zutreffend.[639] Unter dem für die vorliegende Untersuchung maßgebenden Blickwinkel muss das Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz trotz gewisser Fortschritte im Vergleich zum ersten Hilfsfondsgesetz (vgl. oben I.2.1) eigentlich in weiten Bereichen immer noch als „juristischer Substandard" bezeichnet werden. Daran vermag selbst eine (mangels hier zur Verfügung stehender konkreter Informationen natürlich – sozusagen im Zweifel – unterstellte) großzügige Vollziehung ebenso wenig zu ändern wie die gewiss in manchem Einzelfall wertvolle Möglichkeit eines Härteausgleichs.[640]

2.3 Nationalfondsgesetz 1995

Auch wenn im „*Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus*" (BGBl 1995/432) ebenfalls keine Rechtsansprüche vorgesehen sind,[641] und die Leistungen vielmehr im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben werden (vgl. dessen § 3 Abs 4), hat sich bei diesem dritten Fondsgesetz, das aus Anlass des 50. Jahrestages der Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich entstanden ist,[642] zumindest „atmosphärisch" einiges geändert. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den erfassten Personenkreis als auch die möglichen Leistungsformen sowie die Weise, wie dieser Nationalfonds dotiert wird. Die Dotierung erfolgt nämlich nicht mehr durch Zuweisung eines bestimmten Betrages, bei dessen Erschöpfung dann die individuellen Leistungen (anteilig) gekürzt werden,

639 Vgl. noch einmal *Bailer*, Wiedergutmachung S. 114.

640 Diese Konstruktion in Punkt 3.5. der Richtlinien unterstreicht vielmehr das oben angesprochene und bereits beim OFG problematisierte Grundmuster (vgl. insb. oben *Zweiter Teil* III. 3.3.4).

641 Zur Begründung dafür s. bereits oben I.1.

642 Vgl. die Erläuterungen im AB 229 d. B., XIX. GP, S. 1.

sondern – gleichsam umgekehrt – durch Zuweisungen, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen (vgl. § 7 Abs 1 Nationalfondsgesetz bzw. die gleichzeitig mit dessen *Stammfassung* vorgenommene Änderung des damaligen Bundesfinanzgesetzes, BGBl 1995/283, durch Art II BGBl 1995/433).[643]

Diese Umstellung mag auch durch die kleiner gewordene (und stetig noch sinkende) Zahl der potentiell zu erfassenden Personen befördert worden sein. Hier könnte auch eine Ursache dafür liegen, dass in der Programmatik dieses Fonds nicht die soziale oder humanitäre Hilfe für bedürftige Menschen in den Vordergrund gestellt wird. Vielmehr wird – und das ist höchst bemerkenswert – erstmals in einem Fondsgesetz explizit als Ziel formuliert, „*die besondere Verantwortung gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus zum Ausdruck zu bringen*" (§ 1 Abs 3 Nationalfondsgesetz).

Damit korrespondiert auch die in dieser umfassenden Form noch nie erfolgte Umschreibung[644] der potentiellen LeistungsempfängerInnen. Als solche kommen nicht nur Personen in Betracht, die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität verfolgt wurden oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen. In § 2 Abs 1 Z 1 Nationalfondsgesetz wird vielmehr neben den Verfolgten (oder davon Bedrohten) auch auf andere Opfer „*typisch nationalsozialistischen Unrechts*" Bezug genommen, und in diesem Zusammenhang ausdrücklich werden auch die sexuelle Orientierung, die körperliche oder geistige Behinderung sowie der Vorwurf der so genannten Asozialität als Gründe anerkannt. Damit wurden – erstmals – insb. Homosexuelle oder die „Kinder vom Spiegelgrund" von Leistungen der sozialrechtlichen Entschädigung erfasst.

Diese Erweiterung findet auch im zweiten Kriterium des § 2 Abs 1 ihren Niederschlag, werden doch in dessen Z 2 lit d grundsätzlich auch Personen erfasst, die vor dem 9. Mai 1945 in einem KZ oder unter vergleichbaren Umständen in Österreich geboren worden sind. In diesem Fall genügt, dass es sich um das Kind einer Person handelt (und bei der Formulierung der

643 Der Finanzminister ist hier dennoch vorweg eingebunden, muss doch von ihm vor dem Beschluss von Richtlinien über die Gewährung von Leistungen im Kuratorium des Fonds eine Stellungnahme eingeholt werden (vgl. § 4 Abs 1 und 6 Nationalfondsgesetz).

644 Auf diesen Umstand wird auch in den Gesetzesmaterialien besonders hingewiesen, vgl. noch einmal den AB 229 d. B., XIX. GP, S. 1 f.

für diese selbst geltenden Kriterien finden sich wieder bekannte Anknüpfungen), die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft und einen Wohnsitz in Österreich (vgl. lit a dieser Bestimmung) oder bis zu diesem Tag durch etwa (!) zehn Jahre hindurch ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich gehabt hat (lit b) oder vor diesem Tag ihre Bundesbürgerschaft bzw. ihren Wohnsitz verloren hat, weil sie wegen des unmittelbar bevorstehenden Einmarsches der Deutschen Wehrmacht das Land verlassen hat (lit c).

Hier konnten also Personen erfasst werden, die im bisherigen sozialen Entschädigungsrecht (vielleicht nur knapp) von Ansprüchen oder wenigstens Zuwendungen ausgeschlossen waren.[645] Insofern ist es nur konsequent, ausdrücklich zu betonen, dass vorrangig Leistungen an jene Personen vergeben werden, die bisher „*keine oder eine völlig unzureichende Leistung erhielten*“,[646] „*die in besonderer Weise der Hilfe bedürfen oder bei denen eine Unterstützung auf Grund der Lebenssituation gerechtfertigt erscheint*“ (§ 2 Abs 2 Nationalfondsgesetz). Nach Abs 4 sollen – und auch das ist ein Novum – einmalige wie wiederkehrende Geldleistungen gewährt werden können.[647] Darüber hinaus ist auch die Möglichkeit der Unterstützung von Projekten vorgesehen, die Opfern des Nationalsozialismus zu Gute kommen, der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalsozialismus und des Schicksals seiner Opfer dienen, an das nationalsozialistische Unrecht erinnern oder das Andenken an die Opfer wahren (vgl. Abs 3 leg. cit.).

Bemerkenswert sind schließlich auch die Regelungen über die Organe des Nationalfonds. Dessen Verwaltung wurde nämlich in Verfassungsbestimmungen dem Präsidenten des Nationalrates übertragen, der auch als Vorsitzender des Kuratoriums fungiert (vgl. § 3 Abs 4 bzw. § 4 Abs 4 Nationalfondsgesetz). Diesem obersten Organ des Fonds gehören daneben die stellvertretenden Nationalratspräsidenten, sechs Mitglieder der Bundesregierung,

645 Ein besonders markantes Beispiel ist hier gewiss die Witwe Jägerstätter gewesen.

646 Die dazu im AB (229 d. B., XIX. GP, S. 3) zu findende Anmerkung, dass eine OFG-Rente in der Regel als eine zureichende Leistung anzusehen sei, lässt sich so aus dem Gesetz nicht ableiten und dürfte daher in der Praxis des Nationalfonds auch keine Rolle spielen.

647 In der Praxis wurden bisher offenbar nur einmalige Leistungen gewährt. Mit (zumindest) öS 70.000,– haben diese aber eine beachtliche – und in diesem Maße völlig ungewohnte – Höhe erreicht.

03-Teil 3.indd 278 08.12.2003, 17:23:34

darunter Bundes- und Vizekanzler, sowie 12 weitere vom Hauptausschuss des Nationalrates gewählte Personen an.[648]

Auf die Änderungen, die das Nationalfondsgesetz seit 1995 erfahren hat, braucht im vorliegenden Zusammenhang nicht näher eingegangen werden.[649] Damit bleibt nur mehr eine (angesichts der – wie die o. a. Novellen zeigen – durchaus noch im Fluss befindlichen Entwicklung dieses Gesetzes: vorläufige) Gesamteinschätzung des bisher letzten der drei Fondsgesetze vorzunehmen. Deren gemeinsames Grundproblem der fehlenden Rechtsansprüche wurde auch im Nationalfondsgesetz nicht gelöst. Auch wenn die dafür angebotene Begründung, nur so wäre eine flexible, rasche und unbürokratische Erbringung von Leistung möglich,[650] wenig überzeugt, gibt dieses Gesetz doch Anlass zur Hoffnung, dass nun – endlich – ein „Paradigmenwechsel" im Umgang mit der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus auch im österreichischen Sozialrecht (oder dessen Umfeld) stattgefunden hat. Die Flexibilität dürfte diesmal wirklich zu Gunsten der Opfer genutzt werden sein, wie nicht zuletzt die Zahl von immerhin rund 27.500 EmpfängerInnen von Leistungen nach dem Gesetz (laut Angaben der Geschäftsführung des Fonds) vermuten lässt.

---

[648] Diese „staatsrechtliche Zwitterstellung" (so ausdrücklich der AB 229 d. B., XIX. GP, S. 2) wurde (ebenda) mit der Besonderheit dieses Fonds gerechtfertigt. Hinsichtlich der Zusammensetzung wird dort noch angemerkt, dass die Hälfte der vom Hauptausschuss zu wählenden Mitglieder von außen kommen (vgl. auch § 4 Abs 3 Nationalfondsgesetz) und damit gleichsam das „moralische Gewissen" Österreichs repräsentieren sollen.

[649] Die erste Novelle durch BGBl I 1998/183 hat vor allem die Verwertung von Kunstgegenständen (und die Verwendung der daraus erzielten Erlöse) betroffen, deren Rückgabe nach § 2 Abs 1 Z 2 des „*Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen*" (BGBl I 1998/181) nicht möglich ist, weil die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger nicht festgestellt werden können (vgl. nun § 2a Nationalfondsgesetz).
Durch die zweite Novelle (BGBl I 1999/131) wurde ein neuer § 2b (nunmehr: § 2c) eingefügt, der die bereits im früheren und nunmehr entfallenen § 2a Abs 3 vorgesehene Möglichkeit zum Abschluss von Verträgen zur Gewährung von Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus und die Unterstützung entsprechender Projekte erweitert hat.
Die jüngste Novelle (BGBl I 2001/11) schließlich hat das Leistungsspektrum des Nationalfonds im nunmehrigen § 2b um die Entschädigungen für Vermögensverluste ergänzt; vgl. dazu *Graf*, Rückstellungsgesetzgebung.

[650] Vgl. noch einmal die Erläuterungen im AB 229 d. B., XIX. GP, S. 1.

3. Das „Sammelstellenaufteilungsgesetz" 1962

Von der Chronologie her wäre das nun als letztes darzustellende „sozialrechtliche Entschädigungsgesetz im engeren Sinn" natürlich schon früher zu erörtern gewesen. Die Abweichungen im Hinblick auf die Herkunft der Mittel und die spezifische Umschreibung der potentiellen AdressatInnen von Zuwendungen, vor allem die rechtlich-politische Wurzel dieses „*Bundesgesetzes über die Aufteilung der Mittel der ‚Sammelstellen'* " (BGBl 1962/108) rechtfertigt aber wohl eine gesonderte Behandlung. Diese Wurzel liegt in Art 26 des Staatsvertrages (BGBl 1955/152), dessen Abs 2 die Verwendung von erblosem und unbeanspruchtem rückstellungspflichtigen Vermögen u. a. „*für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung*" vorsah.

Der Durchführung dieser Verpflichtung diente insb. das Auffangorganisationsgesetz (BGBl 1957/73, AuffOG), mit dem zwei Sammelstellen („A" für alle Ansprüche auf Vermögenschaften etc, die Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Kultusgemeinde angehört haben, und „B" für alle anderen Rechte auf Vermögenschaften etc, vgl. § 2 AuffOG) eingerichtet wurden.[651] Die Aufteilung der diesen Sammelstellen zur Verfügung stehenden Mittel wurde in § 8 AuffOG einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten. Dies war nun das hier zu erörternde „Aufteilungsgesetz", dessen § 2 Abs 3 grundsätzlich eine Aufteilung im Verhältnis von 80 : 20 zwischen „Sammelstelle A" und „Sammelstelle B" vorsah. Die Verwendung der jeweiligen Mittel war nach § 3 dieses Gesetzes durch Statuten zu regeln, die von den jeweiligen Kuratorien der beiden Sammelstellen[652] zu beschließen waren und der Genehmigung des Innenministers bedurften. Dieser war seinerseits an die einvernehmliche Feststellung durch Finanzminister und Außenminister (es ging ja um die Umsetzung des Staatsvertrages!) gebunden, dass diese Umsetzung dem Art 26 Abs 2 des Staatsvertrages entsprach.[653]

---

651 Näher dazu *Graf*, Rückstellungsgesetzgebung.

652 Die jeweils acht Mitglieder beider Kuratorien waren von der Bundesregierung bestellt, die davor die Israelitischen Kultusgemeinden (beim Kuratorium der Sammelstelle A) bzw. die Organisationen der durch den Nationalsozialismus Geschädigten (Sammelstelle B) zu hören hatte (vgl. § 4 AuffOG).

653 Diese Statuten wurden beide im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 13. 5. 1962 veröffentlicht, vgl. S. 8 f. („Sammelstelle A", in der Folge kurz: *Statuten/A*) bzw. S. 9 f. („Sammelstelle B", in der Folge kurz: *Statuten/B*).

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen den beiden Statuten betrafen den Kreis der Personen, denen (bzw. deren Interessen) die Mittel der jeweiligen Sammelstellen dienen sollten. Diese Frage soll daher vorweg behandelt werden, bevor auf die einzelnen Leistungen und die dort ebenfalls – zumindest in Detailfragen – bestehenden Differenzierungen eingegangen werden kann. Kein Unterschied bestand dagegen im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit dieser Leistungen und den Rechtsschutz für die jeweiligen AntragstellerInnen: Ein Rechtsanspruch auf die entsprechenden Zuwendungen bestand in beiden Fällen nicht (vgl. ausdrücklich Art V Z 1 Statuten/A bzw. Art IV Z 1 Statuten/B).

Ein kleinerer Teil der den beiden Sammelstellen zur Verfügung stehenden Mittel war für „*kollektive soziale Zwecke*" zu widmen.[654] Überwiegend waren diese Mittel jedoch für Zuwendungen an Einzelpersonen zu verwenden. Dafür kamen in beiden Statuten nur Verfolgte in Betracht, die nach dem jeweiligen Art VI Z 1 im Wesentlichen so umschrieben wurden wie die (dort freilich anspruchsberechtigten!) AdressatInnen einer Entschädigung für eine erlittene Freiheitsbeschränkung nach §§ 14 und 14a bzw. für Berufsschäden nach §§ 14b und c OFG (vgl. oben *Zweiter Teil* II.3.4.3).[655] Ein markanter Unterschied zum OFG bestand natürlich im Hinblick auf den Zeitraum, innerhalb dessen diese Verfolgung im weiteren Sinn stattgefunden haben muss: Dieser war in beiden Statuten ausdrücklich mit 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 festgelegt worden. Ansonsten war – wenn auch nur in den Statuten/B (vgl. deren Art VI Z lit h) – der Kreis insofern weiter gefasst, als Zuwendungen dort auch für Witwen (ehemalige Lebensgefährtinnen) von Inhabern einer Amtsbescheinigung möglich waren, die nur deshalb nicht als

654 Nach Art III Statuten/A waren das konkret 28 %, nach Art III Statuten/B waren es 20 % und allfällige Überschüsse aus den anderen Bereichen. In beiden Fällen war eine derartige Verwendung an die vorherige Zustimmung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Außen- und dem Finanzminister gebunden.

655 Grundsätzlich anerkennungswürdige Verfolgungstatbestände waren demnach insb. jeweils mindestens dreimonatige Haft in einem Konzentrationslager oder Gefängnis (vgl. jeweils lit a der o. a. Bestimmungen), sechsmonatige Internierung (lit b), sechsmonatiges Leben im Verborgenen (lit c) oder Tragen eines Judensterns (lit d), Auswanderung für dreieinhalb Jahre (lit e) oder Verlust von mindestens der Hälfte des Einkommens für diesen Zeitraum (lit f) oder ebenso lange Unterbrechung oder gar Abbruch eines Studiums bzw. einer Berufsausbildung (lit g).

Hinterbliebene nach OFG anerkannt wurden, weil der Kausalzusammenhang zwischen dem aus der Verfolgung resultierenden Leiden und dem späteren Ableben nicht festgestellt werden konnte (vgl. § 1 Abs 3 OFG; dazu oben *Zweiter Teil* II.1.4).

Auch im Hinblick auf die für die Erlangung einer Zuwendung erforderliche Nahebeziehung zu Österreich bei den weiteren Voraussetzungen stimmten beide Statuten überein (vgl. im Einzelnen Art IV Z 1 lit b bis e Statuten/A bzw. Art V lit a bis e Statuten/B): Die betreffende Person musste demnach am 13. März 1938 österreichische(r) StaatsbürgerIn gewesen sein oder vor diesem Tag durch mehr als zehn Jahre ihren Wohnsitz und Aufenthalt in Österreich gehabt haben. Sie musste im Falle einer Auswanderung spätestens am 1. Juli 1961 zurückgekehrt sein und auch am Tag der Verlautbarung der Statuten (das war wie bereits ausgeführt der 13. Mai 1962) ihren Wohnsitz in Österreich gehabt haben.[656] Ebenfalls gleich waren die Ausschlussbestimmungen in beiden Statuten (vgl. jeweils Art VII): Danach kamen Zuwendungen keinesfalls bei Personen in Betracht, die bereits Leistungen aus dem Hilfsfonds (s. oben I.2.1), aus dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz oder aus Mitteln der jeweils anderen Sammelstelle erhalten hatten. Nach der Z 2 der angeführten Bestimmungen waren weiters Personen ausgeschlossen, „*die im Anmeldeverfahren wissentlich unrichtige Angaben gemacht haben, die für die Gewährung einer Zuwendung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich*" waren. Diese „Strafklausel" mag rechtspolitisch durchaus – und zwar auch aus heutiger Sicht – als berechtigt angesehen werden. In Zusammenhalt mit den – wiederum sehr rigiden – Bestimmungen über die Antragstellung (dazu sogleich) und vor allem dem Fehlen von Rechtsansprüchen kommt hier dennoch der problematische und unausgewogene Charakter auch dieser Entschädigungsmaterie besonders deutlich zum Ausdruck.

Die restlichen Regelungen des Adressatenkreises haben den eigentlichen Unterschied zwischen den beiden Sammelstellen ausgemacht. Während Leistungen nach Art IV Z 1 lit a Statuten/A Personen vorbehalten

[656] Diese Nahebeziehung konnte bei Verfolgten, die Ende 1961 das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, auch durch die Eltern der betreffenden Person erfüllt worden sein, vgl. jeweils Z 2 in Art IV Statuten/A bzw. Art V Statuten/B. Für diese Personen gab es auch Erleichterungen beim Verfolgungsbegriff, insb. durch Verkürzung der in der vorhergehenden FN angeführten Mindestfristen, vgl. jeweils Art VI Z 2 in beiden Statuten.

waren, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben, waren Abstammung oder Religionsbekenntnis in den Statuten / B von untergeordneter Bedeutung. Nach deren Art III Z 1 Teil I waren auch Personen erfasst, wenn diese vor dem o. a. Datum selbst (oder zumindest ein Großelternteil) der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hat. Der wesentlich größere Teil der Mittel aus Sammelstelle B[657] war nach Art III Z 1 Teil II auch anderen, aus politischen, religiösen oder aus Gründen der Nationalität verfolgten Personen zugänglich. Diese mussten jedoch auch bedürftig sein, d. h. ihr jeweiliges Nettoeinkommen durfte in den „Stichjahren" 1955 und 1960 einen gewissen Betrag nicht überschreiten (vgl. Art V Z 1 lit f Statuten/B).

Wer nun all diese Kautelen erfüllte, wurde nach beiden Statuten (hier galten wieder analoge Regelungen, vgl. jeweils Art VIII) entsprechend ihres/seines Alters in eine bestimmte Gruppe eingeteilt, wobei für ältere Personen höhere Leistungen vorgesehen waren (vgl. jeweils Art IX in beiden Statuten).[658] Das hat sich auch im Ausmaß der dem Grunde nach wieder in beiden Statuten (vgl. jeweils Art X), dann aber in jeweils unterschiedlicher Höhe angeordneten Vorauszahlungen niedergeschlagen: Angehörige der Gruppe A nach den Statuten/A, also über 60-jährige Personen, erhielten eine Vorauszahlung von öS 6.000,–, im Rahmen der Statuten/B war dies nur für über 70-Jährige vorgesehen, die zudem nur öS 3.000,– vorweg erhalten konnten.

Diese Vorauszahlung war eine der wenigen Begünstigungen, mit denen AntragstellerInnen im Rahmen des Sammelstellenaufteilungsgesetzes rechnen durften. Ansonsten galten die insb. schon aus dem Hilfsfondsgesetz (vgl. oben I.2.1) bekannten „Verfahrensstandards". Nach beiden Statuten mussten die Anträge – bei sonstigem Ausschluss – innerhalb von vier Monaten schriftlich und unter Glaubhaftmachung der jeweiligen Voraussetzungen gestellt werden, wobei es erneut auf das Einlangen des Antrages ankam (vgl.

657 Konkret jene 80 %, die nach Abzug der für den o. a. Teil I vorgesehenen 15 Millionen öS, verblieben waren.

658 Von den hier geschaffenen fünf Gruppen umfasste die Gruppe A Personen, die im Jahr 1961 das 60. Lebensjahr vollendet hatten (bei B war die Vollendung des 45., bei C des 35., bei D des 24. Lebensjahres erforderlich; in Gruppe E waren unter 24-Jährige erfasst, sofern die Mutter der jeweiligen Person im obigen Sinn verfolgt worden war).

Art XV Statuten/A bzw. Art XIV Statuten/B). Verspätete Absendung oder verspätetes Einlangen wegen Anmeldung bei der falschen Sammelstelle führte somit von vornherein zum Entfall jeglicher Zuwendung. Davon bestanden nur zwei punktuelle Ausnahmen, die eine relative Besserstellung von Personen bewirkten, die (zumindest prima vista) in die Zuständigkeit der Sammelstelle A fielen (vgl. Art XV Z 3 Statuten/A). Für diese galt zum einen die rechtzeitige Anmeldung bei Sammelstelle B als ausreichend. Zum anderen war bei Ablehnung einer Zuwendung an eine solche Person nach beiden Statuten eine sozusagen Sammelstellen-übergreifende Kommission zu befassen.

Ansonsten war über alle Anträge vom jeweiligen Geschäftsführer „*in erster Instanz*" (so ausdrücklich jeweils Z 1 in Art XVI Statuten/A bzw. Art XV Statuten/B) zu entscheiden. Dagegen konnte binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden (vgl. jeweils Z 2 der o. a. Bestimmungen), über den dann eine dreiköpfige Zuerkennungskommission zu befinden hatte (vgl. jeweils Art XVII in beiden Statuten). Der eher fragwürdige Eindruck, den dieser ja selbst in der verwendeten Terminologie anklingende „Pseudo-Rechtsschutz" hinterlässt, wird auch hier wieder dadurch verstärkt, dass im Rahmen der Sammelstelle A gegen für die betreffende Person positive Entscheidungen der Zuerkennungskommission (im umgekehrten Fall jedoch nicht!) ein neuerlicher Einspruch an das Kuratorium der Sammelstelle A möglich war, der von einem „*Vertreter der allgemeinen Interessen*" (vgl. Art XVIII Statuten/A) erhoben werden konnte. Abgesehen von dieser schon im Rahmen des Hilfsfondsgesetzes problematisierten Konstruktion[659] ist hier geradezu beklemmend, dass noch im Jahre 1962 die Einrichtung eines solchen Vertreters „allgemeiner Interessen" (!) für notwendig erachtet wurde, der gegebenenfalls zwangsläufig gegen die Interessen einzelner und zwar ausschließlich jüdischer (!) Opfer[660] aufzutreten hatte.

659 Vgl. oben FN 619.

660 In den Statuten/B war diese Konstruktion nicht vorgesehen.

4. Zusammenfassende Einschätzung

Das zuletzt genannte Detail aus dem Sammelstellenaufteilungsgesetz mag besonders markant sein, untypisch ist es jedoch nicht. Insgesamt kann und soll hier nicht in Frage gestellt werden, dass sowohl aus den Fondsgesetzen als auch aus den Mitteln der Sammelstellen vielen Opfern geholfen wurde und über die – meist freilich ohnedies bescheidene – materielle Zuwendung hinaus eine wichtige Geste (zumindest in Richtung) einer Wiedergutmachung gesetzt werden konnte. Aus rechtlicher und rechtspolitischer Sicht muss dennoch konstatiert werden, dass all diese „sonstigen sozialrechtlichen Entschädigungsgesetze im engeren Sinn" bereits von ihrer Grundkonzeption her wenig geeignet waren, eine wirklich adäquate Entschädigung für erlittenes Unrecht zu bieten.

Dennoch ist sowohl dem Hilfsfondsgesetz 1956 als auch den Regelungen über die Sammelstellen aus dem Jahr 1962 eine gewisse, im Einzelfall fraglos wichtige Ergänzungsfunktion zur Opferfürsorge zuzugestehen. Gemessen an den dort damals üblichen Standards fügen sich diese zusätzlich oder wenigstens ersatzweise gewährten Zuwendungen sogar relativ „stimmig ins Gesamtbild" der damaligen sozialrechtlichen Entschädigung ein.

Dass die Gewährung von freiwilligen Leistungen auch noch im Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz 1988 das vorrangige Instrument war, lässt sich hingegen nicht mehr rechtfertigen. Selbst im OFG und sogar in der allgemeinen Sozialhilfe war zu dieser Zeit der Entwicklungsstand im Hinblick auf rechtsstaatliche Standards bereits (zum Teil sogar deutlich) weiter fortgeschritten. Der ohne Zweifel vorhandene gute Wille, ein neues Signal in Richtung Wiedergutmachung zu setzen, konnte mit diesem Gesetz daher höchstens ansatzweise realisiert werden.

Beim Nationalfondsgesetz 1995 könnte natürlich dieselbe Kritik ansetzen. Auf Grund der doch wesentlich differenzierteren Konstruktion und der bewusst weit gewählten (und in der praktischen Anwendung offenbar auch genutzten!) Umschreibung des potentiell erfassten Personenkreises ragt dieses Gesetz letztlich aber doch aus den „sonstigen sozialrechtlichen Entschädigungsgesetzen im engeren Sinn" positiv heraus. Trotz der erneut fehlenden Rechtsansprüche handelt es sich hier um das erste Fondsgesetz, das den Opfern nicht den Eindruck vermittelt, bloße BittstellerInnen zu sein und kaum mehr als Almosen erwarten zu dürfen. Was freilich bleibt, ist die

Frage, warum ein solches Signal erst fünfzig Jahre nach dem Zusammenbruch der Naziherrschaft gesetzt wurde.

II. Begünstigung im Pensionsversicherungsrecht

1. Entwicklung und Funktion dieser Regelungen

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Allgemeine Eingrenzung der Zielgruppen

Damit kann nun eine völlig andere Materie beleuchtet werden, die neben der Opferfürsorge als zweiter Kernbereich der sozialrechtlichen Entschädigung anzusehen ist. Diese Bedeutung war von Anfang an auch dem Gesetzgeber klar, war doch bereits in § 6 Opfer-Fürsorgegesetz 1945 (vgl. oben *Zweiter Teil* II.3.2.1) vorgesehen, dass den InhaberInnen einer Amtsbescheinigung bzw. eines Opferausweises „*besondere Begünstigungen auf dem Gebiet der Unfall- und Rentenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften*" gewährt werden. Diese fanden sich zunächst im Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz BGBl 1947/142 (SV-ÜG), das am 12. Juni 1947 verabschiedet wurde und damit nur wenige Wochen älter ist als das OFG, welches seinerseits einen entsprechenden Verweis in § 5 vorsieht.

Abschnitt XIV des SV-ÜG enthielt in §§ 112 bis 117 „*Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung*". Diese Bestimmungen stellten also nicht a-priori auf Personen ab, die über eine Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis verfüg(t)en. Der grundsätzliche Adressatenkreis war somit auf der einen Seite weiter gefasst als in der Opferfürsorge. Andererseits enthielten diese Regelungen auch eine wesentliche Einschränkung. Diese betraf den eigentlichen – und bis heute unveränderten – Ansatzpunkt für den jeweiligen Entschädigungsanspruch, der nach § 112 SV-ÜG als „*Nachteil in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen*" definiert wird, welcher „*in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus politischen Gründen – außer wegen nationalsozialistischer Betätigung – oder aus religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung*" erlitten worden sein muss.

Bereits in der grundsätzlichen Umschreibung des erfassten Personenkreises, aber auch in Details – wie bei der Festlegung des Zeitraumes, in dem die Schädigung eingetreten sein bzw. ihre Ursache gehabt haben muss, sind erhebliche Unterschiede zwischen den Begünstigungsbestimmungen und den Opferfürsorgevorschriften festzustellen.[661] Das ist umso bemerkenswerter, als beide Materien nahezu gleichzeitig verabschiedet wurden und eine so weitgehend übereinstimmende Zielsetzung aufweisen, dass der Gesetzgeber sogar mehrfach wechselseitig Bezug genommen hat. Es muss daher ein besonderes Anliegen des folgenden Abschnittes der vorliegenden Untersuchung sein, diese Unterschiede deutlich zu machen und mögliche Ursachen dafür zu beleuchten.

Die Begünstigungsbestimmungen des SV-ÜG fanden sich nach mehreren Änderungen[662] dann auch in dessen Wiederverlautbarung als Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 (BGBl 1953/99 – SV-ÜG 1953). Hier kam es in der Folge ebenfalls zu (zum Teil sogar tief greifenden) Umgestaltungen, namentlich durch die *2.* – (BGBl 1954/97, vgl. deren Art I Z 2 bis 6) und die *3. Novelle zum SV-ÜG 1953* (BGBl 1954/165, vgl. deren Art I Z 6 bis 9).

Diese Regelungen wurden ohne wesentliche Veränderung[663] – von der Verlängerung des maßgebenden Zeitraumes, in dem die Ursache für den sozialversicherungsrechtlichen Nachteil gelegen haben muss, einmal abgesehen – in die am 1. Jänner 1956 in Kraft getretene „Kodifikation" des Sozialversicherungsrechts der unselbständig Erwerbstätigen durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG, BGBl 1955/189) übernommen. Dort sind sie seither in einem eigenen Neunten Teil mit anderen „*Sonderbestimmungen*" zusammengefasst, dessen Abschnitt IV (§§ 500 bis 506) den wie bereits im SV-ÜG so bezeichneten „*Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung*" gewidmet ist.

---

661 Dies wurde auch in der Judikatur mehrfach betont, besonders deutlich etwa VwGH 13. 12. 1972, 1531/72 = SV-Slg 22.532.

662 Vgl. im Einzelnen Art I Z 22 bis 24 der *3. Novelle zum SV-ÜG* (BGBl 1949/114) bzw. Art I Z 8 bis 11 der *7. Novelle zum SV-ÜG* (BGBl 1951/190).

663 Im Detail hat es natürlich durchaus Änderungen gegeben, die durchwegs auf die Vorschläge für eine – dann so nicht mehr umgesetzte – 4. Novelle zum *SV-ÜG* zurück gegangen sind, vgl. dazu die RV 593 d. B., VII. GP.

Der Überleitung ins ASVG diente auch das „Bundesgesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes", BGBl 1955/239: Dessen § 2 stellte klar, in welchem Ausmaß Leistungen für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1950 nachzuzahlen waren, weil durch § 503 ASVG die bisherige Ausnahme vom Ruhen von Leistungsansprüchen bei Auslandsaufenthalt rückwirkend auch auf Zeiten vor dem 1. Mai 1950 ausgeweitet worden war (näher dazu unten II.3.4).

In den speziellen Sozialversicherungsgesetzen für andere, nicht bereits durch das ASVG erfasste Erwerbstätige finden sich kaum den dortigen §§ 500 ff. entsprechende Sonderregelungen. Das hängt vor allem damit zusammen, dass es für die meisten selbständig Erwerbstätigen zwischen 1933 und 1945 keine eigenen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gab, so dass es hier auch zu keinen spezifischen sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen kommen konnte.[664]

Eine Ausnahme bildeten die Notare mit ihrer Pensionsversicherung nach dem Notarversicherungsgesetz (ursprünglich BGBl 1926/317 idF der Wiederverlautbarung BGBl 1938/2). Auf den dort seit der Novelle BGBl 1951/174 (vgl. deren Art I Z 17) maßgebenden und rückwirkend mit 1. Juli 1950 in Geltung gesetzten (vgl. Art IV Abs 2 lit b dieser Novelle) § 24b wurde noch im SV-ÜG 1953 und auch im früheren Abs 2 des § 500 ASVG verwiesen. Die letztgenannte Bestimmung wurde durch die *29. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 72 BGBl 1973/31) aufgehoben, weil das kurz davor in Kraft getretene Notarversicherungsgesetz 1972 (NVG, BGBl 1972/66) entsprechende Regelungen enthält. Dessen § 43 Z 1 erklärt seinerseits nun alle vor dem 1. Jänner 1972 gelegenen Zeiten zu Versicherungszeiten, wenn sie nach den unmittelbar davor in Geltung gestandenen Vorschriften als Beitragszeiten in der Notarversicherung gegolten haben. In der Sache ist daher die o. a. Bestimmung des § 24b NVG 1938 nach wie vor maßgebend.

---

664 Auf Grund des allgemein auf „Personen" (und nicht auf „Dienstnehmer" o. ä.) abstellenden Geltungsbereiches in § 112 SV-ÜG bzw. § 500 ASVG war bald unumstritten, dass selbständig Erwerbstätige nicht von einer Begünstigung ausgeschlossen sein können, vgl. bereits VwGH 13. 10. 1954, 925/53 = SV-Slg 4002; 26. 1. 1955, 2646/53 = SozM V G, 218; 18. 12. 1957, 2277/55 = SV-Slg 8565; ebenso *Kaltenbrunner*, JBl 1955, S. 215, bzw. *Mayer-Maly*, JBl 1955, S. 514 f.

Für andere selbstständig Erwerbstätige bestanden und bestehen nur punktuelle begünstigungsrechtliche Regelungen. Diese betreffen vor allem zwei Aspekte. Zum einen geht es dabei um die Anerkennung von Zeiten, in denen die betreffende Person aus den ursprünglich in § 112 SV-ÜG und mittlerweile in § 500 ASVG genannten Gründen daran gehindert war, einem selbständigen Erwerb nachzugehen, als so genannte Ersatzzeiten. Solche Zeiten vermitteln zwar für sich genommen keinen Pensionsanspruch, sind aber – in Zusammenhang mit anderen Zeiten (insb. solchen auf Grund von Beitragszahlungen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, den so genannten Beitragszeiten) – sowohl für den Anspruch als solchen als auch für die Höhe der Leistung von Bedeutung (näher unten II.3.3). Derartige Ersatzzeitregelungen fanden sich bereits in § 62 Abs 1 Z 3 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (GSPVG, BGBl 1957/292) bzw. § 60 Abs 1 Z 3 des Landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherungsgesetzes (LZVG, BGBl 1957/293) sowie § 56 Abs 1 Z 3 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes (B-PVG, BGBl 1970/28). Vergleichbare Vorschriften sind auch in der nunmehrigen Sozialversicherung der gewerblich Selbständigen (vgl. insb. § 116 Abs 1 Z 4 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl 1978/160 – GSVG) bzw. jener der Bauern (vgl. insb. § 107 Abs 1 Z 4 Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl 1978/559 – BSVG) enthalten.

Abgesehen von der sehr spezifischen, auf die Anerkennung von Ersatzzeiten beschränkten Form eines Nachteilsausgleiches unterscheiden sich diese Regelungen von den Begünstigungsbestimmungen des SV-ÜG (1953) bzw. des ASVG sowie jenen des NVG vor allem durch zwei Umstände. Zum einen wurde und wird der Zeitraum, in dem die Behinderung der jeweiligen selbständigen Erwerbstätigkeit verursacht worden sein muss, nicht explizit genannt. Praktisch wurden Unterbrechungen einer gewerblich oder landwirtschaftlich selbständigen Erwerbstätigkeit dennoch nur bei aus der Zeit zwischen 4. März 1933 und 9. Mai 1945 resultierenden Erwerbsbehinderungen anerkannt.[665] Überdies muss vor einer solchen Behinderung

[665] Vgl. die Nachweise bei *Teschner/Widlar*, Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, S. 280 ff. (Anm. 17 zu § 116 GSVG), bzw. *Teschner/Widlar*, Die Sozialversicherung der Bauern, S. 265 f. (Anm. 18 bis 22 zu § 107 BSVG). Im GSVG bzw. BSVG wurde somit derselbe Zeitraum wie im ASVG für maßgebend erklärt, s. auch unten II.2.1.1.

ein entsprechender selbständiger Erwerb vorgelegen haben, welcher aber der Behinderung nicht mehr als drei Jahre vorangegangen sein darf (vgl. § 116 Abs 4 letzter Satz GSVG bzw. § 107 Abs 4 vorletzter und letzter Satz BSVG).

Zum anderen fehlt in diesen Bestimmungen seit jeher der Vorbehalt im Hinblick auf die nationalsozialistische Betätigung. Damit konnten und können auch ehemalige Nationalsozialisten in den Genuss von Ersatzzeiten kommen (und damit überhaupt oder zumindest höhere Pensionsansprüche erwerben), wenn sie etwa im Gefolge des Zusammenbruches der NS-Herrschaft zeitweilig an der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit verhindert waren.[666]

Das Pensionsversicherungsrecht der gewerblich Selbständigen kennt noch eine weitere spezifische Ersatzzeitenregelung. Diese fand sich bereits in § 62 Abs 1 Z 4 GSPVG und wurde im Wesentlichen in § 116 Abs 1 Z 5 GSVG übernommen. Sie erfasst Zeiten, in denen die betreffenden Selbständigen an der Ausübung ihrer Tätigkeit auf Grund von gewerberechtlichen Beschränkungen durch das NS-Regime gehindert waren.[667]

Die zweite spezifische begünstigungsrechtliche Anknüpfung in der Sozialversicherung der Selbständigen betrifft die Ermöglichung des Leistungsbezuges

666 Vgl. bereits *Lingard*, SozSi 1962, S. 410.

667 Hier wird nicht nur der maßgebende Zeitraum angeführt (1. 1. 1939 bis 9. 5. 1945), sondern auch die Grundlagen für die damaligen Maßnahmen. Dabei handelte es sich zunächst um die „Anordnung des Reichsstatthalters über besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Gewerberechtes in Österreich" (GBlÖ 1939/387) sowie das diese Anordnung ablösende, fast gleich lautende „Gesetz über besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Gewerberechtes" (GBlÖ 1939/774), beides abgedruckt bei *Teschner/Widlar*, Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, S. 282 ff. (Anm. 18 zu § 116 GSVG). Nach beiden Regelungen konnten insb. Betriebe stillgelegt oder Gewerbeberechtigungen entzogen werden, „soweit solche Maßnahmen zur Beseitigung der Übersetzung im Gewerbe, Handel oder Handwerk oder zur Ordnung des Marktes erforderlich" waren.
Diesen Maßnahmen waren bereits im GSPVG und sind nun im GSVG „kriegswirtschaftliche verwaltungsbehördliche Einzelmaßnahmen" gleichgestellt. Darunter war etwa die Schließung eines Gewerbebetriebes auf Grund der verordneten „Freimachung von Arbeitskräften für den kriegswichtigen Einsatz" zu verstehen (vgl. OLG Wien 11. 1. 1963, 15 R 2/63 = SV-Slg 13.028), weitere Hinweise bei *Teschner/Widlar*, a.a.O., S. 284 f. (Anm. 19 zu § 116 GSVG).

trotz ständigen Auslandsaufenthaltes der an sich anspruchsberechtigten Person. Die Begünstigung besteht hier darin, dass wie im ASVG (vgl. dessen schon erwähnten § 503) der (Pensions-)Anspruch aufrecht bleibt und nicht wie sonst bei längeren Abwesenheiten ruhend gestellt wird. Entsprechende Anordnungen finden sich in § 58 Abs 3 Z 3 GSVG bzw. § 54 Abs 3 Z 3 BSVG. In beiden Bestimmungen werden – wortgleich – jene Personen erfasst, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung ausgewandert sind. Wie noch (unten II.3.4) zu zeigen ist, sind diese Bestimmungen enger gefasst als ihr Pendant im ASVG. Im NVG stellt sich diese Frage dagegen nicht. Die Pensionsversicherung der Notare kennt keine Leistungseinschränkung bei Auslandsaufenthalten, daher ist dort der Export von Pensionen auch an im Ausland lebende Begünstigte problemlos möglich.

Weitergehende Begünstigungen sind im Sozialversicherungsrecht der Selbständigen nicht vorgesehen. Das bedeutet(e) jedoch insofern keinen Nachteil für diese Personen, als allfällige Versicherungslücken auch im Rahmen der Vorschriften für die unselbständig Erwerbstätigen (insb. § 502 ASVG) geschlossen werden konnten und können,[668] zumal für einen Pensionsanspruch Versicherungszeiten gleichermaßen zu berücksichtigen sind, unabhängig davon, ob sie nun auf eine selbständige oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit zurückgehen (vgl. nur § 251a ASVG; § 129 GSVG bzw. § 120 BSVG). Aus diesem Grund und angesichts der bereits o. a. grundsätzlichen Erfassung auch selbständig Erwerbstätiger durch die §§ 500 ff. ASVG erscheint es entbehrlich, in der Folge auf die „Begünstigungsbestimmungen" im Rahmen der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen gesondert einzugehen.

1.1.2 Entschädigung für sozialversicherungsrechtliche Nachteile

Die grundsätzliche Funktion all dieser sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ist eindeutig. Durch sie soll, um es noch einmal zu unterstreichen, jenen Personen eine Entschädigung zu Teil werden, die „*in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben*".

668 So bereits *Ivansits*, DRdA 1990, S. 193.

Dieser Entschädigungscharakter kam in der ursprünglich vorgeschlagenen Fassung des SV-ÜG noch deutlicher zum Ausdruck, war doch im Entwurf für § 112[669] noch vom „*Schaden*" die Rede, „*den Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und ihre Hinterbliebenen* […] *erlitten haben*" und der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen „*gutgemacht*" werden sollte. Aus der dezidierten Wiedergutmachung als ein Gebot der Gerechtigkeit[670] wurde zwar in weiterer Folge die „*Begünstigung*", die aber einem breiteren Kreis Geschädigter zu Gute kommen und nach wie vor den „ernsten Willen dartun" sollte, dass „die vom Faschismus geschädigten Personen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der österreichischen Volkswirtschaft in ihren Ansprüchen aus der Sozialversicherung eine weitgehende Wiedergutmachung erhalten".[671] Auch hier wird also auf die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt, wenngleich diese Bestimmungen anders als jene des OFG (vgl. den Einleitungssatz in dessen § 2 Abs 1; dazu oben *Zweiter Teil* II.3.1) offenbar nicht bloß als Provisorien konzipiert waren.

Mit der Einbettung dieser Entschädigungsregelungen in den Kontext des Sozialversicherungsrechts ist geradezu notwendigerweise der Ansatz verbunden, für geschädigte Personen besondere Maßnahmen zu treffen, um ihnen den Erwerb oder die Aufrechterhaltung sozialversicherungsrechtlicher Ansprüche zu erleichtern oder das Ausmaß der daraus resultierenden Leistungen zu erhöhen. Damit ist aber auch schon grob umrissen, worin diese sozialversicherungsrechtlichen Nachteile bestehen, die ausgeglichen werden sollen. Im Wesentlichen handelt es sich hier um folgende drei Bereiche:[672]

– Nachteile können zunächst ist dadurch eingetreten sein, dass insb. durch die NS-Herrschaft bereits damals bestehende (Renten- oder

669 Vgl. die RV zum SV-ÜG, 328 d. B., V. GP.

670 So wörtlich die EBRV 328 d. B., V. GP, S. 61.

671 Vgl. den AB zum SV-ÜG 383 d. B., V. GP, S. 11 f. , abgedruckt bei *Linseder*, SV-ÜG, S. 175 ff. In der juristischen Literatur wird der Begriff „Wiedergutmachung" nur vereinzelt verwendet, vgl. etwa die Titel der Arbeiten von *Lingard*, SozSi 1962, S. 410 ff. bzw. SozSi 1967, S. 180 ff.; auch in einzelnen jüngeren Erkenntnissen werden die Begünstigungsbestimmungen ausdrücklich als Wiedergutmachungsvorschriften qualifiziert, vgl. etwa VwGH 22. 5. 1990, 89/08/0236 = ZfVB 1991/1040; 25. 10. 1994, 94/08/0209 = SV-Slg 41.096; 3. 9. 1996, 95/08/0255 = SV-Slg 43.639.

672 Vgl. bereits *Ivansits*, DRdA 1990, S. 187.

Pensions)Ansprüche verloren gegangen sind und daher wiederaufleben sollten (vgl. insb. § 501 ASVG, näher unten II.3.2).

– Praktisch von noch größerer Bedeutung waren jene Nachteile, die dadurch entstanden sind, dass Personen insb. durch die NS-Herrschaft, aber auch in der Zeit des Austrofaschismus z. B. wegen Inhaftierung, sonstiger Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung gehindert worden waren, die für einen späteren Leistungsanspruch in der österreichischen Sozialversicherung erforderlichen (und regelmäßig an eine entsprechende Erwerbstätigkeit geknüpften) Versicherungszeiten zu erwerben.[673] Um zu vermeiden, dass deshalb keine oder nur geringere Pensionsleistungen beansprucht werden konnten bzw. können, sollten solche Zeiten unmittelbar als Versicherungs- bzw. – wie schon oben im Hinblick auf die Pensionsversicherung der Selbständigen angedeutet – als Ersatzzeiten anerkannt oder sollte deren Berücksichtigung zumindest durch begünstigte nachträgliche Beitragszahlung ermöglicht werden (vgl. insb. § 502 ASVG, näher unten II. 3.3).
– Als dritter Nachteil fand erst später (konkret durch die *2. Novelle zum SV-ÜG 1953*, vgl. Art I Z 4 BGBl 1954/97) jener Umstand Anerkennung, dass Personen, die nicht zuletzt durch eine der beiden eben genannten Maßnahmen (wieder) in den Genuss von Ansprüchen im Rahmen der österreichischen Sozialversicherung gekommen sind bzw. wären, solche Ansprüche nicht realisieren konnten, weil diese an sich an einen Aufenthalt im Inland gekoppelt waren und immer noch sind. Für Anspruchsberechtigte, die aus politischen, religiösen oder Gründen der Abstammung Österreich verlassen haben und auch nicht mehr zurückgekehrt sind, galt es daher einen Export der betreffenden Leistungen sicherzustellen (vgl. insb. § 503 ASVG, näher unten II.3.4).

Die Begünstigungen zur Vermeidung dieser Nachteile betreffen somit durchwegs an sich unspezifische, weil grundsätzlich auch anderen Personen gebührende Leistungen. Im Sinne der Differenzierung, wie sie der

673 Versicherungszeiten, die im Ausland nicht erworben werden konnten, sind daher – auch wenn dies auf Gründe wie in § 500 ASVG zurückgeht – nicht anzurechnen, weil diese Schädigung nicht im Gebiet der Republik Österreich entstanden ist, vgl. etwa VwGH 19. 2. 1964, 2143/63 = SozM V G, 1009.

vorliegenden Untersuchung zu Grunde liegt (vgl. oben *Erster Teil* II.1.), handelt es sich hier also um Entschädigungen im weiteren Sinn. Diese Entschädigung erfolgt daher auch in einer eher pauschalierenden Weise.[674]

Dieser unspezifische und bloß mittelbare Ansatz ist fraglos ein wichtiger Faktor dafür, dass die Zahl der einschlägigen Bestimmungen und in weiterer Folge auch der aus deren Anwendung resultierenden Sachprobleme vergleichsweise gering und weniger komplex war und ist.[675] Anders als beim OFG erscheint es hier daher nicht erforderlich, vorweg die Entwicklung der einzelnen Regelungen bzw. Regelungsbereiche gesondert nachzuzeichnen (vgl. oben *Zweiter Teil* II.), um in der Folge die Sachfragen identifizieren zu können, die sodann näher zu analysieren sind (oben *Zweiter Teil* III.). Der vorliegende Abschnitt ist vielmehr nach Sachproblemen gegliedert, wobei aber jedem einzelnen dieser Themenfelder eine kurze Einführung vorangestellt ist, die auch eine kurze Darstellung der Entwicklung der jeweiligen Vorschriften enthält.

Deren seit jeher erfolgte Einbettung ins Sozialversicherungsrecht macht – in erneutem Gegensatz zum OFG (vgl. oben *Zweiter Teil* I.2.) – auch Überlegungen zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Begünstigungsbestimmungen entbehrlich. Dabei handelt(e) es sich durchwegs um Regelungen, die eindeutig auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen" nach Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG gestützt werden konnten und

674 *Mayer-Maly*, JBl 1955, S. 515, hat hier das durchaus treffende Schlagwort von der „Pauschalierung des Schadenersatzes" geprägt.

675 Dies gilt auch im Hinblick auf die Zahl der seit der *Stammfassung* des SV-ÜG erfolgten Änderungen, die freilich mit insgesamt 23 durchaus beträchtlich ist.
An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die jüngste Änderung der Begünstigungsbestimmungen in § 502 Abs 6 ASVG (vgl. dazu unten II.2.2.4.3 bzw. II.3.3.2.3) durch Art 2 *BGBl I 2001/12* an sich erst an dem von der Bundesregierung nach § 44 in Verbindung mit § 2 Entschädigungsfondsgesetz kundgemachten Tag hätte in Kraft treten sollen (vgl. § 593 Abs 1 ASVG, angefügt durch Art 2 Z 2 *BGBl I 2001/12*, seit Z 107 der *58. ASVG-Novelle*, BGBl I 2001/99, hat diese Bestimmung die Bezeichnung § 592 Abs 1). Durch die Änderung des § 592 Abs 1 ASVG durch Art I *BGBl I 2002/41* wurde das Inkrafttreten auf 1. 3. 2002 vorverlegt.

können.[676] Die Gesetzgebung in diesen Angelegenheiten ist damit wie deren Vollziehung Bundessache.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht könnten die Begünstigungsbestimmungen damit höchstens unter dem Gesichtspunkt der sachlichen Rechtfertigung der jeweiligen Begünstigungen problematisiert werden. Darauf soll an Hand der einzelnen konkreten Bestimmungen eingegangen werden. Schon an dieser Stelle sei aber angemerkt, dass diesbezüglich keine Probleme bestanden haben bzw. bestehen.[677] Dies gilt umso mehr, als dem Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen" seit jeher nicht nur Regelungen zugehören (dürfen), die auf dem Versicherungsprinzip, also auf einer (mehr oder weniger) strengen Koppelung von Beitrag und Leistung beruhen. Vielmehr gilt der soziale Ausgleich als gleichwertiges Wesensmerkmal einer Sozialversicherung.[678]

1.2 Besondere Auslegungsprinzipien?

Die besondere Funktion der Begünstigungsbestimmungen im Sozialversicherungsrecht lag und liegt also in einer Besserstellung im Vergleich zu anderen Versicherten, die keine Schädigung aus politischen oder religiösen Gründen oder solchen der Abstammung erlitten hatten. Der offenkundige Zweck einer Regelung ist bei deren Interpretation immer gebührend zu berücksichtigen (vgl. nur § 6 ABGB). Im vorliegenden Zusammenhang ist allerdings zum einen zu beachten, dass bei der Auslegung von Vorschriften des Verwaltungsrechts, und als solche sind auch jene des Sozialversicherungsrechts anzusehen,[679] der Bedeutung des Wortlautes meist vorrangige Bedeutung beigemessen und der Zweck einer Regelung oft erst dann in Betracht gezogen wird, wenn die Auslegung des Gesetzeswortlautes kein befriedigendes Ergebnis bringt.[680] Dazu

---

676 Die Beschränkung der hier zu untersuchenden Regelungen auf den Ausgleich für erlittene sozialversicherungsrechtliche Nachteile hat insoweit also auch kompetenzrechtliche Ursachen, worauf bereits *Ivansits*, DRdA 1990, S. 185, zu Recht hinweist.

677 Vgl. bereits *Mayer-Maly*, JBl 1955, S. 514 f.

678 Vgl. nur *Tomandl*, in *Tomandl* (Hg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, S. 5 f. mit weiteren Nachweisen.

679 Vgl. nur *Grillberger*, Österreichisches Sozialrecht, S. 6 f.

680 Vgl. nur *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 104 ff.

kommt, dass mit steigender Komplexität eines Regelungswerks auch eher die Tendenz besteht, dass die Rechtsanwender die allgemeinen Zwecke einer Regelung aus den Augen verlieren und sich statt dessen (vorwiegend oder gar ausschließlich) an den konkreten Bestimmungen für einzelne Ansprüche orientieren, mit denen der Gesetzgeber die von ihm aufgestellten Ziele umsetzen wollte. Dies gilt besonders in stark formalisierten „Massenverfahren", wo vielfach keine aufwändigen rechtlichen Beurteilungen angestellt werden können.

Beim Sozialversicherungsrecht und besonders der Pensionsversicherung handelt es sich fraglos um eine Materie, die im obigen Sinn wenig geeignet erscheint, die Handhabung einzelner Regelungen stets auf ihre Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen zu überprüfen. Insofern lag und liegt es durchaus nahe, wenn das Sozialministerium[681] als Aufsichtsbehörde (vgl. bereits § 41 SV-ÜG, aber auch nun § 448 ASVG) den für die Vollziehung primär zuständigen Versicherungsträgern (vgl. wiederum §§ 2 ff. SV-ÜG bzw. §§ 23 ff. ASVG) im Erlassweg gewisse Leitlinien liefern wollte, die den besonderen Zweck der Materie unterstreichen sollten.

Dies galt insb. für das Prinzip der so genannten sozialen Rechtsanwendung, das bereits unmittelbar nach Inkrafttreten des ASVG in allgemeiner Weise formuliert worden war:[682] Demnach sollten die Versicherungsträger den Versicherten bei der Geltendmachung ihrer Rechte nach Möglichkeit an die Hand gehen und sie erforderlichenfalls über den Inhalt der einzelnen in Betracht kommenden Vorschriften und deren Anwendung entsprechend unterrichten. Darüber hinaus sollte bei der Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen darauf Bedacht genommen werden, dass das Gesetz den Intentionen des Gesetzgebers entsprechend im sozialen Geist

681 Auch hier werden der Einfachheit halber die juristisch unpräzisen, aber für alle Phasen der Rechtsentwicklung gleichermaßen passenden Bezeichnungen „Sozialministerium" bzw. „Sozialminister" verwendet, vgl. bereits oben *Zweiter Teil*, FN 56.

682 Vgl. den Erlass des Sozialministeriums vom 7. 2. 1956, II.13.400-4, Amtliche Nachrichten 1956, S. 191 f.; abgedruckt bei *Teschner/Widlar*, ASVG, S. 1632 f. (Vorbemerkungen zu §§ 352 bis 417, Pkt II.). Dieser Erlass knüpfte offenkundig an ähnliche, bereits in der NS-Zeit propagierte Prinzipien an, vgl. das Rundschreiben des damaligen Reichsversicherungsamtes vom 30. 7. 1941, I 1603/41-613, Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung 1941/II, S. 311 f., wo freilich noch von „sozialer und volksnaher Rechtsanwendung" (!) gesprochen wurde.

angewendet wird. Im Zweifelsfall sollte daher die für den Antragsteller günstigere Möglichkeit gewählt werden, solange sich nicht die Rechtsprechung auf eine bestimmte Auslegung festgelegt hätte.

Wie besonders der letzte Satz deutlich macht, beabsichtigte der Erlass also keineswegs, die Bindung der Versicherungsträger an die gesetzlichen Regelungen, also das verfassungsgesetzliche Legalitätsprinzip (vgl. Art 18 B-VG) auszuhöhlen. Allerdings sollten in dessen Rahmen bestehende Möglichkeiten – im Wege einer objektiv-teleologischen Auslegung der betreffenden Bestimmungen[683] – stets zum Vorteil der/des einzelnen Versicherten genutzt werden. Der hier im Erlass verwendete Plural übersieht, dass die „Versicherten" auch unter einem anderen Gesichtspunkt als bloß als potentiell Leistungsberechtigte angesprochen sein können, nämlich als (Co-)Financiers der jeweiligen aktuellen Leistungen. Diese durchaus auch aus dem Solidaritätsprinzip zu gewinnende „Sozialverantwortung" wird freilich erst in der jüngeren Diskussion stärker betont.[684]

Im Zusammenhang mit den Begünstigungsbestimmungen könnte das hier angesprochene (mögliche) Spannungsverhältnis zwischen LeistungsbezieherInnen und den diese Leistungen (zumindest zu einem großen Teil) finanzierenden Erwerbstätigen eine besondere Bedeutung bekommen. Es kann hier zwar nicht näher nachgewiesen werden, dennoch scheint die Vermutung berechtigt, dass die soziale Rechtsanwendung zu Gunsten von Personen, die sozialversicherungsrechtliche Nachteile erlitten hatten, angesichts der damit zwangsläufig verbundenen Belastungen der nicht in diesem Sinne geschädigten Bevölkerung nicht unumstritten war.[685] Durchaus auch als Hinweis dafür könnte gesehen werden, dass die Aufforderung zur sozialen

683 Vgl. etwa *Ivansits*, DRdA 1992, S. 285 (in seiner Anmerkung zu OGH 12. 11. 1991, 10 ObS 318–322/91 = SSV-NF 5/128).

684 Vgl. etwa *Rebhahn*, DRdA 1997, S. 352 ff. mit weiteren Nachweisen. Auch sonst wird aber – und durchaus mit Recht – in der Literatur betont, dass es sich bei der „sozialen Rechtsanwendung" nur um einen für das Sozialversicherungsrecht spezifischen Teilaspekt der teleologischen Interpretation handelt, vgl. insb. *Strasser*, DRdA 1979, S. 86 f. bzw. 92 f.

685 *Ivansits* (DRdA 1990, S. 185) spricht in diesem Zusammenhang von einer Mystifikation, würde man unterschlagen, dass Verbesserungen in diesem Bereich oft auf heftige – auch antisemitische – Kritik gestoßen sind; vgl. dazu nur die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung, S. 241 ff.

Rechtsanwendung gerade bei den Begünstigungsbestimmungen mehrfach wiederholt worden ist.[686]

Im letztgenannten Erlass sah sich das Sozialministerium etwa „veranlasst, den Pensionsversicherungsträgern zu empfehlen, bei der Handhabung der Begünstigungsbestimmungen darauf Bedacht zu nehmen, dass die in Betracht kommenden gesetzlichen Regelungen der Absicht des Gesetzgebers entsprechend im sozialen und humanitären Geist angewendet werden. Dies insb. auch im Hinblick darauf, dass der Personenkreis der Verfolgten unter normalen Umständen aller Wahrscheinlichkeit nach der österreichischen Versichertengemeinschaft angehört hätte. Im Zweifelsfall sollen angesichts dessen – um Härten zu vermeiden – die für den Antragsteller nach gesetzlicher Möglichkeit günstigere Auslegung bei der Handhabung der entsprechenden Bestimmungen gewählt werden".

Dieser Erlass war ausdrücklich an die Träger der Pensionsversicherung adressiert. Auch der anlässlich des Inkrafttretens des ASVG herausgegebene grundsätzliche Erlass zur sozialen Rechtsanwendung war eindeutig nur an die Versicherungsträger gerichtet. Wie aus dessen Formulierung am Ende („[…] so lange sich nicht die Rechtsprechung auf eine bestimmte Auslegung festgelegt hat") klar hervorgeht, war bereits damals keine weitergehende Bindung anderer Behörden, vor allem aber der Gerichte intendiert.

Diesen kommt aber im Sozialversicherungsrecht eine ganz besondere Rolle zu, da im Rahmen der so genannten sukzessiven Kompetenz die (nunmehr: Arbeits- und Sozial-)Gerichte de facto zur Überprüfung der Entscheidungen in „Sozialrechtssachen" zuständig sind.[687] Als solche gelten nach § 65 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG)[688] insb. Rechtsstreitigkeiten

686 Vgl. etwa die Erlässe vom 16. 3. 1967, 22.767-6/1, bzw. vom 13. 12. 1991, 20.325/1-1/1991, abgedruckt bei *Teschner/Widlar*, ASVG, S. 1926 bzw. 1928 (Vorbemerkungen zu §§ 500 ff., Pkt 2. bzw. 5.); s. auch das diesbezügliche Postulat von *Urbanetz*, DRdA 1967, S. 209.

687 Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Trennung von Justiz und Verwaltung (vgl. Art 94 B-VG) handelt es sich bei der Entscheidung des Versicherungsträgers in einer solchen Angelegenheit nur um eine Verfahrensvoraussetzung (vgl. § 67 ASGG). Mit der Einbringung einer Klage tritt der Bescheid des Versicherungsträgers allerdings außer Kraft (vgl. § 71 Abs 1 ASGG), so dass das Verfahren im Grunde neu beginnt.

688 Vgl. aber auch bereits die §§ 93 ff. SV-ÜG bzw. die §§ 370 ff. ASVG (letztere aufgehoben durch § 96 Z 8 ASGG).

über den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen (vgl. Abs 1 Z 1 dieser Bestimmung) oder über den Bestand von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (vgl. Abs 1 Z 4 leg. cit.), also vor allem die so genannten Leistungssachen i. S. d. § 354 ASVG. Die Sozialgerichte haben zwar vereinzelt Entscheidungen auch auf die „soziale Rechtsanwendung" gestützt,[689] eine generelle Geltung eines solchen Prinzips (oder gar eine Bindung der Gerichte an die o. a. Erlässe) hingegen – und mit Recht – nicht angenommen.

Dies gilt in noch stärkerem Maße für den VwGH, der insb. über Beschwerden zu erkennen hat, mit denen die Rechtswidrigkeit von Bescheiden behauptet wird (vgl. Art 130 B-VG). Hier geht es somit um die Wahrung des verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzips (vgl. Art 18 Abs 1 B-VG), also der Bindung der gesamten Verwaltung an die Gesetze. Diese allein sind damit der Maßstab einer Prüfung, allfällige Erlässe lässt der VwGH – weil für ihn nicht verbindlich – unbeachtet.[690] Auch vor diesem Hintergrund haben die o. a. Erlässe wenig Bedeutung erlangt, weil es letztlich der VwGH war und ist, der in Begünstigungssachen die maßgebenden Entscheidungen zu treffen hatte und hat. Ob ein solcher Anspruch vorliegt, ist nämlich nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften im Verwaltungsweg zu beurteilen: Alle Materien, die nicht den Leistungssachen i. S. d. § 354 ASVG zugerechnet werden können, gelten auf Grund der Generalklausel des § 355 ASVG (ähnlich bereits § 89 SV-ÜG) als Verwaltungssachen. Die meisten Begünstigungsangelegenheiten sind daher der Entscheidung der Sozialgerichtsbarkeit (bzw. der früheren Schiedsgerichte der Sozialversicherung, vgl. bereits §§ 93 SV-ÜG bzw. §§ 370 ASVG) entzogen.[691] Sehr wohl auf dem Gerichtsweg auszutragen sind dagegen Streitigkeiten über das Ruhen eines Anspruches bei Auslandsaufenthalt der an sich anspruchsberechtigten Person und damit auch über die Anwendbarkeit von Ausnahmen von

689 Vgl. insb. OGH 26. 3. 1991, 10 ObS 82/91 = SSV-NF 5/35; 12. 11. 1991, 10 ObS 318–322/91 = SSV-NF 5/128 = DRdA 1992, S. 281 (mit Anmerkung von *Ivansits*).

690 Vgl. nur *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 167.

691 Vgl. bereits OLG Wien 14. 1. 1959, 11 R 2/59 = SV-Slg 8562; 19. 2. 1974, 16 R 21/74 = SV-Slg 22.533; sowie nach der Rechtslage auf Grund des ASGG OGH 28. 1. 1992, 10 ObS 287/91 = SSV-NF 6/5; zuletzt etwa 15. 9. 1998, 10 ObS 438/98 = SSV-NF 12/118.

derartigen Ruhensbestimmungen wie insb. nach § 503 ASVG (dazu unten II.3.4 bzw. II.4.2).

Ungeachtet dieser differenzierten Zuständigkeit kann noch einmal festgehalten werden, dass die „soziale Rechtsanwendung" keine für die mit sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsfragen befassten Organe der Rechtsprechung maßgebende Auslegungsmaxime dargestellt hat oder aktuell darstellt. Ungeachtet dessen und trotz der fehlenden Bindung an Erlässe, wie sie oben angeführt sind, wird in der Folge wiederholt zu dokumentieren sein, dass es immer wieder die Rechtsprechung war, die durchaus im sozialen bzw. humanitären Sinn eingegriffen hat und so manche dogmatische Fehlentwicklungen in der Verwaltungspraxis korrigiert hat, auch wenn dies mitunter (zumindest aus rechtspolitischer Sicht) reichlich spät erfolgt ist.

2. Begünstigter Personenkreis

2.1 Übersicht der Regelungen und ihre Entwicklung

2.1.1 Grundtatbestand

Die ursprüngliche Umschreibung des sozialversicherungsrechtlich begünstigten Personenkreises in § 112 Abs 1 SV-ÜG erfasste „*Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis zum 9. April 1945 aus politischen Gründen – außer wegen nationalsozialistischer Betätigung – oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben*". Im Grunde dieselben Voraussetzungen galten für Notare nach der Bestimmung des § 24b NVG 1938, auf die seit dem SV-ÜG 1953 in § 112 Abs 2 und später dann (bis zur *29. ASVG-Novelle*, vgl. Art V Z 72 BGBl 1973/31) in § 500 Abs 2 ASVG ausdrücklich verwiesen wurde und auf die nunmehr in § 43 Z 1 NVG 1972 implizit Bezug genommen wird.

Der zunächst erfasste Personenkreis war daher ähnlich wie der Opferbegriff im OFG vor allem nach drei Kriterien zu bestimmen: Die betreffende Person musste

- in einer gewissen Periode
- aus bestimmten Gründen

– einen Nachteil in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen erlitten haben.

Die fragliche Periode stimmte seit jeher nicht mit dem maßgebenden Schädigungszeitraum im OFG (vgl. oben *Zweiter Teil* II.1.) überein. Sie beginnt vielmehr (und zwar auch nach den heute gültigen Regelungen) zwei Tage früher, also bereits mit jenem Tag, an dem es zum Rücktritt aller drei Präsidenten des Nationalrates gekommen war, welcher von der Regierung Dollfuß zum Anlass genommen wurde, den Ständestaat des Austrofaschismus zu errichten. Der Entschädigungsgesetzgeber hat hier denselben Tag gewählt wie etwa im schon in anderem Zusammenhang erwähnten B-ÜG (StGBl 1945/134), dessen § 4 die Rehabilitierung der in der fraglichen Zeit entlassenen oder sonst aus dem Dienststand ausgeschiedenen öffentlich Bediensteten regelte.[692]

Auch der Endtermin jener Periode, in der die Ursache für sozialversicherungsrechtliche Nachteile gelegen haben muss, lag ursprünglich vor dem vergleichbaren Datum im Bereich der Opferfürsorge. Während dort seit jeher auf den Tag nach der endgültigen Kapitulation des NS-Regimes abgestellt wird, endete der „Schädigungszeitraum" nach § 112 Abs 1 SV-ÜG (und in weiterer Folge auch nach § 24b NVG 1938) bereits genau einen Monat früher, also am 9. April 1945. Das war der nach § 1 Abs 1 SV-ÜG für die Überleitung des Sozialversicherungsrechts für maßgebend erklärte „Stichtag", bis zu dem dann auch viele Bestimmungen des SV-ÜG zurückwirkten (vgl. dessen § 120 Abs 2 lit a). Damit sollten offenbar Lücken vermieden werden, „die durch das Aufhören der Regierungsgewalt des Deutschen Reiches auf österreichischem Gebiet ungefähr mit 9. April 1945 eingetreten" sind, insb. um verschiedene Verfügungen, die seither von österreichischen Stellen getroffen wurden, zu legalisieren.[693] Auch im SV-ÜG 1953 wurde an diesem Endtermin festgehalten. Erst durch § 500 ASVG wurde – freilich ohne irgendwelche Hinweise in den Gesetzesmaterialien – das Ende der Frist, in welcher die Ursache für allfällige sozialversicherungsrechtliche Nachteile

692 Vgl. zu dieser Bestimmung auch unten II.2.2.2.3. Zur Entschädigung von Beamten wegen politischer Maßregelung vgl. das Beamten-Entschädigungsgesetz (BGBl 1952/181), s. dazu unten III.2.2.

693 Vgl. die EBRV 328 d. B., V. GP, S. 62 f.

gelegen haben muss, mit 9. Mai 1945 festgelegt und damit mit dem entsprechenden Datum im OFG harmonisiert.

Im Bereich der Opferfürsorge war zunächst strittig, ob die zu entschädigenden Nachteile nicht auch erst nach der fraglichen Periode eingetreten sein konnten. Der dort erst durch die Judikatur vorgenommenen Klarstellung etwa im Hinblick auf die Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden (vgl. nur oben *Zweiter Teil* II.1.2) bedurfte es im vorliegenden Zusammenhang nicht. Bei sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen, zumal solchen in der Pensionsversicherung, geht es vielfach um Geldleistungen, die auf Dauer einen Ersatz für (insb. alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr erzielbares) Erwerbseinkommen darstellen sollen. Der aus dem Ausfall von Versicherungszeiten etc. resultierende „Nachteil in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen" tritt hier also meist notwendigerweise erst später auf.[694] Dementsprechend enthielt bereits das SV-ÜG in seiner *Stammfassung* (vgl. dessen § 114 Abs 2, aber auch nun § 502 ASVG) entsprechende Vorkehrungen zur Sicherung von Anwartschaften (näher unten II.3.3).

Erlittene Nachteile lös(t)en aber nur dann Begünstigungsansprüche aus, wenn sie auf bestimmte Gründe zurückgehen. Diese entsprechen seit jeher zunächst jenen, wie sie für die Opfer der (im weiteren Sinn) politischen Verfolgung im OFG vorgesehen sind (vgl. insb. oben *Zweiter Teil* II.1.3.1). Wie schon (oben II.1.) angedeutet, wurde im ursprünglichen Entwurf für das SV-ÜG nur auf Opfer des Kampfes abgestellt. Diesen wurden aber dann im Zuge der parlamentarischen Beratungen Personen gleichgestellt, die sozialversicherungsrechtliche Nachteile aus religiösen oder aus Abstammungsgründen erlitten hatten.[695] Von Beginn an muss es sich also entweder um politische Gründe (im engeren Sinn) gehandelt haben, wobei Nachteile auf Grund nationalsozialistischer Betätigung ausdrücklich (und insoweit deutlicher als im OFG)[696] ausgeschlossen waren und (abgesehen von den Ersatzzeitenregelungen der gewerblich Selbständigen und der Bauern) auch noch sind. Als Ursachen waren und sind alternativ religiöse Gründe oder

694 In diesem Sinne etwa VwGH 9. 7. 1982, 81/08/0193 = SV-Slg 30.542.

695 Vgl. noch einmal § 112 idF der RV 328 d. B., V. GP bzw. des AB 383 d. B., V. GP.

696 Vgl. zwar einerseits etwa dessen § 1 Abs 1 erster Satz, andererseits aber insb. dessen § 15 Abs 2 und die praktische Anwendung dieser Bestimmung, s. oben *Zweiter Teil* III.1.5.2.

solche der Abstammung anerkannt. Die in § 1 Abs 2 OFG darüber hinaus vorgesehenen Fälle politischer Verfolgung im weiteren Sinn aus Gründen der Nationalität oder der Behinderung haben im Sozialversicherungsrecht hingegen bis heute keinen Eingang gefunden. Dieses Manko dürfte praktisch freilich nicht von Bedeutung sein.[697]

Sehr wohl Auswirkungen hatte dagegen der Umstand, dass die Nachteile aus den genannten Gründen auf eine entsprechende Verfolgung oder zumindest die (nicht bloß subjektiv empfundene) Gefahr einer solchen zurückgegangen sein müssen. Dies ist umso bemerkenswerter, als dieses Kriterium anders als in der Opferfürsorge (vgl. ausführlich oben *Zweiter Teil* insb. III.1.3) in den sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsbestimmungen nicht explizit vorgesehen ist (näher dazu unten II.2.2).

2.1.2 Einbeziehung von ausgewanderten Personen

Die zuletzt genannte Gefahr einer Verfolgung spielt(e) vor allem für die sozialversicherungsrechtliche Begünstigung von EmigrantInnen eine Rolle. Diese wurden auf der allgemeinen Ebene des § 112 erstmals im Zuge der *2. Novelle zum SV-ÜG 1953* (vgl. Art I Z 2 BGBl 1954/97) ausdrücklich erfasst. Schon vorher war dies implizit im schon erwähnten (durch Art I Z 17 BGBl 1951/174 eingefügten) § 24b NVG 1938[698] sowie vor allem durch die fast gleichzeitige Anfügung eines neuen Tatbestandes in § 114 Abs 4

---

697 So gelten nach der Rechtsprechung „Gründe der Nationalität" i. S. d. § 1 Abs 2 OFG als „politische Gründe" i. S. d. § 500 ASVG, vgl. etwa VwGH 19. 9. 1989, 88/08/0102 = SV-Slg 35.942; zuletzt 30. 5. 2001, 98/08/0197, 0198; s. auch unten II.2.2.2.1.
Auf der anderen Seite haben Menschen mit Behinderungen auch heute noch vielfach Probleme, Anwartschaften oder Ansprüche insb. in der Pensionsversicherung zu erwerben, weil es dazu einer entsprechenden sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit (etwa im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit) bedarf. In Ermangelung einer solchen kann es auch zu keinen auf eine politische Verfolgung (im weitesten Sinn) zurück gehenden sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen gekommen sein.

698 In Abs 1 dieser Bestimmung wurde zwar ebenfalls auf in der Zeitspanne von 4. 3. 1933 bis 9. 4. 1945 aus den drei Arten von Gründen erlittene (pensionsversicherungsrechtliche) Nachteile abgestellt. Wegen der fehlenden Bezugnahme auf konkrete schädigende Tatbestände (vgl. unten II.2.2.3) waren hier aber auch schon Emigrationen aus diesen Gründen grundsätzlich erfasst, vgl. *Lingard*, SozSi 1962, S. 411.

SV-ÜG durch die *7. Novelle zum SV-ÜG* (vgl. Art I Z 10 BGBl 1951/190) erfolgt.[699]

Seit dieser Erweiterung wird grundsätzlich auch auf Personen abgestellt, die aus den o. a. Gründen ausgewandert sind, wobei die dafür erforderlichen Voraussetzungen zunächst sehr eng waren, aber sukzessive immer weiter gelockert wurden (näher unten II.2.2.4 bzw. II.3.3.2.3). Weder in der o. a. Neufassung des § 112 Abs 1 SV-ÜG 1953 noch in den verschiedenen Fassungen der diesbezüglich identen Regelung in § 500 ASVG (bis zur *29. ASVG-Novelle*: Abs 1 dieser Bestimmung) war freilich eine Verknüpfung der Auswanderungsgründe mit dem für die erste Personengruppe maßgebenden Zeitraum zwischen 1933 und 1945 ausdrücklich vorgesehen. Dennoch war evident, dass die Auswanderung in der fraglichen Periode erfolgt sein musste, damit auch die entsprechenden Gründe Anerkennung finden konnten. Dies führte gerade bei Personen, die aus Gründen der Abstammung emigriert waren, zu Problemen.

Davon waren zum einen vor allem Personen jüdischer Abstammung betroffen, die bereits vor dem 13. März 1938, also der eigentlichen Machtergreifung durch die Nationalsozialisten, das Land verlassen hatten. Innerhalb des in § 112 SV-ÜG (auch in der 1953 neu verlautbarten Fassung) bzw. § 500 ASVG angeführten Zeitraumes war und ist also noch einmal zu differenzieren. Auswanderungen, die bereits vor der Machtergreifung durch das NS-Regime erfolgt sind, konnten demnach grundsätzlich zu keiner Begünstigung führen, weil eine Verfolgung(sgefahr) aus Abstammungsgründen damals noch nicht bestanden hat oder genauer: nicht als solche anerkannt wurde (näher dazu sogleich unten II.2.2.2.1 bzw. II.2.2.2.3). Unter bestimmten Voraussetzungen wurden in der Folge dann aber immerhin bestimmte „Frühemigrationen" von der Rechtsprechung wegen „verhinderter Rückkehr" als begünstigungstauglich zugelassen (dazu unten II. 2.2.4.1).

Durch die Begrenzung des maßgebenden Zeitraumes vom 4. März 1933 bis zum 9. (ursprünglich April, seit dem ASVG) Mai 1945 waren vorerst auch solche Personen ausgeschlossen, die erst später ausgewandert sind. Damit

[699] Bereits damals bestanden also Diskrepanzen zwischen dem Personenkreis, wie er in der Einleitungsbestimmung allgemein umschrieben wird, und den Adressaten der einzelnen konkreten Begünstigungstatbestände; s. auch unten bei und in FN 710 bzw. 711.

waren namentlich jene nicht erfasst, die das KZ überlebt hatten und nach ihrer Befreiung durch die Alliierten zunächst in ihre Heimatorte zurückgeführt wurden, wo sie aber nicht bleiben konnten oder wollten.[700] Diese Personen wurden erstmals durch die *32. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 47 und 48 BGBl 1973/31) und nur insofern in den Kreis der Begünstigten aufgenommen, als ihnen der begünstigte (nachträgliche) Erwerb von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung ermöglicht wurde, wenn die Auswanderung vor dem Jahr 1950 erfolgte und aus Gründen nicht früher möglich war, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluss hatte (vgl. nun § 502 Abs 5 ASVG, auch dazu näher unten II.2.2.4.2).

Selbst nach dieser Erweiterung konnte nur solchen Personen eine Begünstigung zu Teil werden, die bereits vor ihrer Auswanderung Versicherungs- oder Ersatzzeiten nach den damaligen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erworben hatten. Solche Vorversicherungszeiten, in der Terminologie der Versicherungsträger offenbar als „Basiszeiten" bezeichnet,[701] fehlten vor allem bei Personen, die 1938 noch zur Schule gegangen waren und das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. In mehreren – zunächst freilich vergeblichen[702] – Anläufen hat der ASVG-Gesetzgeber hier in § 502 Abs 6, also vor allem durch die Möglichkeit eines begünstigten Nachkaufs von Versicherungszeiten im Rahmen des § 502 Abs 4 ASVG, Abhilfe zu schaffen versucht.[703] Den – wohl nicht bloß vorläufigen – Abschluss dieser Bemühungen bildet die jüngste Änderung, nach der in Hinkunft grundsätzlich alle emigrierten Personen von dieser Form der Begünstigung erfasst sind, die am 12. März 1938 oder früher geboren sind.[704]

---

700 Vgl. *Müller*, tribüne 1988, Heft 112, S. 12.

701 Vgl. *Ivansits*, DRdA 1990, S. 191.

702 Vgl. erneut die Nachweise bei *Müller*, tribüne 1988, Heft 112, S. 13.

703 Vgl. im Einzelnen Art V Z 17 der *41.* (BGBl 1986/111), Art V Z 22 lit d der *44.* (BGBl 1987/609), Art V Z 7a der *48.* (BGBl 1989/642) sowie Art I Z 148 der *51. ASVG-Novelle* (BGBl 1993/335); näher dazu unten II.2.2.4.3.

704 Neuerlich ist darauf hinzuweisen, dass diese Änderung der Begünstigungsbestimmungen in § 502 Abs 6 ASVG erst an dem von der Bundesregierung nach § 44 in Verbindung mit § 2 Entschädigungsfondsgesetz kundgemachten Tag hätte in Kraft treten sollen (vgl. § 592 Abs 1 ASVG, angefügt durch Art 2 Z 2 *BGBlI 2001/12,* idF Z 107 der *58. ASVG-Novelle*, BGBl I 2001/99). Am 30. 1. 2002 hat der Nationalrat jedoch beschlossen, das Inkrafttreten auf 1. 3. 2002 vorzuverlegen; s. dazu bereits oben *Zweiter Teil*, FN 14.

Bei den Vorschriften für EmigrantInnen handelt es sich um Regelungen, in denen ein Auslandsbezug und damit notwendigerweise auch ein Inlandsbezug hergestellt wird. Im Begünstigungsrecht ist das die Ausnahme, wenn man vom generellen Territorialitätsprinzip der österreichischen Sozialversicherung einmal absieht.[705] Eine weitere Ausnahme bilden natürlich die Vorschriften, die einen Leistungsexport ins Ausland ermöglichen (vgl. nun § 503 ASVG, s. unten II.3.4). Bei den ersten derartigen (wie noch heute lediglich eine Ausnahme vom sonstigen Ruhen des Leistungsanspruches anordnenden) Bestimmungen (vgl. §§ 114a und 114b SV-ÜG 1953, eingefügt durch dessen *2. Novelle*, vgl. Art I Z 4 BGBl 1954/97) wurde der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person noch Bedeutung beigemessen. Seit dem ASVG ist die (allenfalls auch frühere) österreichische Staatsangehörigkeit hingegen keine Voraussetzung mehr für einen Anspruch auf Begünstigung. Vielmehr galt und gilt wie auch sonst in der österreichischen Pensionsversicherung als ausreichendes Naheverhältnis entweder die Zurücklegung von gewissen Versicherungszeiten, die im vorliegenden Zusammenhang vor oder nach den Umständen liegen müssen, welche die Begünstigung auslösen; vielfach genügt(e) als Nahebeziehung zur heimischen Sozialversicherung aber auch der Nachweis des Wohnsitzes in Österreich an einem bestimmten Stichtag.[706]

2.2 Für die „sozialversicherungsrechtlichen Nachteile" maßgebende Gründe

2.2.1 Allgemeines

Wie schon angedeutet, haben weder die Begünstigungsbestimmungen im SV-ÜG (1953) noch jene im ASVG eine ausdrückliche Umschreibung enthalten, für welche sozialversicherungsrechtlichen Nachteile nun ein Ausgleich erfolgen sollte und auf welche Umstände diese Nachteile nun zurückzuführen gewesen sein mussten, um auch als solche Anerkennung zu finden. Die Art der Nachteile konnte und kann immerhin noch relativ präzise aus den konkreten Begünstigungsmaßnahmen erschlossen werden (vgl. bereits oben

[705] Vgl. dazu nur *Grillberger*, Österreichisches Sozialrecht, S. 22.

[706] Vgl. *Ivansits*, DRdA 1990, S. 188, unter Hinweis auf VfGH 7. 6. 1972, B 48/72 = VfSlg 6733; näher unten II.2.2.4.3.

II.1.).[707] Schon viel weniger klar war dagegen, auf welche Ursachen diese Nachteile zurückgehen mussten, um einen Begünstigungsanspruch auszulösen.

In den Begünstigungsbestimmungen sind seit jeher nur allgemein drei Gründe sowie in weiterer Folge bestimmte, aus einem solchen Grund veranlasste Maßnahmen oder Ereignisse genannt. Diese waren bereits im SV-ÜG und sind immer noch – im Wesentlichen unverändert – im ASVG ausdrücklich angeführt. Im Rahmen der Maßnahmen, die im Wesentlichen in drei Gruppen unterschieden werden können, handelt es sich zunächst um Ausbürgerungen, aus welchen die Aberkennung von Ansprüchen aus der damaligen österreichischen Unfall- und Rentenversicherung resultiert hat (vgl. § 113 Abs 1 SV-ÜG bzw. dann § 501 Abs 1 ASVG). Zum anderen waren und sind aus den fraglichen Gründen veranlasste Freiheitsbeschränkungen in Form von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder Anhaltung, sowie schließlich als dritte Variante Nachteile in Folge von Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen (vgl. bereits § 114 Abs 1 SV-ÜG, später § 502 Abs 1 ASVG; näher zu diesen Maßnahmen unten II.2.2.3).

Aus der Kombination der allgemein umschriebenen Gründe mit diesen Maßnahmen hat sich im Prinzip dann eine Art gemeinsamer Grundtatbestand der „politischen Verfolgung" (im weiteren Sinn) wie im OFG entwickelt, der allerdings mehr war als eine grobe begriffliche Klammer.[708] Selbst als solche erscheint die „Verfolgung(sgefahr)" nur begrenzt tauglich, wird durch diese Kategorie doch der Blick darauf verstellt, dass der Gesetzgeber Begünstigungsansprüche auch an andere Umstände geknüpft hat. Diese könnten als durch den Willen zum Widerstand ausgelöste Handlungen und damit in Zusammenhang stehende Ereignisse zu einer vierten Gruppe zusammengefasst werden:[709] Dazu zähl(t)en neben der (in jedem Fall eine Sonderstellung einnehmenden und daher auch hier gesondert zu

[707] Bereits *Lingard*, SozSi 1962, S. 412, ist davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber (in der Neufassung des § 502 Abs 1 ASVG) einer Definition dieser „Nachteile" sehr nahe gekommen ist.

[708] Besonders bezeichnend ist hier, dass auch ein Kenner der Materie wie *Ivansits* betont, dass der Begriff der politischen Verfolgung außer in den Sozialversicherungsgesetzen auch im OFG verwendet werde (vgl. DRdA 1990, S. 187). Näher dazu unten II 2.2.2.1.

[709] Vgl. bereits *Lingard*, SozSi 1962, S. 413.

behandelnden, s. unten II.2.2.4) Auswanderung Zeiten der Arbeitslosigkeit im Ausland (II.2.2.3.3) sowie die Nachzahlung von rückerstatteten Beiträgen durch weibliche Versicherte insb. anlässlich einer bevorstehenden Auswanderung sowie der Wehrdienst in einer alliierten Streitmacht (dazu jeweils unten II.2.2.3.5).

Schon diese Hinweise zeigen, dass die mit der Kreierung des Tatbestandes „Verfolgung(sgefahr)" vorgenommene Begriffs- bzw. Systembildung kritisch bewertet werden muss. Weitere Belege dafür werden noch folgen. Dennoch ist einzuräumen, dass der von den Begünstigungen erfasste Personenkreis nicht über die – insoweit also vorwiegend nur programmatischen – Vorschriften in § 112 Abs 1 SV-ÜG (1953) oder § 500 (Abs 1) ASVG bestimmt werden konnte und kann.[710] Vielmehr muss der persönliche Geltungsbereich dieser Regelungen stets mit Blick auf die konkreten Begünstigungen und die eine solche voraussetzenden Maßnahmen und Ereignisse ermittelt werden.[711]

Die aus der derart verstandenen „Verfolgung" resultierenden Nachteile mussten an sich die jeweilige Person selbst betroffen haben.[712] Die Rechtsprechung anerkannte allerdings bald auch Nachteile, die Versicherte aus Gründen erlitten hatten, welche eigentlich auf die jeweiligen EhegattInnen bezogen waren. Dies war namentlich bei Nachteilen der Fall, die der Ehegatte/die Ehegattin aus Gründen der Abstammung bzw. deswegen erfolgter Auswanderung erlitten hatte.[713] Auf „Grund der engen Bindung

---

710 Vgl. bereits oben FN 699.

711 In der jüngeren Rechtsprechung kommt das auch ganz deutlich zum Ausdruck, wenn etwa in VwGH 3. 9. 1996, 95/08/0255 = SV-Slg 43.639, betont wird, dass die Begünstigungen nicht auf Grund der (zudem redaktionell fehlerhaften) Verweise in § 500 ASVG, sondern im Einzelnen an Hand der §§ 501 ff. ASVG zu beurteilen sind; vgl. aber etwa auch schon VwGH 21. 4. 1977, 1662, 1722/76 = SV-Slg 25.049.

712 Vgl. etwa VwGH 29. 6. 1966, 1816/65 = SV-Slg 17.338, im Hinblick auf die Arbeitslosigkeit eines Versicherten auf Grund einer gegen seinen (ehemaligen) jüdischen Dienstgeber gesetzten Maßnahme, oder 27. 1. 1971, 1935/70 = SV-Slg 20.909; 13. 2. 1975, 1778/74 = SV-Slg 23.833, jeweils im Hinblick auf eine aus Loyalität mit dem verfolgten Dienstgeber bzw. Vorgesetzten erfolgte Emigration.

713 Etwa VwGH 8. 11. 1961, 1536/58 = VwSlg 5658/A; 23. 5. 1962, 2191/59 = SV-Slg 12.851; 19. 2. 1964, 2143/63 = SozM V G, 1009; 23. 2. 1966, 1135/65 = SV-Slg 17.336; 14. 9. 1973, 551/73 = SV-Slg 22.547; 25. 11. 1976, 150/76 = SV-Slg 25.033; 11. 9. 1981, 08/0785/80; anders etwa noch Magistrat Wien 30. 5. 1951/SV-Slg 1187; s. auch unten II.2.2.4.

zwischen Ehegatten", wie es in vielen dieser Erkenntnissen lautete, wurde hier also eine generelle Verfolgungsgefahr angenommen. Eine solche und damit auch weiter gehende „abgeleitete" Begünstigung hat die Rechtsprechung in der Folge insofern anerkannt, als Verlobte ebenfalls erfasst wurden, deren Abstammung die Auswanderung (auch) des Partners erforderlich gemacht hat, sofern das Eheversprechen dann kurz nach Auswanderung bzw. nach Aufgabe der Rückkehrabsicht eingelöst worden ist.[714]

In anderen Fällen wurden Gründe der Abstammung nur dann anerkannt, wenn die betreffende Person zwar wegen der eigenen Abstammung nichts zu befürchten hatte, aber in concreto verfolgt oder von einer Verfolgung bedroht worden war. Dies war insb. bei einer Verfolgung wegen „Rassenschande" auf Grund der Abstammung des Partners der Fall, wobei es – konsequenterweise und zutreffend – als bedeutungslos angesehen wurde, ob bereits eine Verlobung oder nur eine Lebensgemeinschaft bestanden hatte.[715] Im Einzelfall wurde sogar eine Begünstigung für möglich erachtet, wenn jemand wegen freundschaftlicher Beziehungen zu Juden und der Erledigung von Behördenwegen etc. für diese objektiv eine Verfolgung zu befürchten hatte.[716]

In diesen Fällen, aber wohl auch sonst war es natürlich vergleichsweise leichter, den jeweiligen Nachteil in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen zu dokumentieren als nachzuweisen, dass dieser durch einen der fraglichen Gründe veranlasst worden war. Dieser Nachweis war bereits nach dem SV-ÜG (vgl. dessen § 117 Abs 3 zweiter Satz) und ist auch nun (§ 506 Abs 3 zweiter Satz ASVG) zunächst durch eine entsprechende Bescheinigung der nach dem Wohnort der den Begünstigungsanspruch geltend machenden Person zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erbringen. Bei Personen, die bereits einen Anspruch nach OFG haben, galt und gilt (vgl. jeweils den dritten Satz der o. a. Bestimmungen) die Amtsbescheinigung bzw. der Opferausweis als diesbezüglicher Nachweis, wobei diese beiden Bescheinigungen für die Versicherungsträger bindend waren und sind (vgl. jeweils den letzten Satz in § 117 Abs 3 SV-ÜG bzw. § 506 Abs 3 ASVG).

---

714 Vgl. etwa VwGH 24. 10. 1985, 84/08/0158 = SV-Slg 32.065; 9. 4. 1987, 85/08/0087 = SV-Slg 33.554.

715 VwGH 6. 12. 1967, 868/67 = SV-Slg 19.280; s. etwa auch 13. 9. 1985, 84/07/0017 = ZfVB 1986/2131; 29. 6. 1987, 86/08/0183 = SV-Slg 33.555.

716 Vgl. VwGH 12. 2. 1987, 85/08/0142 = SV-Slg 32.067; wo freilich das Vorliegen einer objektiven Gefahr in concreto verneint wurde; vgl. auch unten II.2.2.4.

Die Bindungswirkung der Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde wurde hingegen bereits durch die *3. Novelle zum SV-ÜG* (vgl. Art I Z 24 BGBl 1949/115) beseitigt. Auch die praktische Bedeutung dieser Bescheinigung wurde in der Folge von der Rechtsprechung erheblich relativiert, wurde diese doch als lediglich eine von mehreren Nachweismöglichkeiten qualifiziert.[717] Wurde eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt, insb. auch weil die Bezirksverwaltungsbehörde deren Ausstellung abgelehnt hatte, war und ist im Begünstigungsverfahren der maßgebende Sachverhalt von Amts wegen festzustellen.[718] Gleiches galt und gilt für Personen, die ihren Anspruch aus einer aus den fraglichen Gründen veranlassten Auswanderung ableiten.[719]

Auf der anderen Seite hat die Rechtsprechung freilich auch die in den Begünstigungsbestimmungen ausdrücklich angeordnete Bindung an Amtsbescheinigungen oder Opferausweise nach OFG nur auf das Vorliegen der Gründe als solcher bezogen. Über allfällige weitere Voraussetzungen für eine Begünstigung, aber auch über das Vorliegen eines sozialversicherungsrechtlichen Nachteils vermag eine solche Bescheinigung des Landeshauptmannes nichts auszusagen.[720] Unabhängig von diesen prozeduralen Fragen, auf die noch (unten II.4.3) näher einzugehen ist, erscheint es damit erforderlich, nun die Gründe näher zu beleuchten, die einen sozialversicherungsrechtlichen Nachteil veranlasst haben müssen.

---

717 Vgl. bereits VwGH 24. 6. 1953, P 84/51 = VwSlg 3036/A.

718 So etwa bereits VwGH 4. 7. 1956, 38/55 = SV-Slg 5914.

719 Vgl. etwa VwGH 7. 9. 1979, 1322/76 = SV-Slg 26.580; 29. 2. 1980, 1928/78 = SV-Slg 26.583; 5. 12. 1980, 989/78 = SV-Slg 28.393.
Nach *Lingard*, SozSi 1962, S. 416, konnte eine solche Bescheinigung von emigrierten Personen auch von der zuständigen österreichischen Konsularbehörde ausgestellt werden, vgl. auch Landeshauptmann von Wien 2. 5. 1968/SV-Slg 19.295. Dabei konnte es sich freilich wieder nur um ein Beweismittel handeln, dem keine Bindungswirkung im Begünstigungsverfahren zukommt, vgl. VwGH 20. 5. 1976, 2071/75 = SV-Slg 25.066.

720 Vgl. VwGH 21. 6. 1972, 513/72 = VwSlg 8332/A. Umgekehrt konnte natürlich auch eine negative Entscheidung im Verfahren nach OFG keine Bindungswirkung im Begünstigungsverfahren entfalten, was in der Praxis offenbar nicht so eindeutig war, wie etwa VwGH 19. 1. 1978, 2102/77 = SV-Slg 25.037, belegt.

2.2.2 Zu den einzelnen Gründen

2.2.2.1 Politische Gründe

Als erste der drei Gruppen von Gründen, auf welche die sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsbestimmungen (von § 112 SV-ÜG bis § 500 ASVG) stets abstell(t)en, galten und gelten solche politischer Natur. Im Sinne der obigen Begriffsbildung handelt es sich hier wie im OFG also um politische Gründe im engeren Sinn.

Wie schon angedeutet, waren und sind solche Gründe im Bereich des SV-ÜG bzw. ASVG sowie des NVG dann nicht anzuerkennen, wenn die Nachteile auf eine nationalsozialistische Betätigung zurückgegangen sind. Diese Ausnahme zielt(e) offenkundig auf den Ausschluss der so genannten „Illegalen", also der im Austrofaschismus verfolgten Nationalsozialisten ab und macht gleichzeitig die Gegnerschaft zum NS-Regime als Schwerpunkt möglicher politischer Gründe deutlich.[721] Während das schon angesprochene Beamten-Überleitungsgesetz in seinem § 4 Abs 1 deutlich zwischen der Zeit bis zum 13. März 1938 und der Periode danach differenziert,[722] könnte sich im vorliegenden Zusammenhang die Frage stellen, ob jemand, der sich zwar in der Zeit des Austrofaschismus nationalsozialistisch betätigt hat, später aber gegen das NS-Regime gewendet hat und dann sogar aus politischen Gründen inhaftiert worden ist, nicht doch zum begünstigten Personenkreis zu zählen ist.[723] Bei den auf die Anerkennung von Ersatzzeiten beschränkten „Begünstigungen" in der Pensionsversicherung der gewerblich Selbständigen bzw. der Bauern würde sich die Zeit als „Illegaler" jedenfalls nicht nachteilig auswirken können (vgl. bereits oben II.1.1).

Um einen Anspruch auf Begünstigung auslösen zu können, musste die Gegnerschaft im obigen Sinn freilich auch eine gewisse „Außenwirkung" gehabt haben: Demnach war und ist eine politische Überzeugung allein

---

721 Vgl. nur *Ivansits*, DRdA 1990, S. 188.

722 Die hier interessierende Passage dieser Bestimmung lautet: „*Öffentlich-rechtlich Bedienstete* […]*, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen – außer wegen nationalsozialistischer Betätigung – oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassen* […] *worden sind* […]*.*". Vgl. im Übrigen unten III.2.2.

723 Vgl. das Beispiel von *Lingard*, SozSi 1962, S. 412.

oder die (frühere) Mitgliedschaft zu einer bestimmten politischen Partei allein nicht ausreichend. Vielmehr muss eine konkrete politische Verfolgung oder zumindest die objektiv begründete Gefahr einer solchen bestanden haben.[724] Diese strenge Sichtweise wurde von der Rechtsprechung später etwas relativiert. Dabei wurde klargestellt, dass eine konkrete politische Verfolgung oder eine begründete Gefahr einer solchen nicht nur dann in Betracht kommen könnte, wenn die betreffende Person konkrete politische Maßnahmen gegen die NS-Machthaber gesetzt hatte. Damit wurden vor allem bei jenen Personen Nachteile aus politischen Gründen anerkannt, die wegen ihrer Kontakte oder Partnerschaft mit Personen jüdischer Abstammung (der Gefahr) einer Verfolgung ausgesetzt waren.[725]

Das hier von Praxis und Rechtsprechung zu Grunde gelegte Verständnis von „Verfolgung aus politischen Gründen" scheint hervorragend dafür geeignet, noch einmal auf den Unterschied zwischen den Begünstigungsbestimmungen und jenen in der Opferfürsorge einzugehen. Bei letzteren wird nicht nur der Begriff „Verfolgung" ausdrücklich verwendet, sondern auch durch Aufzählung von Maßnahmen konkretisiert (vgl. § 1 Abs 2 erster Satz OFG). Diese Maßnahmen mussten einen konkreten Angriff beinhalten, der zudem nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut von einem Gericht, einer Behörde oder der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen gesetzt worden sein musste (näher oben Zweiter Teil III.1.3.1). Von all dem war weder im SV-ÜG (1953) die Rede noch war oder ist dies im ASVG der Fall. Schon deshalb ist einer Übernahme des Verfolgungsbegriffs des OFG im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung nicht zuzustimmen.

Beiden Regelungen gemeinsam ist – abgesehen von der prinzipiellen Ausrichtung – zunächst nur, dass die Gründe, die dann zu einer Schädigung bzw. im vorliegenden Zusammenhang: zu einem sozialversicherungsrechtlichen Nachteil geführt haben, nur als solche anerkannt werden konnten und können, wenn sie auch nach außen in Erscheinung getreten sind. Eine (insb. vor den jeweiligen politischen Machthabern) geheim

724 Vgl. etwa VwGH 25. 10. 1974, 695/74; 13. 2. 1975, 1778/74; 20. 5. 1976, 2071/75 = SV-Slg 25.030; 3. 10. 1980, 3451/78; 26. 3. 1982, 08/3539/80 = SV-Slg 28.323; 27. 11. 1986, 86/08/0171 = ZfVB 1987/2143; 18. 12. 1990, 85/08/0009 = ZfVB 1992/99.

725 Insb. VwGH 13. 9. 1985, 84/08/0017 = ZfVB 1986/2131; 12. 2. 1987, 85/08/0142 = SV-Slg 32.066; ebenso jüngst 30. 5. 2001, 98/08/0197, 0198.

gehaltene politische Einstellung kann grundsätzlich ebenso wenig wie eine nicht bekannt gewordene religiöse Haltung oder Abstammung als kausal für dann eingetretene Nachteile angesehen werden. Dieses Prinzip ist aber – und damit ist der erste grundlegende Unterschied angesprochen – im Sozialversicherungsrecht insoweit durchbrochen, als hier auch eine Emigration Begünstigungsansprüche auszulösen vermag. Es hat allerdings einige Zeit gedauert, bis durch die Rechtsprechung anerkannt war, dass die jeweilige Person einen solchen Anspruch auch hat, wenn sie nicht zugewartet hat, bis sie von einer konkreten Verfolgungsmaßnahme betroffen war, weil dies vielfach „die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Möglichkeit ihrer Auswanderung zunichte gemacht" hätte.[726] Das dafür geschaffene Kriterium der „Verfolgungsbedrohtheit" dient(e) also gleichsam als Ersatz für den gerade bei EmigrantInnen viel schwerer herstellbaren Kausalzusammenhang zwischen den erlittenen Nachteilen[727] und jenen Gründen, die nach dem Gesetz allein geeignet sind, einen Begünstigungsanspruch auszulösen (vgl. auch unten bei II.2.2.2.3 bzw. II.2.2.4).

Abgesehen davon, dass hier für andere Nachteile, nämlich nur für solche „in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen" und nicht etwa für qualifizierten Freiheitsverlust oder ebensolche Gesundheitsschädigungen (vgl. oben Zweiter Teil III.1.3.2) entschädigt werden soll(te), besteht noch ein weiterer markanter Unterschied zum Verfolgungsbegriff nach § 1 Abs 2 OFG. Anders als dort ist in den Begünstigungsregelungen nicht gefordert, dass die Maßnahmen unmittelbar von den jeweiligen politischen Machthabern selbst gesetzt worden sein mussten oder – wieder mit Blick auf die „Verfolgungsbedrohtheit" – zumindest mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten waren. Dies belegt allein schon der Umstand, dass bereits nach der *Stammfassung* des SV-ÜG (vgl. dessen § 114 Abs 1) auch Nachteile zu entschädigen waren (und nach wie vor zu entschädigen sind, vgl. § 502 Abs 1 ASVG), welche die betreffende Person durch Arbeitslosigkeit in der fraglichen Zeit erlitten hat (näher unten II.2.2.3.3). Dennoch hat die Rechtsprechung lange Zeit darauf abgestellt, inwieweit die gesetzten (oder konkret

[726] So ausdrücklich etwa VwGH 12. 12. 1980, 08/3280/78 = SV-Slg 28.322.

[727] In manchen Entscheidungen wurde bereits die Emigration selbst als solcher Nachteil gesehen, vgl. etwa VwGH 5. 3. 1958, 1418/56 = SV-Slg 8571 = SozM V G, 411.

drohenden) Maßnahmen der jeweiligen „Macht im Staate" unmittelbar zurechenbar waren.[728] Auch das ist offenbar mit Blick auf die Begünstigung von EmigrantInnen (insb. solchen aus Gründen der Abstammung) erfolgt, die – wie angedeutet – zunächst nur dann Anerkennung gefunden hat, wenn die Auswanderung nach dem 13. März 1938 erfolgt ist. Da es vorher keine derartige (durch staatliche Stellen veranlasste) Verfolgung gegeben hat, kann eine solche auch nicht gedroht haben, so dass Emigrationen vor diesem Datum nicht aus den fraglichen Gründen erfolgt sein können (näher unten II.2.2.2.3 bzw. II.2.2.4).

Auch hier hat die Rechtsprechung erst sehr spät und zudem nur vereinzelt anerkannt, dass (drohende) Maßnahmen durch andere als die unmittelbaren politischen Machthaber und deren Organe ebenfalls als Gründe i. S. d. § 500 ASVG angesehen werden können. Die jeweiligen Machthaber mussten derartige Maßnahmen aber zumindest geduldet haben. Damit konnte und kann ein begünstigungsrechtlicher Sachverhalt nicht erst angenommen werden, wenn die Verfolgung (oder die Gefahr einer solchen) auf entsprechende Strafbestimmungen zurückgegangen ist, sondern auch wenn eine generelle Duldung von Verfolgungsmaßnahmen durch die Machthaber insb. auf Grund von Präzedenzfällen erschlossen werden könne.[729] Gleiches gilt, wenn politische Aktivitäten einer Person Bedrohungen und Tätlichkeiten hervorgerufen haben, die durch die damaligen Organe des Staates, etwa auch lokale Behörden, veranlasst oder bewusst geduldet wurden.[730]

Das letztgenannte Erkenntnis bietet die Gelegenheit, diesen grundsätzlichen Exkurs zur Struktur des von den Begünstigungsregelungen erfassten Personenkreises zu beenden und wieder zur Analyse der politische Gründe

728 Vgl. etwa VwGH 9. 12. 1970, 922/70 = SV-Slg 20.908, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass „der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis vor dem 13. März 1938 eine rechtliche Schlechterstellung von Personen im Hinblick auf deren Abstammung fremd gewesen ist".

729 In concreto ging es um die Unterstützung von jüdischen Freunden und Bekannten, was vor dem 1. 9. 1938 noch nicht generell mit Strafe bedroht war, aber im Einzelfall sehr wohl zu Inhaftierungen oder Anhaltung führen konnte, VwGH 16. 1. 1990, 88/08/0099 = ZfVB 1991/138; ähnlich bereits bei Bedrohungen wegen „Rassenschande" VwGH 9. 7. 1982, 81/08/0193 = SV-Slg 30.542; 12. 2. 1987, 85/08/0142 = SV-Slg 32.067.

730 Bereits in diese Richtung weisend VwGH 12. 4. 1984, 82/08/0232 = SV-Slg 30.523; vor allem aber dann 18. 12. 1990, 85/08/0009 = ZfVB 1992/99.

im engeren Sinn zurückzukehren. Dieses Erkenntnis betraf nämlich eine Emigrantin, die Österreich 1936 verlassen hatte und nun geltend gemacht hat, dass dafür Bedrohungen wegen ihrer (zuletzt sogar illegal ausgeübten) Tätigkeit für den sozialistischen Vorwärtsverlag, also politische Gründe aus der Zeit vor dem 13. März 1938 maßgebend waren. Auch wenn die Begünstigung in concreto verneint wurde, handelt es sich hier um eines der wenigen Beispiele aus der Rechtsprechung, in dem politische Gründe aus der Zeit des Austrofaschismus geltend gemacht wurden.[731] Wenngleich sowohl nach der Zahl der davon betroffenen Personen als auch nach der Intensität ihrer Betroffenheit die Opfer des NS-Regimes eindeutig überwiegen, haben die sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsbestimmungen – und zwar von Anfang an – Nachteile, die aus der Periode ab 1933 herrührten, grundsätzlich in gleicher Weise erfasst. Dies wurde allerdings bisweilen nicht gebührend gewürdigt.[732]

Abschließend sei zu den politischen Gründen (im engeren Sinn) noch einmal darauf hingewiesen, dass nach der (zumindest jüngeren) Rechtsprechung auch Gründe der Nationalität als politische Gründe angesehen werden.[733] Hier wurde also von der Rechtsanwendung eine weitere Unklarheit ausgeräumt, die der Sozialversicherungsgesetzgeber geschaffen hat, der offenkundig der Frage der Ursachen für Nachteile in diesem Bereich nicht genügend Aufmerksamkeit gewidmet hat.

2.2.2.2 Religiöse Gründe

Auch bei der zweiten Gruppe von Gründen, die wegen der daraus entstandenen sozialversicherungsrechtlichen Nachteile zu einer Begünstigung führen konnten, waren die Grenzen zu den politischen Gründen (im engeren Sinn) offenbar fließend. Nach *Ivansits* werden demnach etwa Zeugen Jehovas, die den Dienst in der Wehrmacht verweigert hatten, oder Priester, die wegen

731 Weiters etwa VwGH 20. 12. 1967, 1445/67 = SV-Slg 19.277; 6. 9. 1972, 1009, 1010/72 = SV-Slg 22.545; 26. 3. 1982, 08/3539/80 = SV-Slg 28.323.

732 Zumindest missverständlich daher etwa *Kaltenbrunner*, JBl 1955, S. 218, der „die Schädigung ‚aus politischen Gründen' auf Vorgänge" beschränkt, die den Zwecken der NS-Machthaber zu dienen hatten".

733 Vgl. etwa VwGH 19. 9. 1989, 88/08/0102 = SV-Slg 35.942; zuletzt 30. 5. 2001, 98/08/0197, 0198, bzw. 21. 11. 2001, 98/08/0228, 0229.

regimekritischer Predigten zu Schaden gekommen waren, aus beiden Titeln als verfolgt anzusehen (gewesen) sein.[734] Wie bereits in der Opferfürsorge (vgl. oben *Zweiter Teil* III.1.3.1) ist auch hier keine Rechtsprechung ersichtlich, aus der Schlüsse gezogen werden könnten, wie die Entschädigung bei dieser Personengruppe in der Praxis gehandhabt wurde.

2.2.2.3 Gründe der Abstammung

Abgrenzungsprobleme könnten sich auch zur dritten Kategorie von anzuerkennenden Gründen für sozialversicherungsrechtliche Nachteile ergeben haben. Gründe der Abstammung können sich durchaus auch als (im engeren Sinn) politische oder als religiöse Gründe dargestellt haben. In jedem Fall sind solche Gründe im Kontext jener NS-Regelungen zu sehen, die zumindest Nachteile wegen der Abstammung gebracht haben. Das waren vor allem die „Nürnberger Gesetze", durch die Personen jüdischer Abstammung und so genannte „Mischlinge ersten Grades" gebrandmarkt wurden.[735] Bei „Mischlingen zweiten Grades", also Personen mit einem jüdischen Großelternteil, wurden von der österreichischen Rechtsprechung mit Ausnahme des aufschiebenden Ehehindernisses gemäß § 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des so genannten „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre"[736] keine Diskriminierungen anerkannt und daher in der Folge auch abstammungsbedingte Nachteile verneint.[737]

Nachteile aus Gründen der Abstammung konnten und können grundsätzlich auch Angehörige der Roma und Sinti geltend machen. Deren systematische Verfolgung als „Zigeuner" hatte bereits 1938 begonnen und gipfelte rechtlich in deren „Gleichstellung" mit den Juden im Jahr 1942.[738] Es

---

734 DRdA 1990, S. 187; ähnlich bereits *Lingard*, SozSi 1962, S. 412, bzw. SozSi 1967, S. 180.

735 Daher kann es auch nicht darauf ankommen, dass ein Emigrant mit jüdischen Eltern später getauft worden war, vgl. die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 31. 5. 1957/SozM V G, 404 = SV-Slg 8590.

736 RGBl 1934/I S. 1334, eingeführt im Lande Österreich durch Art II der Verordnung RGBl 1938/I S. 594, GBlÖ 1938/150.

737 Vgl. VwGH 22. 9. 1988, 86/08/0171 = ZfVB 1987/2143; 19. 6. 1990, 90/08/0037 = SV-Slg 35.941, 35.957.

738 Vgl. die Nachweise bei *Ivansits*, DRdA 1990, S. 193 f.

waren vor allem zwei Umstände, die dieser Personengruppe den Zugang zu den sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungen zumindest wesentlich erschwerten. Zum einen war aus den noch vorhandenen Unterlagen offenbar meist hervorgegangen, dass die betreffenden Personen wegen „gewöhnlicher Straftaten" oder so genannter „Asozialität" inhaftiert oder sonst verfolgt worden wären. Wie im Bereich der Opferfürsorge bestand also auch hier die Gefahr, dass die von den NS-Verfolgern angeführten Gründe für die Haft etc. – zumindest im Zweifel – auch für die Beurteilung der Zugehörigkeit zum Kreis der Begünstigten nach § 500 ASVG (§ 112 SV-ÜG) herangezogen wurden.[739]

Der zweite Faktor, der Begünstigungsansprüche für Roma und Sinti vermutlich vielfach scheitern ließ, war wohl der Umstand, dass es bei diesen Personen oft an einem kontinuierlichen Versicherungsverlauf gemangelt hatte bzw. sie selten sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeiten ausgeübt hatten.[740] Trotz der Anerkennung von Ersatzzeiten bzw. der Möglichkeit des begünstigten Nachkaufes von Versicherungszeiten werden daher – zumal solange noch entsprechende „Basiszeiten" nachgewiesen werden mussten (vgl. unten II.3.3.2) – die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch (insb. in Form der so genannten Wartezeit)[741] vielfach nicht zu erfüllen gewesen sein. Für Verfolgte aus der Gruppe der Roma und Sinti war somit auch im Bereich des sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsrechts nicht einmal annähernd ein adäquater Ausgleich für die erlittenen Leiden vorgesehen.[742]

Eine zusätzliche Einschränkung der Anerkennung von Nachteilen aus Gründen der Abstammung betraf und betrifft nicht nur Roma und Sinti. Wie schon angedeutet, sind Praxis und Rechtsprechung sehr bald davon ausgegangen, dass solche Gründe (erst) für die Zeit ab 13. März 1938

739 Vgl. etwa VwGH 24. 3. 1955, 990, 991/54, sowie die Nachweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung insb. S. 182 f., bzw. *Ivansits*, DRdA S. 188 bzw. 193 f.

740 Vgl. auch dazu die Hinweise bei *Bailer*, Wiedergutmachung S. 183 f.

741 Diese beträgt derzeit auf eine (Regel-)Alterspension 180 Versicherungsmonate, die in der Regel in den letzten 360 Kalendermonaten vor dem für die Pensionsbemessung maßgebenden Stichtag (das wiederum ist in der Regel der Monatserste, der auf den Tag der Stellung des Pensionsantrages folgt, § 223 Abs 2 ASVG) liegen müssen (vgl. nur § 236 Abs 1 Z 2 lit a in Verbindung mit Abs 2 Z 2 ASVG). S. auch unten bei und in FN 869.

742 Vgl. insb. bereits oben *Zweiter Teil* III.1.3.2.2, III.3.3.1.2 bzw. III.3.3.2.

angenommen werden können.[743] Aus der hier angestellten – historisch wie rechtlich ohne Zweifel zutreffenden – Annahme einer generellen Verfolgungsbedrohtheit ab diesem Datum wurde freilich auch der Umkehrschluss gezogen, dass es vorher in Österreich keine Verfolgung(sbedrohtheit) aus Gründen der Abstammung gegeben hätte.[744] Das bedeutete im Ergebnis eine teleologische Reduktion der Regelungen des § 112 SV-ÜG bzw. § 500 ASVG. Da in diesen Bestimmungen (vgl. auch § 502 Abs 4 ASVG) im Gegensatz etwa zum schon erwähnten § 4 Abs 1 Beamten-Überleitungsgesetz nicht zwischen den verschiedenen Zeiträumen differenziert wurde und wird,[745] hätte es einer näheren Begründung bedurft, warum im Rahmen der Begünstigung doch eine Unterscheidung gemacht wird. Auch die spätere Rechtsprechung hat eine solche zwar nicht nachgeliefert, aber immerhin grundsätzlich anerkannt, dass nicht in diesem Sinn durch die Abstammung bedingte sozialversicherungsrechtliche Nachteile gegebenenfalls als solche aus politischen Gründen qualifiziert werden können.[746]

Wie ebenfalls schon (oben II.2.2.2.1) ausgeführt, ist diese Zerlegung des im Gesetz vorgesehenen Zeitraumes ebenso wie die Entwicklung des Kriteriums der „Verfolgungsbedrohtheit" vor allem als – verständlicher, aber dogmatisch nicht unproblematischer – Versuch der Rechtsprechung zu sehen, auch bei EmigrantInnen eine angemessene Kausalbeziehung zwischen den eingetretenen Nachteilen und den Ereignissen der damaligen Zeit herzustellen. Immerhin wurde damit aber auch sichergestellt, dass die Anerkennung einer sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung nicht davon abhängen kann, dass es bereits zu konkreten Verfolgungshandlungen gegenüber

743 Vgl. bereits VwGH 6. 11. 1957, 3043/55 = VwSlg 4179/A; 5. 11. 1958, 255/56 = SV-Slg 8576; s. auch *Lingard*, SozSi 1962, S. 412

744 Etwa bereits VwGH 6. 11. 1957, 3043/55 = SV-Slg 8579; 13. 10. 1970, 414/70 = SV-Slg 20.907; 9. 12. 1970, 922/70 = SV-Slg 20.908; 27. 10. 1983, 08/3497/80 = SV-Slg 30.537; s. auch bereits oben II.2.2.2.1.

745 Die hier interessierende Passage in § 4 Abs 1 Beamten-Überleitungsgesetz lautete: „*Öffentlich-rechtliche Bedienstete …, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen … oder seither bis 27. April 1945 … aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassen worden sind, …*". Vgl. im Übrigen unten III.2.2.

746 Vgl. *Ivansits*, DRdA 1990, S. 187; s. etwa VwGH 20. 10. 1971, 645/71 = SV-Slg 22.542, vor allem aber die Nachweise zur analogen Qualifikation einer (drohenden) Verfolgung wegen „Rassenschande" o. ä. als politischer Grund oben bei und in FN 729.

der betreffenden Person gekommen war. Diese abzuwarten hätte, wie die Rechtsprechung spät, aber dafür dann umso klarer herausgearbeitet hat, in der Tat in vielen Fällen die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorausgesetzte Möglichkeit ihrer Auswanderung (in Wahrheit handelte es sich ja meist um eine Flucht!) zunichte gemacht.[747]

Obgleich hier ein (wenn nicht der) Hauptanwendungsbereich gelegen ist, war die von Praxis und Rechtsprechung entwickelte zeitliche Differenzierung im Hinblick auf die Anerkennung von aus Gründen der Abstammung veranlassten Nachteilen nicht auf Emigrationen beschränkt. Auch andere für sozialversicherungsrechtliche Nachteile gegebenenfalls ursächliche Umstände (dazu sogleich unten II.2.2.3) haben nur dann als durch die Abstammung bedingt zu einer Begünstigung geführt, wenn sie sich ab dem 13. März 1938 ereignet haben.[748]

2.2.3 Zu den einzelnen Maßnahmen bzw. Ereignissen

2.2.3.1 Grundsätzliches

Wie schon mehrfach angedeutet, war es also nicht ausreichend, dass irgendwelche Nachteile in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen nachgewiesen werden konnten, die in einem (gewissen) Kausalzusammenhang mit den eben erörterten Gründen standen. Für einen konkreten Begünstigungsanspruch kam und kommt es vielmehr darauf an, dass der geltend gemachte Nachteil durch eine Maßnahme bzw. ein Ereignis entstanden ist, die ihrerseits/das seinerseits durch einen der o. a. Gründe veranlasst worden ist. Bei der näheren Beleuchtung dieser Maßnahmen und Ereignisse soll in der Folge zunächst zwischen vier (Gruppen von) Tatbeständen differenziert werden. Angesichts der Sonderstellung, die der Emigration in der Rechtsentwicklung wie in der Rechtsanwendung zugekommen ist, soll dieser Bereich auch in der vorliegenden Untersuchung gesondert behandelt werden.

Das für eine sozialversicherungsrechtliche Begünstigung (zumindest) erforderliche Zusammenwirken bestimmter Gründe mit bestimmten Maßnahmen

747 Vgl. noch einmal insb. VwGH 12. 12. 1980, 08/3280/78 = SV-Slg 28.322.

748 So etwa im Hinblick auf eine daraus resultierende Arbeitslosigkeit, vgl. VwGH 10. 6. 1987, 86/08/0064 = SV-Slg 33.559; 21. 1. 1992, 90/08/0032 = SV-Slg 37.780.

entspricht, wie mehrfach angedeutet, von der Grundstruktur den Regelungen in der Opferfürsorge zur politischen Verfolgung im weiteren Sinn. Und grundsätzlich ist, um auch das noch einmal zu unterstreichen, diese Verknüpfung durchaus zu Recht erfolgt, waren die Begünstigungen für den zunächst nur allgemein umschriebenen Personenkreis (von § 112 Abs 1 SV-ÜG bis § 500 ASVG) stets nur „*nach Maßgabe*" der weiteren konkreten Bestimmungen vorgesehen.

Von dort war es offenbar freilich nur mehr ein kleiner Schritt, die „Verfolgung" oder zumindest die „Verfolgungsbedrohtheit" zum entscheidenden Kriterium für einen Begünstigungsanspruch zu machen. In diesem Zusammenhang aber von (anerkannten) „Erscheinungsformen der Verfolgung" zu sprechen,[749] kann höchstens im Sinne einer stark vereinfachenden Systematisierung bzw. Zusammenfassung gerechtfertigt werden. Als eigenes Tatbestandsmerkmal waren Verfolgung oder Verfolgungsbedrohtheit hingegen weder im SV-ÜG (1953) vorgesehen, noch sind sie es im ASVG. Außerdem wird damit, um es noch einmal zu betonen, ausgeblendet, dass auch andere Umstände, die aus Gründen i. S. d. 112 SV-ÜG/§ 500 ASVG veranlasst worden waren, in der Folge im Rahmen von Begünstigungstatbeständen Anerkennung gefunden haben.[750]

Wie schon (oben II.2.2.2.1) ausgeführt, war es daher eindeutig zu kurz gegriffen, nur dann Gründe im obigen Sinn anzuerkennen, wenn die daraus resultierenden sozialversicherungsrechtlichen Nachteile auf Maßnahmen zurückgingen, die von den damaligen Trägern der Macht im Staate gesetzt worden oder zumindest zu befürchten gewesen waren.[751] Besonders fragwürdig wird diese Auffassung, wenn auch der Begriff „Träger der Macht im Staate" sehr eng verstanden wird, wie das im Erkenntnis des VwGH 4. Oktober 1985, 84/08/0030 (= SV-Slg 32.064), der Fall war:[752] In diesem wurde ein vom damaligen Rektor der Hochschule für Welthandel im April 1933 dem Vorsitzenden der jüdischen Hochschülerschaft gegenüber ausgesprochenes Verbot, diese zu betreten, „schon deshalb" nicht als Begünstigungstatbestand

749 So etwa *Ivansits*, DRdA 1990, S. 188.

750 Vgl. noch einmal die wesentlich präzisere Systematisierung von *Lingard*, SozSi 1962, S. 413.

751 VwGH 21. 6. 1972, 513/72 = VwSlg 8255/A.

752 Vgl. bereits die Kritik an diesem Judikat bei *Müller*, tribüne 1988, Heft 112, S. 12.

angesehen, weil dieses Hausverbot als solches „nur eine Behinderung des Studiums" gewesen sei. Dem mag noch beigepflichtet werden, die weitere Begründung erweist sich jedoch – und nicht nur aus heutiger Sicht – als unhaltbar: Da in Österreich damals keine Verfolgung aus rassischen oder politischen Gründen i. S. d. § 500 ASVG stattgefunden habe, könne diese Maßnahme des Rektors nicht als politische Verfolgung angesehen werden. Der VwGH hat es sogar als unerheblich angesehen, dass der Rektor ganz offenkundig unter dem Einfluss einer nationalsozialistisch gesinnten Studentenvereinigung gestanden ist, weil einer solchen „vor dem 13. März 1938 die Eigenschaft als politischer Machthaber nicht zugekommen ist". Letzteres ist zwar ebenfalls richtig, hingegen hat der Rektor selbst keineswegs als Privatmann, sondern als Organ einer (staatlichen) Hochschule agiert. Der VwGH hätte hier also die Zurechnung zur staatlichen Macht nicht von vornherein gleichsam nach dem Motto, dass „nicht sein kann, was nicht sein darf" ablehnen dürfen. Vielmehr hätte er nicht nur diese Maßnahme in concreto als aus „rassischen" oder zumindest politischen Gründen veranlasst qualifizieren, sondern darüber hinaus auch den Schluss ziehen müssen, dass es derartige Verfolgungen durch staatliche Organe (oder mit deren Duldung) im Einzelfall eben doch auch schon vor dem 13. März 1938 gegeben hat.

Auch aus heutiger Sicht ist die Verweigerung einer Begünstigung hingegen als dogmatisch (und wohl auch rechtspolitisch) gerechtfertigt anzusehen, wenn keinerlei Verbindung zwischen den betreffenden Maßnahmen bzw. Ereignissen und dem Einfluss der jeweiligen Machthaber auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich herzustellen ist. Das grundsätzliche Fehlen einer solchen Kausalbeziehung und damit der Ausschluss einer Begünstigung ist – abgesehen vom Sonderfall der Emigration (dazu unten II.2.2.4) – damit vor allem bei Ereignissen im (damaligen) Ausland anzunehmen (gewesen).[753] Aber auch die Verweigerung der Aushändigung eines Einreisevisums durch einen ausländischen Konsul konnte für sich genommen keinen Begünstigungsanspruch auslösen, auch wenn sich dieses Ereignis im

[753] Vgl. etwa bei Arbeitslosigkeit im Ausland VwGH 23. 5. 1985, 84/08/0037 = SV-Slg 32.072; 9. 4. 1987, 85/08/0075 = ZfVB 1988/949, die zunächst gar nicht und in der Folge nur in begrenztem Ausmaß anzuerkennen war, vgl. § 502 Abs 1 zweiter Satz ASVG; dazu unten II.2.2.3.4.

Inland zugetragen hatte, weil die Konsularbehörde außerhalb der Einflusssphäre der damaligen Machthaber gestanden hat.[754]

Umso weniger konnten solche Maßnahmen Anerkennung finden, die nach den so genannten Regeln des Wirtschaftskrieges gegen die Zivilbevölkerung des Gegners gehandhabt wurden. Es war daher zutreffend, dass aus derartigen Internierungen, denen (potentiell alle) Auswanderer insb. in der UdSSR ausgesetzt waren, ebenfalls keine Begünstigung abgeleitet werden konnte.[755]

2.2.3.2 Ausbürgerung

Die erste konkrete „begünstigungstaugliche" Maßnahme war bereits in der *Stammfassung* des SV-ÜG als Tatbestand vorgesehen. Das Wiederaufleben von Rentenansprüchen nach dessen § 113 Abs 1 (vgl. unten II.3.2) war allein an bestimmte Ausbürgerungen geknüpft, für die Anerkennung von Beitragszeiten nach dessen § 114 Abs 1 (vgl. unten II.3.3.1) war das zumindest eine von mehreren Ursachen für zu entschädigende Nachteile.

Eine darauf gestützte Begünstigung kam freilich nur für Personen in Betracht, bei denen die Ausbürgerung gemäß § 4 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes (StGBl 1945/59) widerrufen worden war. Damit waren nur Personen erfasst, welche die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund des § 10 Abs 2 des Gesetzes „über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft" (BGBl 1925/285) verloren hatten, einer Bestimmung, die durch Art I der (unter missbräuchlicher Berufung auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz, RGBl 1917/307, von der austrofaschistischen Regierung erlassenen) Verordnung BGBl 1933/369 eingefügt wurde.[756] Derartige Ausbürgerungen waren jedoch nur auf Antrag und

---

754 Vgl. VwGH 30. 6. 1983, 83/08/0018 = SV-Slg 30.522.

755 So bereits VwGH 12. 11. 1952, 2905/50 = VR 1953, S. 52.

756 Der im vorliegenden Zusammenhang maßgebende erste Teil dieser Bestimmung hatte folgenden Wortlaut:
„Außerdem tritt die Ausbürgerung ein, wenn ein Landesbürger (Bundesbürger ohne Heimatrecht) im Ausland offenkundig, auf welche Weise immer, Österreich feindliche Handlungen unterstützt, fördert oder an derartigen Unternehmungen teilnimmt oder wenn er sich zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat. Das gleiche gilt, wenn er sich ohne Ausreisebewilligung in einen Staat begibt, für den eine solche vorgeschrieben ist. […]"

nur dann zu widerrufen, wenn die betreffende Person nachweisen konnte, dass „die Ausbürgerung nicht als Folge einer allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten verfügt" worden war, „die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich in Widerspruch steht" (vgl. § 4 Abs 1 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz).[757]

Im SV-ÜG fand sich eine ausdrückliche Bezugnahme auf die o. a. „Rechtsgrundlagen" der seinerzeit erfolgten Ausbürgerung erst seit seiner *7. Novelle* (vgl. Art I Z 8 BGBl 1951/190). Dabei handelte es sich aber nur um eine Klarstellung, durch welche die bisherige Judikatur[758] eine nachträgliche Bestätigung gefunden hat.[759]

Auf Ausbürgerungen, die in der Zeit der NS-Herrschaft erfolgt waren, war diese Bestimmung daher nicht anwendbar. Daran hat sich in der Folge nichts geändert, da die Regelung des § 113 Abs 1 SV-ÜG – abgesehen von einer Anpassung des Verweises auf das mittlerweile in BGBl 1949/276 wiederverlautbarte und durch BGBl 1952/12 novellierte Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz – auch in das SV-ÜG 1953 und dann in § 501 Abs 1 ASVG Eingang gefunden hat.[760]

Was die Begünstigung in Form des Wiederauflebens alter Rentenansprüche betrifft, gilt für in der NS-Zeit ausgebürgerte Personen die zweite Anordnung des § 113 Abs 1 Satz SV-ÜG, die sich im letzten Satz dieser Bestimmung findet und (bis heute unverändert) in § 501 Abs 1 letzter Satz ASVG übernommen worden ist. Danach leb(t)en die betreffenden Ansprüche wieder auf, wenn sie nach „*österreichischen oder reichsrechtlichen Vorschriften* […] *geruht haben oder aberkannt worden sind*", sofern dies aus einem der in § 112 SV-ÜG (nunmehr § 500 ASVG) genannten Gründe erfolgt ist.[761]

---

757 Damit sollten offenkundig ausgebürgerte illegale Nationalsozialisten ausgeschlossen werden; näher dazu *Kolonovits*, Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht und Vertreibung 1938.

758 Vgl. bereits VwGH 1. 6. 1951, 2760/49 = VwSlg 2124/A; 12. 6. 1951, 2347/79 = VwSlg 2150/A.

759 So ausdrücklich VwGH 4. 1. 1952, 2113/50 = SV-Slg 1200.

760 In den ersten Entscheidungen zum Ausbürgerungsbegriff nach dieser Bestimmung wurde diese Kontinuität ausdrücklich betont, vgl. insb. VwGH 8. 7. 1959, 1664/57 = SV-Slg 9840; aus neuerer Zeit etwa 21. 1. 1988, 87/08/0328 = SV-Slg 33.566; 21. 2. 1988, 87/08/0281 = ZfVB 1990/729.

761 Vgl. bereits *Ivansits*, DRdA 1990, S. 189.

2.2.3.3 Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe, Anhaltung

Die zweite Gruppe von Maßnahmen, die zu einer sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung führen (konnten), ist – soweit das aus der Zahl der (dokumentierten) Fälle geschlossen werden kann – von viel größerer praktischer Bedeutung (gewesen). Bereits nach der *Stammfassung* des § 114 Abs 1 SV-ÜG waren Zeiten gewisser Freiheitsbeschränkungen neben solchen der eben erörterten Ausbürgerungen als – um es allgemein zu formulieren – pensionswirksam anzuerkennen. Daran hat sich auch im ASVG nichts Wesentliches geändert. Auch nach dessen § 502 Abs 1 erster Satz gelten solche Zeiten als „*Pflichtbeitragszeiten*", also als solche, für die Versicherungsbeiträge auf Grund einer Versicherungspflicht entrichtet worden sind.[762]

Die Anerkennung dieser Zeiten war bei Personen, die ihre Anspruchsberechtigung nach dem OFG nachwiesen (vgl. unten II.4.3), zunächst an die Nachzahlung der entsprechenden Beiträge geknüpft, die freilich aus Bundesmitteln zu erfolgen hatte (vgl. jeweils den zweiten Satz in § 114 Abs 1 der *Stammfassung* des SV-ÜG bzw. des SV-ÜG 1953, aber auch § 502 Abs 1 dritter Satz der ASVG-*Stammfassung*). Erst durch die *29. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 74 lit b BGBl 1973/31) ist auch im Hinblick auf sozialversicherungsrechtlich Begünstigte mit Amtsbescheinigung oder Opferausweis die Notwendigkeit einer gesonderten Beitrags(nach)entrichtung entfallen.[763] Die seither in § 502 Abs 1 dritter Satz ASVG generell vorgesehene beitragsfreie Berücksichtigung der betreffenden Zeiten war ja in allen anderen Fällen seit jeher vorgesehen (vgl. bereits § 114 Abs 1 letzter Satz der *SV-ÜG-Stammfassung* bzw. § 502 Abs 1 vierter Satz ASVG in seiner *Stammfassung*). Auf die nähere Ausformung der konkreten Begünstigungen einschließlich der bis zur *41. ASVG-Novelle* (BGBl 1986/111) geforderten Vorversicherungszeit („Basiszeiten") ist unten (II.3.3.1) einzugehen. Hier sollen vielmehr die drei seit dem SV-ÜG unveränderten Formen einer Freiheitsbeschränkung beleuchtet werden, die (u. a.) Voraussetzung für eine derartige Begünstigung sind.

762 Vgl. nur *Linseder*, SV-ÜG, S. 178 (Anm. 1 zu § 114).

763 Nach den Erläuterungen zu dieser Änderung ist damit eine Belastung der Versicherungsträger (und damit der Versichertengemeinschaft) nicht verbunden, weil der Aufwand für diese Zeiten im Wege des Bundesbeitrages ersetzt wird, vgl. die EBRV 404 d. B., XIII. GP, S. 130.

Als solche wurden in § 114 Abs 1 SV-ÜG und werden immer noch in § 502 Abs 1 ASVG Zeiten zunächst einer Untersuchungshaft sowie der Verbüßung einer Freiheitsstrafe genannt. Beiden sind seit jeher Zeiten einer Anhaltung gleichgestellt, was im Kontext des Sozialversicherungsrechts nur folgerichtig ist, da auch derartige Zeiten die Ausübung einer Erwerbstätigkeit und damit den Erwerb von Versicherungszeiten unmöglich gemacht haben. Hier besteht also ein markanter Unterschied zum OFG, das ursprünglich nur allgemein auf „*Haft*" (vgl. insb. dessen § 1 Abs 1 lit e, dazu oben *Zweiter Teil* III.1.2.2.3) oder „*Verlust der Freiheit*" (vgl. insb. dessen § 1 Abs 2 lit b, dazu oben *Zweiter Teil* III.1.3.1) abgestellt und erst später auch andere Formen der „*Freiheitsbeschränkung*" (dazu oben *Zweiter Teil* insb. III.3.3.2) anerkannt hat. Dieser unterschiedliche Zugang ist aus legistischer und rechtspolitischer Sicht zu bedauern. In der Praxis dürften die Unterschiede kaum von Bedeutung gewesen sein. Dies gilt namentlich für den auf den ersten Blick engeren, weil zunächst nur auf „formelle" Inhaftierungen abstellenden Ansatz in SV-ÜG bzw. ASVG. Die Rechtsprechung hat zwar mit Recht eine ausdehnende Auslegung dieser beiden, einen verhältnismäßig bestimmten Begriffsinhalt aufweisenden Tatbestände abgelehnt.[764] Der im OFG gegebenenfalls etwa auch anzuerkennende Freiheitsentzug durch NS-Verfolger ohne jegliche „Rechtsgrundlage"[765] ist jedoch im Begünstigungsrecht durch die gleichberechtigte Berücksichtigung von (auch bloß faktischen, d. h. nicht auf ein formelles „Urteil" o. ä. gestützten) Anhaltungen ohnedies gewährleistet.

Die Auslegung dieses Begriffes bildete daher eine der zentralen Fragen in der Anwendung der § 114 Abs 1 SV-ÜG bzw. § 502 Abs 1 ASVG. Schon früh hatte die Rechtsprechung festgestellt, dass unter Anhaltung wegen der Gleichstellung mit Untersuchungs- bzw. Strafhaft nur eine volle Freiheitsentziehung verstanden werden kann und daher etwa eine mit Meldezwang verbundene Konfinierung nicht ausreicht.[766] Gleiches galt bei bloßer

764 Vgl. etwa VwGH 21. 4. 1977, 1662, 1722/76 = VwSlg 9304/A; 23. 5. 1989, 88/08/0318 = SV-Slg 35.945.

765 Vgl. noch einmal insb. die Nachweise oben *Zweiter Teil* III.1.2.2.3.

766 Vgl. bereits VwGH 25. 6. 1952, 2613/50 = VwSlg 2590/A; 28. 1. 1953, 504/51; aus jüngerer Zeit etwa 23. 5. 1989, 88/08/0318 = ZfVB 1990/1242; 16. 1. 1990, 88/08/0314 = ZfVB 1991/143; 16. 4. 1991, 90/08/0078 = SV-Slg 38.802.

Arbeitspflicht, wenn die betreffende Person in ihrer häuslichen Umgebung belassen wurde.[767]

Hingegen wurde nicht darauf abgestellt, ob diese Anhaltung nun im In- oder Ausland erfolgt war. Vielmehr wurde es als Ausschlag gebend angesehen, ob sie geeignet war, einen Nachteil in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen im Bereich der österreichischen Sozialversicherung zu bewirken.[768] Im Sinne der gebotenen Verknüpfung mit den Gründen des § 112 SV-ÜG (nun § 500 ASVG) wurden freilich „Internierungen" von Auswanderern, die „nach den Regeln des Wirtschaftskrieges" erfolgt waren, nicht anerkannt.[769] Auch die „Internierung" von EmigrantInnen im sibirischen Karaganda durch die Sowjetunion[770] bzw. im Ghetto Shanghai durch Japan[771] wurde daher nicht als Anhaltung aus politischen Gründen qualifiziert (vgl. aber unten II.2.2.4.2).

In weiterer Folge hat sich die Rechtsprechung um eine präzisere Abgrenzung von (Untersuchungs- oder Straf-)Haft und Anhaltung bemüht. Demnach kann erstere nur bei einer vollständigen Abschließung von der Außenwelt angenommen werden, die nach denselben Kriterien zu beurteilen ist wie der Haftbegriff in § 13a OFG[772] (zu diesem oben *Zweiter Teil* III.3.3.1.2). Obwohl betont wurde, dass eine Anhaltung nicht die Schärfe einer solchen Haft erreichte, wurde dann aber der frühere und schon o. a. Standpunkt wiederholt, dass (zumindest) eine volle Freiheitsentziehung vorgelegen haben musste.[773]

Trotz des zunächst recht unterschiedlichen Ansatzes sind die Freiheitsbeschränkungen, die als Voraussetzungen für Begünstigungen nach dem SV-ÜG vorgesehen waren bzw. nach dem ASVG noch sind, also von Praxis

---

767 Vgl. noch einmal VwGH 21. 4. 1977, 1662, 1722/76 = VwSlg 9304/A = SV-Slg 25.049.

768 So ausdrücklich etwa VwGH 26. 1. 1966, 1791/65; 23. 5. 1985, 84/08/0037 = ZfVB 1986/685; 16. 1. 1990, 88/08/0314 = ZfVB 1991/143.

769 Vgl. bereits VwGH 12. 11. 1952, 2905/50 = SV-Slg 1190; später etwa 16. 1. 1990, 88/08/0314 = ZfVB 1991/143.

770 Vgl. etwa VwGH 27. 3. 1981, 08/0087/80 = SV-Slg 28.333.

771 Vgl. etwa VwGH 16. 1. 1990, 88/08/0314 = SV-Slg 35.954.

772 So ausdrücklich VwGH 23. 5. 1989, 88/08/0318 = ZfVB 1990/1242; 16. 4. 1991, 90/08/0078 = SV-Slg 38.802.

773 Insb. VwGH 23. 5. 1989, 88/08/0318 = SV-Slg 35.945 = ZfVB 1990/3/1242; 16. 4. 1991, 90/08/0078 = SV-Slg 38.802; 16. 4. 1991, 90/08/0079 = ZfVB 1992/1580.

und Rechtsprechung so angewendet worden wie die vergleichbaren Tatbestände im OFG. In diesen Eindruck fügt sich nahtlos ein, dass Begünstigungen dann abgelehnt wurden, wenn die Inhaftierung offenbar aus anderen Gründen erfolgt war, z. B. bei „berufsmäßiger Kriminalität".[774]

2.2.3.4 Arbeitslosigkeit

Die bisher erörterten begünstigungstauglichen Maßnahmen und Umstände waren durchwegs unmittelbar auf Eingriffe durch die (jeweiligen) Träger der Macht im Staat zurückzuführen. Daneben waren bereits in der *Stammfassung* des SV-ÜG auch Nachteile anerkannt, die aus einer Arbeitslosigkeit resultierten: Nach dessen § 114 Abs 1 galten Zeiten einer solchen in gleicher Weise als – jedenfalls für die betroffene Person beitragsfreie – Pflichtbeitragszeiten. Das ASVG enthält ebenfalls bereits seit seiner *Stammfassung* in § 502 Abs 1 eine analoge Regelung.

Auch wenn eine Berücksichtigung der entsprechenden Zeiten nur in Betracht gekommen ist und kommt, wenn die Arbeitslosigkeit aus den in § 112 SV-ÜG bzw. § 500 ASVG genannten Gründen (und in der dort genannten Zeitspanne) veranlasst worden war, ist hier nur mehr ein loser Zusammenhang herstellbar. Wie schon oben (insb. II.2.2.2.1 bzw. 2.2.3.1) ausgeführt, ist aus der Existenz dieses Tatbestandes seit Anbeginn der Begünstigungsregelungen ein wesentliches Argument gegen die „Überbetonung" des Kriteriums der „Verfolgung(sbedrohtheit)" zu gewinnen. Zumindest ist dieses insoweit zu relativieren, als die Maßnahmen oder Umstände auch in einer bloß mittelbaren Weise mit den fraglichen Gründen in Verbindung stehen können. Dies ist – wie die jüngere Rechtsprechung anerkannt hat – dann der Fall, wenn die Ereignisse, die zu den dann zu entschädigenden sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen geführt haben, von den jeweiligen Machthabern geduldet wurden. Im vorliegenden Zusammenhang ist nicht einmal eine Duldung notwendig, zumindest soweit eine solche die Möglichkeit, wenn nicht sogar die Pflicht der Machthaber impliziert, gegen jene vorzugehen, welche die betreffende Maßnahme gesetzt haben: Die Machthaber waren aber hier – außer bei Öffentlich Bediensteten oder Personen,

774 Vgl. etwa Schiedsgericht Wien 11. 9. 1975/SV-Slg 23.834.

über die ein Berufsverbot verhängt worden war[775] – gar nicht involviert. Es reicht(e) vielmehr aus, dass ein Dritter von sich aus tätig geworden war, insb. indem er als Arbeitgeber das betreffende Arbeitsverhältnis beendet hatte. Die „Zurechnung" dieser an sich (und zwar auch in der geltenden Rechtsordnung) oft unproblematischen Maßnahme[776] zu den Trägern der staatlichen Macht war und ist in diesen Fällen daher nur über die Gründe möglich, durch die diese Maßnahme veranlasst worden war. Darauf ist später zurückzukommen.

Zunächst soll der Begriff „Arbeitslosigkeit" geklärt werden. Dessen wesentlicher rechtlicher Inhalt besteht darin, dass nach der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden wurde. Die Rechtsprechung hat hier bereits zum SV-ÜG – und grundsätzlich zu Recht (s. aber sogleich) – die entsprechende Definition aus dem Arbeitslosenversicherungsrecht übernommen.[777] Auch in weiterer Folge wurde „Arbeitslosigkeit" in diesem Sinne verstanden, wobei – ähnlich wie bei der Auslegung von Kompetenztatbeständen in der Bundes-Verfassung – auf jenes sozusagen „versteinerte" Begriffsverständnis abgestellt wurde und noch wird, das dem AlVG zum Zeitpunkt der Entstehung des § 502 Abs 1 ASVG zu entnehmen war.[778]

Hier war und ist also auf zwei Kriterien abzustellen, zum einen auf das Ende einer Beschäftigung und zum anderen auf das Fehlen einer neuen Beschäftigung, wobei diese nicht notwendigerweise eine unselbständige (gewesen) sein muss. Der zu entschädigende Nachteil bestand demnach nicht nur

---

775 Diese beiden Ausnahmen nennt auch *Ivansits*, DRdA 1990, S. 189.

776 Grundsätzlich kann auch heute noch jedes Arbeitsverhältnis einseitig vom Arbeitgeber durch Kündigung beendet werden. Dazu müssen nur Fristen und Termine eingehalten werden (vgl. etwa § 20 AngG), der Grund für die Kündigung spielt indes nur dann eine Rolle, wenn ein spezifischer Kündigungsschutz zum Tragen kommt (z. B. für Schwangere, Betriebsratsmitglieder) oder wenn die Kündigung diskriminierend ist.

777 Vgl. bereits VwGH 24. 6. 1953, P 84/51 = SV-Slg 3018; vor allem aber 17. 2. 1954, 547/53 = VwSlg 3305/A. Die damals maßgebende Regelung in § 11 Abs 1 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1949 (BGBl 184, AlVG) stimmt wörtlich mit jener im jetzigen § 12 Abs 1 AlVG (BGBl 1977/609 zuletzt idF BGBl I 2003/71) überein und lautet: *„Arbeitslos ist, wer nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat."*

778 Vgl. etwa VwGH 17. 3. 1983, 81/08/206 = SV-Slg 30.526, 17. 3. 1988, 87/08/0254 = SV-Slg 33.565, bzw. 84/08/0039 = SV-Slg 33.568.

im Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, sondern auch, wenn die betreffende Person aus den fraglichen Gründen gehindert war, eine solche Stelle anzutreten.[779] Da geringfügige oder nur vorübergehende Beschäftigungen (wie auch noch heute, § 5 Abs 1 Z 2 in Verbindung mit Abs 2 ASVG) zu keiner Versicherungspflicht führten, standen solche Zeiten der Annahme von Arbeitslosigkeit nicht entgegen.[780] Gleiches war der Fall, wenn jemand, der aus den fraglichen Gründen seine Beschäftigung verloren hatte, auf den Bezug einer Invaliditätspension o. ä. angewiesen war.[781]

Hingegen konnte (und kann) keine Arbeitslosigkeit angenommen werden, wenn jemand eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, von zwei Beschäftigungen nur eine verloren hat, die andere aber fortsetzen konnte, oder wenn jemand gegen Kost und Quartier (und insoweit für ein die o. a. Grenze der Geringfügigkeit übersteigendes Entgelt) tätig geworden ist.[782] Auch bei Ausbildungsverhältnissen, Schulbesuch oder Studium wurde in der Folge die Anerkennung als Zeiten der Arbeitslosigkeit ausgeschlossen.[783]

Diese sehr enge Bindung an die Grundwertungen des Arbeitslosenversicherungsrechts wurde in der jüngeren Judikatur erheblich gelockert. Danach hat sich die Auslegung des Begriffes „Arbeitslosigkeit" – zumindest im Zweifel – am Wiedergutmachungscharakter der §§ 500 ff. ASVG orientieren. Daher sind etwa (jeweils nur mehrere Monate dauernde) Kurse nicht als Beschäftigung zu qualifizieren und stehen der Anerkennung der betreffenden

779 So bereits VwGH 26. 4. 1950, 2188/49 = VwSlg 1392/A = SozM V G, 3; 19. 12. 1951, 1942/50 = SozM V G, 28; 25. 6. 1952, 2613/50 = VwSlg 2590/A; 13. 10. 1954, 926/53 = SV-Slg 4002.

780 Vgl. etwa VwGH 11. 10. 1967, 867/67 = SV-Slg 19.279; ähnlich bereits 16. 4. 1958, 625/54 = SV-Slg 8573.

781 Vgl. bereits VwGH 13. 10. 1950 = VwSlg 1686/A; 9. 11. 1951, P 61/50 = SV-Slg 1179; später etwa 22. 6. 1966, 510/66 = SV-Slg 17.377; ähnlich 10. 1. 1969, 217/69 = SV-Slg 20.920; anders etwa noch Schiedsgericht Wien, 27. 7. 1949/SV-Slg 1182.

782 Vgl. etwa (zur Selbständigkeit) bereits VwGH 20. 1. 1954, 2419/52, später 6. 9. 1978, 296/77 = SV-Slg 26.565, 19. 11. 1982, 81/08/0180-0182 = SV-Slg 28.327; (zur Beibehaltung zumindest einer Tätigkeit) 5. 2. 1958, 1815/57 = SV-Slg 8572, 15. 1. 1976, 1723/75 = SV-Slg 23.842, 25.050; oder (zu Kost und Quartier) 17. 3. 1988, 84/08/0039 = SV-Slg 33.568, 23. 5. 1989, 88/08/0318 = SV-Slg 35.948, 13. 6. 1989, 88/08/0100 = SV-Slg 35.951.

783 Vgl. etwa VwGH 13. 9. 1967, 693/67 = SV-Slg 19.278; 16. 4. 1991, 90/08/0014 = SV-Slg 38.803.

Zeiten als solche der Arbeitslosigkeit nicht entgegen.[784] Dieser Rechtsprechung ist beizupflichten, weil die Zwecke der jeweiligen Regelungen doch in einem entscheidenden Punkt divergieren: Im AlVG geht es um die Formulierung der Voraussetzungen für einen aktuellen Anspruch auf Leistungen wie das Arbeitslosengeld, der notwendigerweise an den Eintritt des versicherten Risikos geknüpft ist. Das ist etwa nicht der Fall, wenn die betreffende Person dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, weil sie einer anderen Tätigkeit nachgeht oder sich einer Ausbildung unterzieht, die sie überwiegend in Anspruch nimmt. Im Begünstigungsrecht geht es dagegen um die Beurteilung einer in der Vergangenheit liegenden Arbeitslosigkeit. Nicht die „Vermittelbarkeit" dieser Person war und ist daher zu beurteilen, sondern, ob ihr aus den damaligen Umständen ein Nachteil erwachsen ist, den es nun auf Grund der Anordnungen insb. in §§ 500 bzw. 502 ASVG zu entschädigen gilt. Es war daher nur folgerichtig, dass etwa Zeiten einer vorübergehenden krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit (die an sich der Vermittelbarkeit und damit einem Leistungsanspruch wegen Arbeitslosigkeit entgegensteht) eine Begünstigung wegen Arbeitslosigkeit nicht ausschließen konnten, auch wenn das – sehr formal – damit begründet wurde, dass das Kriterium der Arbeitsfähigkeit in den Begünstigungsbestimmungen nicht gefordert ist.[785]

Ein weiteres Hindernis für die Berücksichtigung von Zeiten einer Arbeitslosigkeit wurde vom Gesetzgeber beseitigt. Ursprünglich konnten nämlich solche Zeiten nicht Anerkennung finden, wenn sie im Ausland zugebracht worden waren.[786] Durch die *3. Novelle* zum SV-ÜG 1953 (vgl. Art I Z 6 BGBl 1954/165) wurde jedoch dort in § 114 Abs 1 als neuer zweiter Satz eingefügt, dass auch „*Zeiten einer nachweisbaren Arbeitslosigkeit im Ausland bis zum ersten Antritt einer Beschäftigung im Ausland*" zu berücksichtigen sind,[787]

---

784 Vgl. VwGH 22. 5. 1990, 89/08/0236 = ZfVB 1991/1040; 3. 9. 1996, 95/08/0255 = SV-Slg 43.639, wo das AlVG ausdrücklich nur mehr als „Orientierungshilfe" bei der Auslegung bezeichnet wird.

785 VwGH 22. 2. 1985, 83/08/0188 = SV-Slg 30.528.

786 Vgl. etwa noch VwGH 21. 1. 1953, 282/51 = SV-Slg 3015 (wo nur die Zeit zwischen der Auflösung des Dienstverhältnisses und der Auswanderung berücksichtigt wurde) oder 18. 5. 1955, 3537/53 = SV-Slg 5867.

787 Nach einer solchen Beschäftigung liegende Zeiten einer Arbeitslosigkeit haben daher außer Betracht zu bleiben, vgl. etwa VwGH 6. 9. 1978, 2758/77 = SV-Slg 26.570; 23. 5. 1985, 84/08/0037 = SV-Slg 32.072.

allerdings nur „*soweit sie nicht das Ausmaß von zwei Jahren übersteigt*". Diese Gleichstellung in begrenztem Ausmaß wurde dann auch im ASVG übernommen, wo sie sich als § 502 Abs 1 zweiter Satz heute noch findet.[788] Die Rechtsprechung hat Zeiten einer Auslandsarbeitslosigkeit allerdings nur anerkannt, wenn sie mit einer einen Begünstigungstatbestand bildenden (also aus den Gründen des § 500 ASVG veranlassten) Auswanderung im unmittelbaren Zusammenhang stehen.[789]

Spätestens an dieser Stelle ist in Erinnerung zu rufen, dass Zeiten einer Arbeitslosigkeit (und zwar auch im Inland) nur dann zu einer Begünstigung führen konnten und können, wenn die Arbeitslosigkeit auf einen der in § 112 SV-ÜG bzw. § 500 ASVG genannten Gründe zurückgegangen war. Wegen der schon (insb. oben II.2.2.3.1) erörterten Notwendigkeit einer Zurechenbarkeit der betreffenden Maßnahmen zu den jeweiligen politischen Machthabern musste die Kausalkette im Hinblick auf die Anerkennung von Zeiten einer Arbeitslosigkeit im Ausland gleichsam um ein Glied verlängert werden. Das ist – und insoweit durchaus zu Recht – durch den von der Judikatur hier geforderten unmittelbaren Zusammenhang mit der Emigration erfolgt, die wiederum ihrerseits aus politischen, religiösen oder aus Gründen der Abstammung veranlasst gewesen sein muss (dazu unten II.2.2.4).

Wie schon eingangs angedeutet, ist es aber bei der Begünstigung wegen sozialversicherungsrechtlicher Nachteile auf Grund von Arbeitslosigkeit[790] auch sonst schwer genug, den Kausalzusammenhang herzustellen. Noch relativ klar war und ist, dass die fraglichen Gründe auf die betreffende Person selbst bezogen sein mussten. Das wurde etwa – und auch hier insofern mit Recht – abgelehnt, wenn die Arbeitslosigkeit auf eine Maßnahme gegen den bisherigen jüdischen Arbeitgeber zurückgegangen war; hingegen

788 In diesem Rahmen konnten daher auch Zeiten einer „Internierung" im Ausland Anerkennung finden, die nicht als Freiheitsbeschränkung (s. oben II.2.2.3.3) qualifiziert wurden, vgl. etwa Landeshauptmann von Wien, 11. 12. 1964/SV-Slg 15.245.

789 Bereits VwGH 6. 11. 1957, 129/57 = SV-Slg 8584; 5. 11. 1958, 255/56 = SV-Slg 8576; später etwa 26. 1. 1966, 1791/65 = SV-Slg 17.344; 11. 1. 1980, 2043/76 = SV-Slg 26.568; 4. 7. 1985, 82/08/0024 = SV-Slg 32.069; 16. 1. 1990, 89/08/0075 = SV-Slg 35.953.

790 Diese Begünstigungen bezogen sich im Übrigen nur auf die Pensions-, nicht hingegen auch auf die Arbeitslosenversicherung, wie der VwGH bereits früh klargestellt hat (vgl. 4. 2. 1959, 686/56, 1302/56 = SV-Slg 8574).

wurde – und erneut zutreffend – anerkannt, wenn die Weiterbeschäftigung eines Arbeitnehmers durch den Rechtsnachfolger eines derart aufgelösten Arbeitgebers abgelehnt worden war, was zwar nicht als Nachteil aus Gründen der Abstammung, sondern als solcher politischer Natur qualifiziert wurde.[791] Das war vor allem (aber – wie die oben II.2. 2.2.1 referierte Rechtsprechung später herausgearbeitet hat – nicht nur) dann anzunehmen, wenn sich die betreffende Person gegen die damaligen Träger der Macht im Staat und die von ihnen vertretene politische Ordnung gestellt hatte.[792]

Ansonsten zeigt gerade die (zumindest bei Inlandszeiten ohne weitere Einschränkung erfolgte) Anerkennung von Arbeitslosigkeit die wiederholt angesprochene Problematik des Kriteriums der „Verfolgung(sbedrohtheit)". Dies erkennt auch *Ivansits*, wenn er meint, dass bei einem Arbeitsplatzverlust, der mit der kritischen Haltung des Dienstnehmers gegenüber dem Regime begründet worden war, im Zweifel immer eine der Begünstigung zugängliche Arbeitslosigkeit angenommen werden sollte, weil der Umstand, dass diese im Gesetz gleichberechtigt neben den verschiedenen Typen der Freiheitsentziehung genannt ist, jedenfalls den Schluss zulasse, dass sie auch ohne vorangegangene Verfolgungsmaßnahmen (oder Verfolgungsgefahr) seitens des Regimes prinzipiell zur Begünstigung geeignet ist.[793]

Damit wären also solche Beendigungen von Arbeitsverhältnissen (und die daraus resultierende Arbeitslosigkeit) als aus politischen Gründen veranlasst anzuerkennen (gewesen), die aus heutiger Sicht als auf Grund eines verpönten Motivs anfechtbar oder gar als sittenwidrig zu qualifizieren sind.[794] Das wäre bei Kündigungen etc. aus Gründen der Abstammung umso mehr der Fall (gewesen). Hier hat die Rechtsprechung den Kausalzusammenhang zumindest für die Zeit ab 13. März 1938 auch grundsätzlich als gegeben angenommen.[795] Insofern wäre es ein gar nicht erforderlicher

[791] Vgl. VwGH 29. 6. 1966, 1816/65 = SV-Slg 17.338; später etwa 25. 10. 1974, 695/74 = SV-Slg 23.832; die Verwaltungspraxis war vorher offenbar noch strenger, vgl. etwa die Entscheidung des Landeshauptmanns von Wien 10. 5. 1960/SV-Slg 9836.

[792] So ausdrücklich etwa VwGH 6. 9. 1972, 1009, 1010/72 = SV-Slg 22.545.

[793] DRdA 1990, S. 189.

[794] Vgl. nur die Nachweise bei *Grillberger* in *Floretta/Spielbüchler/Strasser*, Arbeitsrecht I, S. 374 f.

[795] Vgl. bereits VwGH 25. 6. 1952, 2613/50 = VwSlg 2590/A; später etwa 10. 9. 1969, 217/69 = SV-Slg 20.920; s. im Übrigen oben II.2.2.2.3 bzw. 2.2.3.1; zumindest in

Umweg, die Arbeitslosigkeit von Juden nach dem „Anschluss" jedenfalls als Verfolgungsmaßnahme zu bewerten.[796]

Im Zusammenhang mit dem „Schädigungstatbestand" Arbeitslosigkeit ist zum Abschluss noch ein Problem anzusprechen, das aber auch alle anderen Maßnahmen bzw. Ereignisse betrifft. An sich folgt bereits aus der o. a. – und sei es auch bloß als „Orientierungshilfe" anzusehenden – Definition, dass vor der Arbeitslosigkeit Zeiten einer (versicherungspflichtigen) Beschäftigung gelegen haben müssen.[797] Wohl mit Blick auf die anderen Tatbestände, und insofern handelt es sich um ein generelles Problem, hat der Gesetzgeber aber bereits in § 114 Abs 1 SV-ÜG ausdrücklich vorgesehen, dass die Anerkennung der betreffenden Zeiten nur bei Personen in Betracht kommt, „*die vorher versichert waren*". Die Rechtsprechung hat frühzeitig klargestellt, dass das nicht bedeuten kann, dass Beitragszeiten auch unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit verbracht worden sein müssen.[798] Allerdings durfte der zeitliche Abstand zwischen dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses (hier also der Arbeitslosigkeit) und der früheren Versicherung nicht so groß sein, dass die daraus resultierenden Anwartschaften bereits verfallen waren.[799]

Die Bindung an eine vorherige Versicherung war im SV-ÜG 1953 und in der Folge auch in § 502 Abs 1 ASVG in gleicher Weise vorgesehen. Eine erste Entkoppelung erfolgte durch die *9. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 61 lit a BGBl 1962/13), im Zuge derer die bisherige Bedingung durch das Erfordernis des vorherigen Erwerbs von Beitragszeiten oder Ersatzzeiten ersetzt wurde. Abgesehen von einigen bloß begrifflichen Änderungen[800] findet sich diese Voraussetzung für die Anerkennung von Zeiten der Arbeitslosigkeit etc.

Einzelfällen wurde dieser Zusammenhang aber in der Verwaltungspraxis verneint, etwa wenn jemand seine Beschäftigung bereits vorher verloren hatte, so Landeshauptmann von Wien, 24. 6. 1957/SV-Slg 5872.

796 So aber *Ivansits*, DRdA 1990, S. 189.

797 Vgl. etwa bereits VwGH 26. 4. 1950, 2188/49 = VwSlg 1392/A.

798 Vgl. bereits VwGH 21. 1. 1953, 1157/50 = SV-Slg 3001; später zum ASVG etwa 15. 9. 1964, 567/64 = SozM V G, 1048; dies wurde zunächst von den Unterinstanzen anders gesehen, vgl. etwa noch Magistrat Wien 30. 9. 1949/SV-Slg 1185, oder Schiedsgericht Wien 5. 7. 1949/SV-Slg 1186.

799 Vgl. bereits VwGH 24. 9. 1952, 964/50 = SV-Slg 1184; ähnlich 5. 2. 1958, 1820/55 = SozM V G, 409.

800 Vgl. dazu nur die Nachweise bei *Teschner/Widlar*, ASVG, S. 1938/1 (Anm. 4 zu § 502).

auch heute noch im zweiten Halbsatz des ersten Satzes des spätestens an dieser Stelle als legistisch völlig missglückt (weil selbst für Eingeweihte kaum lesbar) zu qualifizierenden § 502 Abs 1 ASVG. Demnach genügt(e) es für eine Berücksichtigung von Zeiten im Rahmen der Begünstigung, wenn die betreffende Person vor der Arbeitslosigkeit etc. Zeiten einer Kriegs- oder Wehrdienstleistung nach Maßgabe des § 227 ASVG oder einer nicht pensionsversicherungspflichtigen Beschäftigung (insb. als Arbeiter, für die es vor 1938 keine umfassende Pensionsversicherung gegeben hat) nach Maßgabe § 229 ASVG zurückgelegt hatte.

Viel weiter ging natürlich die Entkoppelung durch die sukzessive Eröffnung von Ansprüchen für EmigrantInnen. Diese Entwicklung begann bereits mit der *2. Novelle zum SV-ÜG 1953* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1954/97), durch die in § 114 Abs 4 eine Begünstigung (in Bezug auf die Nachzahlung von Beiträgen) für Personen vorgesehen wurde, „*die in der im § 112 Abs 1 angeführten Zeit aus einem der dort angeführten Gründe ausgewandert sind*". In der bis dahin (und seit der *7. SV-ÜG-Novelle*, vgl. Art I Z 10 BGBl 1951/190) geltenden Fassung dieser Bestimmung bestand diese Möglichkeit hingegen nur für „*früher Versicherte*". Diese offenkundige Änderung, die dann auch in § 502 Abs 4 ASVG Eingang gefunden hat, wurde von der Rechtsprechung zunächst negiert. Darauf ist später bei der Erörterung des Sonderfalles der Auswanderung zurückzukommen, die ja eine Vielzahl weiterer Probleme aufgeworfen hat (vgl. unten II.2.2.4). Hier soll der Hinweis genügen, dass nicht zuletzt diese Probleme in der Folge dazu geführt haben, dass die Begünstigungen des § 502 Abs 1 bzw. 4 in Abs 6 dieser Bestimmung (erstmals eingefügt durch Art V Z 17 der *41. ASVG-Novelle*, BGBl 1986/111) auf Personen ausgeweitet wurden, die vor ihrer Arbeitslosigkeit etc. weder Beitrags- noch Ersatzzeiten im obigen Sinn zurückgelegt haben (s. dazu unten II. 2.2.4.3).

2.2.3.5 Sonstige Handlungen und Ereignisse

Auch die ausdrückliche Anerkennung von anderen Handlungen und Ereignissen als „begünstigungstauglich" ist zum Teil ein Produkt der späteren Rechtsentwicklung. Dies gilt namentlich für Begünstigungen wegen Wehrdienstes in einer alliierten Armee (dazu sogleich), die schon erörterte begrenzte Berücksichtigung von Zeiten einer Arbeitslosigkeit im Ausland

sowie die erst jüngst erfolgte Anerkennung von Pflichtschulzeiten, die aus Gründen des § 500 ASVG erst verspätet zurückgelegt werden konnten (vgl. § 502 Abs 1a, eingefügt durch Art 1 Z 51 *SRÄG 2000*, BGBl I 2000/101).

Die beiden anderen „sonstigen Umstände" waren dagegen zumindest dem Grunde nach bereits in der *Stammfassung* des SV-ÜG vorgesehen. Dies gilt zunächst für Nachteile, die dadurch entstanden waren, dass ein(e) früher der Angestelltenversicherung angehörende(r) Versicherte(r) aus den fraglichen Gründen „*nur mehr eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben durfte*". Nach § 114 Abs 2 SV-ÜG konnten also ehemalige Angestellte, die aus politischen, religiösen oder aus Gründen der Abstammung dann nur mehr als Arbeiter tätig sein konnten, für welche es damals aber noch keine umfassende Pensionsversicherung gab, durch Nachzahlung von Beiträgen entsprechende Zeiten für die Pensionsbemessung („*Steigerungsbeträge*") nachträglich erwerben (näher dazu unten II.3.3.2.2). Bereits mit der *3. Novelle zum SV-ÜG* (vgl. Art I Z 22 BGBl 1949/115) wurde in dessen § 114 Abs 3 eine analoge Möglichkeit für Personen eröffnet, die zwar weiter als Angestellte, aber nur „*mit einer niedrigeren Beitragsgrundlage*" tätig sein konnten. Der Nachteil dieser Personen, der natürlich aus den Gründen des § 112 SV-ÜG (nun § 500 ASVG) veranlasst sein musste, bestand also darin, dass sie wegen der damaligen Einkommensverluste auch nur geringere Versicherungsbeiträge entrichten konnten, die wiederum zu niedrigeren Pensionsansprüchen geführt haben (oder hätten).

Diese Regelungen wurden auch im SV-ÜG 1953 (vgl. dessen § 114 Abs 2 und 3) und dann im ASVG mit der Maßgabe übernommen, dass die Nachzahlungspflicht für Versicherte entfällt, die als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten einer Freiheitsentziehung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung nachweisen können (vgl. jeweils den letzten Satz in § 114 Abs 2 und 3 SV-ÜG 1953 bzw. § 502 Abs 2 und 3 ASVG). Mit anderen Worten war damit sowohl der Erwerb von Steigerungsbeträgen als auch die Aufwertung der Beitragsgrundlage kostenlos, wenn der betreffenden Person auch eine Begünstigung wegen der o. a. Maßnahmen zustand.[801] Beide Möglichkeiten waren seit jeher nur auf bestimmte Zeiträume bezogen. Der hier ursprünglich bestehende Unterschied, dass bei Arbeitertätigkeiten eine Begünstigung

[801] Vgl. *Lingard*, SozSi 1962, S. 414.

längstens für Zeiten bis zum 31. Dezember 1945, bei Angestelltentätigkeiten mit niedrigem Einkommen hingegen nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 möglich war, wurde durch die *19. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 42 lit b BGBl 1967/67) beseitigt. Seither können auch Beitragsleistungen zur Aufstockung niedriger Beitragsgrundlagen als Angestellte(r) für Zeiten bis zum 31. Dezember 1945 nachträglich vorgenommen werden (näher unten II.3.3.2.2).

Wie schon eingangs angedeutet, war auch ein zweiter „sonstiger begünstigungstauglicher Umstand" bereits in der *Stammfassung* des SV-ÜG vorgesehen. Dabei handelte es sich um die in dessen § 115 weiblichen Versicherten eingeräumte Möglichkeit, gewisse Anwartschaften zurück zu erwerben. Nach dieser Bestimmung konnten früher versicherte Frauen, die sich ihre in die Rentenversicherung einbezahlten Beiträge anlässlich ihrer Verheiratung erstatten hatten lassen,[802] durch zinsenlose Rückzahlung des erstatteten Betrages die alten Anwartschaften wieder zum Aufleben bringen. Diese „versicherungsrechtliche restitutio in integrum"[803] war freilich zunächst auf Witwen nach einem Opfer des Kampfes i. S. d. § 1 Abs 1 Opfer-Fürsorgegesetz beschränkt. Überdies musste diese Rückzahlung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des SV-ÜG erfolgen. Obwohl es sich hier eigentlich um eine Übergangsbestimmung gehandelt hat, wurde sie auch im SV-ÜG 1953 an sich unverändert übernommen.[804]

Erst das ASVG hat diese Regelung in den richtigen systematischen Kontext (der Schlussbestimmungen im Rahmen des Abschnittes II des Zehnten Teiles) gestellt. Der nunmehrige § 542[805] brachte aber auch wesentliche

802 Diese Möglichkeit bestand nach den früheren (und durch § 1 SV-ÜG vorläufig als österreichisches Recht in Geltung gesetzten) deutschen Pensionsversicherungsvorschriften (vgl. die Nachweise bei *Linseder*, SV-ÜG, S. 179 [Anm. 1 zu § 115]), ist dem österreichischen Pensionsversicherungsrecht ansonsten aber fremd.

803 So die instruktive Bezeichnung von *Lingard*, SozSi 1967, S. 187.

804 Während das Ende dieser sechsmonatigen Frist nun ausdrücklich benannt wurde, erfolgte keine Aktualisierung des Verweises auf das bereits vor diesem Datum in Kraft getretene OFG. Aus dessen § 18 Abs 3 ergibt sich jedoch eindeutig, dass auch Hinterbliebene nach einem erst nach OFG anerkannten Opfer in § 115 SV-ÜG (1953) erfasst waren.

805 Bis zur Neufassung durch die *19. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 45 BGBl 1967/67) handelte es sich um Abs 1 dieser Bestimmung; zu ihrem ursprünglichen Abs 2 vgl. unten II.3.3.2.3.

inhaltliche Änderungen. Der Rückerwerb von Anwartschaften ist seither nur durch Rückzahlung des Sechsfachen des seinerzeitigen Erstattungsbetrages möglich. Vor allem aber kamen für diese Begünstigung nunmehr nur Frauen in Betracht, die (unabhängig vom Schicksal ihres Mannes) aus Gründen i. S. d. § 500 ASVG ausgewandert sind.[806] Nach der *ASVG-Stammfassung* musste diese Auswanderung binnen sechs Monaten nach dem Antrag auf Beitragserstattung erfolgt sein, die Rückzahlung des o. a. Betrages wiederum war nur bis 31. Dezember 1956 möglich. Beide Fristen wurden in der Folge zunächst verlängert,[807] dann aber völlig fallen gelassen, offenbar weil Fristen gerade im Begünstigungsrecht immer wieder dadurch versäumt wurden, dass die/der Begünstigte zu spät von der Änderung der Rechtslage in Österreich Kenntnis erhalten hatte.[808] Seit der *19. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 45 BGBl 1967/67) ist zudem die Bindung an die Emigration entfallen. Damit konnten und können alle Frauen, die aus Gründen i. S. d. § 500 einen sozialversicherungsrechtlichen Nachteil erlitten haben, ehemalige und zunächst rückerstattete Anwartschaften zurück erwerben.

Da auf die Begünstigung in Folge einer Arbeitslosigkeit im Ausland schon (oben II.2.2.3.4) eingegangen wurde und die neue Begünstigung nach § 502 Abs 1a ASVG zweckmäßigerweise im Kontext der Anerkennung von Schulzeiten zu behandeln ist (vgl. unten II.3.3.1.4), ist im vorliegenden Zusammenhang nur mehr die Anerkennung von Zeiten eines Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen zu erörtern. Dies ist erstmals durch Anfügung eines Satzes am Ende von § 114 Abs 1 SV-ÜG durch dessen *7. Novelle* (vgl. Art I Z 9 BGBl 1951/190) erfolgt. Die Gleichstellung dieser Zeiten (bei Vorliegen einer entsprechenden amtlichen Bestätigung)[809] insb. mit Dienstzeiten in der Deutschen Wehrmacht war aber zunächst auf Militärdienst in der Zeit von 26. August 1939 bis 9. April 1945 begrenzt. Dies wurde ebenso in der *Stammfassung* des ASVG im

[806] Diese Änderung hat sich bereits im dann freilich nicht mehr umgesetzten Entwurf für eine 4. Novelle zum SV-ÜG 1953 gefunden, vgl. die RV 593 d. B., VII. GP, insb. S. 4.

[807] Vgl. Art V Z 76 der *9. ASVG-Novelle*, BGBl 1962/13.

[808] So ausdrücklich die Erläuterungen zur RV zur *19. ASVG-Novelle*, 286 d. B., XI. GP, S. 21.

[809] Diese musste nach dem OLG Wien (9. 4. 1958, 11 R 45/58 = SV-Slg 8577) vom zuständigen Kommandanten der jeweiligen alliierten Armee stammen, so dass die Bescheinigung eines Verbandes ehemaliger Partisanen nicht als ausreichend angesehen wurde.

damals letzten Satz des § 502 Abs 1 übernommen. Im Gegensatz zu den bisher behandelten Maßnahmen und Ereignissen sind die hier interessierenden Zeiten im Rahmen der Begünstigung nicht als Pflichtbeitrags-, sondern nur als Ersatzzeiten zu berücksichtigen. Sie können, man muss mittlerweile eigentlich sagen: konnten also nur zu Buche schlagen, wenn daneben auch Beitragszeiten vorhanden waren.

Ebenfalls unverändert aus dem SV-ÜG ins ASVG übernommen wurde die Erweiterung der Gleichstellung auf Zeiten einer Kriegsgefangenschaft in Folge des betreffenden Dienstes (vgl. die als entsprechend anwendbar erklärten Regelungen in § 63 SV-ÜG bzw. § 228 Abs 1 Z 1 ASVG). Nach den zuletzt bezogenen Bestimmungen, auf die auch noch unter einem anderen Aspekt zurückzukommen ist, kam die Anerkennung von Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung seit jeher nur für Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in Betracht.[810] Für Begünstigte i. S. d. § 500 besteht dieses Erfordernis bereits seit der *ASVG-Stammfassung* nicht mehr: Die diesbezügliche Ausnahme fand sich ursprünglich in § 504 und wurde durch die *9. Novelle* (vgl. Art V Z 61 lit b bzw. Z 62 BGBl 1962/13) in den nunmehr fünften und damit vorletzten Satz des § 502 Abs 1 ASVG transferiert. Die bisher letzte Änderung dieses spezifischen Begünstigungstatbestandes ist durch die Neufassung dieser Bestimmung im Zuge der *19. Novelle* erfolgt (vgl. Art I Z 42 lit a BGBl 1967/67). Dadurch wurde zum einen die Periode, in der die anzuerkennenden Zeiten in einer alliierten Armee gelegen haben mussten, bis zum 31. Dezember 1948 verlängert, weil dieser Dienst offenbar in der Mehrzahl der Fälle bis 1947, oft auch bis 1948 gedauert hatte.[811] Diese Erstreckung kam freilich insofern zu spät, als damit nur jene alliierten Soldaten österreichischer Herkunft erfasst wurden, die nach Kriegsende nur mehr in Österreich stationiert waren, während bei allen anderen die nun neu zu berücksichtigenden Zeiten ohnedies bereits durch deren Anerkennung im Rahmen der Emigration erfasst waren[812] (dazu sogleich unten II.2.2.4).

---

[810] Erst seit der *50. ASVG-Novelle* (vgl. Art IV Z 8 BGBl 1991/676) genügt hiefür nach § 228 Abs 2 letzter Satz ASVG, dass die betreffende Person am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat.

[811] Vgl. die EBRV 286 d. B., XI. GP, S. 21; ablehnend vorher etwa VwGH 13. 5. 1964, 2372/63 = SV-Slg 15.237.

[812] Vgl. bereits *Lingard*, SozSi 1967, S. 183.

Zum anderen sollte durch die *19. ASVG-Novelle* das Problem bereinigt werden, dass nach § 502 Abs 1 ASVG Zeiten des Militärdienstes auch ohne vorherige Beitragszeiten zu berücksichtigen waren,[813] hingegen durch den Verweis auf § 228 Abs 1 Z 1 ASVG die Anerkennung als Ersatzzeiten davon abhängig ist, dass den betreffenden Zeiten (eines Wehrdienstes oder einer Kriegsgefangenschaft) eine Beitrags- oder eine (andere) Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt.[814] Darauf ist aber erst bei der Erörterung der konkreten Begünstigungen einzugehen (vgl. unten II.3.3.1). Vorher steht allerdings noch die Analyse des – wie schon wiederholt angesprochen – wohl mit Abstand mit den meisten Problemen verbundenen Umstandes an, der zu einer Begünstigung führen konnte und kann, sofern er aus Gründen i. S. d. § 112 SV-ÜG/§ 500 ASVG veranlasst war.

2.2.4 Sonderfall Auswanderung

2.2.4.1 Allgemeines, Abgrenzungsfragen

Die Auswanderung aus politischen, religiösen oder aus Gründen der Abstammung ist, wie schon (oben II.2.1.2) ausgeführt, grundsätzlich seit der Einfügung des § 24b in das NVG 1938 (vgl. Art I Z 17 BGBl 1951/174), vor allem aber seit der Anfügung eines neuen Tatbestandes in § 114 Abs 4 im Zuge der *7. Novelle* zum SV-ÜG (vgl. Art I Z 10 BGBl 1951/190) als begünstigungstauglich anerkannt.[815] Die dort vorgesehene Möglichkeit eines Nachkaufes von Zeiten einer derartigen Auswanderung (bzw. deren beitragfreie Berücksichtigung für Personen, die gleichzeitig Zeiten einer Haft, Arbeitslosigkeit etc. i. S. d. Abs 1 leg. cit. nachweisen) war zunächst auf Zeiträume bis zum 31. Dezember 1945 begrenzt.

Dieser Zeitraum wurde, nachdem durch Art I Z 3 der *2. Novelle zum SV-ÜG 1953* (BGBl 1954/97) lediglich die Höhe der zu leistenden Beiträge neu festgelegt worden war, im Zuge der *3. Novelle zum SV-ÜG 1953* (vgl. Art I Z 7 BGBl 1954/165) bis 31. März 1952 erweitert. In der *Stammfassung*

813 So etwa VwGH 15. 9. 1965, 78/65 = SV-Slg 17.342.

814 Vgl. VwGH 30. 3. 1966, 1706/65 = SV-Slg 17.346.

815 Bis dahin hatte die Praxis eine Begünstigung wegen Emigration abgelehnt, vgl. etwa Magistrat Wien 23. 7. 1949/SV-Slg 1206, bzw. 3. 4. 1950/SV-Slg 1205; Schiedsgericht Wien 2. 2. 1953/SV-Slg 3023.

des ASVG war in der nun einschlägigen Bestimmung des § 502 Abs 4 eine neuerliche Erweiterung bis zum 31. Dezember 1952 vorgesehen. Die letzte Verlängerung der für eine Begünstigung nach dieser Regelung in Betracht kommenden Periode ist durch die *19. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 42 lit c BGBl 1967/67) erfolgt. Seither besteht für EmigrantInnen die Möglichkeit, „*für die Zeit der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959, Beiträge nachzuentrichten*". Voraussetzung dafür war und ist jeweils, dass die betreffende Person weiter im Ausland gelebt hat und nicht zwischenzeitig wieder in Österreich ihren Wohnsitz genommen hat.[816]

Während dieser ganzen Entwicklung (und auch danach) hat der Gesetzgeber die „Auswanderung" als solche niemals näher präzisiert. Dies oblag somit allein Praxis und Rechtsprechung. Dabei war es vor allem die Judikatur des VwGH, die diesen Begriff immer schärfer konturiert, aber seinen Inhalt im Laufe der Zeit auch „weiterentwickelt" hat. Dies ist umso mehr bemerkenswert, als dieser Gerichtshof entgegen seines sonst eher formalistischen und primär am Wortlaut einer Norm ausgerichteten Auslegungsverständnisses hier dem Zweck der Begünstigungsregelungen besondere Bedeutung beigemessen hat.

Das begann etwa mit der Feststellung, dass für die Begünstigung wegen Auswanderung kein Nachweis eines in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen erlittenen Nachteils notwendig ist, weil bereits die Emigration selbst als ein solcher Nachteil anzusehen ist.[817] In der Folge rückten die Gründe einer Auswanderung in den Blickpunkt, was insb. zur schon mehrfach angesprochenen Nichtanerkennung von abstammungsbedingten

816 Vgl. etwa VwGH 23. 1. 1963, 526/61 = SV-Slg 12.858.

817 Vgl. insb. VwGH 26. 1. 1955, 2646/53 = SV-Slg 5853; 5. 3. 1958, 1418/56 = SozM V G, 411; 23. 5. 1962, 2191/59 = SV-Slg 12.851. Diese Auffassung findet freilich auch im Wortlaut eine starke Stütze, der (sowohl in § 112 SV-ÜG 1953 als auch dann in § 500 ASVG) zwischen „*Personen, die* […] *einen Nachteil erlitten haben*" und solchen, „*die* […] *ausgewandert sind*" differenziert; s. aber auch unten II.2.2.4.3.
In der Folge führte diese Sichtweise dazu, dass bei unklarer Kausalität bei emigrierten Personen im Zweifel von einem (nun zu entschädigenden) Nachteil auszugehen ist, vgl. etwa VwGH 10. 9. 1969, 217/69 = SV-Slg 20.921 (wo die Frage, ob ein bereits vorher Arbeitsloser überhaupt Versicherungszeiten erworben hätte, wäre er nicht emigriert, bejaht wurde).

Emigrationen vor dem 13. März 1938 geführt hat.[818] Bald wurde aber erkannt, dass zu differenzieren war, ob die betreffende Person Österreich bereits vor diesem Datum auf Dauer verlassen hatte oder ob zunächst nur ein vorübergehender Aufenthalt im Ausland beabsichtigt war. War letzteres der Fall, wurde eine begünstigungsrelevante Emigration – wenngleich zunächst nur vereinzelt[819] – auch dann angenommen, wenn die Rückkehr „im Hinblick auf die wegen der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus aus politischen religiösen oder aus Gründen der Abstammung zu gewärtigende Verfolgung" nicht mehr möglich war. Es ist nicht zu bestreiten, dass diese – zumal vorerst sehr zurückhaltend erfolgte – Anerkennung der „verhinderten Rückkehr" den zynischen Vorwurf an jüdische BegünstigungswerberInnen in sich birgt, die Heimat verlassen zu haben, obwohl kurze Zeit darauf – und ohne Fluchtmöglichkeiten – die Ausrottung des jüdischen Volkes begonnen hat.[820]

Durch die „verhinderte Rückkehr" wurde aber auch eine Definition von „Auswanderung" geprägt, die heute noch maßgebend ist und darunter die Verlegung des ständigen Wohnsitzes einer Person ins Ausland versteht.[821] Dabei wurde (und wird) Wohnsitz i. S. d. § 66 Jurisdiktionsnorm (JN) verstanden,[822] womit darauf abzustellen war (und ist), ob sich eine Person am betreffenden Ort in der erweislichen oder aus den Umständen

818 Vgl. noch einmal insb. oben II.2.1.2 bzw. II.2.2.2.3; s. aber auch die eine Emigration im vorliegenden Sinn jeweils (wegen bloß wirtschaftlicher Motive) verneinenden Erkenntnisse VwGH 2. 10. 1957, 1513/55 = SV-Slg 8583; 16. 12. 1959, 1780/59 = SV-Slg 9841.

819 Vgl. etwa bereits VwGH 2. 10. 1957, 873/57 = SV-Slg 8581; 18. 12. 1957, 1257/57 = SV-Slg 8585; anders noch dagegen 2. 10. 1957, 250/57 = SV-Slg 8580, bzw. 4. 6. 1958, 2257/55 = SV-Slg 8587.

820 *Ivansits*, DRdA 1990, S. 190, ähnlich bereits *Müller*, tribüne 1988, Heft 112, S. 12.

821 Vgl. insb. VwGH 2. 10. 1957, 873/57 = VwSlg 4437/A; 5. 11. 1958, 2631/55 = SV-Slg 8588; im Erkenntnis 18. 12. 1957, 1354/56 = SV-Slg 8586 räumte der VwGH sogar die Möglichkeit der Anerkennung einer Auswanderung ein, wenn die betreffende Person zwar bereits vor dem 4. März 1933 Österreich verlassen hatte, dann aber auf Grund der nach diesem Datum herrschenden politischen Verhältnisse gezwungen war, seinen Wohnsitz ständig im Ausland zu nehmen.

822 Die grundlegende und weit über die dort normierte Anknüpfung für die Gerichtszuständigkeit hinaus gehende Bedeutung dieser Bestimmung wurde bereits im Erkenntnis des VfGH 25. 9. 1950, B 255/49 = VfSlg 1994 betont.

hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen; mit anderen Worten kommt es darauf an, inwieweit dieser Aufenthaltsort zum wirtschaftlichen und faktischen Mittelpunkt gemacht worden ist.[823]

Unter „Verlegung ins Ausland" wurde wiederum – in zutreffender teleologisch-systematischer Sichtweise – verstanden, dass es sich um ein Gebiet handeln musste, in dem insb. die oben (II.2.2.3) beschriebenen Umstände, z. B. die Behinderung der Beschäftigung aus Gründen der Abstammung, nicht zum Tragen kommen konnten. Eine Auswanderung wegen des NS-Regimes musste daher aus dem Gebiet des damaligen Deutschen Reichs hinaus geführt haben.[824] Umgekehrt muss eine Auswanderung ihren Ausgangspunkt im (heutigen) österreichischen Staatsgebiet gehabt haben.[825]

Während Ausgangsort und (vorläufiger) Zielort einer Emigration noch relativ leicht zu bestimmen waren, bereitete die Frage, ob bzw. wann es zu einer Wohnsitzverlegung gekommen ist, insb. wegen der hiefür im obigen Sinn notwendigerweise festzustellenden Absicht, erhebliche Schwierigkeiten. Vergleichsweise klar war noch, dass die Aufgabe eines ständigen Wohnsitzes nicht angenommen werden konnte, wenn dieser nicht freiwillig verlassen wurde. Dies war insb. bei einer zwangsweisen Verbringung ins KZ der Fall.[826] Die Gefahr einer derartigen Verfolgung hat die Freiwilligkeit der Verlegung des ständigen Wohnsitzes in diesem Sinn hingegen nicht ausgeschlossen.[827]

---

823 Vgl. nur VwGH 16. 12. 1959, 1780/59 = SV-Slg 9841; 13. 6. 1962, 587/60 = SV-Slg 12.856; 12. 6. 1963, 452/63 = ; 17. 11. 1977, 1577, 12578/77 = SV-Slg 25.060; 4. 7. 1995, 93/08/0133 = SV-Slg 43.638.

824 Vgl. bereits VwGH 5. 11. 1958, 2631/55 = SV-Slg 8588; später etwa 4. 7. 1985, 82/08/0024 = SV-Slg 32.069; 16. 1. 1986, 84/08/0260 = SV-Slg 32.070.

825 Vgl. etwa VwGH 17. 11. 1971, 471/71 = SV-Slg 22.541; 13. 11. 1985, 83/08/0165 = ZfVB 1987/2106; 10. 6. 1987, 86/08/0064 = SV-Slg 33.559; ähnlich (zum Export von Pflegegeld nach § 5a OFG; s. auch unten II.3.4) OGH 30. 7. 1996, 10 ObS 2139/96 = SSV-NF 10/75.

826 Diese Zeiten waren aber ohnedies als solche der Freiheitsbeschränkung (und zwar viel früher und umfassender als im Fall einer Auswanderung) anerkannt.

827 Vgl. bereits VwGH 10. 5. 1972, 1966/71; 8. 6. 1979, 2694/78 = SV-Slg 26.571; 28. 4. 1992, 90/08/0059 = SV-Slg 38.806.

Viel schwieriger war die (nachträgliche) Ermittlung der (damaligen) Absicht der betreffenden Person, ihren Wohnsitz ständig ins Ausland zu verlegen. Dies war aber der entscheidende Aspekt im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen einer nicht zur Begünstigung führenden „Frühemigration" und einer „verhinderten Rückkehr", die in der Folge von der Rechtsprechung als „besondere Form der Auswanderung" anerkannt worden ist.[828] Ansonsten war die Judikatur freilich meist sehr kasuistisch und hat etwa das (Weiter-)Bestehen eines ständigen Inlandswohnsitzes trotz bereits seit 1933 überwiegenden Aufenthaltes in Jerusalem oder trotz im Mai 1937 erfolgter Abmeldung und Aufgabe des bestehenden Untermietverhältnisses oder trotz Vorliegens eines US-Einwanderungsvisums und dessen Nutzung nicht ausgeschlossen.[829] Hingegen wurde etwa die Übersiedlung nach Bulgarien im Jahr 1935, wo die betreffende Person bis zu ihrer Emigration nach Palästina beschäftigt war, oder die bereits 1935 erfolgte Abmeldung nach Zagreb trotz wiederholter kurzer Rückkehr nach Wien als Verlegung des ständigen Wohnsitzes ins Ausland qualifiziert.[830]

Bei aller Würdigung des Umstandes, dass es sich hier um ganz spezifische Einzelfälle gehandelt hat, fällt doch auf, dass einzelnen Kriterien jeweils unterschiedliches Gewicht beigemessen wurde. Dies gilt besonders für die Relevanz der polizeilichen An- bzw. Abmeldung. Hier war es eigentlich erst die jüngere Rechtsprechung, die deren Unerheblichkeit herausgearbeitet hat, weil daraus die (vorhandene oder auch fehlende) Absicht, an einem bestimmten Ort einen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, weder erwiesen noch widerlegt werden kann.[831] Zutreffend wurde in der Folge – wie schon angedeutet – stärker darauf abgestellt, ob der wirtschaftliche und faktische Mittelpunkt der Lebensinteressen noch im Inland oder bereits im

828 So ausdrücklich etwa VwGH 27. 10. 1983, 08/3497/80 = SV-Slg 30.538; vgl. aber auch 4. 3. 1970, 1036/89 = SV-Slg 20.925; 2. 12. 1976, 207, 232/76 = SV-Slg 25.057; 8. 5. 1987, 87/08/003 = SV-Slg 33.557, 33.561; 20. 12. 1994, 94/08/0133 = SV-Slg 43.637.

829 Vgl. in dieser Reihenfolge VwGH 25. 2. 1970, 1355/69 = SV-Slg 20.932; 4. 3. 1970, 1356/69 = SV-Slg 20.926; 30. 6. 1971, 821, 822/71 = SV-Slg 22.540.

830 Vgl. VwGH 6. 9. 1978, 2758/77 = SV-Slg 26.570, bzw. 25. 6. 1969, 32/69.

831 So etwa VwGH 17. 11. 1977, 1577, 1578/77 = SV-Slg 25.060; 2. 7. 1981, 08/2628/78 = SV-Slg 28.330; 11. 5. 1993, 91/08/0122 = SV-Slg 41.093.

Ausland gelegen war[832] bzw. ob das mit der Auswanderungsabsicht untrennbar verbundene „Fehlen des psychologischen Elements der Rückkehrabsicht" erweislich war.[833] Dabei war (und ist) – und zwar ebenfalls mit Recht – zu berücksichtigen, dass minderjährige Kinder selbständig grundsätzlich keinen Wohnsitz begründen können, so dass bei ihnen trotz längeren Auslandsaufenthalts mit den Eltern nicht auf die Aufgabe des Wohnsitzes im Inland geschlossen werden konnte.[834]

2.2.4.2 „Missglückte" und „verspätete" Auswanderung

Im Laufe der Zeit haben sich noch weitere Sonderformen einer der Begünstigung zugänglichen Auswanderung entwickelt. Für deren Erläuterung ist zunächst daran zu erinnern, dass der Zeitraum, in dem sich die für einen Begünstigungsanspruch maßgebenden Umstände ereignet haben müssen, nach dem SV-ÜG mit 9. April und auch nach dem ASVG ursprünglich mit dem 9. Mai 1945 begrenzt war (vgl. bereits oben II.2.1.2). Insb. jene Personen, die das KZ überlebt hatten und nach ihrer Befreiung durch die Alliierten zunächst in ihre Heimatorte zurückgeführt worden waren, dort aber nicht bleiben konnten oder wollten,[835] aber auch Rückkehrer aus einem Arbeitslager in der UdSSR, die in die USA weiterreisen wollten,[836] wurden also erstmals durch die *32. ASVG-Novelle* (BGBl 1973/31) erfasst. Durch deren Art I Z 48 wurde in § 502 ASVG ein neuer Abs 5 angefügt, der die Begünstigung für EmigrantInnen (nach Abs 4 dieser Bestimmung) auf Personen erweiterte, „*bei denen nachweislich eine Auswanderung aus Gründen, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluss hatte, erst nach dem 9. Mai 1945 möglich war, wenn die Auswanderung nicht später als am 31. Dezember 1949 erfolgt ist*".

---

832 Vgl. etwa 2.4.1982, 81/08/0041 = SV-Slg 28.331; 2.7.1982, 08/2434/79 = SV-Slg 28.332; 17.9.1991, 90/08/0173 = SV-Slg 38.804; 4.7.1995, 93/08/0133 = SV-Slg 43.638.

833 So ausdrücklich etwa VwGH 2.7.1982, 08/2434/79 = SV-Slg 28.332; 4.7.1995, 93/08/0133 = SV-Slg 43.638.

834 Vgl. VwGH 8.5.1987, 87/08/0003 = SV-Slg 33.561.

835 Vgl. *Müller*, tribüne 1988, Heft 112, S. 12.

836 Deren Begünstigungsanspruch verneinend VwGH 9.10.1975, 532/75 = SV-Slg 23.845.

Diese Bestimmung wurde freilich in der Praxis offenbar so verstanden, dass nicht nur keine Anerkennung möglich war, wenn die Auswanderung vor dem 9. Mai 1945 erfolgt war,[837] sondern auch dann nicht, wenn die Auswanderung bereits vor diesem Datum versucht, aber letztlich nicht erfolgreich beendet worden war. Das betraf insb. Personen, die zunächst emigriert, dann aber (z. B. in Frankreich) wieder von der nationalsozialistischen Verfolgung eingeholt worden waren und erst nach ihrer späteren Befreiung endgültig ausgewandert sind.[838] Der VwGH hat auch hier korrigierend eingegriffen und klargestellt, dass nur dann von einer Auswanderung gesprochen werden kann, wenn diese die betreffende Person endgültig aus der Gefahr der Verfolgung aus den in § 500 ASVG angeführten Gründen gebracht hat.[839] Ist dies – wegen der Expansion des Machtbereiches der Nationalsozialisten – nicht gelungen, liegt eine „missglückte Auswanderung" vor.[840] Diese steht der Anerkennung einer neuerlichen (und diesmal dauerhaften und insofern auch erfolgreichen) Auswanderung nach Maßgabe des § 502 Abs 5 ASVG nicht entgegen. Diese Bestimmung eröffnete im Übrigen eine Begünstigung auch für Menschen, die mangels Auswanderungsmöglichkeit vor 1945 auf österreichischem Gebiet (insb. im Untergrund) leben mussten und entsprechende Nachteile zu ertragen hatten.[841]

Die mit § 502 Abs 5 ASVG in seiner *ursprünglichen* Fassung – ohnedies sehr spät – angestrebte Erweiterung des begünstigten Personenkreises scheiterte jedoch vor allem bei zwei Fallkonstellationen. Zum einen wurde verlangt, dass die Gründe außerhalb des Einflussbereiches der betreffenden Person, die eine frühere Auswanderung verunmöglicht haben mussten, mit dem Kriegsgeschehen und seinen Folgen oder der NS-Verfolgung in

837 So ausdrücklich auch VwGH 8. 6. 1979, 2694/78 = SV-Slg 26.571.

838 Vgl. erneut *Müller*, tribüne 1988, Heft 112, S. 12.

839 Vgl. bereits VwGH 25. 1. 1980, 3256/78 = SV-Slg 26.573; 27. 3. 1981, 08/0087/80 = SV-Slg 28.333; 24. 4. 1981, 08/3146/79 = SV-Slg 28.334; 30. 4. 1982, 82/08/0037 = SV-Slg 28.336; 4. 7. 1985, 82/08/0024 = SV-Slg 32.069; ebenso OGH 12. 9. 1989, 10 ObS 43/89 = SSV-NF 3/93.

840 Aus diesem Grund wurde – und letztlich mit Recht – etwa bei einer sowjetischen Internierung in Novosibirsk bzw. Karaganda keine missglückte Emigration angenommen, vgl. VwGH 27. 3. 1981, 08/0087/80 = SV-Slg 28.333; s. aber sogleich.

841 Vgl. *Souhrada*, SozSi 1986, S. 324.

Zusammenhang stehen mussten: Bloßer Geldmangel reichte dafür nicht, auch wenn z. B. eine Spätemigrantin ihre Ersparnisse bereits früher dazu verwendet hatte, ihrem jüdischen (und daher primär bedrohten) Gatten die Ausreise zu ermöglichen.[842] Als Hinderungsgrund anerkannt wurde dagegen die Anhaltung in einem KZ und der nach der Befreiung notwendige Aufenthalt in einem Militärspital.[843]

Die zweite von § 502 Abs 5 ASVG in seiner *ursprünglichen* Fassung nicht erfasste Konstellation betraf jene Personen, die zwar (im obigen Sinn) erfolgreich emigriert, aber in der Folge etwa (insb. von der Sowjetunion im Lager Karaganda in Sibirien oder von Japan im Ghetto Shanghai)[844] interniert worden und nach Kriegsende nach Österreich zurückgekehrt waren, von wo sie neuerlich (und diesmal dauerhaft) emigrierten. Wegen eben dieser Rückkehr hat die Judikatur die Anwendung der vorliegenden Begünstigungsbestimmung in ähnlicher Weise verneint wie dies schon früher – und auch damals bereits problematisch – bei der Ablehnung einer vor 1938 erfolgten Emigration auf Grund zwischenzeititiger Aufgabe des Auslandswohnsitzes geschehen ist.[845] Besonders markant scheint hier das Erkenntnis VwGH 23. April 1987, 85/08/0047 (= SV-Slg 33.558), in dem die Auffassung vertreten wurde, dass durch die nach dem 9. Mai 1945 erfolgte Rückkehr und die Wohnsitznahme in Österreich der Auswanderungswille aufgegeben worden sei, so dass dem später (und sei es auch vor dem 31. Dezember 1949) gefassten neuerlichen Auswanderungsbeschluss die Begünstigungsfähigkeit fehlte.

Das hat dann doch – endlich – den Gesetzgeber auf den Plan gerufen, der im Zuge der *41. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 17 lit a BGBl 1986/11) § 502 Abs 5 „aus humanitären Gründen"[846] die *heutige* Fassung gegeben hat.

---

842 Vgl. VwGH 11. 9. 1981, 08/0785/80 = SV-Slg 28.335, sowie die berechtigte Kritik an diesem Erkenntnis bei *Müller*, tribüne 1988, Heft 112, S. 12.

843 Vgl. VwGH 23. 5. 1989, 88/08/0218 = SV-Slg 35.947.

844 Bezeichnenderweise trägt der Beitrag von *Souhrada*, SozSi 1986, S. 324, zur Änderung dieser Regelung durch die *41. ASVG-Novelle* (dazu sogleich) den Namen dieser beiden Lager.

845 Vgl. etwa VwGH 24. 11. 1971, 1582/71 = SV-Slg 22.543, wo sogar betont wurde, dass es auf die Ursachen oder Motive für die Rückkehr ebenso wenig anzukommen hätte wie darauf, ob in Österreich wieder ein Wohnsitz begründet wurde (!).

846 So ausdrücklich die EB zur RV 774 d. B., XVI. GP, S. 50.

Damit wurden nun auch jene SpätemigrantInnen erfasst, die sich (irgendwann) „*nach dem 9. Mai 1945 in Österreich aufgehalten haben*", auch wenn es sich um keine Fälle einer missglückten Auswanderung im obigen Sinn gehandelt hat. Auf Grund dieser Erweiterung der Ausnahme vom an sich in § 500 ASVG umschriebenen Zeitraum[847] kommt es nicht mehr darauf an, wann der Auswanderungswille gefasst wurde, sondern nur mehr darauf, ob vor 9. Mai 1945 eine Auswanderung möglich war oder nicht.[848] Auch nach dieser Änderung blieben (und zwar bis heute) Emigrationen nach 1949 vom Begünstigungsrecht nicht erfasst.[849] An der Notwendigkeit von Vorversicherungszeiten („Basiszeiten") wurde vorerst ebenfalls nicht gerüttelt (dazu sogleich unten II.2.2.4.3).

Die im Zusammenhang mit einer Emigration (in § 502 Abs 4 und 5 ASVG) grundsätzlich begünstigungsrelevanten Konstellationen lassen sich damit wie folgt zusammenfassen:[850] 1. Die bis einschließlich 9. Mai 1945 erfolgte endgültig geglückte Auswanderung ohne Rückkehr nach Österreich nach dem 9. Mai 1945; 2. die bis einschließlich 9. Mai 1945 erfolgte „missglückte Auswanderung" im Sinne der Judikatur des VwGH ohne Rückkehr nach Österreich; 3. die bis einschließlich 9. Mai 1945 erfolgte „missglückte Auswanderung" mit Rückkehr nach Österreich nach dem 9. Mai 1945, aber anschließender Auswanderung vor 1950; 4. die bis einschließlich 9. Mai 1945 erfolgte, unter dem Gesichtspunkt des Erreichens des Auswanderungszieles nicht endgültig geglückte Auswanderung analog zu Punkt 3. Diesen Fällen wurde im o. a. Erkenntnis – und zwar zu Recht – jene Konstellation gleichgestellt, in denen (insb. wegen Verbringung in ein Konzentrationslager) bis einschließlich 9. Mai 1945 eine Auswanderung von Österreich aus nicht möglich war, die betreffende Person aber auch – aus welchen Gründen immer – vor ihrer endgültigen Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland nach der Befreiung aus dem KZ nicht wieder nach Österreich zurückgekehrt ist.

847 Vgl. VwGH 23. 5. 1989, 88/08/0101 = ZfVB 1990/1232.
848 Vgl. VwGH 23. 5. 1989, 88/08/0218 = SV-Slg 35.947.
849 So etwa VwGH 11. 5. 1993, 92/08/0113 = SV-Slg 41.092.
850 Besonders instruktiv VwGH 28. 4. 1992, 90/08/0059 = SV-Slg 38.805.

2.2.4.3 Emigration und Vorversicherungszeiten

Wie schon mehrfach erwähnt, wurde zunächst auch bei Personen, die aus Gründen i. S. d. § 112 SV-ÜG bzw. § 500 ASVG emigriert sind, eine vorherige Bindung an das österreichische Sozialversicherungssystem in Form von bereits vor der Auswanderung zurückgelegten Versicherungszeiten verlangt. Dies war zwar weder aus Wortlaut oder systematischem Zusammenhang des § 114 Abs 4 SV-ÜG noch des § 502 Abs 4 ASVG abzuleiten. Im Gegenteil: In beiden Fällen wurde zwischen („früher versicherten") Personen, die sozialversicherungsrechtliche Nachteile erlitten haben, und solchen differenziert, die emigrieren mussten, was eigentlich den Schluss nahe gelegt hätte, dass bei letzteren eine vorherige Versicherung entbehrlich wäre.[851] Praxis und Rechtsprechung haben sich dieser Auffassung indes nicht angeschlossen.[852]

Auch der Gesetzgeber hat sich zunächst für eine Verknüpfung mit Vorversicherungszeiten entschieden und im Zuge der *19. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 42 lit c BGBl 1967/67) in dem im Wesentlichen auch heute noch gültigen § 502 Abs 4 erster Satz ASVG[853] explizit auf das Vorliegen von – in der

---

851 Vgl. bereits *Mayer-Maly*, DRdA 1958, S. 93, *Lingard*, SozSi 1962, S. 414, bzw. *Kaltenbrunner*, DRdA 1964, S. 114.

852 Vgl. VwGH 5. 2. 1958, 1820/55 = SV-Slg 8591; 5. 3. 1958, 1028/57 = SV-Slg 8593; 16. 4. 1958, 1529/55 = SV-Slg 8594; 10. 12. 1958, 1205/58 = SV-Slg 8595; 17. 2. 1960, 1480/59 = SV-Slg 9842; 30. 5. 1962, 1533/59 = SV-Slg 12.854; 13. 5. 1964, 2372/63 = SV-Slg 15.243; 15. 9. 1965, 78/65 = SV-Slg 17.347; 30. 3. 1966, 1706/65 = SV-Slg 17.349; 28. 10. 1976, 1436/75 = SV-Slg 25.032.
Immerhin wurde aber der dann erforderliche sozialversicherungsrechtliche Nachteil weit verstanden und etwa auch bei Personen bejaht, die wegen der Auswanderung an der Zahlung von Beiträgen für eine freiwillige Versicherung gehindert waren (vgl. VwGH 26. 1. 1955, 2646/53 = SozM V G, 208), oder die schon vor der Auswanderung arbeitslos waren, so dass sozusagen im Zweifel eine Begünstigung angenommen wurde (vgl. VwGH 10. 9. 1969, 217/69 = SV-Slg 20.921).

853 Die einzige Änderung ist hier durch die *44. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 22 lit b BGBl 1987/609) erfolgt, seit der auch nach dem *Auslandsrenten-Übernahmegesetz* (BGBl 1961/290, *ARÜG*) erworbene bzw. zurückgelegte Zeiten gleichgestellt sind (vgl. auch unten FN 267).
Das ARÜG regelt insb., inwieweit in gewissen Gebieten anderer Staaten vor dem 27. 11. 1961 erworbene Rentenansprüche oder Versicherungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind. Als solche Gebiete zählen nach § 1 Abs 3 ARÜG Gebiete, die am 31. 12. 1937 zum Territorium von Albanien,

Terminologie der Pensionsversicherungsträger – „Basiszeiten“[854] in Form von Beitragzeiten (i. S. d. § 226 ASVG) oder Ersatzzeiten (i. S. d. §§ 228 oder 229 ASVG) abgestellt. Als solche Ersatzzeiten gelten (u. a.)[855] auch Schulzeiten, allerdings nur soweit die betreffende Person das 15. Lebensjahr vollendet hatte (vgl. § 228 Abs 1 Z 3 in Verbindung mit § 227 Abs 1 Z 1 ASVG). Dies führte dazu, dass zwar auch EmigrantInnen, die vorher noch nicht (versicherungspflichtig) gearbeitet hatten, sondern z. B. ins Gymnasium gegangen waren, in den Genuss einer Begünstigung nach § 502 Abs 4 ASVG kommen konnten. Dies setzte freilich voraus, dass sie auf eine „vollwertige“ Ersatzzeit verweisen konnten, die nach der strengen Auslegung des § 227 Z 1 letzter Satz ASVG durch die Rechtsprechung nur für jeweils ganze Schuljahre anerkannt werden konnte, die nach Vollendung des 15. Lebensjahres absolviert wurden.[856] Damit waren aber etwa jüdische GymnasiastInnen des Geburtsjahrganges 1922, die im Erlassweg zwischen März und Mai 1938 aus den meisten Schulen entfernt worden waren, von einer Begünstigung ausgeschlossen: Ohne volles Schuljahr gab es keine (Vor-)Versicherungszeit,

---

Bulgarien, der Freien Stadt Danzig, dem Deutschen Reich, Estland, Jugoslawien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn oder der UdSSR gehört haben.

Diese Regelung galt bzw. gilt vor allem für Personen, die an einem bestimmten Stichtag (11. Juli 1953, 1. Jänner oder 27. November 1961) in Österreich ihren nicht nur vorübergehenden Aufenthalt hatten und damals österreichische oder deutsche Staatsangehörige waren oder als Volksdeutsche (also als Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatangehörigkeit ungeklärt ist; vgl. zu deren Gleichstellung im OFG oben *Zweiter Teil* II.1.5.1) anzusehen waren (vgl. insb. § 2 ARÜG; s. dazu insb. *Müller*, DRdA 1985, S. 20 ff.).

854 Vgl. nur *Ivansits*, DRdA 1990, S. 191.

855 Auf andere wichtige Ersatzzeiten wird unten II.3.3.2.2 (insb. Angestelltentätigkeiten vor 1939) bzw. II.3.3.2.3 (Mitarbeit im elterlichen Betrieb) eingegangen.

856 Vgl. etwa VwGH 22. 10. 1969, 873/69 = SV-Slg 20.931; 15. 9. 1977, 1829/75 = SV-Slg 25.044; 30. 4. 1982, 08/0204/80 = SV-Slg 30.532; 17. 5. 1984, 82/08/0081= SV-Slg 29.218; aber auch noch 20. 12. 1994, 94/08/0115 = SV-Slg 43.636.

Immerhin war dabei nicht auf die physische Anwesenheit in der Schule abzustellen, sondern nur darauf, wann die betreffende Person schulrechtlich (insb. wegen des aus Gründen der Abstammung bedingten Ausschlusses) nicht mehr als SchülerIn anzusehen war. Vgl. bereits VwGH 15. 9. 1977, 1829/75 = VwSlg 9385/A; zuletzt etwa 21. 11. 2001, 97/08/0116. S. aber auch sogleich die Neuregelung in § 502 Abs 7 im Zuge der *41. ASVG-Novelle*.

damit auch keine Anerkennung der Emigration und in der Folge natürlich auch keine Pension. Mit anderen Worten, wenn die Verfolgung(sgefahr) aus Gründen der Abstammung, die den Anspruch auf die Begünstigung erst begründet, zugleich eine der Voraussetzungen für den Anspruch (Schulzeit als Versicherungszeit) vernichtet, ist das Opfer leer ausgegangen.[857]

Der Gesetzgeber hat sich hier also offenkundig selber – und das war im Begünstigungsrecht leider nicht das einzige Mal – in seinen komplizierten Regelungen verstrickt. Auch der VfGH hat in dieser Konstruktion keine Bedenken gesehen und deren sachliche Rechtfertigung bestätigt, weil ja die Nichtgewährung einer Begünstigung in anderen als den gesetzlichen vorgesehenen Fällen nicht unter die Sanktion des Gleichheitsgrundsatzes gestellt werden könne.[858] In einem weiteren Erkenntnis wurde der Begünstigungscharakter dieser Regelungen noch einmal unterstrichen, so dass es nicht unsachlich sei, wenn die Begünstigung nur für den Fall vorgesehen ist, dass schon vor der Emigration eine sozialversicherungsrechtliche Beziehung bestanden hat, dagegen versagt wird, wenn eine solche Beziehung – aus welchen Gründen immer – nicht bestanden hat und damit die völlig unbestimmte sozialversicherungsrechtliche Entwicklung unberücksichtigt lässt, die der/die Ausgewanderte im Fall des Verbleibens in Österreich möglicherweise erfahren hätte.[859] Im Lichte der o. a. Konstellation kann diese Begründung – und zwar nicht nur aus heutiger Sicht – nicht überzeugen. Eine ähnliche Argumentation, die ein wenig an das Sprichwort mit dem „geschenkten Gaul …" erinnert, findet sich ja auch in früheren Erkenntnissen des VfGH zu fragwürdigen Differenzierungen im OFG (vgl. etwa oben *Zweiter Teil* II.3.4.2.3) oder in späteren Entscheidungen zu Unterschieden im Hinblick auf rückwirkende Ausnahmen von sonstigen Ruhensbestimmungen.[860] Dies fällt im vorliegenden Zusammenhang umso mehr ins Gewicht, als es sich hier ja nicht um „Geschenke" handelt, sondern um die Eröffnung der Möglichkeit einer – zugegebenermaßen günstigen (s. unten II.3.3.2.3) – Nachentrichtung

857 Vgl. bereits *Müller*, tribüne 1988, Heft 112, S. 13, der sich zum Kommentar „Solche Sachen kann man gar nicht erfinden!" veranlasst sah.

858 Vgl. VfGH 13. 10. 1970, B 24/70 = VfSlg 6276.

859 Vgl. VfGH 7. 6. 1972, B 48/72 = VfSlg 6733.

860 Vgl. etwa OLG Wien 28. 11. 1977, 18 R 286/77 = SV-Slg 25.069, zu § 503 in Verbindung mit § 506 Abs 2 ASVG; näher unten II.4.3.

von Versicherungsbeiträgen, dass also von den EmigrantInnen durchaus eine materielle Gegenleistung für spätere Pensionsansprüche erbracht werden musste. Eine Beanspruchung der Versichertengemeinschaft über Gebühr wäre daher eigentlich nicht zu befürchten gewesen.

Umso weniger verständlich muss es daher erscheinen, dass der Gesetzgeber diesen Missstand so lange nicht beseitigt hat. Auch die oben (II.2.2.4.2) beschriebene Erweiterung des Kreises begünstigter EmigrantInnen durch den neuen Abs 5 in § 502 hat daran nichts geändert.[861] Im Zuge der *41. ASVG-Novelle* wurden in dieser Bestimmung aber noch weitere neue Absätze eingefügt (vgl. Art I Z 17 lit b und c BGBl 1986/111): Durch den neuen § 502 Abs 7 wurde zunächst sichergestellt, dass bei der Berücksichtigung von Schulzeiten als Ersatzzeiten Schuljahre als vollendet zu gelten haben, wenn sie aus einem der in § 500 ASVG genannten Gründe abgebrochen werden mussten.[862]

Während diese Bestimmung auch EmigrantInnen zu Gute kam, wurden sie durch den neuen § 502 Abs 6 vorerst nicht erfasst. Danach sollten die Begünstigungen nach Abs 1 leg. cit., also die beitragsfreie Anerkennung von Zeiten einer Haft etc. als Pflichtbeitragszeiten, auch Personen zugänglich gemacht werden, die vorher keine Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt hatten, sofern dies zum einen auf Gründe zurückging, auf die der (die) Betreffende keinen Einfluss hatte, und zum anderen die betreffende Person am 12. März 1938 ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte.

Mit dieser Erweiterung waren zwar auch Personen begünstigt, die aus Gründen ihres zu geringen Alters keine Vorversicherungszeiten aufweisen konnten. Sie blieb aber kraft ausdrücklicher Nennung dieser Tatbestände auf jene beschränkt, die Nachteile in Folge von Zeiten einer Haft, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung erlitten hatten.[863] Es ist nicht unrichtig,

---

861 Mit ausführlicher Begründung VwGH 23. 5. 1989, 88/08/0101 = ZfVB 1990/1232.

862 Dieser Bestimmung wurde durch die *44. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 22 lit e BGBl 1987/609) noch ein Satz angefügt, durch den für begünstigte Personen auch Zeiten des Besuches einer mittleren oder höheren Schule bzw. einer Hochschule im Ausland zwischen 4. 3. 1933 und 31. 3. 1959 als Ersatzzeiten gleichgestellt sind; s. dazu unten II.3.3.1.4.

863 Vgl. dazu etwa Landeshauptmann von Wien, 8. 5. 1987/SV-Slg 33.560.

wenn *Ivansits* hier gleichsam einen Systembruch ortet, weil bei Personen, die schon im Kindesalter Verfolgungen ausgesetzt waren, kaum von einem sozialversicherungsrechtlichen Nachteil die Rede sein kann, der auch im Sozialversicherungsrecht auszugleichen wäre.[864] Ganz sicher nicht sachlich gerechtfertigt[865] war es freilich dann, EmigrantInnen von dieser Begünstigung auszuschließen. Auch hier war es wohl weniger böse Absicht als Ungeschicklichkeit bei der Gesetzesredaktion, die angesichts der selbst für Eingeweihte nicht mehr durchschaubaren Rechtslage durchaus verständlich ist. Im Verein mit der damals von den österreichischen Vertretungen im Ausland offenbar verbreiteten, jedoch falschen Kunde, dass nun auch ausgewanderte Personen der Jahrgänge 1923 und früher ohne Vorversicherungszeiten eine Pension erwerben könnten,[866] wurde das österreichische Begünstigungsrecht allerdings in ein denkbar schlechtes Licht gerückt.

Dies sollte durch die *44. ASVG-Novelle* (BGBl 1987/609) korrigiert werden. Durch deren Art V Z 22 lit d wurde § 502 Abs 6 – wie erneut betont wurde: aus humanitären Überlegungen[867] – wieder geändert, indem nun auch ausdrücklich auf Abs 4 dieser Bestimmung und die Auswanderung als für den Nachteil maßgebendes Ereignis verwiesen wurde. Gleichzeitig wurde aber bei EmigrantInnen die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen auf Personen begrenzt, die am Stichtag 12. März 1938 älter als 14 Jahre waren. Hier (aber nur hier) wurde also wieder auf ein Alter rekurriert, bei dem in der Regel unterstellt werden kann, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung hätte ausgeübt werden können, gleichzeitig wurde aber für diese Personen eine Beitragsnachentrichtung selbst für Zeiten nach der Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeschlossen. Damit stellte sich – bei grundsätzlicher Hinnahme des o. a. „Systembruches" – zu Recht die Frage, warum jemand, der z. B. erst 1947 das 14. Lebensjahr vollendet hat, nicht auch begünstigt werden sollte, wo diese Person doch in gleicher Weise wie ein zum Zeitpunkt des „Anschlusses"

864 Vgl. DRdA 1990, S. 190.

865 So ausdrücklich die EB zur RV für die *41. ASVG-Novelle*, 774 d. B., XVI. GP, S. 50.

866 Vgl. erneut die Nachweise bei *Müller*, tribüne 1988, Heft 112, S. 13.

867 Durch diesen Hinweis in den EBRV (324 d. B., XVII. GP, S. 44), der auch bei den späteren Änderungen dieser Bestimmungen bemüht wurde, sollte offenbar dem o. a. Einwand des „Systembruches" begegnet werden.

bereits 14-Jähriger von den damaligen Verhältnissen betroffen war und ins lebensrettende Ausland gehen musste.[868]

Der „Reparaturversuch" durch die *44. ASVG-Novelle* war aber auch unter einem zweiten Gesichtspunkt als nicht geglückt zu betrachten, wobei hier die Restriktion durch das – offenbar wieder nicht ausreichend bedachte (und in der Tat kaum zu überschauende) – Zusammenspiel von Begünstigungs- und allgemeinem Pensionsrecht ausgelöst wurde: Durch Art V Z 22 lit a BGBl 1987/609 wurde im Abs 1 des § 502 der auch heute noch gültige letzte Satz angefügt. Danach zählen Zeiten einer Auswanderung ab Vollendung des 15. Lebensjahres der betreffenden Personen bis 31. März 1959 als Ersatzzeiten, wenn ihnen eine Beitrags- oder eine andere Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt. Die hier an sich in großzügiger Weise vorgesehene Anerkennung von Ersatzzeiten würde also nicht nur den Nachweis eines Inlandswohnsitzes am 12. März 1938 (i. S. d. § 502 Abs 6 ASVG), sondern auch und vor allem die Nachentrichtung von Beiträgen (i. S. d. Abs 4 dieser Bestimmung) entbehrlich machen. Nun konnten und können aber Personen, die im jugendlichen Alter emigrieren mussten (und deshalb keine vorherigen Beitrags- oder Ersatzzeiten haben können!), diese Möglichkeit nur nutzen, wenn sie nachfolgende Zeiten aufweisen. Bloße Ersatzzeiten reich(t)en dafür nicht, weil jeder Pensionsanspruch (u. a.) die Erfüllung der so genannten Wartezeit voraussetzt.[869] Bei Personen, die in der Zeit vor

---

868 Vgl. *Ivansits*, DRdA 1990, S. 191.

869 Dabei handelt es sich um das für einen Pensionsanspruch erforderliche Minimum an Versicherungszeiten (vgl. nur § 236 ASVG), das etwa im Falle der Alterspension (die bekanntlich bei Frauen mit 60, bei Männern mit 65 in Anspruch genommen werden kann) 180 Monate beträgt (Abs 1 Z 2 lit a dieser Bestimmung). Zwar können dafür – wie schon mehrfach erwähnt – nicht nur Beitrags-, sondern auch Ersatzzeiten berücksichtigt werden, all diese Zeiten müssen aber grundsätzlich innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen (vgl. Abs 2 Z 2 leg. cit.). Als Stichtag gilt wiederum der Tag der Pensionsantragstellung bzw. der darauf folgende Monatserste (vgl. nur § 223 Abs 2 ASVG).

Von dieser im Regelfall geforderten zeitlichen Nähe der Versicherungszeiten zum Pensionsantrag besteht eine markante Ausnahme, die so genannte „ewige Anwartschaft". Danach können einmal erworbene Zeiten niemals „verloren gehen", finden also auch dann voll Berücksichtigung, wenn sie länger als 30 Jahre zurück liegen. Allerdings muss es sich hier um echte Beitragszeiten (insb. also Zeiten einer pensionsversicherungspflichtigen Beschäftigung) handeln (vgl. nur § 236 Abs 4 ASVG).

Geltendmachung des Pensionsanspruches keine österreichischen Beitrags- oder Ersatzzeiten aufweisen, kommt die Erfüllung dieser Wartezeit somit nur durch Erfüllung der „ewigen Anwartschaft" in Betracht. Die dafür mindestens erforderlichen 180 Beitragsmonate (vgl. § 236 Abs 4 Z 1 ASVG) werden EmigrantInnen (und zwar gerade wegen ihrer Auswanderung!) jedoch nicht aufweisen können, es sei denn, sie sind – zufällig – in ein Land emigriert, mit dem Österreich ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, so dass dort erworbene Zeiten auch in Österreich als Beitragszeiten gelten.[870]

Nach dieser überaus komplizierten Rechtslage bestanden also im Prinzip drei Arten von Begünstigungen, die der VwGH insb. im Erkenntnis 23. Mai 1989, 88/08/0307 (= ZfVB 1990/1241) instruktiv zusammengefasst hat:

a) Personen, die vor der Auswanderung seit 1. Juli 1927 Beitragszeiten nach § 226 oder Ersatzzeiten nach §§ 228 oder 229 ASVG (oder Zeiten nach dem ARÜG)[871] zurückgelegt haben, können nach § 502 Abs 4 ASVG *„für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959"* Beiträge nachentrichten. Soweit als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten nach Abs 1 dieser Bestimmung (also etwa solche einer Haft oder Arbeitslosigkeit) nachgewiesen werden können, entfällt die Pflicht zur Nachzahlung der Beiträge (vgl. den letzten Satz des § 502 Abs 2 ASVG). Diese begünstigten Zeiten gelten gemäß § 251 Abs 4 ASVG als Beitragszeiten der Pflichtversicherung.

---

870 Vgl. *Ivansits*, DRdA 1990, S. 192 f., bzw. *Müller*, tribüne 1988, Heft 112, S. 13, der noch auf das Fehlen derartiger „rettender Abkommen" mit den USA, Australien oder den Staaten Südamerikas verweist, wo jeweils eine große Zahl österreichischer EmigrantInnen lebt(e). Mittlerweile bestehen solche Abkommen auch mit den USA (vgl. BGBl 1991/511) und Australien (BGBl 1992/656).

871 Wie schon (oben bei und FN 249) angedeutet, wurden nach dem ARÜG erworbene Zeiten durch die *44. ASVG-Novelle* als Vorversicherungszeiten sowohl in § 502 Abs 1 als auch Abs 4 ASVG gleichgestellt (vgl. Art V Z 22 lit b und c BGBl 1987/609).
Dies war deshalb notwendig geworden, weil der VwGH in strenger, aber durchaus zutreffender Auslegung erkannt hat, dass die nach dem ARÜG gleichzustellenden Auslandsversicherungszeiten nur für die Feststellung von Leistungsansprüchen in der Pensionsversicherung, nicht aber für die Frage der Begünstigung maßgebend sind, vgl. 23. 5. 1985, 84/08/0037 = SV-Slg 32.072; 16. 1. 1986, 84/08/0052 = SV-Slg 32.074.

b) Hat eine Person vor ihrer Auswanderung aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss hatte, keine Beitragszeiten oder Ersatzzeiten im obigen Sinn zurückgelegt, hatte sie aber zumindest ihren Wohnsitz am 12. März 1938 im Gebiet der Republik Österreich und war sie an diesem Tag älter als 14 Jahre, so gilt auch für sie § 502 Abs 4 ASVG, jedoch mit der Maßgabe, dass eine Nachentrichtung frühestens für Zeiten nach der Vollendung des 15. Lebensjahres in Betracht kommt. Auch diese Zeiten gelten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung.

c) Zeiten der Auswanderung einer Person, die in der Zeit zwischen 4. März 1933 und 9. Mai 1945 ausgewandert ist, gelten längstens bis 31. März 1959 als Ersatzzeiten, gleichgültig, ob diese Person am 12. März 1938 ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatte und ob sie an diesem Tag älter als 14 Jahre war. Dies betrifft allerdings nur Zeiten ab Vollendung des 15. Lebensjahres der betreffenden Person, wenn den Zeiten der Auswanderung (wenn sie nicht bis 31. März 1959 dauerten, bzw, falls sie bis dahin oder darüber hinaus andauerten, längstens bis zu diesem Datum) „*eine Beitragszeit oder Ersatzzeit vorangeht oder nachfolgt*" (§ 502 Abs 1 letzter Satz ASVG).

Aus dieser Konstellation hat der VwGH erstmals im o. a. Erkenntnis[872] gefolgert, dass die zuletzt zitierte Passage in § 502 Abs 1 ASVG nicht eng verstanden werden darf. Vielmehr ist darunter grundsätzlich jede nach den sozialversicherungsrechtlichen Normen als Beitrags- oder Ersatzzeit anerkannte Zeit zu verstehen, sofern sich nicht aus den Begünstigungsnormen Gegenteiliges ergibt. Das heißt aber nicht mehr und nicht weniger, als dass auch eine bereits gewährte Begünstigung (etwa in Form der Anerkennung von Zeiten einer Arbeitslosigkeit oder eines abgebrochenen Schulbesuches) als Grundlage für eine weitere Begünstigung, nämlich die Anerkennung von Emigrationszeiten, heranzuziehen ist.[873] Dadurch sah sich der Gesetzgeber veranlasst,[874] § 502 Abs 6 im Zuge der *48. ASVG-Novelle* neuerlich zu

[872] In der Folge etwa auch VwGH 30. 5. 1989, 88/08/0313 = SV-Slg 35.950; 16. 1. 1990, 89/08/0113 = SV-Slg 35.955.

[873] Vgl. den AB zur *48. ASVG-Novelle*, 1142 d. B., XVII. GP, S. 4 f.

[874] Die weitere Begründung in den in der letzten FN zitierten Materialien lässt den Eindruck entstehen, dass der Gesetzgeber nicht unglücklich war, die „Verantwortung" für diese neuerliche Erweiterung des erfassten Personenkreises auf den VwGH abwälzen zu können.

verändern (vgl. Art V Z 7a BGBl 1989/642) und nunmehr all jene EmigrantInnen zu erfassen, die ihr 15. Lebensjahr in der Zeit von 12. März 1938 bis 9. Mai 1945 vollendet haben.

Damit wurden aber wieder nicht alle Personen erfasst, die bereits im Schulalter waren, als sie vor der NS-Herrschaft fliehen mussten.[875] Auch viele der am 12. März 1938 noch nicht Achtjährigen sind durch die Emigration zu Schaden gekommen, da sie ihre schulische Ausbildung meist in einem anderen Kultur- und Sprachkreis unter großen immateriellen und materiellen Belastungen neu beginnen mussten.[876] Dem hat die *51. ASVG-Novelle* Rechnung getragen (vgl. Art I Z 148 BGBl 1993/335) und die maßgebende Altersgrenze in § 502 Abs 6 neu gefasst. Danach wurde die Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten einer Auswanderung nach Abs 4 dieser Bestimmung auf EmigrantInnen ausgeweitet, die am 12. März 1938 ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten und im Kalenderjahr 1938 und früher ihr sechstes Lebensjahr vollendet haben. Diese Formulierung wurde nicht zuletzt deshalb gewählt, weil in der Praxis offenbar Zweifel aufgetaucht waren, ob durch die *48. ASVG-Novelle* nicht vielleicht Personen ausgeschlossen wurden, die am 12. März 1938 bereits 15 Jahre alt waren, was aber vom VwGH eindeutig und (angesichts des klaren Zwecks dieser Regelungen, den Kreis der Begünstigten zu erweitern) völlig zu Recht verneint wurde.[877]

Der konsequente Abschluss der Entkoppelung des Begünstigungsanspruches von EmigrantInnen vom Vorliegen von Vorversicherungszeiten oder sonstigen Anknüpfungen vor dem „Anschluss" ist mit der jüngsten Änderung des § 502 Abs 6 ASVG erfolgt. Dadurch können alle ausgewanderten Personen in den Genuss von Begünstigungen nach Abs 4 dieser Bestimmung kommen, die spätestens am 12. März 1938 geboren worden sind. Das Wirksamwerden dieser neuerlichen und wohl letzten Erweiterung steht

875 Vgl. etwa VwGH 3. 9. 1996, 95/08/0255 = SV-Slg 43.639.

876 So ausdrücklich die EBRV zur *51. ASVG-Novelle*, 932 BlgNR XVIII. GP, S. 54, wo erneut der vorrangig humanitäre Charakter dieser Regelungen und deren geringe kostenmäßige Auswirkung betont wurde.

877 Vgl. VwGH 9. 6. 1992, 90/08/0029 = SV-Slg 38.808.

freilich noch aus.[878] Sehr wohl wirksam, und zwar sogar rückwirkend mit 1. Jänner 2000 in Geltung gesetzt worden ist die Begünstigung für Personen, die aus Gründen des § 500 ASVG ihren Pflichtschulbesuch erst später nachholen mussten, aber nicht emigriert sind bzw. nicht emigrieren konnten (vgl. § 502 Abs 1a in Verbindung mit § 588 Abs 1 Z 6 ASVG, beide Bestimmungen eingefügt durch das *SRÄG 2000*, BGBl I 2000/101, näher dazu unten II.3.3.1.4).

2.3 Vorläufige Einschätzung der Regelungen zum begünstigten Personenkreis und ihrer Anwendung

Es ist gewiss kein Zufall, dass gerade der letzte Bereich so viele Schwierigkeiten bereitet hat und so oft geändert werden musste. Der immer wieder latent anklingende, bisweilen auch unverhohlen gegenüber den EmigrantInnen erhobene Vorwurf, der Heimat den Rücken gekehrt zu haben, war bereits in der Entwicklung des OFG und dessen Vollziehung deutlich geworden (vgl. oben *Zweiter Teil* insb. III.3.3.2). Im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungen hat er wohl noch eine größere Rolle gespielt, weil bei EmigrantInnen der hier ansonsten erforderliche Bezug zur Versichertengemeinschaft im Inland zwangsläufig nicht mehr bestanden hat und daher auf andere Weise hergestellt (um nicht zu sagen: konstruiert) werden musste.

Insofern war es nicht nur unter sozialen oder humanitären Gesichtspunkten eine konsequente und richtige Entscheidung, die der Gesetzgeber – spät aber doch – getroffen hat, als er die grundsätzliche Erfassung als Begünstigte(r) vom Vorliegen einer früheren Versicherungszeit oder zumindest eines Wohnsitzes im Inland vor der Auswanderung entkoppelt hat. Natürlich war und ist die Frage legitim, was diese Art von Entschädigung noch in einem Pensionsversicherungssystem zu suchen hat. Diese Frage lässt sich aber – mit mehr oder weniger Berechtigung – auch für andere Formen der „Begünstigung" stellen: Es ist immer eine rechtspolitische Entscheidung (gewesen), etwa Zeiten des Militärdienstes (auch in der Deutschen

[878] Wie schon wiederholt erwähnt, tritt auch diese Änderung erst an dem von der Bundesregierung nach § 44 in Verbindung mit § 2 Entschädigungsfondsgesetz kundgemachten Tag in Kraft (§ 592 Abs 1 ASVG, angefügt durch Art 2 Z 2 *BGBl I 2001/12,* idF der Z 107 der *58. ASVG-Novelle*, BGBl I 2001/99); s. dazu bereits oben *Zweiter Teil*, FN 15.

Wehrmacht oder der Waffen-SS) und einer daran anschließenden Gefangenschaft oder Zeiten der Arbeitslosigkeit bzw. (bis vor kurzem) bestimmte Schul- oder Studienzeiten oder solche der Kindererziehung beitragsfrei als Pensionsversicherungszeiten anzuerkennen. Neuerdings gelten Zeiten der Kindererziehung sogar als Beitragszeiten, so dass zumindest theoretisch ein Pensionsanspruch auch ohne Zeiten einer (vorherigen oder nachgehenden) Erwerbstätigkeit im engeren Sinn begründet werden kann.[879]

Gegen die sukzessive Lockerung des erforderlichen Bezuges zur österreichischen Sozialversicherung können letztlich auch keine kompetenzrechtlichen Argumente vorgebracht werden: Abgesehen davon, dass der Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen" i. S. d. Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG eben nicht allein oder vorrangig auf dem Äquivalenzprinzip aufbaut, sondern in seinem Rahmen auch Elemente des sozialen Ausgleichs berücksichtigt werden dürfen, wenn nicht sogar werden müssen,[880] ließe sich eine entsprechende Regelungsbefugnis für den Bundesgesetzgeber unschwer auch auf einen anderen Kompetenztatbestand stützen. Insb. ist hier auf die dem OFG in Art I der *11. Novelle*, BGBl 1957/57 vorangestellte Verfassungsbestimmung zu verweisen.[881] In verfassungsrechtlicher Hinsicht könnte damit wohl lediglich problematisiert werden, dass die vorgenommenen Erweiterungen sachlich nicht gerechtfertigt seien. Mit der Belastung der Versichertengemeinschaft als solcher oder zumindest deren Unangemessenheit kann hier freilich nicht argumentiert werden, hat doch der Bund nach wie vor für einen namhaften Teil der Aufwendungen der Pensionsversicherungsträger aufzukommen (vgl. nur §§ 79a, 80 ASVG). Davon abgesehen sind diese

879 Vgl. nur § 236 Abs 4a ASVG, eingefügt durch Art 3 Z 14 BGBl I 2001/103. Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, dass dafür ja Mittel aus dem Familienlastenausgleichfonds fließen, da auch die Finanzierung der Begünstigungen nicht direkt der Versichertengemeinschaft zugerechnet werden kann, sondern gleichsam im Bundesbeitrag inkludiert ist; dazu sogleich.

880 Vgl. noch einmal nur die Nachweise bei *Tomandl*, in *Tomandl* (Hg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, S. 5 f.

881 Nach deren Abs 1 sind „*Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung* […] *in Gesetzgebung und Vollziehung auch in den Belangen Bundessache, in denen nicht schon auf Grund bestehender bundesverfassungsrechtlicher Vorschriften die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung gegeben ist*"; vgl. bereits oben *Zweiter Teil* I.2.

„Zusatzbelastungen" angesichts der Zahl der (noch lebenden) begünstigten Personen in Relation zum Gesamtaufwand der Pensionsversicherung geradezu verschwindend gering und werden trotz der jüngsten Erweiterungen allein wegen der Altersstruktur der Anspruchsberechtigten noch weiter zurückgehen.[882]

Sachlich ungerechtfertigt – und zwar durchaus nicht nur im politischen Sinn, sondern auch in verfassungsrechtlichen Maßstäben – waren höchstens manche Regelungen, die der Gesetzgeber im Laufe der Entwicklung getroffen hat (und nicht selten eben deshalb bald wieder korrigieren musste). Dafür war nicht zuletzt verantwortlich, dass das Begünstigungsrecht ähnlich wie die Opferfürsorge höchstens in einem Kernbereich auf so etwas wie einem „schlüssigen Gesamtkonzept" beruht. Viele der in der Folge vorgenommenen Änderungen des erfassten Personenkreises hatten fast nur „zufälligen" Charakter und sollten nur inzwischen (oft erst auf Grund entsprechender Kritik insb. aus dem Ausland) wahrgenommene punktuelle Schwachstellen der jeweiligen Regelung beseitigen. Dass auf diese Weise „sozialversicherungsrechtliches Flickwerk" entstehen musste, kann daher nicht überraschen. Davon abgesehen ist in der Tat kaum vorstellbar, wie so unterschiedliche Ursachen für (potentielle) Nachteile in den versicherungsrechtlichen Verhältnissen wie eine Rückstufung aus einer früheren Angestelltentätigkeit oder das Fehlen von Versicherungszeiten in Folge der anlässlich einer damaligen Verehelichung begehrten Rückerstattung von Versicherungsbeiträgen, wie Zeiten einer Arbeitslosigkeit im Ausland oder solche eines Wehrdienstes in einer alliierten Armee in ein stimmiges Gesamtkonzept eingebettet werden sollen.

882 So stehen etwa den nahezu 2 Millionen PensionsbezieherInnen, für die im Jahr 2000 (vgl. *Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger* [Hg], Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung, insb. Tabelle 3.04 und 5.21) insgesamt allein für Pensionen über 308 Milliarden öS aufgewendet wurden (für zusätzliche Leistungen kamen noch einmal rund 38 Milliarden öS dazu) 112 Millionen USD gegenüber, die für die Erweiterungen durch das (sowohl Begünstigungen als auch OFG-Leistungen beinhaltende) „Sozialpaket" in Flankierung des Entschädigungsfondsgesetzes veranschlagt wurden (vgl. den AB 476 d. B., XXI. GP, S. 4). Das ergibt im Jahresschnitt also einen zusätzlichen Aufwand im Ausmaß von 0,05 % des jährlichen Gesamtaufwandes der Pensionsversicherung!

Dennoch sind einige Entscheidungen, die der Gesetzgeber im Laufe der Zeit bei der Festlegung des personellen Geltungsbereichs der Begünstigungsbestimmungen – und zwar sogar in deren Kernbereich – getroffen hat, wohl nicht nur aus heutiger Sicht kaum begründbar. Das beginnt etwa mit den historisch nicht begründbaren Unterschieden zum OFG in der Festlegung der Zeitspanne, in denen die Ursachen für die Nachteile, die es zu entschädigen galt, gelegen haben müssen (vgl. oben II.2.1.1); setzt sich z. B. fort, dass so bemerkenswerte (weil den Kernbereich sozialversicherungsrechtlicher Entschädigung deutlich übersteigende) Schritte wie die Einbeziehung von Frauen, die ihre bereits rückerstatteten Beiträge nun erneut einzahlen können, bzw. von Männern, die in einer alliierten Armee Dienst geleistet haben, durch rigide Befristungen wieder nahezu völlig entwertet wurden (vgl. oben II.2.2.3.5); den negativen Höhepunkt bildete hier natürlich die – in verschiedenen Anläufen versuchte, aber fast notorisch missglückte – Einbeziehung von EmigrantInnen (vgl. oben II.2.2.4).

Manche dieser „Fehlleistungen" wurden von der Rechtsprechung korrigiert. Besonders hervorzuheben sind hier etwa die faktische Ausweitung des erfassten Personenkreises durch die Anerkennung einer „abgeleiteten Begünstigung" insb. für Angehörige (vgl. oben II.2.2.1) und vor allem dann durch „Entwicklung" der Emigrationsformen verhinderte Rückkehr (vgl. oben II.2.2.4.1) bzw. missglückte Auswanderung (vgl. II.2.2.4.2) sowie durch die Ermöglichung einer „Doppelverwertung" von Emigrationszeiten (vgl. II.2.2.4.3).

Auf der anderen Seite zeichnete die Judikatur fraglos auch für einige unnötige Härten oder gar Fehlentwicklungen bei der Bestimmung des Kreises der zu Begünstigenden verantwortlich. Dies gilt etwa im Hinblick auf die strenge Auslegung von zentralen Begriffen wie „Haft" bzw. „Anhaltung" (vgl. oben II.2.2.3.3) sowie die restriktive Handhabung der politischen Gründe (II.2.2.2.1). Als besonders problematisch ist natürlich der eigentlich praeter legem vorgenommene – und angesichts der sonst so streng am jeweiligen Gesetzeswortlaut orientierten Spruchpraxis gerade des VwGH besonders auffällige – Rekurs auf das Kriterium der „Verfolgungs(bedrohtheit)" zu bewerten, das besonders bei aus Gründen der Abstammung geltend gemachten Nachteilen zu fragwürdigen Ergebnissen geführt hat (vgl. insb. oben II.2.2.2.1 bzw. II.2.2.3.1).

Es war erst die jüngere Rechtsprechung, die einiges wieder „zurechtgerückt" und stärker auf die tatsächlichen historischen Gegebenheiten abgestellt

hat (vgl. etwa zur Deutung von „politischen Gründen, s. oben II.2.2.2.1, oder zur Anerkennung von Emigrationen, s. oben II.2.2.4.1)[883] bzw. dem Wiedergutmachungscharakter der Begünstigungsbestimmungen im Zweifel den Vorrang vor einer allzu formalistischen Deutung einzelner Tatbestandsmerkmale (z. B. Arbeitslosigkeit, vgl. II.2.2.3.4) eingeräumt hat. Die Judikatur hat hier also offenkundig den Besonderheiten der Entschädigungsgesetzgebung Rechnung getragen. Wie bereits *Müller*[884] zutreffend herausgearbeitet hat, sollen durch diese nicht künftige Ereignisse oder Verhaltensweisen rechtlich gesteuert werden, vielmehr wird an im Zeitpunkt der Gesetzwerdung bereits abgeschlossene historische Ereignisse angeknüpft: Damit ist – zumindest in Zweifelsfragen – eine Auslegung abzulehnen, die historisch unstimmig ist, d. h. die im Ergebnis Tatbestände produziert, denen keine realen Sachverhalte im Ablauf der geschichtlichen Ereignisse entsprechen.

Die eigentlichen Weichenstellungen müssen dennoch letztlich vom Gesetzgeber selbst vorgenommen werden. Im Hinblick auf den persönlichen Geltungsbereich der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsbestimmungen kann ihm der Vorwurf nicht erspart werden, diese Entscheidungen oft nur „halbherzig" getroffen und – im obigen Sinn – historisch stimmige Ergebnisse erst nach zahlreichen Novellen in einer einigermaßen zweifelsfreien Weise ermöglicht zu haben. Es waren nicht zuletzt diese wiederholten Anläufe, welche die einschlägigen Bestimmungen so kompliziert gemacht haben, dass etwa die einzelnen Absätze des § 502 ASVG und deren Verhältnis zueinander selbst für juristisch Versierte kaum mehr verständlich

[883] Diese Rechtsprechung befindet sich damit in einem geradezu wohltuenden Gegensatz zu früheren Entscheidungen insb. von Unterinstanzen, in denen etwa Nachteile aus Gründen der Abstammung verneint worden waren, weil „rassisch Verfolgte in der Zeit des Nationalsozialismus […] doch klagbar vor Gericht auftreten und ebenso Rechtsmittel in Sozialversicherungssachen einbringen (konnten)" (Schiedsgericht Wien 16. 4. 1955/SV-Slg 5856), oder die Ablehnung einer Begünstigung von EmigrantInnen damit begründet wurde, dass „sehr viele, welche die Ideen des Nationalsozialismus mit Einschluss seiner religiösen Einstellung ablehnten, nicht ausgewandert sind" (Landeshauptmann von Wien 12. 10. 1953/SV-Slg 3022), oder einfach die Sorge bestand, dass Begünstigungen zu ungerechtfertigten Besserstellungen führen könnten (vgl. etwa Schiedsgericht Wien 5. 12. 1956/SV-Slg 5911).

[884] Dessen insb. zur Auslegung des ARÜG vertretene Positionen (DRdA 1985, S. 27) sind in der Tat verallgemeinerbar.

sind. Wie noch zu zeigen sein wird, ist diese Verwirrung (bisweilen sogar: Ratlosigkeit) bei Einbeziehung der Regelungen über die konkreten Leistungsbegünstigungen bzw. bei Berücksichtigung allgemeiner sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften mitunter sogar noch gestiegen.

3. Einzelne leistungsrechtliche Begünstigungen

3.1 Übersicht

Welche konkreten Begünstigungen durfte der nunmehr hinreichend umschriebene, ähnlich wie im Bereich der politisch Verfolgten (im weiteren Sinn) nach OFG wiederholt, aber nicht kontinuierlich und schon gar nicht nach einem durchgängigen Prinzip erweiterte Personkreis erwarten? In der *Stammfassung* des SV-ÜG waren ursprünglich fünf Grundformen von Begünstigungen vorgesehen:

- Das Wiederaufleben alter Rentenansprüche und die damit verbundene Nachzahlung nicht gewährter Leistungen ab dem 10. April 1945 (vgl. § 113 SV-ÜG);
- der begünstigte Erwerb von zukünftigen Ansprüchen durch Anerkennung gewisser Zeiten als Beitragszeiten in der gesetzlichen Renten- (nunmehr Pensions) versicherung (vgl. § 114 Abs 1 SV-ÜG);
- der Erwerb von zukünftigen Ansprüchen durch die Möglichkeit der begünstigten Nachzahlung von Beiträgen für Zeiten, in denen keine pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung (insb. als Angestellte/r) ausgeübt werden durfte (vgl. § 114 Abs 2 SV-ÜG);
- die zinsenlose Rückzahlung des anlässlich der Verheiratung ausbezahlten Erstattungsbetrages durch weibliche Versicherte (vgl. § 115 SV-ÜG);
- sowie die verlängerte Möglichkeit zur Stellung eines Antrages zur freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung (vgl. § 116 SV-ÜG).

An diesen Grundformen hat sich – einmal abgesehen von den vielfältigen Detailanpassungen im Hinblick auf die jeweiligen Zielgruppen bzw. die konkreten Modalitäten der einzelnen Begünstigungen – bis heute eigentlich nicht

viel geändert. Lediglich die zwei letztgenannten Formen sind auf Grund ihres von vornherein primär übergangsrechtlichen Charakters im Rahmen des ASVG weitgehend obsolet geworden. Die Möglichkeit des begünstigten Rückerwerbs früherer Anwartschaften durch Rückzahlung des Erstattungsbetrages findet sich im ASVG sogar immer noch in § 542 und unter dem Titel „*Übergangsbestimmungen für begünstigte Personen*" (vgl. bereits oben II.2.2.3.5).

Auch die Weiterversicherung in der Krankenversicherung hatte ins ASVG Eingang gefunden. Nach dessen § 505 bestand die Begünstigung darin, dass der Antrag für eine solche Weiterversicherung von einer (i. S. d. § 500 ASVG) begünstigten Person, die nach dem 31. Dezember 1955 nach Österreich zurückgekehrt ist, innerhalb von sechs Monaten nach dieser Rückkehr gestellt werden konnte. In allen anderen Fällen war dieser Antrag binnen drei Wochen (z. B. nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit, nach dem Tod des versicherten Gatten) zu stellen (vgl. nur § 16 der ASVG-*Stammfassung*).[885] Mit der Einführung der Möglichkeit einer allgemeinen Selbstversicherung in der Krankenversicherung ist die Regelung in § 505 ASVG jedoch gegenstandslos geworden. Im Zuge der *33. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 25 BGBl 1978/684) wurde diese Bestimmung daher auch aufgehoben.

Die Gesamtzahl der Grundformen einer Begünstigung beträgt heute aber immer noch fünf. Seit der *2. Novelle zum SV-ÜG 1953* besteht auch die Möglichkeit, Pensionsleistungen im Ausland in Anspruch zu nehmen. Dieser technisch durch eine entsprechende Ausnahme von den sonstigen Ruhensbestimmungen ermöglichte Leistungsexport findet sich nun in § 503 ASVG und soll in der Folge im Anschluss an die drei schon seit dem SV-ÜG bestehenden Begünstigungsformen näher beleuchtet werden.

[885] § 116 SV-ÜG bzw. § 505 ASVG dürften überdies großzügig gehandhabt worden sein. So wurde in der Unterbrechung des Auslandsaufenthaltes etwa zur Ordnung von Privatangelegenheiten oder zum (dann aber erfolglos gebliebenen) Versuch der Wiedererlangung der früheren Beschäftigung nicht als Rückkehr angesehen, so dass die Sechsmonatsfrist auch später noch offen stand, vgl. die Entscheidung des Sozialministeriums vom 14. 4. 1956/SV-Slg 5902.

3.2 Wiederaufleben alter Ansprüche

3.2.1 Voraussetzungen

Bei der ersten, bereits in der *Stammfassung* des *SV-ÜG* enthaltenen Begünstigungsform handelt es sich um die eigentlich nächstliegende Wiedergutmachung im Rahmen des Sozialversicherungsrechts: Wer einen bereits früher bestehenden Anspruch aus den Gründen des § 112 SV-ÜG und in der dort genannten Zeitspanne verloren hatte, sollte diesen Anspruch wieder erlangen. Nach § 113 Abs 1 SV-ÜG kam dies in zwei Fällen in Betracht, die sich bis heute unverändert auch in § 501 Abs 1 ASVG finden und die – zumindest soweit das aus der vorliegenden Judikatur geschlossen werden kann – keine großen praktischen Probleme verursacht haben dürften.

Der erste Fall erfasst(e) Personen, deren Ansprüche aus der (früheren) österreichischen Renten- bzw. Pensionsversicherung (einschließlich der Altersfürsorge[886]) auf Grund einer Ausbürgerung aberkannt worden waren. Neben diesem Tatbestand, der bereits (oben insb. II.2.2.3.2) eingehend erörtert wurde, war und ist erforderlich, dass die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch weiter bzw. wieder gegeben waren.

Der zweite Fall betraf und betrifft Personen, deren Rentenansprüche aus anderen Umständen als der Ausbürgerung nach den jeweils maßgebenden (österreichischen oder reichsdeutschen) Vorschriften geruht haben oder aberkannt worden sind. Nach dem jeweils letzten Satz in § 113 Abs 1 SV-ÜG wie in § 501 Abs 1 ASVG muss dies freilich aus einem der in § 112 SV-ÜG/§ 500 ASVG genannten Gründe erfolgt sein.

3.2.2 Nachzahlung der Leistungen

Schon etwas mehr umstritten, aber letztlich ebenfalls nur Anlass für einige wenige markante Entscheidungen war die Konsequenz des Wiederauflebens von in der Zeit zwischen 4. März 1933 und 9. April (bzw. im ASVG: 9. Mai) 1945 „verloren gegangenen" Renten- bzw. Pensionsansprüchen. Nach

886 Dieser Anspruch gebührte über 60-jährigen Arbeitslosen bei Vorliegen einer Notlage (ab Vollendung des 65. Lebensjahres auch ohne eine solche) und stellte in vielen Fällen die einzige Altersabsicherung für Arbeiter dar, vgl. insb. §§ 328 ff. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz idF der Wiederverlautbarung BGBl 1938/1; s. auch unten II.3.3.2.2.

§ 113 Abs 2 SV-ÜG waren diese für die Zeit ab 10. April 1945 nachzuzahlen, *„soweit sie nicht nach den bezogenen Vorschriften Angehörigen des Berechtigten überwiesen worden sind"*. Als derartige Vorschriften kamen insb. jene in Betracht, deren vorläufige Weitergeltung durch § 1 SV-ÜG angeordnet worden war.[887]

Eine Nachzahlung war also zunächst nur für Zeiten nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht vorgesehen, der vom SV-ÜG (vgl. nur dessen § 120) ja mit 9. April 1945 festgemacht worden war (vgl. bereits oben II.2.2.1). Gegen weiter in die Vergangenheit reichende Nachzahlungen wurden in den Materialien zur *SV-ÜG-Stammfassung* drei Argumente vorgebracht:[888] Solche Ansprüche wären gegen die Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches und nicht gegen die Republik Österreich oder österreichische Versicherungsträger zu richten; weiters würde die angespannte finanzielle Lage letzterer eine höhere Belastung gar nicht zulassen; und schließlich wären in der analogen Regelung nach § 4 Abs 6 Beamten-Überleitungsgesetz gar keine Nachzahlungen vorgesehen, eine Linie, die zur Vermeidung von Beispielsfolgen auf anderen Gebieten möglichst eingehalten werden müsse.

Die Rechtsprechung hat diese Vorgaben offenkundig berücksichtigt und darüber hinaus auch Nachzahlungen auf Grund anderer Bestimmungen verneint.[889] Im Hinblick auf den Ausbürgerungstatbestand in § 113 Abs 1 SV-ÜG war zumindest das erste der in den Materialien relevierten Argumente auch dogmatisch verfehlt. Ähnlich wie in anderen Fällen (vgl. oben II.2.2.2.1 bzw. 2.2.3.1) wurde hier offenbar in unmittelbarer Erinnerung der Schreckensherrschaft der Nationalsozialisten verdrängt, dass der Gesetzgeber sehr bewusst auch eine Entschädigung für in der Zeit des Austrofaschismus erlittene Nachteile vorgesehen hat.

---

887 Insb. also jene des Angestelltenversicherungsgesetzes bzw. der Reichsversicherungsordnung, vgl. die Nachweise bei *Linseder*, SV-ÜG S. 12 ff. (Erl 1 zu § 1); s. im Übrigen unten II.3.3.2.2.

888 Vgl. die EBRV 328 d. B., V. GP, S. 61 f.

889 Vgl. etwa Schiedsgericht Wien, 27. 8. 1949/SV-Slg 1209; 10. 10. 1949/SV-Slg 1210; sowie (jeweils einen Rückgriff auf Regelungen vor dem SV-ÜG ausschließend) 25. 7. 1949/SV-Slg 1211; 19. 11. 1949/SV-Slg 1212; anders, aber nur vereinzelt geblieben 18. 3. 1949/SV-Slg 1213.

Dennoch fand sich auch in § 501 Abs 2 ASVG zunächst dieselbe Beschränkung der Nachzahlung von Rentenansprüchen. Erst im Zuge der *9. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 60 BGBl 1962/13) wurde in dieser Bestimmung ein Anspruch auf Nachzahlung von vor dem 10. April 1945 vorenthaltenen Renten verankert. Dieser war allerdings an den Wohnsitz der rentenberechtigten Person im Gebiet der Republik Österreich am 1. Dezember 1961 geknüpft.[890] Hier wird der zeitliche und sachliche Zusammenhang mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland („Kreuznacher Abkommen", BGBl 1962/283) offensichtlich.[891] Dieses Abkommen hat ja auch großzügigere Nachzahlungen für gemaßregelte, also aus politischen oder Abstammungsgründen verfolgte Beamte ermöglicht. Insb. wurde im Beamtenentschädigungsgesetz (BGBl 1952/181), das ja die – wie oben erwähnt – noch in § 4 Abs 6 B-ÜG ausgeschlossenen Entschädigungsansprüche dann doch gebracht hat (vgl. unten III.2.2), durch die Novelle BGBl 1961/117 in § 4 Abs 3 der Anspruch auf einen Zuschlag zu den jeweiligen Entschädigungsbeträgen im Ausmaß von 500 % geschaffen. Eine ähnliche Regelung wurde nun auch in § 501 Abs 2 ASVG aufgenommen. Allerdings handelte es sich dabei um keinen Anspruch, es lag

890 Wenn der Rentenberechtigte vor diesem Tag verstorben war, konnten daher die Erben (in Ermangelung ausdrücklicher Regelungen) keine Nachzahlung beanspruchen, vgl. Schiedsgericht Wien, 18. 12. 1962/SV-Slg 12.853a.

891 In den Erläuterungen zur *9. ASVG-Novelle*, welche ja auf einen Initiativantrag zurückgeht (vgl. den Anhang zum AB 517 d. B., IX. GP, S. 104), wird auch auf die auf Grund dieser österreichisch-deutschen Vermögensverhandlungen im Bereich der Opferfürsorge (vgl. oben *Zweiter Teil* II.1.5.1) bzw. der Beamtenentschädigung (vgl. unten III.2.2) geschaffenen Regelungen verwiesen, die es „unbillig erscheinen" ließen, „den noch lebenden Rentenberechtigten aus der Sozialversicherung eine ähnliche Behandlung auf Dauer zu versagen".

Die Beschränkung der Nachzahlung auch älterer Ansprüche auf Personen mit Inlandswohnsitz am Stichtag 1. 12. 1961 wurde in den o. a. Materialien damit gerechtfertigt, dass die Wiedergutmachung für die im Ausland lebenden politisch Verfolgten Aufgabe des Hilfsfonds sei, für den der Bund nach BGBl 1961/100 Mittel zur Verfügung gestellt hätte. Diese Mittel dienten freilich nur zur Abgeltung von Vermögensverlusten (vgl. nur § 1 Abs 3 dieses Gesetzes; näher dazu *Graf,* Rückstellungsgesetzgebung). Tatsächlich gemeint war hier wohl offenbar der Hilfsfonds auf Grund des Hilfsfondsgesetzes (BGBl 1956/25), der ebenfalls nach dem Kreuznacher Abkommen eine zusätzliche Dotierung erfahren hat (vgl. BGBl 1962/178, s. dazu oben I.2.1).

vielmehr im Ermessen des Versicherungsträgers, ob ein Zuschlag gewährt wurde (arg. „*kann* […] *aus den Mitteln des Unterstützungsfonds*").[892] Dieses Ermessen war gleichsam nur „nach oben" begrenzt: Ein Zuschlag kam nur in Betracht, „*wenn der Rentenberechtigte bedürftig ist*". Überdies waren die 500 % (der nachzuzahlenden Rente) nicht als fixer, sondern nur als Höchstbetrag zu verstehen.[893] Die vergleichbare Regelung in der Beamtenentschädigung, deren Fehlen zunächst als beispielhaft erklärt wurde, hatte damit also ihren „Vorbildcharakter" verloren.

Während sich an dieser Regelung des Zuschlages als bloße Ermessensleistung bis heute nichts geändert hat,[894] wurde die Bindung der Nachzahlung schon vor dem 10. April 1945 vorenthaltener Leistungen an den Inlandswohnsitz am Stichtag 1. Dezember 1961 sehr bald wieder aufgegeben. Bereits durch die *11. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 16 BGBl 1963/184) wurde der erste Satz des § 501 Abs 2 ASVG neu gefasst und ist in der Folge auch nicht mehr verändert worden. Damit waren alle Renten ab dem Zeitpunkt nachzuzahlen, „*in dem sie aberkannt oder zum Ruhen gebracht worden sind*", soweit dies ab dem 4. März 1933 erfolgt ist. Gleichwohl dürften nur mehr wenige Personen in den Genuss dieser Erweiterung gekommen sein.

3.3 Begünstigter Erwerb von späteren Ansprüchen

3.3.1 Pflichtbeitrags- oder Ersatzzeiten

3.3.1.1 Allgemeines

In der obigen Übersicht der Grundformen einer Begünstigung wurden zwei Modelle genannt, die beide den Erwerb zukünftiger (Pensions-)Versicherungsansprüche betreffen und daher in der Folge – auch wegen der vielfach bestehenden Querverbindungen – in einem Kapitel behandelt werden. Dabei soll mit jenen Regelungen begonnen werden, die bereits in der *Stammfassung*

[892] Eine Kontrolle im (sozial)gerichtlichen Verfahren war daher nicht möglich, vgl. Schiedsgericht Wien 12. 12. 1962/SV-Slg 12.853; 9. 10. 1963/SV-Slg 15.233.

[893] Auch eine Verzinsung des Nachzahlungsbetrages kam nicht in Betracht, vgl. nur Schiedsgegericht Wien 14. 5. 1964/SV-Slg 15.234.

[894] Immerhin war dieser Zuschlag aber von der Einkommenssteuer befreit, vgl. die Nachweise bei *Teschner/Widlar*, ASVG S. 1933 (Anm. 4 zu § 501).

des SV-ÜG in systematisch überzeugender Weise als erste Begünstigung nach dem Wiederaufleben alter Ansprüche (und deren Nachzahlung) und somit in § 114 Abs 1 vorgesehen waren. Auch das ASVG hat diese Gliederung nach der „Dringlichkeit" bzw. „Intensität" einer sozialversicherungsrechtlichen Entschädigung übernommen und die (zumindest aus Sicht der erfassten Personen beitragsfreie) Anerkennung gewisser Zeiten für einen späteren Pensionsanspruch[895] (bzw. dessen Höhe) in § 502 Abs 1 als gleichsam „zweitdringendste" Begünstigungsform anerkannt.

Bei deren Erörterung tauchen zunächst folgende vier Fragenbereiche auf:

– Welche Zeiten sind zu berücksichtigen?
– Welche Voraussetzungen muss die betreffende Person noch erfüllen?
– In welchem Ausmaß erfolgt diese Berücksichtigung?
– Welchem Pensionsversicherungsträger sind diese Zeiten zuzuordnen?

Die Frage, welche Zeiten hier zu berücksichtigen waren bzw. sind, wurde bereits (oben II.2.2.3) in Zusammenhang mit dem jeweils begünstigten Personkreis ausführlich erörtert. Der bereits ursprünglich in § 114 Abs 1 SV-ÜG vorgesehene Katalog (Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit bzw. Ausbürgerung) wurde in der Folge ja nur um Zeiten einer Arbeitslosigkeit im Ausland (vgl. Art I Z 6 der *3. Novelle zum SV-ÜG 1953*, BGBl 1954/165) sowie durch die Anerkennung von Militärdienstzeiten in einer der alliierten Armeen, in diesem Fall freilich nicht als Beitrags-, sondern nur als Ersatzzeiten (vgl. Art I Z 9 der *7. Novelle zum SV-ÜG*, BGBl 1951/190), erweitert. Ebenfalls nur als Ersatzzeiten gelten die dann im ASVG dazu gekommenen Zeiten einer Auswanderung nach Maßgabe des letzten Satzes in § 502 Abs 1 (angefügt durch Art V Z 22 lit b der *44. ASVG-Novelle*, BGBl 1987/609, ausführlich dazu bereits oben II.2.2.4.3). Als Pflichtbeitragszeiten gelten dagegen wieder die im Rahmen des jüngsten Begünstigungstatbestandes anzuerkennenden Zeiten eines aus Gründen des § 500 verzögerten Pflichtschulbesuches (vgl. § 502 Abs 1a, eingefügt durch Art 1 Z 51 *SRÄG 2000*, BGBl I 2000/101, dazu unten II.3.3.1.4).

[895] Und nicht auch für Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung, vgl. etwa VwGH 4. 2. 1959, 686, 1302/56 = SV-Slg 8574.

Die zweite Frage, jene nach den Voraussetzungen, die von der betreffenden Person noch erfüllt werden mussten (bzw. müssen), damit Zeiten im obigen Sinn als Pflichtbeitragszeiten oder zumindest als Ersatzzeiten anerkannt werden konnten (können), wurde ebenfalls bereits näher beleuchtet. Es geht hier vor allem um das Problem der Vorversicherungszeit, das auch im gerade angesprochenen Kontext der Berücksichtigung von Zeiten einer Emigration eingehend behandelt wurde (vgl. noch einmal oben II.2.2.4.3). Diese Bindung an das österreichische Sozialversicherungssystem wurde in den dort erörterten Fällen des § 502 Abs 6 ASVG aufgegeben und der bloße Inlandswohnsitz am 12. März 1938 als ausreichend angesehen. Sonst ist aber nach wie vor die bereits in § 114 Abs 1 SV-ÜG verlangte „vorherige Versicherung", nunmehr präziser in Form von Beitrags- oder Ersatzzeiten (i. S. d. § 226 bzw. §§ 228, 229 ASVG oder nach dem ARÜG, in der Praxis meist als „Basiszeiten" zusammengefasst) erforderlich, die vor dem aus einem Grund des § 500 ASVG veranlassten Ereignis liegen oder diesem wenigstens nachfolgen müssen.[896]

Eine ganz wichtige Form derartiger Ersatzzeiten bilde(te)n Zeiten eines Schul- oder Hochschulbesuches. Da dazu auch im Begünstigungsrecht, zumal bis in die jüngste Zeit Sonderregelungen getroffen wurden, soll darauf (unten II. 3.3.1.4) gleichsam als fünfter Fragenbereich gesondert eingegangen werden.

3.3.1.2 Ausmaß der Berücksichtigung

Das Ausmaß, in dem die jeweiligen Zeiten zu berücksichtigen waren bzw. sind, wurde ebenfalls bereits (oben II.2.2.3 bzw. II.2.2.4) bei den einzelnen Maßnahmen und Ereignissen erörtert. Begrenzungen ergeben sich hier, um es noch einmal zu unterstreichen, zunächst in ganz grundsätzlicher Form durch den bereits nach § 112 SV-ÜG und dann auch nach § 500 ASVG

[896] Hier ist noch einmal daran zu erinnern, dass die Rechtsprechung eine „Doppelverwertung" derartiger Zeiten für zulässig erklärt hat. Insb. ist eine bereits gewährte Begünstigung (etwa in Form der Anerkennung von Zeiten einer Arbeitslosigkeit oder eines abgebrochenen Schulbesuches i. S. d. § 502 Abs 1 erster Satz ASVG) als Grundlage für eine weitere Begünstigung (insb. die Anerkennung von Emigrationszeiten nach dem letzten Satz dieser Bestimmung) heranzuziehen, grundlegend VwGH 23. 5. 1989, 88/08/0307 = ZfVB 1990/1241; näher oben bei und in FN 872 und 873.

maßgebenden „Rahmenzeitraum" von 4. März 1933 bis 9. April/Mai 1945 sowie die innerhalb dessen noch vorgenommene Differenzierung für die Zeit vor bzw. ab 13. März 1938 (vgl. erneut oben insb. II.2.2.2.1). Für einzelne begünstigungstaugliche Umstände bestanden und bestehen überdies spezifische Beschränkungen: Bei der Anerkennung von Zeiten einer Auslandsarbeitslosigkeit als Pflichtbeitragszeiten wird die Dauer als solche (auf höchstens zwei Jahre) limitiert (vgl. oben II.2.2.3.4). Bei der Anerkennung von Zeiten eines Militärdienstes in einer alliierten Armee bzw. einer Emigration erfolgt(e) die Begrenzung durch Normierung eines Endtermins (nun 31. Dezember 1948 bzw. 31. März 1959), bis zu dem längstens Ersatzzeiten anerkannt werden können (vgl. auch dazu noch einmal oben II.2.2.3.5 bzw. II.2.2.4.3). Diese zusätzlichen Beschränkungen scheinen sowohl dogmatisch (insb. unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes) als auch rechtspolitisch gerechtfertigt. In beiden Fällen handelt es sich um Zeiten mit einem geringeren Bezug zur österreichischen Sozialversicherung, vor allem reichen diese Zeiten weit über den eigentlich maßgebenden Zeitraum nach § 112 SV-ÜG bzw. § 500 ASVG hinaus.[897]

Für das Ausmaß einer Begünstigung war und ist aber auch noch ein Faktor ganz entscheidend. Die Berücksichtigung der angeführten Zeiten spielt nämlich sowohl für die Begründung eines Pensionsanspruches als solchen als auch in weiterer Folge für dessen Höhe eine Rolle. Hier kann und soll nicht auf Details eingegangen werden, zumal dies angesichts der zahlreichen Änderungen durch die verschiedenen „Pensionsreformen" den Rahmen völlig sprengen würde. Im Prinzip kann aber – und zwar für den gesamten Zeitraum seit 1945 – davon ausgegangen werden, dass die Höhe einer Pension von zwei Hauptfaktoren abhängt. Dies ist einmal das schon mehrfach in Zusammenhang mit der so genannten Wartezeit angesprochene Ausmaß der Versicherungszeiten. Im Hinblick auf die Pensionshöhe schlagen sich diese, um es nur exemplarisch an der geltenden Rechtslage zu veranschaulichen, in Form des so genannten Steigerungsbetrages nieder. Dabei handelt es sich um einen gewissen, mit der Zahl der Versicherungsmonate mehr oder weniger linear ansteigenden Prozentsatz

[897] Zu der weiteren Beschränkung der Anrechnung von Zeiten einer Emigration nach § 502 Abs 4 (und 5) in Verbindung mit § 251 Abs 4 ASVG s. unten II.3.3.2.3.

der Bemessungsgrundlage.[898] Diese wiederum stellt einen (kompliziert zu berechnenden, vgl. insb. §§ 238 ff. ASVG) Durchschnittswert des im Laufe der Erwerbstätigkeit erzielten Einkommens dar, das damit als der zweite Hauptfaktor für die Ermittlung der Pensionshöhe identifiziert werden kann. Mit anderen Worten, eine Pension ist grundsätzlich umso höher, je mehr Versicherungszeiten vorliegen und je höher das Einkommen (und damit auch die dafür geleisteten Versicherungsbeiträge) in diesen Zeiten gewesen ist.

Genau bei diesem Einkommen, das in der sozialversicherungsrechtlichen Terminologie meist als Beitragsgrundlage bezeichnet wird (vgl. nur § 44 ASVG), setz(t)en die Begünstigungsregelungen des § 114 Abs 1 SV-ÜG bzw. § 502 Abs 1 ASVG nun an: Die nach diesen Bestimmungen anzuerkennenden Zeiten waren und sind mit der jeweils höchstzulässigen Beitragsgrundlage zu berücksichtigen. D. h. für die Zeit der Haft, Arbeitslosigkeit etc. ist stets jenes Einkommen zu fingieren (gewesen), das in der betreffenden Periode als Maximum eines versicherbaren Einkommens vorgesehen war.[899] Dies galt sogar dann, wenn der tatsächliche Bezug im konkreten Einzelfall geringer war.[900]

Diese äußerst großzügige Regelung bestand, um es noch einmal zu betonen, ohne dass die betreffende Person auch nur irgendeinen Beitrag zu entrichten gehabt hätte (vgl. bereits § 114 Abs 1 letzter Satz in der SV-ÜG-Stammfassung bzw. nun § 502 Abs 1 ASVG dritter Satz). Die ursprünglich noch bei Personen, die ihre Anspruchsberechtigung nach dem OFG nachgewiesen haben, vorgesehene gesonderte Beitragszahlung aus Bundesmitteln (vgl. den zweiten Satz in § 114 Abs 1 der SV-ÜG-*Stammfassung*, aber auch noch § 502 Abs 1 dritter Satz der ASVG-*Stammfassung*) ist im Zuge der *29. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 74 lit b BGBl 1973/31) entfallen (vgl. dazu bereits oben II.2.2.3.3).

---

898 Konkret gebühren derzeit für je zwölf Versicherungsmonate grundsätzlich 2 % der Bemessungsgrundlage, vgl. nur § 261 Abs 2 ASVG; näher zur Pensionsberechnung etwa *Grillberger*, Österreichisches Sozialrecht, S. 84 ff.

899 Zum Vergleich: Die Höchstbeitragsgrundlage für unselbständig Erwerbstätige nach § 45 ASVG hat im Jahr 2003 € 3.360,– pro Monat betragen.

900 Vgl. bereits VwGH 19. 11. 1952, 2968/50 = SV-Slg 1214.

3.3.1.3 Zuordnung zu Versicherungsträgern

Mit dieser zumindest zeitweise vorgesehenen Beitragsentrichtung aus Bundesmitteln ist auch die Frage angesprochen, welcher Versicherungsträger für die Berücksichtigung der jeweiligen Beitrags- bzw. Ersatzzeiten verantwortlich ist. Bereits in der *Stammfassung* des SV-ÜG (vgl. dessen § 114 Abs 1 erster Satz, letzter Halbsatz) erfolgte die Zuordnung zu jener „*Rentenversicherung, der der Versicherte vor der Haft* […] *zuletzt angehörte*". Diese Regelung wurde auch im ASVG übernommen, wo sie sich im Grunde in § 502 Abs 1 erster Satz noch heute findet. Im Zuge der Neugestaltung dieses Absatzes durch die *19. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 42 lit a BGBl 1967/67) wurde auch die Zuordnung präzisiert. Seither ist jene Pensions(renten)versicherung zuständig, „*in der der Versicherte vor der Haft* […] *zuletzt Beitrags- oder Ersatzzeiten nachweist*".

Überdies wurde im Anschluss an diese Passage am Ende des ersten Satzes ein Halbsatz eingefügt, durch den eine subsidiäre Zuordnung zur Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten vorgenommen wurde (ähnlich nun auch in § 502 Abs 1a ZASVG, dazu unten II.3.3.1.4). Damit sollte eine rechtlich einwandfreie Zuordnung insb. in jenen Fällen ermöglicht werden, in denen Versicherte vor Eintritt des sozialversicherungsrechtlichen Nachteils etwa nur Ersatzzeiten in Form von Schulzeiten (vgl. § 228 Abs 1 Z 3 ASVG) erworben hatten, womit eine Anknüpfung an die zuletzt nachgewiesenen Zeiten im obigen Sinn nicht möglich war.[901]

In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal daran zu erinnern, dass Begünstigungen in einem weiteren Sinn auch in den sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetzen der selbständig Erwerbstätigen vorgesehen sind. Wie bereits eingangs (s. oben II.1.1.1) ausgeführt, finden sich dort – mit Ausnahme der Pensionsversicherung der Notare (vgl. § 43 Z 1 NVG 1972 in Verbindung mit § 24b NVG 1938 idF BGBl 1951/174) – zwar keine den §§ 500 ff. ASVG entsprechenden Regelungen. Zeiten, in denen die betreffende Person aus Gründen nach § 112 SV-ÜG/§ 500 ASVG daran

[901] Die EBRV zur 19. ASVG-Novelle, 286 d. B., XI. GP, S. 20 f., verweisen mit Recht darauf, dass die überwiegende Zahl der Fälle auch sonst im Bereich der Angestellten-Pensionsversicherung liegen würde.

gehindert war, einem selbständigen Erwerb nachzugehen, gelten jedoch durchwegs als Ersatzzeiten (vgl. insb. § 116 Abs 1 Z 4 GSVG bzw. § 107 Abs 1 Z 4 BSVG). Dies setzt aber vor allem voraus, dass in den letzten drei Jahren vor der Haft etc. bereits ein selbständiger Erwerb vorgelegen hat (vgl. insb. § 116 Abs 4 letzter Satz GSVG bzw. § 107 Abs 4 vorletzter und letzter Satz BSVG).

3.3.1.4 Sonderfall Schulzeiten

Im Lichte des Grundansatzes der Begünstigungsbestimmungen, nur für sozialversicherungsrechtliche Nachteile zu entschädigen, mag es zunächst eigenartig erscheinen, hier auch Schulzeiten in Betracht zu ziehen. Im SV-ÜG waren solche Zeiten daher auch kein Thema, und zwar weder als Zeiten, für die es wegen einer Haft etc. einer Entschädigung bedurfte, noch als solche, die für die Eingrenzung des persönlichen Geltungsbereiches der Begünstigungsbestimmungen (arg. „*vorher versichert*", vgl. insb. oben II.2.2.4.3) maßgebend waren. Dies änderte sich durch das ASVG, nach dessen § 228 Abs 1 Z 3 in Verbindung mit § 227 (nunmehr Abs 1) Z 1 auch gewisse Schul- bzw. Hochschulzeiten aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Pensionsversicherung als Ersatzzeiten anzuerkennen waren und – wenngleich mit erheblichen Einschränkungen – immer noch sind.[902]

Spätestens seit der *9. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 61 lit a BGBl 1962/13), mit der in § 502 Abs 1 erster Satz das ursprünglich auch im ASVG vorgesehene Kriterium „*Personen, die vorher versichert waren*" durch den weitergehenden Verweis auf vorher in der Zeit seit 1. Juli 1927 erworbene Beitrags- oder Ersatzzeiten ersetzt wurde,[903] sind solche, von der betreffenden Person nach Vollendung ihres 15. Lebensjahres zurückgelegte

[902] Auf diese insb. durch die *44. ASVG-Novelle* (BGBl 1987/609) eingeleiteten Änderungen, nach denen diese Zeiten nur mehr bei nachträglicher Entrichtung entsprechender Beiträge als Ersatzzeiten gelten können, braucht im vorliegenden Zusammenhang nicht näher eingegangen werden; s. aber unten bei und in FN 906.

[903] Vorher wäre die Anerkennung einer vorherigen Versicherung auf Grund von Schulzeiten als Ersatzzeiten zwar im Wege einer systematischen und teleologischen Interpretation vertretbar gewesen, die Rechtsprechung hat dies jedoch abgelehnt, vgl. etwa VwGH 30. 5. 1962, 1533/59 = SV-Slg 12.854.

(Hoch-)Schulzeiten auch im Begünstigungsrecht von Bedeutung.[904] Wer derartige Zeiten aufweisen konnte,[905] hatte auch ohne eine vorherige Erwerbstätigkeit grundsätzlichen Zugang zu den Begünstigungen insb. nach § 502 Abs 1 ASVG. Ob die Schulausbildung (erfolgreich) abgeschlossen wurde, ist dafür ohne Belang. Allerdings ist aus dieser zumindest mittelbaren Berücksichtigung von (Hoch-)Schulzeiten nicht zu schließen, dass das Begünstigungsrecht schlechthin auch für eine damals entgangene Schulausbildung entschädigen sollte, vielmehr galt und gilt es hier lediglich, durch Haft etc. entstandene Versicherungslücken zu schließen.[906]

Erst mit der sukzessiven Erfassung von Zeiten einer Emigration haben Schulzeiten etc. eine insoweit eigenständige Bedeutung erfahren, als es selbst ohne nachfolgende Erwerbstätigkeit im Inland zu einem Begünstigungsanspruch insb. nach § 502 Abs 1 ASVG kommen kann. Dies gilt namentlich seit der Anfügung des dortigen letzten Satzes durch die *44. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 22 lit a BGBl 1987/609) und den daraus von der Rechtsprechung gezogenen Schlussfolgerungen.[907]

Ebenfalls offenkundig vorwiegend auf EmigrantInnen, wenngleich – wie der umfassende Verweis auf die „*Vorschriften der Abs 1 bis 5*" zeigt – nicht ausschließlich auf diese hat die Anfügung eines neuen Abs 7 in § 502 im Zuge der *41. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 17 lit c BGBl 1986/111) abgestellt. Damit wurde das (auch bereits oben II.2.2.4.3 angesprochene) Problem beseitigt, dass Schulzeiten an sich nach § 227 Abs 1 Z 1 ASVG (und zwar heute noch)

---

904 Nach der damaligen Fassung des (auf Grund des Verweises in § 228 Abs 1 Z 3) primär maßgebenden § 227 Z 1 ASVG galten als Ersatzzeiten insb. „*die Zeiten, in denen nach Vollendung des 15. Lebensjahres eine inländische, mindestens zweiklassige Berufs(Fach)schule, eine inländische Mittel- oder Hochschule* […] *besucht wurde, sofern spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Verlassen der Schule eine sonstige Versicherungszeit* […] *vorliegt; hierbei werden höchstens zwei Jahre des Besuches einer Berufs(Fach)schule, höchstens drei Jahre* […] *einer Mittelschule und höchstens vier Jahre des Hochschulbesuches berücksichtigt, und zwar jedes volle Schul(Studien)jahr* […] *mit sechs Monaten,* […]".

905 Zeiten, die noch im Pflichtschulalter zurückgelegt wurden, kommen hier also nicht in Betracht, vgl. nur VwGH 3. 9. 1996, 95/08/0255 = SV-Slg 43.639.

906 So ausdrücklich aus jüngerer Zeit VwGH 16. 4. 1991, 90/08/0079 = ZfVB 1992/1580; 12. 5. 1992, 90/08/0086 = SV-Slg 38.807.

907 Noch einmal sei daran erinnert, dass auf Grund dieser Bestimmung Zeiten „doppelt verwertet" können; grundlegend VwGH 23. 5. 1989, 88/08/0307 = ZfVB 1990/1241; näher oben II.2.2.4.3.

nur dann als Ersatzzeit Anerkennung finden können, wenn das betreffende Schuljahr voll absolviert worden ist. Dies ist nun zu fingieren, wenn das betreffende Schuljahr aus einem der in § 500 genannten Gründe abgebrochen werden musste.

Durch die *44. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 22 lit e BGBl 1987/609) ist es noch einmal zu Änderungen in § 502 Abs 7 gekommen, die zu einer Erweiterung, gleichzeitig aber auch zu einer Einschränkung geführt haben. Die Erweiterung besteht darin, dass mit dem nun angefügten zweiten Satz auch entsprechende Schul- oder Hochschulzeiten als Ersatzzeiten gelten, die von einer begünstigten Person zwischen 4. März 1933 und 31. März 1959 im Ausland zurückgelegt worden sind.[908] Derartige Zeiten, und hier liegt die Einschränkung, sind jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn dafür entsprechende Beiträge nach Maßgabe des § 227 Abs 3 und 5 ASVG entrichtet werden: Solche sind seit der *44. ASVG-Novelle* auch für die Anspruchs- bzw. Leistungswirksamkeit von im Inland zurückgelegten (Hoch-)Schulzeiten erforderlich und § 502 Abs 7 zweiter Satz hat ja dezidiert nur eine „*Gleichstellung*" mit derartigen Inlandszeiten angeordnet.[909] Von dieser Beitragspflicht zur Sicherung der Anrechnung von Schulzeiten als Ersatzzeiten waren bzw. sind nur Versicherte der Geburtsjahrgänge 1927 und älter (bei Männern) bzw. 1932 und älter (bei Frauen) ausgenommen (vgl. die Übergangsvorschriften in Art VI Abs 7 zur *44. ASVG-Novelle*).

Die letzte Änderung im Begünstigungsrecht im Hinblick auf die Berücksichtigung von Schulzeiten hat zwar nicht EmigrantInnen betroffen. Die für diese im Zuge der – wie dokumentiert: ohnedies sehr zögerlichen und alles andere als planmäßig oder kontinuierlich verlaufenen – Entwicklung vorgesehenen Regelungen waren aber offenkundig Anstoß dafür, dass jüngst auch eine gewisse Gleichstellung von Personen vorgenommen wurde, die nicht ausgewandert sind oder nicht auswandern konnten. Durch das *SRÄG 2000* (vgl. Art 1 Z 51 BGBl I 2000/101) wurde in § 502 ASVG – und zwar sogar rückwirkend mit 1. Jänner 2000 (vgl. dessen § 588 Abs 1 Z 6) – ein neuer

[908] Diese Zeiten wurden jedoch – im Gegensatz zu anderen Schulzeiten (s. vorhergehende FN) – nicht als Ersatzzeit für eine Begünstigung nach § 502 Abs 4 ASVG qualifiziert, vgl. VwGH 27. 3. 1990, 89/08/0245 = SV-Slg 35.956; 16. 4. 1991, 90/08/0036 = SV-Slg 38.801.

[909] Vgl. die Nachweise bei *Teschner/Widlar*, ASVG, S. 1952/7 (Anm. 14 zu § 502).

Abs 1a eingefügt. Danach finden nun auch solche Zeiten als Pflichtbeitragszeiten beitragsfrei Anerkennung, in denen der Besuch einer österreichischen Pflichtschule erst verspätet, d.h. *„aus Gründen des § 500 ASVG erst nach Vollendung des Pflichtschulalters"* erfolgen konnte. Damit sollen offenbar auch solche Personen erfasst werden, die aus den fraglichen Gründen vom Besuch einer Pflichtschule ausgeschlossen worden waren und deren Nachteil darin bestand, dass sie die Schule erst nach Beendigung der Repression nachholen und somit erst später ins Berufsleben eintreten konnten.[910] Bei der Zuordnung dieser Zeiten wurde derselbe Weg beschritten wie bei Pflichtbeitragszeiten nach § 502 Abs 1 ASVG (vgl. oben II.3.3.1.3), so dass auch hier eine subsidiäre Zuordnung zur Pensionsversicherung der Angestellten erfolgt (vgl. Abs 1a Z 2 dieser Bestimmung).

3.3.2 Nachkauf von Versicherungszeiten

3.3.2.1 Begünstigte Personengruppen

Während die Nachentrichtung von Beiträgen für Schulzeiten erst ein Produkt der jüngeren Entwicklung des Pensionsversicherungsrechts darstellt, war diese Möglichkeit für andere Zeiten im Begünstigungsrecht bereits seit jeher als zweite Variante zur Entschädigung für Nachteile beim Erwerb zukünftiger (Pensions-) Versicherungsansprüche und daher als dritte Grundform einer Begünstigung vorgesehen, auf die bereits (oben II.2.2.3.5) hingewiesen wurde. In der *Stammfassung* des SV-ÜG war diese freilich auf Personen beschränkt, denen *„ein Nachteil dadurch erwächst, dass der früher der Angestelltenversicherung angehörende Versicherte aus einem der im § 112 genannten Gründe nur eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben durfte"* (§ 114 Abs 2 erster Satz). Hier waren also Angestellte erfasst, die nur mehr als Arbeiter tätig werden durften, für welche aber damals keine (oder eine wesentlich schlechtere) Pensionsversicherung bestand.[911] Die diesen Personen eingeräumte Nachzah-

[910] Vgl. die EBRV 181 d. B., XXI. GP, S. 34, wo besonders darauf hingewiesen wird, dass nach der bisherigen Rechtslage eine Ungleichbehandlung gegenüber jenen Personen bestanden habe, die in ähnlichem Alter und aus den gleichen Gründen ausgewandert sind bzw. auswandern konnten.

[911] Vgl. nur die Nachweise bei *Petrovic*, Das Sozialversicherungsrecht in der „Ostmark", in: *U. Davy* u. a. (Hg.), Nationalsozialismus und Recht, insb. S. 316 ff.

lungsmöglichkeit war auf Zeiten bis zum 31. Dezember 1945 begrenzt. Diese Bestimmung wurde in der Folge auch in § 502 Abs 2 ASVG übernommen und ist seither inhaltlich unverändert geblieben.[912]

Bereits in der *3. Novelle zum SV-ÜG* (vgl. Art I Z 22 BGBl 1949/115) wurde diese Begünstigung durch Anfügung eines neuen Abs 3 in § 114 auf Personen erweitert, die zwar weiter angestelltenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen waren, aber ihre Tätigkeit „*aus einem der* […] *genannten Gründe mit einer niedrigeren Beitragsgrundlage*" ausüben mussten. Der Nachteil bestand also hier darin, dass die/der betreffende Angestellte einen Einkommensverlust erlitten hatte, der sich in niedrigeren Beiträgen niedergeschlagen hätte, die ihrerseits später zu einer geringeren Pensionshöhe geführt hätten. Die hier vorgesehene Begünstigung in Form der Nachzahlung des Differenzbeitrages konnte jedoch nur für bis zum 31. Dezember 1938 erlittene Nachteile in Anspruch genommen werden. Auch hier erfolgte eine unveränderte Überführung in § 502 Abs 3 ASVG. Die zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zur nachträglichen Aufstockung der Beitragsgrundlage wurde mit der *19. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 42 lit b BGBl 1967/67) gelockert.[913] Seither können Nachzahlungen wie nach § 502 Abs 2 ASVG auch hier für Zeiten bis zum 31. Dezember 1945 geleistet werden.

Die dritte Möglichkeit, erlittene Nachteile durch die begünstigte Nachzahlung von Beiträgen auszugleichen, wurde durch die *7. Novelle zum SV-ÜG* eingeführt (vgl. Art I Z 10 BGBl 1951/190). Die seit damals zumindest dem Grunde nach erfasste Gruppe der EmigrantInnen und die Erweiterungen im Hinblick auf diesen Personenkreis wurden bereits mehrfach beleuchtet (vgl. insb. oben II.2.2.4). Im vorliegenden Zusammenhang sind daher nur mehr die Modalitäten dieser begünstigten Beitragsnachzahlung und die damit verbundenen Probleme zu behandeln. Vorweg ist aber auf die Begünstigungen für (ehemals) angestelltenversicherungspflichtige Personen einzugehen, die aus Gründen des § 112 SV-ÜG/§ 500 ASVG sozialversicherungsrechtliche Nachteile erlitten hatten.

---

912 Im Zuge der *29. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 74 lit c und d BGBl 1973/31) wurden lediglich einige Verweisungen aktualisiert.

913 Damit sollten offenbar zahlreich entstandene Härtefälle behoben werden, in denen das Absinken der Beitragsgrundlage nach 1938 erfolgt war, vgl. die EBRV 286 d. B., XI. GP, S. 21.

3.3.2.2 (Ehemalige) Angestellte

Die Begünstigungen nach den Abs 2 bzw. 3 des § 114 SV-ÜG/§ 502 ASVG waren also zunächst jeweils an die Voraussetzung geknüpft, dass die betreffende Person vor Verlust ihres bisherigen Arbeitsplatzes bzw. vor ihrer Rückstufung eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.[914] Ob das der Fall war, richtete sich vor allem nach den Vorschriften des „*Angestelltenversicherungsgesetzes*" vom 28. Mai 1924 (deutsches RGBl I, S. 563), das im „Verordnungs"weg an die Stelle der früheren Vorschriften, insb. jene nach §§ 250 ff. des „*Bundesgesetzes über die gewerbliche Sozialversicherung*" (BGBl 1935/107 idF der Wiederverlautbarung BGBl 1938/1), getreten ist.[915] Für die hier nicht erfassten unselbständig Erwerbstätigen galten allenfalls die pensionsrechtlichen Vorschriften der „*Reichsversicherungsordnung*" vom 19. Juli 1911 (deutsches RGBl I, S. 509). Insb. in deren §§ 1250 und 1253 ff. waren Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten für Arbeiter vorgesehen, die aber regelmäßig schlechter waren als jene der Angestellten und auf Grund dieser Schwerpunktsetzung unter dem Begriff „*Invalidenversicherung*" zusammen gefasst wurden.[916]

Der Katalog der als angestelltenversicherungspflichtig anzusehenden Beschäftigungen war im Wesentlichen in § 1 Abs 1 Angestelltenversicherungsgesetz festgelegt. Weitere Präzisierungen sind in einem durch Verordnung im Rahmen eines „amtlichen Berufskatalogs" erfolgt.[917] Ohne hier auf Details eingehen zu können, lässt sich aber festhalten, dass hier im Prinzip derselbe Angestelltenbegriff maßgebend war,[918] wie ihn die österreichische Rechtsordnung seit der (arbeitsrechtlichen) Definition im Angestelltengesetz

914 So ausdrücklich etwa auch VwGH 17. 3. 1983, 82/08/0206 = ZfVB 1984/159.

915 Vgl. insb. die „Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung in Österreich" vom 22. 12. 1938, deutsches RGBl I, S. 1912, s. auch dazu die Nachweise bei *Petrovic*, Das Sozialversicherungsrecht in der „Ostmark", in: *U. Davy* u. a. (Hg.), Nationalsozialismus und Recht, insb. S. 310 ff.

916 Vgl. noch einmal *Petrovic*, Das Sozialversicherungsrecht in der „Ostmark", in: *U. Davy* u. a. (Hg.), Nationalsozialismus und Recht, S. 316 ff.

917 Dieser ist etwa bei *Schmitz*, Die Angestelltenversicherung/II, S. 50 ff., oder bei *Skolnik*, Sozialversicherungsrecht/I, S. 441 ff. abgedruckt.

918 Vgl. nur die Nachweise bei *Schmitz*, Die Angestelltenversicherung/II, S. 49 f.

(BGBl 1921/292 zuletzt idF BGBl I 2001/98)[919] kennt, an dem das Sozialversicherungsrecht auch heute noch anknüpft (vgl. nur § 14 ASVG).

Diese Definition war und ist im Begünstigungsrecht auch noch in anderer Hinsicht von Bedeutung: Wie schon mehrfach ausgeführt (vgl. insb. oben II.2.2.4.3, aber auch II.3.3.1.1), setzt(e) der Anspruch auf eine Begünstigung nach § 502 Abs 1 bzw. Abs 4 ASVG in der Regel das Vorliegen vorheriger Beitrags- oder Ersatzzeiten voraus. Im Rahmen letzterer kommen insb. auch die „*vor dem 1. Jänner 1939 und nach Vollendung des 15. Lebensjahres gelegenen Zeiten einer Beschäftigung als Angestellter*" in Betracht (§ 229 Abs 1 Z 2 ASVG). Ob es sich um eine solche Angestelltentätigkeit gehandelt hat, war (und ist) insb. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz 1938 zu beurteilen. Nach dessen § 223 Abs 1 letzter Satz waren angestelltenversicherungspflichtig „*jedenfalls Personen, deren Dienstverhältnis durch das Angestelltengesetz* […] *oder das Schauspielergesetz* […] *geregelt*" war.[920] Damit war die damals ausgeübte Tätigkeit in jedem Fall in concreto zu prüfen, was zu einer vielschichtigen Kasuistik führte.[921] Dazu kam, dass nach § 224 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz 1938 gewisse Ausnahmen von der Angestelltenversicherungspflicht bestanden, so dass die betreffenden Tätigkeiten dann nach ASVG auch nicht als Ersatzzeiten qualifiziert werden konnten und die Begünstigung insoweit am Fehlen einer Vorversicherungszeit scheitern musste,[922] es sei denn, die

---

919 Nach dessen § 1 Abs 1 gelten als Angestellte Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses insb. „*im Geschäftsbetrieb eines Kaufmanns*" (oder eines vergleichbaren Dienstgebers, vgl. § 2 AngG) „*vorwiegend zur Leistung kaufmännischer* […] *oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind*".

920 Weitere Nachweise etwa bei *Schmitz*, Die Angestelltenversicherung/I, S. 25 ff.

921 Vgl. etwa VwGH 3. 7. 1975, 1705, 1727, 1728/74 = SV-Slg 23.841 (im Hinblick auf eine „freie Mitarbeit" bei einer Zeitung); 1. 7. 1976, 1777/74 = SV-Slg 25.051; 16. 9. 1976, 259/76 = SV-Slg 25.053; 30. 6. 1977, 1821/76 = SV-Slg 25.055 (Einzelprokura); 19. 3. 1987, 85/08/0066 = SV-Slg 33.562; 8. 5. 1987, 85/08/0139 = SV-Slg 33.563 (beide zur Unerheblichkeit der damals unterlassenen Anmeldung zur Sozialversicherung).

922 So etwa im Hinblick auf die Ausnahme bestimmter naher Angehöriger eines Dienstgebers (nach § 224 Abs 1 Z 4 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz 1938), VwGH 29. 11. 1974, 1215/74 = SV-Slg 23.839. In anderen Fällen wurde hingegen das Vorliegen einer solchen Ausnahme verneint und damit die betreffende Zeit als Versicherungszeit anerkannt, vgl. etwa VwGH 23. 6. 1977, 2095/76 = SV-Slg 25.054 (im Hinblick auf die Ausnahme in § 224 Abs 1 Z 5 leg. cit.).

fragliche Tätigkeit konnte einem anderen Ersatzzeittatbestand insb. des § 229 ASVG unterstellt werden.[923]

Ansonsten ist zu den Begünstigungen nach § 114 Abs 2 und 3 SV-ÜG/§ 502 Abs 2 und 3 ASVG noch einmal daran zu erinnern, dass die Pflicht zur Nachzahlung von Beiträgen für jene Personen nicht bestand und besteht, die Pflichtbeitragszeiten i. S. d. jeweiligen Abs 1 der angeführten Bestimmungen, also neben den Nachteilen auf Grund des Verlustes (von Einkommen aus) einer Angestelltentätigkeit auch Zeiten einer Haft, Arbeitslosigkeit etc. nachweisen konnten. Soweit es sich dabei auch um Opfer i. S. d. OFG handelte, war hier wie in § 502 Abs 1 bis zur *29. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 74 lit b BGBl 1973/31) eine gesonderte Beitragszahlung aus Bundesmitteln vorgesehen (s. bereits oben II.2.2.3.3). Diese Verbindung zum OFG führte jedoch nicht dazu, dass InhaberInnen einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als solche von der Nachzahlungspflicht befreit waren.[924] Umgekehrt war diese Befreiung aber auch nicht an das Vorliegen einer Anerkennung nach § 4 OFG gebunden.[925]

Für alle anderen Personen[926] sind seit jeher bei beiden Nachzahlungsfällen Erleichterungen vorgesehen, „*wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrage nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann*" (vgl. den jeweils zweiten Satz in § 114 Abs 2 zweiter Satz SV-ÜG bzw. § 502 Abs 2 ASVG, allenfalls in Verbindung mit dem jeweils letzten Satz in § 114 Abs 3 SV-ÜG bzw. § 502 Abs 3 ASVG). In diesem Fall waren

---

923 Das war etwa bei der Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft (VwGH 10. 6. 1987, 86/08/0056 = SV-Slg 33.564) oder bei einer GmbH-Gesellschafterin (30. 5. 1989, 85/08/0195 = SV-Slg 35.949) nach Maßgabe des § 229 Abs 1 Z 4 lit b ASVG, oder bei Arbeitertätigkeiten nach Maßgabe des Abs 1 Z lit a dieser Bestimmung der Fall (vgl. etwa VwGH 17. 5. 1984, 82/08/0103 = SV-Slg 29.273; 22. 2. 1985, 84/08/0084 = ZfVB 1985/2257); s. im Übrigen auch unten II.3.3.2.3.

924 Vgl. bereits Landeshauptmann von Wien, 10. 5. 1952/SV-Slg 1216.

925 Vgl. Landeshauptmann von Wien 19. 10. 1953/SV-Slg 3024; eindeutig gesetzwidrig dagegen noch dessen Entscheidung vom 26. 9. 1949/SV-Slg 1215, die eine beitragsfreie Berücksichtigung von Zeiten einer invalidenversicherungspflichtigen Arbeiterbeschäftigung ohne Amtsbescheinigung oder Opferausweis nach OFG ausschloss.

926 In der Praxis dürfte die Nachzahlung dieser Beiträge aus eigenen Mitteln der begünstigten Person freilich die Ausnahme gewesen sein, vgl. die kritischen Bemerkungen von *Lingard*, SozSi 1962, S. 414 (FN 9).

Sozialrecht.indb 380 01.12.2003, 12:10:48

Teilzahlungen zu bewilligen.[927] Diese waren auch noch „*nach Eintritt des Versicherungsfalles*", also insb. nach Erreichen des jeweiligen Pensionsalters möglich, solche Beiträge waren aber erst nach der Abstattung für die Pensionsbemessung zu berücksichtigen.

3.3.2.3 EmigrantInnen

Der von den Begünstigungen nach § 114 Abs 4 SV-ÜG (idF der *7. Novelle*, vgl. Art I Z 10 BGBl 1951/190) bzw. § 502 Abs 4 ASVG erfasste Personenkreis und dessen Erweiterung insb. durch die Anfügung von Abs 5 und 6 in der letztgenannten Bestimmung wurde bereits (insb. oben II.2.2.4) ausführlich erörtert. Für EmigrantInnen kamen die zuletzt genannten Zahlungserleichterungen sowie die Möglichkeit der beitragsfreien Berücksichtigung der betreffenden Zeiten, falls auch Zeiten einer Haft, Arbeitslosigkeit etc. nachgewiesen werden konnten, seit jeher gleichermaßen in Betracht. Erneut ist hier die fragwürdige Gesetzestechnik zu kritisieren, die sich eines „Kettenverweises" bedient, so dass der normative Inhalt der hier maßgebenden Regelung im jeweils letzten Satz von § 114 Abs 4 SV-ÜG bzw. § 502 Abs 4 ASVG frühestens nach (in der Regel wohl sogar erst mehrfacher) Lektüre von drei Absätzen der betreffenden Bestimmung zu erkennen ist. Es verwundert daher nicht, dass sogar der Gesetzgeber selbst bisweilen an dieser Verweisungstechnik gescheitert ist.[928]

---

[927] Die Gewährung einer Zahlungserleichterung stand also nicht im Ermessen des Pensionsversicherungsträgers (arg. „*sind* […] *zu bewilligen*").

[928] Im Zuge der Neufassung des § 502 Abs 4 ASVG durch die *44. Novelle* (vgl. Art V Z 22 lit c BGBl 1987/609) ist dieser letzte Satz verloren gegangen. Damit war plötzlich die Anerkennung von Emigrationszeiten nur mehr gegen Nachentrichtung von Beiträgen möglich. Dieses offenkundige Redaktionsversehen wurde durch die *46. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 15 BGBl 1988/749) behoben.
Der seither angefügte letzte Satz hat freilich nicht nur an der bereits monierten früheren Unklarheit angeknüpft, sondern sogar neue Unsicherheiten erzeugt: Der Verweis auf Abs 2 (und damit Abs 1) des § 502 Abs 4 gilt nun „*für die Abstattung der nachzuzahlenden Beträge*". Eine solche ist aber im – eindeutig mitbezogenen – Fall des Abs 1 dritter Satz leg. cit. („*sind beitragsfrei zu berücksichtigen*") nicht vorgesehen. Die Praxis dürfte diesen Verweis aber ohnedies auch weit sehen, vgl. *Teschner/Widlar*, ASVG, S. 1947 (Anm. 10a zu § 502).

Praktisch viel schwerer wog freilich die zunächst sehr rigide Begrenzung des Rahmens, innerhalb dessen für Zeiten einer Emigration Beiträge nachentrichtet (oder solche Zeiten sogar beitragsfrei berücksichtigt) werden konnten. Erst im Zuge der *3. Novelle zum SV-ÜG 1953* (vgl. Art I Z 7 BGBl 1954/165) wurde diese ursprünglich nur für Zeiten bis Ende 1945 bestehende Möglichkeit auf Zeiten bis 31. März 1952 erweitert. Nach einer neuerlichen, wenngleich nur geringfügigen Ausweitung (bis 31. Dezember 1952) durch die *Stammfassung* des ASVG wurde durch die *19. Novelle* (vgl. Art I Z 42 lit c BGBl 1967/67) der auch noch heute maßgebende Rahmen fixiert. Seither besteht die Möglichkeit der Nachentrichtung bzw. Anerkennung „*für die Zeit der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. März 1959*" (vgl. § 502 Abs 4 erster Satz ASVG, am Ende). Im Zusammenspiel mit der sukzessiven Erweiterung des erfassten EmigrantInnenkreises und den ebenfalls wiederholten Erleichterungen, eine Begünstigung überhaupt als solche zu beantragen (dazu unten II.4.1 bzw. II.4.3), wurde damit die Reichweite der vorliegenden Bestimmung nachhaltig erhöht.

Für die Bemessung der Beiträge galten zunächst die durch das SV-ÜG übergeführten Bestimmungen insb. des Angestelltenversicherungsgesetzes.[929] Eine eigenständige Regelung im Begünstigungsrecht erfolgte erst durch die Neufassung des § 114 Abs 4 SV-ÜG 1953 durch die *2. Novelle zum SV-ÜG 1953* (vgl. Art I Z 3 BGBl 1954/98): Im zweiten Satz dieser Bestimmung wurde § 31 Abs 1 des *1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes* (*1. SV-NG*, BGBl 1952/86)[930] für entsprechend anwendbar erklärt. Nach dem zweiten Satz der hier bezogenen Vorschrift lag die Höhe des jeweils nachzuzahlenden Beitrages in der Invalidenversicherung bei öS 7,– pro Woche und in der Angestelltenversicherung bei öS 30,– pro Monat.

---

929 Vgl. nur die Nachweise (insb. auch im Hinblick auf die zwischenzeitig erfolgten Änderungen durch die diversen, zum Teil auch ausdrücklich so bezeichneten „*Sozialversicherungs-Anpassungsgesetze*", BGBl 1947/13, 1947/185, 1948/223, 1949/116 und 1950/116) bei *Schmitz*, Die Angestelltenversicherung/II, S. 73 ff.

930 Dieses Gesetz diente vor allem der Herstellung der Kompatibilität zwischen den reichsdeutschen Rentenvorschriften und den früheren österreichischen Pensionsvorschriften insb. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz 1938 (vgl. bereits oben II.3.3.2.2), vgl. etwa die Nachweise bei *Teschner/Widlar*, ASVG, S. 1252 f. (Anm. 1 zu § 251).

Während das 1. SV-NG sonst durch das ASVG (vgl. dessen § 543 Abs 2 Z 12) aufgehoben worden war, wurde die Geltung seines § 31 Abs 1 durch § 533 ASVG im Hinblick auf „*das Ausmaß und die Fälligkeit von Beiträgen, die* […] *nach § 114 Abs 4 SV-ÜG* […] *oder nach § 502 Abs 4 ASVG* […] *nachentrichtet werden*" perpetuiert. Diese mit „*Außerordentliche Nachentrichtung von Beiträgen*" überschriebene Vorschrift ist erst durch die Aufnahme einer Beitragsregelung in § 502 Abs 4 ASVG im Zuge der schon wiederholt angesprochenen Neufassung durch die *44. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 22 lit c BGBl 1987/609) obsolet geworden. Seit damals wird der nachzuentrichtende Betrag auch ausdrücklich in der einschlägigen Begünstigungsbestimmung genannt und unterliegt zudem der Valorisierung mit der so genannten Aufwertungszahl (vgl. § 108a ASVG).[931]

Diese überaus niedrigen Beträge haben der Bezeichnung „Begünstigung" also wirklich stets weitestmöglich Rechnung getragen. Sie waren freilich lange Zeit leistungsrechtlich nicht viel wert:[932] Während nach § 9 Abs 1 Z 2 des o. a. 1. SV-NG die nach § 114 (und § 115, dazu oben II.2.2.3.5) SV-ÜG durch Beitragsnachentrichtung erworbenen Zeiten noch als Beitragszeiten galten, waren sie nach der *ASVG-Stammfassung* ebenso wie die nach § 502 Abs 4 erworbenen Zeiten nur als Ersatzzeiten anzusehen (vgl. § 228 Abs 1 Z 2), für die noch dazu die Beschränkungen des § 251 ASVG zum Tragen kamen. Nach der *Stammfassung* dieser Bestimmung waren solche Zeiten zwar für die Erfüllung der Wartezeit, also für den Zugang zum Pensionsanspruch als solchen, zu berücksichtigen (Abs 2 leg. cit.). Für die Ermittlung der Pensionshöhe wurden die für diese Zeiten geleisteten Beiträge jedoch nicht mit dem normalen (vgl. § 261), sondern mit einem wesentlich niedrigeren Steigerungsbetrag (vgl. § 248 Abs 1 ASVG) honoriert, was zu scharfer Kritik geführt hat, weil Opfer der politischen und rassistischen Verfolgung damit wesentlich schlechter gestellt waren als manche ihrer Verfolger, denen Zeiten des Kriegsdienstes etc. auch für die Leistungsbemessung voll angerechnet wurden.[933]

---

931 Durch die *44. ASVG-Novelle* wurde dieser Betrag mit öS 204,– pro Monat der Auswanderung festgesetzt, im Jahr 2003 belief er sich auf € 24,82 (vgl. Art I § 2 Z 64 der VO BGBl II 2002/479).

932 So ausdrücklich *Lingard*, SozSi 1962, S. 414.

933 Vgl. die EBRV zur 19. ASVG-Novelle, 286 d. B., XI. GP, S. 16 f.

Durch die *19. Novelle* (vgl. Art I Z 25 BGBl 1967/67) wurden daher die nunmehrigen „*Sonderbestimmungen für Zeiten, für die Beiträge nachentrichtet wurden*" in § 251 ASVG neu gefasst. Nach dem seither allein (und insoweit auch bis heute noch) maßgebenden Abs 4 dieser Bestimmung gelten Zeiten der Auswanderung als Beitragszeiten in der Pensionsversicherung.[934] Das hatte nicht nur Auswirkungen auf die Höhe des Pensionsanspruches,[935] sondern eröffnete vielen EmigrantInnen, die bis dahin von der Möglichkeit einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung ausgeschlossen gewesen waren und für die eine Begünstigung wegen Auswanderung bisher völlig wertlos gewesen war, erstmals eben diese Möglichkeit einer Weiterversicherung (vgl. § 17 ASVG).[936]

Diese zwangsläufig eine bereits bestehende Versicherung voraussetzende (arg. „Weiterversicherung") Möglichkeit hat mit der späteren Erweiterung des Kreises der begünstigten EmigrantInnen durch Schaffung eines neuen § 502 Abs 6 ASVG, durch welchen auch Personen ohne vorherige Versicherungszeiten die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten der Auswanderung eingeräumt worden ist, erheblich an Bedeutung verloren. Bis dahin waren viele (von der jeweiligen Stufe dieser Erweiterung nicht erfassten, s. noch einmal oben II.2.2.4.3) Personen aber vor allem darauf angewiesen, wenigstens andere Ersatzzeiten als „Basiszeiten" aus der Zeit vor der Emigration geltend zu machen.

---

934 Diese Zeiten können freilich erst „leistungswirksam" werden, wenn die Beiträge auch tatsächlich entrichtet worden sind, vgl. etwa VwGH 9. 6. 1992, 90/08/0029 = SV-Slg 38.810.

935 Da diese Beitragszeiten nun auch für die Pensionsbemessungsgrundlage (vgl. oben II.3.3.1.2) heranzuziehen waren, musste auch eine entsprechende Beitragsgrundlage festgesetzt werden, also gleichsam das fiktive Entgelt, mit dem die betreffenden Zeiten zu Buche schlagen sollten: In der Neufassung des § 251 Abs 4 durch die *19. ASVG-Novelle* wurde hier grundsätzlich auf das Durchschnittseinkommen vor Eintritt des sozialversicherungsrechtlichen Nachteils abgestellt; subsidiär galt aber auch damals bereits die Beitragsgrundlage für Schulzeiten, die zu dieser Zeit noch als Ersatzzeiten zu berücksichtigen waren, in Höhe von öS 7,– pro Tag bzw. öS 210,– pro Kalendermonat. Im Zuge der *48. ASVG-Novelle* wurden diese fixen Beträge – zur Vermeidung von sachlich kaum zu rechtfertigenden Härten (vgl. die Nachweise bei *Ivansits*, DRdA 1990, S. 192) als allein maßgebend erklärt (vgl. Art IV Z 2a BGBl 1989/642).

936 Vgl. die Nachweise bei *Lingard*, SozSi 1967, S. 181, bzw. *Urbanetz*, DRdA 1967, S. 206.

Besonders häufig wurde dabei, zumindest soweit das aus den in der Judikatur dokumentierten Fällen erschlossen werden kann, auf Zeiten einer Beschäftigung im (groß-, wahl- oder stief)elterlichen Betrieb rekurriert, welche seit der *29. ASVG-Novelle* (vgl. Art IV Z 5 lit b BGBl 1973/31) als Ersatzzeiten nach § 229 Abs 1 Z 4 lit a ASVG anerkannt sind. Zur Stützung von Emigrationszeiten konnten solche Zeiten aber nach der Übergangsregelung in VI Abs 24 der o. a. Novelle nur in jenen Fällen herangezogen werden, in denen der Stichtag, also im Prinzip die Pensionsantragstellung (vgl. § 223 Abs 2 ASVG), nach dem 31. Dezember 1972 lag.[937] Überdies hat der VwGH strenge Maßstäbe an die Anerkennung solcher Zeiten angelegt und eine derartige Mitarbeit zumindest im Zweifel als bloß „familienhaft", also im Rahmen der familienrechtlichen Beistandspflichten zwischen Ehepartnern bzw. Eltern und Kindern und damit nicht als Dienstverhältnis qualifiziert.[938]

3.4 Kein Ruhen bei Auslandsaufenthalt

Als letzte Grundform einer Begünstigung ist nun noch die Möglichkeit zu erörtern, die insb. nach den bisher behandelten Bestimmungen gebührenden Leistungen auch bei einem ständigen Auslandsaufenthalt in Anspruch zu nehmen. Die Begünstigung besteht hier darin, dass diese Ansprüche sonst aus eben diesem Grund ruhen würden.

Eine solche Ruhensbestimmung fand sich bereits in § 61 SV-ÜG, „*soweit nicht in zwischenstaatlichen Abkommen anderes bestimmt ist*" oder es sich nicht um anspruchsberechtigte österreichische Staatsbürger handelte, die sich mit Zustimmung des jeweiligen Versicherungsträgers im Ausland aufgehalten haben (vgl. Abs 1 der Stammfassung der angeführten Vorschrift). Auch das ASVG enthält (und zwar bis heute) in § 89 eine vergleichbare Regelung, die freilich nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit der anspruchsberechtigten

937 Vgl. die Nachweise bei *Teschner/Widlar*, ASVG, S. 1945 f. (Anm. 9 zu § 502).

938 Vgl. etwa VwGH 30. 9. 1983, 83/08/0039 = ZfVB 1984/1102; 26. 4. 1984, 82/08/0019 = ZfVB 1985/164; 12. 12. 1985, 85/08/0153 = ZfVB 1986/2151; 19. 12. 1985, 84/08/0187 = SV-Slg 30.916; 25. 5. 1987, 85/08/0093 = SV-Slg 32.396; solche Zeiten mussten im Übrigen grundsätzlich im Inland zurückgelegt worden sein, vgl. etwa VwGH 14. 4. 1983, 08/0195/81 = SV-Slg 30.521.

Person differenziert. Danach tritt ein solches Ruhen nur dann nicht ein, wenn der Auslandsaufenthalt in einem Kalenderjahr zwei Monate nicht überschreitet (vgl. Abs 2 leg. cit.) oder wenn durch ein entsprechendes zwischenstaatliches Übereinkommen *„zur Wahrung der Gegenseitigkeit anderes bestimmt wird"* bzw. der Versicherungsträger in concreto die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt hat (vgl. Abs 3 dieser Bestimmung).[939]

Seit der *2. Novelle zum SV-ÜG 1953* (vgl. Art I Z 4 BGBl 1954/97) kennt auch das Begünstigungsrecht eine Ausnahme von dieser Ruhensbestimmung. Nach Abs 1 des damals neu eingefügten § 114a kam diese Ausnahme allerdings zunächst nur für aus Gründen des § 112 ausgewanderte[940] österreichische StaatsbürgerInnen und nur für Zeiten ab dem 1. Mai 1950 in Betracht, sobald die betreffende Person ihr 65. (bei Frauen: 60.) Lebensjahr vollendet hat.[941] Nach Abs 2 dieser Bestimmung waren ehemalige StaatsbürgerInnen gleichgestellt, die nach der Auswanderung die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates erworben und hiedurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hatten.[942] Bereits durch die wenige Monate später verabschiedete *3. Novelle zum SV-ÜG 1953* (vgl. Art I Z 8 BGBl 1954/165) wurde § 114a Abs 2 untergliedert, wobei in der nunmehrigen Z 2 erstmals auch Personen erfasst wurden, die nie österreichische StaatsbürgerInnen waren. Die Ausnahme vom Ruhen des Pensionsanspruches wegen Auslandsaufenthalts war allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass die betreffende Person schon vorher, konkret bis zum 31. Dezember 1938 mindestens

939 Eine weitere wichtige, hier aber nicht weiter zu verfolgende Ausnahme ergibt sich aus dem Europarecht im Hinblick auf den Aufenthalt in einem anderen EU- oder EWR-Staat, welcher nicht zum Ruhen eines Pensionsanspruches etc. führen darf, vgl. Art 10 VO (EWG) Nr. 1408/71.

940 Damit waren später bzw. aus anderen Gründen Ausgewanderte zunächst nicht erfasst, vgl. etwa OLG Wien 21. 11. 1969, 14 R 187/69 = SV-Slg 20.933; 3. 9. 1970 = SV-Slg 20.934. Mit der Erweiterung des anerkannten EmigrantInnenkreises hat diese Einschränkung freilich im Laufe der Zeit immer mehr an Bedeutung verloren.

941 EmpfängerInnen einer Witwen- oder Waisenrente konnten schon vor Erreichung dieser Altersgrenze ihre Leistung auch im Ausland beanspruchen, sofern sie selbst zum begünstigten Personenkreis gehörten; s. aber sogleich.

942 Eine bereits vor der Auswanderung verloren gegangene Staatsbürgerschaft vermochte daher damals keine derartige Begünstigung zu begründen, vgl. etwa Schiedsgericht Wien, 30. 4. 1956/SV-Slg 5897; 9. 1. 1958/SV-Slg 8599.

180 anrechenbare Beitragsmonate der österreichischen Angestellten(pensions)versicherung erworben hatte.[943]

All diesen Personen waren zu den nicht ruhenden Renten grundsätzlich auch die Zuschläge nach den diversen Anpassungsgesetzen und die Ernährungszulage zu gewähren (vgl. § 114 Abs 3 SV-ÜG 1953). Mit der *3. Novelle zum SV-ÜG 1953* (vgl. Art I Z 9 BGBl 1954/165) wurde hier aber eine Einschränkung im Hinblick auf Rentenansprüche vorgenommen, die nach dem *Rentenbemessungsgesetz* (BGBl 1954/151) berechnet worden waren.[944] In diesem Fall ruhte die Rente während des Auslandsaufenthaltes mit einem bestimmten Fixbetrag.[945] Wesentlich massiver wäre freilich die Einschränkung nach der bereits seit der *2. Novelle* zum *SV-ÜG 1953* in § 114a Abs 5 vorgesehenen Regelung gewesen. Danach sollte die Begünstigung nicht zum Tragen kommen, wenn sich die an sich berechtigte Person nach dem 31. Dezember 1954 länger als drei Jahre im Inland aufgehalten und dann wieder ihren Aufenthalt ins Ausland verlegt hatte.

Diese Einschränkung hat jedoch ins ASVG nicht Eingang gefunden.[946] Ansonsten wurden in dessen *Stammfassung* die bis dahin geltenden Regelungen mit lediglich zwei, wenngleich durchaus wesentlichen Unterschieden übernommen.[947] Zum einen wurde die Ausnahme vom Ruhen des Pensionsanspruchs (nunmehr nach § 89 ASVG) in § 503 Abs 1 erster Satz

943 Ob dies der Fall war, musste insb. nach den §§ 250 und 251 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz 1938 beurteilt werden.

944 Dieses Gesetz brachte eine Aufwertung von Rentenansprüchen, die z. B. bei Angestelltenpensionen zu einer Vervielfachung mit dem Faktor 1,89, also nahezu zu einer Verdoppelung geführt hat (vgl. § 1 Rentenbemessungsgesetz). Das in dessen § 6 vorgesehene teilweise Ruhen der Rentenansprüche insb. bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit war nach der ausdrücklichen Anordnung in § 114a Abs 3 letzter Satz SV-ÜG 1953 dagegen bei im Ausland lebenden begünstigten Personen nicht anzuwenden.

945 Dieser belief sich pro Monat bei Versichertenrenten auf öS 119,50 und bei Hinterbliebenenrenten auf öS 73,50.

946 Bereits in dem (dann nicht mehr umgesetzten) Entwurf für eine 4. Novelle zum SV-ÜG 1953 war ein Entfall des § 114a Abs 5 vorgesehen gewesen, weil diese Bestimmung als besondere Härte empfunden wurde, vgl. die EBRV 593 d. B., VII. GP, S. 4.

947 Auch die Bindung der Überweisung dieser Leistungen ins Ausland an die jeweiligen devisenrechtlichen Bestimmungen (vgl. bereits § 114a Abs 4 SV-ÜG 1953) ist beibehalten worden, vgl. § 503 Abs 2 (bis zur *9. Novelle*, vgl. Art V Z 62 BGBl 1962/13: Abs 3) ASVG.

Sozialrecht.indb 387 01.12.2003, 12:10:49

bereits für die Zeit ab 1. Mai 1945 statuiert. Damit kam es also zu einer Ausdehnung der Rückwirkung des Nichtruhens von Leistungsansprüchen begünstigter Personen um bis zu fünf Jahre, ohne dass aber eine Anordnung getroffen wurde, in welchem Ausmaß die Leistungen für diese Zeit nachzuzahlen wären. Dieser Mangel wurde durch § 2 des (gleichsam an Stelle der geplanten 4. Novelle zum SV-ÜG 1953[948] beschlossenen) „*Bundesgesetzes* […] *über einige Maßnahmen auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes*" (BGBl 1955/239) behoben.[949]

Die zweite markante Änderung, die im Hinblick auf diese Begünstigung durch die *ASVG-Stammfassung* erfolgt ist, betraf den Entfall der ansonsten nach wie vor gültigen Altersgrenze von 65/60 Jahren im Hinblick auf Ansprüche „*auf Grund des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit und für Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung*" (§ 503 Abs 1 letzter Satz). Von dieser Erweiterung waren also (auch noch nicht 65/60-jährige) EmigrantInnen mit einem Anspruch auf eine Pension wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit (vgl. insb. §§ 255 bzw. 273 ASVG) oder solche erfasst, deren geminderte Arbeitsfähigkeit auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückging und die daher eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung (vgl. nur § 203 ASVG) beanspruchen konnten. Für diese Personen kam eine Nachzahlung allerdings frühestens ab 1. Jänner 1955 in Betracht.[950]

Im Zuge der *9. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 63 BGBl 1962/13) wurde § 503 neu gefasst. Dabei wurde dieser Begünstigungstatbestand nicht nur

[948] Vgl. die in Art I Z 4 und 5 der RV 593 BlgNR. VII. GP vorgeschlagenen Änderungen der Abs 1 bzw. 3 des § 114a SV-ÜG 1953.

[949] Nach Z 1 dieser Bestimmung war bei Renten aus der Invalidenversicherung auch der Grundbetrag zu gewähren; nach deren Z 2 gebührte für die Zeit von 1. Oktober 1948 und 30. April 1950 auch noch eine Ernährungszulage in Höhe von monatlich öS 17,– bei Renten aus eigener Versicherung bzw. der Hälfte davon zu Hinterbliebenenrenten.

[950] Mit dieser Erweiterung sollte offenbar dem Wunsch der EmigrantInnen Rechnung getragen werden, wobei die erst ab 1955 erfolgte Freigabe offenbar dem Erfordernis der medizinischen Kontrolle der Rentenberechtigten im Ausland diente, vgl. auch hier den (dann nicht mehr umgesetzten) Vorschlag für eine 4. Novelle zum SV-ÜG, 593 d. B., VII. GP, S. 3 f.

legistisch vereinfacht,[951] sondern vor allem inhaltlich wesentlich erweitert. Seit damals ist weder erforderlich, dass die betreffende Person die österreichische Staatsbürgerschaft hat bzw. zu einem früheren Zeitpunkt hatte, noch kommt es auf deren Alter oder darauf an, ob sich der Anspruch auf eine Alterspension oder eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung handelt. Allerdings wurde nach wie vor auf den „*Auslandsaufenthalt begünstigter Personen*" abgestellt.[952] Dies wurde von der Rechtsprechung, in diesem Fall den in sozialversicherungsrechtlichen Leistungssachen zuständigen Gerichten (vgl. bereits oben II.1.2 sowie unten II.4.2) so verstanden, dass die Voraussetzungen für diese Begünstigung in der Person des Berechtigten selbst gegeben sein müssen; Hinterbliebene nach einer aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen emigrierten Person, die selbst die Voraussetzungen des § 500 ASVG nicht erfüllen, wären daher nicht erfasst.[953]

Dieser nicht unvertretbaren, aber keineswegs zwingend gebotenen Auslegung hat der Gesetzgeber mit der *19. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 43 BGBl 1967/67) den Boden entzogen. Seit dieser letzten inhaltlichen Änderung des § 503[954] ruht ein Pensions- oder Rentenanspruch trotz ständigen Auslandsaufenthalts der/des an sich Berechtigten auch dann nicht, wenn es sich um eine(n) Hinterbliebene(n) einer begünstigten Person handelt. Diesen Witwe(r)n und Waisen wurde damit in Verbindung mit § 506 Abs 2 gegebenenfalls sogar rückwirkend ab 1. Mai 1945 ein Anspruch auf Nachzahlung eröffnet (vgl. auch unten II.4.3).

Auch solche großzügigen Regelungen der Frage, ab wann ein (zu exportierender) Anspruch besteht, wurden von der Rechtsprechung eng ausgelegt. Dabei wurde ein rückwirkender Leistungsanspruch insb. verneint,

---

951 Überdies wurde klargestellt (arg. „*Die jeweils in Geltung gestandenen Bestimmungen*"), dass sich die Ausnahme vom Ruhen nicht nur auf § 89 ASVG bezieht, sondern natürlich auch auf die Vorgängerregelung in § 61 SV-ÜG.

952 Dieser Auslandsaufenthalt musste natürlich weiter andauern, vgl. nur OLG Wien 26. 11. 1963, 16 R 193/63 = SV-Slg 15.252.

953 Vgl. OLG Wien 2. 6. 1966, 15 R 68/66, 28. 6. 1966, 14 R 81/66 = SV-Slg 17.351; ähnlich bereits Schiedsgericht Wien 2. 4. 1958/SV-Slg 8601; 4. 10. 1961/SV-Slg 12.860.

954 Im Zuge der *29. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 75 BGBl 1973/31) ist es nur mehr zu einer Anpassung der Verweisung auf § 500 gekommen.

wenn das Ruhen eines Pensionsanspruches auch aus anderen Gründen als nach § 503 ASVG, also etwa wegen eines zwischenstaatlichen Abkommens (vgl. § 89 Abs 3 Z 1 ASVG), ausgeschlossen ist; in diesem Fall sei gar keine Begünstigung erforderlich (!), so dass auch der Leistungsbeginn nicht nach Begünstigungsrecht, sondern nach der allgemeinen Regelung nach § 86 Abs 3 ASVG festzusetzen sei,[955] der Anspruch sohin nicht rückwirkend, sondern im Prinzip erst ab Antragstellung gebühre. Diese unhaltbare, weil nicht nur das Wesen des Begünstigungsrechts verkennende, sondern auch elementare juristische Auslegungsprinzipien (nach denen der speziellen Vorschrift der Vorrang vor der allgemeinen zukommt!) negierende Auffassung wurde inzwischen aufgegeben: Der seit Inkrafttreten des ASGG als letzte Instanz auch in Sozialrechtssachen zuständige OGH hat klargestellt, dass natürlich auch in diesem Fall der Begünstigung der Vorrang vor der allgemeinen Regel einzuräumen ist.[956] Der Anspruch besteht somit bei im Ausland lebenden begünstigten Personen und deren Hinterbliebenen ungeachtet der Antragstellung bereits ab dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist (z. B. das Anfallsalter erreicht ist oder die/der an sich Begünstigte stirbt) und die Leistungsvoraussetzungen (insb. die Wartezeit) erfüllt sind.

Wie schon angedeutet, hat die begünstigungsrechtliche Ausnahme vom sonstigen Ruhen insb. nach § 503 ASVG stets auch die zu einer Pension oder Rente gebührenden Zusatzleistungen (arg. „*Pensions[Renten]ansprüche*") erfasst. Dies galt und gilt zwar nicht für die Ausgleichszulage zur Aufstockung zu geringer Pensionsleistungen, die nach wie vor einen gewöhnlichen Wohnsitz im Inland voraussetzt (vgl. nur § 292 Abs 1 ASVG). Hingegen war der gegebenenfalls zu einer Pension bzw. Versehrtenrente gebührende Hilflosenzuschuss sehr wohl im Rahmen des Begünstigungsrechts zu exportieren. Daran sollte auch 1993 nach der Abschaffung dieser Leistung und deren Ersetzung durch das wesentlich differenziertere Pflegegeld angeknüpft werden. Da dies nun aber stärker vom Pensions- bzw. Rentenanspruch entkoppelt ist (vgl. das BPGG, BGBl 1993/110), hätte die Ausnahme vom Ruhen eines derartigen Anspruches nicht mehr ausgereicht.

---

955 Vgl. OLG Wien 12. 12. 1980, 31 R 300/80 = SV-Slg 28.337; 14. 11. 1986, 32 R 263/86 = SSV 26/120; anders dagegen etwa OLG Wien, 22. 4. 1981, 31 R 69/81 = SV-Slg 28.340.

956 Vgl. OGH 28. 10. 1993, 10 ObS 155/93 = SSV-NF 7/103.

Der Gesetzgeber hat daher durch Art IV *Sozialrechtsänderungsgesetz 1993* (BGBl 1993/335) in § 5a OFG einen eigenständigen Pflegegeldanspruch geschaffen.[957] Dieser gebührt derzeit nach Abs 2 dieser Bestimmung nur im Ausmaß der Pflegegeldstufe 2 (das entspricht der Höhe des früheren Hilflosenzuschusses) und kann von Personen beansprucht werden, „*die in der im § 500 ASVG* […] *angeführten Zeit und aus den dort angeführten Gründen auswanderten und hilflos im Sinne des § 105a ASVG in der bis 30. 6. 1993 geltenden Fassung sind*". Den im vorliegenden Zusammenhang begünstigten EmigrantInnen[958] (die trotz der Einordnung im OFG den dortigen Opferbegriff nicht erfüllen mussten und müssen!) sollte auf diese Weise also zunächst nur der bisherige Anspruch auf eine pflegebezogene Geldleistung gewahrt werden. Mittlerweile ist diese Begünstigung nachhaltig ausgeweitet worden, so dass die wenigen noch lebenden EmigrantInnen gegebenenfalls auch ein Pflegegeld bis zur siebten und damit höchsten Stufe in Anspruch nehmen können.[959]

Mit dieser Regelung im OFG ist die Frage angesprochen, welche Auswirkungen der ständige Auslandsaufenthalt einer an sich anspruchsberechtigten Person auf Sozialversicherungsleistungen, insb. solche der Pensionsversicherung, außerhalb des ASVG hat. Wie schon eingangs ausgeführt (vgl. oben II.1.1), finden sich vergleichbare Begünstigungen auch in den Sozialversicherungsgesetzen der Selbständigen. Hier ist zunächst das NVG zu nennen, das eine Leistungseinschränkung bzw. ein Ruhen des Pensionsanspruches wegen Auslandsaufenthalts der an sich berechtigten Person gar nicht kennt (vgl. dessen § 25, der nur auf Haft abstellt). Im Rahmen der Pensionsversicherung der Notare ist daher eine Begünstigung in Form eines (großzügigeren) Leistungsexportes weder möglich noch notwendig.

Sehr wohl ausdrückliche Regelungen finden sich dagegen in den sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetzen der gewerblich Selbständigen

---

957 Vgl. bereits oben *Zweiter Teil* II.3.2.1, näher *Pfeil*, Neuregelung der Pflegevorsorge, S. 169 f.

958 Wer also etwa nicht aus dem (heutigen) Gebiet der Republik Österreich, sondern dem der Bundesrepublik Deutschland ausgewandert war (vgl. oben II.2.2.4.1), hat diesen Anspruch daher nicht, vgl. OGH 30. 7. 1966, 10 ObS 2139/96 = SSV-NF 10/75.

959 Vgl Art 3 Abs 4 *BGBl I 2001/12* in Verbindung mit § 19 Abs 7 OFG idF Art II *BGBl I 2002/41*.

und der Bauern. Sowohl in § 58 Abs 3 Z 3 GSVG als auch in § 54 Abs 3 Z 3 BSVG wird eine Ausnahme vom sonstigen Ruhen des jeweiligen Pensionsanspruches bei Auslandsaufenthalt der/des Berechtigten angeordnet. Dabei werden – wie im ASVG – jene Personen begünstigt, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung ausgewandert sind. Allerdings muss diese Auswanderung, und damit ist die erste Einschränkung im Vergleich zum ASVG angesprochen, in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 erfolgt sein. Spätemigrationen von (ehemals) Selbständigen werden somit nicht begünstigt (vgl. dagegen insb. oben II.2.2.4.2). Der zweite markante Unterschied zu § 503 ASVG besteht darin, dass Hinterbliebene derartiger EmigrantInnen, die selbst nicht zum begünstigten Personenkreis gehören, nach GSVG oder BSVG nach wie vor ihre Hinterbliebenenleistungen nur im Rahmen der allgemeinen Ausnahmen von den sonstigen Ruhensbestimmungen (z. B. auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen oder nach Europarecht) in Anspruch nehmen können.[960] Wegen der schon mehrfach erwähnten Möglichkeit, Versicherungslücken auch ohne vorherige Anknüpfung in der Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen im ASVG schließen zu können, dürfte diese Einschränkung aber praktisch kaum ins Gewicht (ge)fallen (sein).[961]

4. Verfahrensrechtliche Fragen

4.1 Übersicht der Regelungen und ihrer Entwicklung

Bereits in der *Stammfassung* des SV-ÜG fanden sich am Ende des Abschnitts über die „*Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung*" verfahrensrechtliche Vorschriften. Im hier einschlägigen § 117 waren im Prinzip drei Fragen geregelt:

Zunächst wurde in Abs 1 klargestellt, dass Begünstigungen nur auf Antrag festgestellt werden können. Für diese Anträge wurden nach Abs 2

[960] Vgl. etwa die Nachweise bei *Teschner/Widlar*, Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, S. 153 (Anm. 7 zu § 59 GSVG).

[961] Vgl. bereits *Ivansits*, DRdA 1990, S. 193.

dieser Bestimmung die Vorschriften des § 58 für anwendbar erklärt. Damit war die Frist für die Einbringung von Begünstigungsanträgen ursprünglich auf sechs Monate nach Kundmachung des SV-ÜG (diese erfolgte am 7. August 1947) begrenzt. Eine Erstreckung dieser Frist war nur möglich für „*Zeiträume, während derer der Antragsteller nachweislich und ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag zu stellen*" (§ 58 zweiter Satz SV-ÜG).

Nach § 117 Abs 3 SV-ÜG mussten schließlich die Voraussetzungen für eine Begünstigung glaubhaft gemacht werden. Dies galt sowohl im Hinblick auf die Gründe (i. S. d. § 112 SV-ÜG) als auch die sozialversicherungsrechtlichen Nachteile, wie sie in §§ 113 bis 116 „vertypt" waren. Der Kausalzusammenhang war durch eine Bescheinigung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu belegen. Diese sollten für die Versicherungsträger ebenso bindend sein wie die Amtsbescheinigung, durch die bei nach dem Opfer-Fürsorgegesetz Anspruchsberechtigten der Nachweis als erbracht galt, dass auch ein allfälliger Nachteil in den sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen durch einen der Gründe nach § 112 SV-ÜG veranlasst worden ist. Diese Bindungswirkung wurde bereits durch die *3. Novelle zum SV-ÜG* (vgl. Art I Z 24 BGBl 1949/115) relativiert und nur mehr auf Bescheinigungen des Landeshauptmannes (also solche nach OFG) beschränkt.

Im Zuge der *7. Novelle zum SV-ÜG* (vgl. Art I Z 11 BGBl 1951/190) kam es zur ersten Lockerung der strengen Frist in § 117 Abs 2. Danach galt § 58 nur mehr „*mit der Maßgabe, daß die Frist zur Antragstellung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der im einzelnen Fall in Betracht kommenden Vorschrift zu laufen beginnt*". In dieser Form wurde § 117 dann auch im SV-ÜG 1953 übernommen, wenn man einmal von den Anpassungen an das inzwischen selbst bereits „vier Novellen alte" OFG absieht.

Durch die *2. Novelle zum SV-ÜG 1953* (vgl. Art I Z 5 BGBl 1954/97) ist es zu einer neuerlichen, wenngleich nur punktuellen Verlängerung der Antragsfristen in § 117 Abs 2 gekommen. Diese betraf Anträge von EmigrantInnen, die seither immerhin innerhalb eines Jahres (ab Wirksamwerden der betreffenden Vorschrift bzw. Wegfall des unverschuldeten Hindernisses für einen Antrag) gestellt werden konnten. Überdies wurde in Abs 3 dieser Bestimmung klargestellt, dass der Nachteil auf Grund der Auswanderung nicht durch Bescheinigung einer Bezirksverwaltungsbehörde glaubhaft zu machen ist (vgl. Art I Z 6 dieser Novelle).

Zu weitergehenden Veränderungen ist es erst in der *Stammfassung* des ASVG gekommen, das Fragen der Geltendmachung eines Begünstigungsanspruches nun auch unter der ausdrücklichen Überschrift „*Verfahren*" in § 506 regelt. Dessen Abs 1 eröffnet seither die Möglichkeit, Begünstigungen nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen festzustellen.[962]

Praktisch gewiss noch wichtiger war die neuerliche Erweiterung der Antragsfrist in § 506 Abs 2 sowie in § 542 Abs 2 ASVG. Nach der erstgenannten Bestimmung konnten Anträge auf Begünstigungen nach den §§ 501 und 502, also solche auf ein Wiederaufleben alter Ansprüche bzw. den begünstigten Erwerb aktueller bzw. zukünftiger Ansprüche, auch noch nach Wirksamkeitsbeginn des ASVG (das war der 1. Jänner 1956, vgl. § 546 Abs 1 ASVG) gestellt werden, allerdings nur „*wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden verhindert war*", den Antrag vorher zu stellen und dies innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholte. Eine noch weitergehende Verlängerung brachte § 542 Abs 2, der Anträge auf Begünstigungen nach § 502 Abs 4, also solche für EmigrantInnen, sogar bis 30. Juni 1957 zugelassen hat.

Im Hinblick auf die Leistungsgewährung trotz Auslandsaufenthaltes (§ 503) wurde auch in § 506 Abs 2 letzter Satz der *ASVG-Stammfassung* keine Antragsfrist, sondern der (früheste) Zeitpunkt des Leistungsbeginns normiert: Dieser wurde mit dem Ablauf jenes Monats festgelegt, in dem der jeweilige Versicherungsfall eingetreten (z. B. der/die Versicherte das 65./60. Lebensjahr vollendet hat oder verstorben ist) und die erforderliche Wartezeit erfüllt ist. Frühestens konnte das jedoch der 1. Mai 1945 bzw. – bei unabhängig vom Alter der berechtigten Person zu exportierenden Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bzw. Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung (vgl. oben II.3.4) – der 1. Jänner 1955 sein. Im Übrigen war es unerheblich, ob die Wartezeit erst mit Hilfe einer anderen Begünstigung (insb. nach § 502) erfüllt werden konnte. Auf diese Weise sollte offenkundig die rückwirkende Inanspruchnahme der betreffenden Leistung bei einem begünstigten Auslandsaufenthalt gesichert werden.[963]

---

962 Die einzige Änderung dieser Bestimmung ist durch die *9. ASVG-Novelle* (Art V Z 64 lit a BGBl 1962/13) erfolgt und betraf die Anpassung des Verweises im Hinblick auf die gleichzeitig entfallene Bestimmung des § 504 (vgl. oben II.2.2.3.5).

963 Vgl. bereits die EBRV zur (dann nicht mehr beschlossenen) 4. Novelle zum SV-ÜG 1953, 593 d. B., VII. GP, S. 4.

Keine wesentlichen Änderungen zur bisherigen Rechtslage hat § 506 Abs 3 der *ASVG-Stammfassung* gebracht. Auch nach dieser Bestimmung entfällt die Beibringung einer Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde bei Geltendmachung einer Begünstigung wegen Emigration bzw. in Form eines Leistungsexportes. Hingegen wurde die Bindungswirkung von Bescheinigungen nach dem OFG für bereits nach diesem Gesetz anspruchsberechtigte Personen auf den Opferausweis ausgeweitet.

Während in Abs 3 dieser Bestimmung in der Folge nur mehr Anpassungen der Verweise vorgenommen wurden,[964] hat § 506 Abs 2 mehrere nachhaltige Änderungen erfahren. Zunächst wurde im Zuge der *9. ASVG-Novelle* (vgl. Art V Z 64 lit b bzw. 76 BGBl 1962/13) die Antragsfrist für Begünstigungen nach §§ 501 bzw. 502 – ebenso wie für jene nach § 502 Abs 4 in § 542 Abs 2 – erneut, nämlich bis 31. Dezember 1962, erstreckt. An der Möglichkeit, einen Antrag auf Begünstigung nach § 503 ohne jede Fristbindung und gegebenenfalls sogar mit Wirkung für die Vergangenheit zu stellen, hat sich dagegen nichts geändert. Seit der Neufassung des § 506 Abs 2 durch die *19. ASVG-Novelle* (vgl. Art I Z 44 BGBl 1967/67) handelt es sich dabei sogar um den einzigen normativen Inhalt dieser Bestimmung. Ihr bisheriger erster Satz ist damals entfallen, wodurch auch Anträge auf Begünstigungen nach §§ 501 und 502 seither unbefristet gestellt werden können.[965] Das gilt ebenso für Anträge auf begünstigte Nachentrichtung von Beiträgen

Diese Bestimmung war (und ist) deshalb notwendig, weil ansonsten zwar die Exportbestimmung als solche rückwirkend wirksam gewesen wäre, der – einen solchen Export erst ermöglichende – Anspruch selbst jedoch erst mit der Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen zum Tragen gekommen wäre; soweit für diesen Anspruch aber Begünstigungen insb. in Form von nach § 502 zu berücksichtigenden Beitrags- oder Ersatzzeiten notwendig waren (und sind), wären diese Voraussetzungen erst mit der Anerkennung der betreffenden Begünstigung erfüllt und damit letztlich doch der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend (gewesen); vgl. die Nachweise bei *Teschner/Widlar*, ASVG, S. 1954/2 f. (Anm. 2 zu § 506), mit berechtigter Kritik an dieser verworrenen Konstellation, die – wieder einmal – zu besonderen Problemen für EmigrantInnen geführt hat; aus der Judikatur zuletzt etwa OLG Wien 29. 6. 1998/SV-Slg 46.483.

964 Vgl. Art V Z 76 der *29.* – (BGBl 1973/31) bzw. Art V Z 25a der *33. ASVG-Novelle* (BGBl 1978/684).

965 Die einzige seither erfolgte Änderung durch die *40. ASVG-Novelle* (vgl. Art III Z 4 BGBl 1984/484).

von EmigrantInnen nach § 502 Abs 4, da die diesbezügliche Befristung in § 542 Abs 2 gleichzeitig gestrichen wurde (vgl. Art I Z 45 BGBl 1967/67). Damit wurde auch der bisherige Anschein einer Minderwertigkeit der durch Begünstigung erwerbbaren Versicherungszeiten gegenüber anderen, auch nicht durch „echte Beitragsentrichtung" erworbenen Zeiten beseitigt.[966]

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung lassen sich vor allem drei verfahrensrechtliche Problemkreise im Rahmen der Begünstigungsvorschriften ausmachen. Dabei handelt es sich zum einen um den Umgang mit jeweiligen Befristungen und deren Verhältnis zur seit dem ASVG vorgesehenen amtswegigen Feststellung von Begünstigungen. Zum zweiten geht es um das Problem, ab wann die jeweilige Begünstigung tatsächlich in Anspruch genommen werden konnte. Und schließlich stellen sich einige Fragen in Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der Gründe bzw. der geltend gemachten Nachteile, insb. im Hinblick auf die Bedeutung der im Gesetz vorgesehenen Bescheinigungen. Diese Probleme sollen in der Folge etwas näher beleuchtet werden, weil ohne sie keine zuverlässige Einschätzung dieser Variante sozialrechtlicher Entschädigungsbestimmungen und ihrer Anwendung abgegeben werden könnte. Zuvor bedarf es jedoch einer Klärung der Frage der Zuständigkeit für die verschiedenen Formen einer sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung.

4.2 Fragen der Zuständigkeit

Weder im SV-ÜG (1953) noch im ASVG fanden bzw. finden sich spezifische Vorschriften über die Zuständigkeit zur Entscheidung in „Begünstigungssachen". Diese sind vielmehr nach den allgemeinen Regelungen entweder als „Leistungssache" oder als „Verwaltungssache" zu qualifizieren. Diese Terminologie ist zwar dem heutigen ASVG entnommen (vgl. insb. dessen §§ 353 bis 355), die Unterscheidung fand sich aber im Grunde schon im SV-ÜG (vgl. dessen §§ 89 ff.). Sie ist eigentlich erst von Bedeutung, wenn der zuständige Versicherungsträger bereits entschieden hat oder zu entscheiden gehabt hätte. Dies hat grundsätzlich[967] nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften

966 Vgl. *Lingard*, SozSi 1967, S. 180 f.; s. etwa auch OLG Wien 29. 9. 1967, 13 R 85/67 = SV-Slg 19.281.

967 Vgl. aber die (hier freilich nicht bedeutsamen und daher nicht weiter zu verfolgenden) Einschränkungen in § 357 ASVG.

des AVG zu erfolgen, das ja auch für andere Materien der sozialrechtlichen Entschädigung maßgebend ist (vgl. insb. oben *Zweiter Teil* II.2.4 bzw. III.2.4). Danach hat der Sozialversicherungsträger über einen Antrag etc. regelmäßig förmlich mit Bescheid abzusprechen (vgl. nur §§ 367 bzw. 410 ASVG).

Ein solcher Bescheid kann nun – vereinfacht gesprochen – bei einer „anderen Stelle" bekämpft werden. Diese kann auch bei Untätigkeit des Versicherungsträgers („Säumnis", z. B. durch Nichtbehandlung oder Nichterledigung eines Antrages) angerufen werden und hat dann ihrerseits die Entscheidung zu treffen. Welche „andere Stelle" hiefür in Betracht kommt, hängt – wie schon (oben II.1.2) angedeutet – von der o. a. Differenzierung ab. Handelt es sich um eine Leistungssache (vgl. nun § 354 ASVG, aber auch bereits § 93 SV-ÜG), sind seit jeher im Rahmen der so genannten sukzessiven Kompetenz Gerichte de facto zur Überprüfung der Entscheidungen der Versicherungsträger zuständig.[968] Das waren früher die Schiedsgerichte[969] und sind seit 1987 die Arbeits- und Sozialgerichte, gegen deren Entscheidungen wiederum der Rechtszug zum jeweils zuständigen Oberlandesgericht (OLG) und dann zum Obersten Gerichtshof (OGH) offen steht. Der die sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte festlegende Katalog von „Sozialrechtssachen" (vgl. § 65 ASGG) entspricht im Wesentlichem jenem der Leistungssachen i. S. d. § 354 ASVG (aber auch bereits § 93 SV-ÜG). Als solche gelten insb. Fragen des Bestandes, des Umfangs oder des Ruhens eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen oder über den Bestand von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung. Von den einzelnen (oben II.3. erörterten) Bereichen des sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsrechts lassen sich hier somit nur Fragen im Hinblick auf die (Reichweite der) Ausnahme vom sonst angeordneten Ruhen eines Anspruches bei Auslandsaufenthalt der

968 Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Trennung von Justiz und Verwaltung (vgl. Art 94 B-VG) handelt es sich bei der Entscheidung des Versicherungsträgers in einer solchen Angelegenheit nur um eine Verfahrensvoraussetzung (vgl. nur § 67 ASGG). Mit der Einbringung einer Klage tritt der Bescheid des Versicherungsträgers allerdings außer Kraft (vgl. nur § 71 Abs 1 ASGG), so dass das Verfahren im Grunde neu beginnt.

969 Vgl. §§ 93 ff. SV-ÜG bzw. §§ 370 ff. ASVG (letztere aufgehoben durch § 96 Z 8 ASGG). Gegen deren Entscheidung bestand zunächst (vgl. § 111 SV-ÜG) nur die Möglichkeit einer „außerordentlichen Überprüfung" durch den VwGH. Seit dem ASVG (vgl. dessen frühere §§ 400 ff.) konnten auch Versicherte eine Berufung einlegen, über die dann das OLG Wien als letzte Instanz zu entscheiden hatte.

an sich anspruchsberechtigten Person nach § 503 ASVG (bzw. vorher § 114a SV-ÜG 1953 idF der 2. Novelle BGBl 1954/97) eindeutig einordnen.

Alle Nicht-Leistungssachen sind als Verwaltungssachen zu qualifizieren (vgl. nun § 355 ASVG, aber auch bereits § 89 SV-ÜG). Hier bestand und besteht die Möglichkeit, gegen den Bescheid eines Versicherungsträgers Einspruch zu erheben, über den dann der örtlich zuständige Landeshauptmann – neuerlich mit Bescheid – zu entscheiden hat(te).[970] Da die „*Feststellung der Begünstigung*" (vgl. bereits § 117 Abs 1 SV-ÜG, aber auch § 506 Abs 1 ASVG) als solche seit jeher nicht den Leistungssachen zugerechnet werden kann, waren und sind die hier anstehenden Fragen fraglos im Verwaltungsweg auszutragen und fielen bzw. fallen somit nicht in die Zuständigkeit der (Sozial-)Gerichtsbarkeit.[971]

Schon viel weniger klar war, ob die bereits seit der *ASVG-Stammfassung* in bestimmten Fragen eröffnete Möglichkeit eines weiteren Verwaltungsrechtszuges gegen Entscheidungen des Landeshauptmanns auch in „Begünstigungssachen" zum Tragen kommt. Nach § 415 (seit der *55. Novelle*, vgl. Z 134 und 135 BGBl I 1998/138: Abs 1) ASVG kann eine Berufung an das Sozialministerium erhoben werden, wenn es sich um eine Frage der Versicherungszugehörigkeit, Versicherungszuständigkeit o. ä. handelt (vgl. § 413 Abs 1 Z 2) oder wenn der Landeshauptmann über einen Einspruch in einer Frage der Versicherungspflicht entschieden hat (vgl. § 415 in Verbindung mit § 413 Abs 1 Z 1 ASVG). Der VwGH hat zunächst die Ansicht vertreten, dass es sich bei der Frage, inwieweit Ersatzzeiten (im Rahmen der Begünstigung) anzuerkennen sind, um die Beurteilung der Frage der Versicherungspflicht handelt, so dass der gesamte für Streitsachen über die Versicherungspflicht vorgesehene Instanzenzug bis zum Sozialministerium Platz zu greifen hätte.[972] In weiterer Folge hat jedoch der VfGH

[970] Vgl. §§ 412 ff. ASVG, aber auch schon §§ 89 f. SV-ÜG 1953. Nach der Stammfassung des SV-ÜG waren hier noch die jeweiligen Ämter der Landesregierung zuständig.

[971] Vgl. bereits OLG Wien 14. 1. 1959, 11 R 2/59 = SV-Slg 8562; 4. 3. 1971, 16 R 227/70 = SSV 11/19; 19. 7. 1972, 19 R 121/72 = SV-Slg 22.557; 19. 2. 1974, 16 R 21/74 = SV-Slg 22.533; s. auch VwGH 21. 4. 1965, 2162/64 = SV-Slg 15.255; sowie nach der Rechtslage auf Grund des ASGG: OGH 28. 1. 1992, 10 ObS 287/91 = SSV-NF 6/5; zuletzt etwa 15. 9. 1998, 10 ObS 438/98 = SSV-NF 12/118.

[972] VwGH 14. 10. 1976, 1819/76 = SV-Slg 25.039; vgl. bereits 16. 6. 1971, 522, 523/71; 21. 5. 1971, 438, 439/71 = SV-Slg 20.911.

diese Auffassung verworfen, weil die Versicherungspflicht bei der Entscheidung über die Gewährung einer Begünstigung nur als Vorfrage und nicht als Hauptfrage anzusehen ist; da sich der Instanzenzug aber nach der Hauptfrage richtet, hat dieser im vorliegenden Fall auch beim Landeshauptmann zu enden.[973] Diese durchaus überzeugende Sichtweise hat dann auch der VwGH übernommen.[974]

4.3 Besondere Vorschriften

Das Begünstigungsrecht kannte und kennt aber sehr wohl besondere Verfahrensregelungen. Wie eingangs ausgeführt (s. oben II.4.1), betreffen diese vor allem drei Problemkreise. Der erste davon steht in Zusammenhang mit der Einleitung des Begünstigungsverfahrens, die erst seit dem ASVG nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen möglich ist (vgl. noch einmal dessen § 506 Abs 1).

Es war jedoch nicht die ursprüngliche Beschränkung auf das Antragsprinzip (vgl. § 117 Abs 1 SVÜG [1953]), die zu enormen Härten geführt hat, sondern die – nach mehreren Fristverlängerungen – erst durch die *19. ASVG-Novelle* (vgl. die Änderungen in § 506 Abs 2 bzw. § 542 durch Art I Z 44 bzw. 45 BGBl 1967/67) endgültig beseitigte Befristung der Geltendmachung von Begünstigungsansprüchen. Ein Versäumen der jeweiligen (und wie ausgeführt: durchwegs recht knapp bemessenen) Frist führte stets zumindest vorläufig, d. h. bis zur nächsten Fristverlängerung durch eine entsprechende Gesetzesnovellierung, zum Scheitern des betreffenden Antrages.[975] Auch die im Einzelfall bestehenden Erstreckungsmöglichkeiten nutzten oft nur wenig, zumal die einschlägigen Bestimmungen streng ausgelegt wurden. So wurde die bereits im SV-ÜG (vgl. dessen § 117 Abs 2 in Verbindung mit § 58) und ursprünglich auch in § 506 Abs 1 erster Satz ASVG vorgesehene Fristverlängerung wegen unverschuldeter Verhinderung

973 Vgl. VfGH 19. 12. 1977, B 398/76 = VfSlg 8224; ähnlich bereits 19. 3. 1976, B 235/75 = VfSlg 7778

974 Vgl. etwa VwGH 12. 6. 1978, 1087/76 (verstärkter Senat) = VwSlg 9591/A = SV-Slg 26.561; 5. 7. 1978, 1081/78 = SV-Slg 26.562.

975 So etwa OLG Wien 30. 12. 1958, 11 R 280/58 = SV-Slg 8606.

des Antragstellers bei bloßem Auslandsaufenthalt der betreffenden Person „mit freier Nachrichten- und Postverbindung" abgelehnt, auch wenn der Rechtsirrtum mit Rücksicht auf diesen Auslandsaufenthalt entschuldbar gewesen sein mag.[976]

Vor diesem Hintergrund war die durch das ASVG eröffnete Möglichkeit einer amtswegigen Feststellung der Begünstigung doch eine wichtige Verbesserung. Aus der nunmehrigen Regelung in § 506 Abs 1 war zwar kein Anspruch der betreffenden Person abzuleiten, dass der Versicherungsträger von sich aus tätig wurde.[977] Nach der angeführten Rechtsprechung stand es diesem aber frei, trotz Fristversäumnis die Voraussetzungen für die Begünstigung von Amts wegen zu beurteilen und die Begünstigung zuzuerkennen. Die Formulierung in § 506 Abs 1 ASVG hätte aber durchaus auch so verstanden werden können, dass der Versicherungsträger bei Versäumen der Antragsfrist nur von der Verpflichtung zur bescheidmäßigen Feststellung des Vorliegens bestimmter Versicherungszeiten etc, nicht aber von der Verpflichtung enthoben ist, den gegebenen Begünstigungstatbestand im Leistungsverfahren wahrzunehmen und dort entsprechend zu berücksichtigen.[978] In der Praxis dürfte dies auch vielfach so gesehen worden sein,[979] was dann zumindest verfahrensrechtlich auf ein gleichsam „im Zweifel für die zu begünstigende Person" hinausgelaufen ist.

Darüber hinaus hat die Rechtsprechung aus der hier angeordneten Amtswegigkeit den Schluss gezogen, dass damit das sonst in der Pensionsversicherung geltende Antragsprinzip (vgl. nur § 361 Abs 1 ASVG) durchbrochen ist: Ein Begünstigungsantrag ersetzt daher einen bisher noch nicht gestellten

---

976 Vgl. etwa bereits VwGH 12. 11. 1952, 2793/50 = SV-Slg 1218.
In der Verwaltungspraxis wurde diese Auffassung u. a. damit untermauert, dass aus Anträgen und aus Beschwerden (!), die aus dem betreffenden Land (insb. aus Israel) eingelangt sind, entnommen werden kann, dass die Möglichkeit eines Begünstigungsantrages dort sehr wohl bekannt war, vgl. etwa Magistrat Wien 17. 1. 1951/SV-Slg 1219. Ob dies aber für alle dort lebenden Personen (vor allem aber auch für die/den konkreten AntragstellerIn, auf die/den nach den o. a. Bestimmungen allein abzustellen war) angenommen werden konnte, war damit freilich nicht gesagt.

977 Vgl. etwa VwGH 2. 10. 1957, 637/57 = SV-Slg 8603; 18. 12. 1957, 1026/57; 5. 2. 1958, 1384/57 = SV-Slg 8604; 23. 5. 1962, 2191/59 = SV-Slg 12.861.

978 Überzeugend *Lingard*, SozSi 1962, S. 415 f.

979 Vgl. die Hinweise bei *Lingard*, SozSi 1967, S. 181, bzw. *Urbanetz*, DRdA 1967, S. 207.

Pensionsantrag bzw. tritt zu einem solchen hinzu, auch wenn seinerzeit bei Eintritt des Versicherungsfalles ein solcher Antrag nicht gestellt wurde.[980]

Damit ist bereits die Frage der rückwirkenden Leistungsgewährung und damit der zweite im vorliegenden Zusammenhang interessierende Problemkreis angesprochen: Die Begünstigung nach § 503 ASVG (bzw. – wenngleich in eingeschränktem Maße – auch § 114a SV-ÜG 1953) konnte ja auch für Zeiten vor dem eigentlichen Wirksamwerden der betreffenden Vorschrift in Anspruch genommen werden. Für die Beurteilung der daraus resultierenden Leistungsansprüche waren jene Vorschriften maßgebend, die zur Zeit des – nun erst rückwirkend zugebilligten – Entstehens des jeweiligen Anspruches in Geltung gestanden haben.[981] Die aus dieser, an sich unproblematischen Auffassung u. U. resultierenden Konsequenzen[982] haben den Gesetzgeber offenbar bewogen, in der *19. Novelle* (BGBl 1967/67) überaus komplizierte Übergangsregelungen vorzusehen, auf die hier nicht in allen Details eingegangen werden kann.[983] Besonders hervorzuheben sind allerdings die Bestimmungen des Art II Abs 10 und 11 dieser Novelle. Durch den ersten Satz der erstgenannten Vorschrift wurde das sonst durchgängige

---

980 Insb. OLG Wien 24. 9. 1958, 11 R 196/58 = SV-Slg 8695; 2. 7. 1964, 13 R 99/64 = SSV 4/107; 21. 7. 1965, 13 R 100/65; 7. 4. 1976, 18 R 40/76 = SV-Slg 23.852.

981 Vgl. bereits OLG 14. 3. 1957, 10 R 66/57 = SV-Slg 5909; weitere Nachweise bei *Lingard*, SozSi 1962, S. 415.

982 *Lingard*, SozSi 1967, S. 186, bringt dazu folgendes Beispiel:
Die Anwendung des jeweils geltenden früheren Rechts hätte etwa dazu geführt, dass die Witwe eines nach mehreren Jahren im KZ 1944 zu Tode gekommenen Arbeiters, der vorher wegen häufiger Arbeitslosigkeit in einem zu geringen Ausmaß nun gemäß § 229 ASVG zu berücksichtigende Ersatzzeiten erworben hatte, nicht zuletzt deshalb keinen Anspruch auf Witwenpension gehabt hätte, weil die KZ-Zeiten „nach damaligem Recht", also sozusagen von den nationalsozialistischen Mördern ihres Mannes, eben gerade nicht als Versicherungszeit gutgeschrieben worden waren.
Lingard, a.a.O., betont zwar sogleich, dass ein derartiger, in der Tat geradezu haarsträubender Fall so in der Rechtsprechung nicht zu finden war, so dass die diesbezüglichen Sorgen des Gesetzgebers (vgl. die EBRV zur *19. ASVG-Novelle*, 286 d. B., XI. GP, S. 23) wohl doch unberechtigt waren. Das Beispiel zeigt aber eindrucksvoll (oder eigentlich: in bedrückender Weise), zu welchen Verstrickungen es im Begünstigungsrecht auf Grund des nicht immer ausreichend bedachten Zusammenspiels mit den allgemeinen pensionsrechtlichen Vorschriften kommen konnte.

983 Vgl. dazu aber die Nachweise bei *Lingard*, SozSi 1967, S. 186 ff., bzw. *Urbanetz*, DRdA 1967, insb. S. 208 f.

Prinzip der rückwirkenden Leistungsgewährung bei Auslandsaufenthalt der berechtigten Person durchbrochen: Wenn jemand erst auf Grund der Verbesserungen durch die *19. ASVG-Novelle*[984] nun in den Genuss einer Pensionsleistung gekommen ist, gebührte diese Leistung der betreffenden Person erst ab 1. Jänner 1967, allerdings auch nur, wenn sie den Antrag noch im Jahr 1967 gestellt hat, ansonsten sogar erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Tag. Die gleiche Differenzierung war in Art II Abs 11 BGBl 1967/67 im Hinblick auf aus den o. a. Verbesserungen resultierende Erhöhungen bereits vorher bestandener Leistungsansprüche vorgesehen. Das Verhältnis dieser Regelungen zur eigentlich umfassenden Rückwirkung nach § 503 in Verbindung mit § 506 Abs 2 ASVG wurde von der Rechtsprechung zunächst unterschiedlich gedeutet. Dann setzte sich aber doch die Auffassung durch, dass Ansprüche, die erst durch die Änderungen im Zuge der *19. Novelle* ermöglicht wurden, auch bei im Ausland lebenden Personen erst ab 1967 bzw. ab dem Tag nach der Antragstellung gebührten.[985]

In der Folge wurde sogar aus § 506 Abs 2 ASVG selbst eine weitere Einschränkung abgeleitet: Da bei Anträgen auf Begünstigung nach § 503 die Leistung bereits mit Eintritt des Versicherungsfalles (z. B. Erreichen des Pensionsalters) beginnt, können danach keine weiteren (freiwilligen) Versicherungsmonate erworben werden.[986] Dieser Ausschluss einer nachträglichen Leistungsverbesserung wurde u. a. damit gerechtfertigt, dass es allein beim Gesetzgeber liege, in welchem Umfang er bestimmte Personengruppen gegenüber den den allgemeinen Bestimmungen unterliegenden Anspruchsberechtigten begünstigen wollte.[987] Die eher restriktive Auffassung der Judikatur mag im Ergebnis vertretbar sein, die zuletzt angeführte Bezugnahme

984 So die nunmehr mögliche Anerkennung von Militärdiensten in einer alliierten Armee bis Ende 1948 (vgl. oben II.2.2.3.5) oder von Zeiten einer Emigration auch bis 1959 (vgl. insb. oben II.2.2.4.1).

985 Anders zunächst etwa OLG Wien 20. 1. 1969, 13 R 192/68 = SSV 9/5; vgl. aber dann 18. 9. 1969, 17 R 128/69 = SSV 9/73; 23. 12. 1969, 16 R 161/69 = SV-Slg 20.936; 9. 3. 1970, 17 R 38/70 = SV-Slg 20.938; 12. 3. 1970, 17 R 40/70 = SV-Slg 20.944.

986 Vgl. etwa OLG Wien 16. 2. 1976, 19 R 32/76 = SV-Slg 23.851; 7. 4. 1976, 18 R 40/76 = SV-Slg 23.852; 8. 10. 1976, 19 R 212/76 = SSV 16/102; 20. 1. 1977, 18 R 5/77 = SV-Slg 25.063; 24. 1. 1977, 18 R 8/77 = SV-Slg 25.064.

987 Vgl. etwa OLG Wien 28. 11. 1977, 18 R 286/77 = SV-Slg 25.069.

gleichsam auf den „geschenkten Gaul" hingegen ist in der sozialrechtlichen Entschädigung zwar immer wieder aufgetaucht (vgl. insb. oben II.2.2.4.3 bzw. *Zweiter Teil* II.3.4.2.3), sie gewinnt dadurch aber nicht an Überzeugungskraft. Auch die Differenzierungen zwischen Begünstigungsbestimmungen untereinander bedürfen einer sachlichen Rechtfertigung!

In diesem verfahrensrechtlichen Problemkreis sind somit wieder zwei Aspekte deutlich zu Tage getreten, die durchaus charakteristisch für das gesamte Begünstigungsrecht und dessen Anwendung scheinen. Zum einen geht es hier um die in Gesetzgebung wie Vollziehung (und Rechtsprechung) immer wieder zumindest zu erahnenden, nicht selten aber fast greifbaren Vorbehalte gegenüber EmigrantInnen, deren (vermeintliche) Privilegierung es offenbar zu vermeiden oder wenigstens zu beschränken galt. Zum anderen ist kaum zu glauben, welche komplexen Probleme einige wenige ASVG-Bestimmungen (im vorliegenden Zusammenhang handelte es sich letztlich um einen Absatz des § 506 und eine Handvoll Übergangsregelungen) aufwerfen können. Die am Sozialversicherungsrecht insgesamt geübte Kritik, dass es viel zu kompliziert und oft nicht einmal für Fachleute über- bzw. durchschaubar ist, galt (und gilt zum Teil immer noch) in noch stärkerem Maße für das Begünstigungsrecht.[988] In dessen Geflecht haben sich nicht nur wiederholt der Gesetzgeber selbst und – noch häufiger – die Organe der Praxis sowie die Judikatur verstrickt. Vielmehr besteht Grund zur Annahme, dass auch eine nicht geringe Zahl von Personen, die aus politischen, religiösen oder Abstammungsgründen Nachteile in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen erlitten haben, in diesem Geflecht „hängen geblieben" ist und daher (zumindest vorläufig, d. h. jedenfalls bis zu einer entsprechenden Gesetzesreparatur) nicht zu den erwarteten Ansprüchen kommen konnte.

Die zuletzt angesprochenen Gründe und die daraus resultierenden Nachteile leiten über zum dritten und letzten hier zu erörternden verfahrensrechtlichen Problemkreis der Begünstigungsbestimmungen. Sowohl diese Gründe als auch die durch diese verursachten sozialversicherungsrechtlichen

988 Es ist insofern bezeichnend, wenn *Urbanetz* (DRdA 1967, S. 209) aus Anlass der Änderungen durch die *19. ASVG-Novelle* bedauert, dass wieder die Gelegenheit nicht genutzt wurde, das Begünstigungsrecht durch eine Generalbereinigung übersichtlich zu gestalten.

Nachteile mussten seit jeher nur glaubhaft gemacht werden (vgl. jeweils den ersten Satz in § 117 Abs 3 SV-ÜG bzw. § 506 Abs 3 ASVG). Dies sollte nicht zuletzt durch eine entsprechende Bescheinigung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Deren ursprünglich noch vorgesehene Bindungswirkung wurde – wie (oben II.4.1) erwähnt – bereits mit der *3. Novelle zum SV-ÜG* (vgl. Art I Z 24 BGBl 1949/115) beseitigt. Völlig zu Recht hat die Judikatur darin somit nur eine von mehreren Nachweismöglichkeiten gesehen, durch die im Übrigen das Prinzip der Amtswegigkeit des Verfahrens (vgl. § 39 AVG) nicht berührt wird.[989] Eine amtswegige Ermittlung des für eine allfällige Begünstigung maßgebenden Sachverhaltes war und ist daher insb. dann anzustellen, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausstellung einer solchen Bescheinigung ablehnt.[990] In weiterer Folge wurde sogar klargestellt, dass die Behörde, auch wenn sie von sich aus und ohne Mitwirkung der die Begünstigung geltend machenden Person nicht tätig werden kann, diese – im Sinne einer umfassenden Manuduktionspflicht – darüber zu informieren hat, welche personenbezogenen Daten noch benötigt werden, und sie auch aufzufordern hat, für ihre Angabe entsprechende Beweise anzubieten.[991] Das eben bezogene VwGH-Erkenntnis legt wie einige in der Folge zitierte Entscheidungen die Vermutung nahe, dass die Verwaltungspraxis eher strenge Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen für eine Begünstigung gestellt hat.

Das scheint – erneut – bei EmigrantInnen in besonderem Maße der Fall gewesen zu sein. Obwohl bereits seit der *2. Novelle zum SV-ÜG 1953* (vgl. dessen § 117 Abs 3 idF Art I Z 6 BGBl 1954/97, aber dann auch § 506 Abs 3 erster Satz ASVG) kein Zweifel bestehen konnte, dass diese Personen keine Bescheinigung einer Bezirksverwaltungsbehörde (welcher denn auch?) beibringen müssen,[992] hatte der VwGH wiederholt klarzustellen, dass eine solche

[989] Vgl. bereits VwGH 24. 6. 1953, P 84/51 = VwSlg 3036/A; später etwa 25. 10. 1967, 1020/67 = SV-Slg 19.294; 5. 12. 1980, 08/0989/78 = ZfVB 1982/130; 7. 12. 1983, 82/08/0025, 0028 = SV-Slg 30.547; anders noch etwa Landeshauptmann von Wien 8. 3. 1954/SozM VIII B, 54.

[990] Vgl. etwa bereits VwGH 4. 7. 1956, 38/55 = SV-Slg 5914.

[991] Vgl. etwa VwGH 24. 10. 1980, 1230/78 = SV-Slg 26.578.

[992] Bei der hier in Betracht gezogenen Alternative in Form einer Bescheinigung der zuständigen österreichischen Konsularbehörde (vgl. etwa *Lingard*, SozSi 1962, S. 416, bzw.

Bescheinigung gerade bei Begünstigungen wegen Auswanderung entbehrlich war und ist.[993] Das bedeutete freilich auch umgekehrt keine Bindung der im Begünstigungsverfahren zuständigen Behörde an eine doch vorgelegte derartige Bescheinigung.[994]

Sehr wohl eine ausdrückliche Bindungswirkung war in § 117 Abs 3 letzter Satz SV-ÜG (1953) und ist bis heute in § 506 Abs 3 letzter Satz ASVG im Hinblick auf Bescheinigungen vorgesehen, welche die eine Begünstigung geltend machende Person nach dem OFG vorlegt. Durch eine solche Amtsbescheinigung oder einen Opferausweis[995] hatte freilich nur das Vorliegen von Gründen (i. S. d. § 112 SV-ÜG/§ 500 ASVG) als belegt zu gelten, über allfällige weitere Voraussetzungen für eine Begünstigung, insb. auch das Vorliegen eines sozialversicherungsrechtlichen Nachteils, vermochte und vermag eine solche Bescheinigung des Landeshauptmannes hingegen nichts auszusagen.[996] Umgekehrt konnte natürlich auch eine negative Entscheidung im Verfahren nach OFG keine Bindungswirkung im Begünstigungsverfahren entfalten, was in der Praxis offenbar wieder nicht immer so gesehen wurde.[997]

Im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung von Gründen i. S. d. § 112 SV-ÜG bzw. § 500 ASVG ist zum Abschluss noch ein Aspekt anzusprechen, der wohl der (zumindest jüngeren) Judikatur durchaus als Verdienst zuzuschreiben ist. Insb. im Hinblick auf die so im Gesetz nicht vorgesehene Kategorie der Verfolgung(sbedrohtheit) wurde problematisiert, dass

Landeshauptmann von Wien 2. 5. 1968/SV-Slg 19.295) konnte es sich damit wieder nur um ein Beweismittel ohne Bindungswirkung im Begünstigungsverfahren handeln, vgl. VwGH 20. 5. 1976, 2071/75 = SV-Slg 25.066; s. auch FN 994.

993 Vgl. VwGH 7. 9. 1979, 1322/76 = SV-Slg 26.580; 29. 2. 1980, 1928/78 = SV-Slg 26.583; 5. 12. 1980, 08/0989/78 = ZfVB 1982/130; zuletzt sogar noch 31. 3. 1998, 94/08/0206 = SV-Slg 46.481.

994 Insofern zutreffend VwGH 12. 4. 1984, 82/08/0018 = ZfVB 1985/163.

995 Dass dieser erst in der *ASVG-Stammfassung* ausdrücklich angeführt wurde, lässt vermuten, dass vorher die vielfach im Bereich des OFG unterstellte „Minderwertigkeit" dieser Bescheinigung auch in der Praxis der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung durchgeschlagen hat.

996 So bereits VwGH 21. 6. 1972, 513/72 = VwSlg 8332/A; später etwa 7. 12. 1983, 82/08/0025, 0028 = SV-Slg 30.547; in der Folge ebenso etwa OLG Wien 30. 9. 1975, 19 R 106/75 = SSV 15/79; Schiedsgericht Salzburg 6. 4. 1984/SV-Slg 30.548.

997 VwGH 19. 1. 1978, 2102/77 = SV-Slg 25.037.

die Rechtsprechung bei der Anerkennung von politischen Gründen bzw. solchen der Abstammung (zumindest lange Zeit) zu grob und zu schematisch vorgegangen ist. In weiterer Folge hat die Rechtsprechung aber immer wieder verlangt, dass bei der Entscheidung der Frage, ob jemand dem begünstigen Personenkreis zugehört hatte oder nicht, gegebenenfalls auch auf zeitgeschichtliche Quellen zurückgegriffen werden muss.[998] Das ändert zwar nichts daran, dass es sich bei der Unterstellung eines bestimmten geschichtlichen Sachverhaltes unter einen bestimmten gesetzlichen Begriff um eine Rechtsfrage handelt.[999] Dennoch müssen solche Bestimmungen – zumindest im Zweifel – so ausgelegt werden, dass sie auch historisch stimmige Ergebnisse produzieren.[1000] Das war bei der Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungsbestimmungen bedauerlicherweise nicht immer der Fall.

5. Zusammenfassende Bewertung der Begünstigungsbestimmungen und ihrer Anwendung

Wie bereits zum Abschluss der Analyse des OFG und seiner Vollziehung insb. durch die Rechtsprechung (vgl. oben *Zweiter Teil* IV.) sowie der Fondsgesetze im weiteren Sinn (vgl. oben *Dritter Teil* I.4.) soll auch bei dieser zweiten Hauptmaterie der sozialrechtlichen Entschädigung eine gesonderte zusammenfassende Bewertung vorgenommen werden. Erneut ist dafür an den Auftrag des vorliegenden Gutachtens zu erinnern (vgl. oben *Erster Teil* I.). Dieser besteht zunächst darin, das programmatische Anliegen der jeweiligen Regelungen und deren Einbettung in das sonstige rechtliche Umfeld zu beleuchten. Sodann ist zu hinterfragen, mit welchem Anspruch diese Normen aufgetreten sind. Zuletzt und vor allem ist zu bewerten, inwieweit die Begünstigung im Sozialversicherungsrecht in der Praxis diesem Anspruch auch gerecht geworden ist. Wie bereits beim OFG soll auch die

998 Vgl. etwa VwGH 9.7.1982, 81/08/0193 = SV-Slg 30.542; 16.1.1990, 88/08/0099 = ZfVB 1991/138; zuletzt etwa 30.5.2001, 98/08/0197, 0198.

999 Vgl. bereits VwGH 15.9.1977, 979/77 = ZfVB 1978/127 (zum OFG).

1000 Völlig zutreffend bereits *Müller*, DRdA 1985, S. 27; s. auch oben II.2.3.

Gesamteinschätzung zur Charakterisierung des Begünstigungsrechts aus rechtsdogmatischer und rechtspolitischer Sicht in Form von (diesmal insgesamt sechs) Thesen erfolgen, wobei die Unterschiede zur Opferfürsorge besonders zu berücksichtigen sind.

1. Der Grundansatz der Begünstigungsregelungen, für erlittene (bzw. absehbar drohende) Nachteile innerhalb des Sozialversicherungsrechts und nach dessen Regeln Entschädigung zu bieten, ist an sich naheliegend und durchaus stimmig.

Angesichts der überragenden Bedeutung, die der Sozialversicherung im Rahmen des österreichischen Sozialsystems zukam und immer noch zukommt, wäre bei jeder anderen Entscheidung eine (neuerliche) Stigmatisierung oder Diskriminierung der zu entschädigenden Personen zu befürchten gewesen. Dies bestätigen nicht zuletzt die Erfahrungen im Bereich der Opferfürsorge, zumindest soweit deren ursprünglicher Kernbereich (Versorgung von aktiven Opfern und deren Hinterbliebenen) verlassen wird, und natürlich auch im Bereich der – wegen der fehlenden Rechtsansprüche aber schon kaum mehr als Vergleichbasis heranziehbaren – „Fondsgesetze".

Aus dieser Einordnung resultiert(e) zwangsläufig eine Beschränkung der Reichweite der Begünstigungsregelungen. Da jedoch in der Sozialversicherung generell nicht für alle, sondern nur für typische (und typisierbare) Risiken Vorsorge getroffen wird, ist diese Begrenztheit nur Ausdruck sozialversicherungsrechtlicher Normalität. Dazu gehört auch, dass die jeweiligen Bestimmungen oft sehr kasuistisch gestaltet sind und immer wieder angepasst werden müssen. Im Gegensatz zur sonstigen Sozialversicherung sind diese Anpassungen im Begünstigungsrecht freilich weniger auf veränderte wirtschaftliche oder gesellschaftliche Rahmenbedingungen zurückgegangen, auf die mit neuen Regelungen oder Leistungen reagiert werden muss(te). Vielmehr sind die meisten Veränderungen hier – wie in der Opferfürsorge – eher als Zeichen einer Weiterentwicklung der gesellschaftlichen Einschätzung von Entschädigungsleistungen zu sehen. Die legistisch-technische Umsetzung dieser Entwicklung ist jedoch häufig nicht (adäquat) gelungen.

2. Die Vorteile eines solchen „integrativen" Ansatzes (wenige, ganz gezielte Sonderregelungen und Nutzung der sonstigen legistischen und organisatorischen „Infrastruktur" des Sozialversicherungsrechts) wurden kaum genutzt. Im Gegenteil: Das Begünstigungsrecht ist im Laufe der Entwicklung immer komplexer und teilweise sogar unverständlich geworden (und ist es in manchen Punkten auch geblieben).

Bei Ausblendung der jeweiligen programmatischen Einleitungsbestimmungen bestand das Begünstigungsrecht im SV-ÜG lediglich aus fünf, im ASVG sind es sogar nur vier Paragrafen. Wie mit derart wenigen Regelungen[1001] eine solche Fülle und Vielfalt von Problemen aufgeworfen werden konnten (von denen in den vorangegangenen Kapiteln ja nur die wichtigsten näher erörtert wurden), mutet schier unglaublich an.

Dabei waren es nicht nur die Praxis und bisweilen auch die Rechtsprechung, die sich „verirrt" haben, wiederholt hat sich auch der Gesetzgeber selbst in diesem Geflecht verfangen. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Nahtstellen zu sonstigen Bereichen, insb. zum Pensionsversicherungsrecht. Zu der von Praktikern daher schon frühzeitig eingeforderten Generalbereinigung des Begünstigungsrechts[1002] ist es leider nie gekommen. Insofern trifft die am Sozialversicherungsrecht insgesamt wiederholt (und zu Recht erhobene) Kritik der Unübersichtlichkeit und Intransparenz für die Begünstigungsbestimmungen in noch höherem Maße zu. Sie liegen damit also sogar teilweise unter den diesbezüglich ohnedies bescheidenen sozialversicherungsrechtlichen „Standards". Dies wiegt umso gravierender, als die zu erfassenden Sachverhalte anders als sonst in der Sozialversicherung keiner stetigen Änderung unterworfen sind (vgl. oben 1. These), sondern bereits seit Jahrzehnten im Prinzip die gleichen sind.

[1001] Die punktuellen Bestimmungen in den besonderen Sozialversicherungsgesetzen der Selbständigen können hier erst recht vernachlässigt werden.

[1002] Vgl. *Urbanetz*, DRdA 1967, S. 209, der freilich auch davon ausging, dass mit den Änderungen der von ihm damals besprochenen *19. ASVG-Novelle* „sämtliche Probleme beseitigt" waren (a.a.O., S. 204). Aus heutiger Sicht ist dazu wohl anzumerken, dass in der Folge noch viel mehr (neue und zum Teil sogar größere) Probleme entstanden sind.

3. Ähnlich wie der Opferbegriff im OFG war auch der Kreis der sozialversicherungsrechtlich zu Begünstigenden zunächst eher restriktiv gehalten. Die aus historischer Sicht gebotenen Erweiterungen wurden zwar in der Folge durchwegs vorgenommen, kamen aber nicht selten spät, wenn nicht zu spät.

Die Beschränkungen des Adressatenkreises im Begünstigungsrecht resultierten weniger aus zu eng formulierten Tatbestandsmerkmalen (vgl. nur die weiten Formulierungen in § 112 SV-ÜG/§ 500 ASVG, etwa „*Nachteile aus politischen* […] *Gründen*"). Schwierigkeiten ergaben sich vielmehr zuallererst auf Grund rigider Befristungen, sei es im Hinblick auf die Anerkennung von bestimmten Ereignissen als begünstigungstauglich, sei es im Hinblick auf die Geltendmachung einer Begünstigung als solcher. Dass man sich dieses Problems bewusst war, zeigen die wiederholten Fristverlängerungen, dennoch wurde auf die prozeduralen Fristen erst im Zuge der *19. ASVG-Novelle* verzichtet.

Auch die Rechtsprechung hat für einige Restriktionen im persönlichen Geltungsbereich des Begünstigungsrechts gesorgt. Diese waren zum Teil auf Grund der jeweiligen Gesetzeslage unvermeidbar (vgl. nur die Auslegung der Begriffe „Ausbürgerung" oder „Anhaltung"), waren aber nicht immer zwingend geboten. Dies gilt namentlich für das praeter legem entwickelte Kriterium der Verfolgung(sbedrohtheit). Hier ist der Judikatur aber – und zwar auch aus heutiger Sicht – zu konzedieren, dass es nicht einfach war, einen gemeinsamen Maßstab für den Kausalzusammenhang zwischen den jeweiligen Gründen und so unterschiedlichen Auswirkungen wie Haft oder Anhaltung auf der einen und Arbeitslosigkeit oder gar Auswanderung auf der anderen Seite aufzustellen. Zudem war es die Rechtsprechung, die in manchen Bereichen den von der Begünstigung erfassten Personenkreis ausgeweitet hat (so etwa bei der „abgeleiteten Begünstigung" insb. von Angehörigen oder der Anerkennung der „verhinderten Rückkehr" bzw. der „missglückten Emigration" als Auswanderung).

Auch aus heutiger Sicht eindeutig als „Fehlgriffe" zu bezeichnende Entscheidungen wie etwa jene, in denen Emigrationen aus Gründen der Abstammung in der Zeit vor 13. März 1938 lange und hartnäckig die Anerkennung verweigert wurde, oder das in dieselbe Kerbe schlagende (wenngleich erst aus 1984 stammende!) „Rektorserkenntnis" (vgl. oben II.2.2.3.1), gehen wohl vor allem auf die zu wenig reflektierte Fortschreibung einer

„ständigen Rechtsprechung" zurück. Eine gewisse Rolle mag hier – ebenso wie bei der Entwicklung der „Verfolgung(sbedrohtheit)" – auch die Skepsis gespielt haben, die generell in der Gesellschaft und bei den politisch Verantwortlichen gegenüber Begünstigungen für EmigrantInnen bestanden hat. So begleitete der Einwand des „Systembruches" (durch Erfassung von Personen ohne entsprechende Vorversicherungszeiten) alle diesbezüglichen Reformen bis in die Achtziger und Neunziger Jahre. Die Stichhaltigkeit dieses Arguments lag und liegt freilich eher auf der rechtspolitischen, denn auf der rechtsdogmatischen oder gar verfassungsrechtlichen Ebene (vgl. bereits oben II.2.3).

4. Die Begünstigungen waren und sind in ihren konkreten Auswirkungen auf die Leistungen (bzw. deren Erwerb) im Wesentlichen adäquat und führ(t)en zu durchaus beachtlichen Entschädigungen.

Durch die Einbettung ins Sozialversicherungsrecht entsprach und entspricht das Spektrum der für Begünstigte zugänglichen Leistungen den insb. in der Pensionsversicherung üblichen Standards. Die Voraussetzungen, um in den Genuss dieser Leistungen zu gelangen, müssen auch aus heutiger Sicht überwiegend als günstig und durchaus großzügig bezeichnet werden. Dies ist allenfalls im Hinblick auf die Nachzahlung vorenthaltener Leistungen (vor allem im Vergleich zu den entsprechenden Leistungen für Beamte, vgl. unten III.2.2) zu relativieren. Beim Nachkauf von Versicherungszeiten bzw. deren vielfach sogar beitragsfreier Berücksichtigung lassen sich dagegen wie bei der Ausnahme vom Ruhen von Leistungsansprüchen wegen ständigen Auslandsaufenthalts der anspruchsberechtigten Person wenig Einwände erheben.

Wenn es hier im Detail doch zu Problemen gekommen ist, dann lag das wieder vor allem daran, dass Erweiterungen des begünstigten Personenkreises nicht immer (sogleich) mit den allgemeinen Vorschriften (z. B. über den Wert der jeweiligen Beitrags- oder Ersatzzeiten für die Pensionsbemessung) abgestimmt oder vorgenommene Differenzierungen nicht in aller Konsequenz durchdacht worden waren. Unterschiede in den Leistungen für die einzelnen Personengruppen waren und sind im Begünstigungsrecht – im Gegensatz zum OFG – kaum ein Thema, sofern die betreffende Person nur die Hürde der Anerkennung genommen hatte. Die entscheidende Frage,

ob und wann ihr dies gelang, war wiederum von (dem jeweiligen Stand der Entwicklung) der Definition des Begünstigtenbegriffes in § 112 SV-ÜG bzw. § 500 ASVG abhängig (s. bereits oben 3. These).

5. Auch der Zugang zu den Begünstigungen entsprach und entspricht den im Sozialversicherungsrecht jeweils üblichen Standards und war daher durchwegs (zum Teil sogar deutlich) besser als in der Opferfürsorge.

Die prozeduralen Voraussetzungen für eine sozialversicherungsrechtliche Entschädigung waren ungleich günstiger als insb. jene im Opferfürsorgerecht. Echte und nachhaltige Hindernisse ergaben sich hier zunächst lediglich durch die ursprünglich nur befristet eingeräumten Antragsrechte. Mit dem Wegfall dieser Begrenzungen und der bereits seit der *ASVG-Stammfassung* (zumindest als Möglichkeit) vorgesehenen amtswegigen Einleitung eines Begünstigungsverfahrens ist dieses Problem weitgehend beseitigt worden. Auf dieser Ebene dürfte der im Erlassweg immer wieder betonte Auftrag zur sozialen Rechtsanwendung wohl auch seine größte Wirkung gehabt haben.

Der Rückgriff auf dieses – dogmatisch letztlich wenig überzeugende (vgl. oben II.1.2) – Instrument könnte auch ein wenig als Ausdruck des „schlechten Gewissens" im zuständigen Ministerium verstanden werden, das an der mangelhaften und im Zuge der zahlreichen Novellen alles andere als besser gewordenen Legistik der Begünstigungsbestimmungen nicht ganz unbeteiligt war. Und in der Tat lag und liegt die größte Hürde für den Zugang zu einer Begünstigung – um es noch einmal zu betonen – in der komplizierten Regelungstechnik.

Der Umstand, dass in Begünstigungsfragen auf Grund der im Sozialversicherungsrecht generell bestehenden Trennung zwischen Verwaltungs- und Leistungssachen u. U. zwei völlig unterschiedliche Rechtszüge zu beschreiten waren und sind, hat sich dagegen – eigentlich überraschenderweise – nicht sonderlich negativ ausgewirkt. Insb. ist es zu keinen grundlegenden Divergenzen zwischen dem VwGH als „letzter Instanz" im Hinblick auf die Feststellung einer Begünstigung als solcher und dem OGH (bzw. vorher dem OLG Wien) als höchste Instanz in Leistungsstreitigkeiten, wozu auch die Frage der Begünstigung in Form eines sonst wegen Ruhens ausgeschlossenen Leistungsexportes zählt, gekommen.

Schließlich erscheint noch ein Umstand bemerkenswert. Dieser resultiert daraus, dass im Begünstigungsrecht, abgesehen von der zuletzt angesprochenen Frage der Ausnahme von sonstigen Ruhensbestimmungen, auf zwei Ebenen (Landeshauptmann, VwGH) dieselben Organe mit der Vollziehung befasst waren und sind wie in der Opferfürsorge. Dennoch lassen sich – außer der mehrfach problematisierten Anlehnung an den Verfolgungsbegriff im OFG und punktuellen Bezügen wie bei der Differenzierung von Haft und Anhaltung – kaum wechselseitige Einflüsse feststellen. Im Gegenteil: Die vom Gesetzgeber selbst mehrfach dezidiert hergestellten Querverbindungen zwischen beiden Materien wurden vom VwGH sehr zurückhaltend genutzt. Insb. ist hier die Ablehnung der vom Gesetzgeber ursprünglich vermutlich sehr wohl umfassend intendierten Bindungswirkung einer Bescheinigung nach OFG im Rahmen der Feststellung einer sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung zu nennen. Auch wenn dieser Judikatur in der Sache beizupflichten ist, könnte sie auch ein wenig als Ausdruck der Geringschätzung verstanden werden, wie sie bei den AnwenderInnen von Sozialversicherungsrecht als „höherrangigem" Rechtsbereich im Vergleich zum OFG, also einer doch bloß der Fürsorge zuzurechenden Materie, häufig durchklingt. Eine Gemeinsamkeit zwischen OFG und Begünstigungsrecht ist dennoch deutlich geworden. Ungeachtet der auch im vorliegenden Bereich unübersehbaren „Ausreißer" kann der Rechtsprechung (und wohl auch der Verwaltungspraxis) hier ebenfalls grosso modo keine außergewöhnlich restriktive Handhabung der jeweiligen Bestimmungen vorgeworfen werden. Die meisten Restriktionen waren vielmehr auf (allzu) vorsichtiges oder gar halbherziges Agieren des Gesetzgebers, mitunter aber auch schlicht auf legistische Ungeschicklichkeiten zurückzuführen.

6. Zusammenfassend ist dem Begünstigungsrecht zu bescheinigen, dass es seinem Grundanspruch, für erlittene sozialversicherungsrechtliche Nachteile zu entschädigen, in seinem Kernbereich frühzeitig und durchaus nachhaltig gerecht zu werden vermochte. Für nicht wenige Geschädigte ist ein derartiger Ausgleich hingegen erst relativ spät (für manche leider zu spät) ermöglicht worden.

Insofern sind die noch 1988 pointiert, aber im Kern berechtigt vorgetragenen Bedenken, das Begünstigungsrecht habe jenseits der „Normalfälle"

ein Eigenleben bekommen und sich so von seinen historischen Grundlagen entfernt,[1003] mittlerweile entkräftet. Dass die nicht zu diesen „Normalfällen" zählenden Opfer insb. aus dem Kreis der EmigrantInnen erst mit (zum Teil sogar großer) Verspätung in den Genuss von sozialversicherungsrechtlichen Begünstigungen kommen konnten (es waren im Übrigen nicht wenige, die das nicht mehr erlebt haben!), lag gewiss auch an den gesellschaftlichen Vorbehalten gegenüber ausgewanderten Personen.

Nicht minder gravierend waren aber wohl die Einwände aus der „Logik" des Sozialversicherungssystems,[1004] zu welchem eine tragfähige rechtliche Beziehung herzustellen bei EmigrantInnen zwangsläufig schwieriger ist als bei Personen mit einem kontinuierlichen Versicherungsverlauf und starkem Inlandsbezug. Zudem ist immer zu bedenken, dass das Sozialversicherungsrecht notwendigerweise in hohem Maße pauschaliert und schematisch vorgeht und Einzelschicksale daher oft nicht gebührend berücksichtigt werden (können). Es hätte eines großen Wurfes bedurft, um diese „Logik" zu überwinden. Dazu hat wohl im Hinblick auf umfassende Entschädigungen der Opfer des Nationalsozialismus (lange Zeit) der nötige politische Wille gefehlt. Wirklich große Würfe sind aber auch sonst im Sozialversicherungsrecht seit dem ASVG kaum mehr gelungen. Mit ganz wenigen Ausnahmen dominiert(e) hier (es sei nur auf die Vielzahl von tatsächlichen oder nicht selten auch nur so bezeichneten „Pensionsreformen" verwiesen) die Weiterentwicklung im Wege mehr oder weniger punktueller Korrekturen, die nicht selten bald wieder Nachbesserungen erforder(te)n usw. Insofern ist also das Begünstigungsrecht – im Negativen wie im Positiven – eigentlich nur ein Stück sozialversicherungsrechtlicher Normalität.

[1003] Vgl. Müller, *tribüne* 1988, Heft 112, S. 13.
[1004] Vgl. nur *Ivansits*, DRdA 1990, S. 185.

III. Sonstige Maßnahmen der sozialrechtlichen Entschädigung im weiteren Sinn

1. Allgemeines

Im abschließenden Kapitel dieses Gutachtens sollen nun noch andere Materien angesprochen werden, in denen ebenfalls Maßnahmen der sozialrechtlichen Entschädigung in einem weiteren Sinn getroffen worden sind. Wie schon eingangs (vgl. oben *Erster Teil* II.2.) angedeutet, sind hier sehr unterschiedliche Bereiche zusammengefasst. In der Folge sollen zum einen jene Bestimmungen in Sozialgesetzen aufgezeigt werden, die einen deutlichen Entschädigungsbezug aufweisen. Zum anderen geht es aber auch um Materien, die an sich nicht dem Sozialrecht zuzurechnen sind, aber Vorkehrungen zum (teilweisen) Ausgleich für durch die Herrschaft der Nationalsozialisten in Österreich erlittene (nicht vermögensrechtliche) Schäden enthalten (haben), die jenen im eigentlichen Sozialrecht sehr ähnlich sind. Namentlich geht es hier um die Regelungen im Rahmen der Beamtenentschädigung, die anders als die übrigen hier zu erörternden Entschädigungsmaßnahmen nicht bloß punktuellen Charakter haben. Auf Grund dieser eigenständigen Bedeutung werden diese Regelungen in der Folge auch gesondert behandelt (vgl. unten III.2.).

Vorweg sind – zumindest kurz – Regelungen mit Entschädigungsbezug in für diesen Bereich an sich unspezifischen Sozialgesetzen zu nennen. Auf Grund der spezifischen Funktionen der bisher nicht angesprochenen Zweige der Sozialversicherung lassen sich solche Bezüge ohnedies kaum herstellen. Im Hinblick auf die Krankenversicherung sei daher nur an den Umstand erinnert, dass das OFG subsidiäre Ansprüche (wie) in der Krankenversicherung im Rahmen der *Heilfürsorge* nach § 12 vorsieht (vgl. oben *Zweiter Teil* II.3.3.3.1). Auch für Begünstigte in der Pensionsversicherung ist dieser Bedarf abgedeckt, sind doch BezieherInnen einer Pensionsleistung in der Krankenversicherung teilversichert (vgl. nur § 8 Abs 1 Z 1 lit a ASVG). Gleiches gilt für BezieherInnen einer entsprechenden Leistung aus dem Beamten-Pensionsrecht (vgl. nur § 1 Abs 1 Z 7 B-KUVG[1005]).

[1005] Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl 1967/200, zuletzt idF BGBl I 2003/71.

Nicht einmal dieser ohnedies schon sehr entfernte Bezug besteht dagegen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung, durch die ja vor allem Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verhindert bzw. deren Folgen bewältigt werden sollen (vgl. nur § 172 ASVG), sowie in der Arbeitslosenversicherung. Bei letzterer ist abgesehen von einer Besonderheit im Hinblick auf die Notstandshilfe[1006] vor allem daran zu erinnern, dass Arbeitslosigkeit und daraus (auf Grund fehlender Versicherungszeiten) resultierende Nachteile in der Pensionsversicherung im Rahmen des Begünstigungsrechts Berücksichtigung finden (können).[1007]

Im vorliegenden Zusammenhang kann es somit nicht um Anknüpfungen gehen, bei denen der Entschädigungsaspekt als solcher zu einer (zusätzlichen) Leistung führt. Vielmehr sollen als „sozialrechtliche Entschädigung im weiteren Sinn" auch jene Maßnahmen angesehen werden, die eine Leistung in einem anderen Sozialrechtsbereich ermöglichen, obwohl bereits eine Entschädigungsleistung oder eine Leistung mit starkem Entschädigungscharakter (insb. also eine Pension, die nur wegen einer Begünstigung nach §§ 500 ff. ASVG beansprucht werden kann) bezogen wird. Diese „mittelbare Begünstigung" kommt somit dort zum Tragen, wo die jeweilige Leistung nur subsidiär ist, d. h. wo deren Gewährung von einer gewissen Bedarfsprüfung abhängt.

Diese Subsidiarität bzw. Bedarfsabhängigkeit ist ein Wesensmerkmal der nach dem Fürsorgeprinzip organisierten Sozialrechtsbereiche. Hiezu gehört namentlich die Sozialhilfe, deren Regelung nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung (vgl. Art 12 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit Art 15 Abs 6 bzw. Art 15 Abs 1 B-VG) nach wie vor Sache der Länder ist.[1008] Eine der zentralen Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung aus diesem Teilbereich des Sozialsystems war und ist das Fehlen ausreichender eigener Mittel zur Deckung des jeweiligen Bedarfes. Als solche „eigenen Mittel" wurden und werden stets – neben dem zur Verfügung stehenden und

[1006] Dazu unten FN 1013.

[1007] Vgl. insb. oben II.2.2.3.4. Dass damalige Zeiten einer Arbeitslosigkeit nicht auch in der Arbeitslosenversicherung Berücksichtigung finden konnten, wurde auch von der Rechtsprechung bald klargestellt, vgl. nur VwGH 4. 2. 1959, 686/56, 1302/56 = SV-Slg 8574.

[1008] Vgl. nur die Nachweise bei *Pfeil*, Österreichisches Sozialhilferecht, S. 40.

auch (allenfalls zumutbarerweise) verwertbaren Vermögen – grundsätzlich alle Einkünfte der betreffenden Person verstanden, sofern sie nicht einem allfälligen Ausnahmetatbestand zu unterstellen waren bzw. sind.[1009] Solche Ausnahmen fanden sich im Hinblick auf Entschädigungsleistungen, insb. Renten nach dem OFG, bereits in früheren fürsorgerechtlichen Vorschriften der Länder.[1010] Vereinzelt bestehen solche Regelungen sogar noch heute.[1011] Deren praktische Bedeutung dürfte allerdings nicht allzu hoch sein, da bei entsprechender Bedürftigkeit ja bereits nach dem OFG Leistungen beansprucht werden können, deren Niveau jenes in der Sozialhilfe bei weitem übersteigt (vgl. insb. oben *Zweiter Teil* II.3.3.2.4), so dass die Notwendigkeit gering war bzw. ist, Hilfen aus diesem „letzten sozialen Netz" anzusprechen.

Ähnliches gilt wohl für die vergleichbare Ausnahmeregelung im Hinblick auf den Anspruch auf Ausgleichszulage in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Auch dieser besteht grundsätzlich nur insoweit, als das Einkommen der betreffenden Person (aus Pension und sonstigen Titeln) einen bestimmten Betrag, den so genannten Ausgleichszulagenrichtsatz, nicht erreicht (vgl. nur § 292 Abs 1 in Verbindung mit § 293 ASVG). Bei der hier also ebenfalls erforderlichen Berücksichtigung des Nettoeinkommens haben nach § 292 Abs 4 ASVG nur wenige Einkünfte außer Betracht zu bleiben. Seit der *9. ASVG-Novelle* (vgl. Art IV Z 41 lit d BGBl 1962/13) gehören dazu auch „*Grund- und Elternrenten*" nach dem OFG. Der ursprünglich in lit l leg. cit. auf ein Drittel der jeweiligen Leistung begrenzte „Freibetrag" wurde in der Folge auf die gesamte Leistung ausgeweitet. Nach einigen Verschiebungen und Änderungen findet sich dieser Ausnahmetatbestand mittlerweile in § 292 Abs 4 lit i ASVG. Die letzte Änderung dieser Bestimmung ist im Zuge der *44. ASVG-Novelle* (BGBl 1987/609) erfolgt: Durch deren Art IV Z 22 sind seither auch nach ausländischen Vorschriften (insb. dem deutschen BEG) gewährte

[1009] Vgl. noch einmal *Pfeil*, Österreichisches Sozialhilferecht, S. 408 ff.

[1010] Vgl. die Nachweise bei *Heller/Ringhofer*, Das österreichische Fürsorgerecht, S. 37 (Salzburg), 49 (Steiermark) bzw. 55 (Vorarlberg betreffend).

[1011] Vgl. etwa § 2 Z 1 der VO NÖLGBl 9200/0 oder § 7 Abs 1 lit g der VO VbgLGBl 1998/76.

Rentenleistungen, die aus Anlass des Kampfes oder des Einsatzes gegen den Nationalsozialismus gebühren, für den Ausgleichszulagenanspruch nicht zu berücksichtigen.[1012]

Zum Abschluss dieser Übersicht sind noch Regelungen anzusprechen, die nicht mehr dem Sozialrecht (nicht einmal im weitesten Sinn) zuzurechnen sind. Wenn sie dennoch hier angeführt werden, dann nur, weil sie letztlich demselben Zweck dienen wie die zuletzt genannten „echten" Sozialrechtsvorschriften, nämlich der Sicherstellung, dass Entschädigungsleistungen ihren BezieherInnen auch tatsächlich und ungeschmälert zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund sind alle Leistungen der Opferfürsorge unpfändbar (vgl. § 290 Abs 1 Z 14 Exekutionsordnung, vgl. bereits oben *Zweiter Teil* II.3.3.2.5). Praktisch von Bedeutung war und ist dieses gesetzliche (Ver-)Pfändungsverbot wohl freilich nur für die wiederkehrenden (Renten-)Leistungen.

Bei diesen liegt, und damit ist der letzte Bereich erreicht, auch das Hauptanwendungsfeld für die hier vorgesehenen Steuerbefreiungen. Für die Leistungen nach dem OFG ist dies erst seit der *11. Novelle* (BGBl 1957/77) sichergestellt, durch welche in der Verweisungsbestimmung des § 2 Abs 2 auch ausdrücklich auf § 64 KOVG Bezug genommen wurde, dessen Abs 1 die dortigen Renten etc. steuerfrei stellt. Damit waren und sind alle Geldleistungen aus der Opferfürsorge erfasst, also auch die bloß einmaligen Entschädigungen für erlittene Haft, andere Formen der Freiheitsbeschränkung usw.

Ein ähnlicher Ausnahmetatbestand findet sich mittlerweile im Einkommenssteuergesetz (BGBl 1998/400). Nach dessen § 3 Abs 1 Z 2 sind jedoch nur „*Renten und Entschädigungen an Opfer des Kampfes für ein freies und demokratisches Österreich auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften*" von der Einkommenssteuer befreit. Diese Bestimmung kann zwar keine Auslegungsprobleme im Hinblick auf jene Leistungen aufwerfen, die auf Grund seither wirksam gewordener Entschädigungsregelungen bezogen

[1012] Ein Export der Ausgleichszulage ist dennoch (selbst im Rahmen der Begünstigung des § 503 ASVG, s. oben II.3.4) nicht möglich, weil der Anspruch nach wie vor nur besteht, solange die betreffende Person „*ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland*" hat.

werden konnten oder können:[1013] Sowohl im Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz (vgl. dessen § 12 Abs 1; s. im Übrigen oben I.1.2.2) als auch im Nationalfondsgesetz (vgl. dessen § 7 Abs 2 Z 1, s. oben I.1.2.3) werden die jeweiligen Leistungen ausdrücklich von der Einkommenssteuer befreit. Ohne den o. a. Verweis in § 2 Abs 2 OFG hätte jedoch sehr wohl fraglich sein können, ob Opferfürsorge-Leistungen an „nur" politisch Verfolgte nicht vielleicht doch steuerpflichtig sind. Dennoch bleibt wieder ein denkbar schlechter Eindruck, selbst wenn die o. a. Formulierung in § 3 Abs 1 Z 2 EStG möglicherweise nur unbedacht gewesen sein mag: Während im OFG und dessen Anwendung diese Differenzierung sukzessive an Bedeutung verloren hat, blieb es dem Steuergesetzgeber vorbehalten, noch im Jahr 1988 wieder auf die (vermeintliche) „Zweitklassigkeit" der passiven Opfer hinzuweisen.

2. Beamtenentschädigung

2.1 Übersicht

Die wichtigste Materie im Rahmen dieses letzten inhaltlichen Kapitels des vorliegenden Gutachtens ist im Gegensatz zu den zuletzt angesprochenen Bereichen nicht oder zumindest nicht eindeutig dem Sozialrecht zuzuordnen. Die Regelungen der Entschädigung für durch die Naziherrschaft in eben dieser Funktion zu Schaden gekommene Beamte sind vielmehr zuallererst als eine Angelegenheit des Dienstrechts anzusehen. Nach dem gleich lautenden Kompetenztatbestand in der Bundes-Verfassung (vgl. Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG) obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung in diesem Bereich grundsätzlich dem Bund. Soweit es sich bei den betreffenden Bediensteten jedoch

[1013] Gleiches gilt im Hinblick auf den arbeitslosenversicherungsrechtlichen Anspruch auf Notstandshilfe, der nach §§ 33 ff. AlVG nach Erschöpfung des zeitlich begrenzten Anspruches auf Arbeitslosengeld (u. a.) nur besteht, wenn sich die/der Arbeitslose in einer „Notlage" befindet. Eine solche liegt im Wesentlichen vor, wenn das Einkommen der betreffenden Person und jenes der jeweiligen Ehegatten/LebensgefährtInnen bestimmte Grenzen nicht übersteigt.
Dafür ist auf den Einkommensbegriff nach EStG abzustellen, dem dann bestimmte dort steuerfrei gestellte Einkünfte zuzurechnen sind (vgl. § 36a AlVG, insb. dessen Abs 2 und 3). Da die o. a. Ausnahme nach § 3 Abs 1 Z 2 EStG hier nicht genannt ist, kann davon ausgegangen werden, das allfällige Entschädigungsleistungen nach OFG etc. einem Anspruch auf Notstandshilfe nicht entgegenstehen.

um solche der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände handelt, liegt diese Kompetenz bei den Ländern (Art 21 Abs 1 B-VG). Auf diese Unterscheidung ist noch zurückzukommen.

Für die im Rahmen dieses Dienstrechts vorgesehenen Entschädigungen, und das ist eine wesentliche Rechtfertigung für deren Behandlung im vorliegenden Zusammenhang, finden sich zwei markante inhaltliche Anknüpfungen in den zwei Hauptmaterien der sozialrechtlichen Entschädigung. In beiden Fällen handelt es sich um „Begünstigungen", also um Entschädigungsmaßnahmen im weiteren Sinn. Die erste davon findet sich unter genau dieser Bezeichnung bereits seit der *Stammfassung* des OFG in dessen § 6. Nach Z 6 dieser Bestimmung waren und sind Beamten, die aus bestimmten politischen Gründen in den Jahren 1933 bzw. 1938 bis 1945 inhaftiert waren, diese Haftzeiten für die Vorrückung in höhere (Aktiv-)Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses (also der „Beamtenpension") gegebenenfalls doppelt anzurechnen (vgl. oben *Zweiter Teil* II. 3.2.2).

Die zweite Parallele stammt aus dem Begünstigungsrecht in der Pensionsversicherung. Dort war bereits in § 113 Abs 2 SV-ÜG bzw. ist immer noch in § 501 Abs 2 ASVG ein Wiederaufleben von „*verloren gegangenen*" Renten- und Pensionsansprüchen sowie deren (teilweise) Nachzahlung vorgesehen (vgl. oben II. 3.2.2). Die diesen beiden Regelungsbereichen im Beamten-Dienstrecht entsprechenden Maßnahmen werden in der Folge unter dem Oberbegriff Beamtenentschädigung im weiteren Sinn zusammengefasst.

Im engeren Sinn kann darunter natürlich nur die vom Gesetzgeber ausdrücklich so bezeichnete Materie verstanden werden. In diesem Beamtentschädigungsgesetz (offiziell: „*Bundesgesetz über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelungen im öffentlichen Dienst*", BGBl 1952/181, später novelliert durch BGBl 1953/110 bzw. 1961/117) waren vor allem Leistungen in Form von Nachzahlungen als Entschädigung für erlittene Haft und „Maßregelung", also gleichsam der spezifischen Verfolgung von Beamten in eben dieser Funktion, vorgesehen.[1014] Diese werden in der Folge auch als erste behandelt.

[1014] So ausdrücklich der AB zum Beamten-Entschädigungsgesetz, 647 d. B., VI. GP, S. 2.

Zu den sonstigen Beamtenentschädigungen (im weiteren Sinn) gehören die Maßnahmen zur Berücksichtigung von Verfolgungen oder Maßregelungen im Hinblick auf erst danach entstehende Ansprüche. Entsprechende Vorkehrungen fanden und finden sich zunächst im Besoldungs- bzw. Gehaltsrecht. Erlittenen Schädigungen wurde und wird dort im Prinzip dadurch Rechnung getragen, dass Zeiten der Verfolgung bzw. Maßregelung zu einer Erhöhung späterer Aktivbezüge führen konnten bzw. können. Derartige Maßnahmen wirk(t)en sich auf Grund der besonderen Struktur des Beamten-Pensionsrechts regelmäßig auch auf die späteren Pensionsansprüche aus. Zum Teil waren und sind sogar unmittelbar im Pensionsrecht ansetzende Begünstigungen für verfolgte oder gemaßregelte Beamte vorgesehen. Eine Übersicht all dieser Maßnahmen findet sich im letzten inhaltlichen Teil des vorliegenden Gutachtens (vgl. unten III.2.3).

2.2 Beamtenentschädigungsgesetz

Auf die Leistungen der Beamtenentschädigung, zumal jener im engeren Sinn, waren durchwegs Ansprüche eingeräumt. Dafür kamen nach § 1 Abs 1 Beamtenentschädigungsgesetz zunächst[1015] grundsätzlich vier Personengruppen in Betracht.

Dabei handelte es sich vor allem um jene Personen, die nach § 4 Abs 1, 3 oder 4 des *Beamten-Überleitungsgesetzes* (BGBl 1945/134)[1016] rehabilitiert worden sind. Das wiederum waren insb. *„öffentlich-rechtliche Bedienstete österreichischer Staatsbürgerschaft, die in der Zeit vom 4. März 1933*[1017] *bis 13. März 1938 aus politischen Gründen – außer wegen nationalsozialistischer Betätigung – oder seither bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder*

[1015] Zu weiteren AdressatInnen dieser Leistungen s. am Ende dieses Kapitels.

[1016] In der Langfassung „*Gesetz zur Wiederherstellung des österreichischen Berufsbeamtentums*", in der Folge kurz: B-ÜG. Dessen § 4 Abs 6 hat einen Anspruch auf Nachzahlung entgangener Bezüge ja noch dezidiert ausgeschlossen, was in der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung zunächst als Argument dafür verwendet wurde, dort ebenfalls keine Nachzahlungen vorzusehen (vgl. oben II.3.2.2).

[1017] Auch hier galt also wieder derselbe „Stichtag" wie in der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung (vgl. oben II.2.1.1), so dass Verfolgungshandlungen bzw. Maßregelungen in diesen beiden Bereichen zwei Tage früher anerkannt werden konnten als im OFG (vgl. oben *Zweiter Teil* II.1.2).

aus Gründen der Abstammung aus dem Dienstverhältnis entlassen oder sonst wie aus dem Dienststand ausgeschieden worden sind", welche auf ihr Ansuchen wieder in den Dienststand aufgenommen werden konnten (§ 4 Abs 1 erster Satz B-ÜG).

Nach Abs 3 dieser Bestimmung waren weiters Beamte im Ruhestand erfasst, die schon Ruhegenüsse aus einem solchen Dienstverhältnis erhalten hatten, welche jedoch aus den o. a. Gründen eingestellt worden waren. Nach Abs 4 leg. cit. waren diese Regelungen überdies sinngemäß auf Versorgungsgenüsse von Hinterbliebenen anzuwenden.[1018] Neben den (pensionierten) Beamten und deren Hinterbliebenen kamen für eine Rehabilitierung als vierte Gruppe auch Vertragsbedienstete (einschließlich etwa der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen oder der Nationalbank) in Betracht (vgl. § 12 B-ÜG). Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bestimmung in § 1 Abs 1 Beamtenentschädigungsgesetz wurde somit diesen Personen ebenfalls ein Entschädigungsanspruch eröffnet.

Neben dieser primären Anknüpfung an die Rehabilitierung konnten auch andere Personen eine (zumindest teilweise) Entschädigung erhalten. Hier sind zunächst jene ehemaligen öffentlich Bediensteten zu nennen, die nur deshalb nicht rehabilitiert werden konnten, weil sie die österreichische Bundesbürgerschaft verloren und die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 27. April 1945 nicht wieder erworben haben. Dieser Personengruppe wurde erst durch Anfügung eines entsprechenden zweiten Satzes in § 1 Abs 1 im Zuge der *Novelle BGBl 1953/110* (vgl. deren Art I Z 1) ein – gleichwertiger – Anspruch eingeräumt.

U. U. nur eine teilweise Entschädigung war dagegen für andere nicht Rehabilitierte bereits in der *Stammfassung* des Beamtenentschädigungsgesetzes vorgesehen. Nach § 1 Abs 2 war dies jedoch nur „*in berücksichtigungswürdigen Fällen*" und nur bei (Hinterbliebenen nach) Personen möglich, die vor dem 13. März 1938 Bundesbedienstete waren und durch Entlassung oder Außerdienststellung vor oder nach diesem Datum „*dem Dienst fern waren*". Bei dieser Entschädigung handelte es sich somit lediglich um eine

[1018] Dies setzte freilich voraus, dass der Hinterbliebene auch einen Versorgungsanspruch hatte, was etwa (damals) bei einem unehelichen Sohn einer gemaßregelten und später verstorbenen Beamtin nicht der Fall war, vgl. VwGH 1. 12. 1955, 2056/55 = VwSlg 3905/A.

Ermessensleistung. Die hier getroffene Entscheidung konnte daher nur daraufhin überprüft werden, ob die Ermessensübung im Sinne des Gesetzes erfolgt ist (vgl. Art 130 Abs 2 B-VG).[1019] Daran hat auch die – ebenfalls durch die *Novelle BGBl 1953/110* erfolgte – Neufassung des § 1 Abs 2 (vgl. deren Art I Z 2) nichts geändert.

Weder für diese Ermessensleistung noch für den Anspruch nach Abs 1 spielte es eine Rolle, dass die betreffende Person allenfalls nach dem 30. April 1945 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist (vgl. § 1 Abs 3 Beamtenentschädigungsgesetz). Sehr wohl von Bedeutung war dagegen, wenn ein/e (ehemals) öffentlich Bedienstete/r (u. U. auch deren/dessen Nachkommen) bestimmte „ehrenrührige Handlungen" begangen hat: Nach Abs 4 leg. cit. war nämlich eine Entschädigung nicht zuzuerkennen, wenn die betreffende Person „*insbesondere wegen einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Handlung*" in Folge gerichtlicher Verurteilung oder Disziplinarerkenntnisses aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden oder entlassen worden war.

Die für alle anderen Personen im obigen Sinn vorgesehene Entschädigung war von drei Faktoren abhängig, die in § 2 Beamtenentschädigungsgesetz ausdrücklich aufgelistet wurden. Demnach war zunächst natürlich auf den Umfang der Maßregelung, also im Prinzip auf die Auswirkungen dieser „Beamten-spezifischen" Form von Verfolgung, abzustellen, weiters auf deren Dauer und schließlich auf die dienstrechtliche Stellung der/des Gemaßregelten bzw. jener Person, von der diese(r) ihren/seinen Hinterbliebenenanspruch abgeleitet hat.

Im Hinblick auf den Umfang der Maßregelung war zunächst nach § 3 Abs 1 Beamtenentschädigungsgesetz die erlittene Minderung des Einkommens im Vergleich zu jenen Gehältern, Ruhe- oder Versorgungsgenüssen

[1019] Die Rechtsprechung legte hier keine allzu strengen Maßstäbe an und hatte gegen die Ermessensübung kaum Bedenken, vgl. etwa VwGH 9. 1. 1954, 2191/53 = VwSlg 3257/A; 4. 2. 1954, 2488/53 = VwSlg 3289/A; 24. 3. 1965, 2280/64 = VwSlg 6640/A.
Als berücksichtigungswürdiger Umstand wurde es immerhin (und sogar „jedenfalls") angesehen, wenn die gemaßregelte Person zwar nicht ausdrücklich nach B-ÜG rehabilitiert worden war, aber die Behörde durch ihre dienstrechtliche Behandlung die Zuerkennung der Stellung (wie) eines Rehabilitierten zum Ausdruck gebracht hat, VwGH 21. 1. 1954, 2697/53 = VwSlg 3282/A.

etc. aus dem jeweiligen öffentlichen Dienstverhältnis[1020] maßgebend, die der betreffenden Person am 13. März 1938 (oder bei bereits früher erfolgter Maßregelung nach den am betreffenden Tag maßgebenden Vorschriften) zugestanden hatten bzw. hätten.[1021] Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Schädigung angedauert hatte, war dann ein fixer Betrag vorgesehen, der nach dem Ausmaß der Minderung des Einkommens[1022] sowie der Dienstklasse der gemaßregelten Person gestaffelt war.[1023] Nach dem letzten Satz

---

[1020] In § 3 Abs 2 letzter Satz war noch einmal klargestellt, dass Einkommen aus sonstigen Dienstverhältnissen bei der Beurteilung der Einkommensminderung außer Betracht bleiben. In der Rechtsprechung wurde der Begriff des zu berücksichtigenden Einkommens eher eng verstanden, so dass etwa Prüfungstaxen eines Hochschullehrers nicht erfasst waren, vgl. VwGH 3. 12. 1953, 1738/53 = VwSlg 3226/A.
Im Übrigen war hier auf Bruttobeträge abzustellen, vgl. VwGH 1. 4. 1954, 3354/53 = VwSlg 3369/A.

[1021] Damit war gleichzeitig klargestellt, dass das Dienstverhältnis bereits am 13. März 1938 (oder davor) bestanden haben musste; erst später Eingetretene hatten daher – ungeachtet dann erfolgter Maßregelung – keinen Entschädigungsanspruch, vgl. bereits VwGH 3. 12. 1953, 1873/53 = VwSlg 3227/A.

[1022] Im Zuge der *zweiten Novelle* des Beamtenentschädigungsgesetzes durch *BGBl 1961/117* (vgl. deren Art I Z 1) wurde in § 3 Abs 1 ein neuer vorletzter Satz eingefügt, in dem klargestellt wurde, dass Einkommensteile, die für nach der Maßregelung dazugekommene Angehörige (z. B. Zulagen für später geborene Kinder) gebührt hätten, bei der Berechnung der Einkommensminderung außer Betracht bleiben. Dadurch sollte für die Betreffenden eine höhere Entschädigung ermöglicht werden (vgl. den AB 400 d. B., IX. GP, S. 1).
Ansonsten waren nach der Rechtsprechung die jeweils für einen bestimmten Zeitraum (und nicht in einem bestimmten Zeitraum) ausbezahlten Bezüge gegenüberzustellen, wobei die Umrechnung zwischen öS und RM im Verhältnis 1,5 : 1 vorzunehmen war, vgl. bereits VwGH 1. 10. 1953, 826/53 = VwSlg 3128/A.

[1023] Hier wurden fünf Gruppen von Einkommensminderungen (bis 33, bis 50, bis 60, bis 80 und über 80 %) gebildet und die dafür maßgebenden (und grundsätzlich nach dem Gehaltsgesetz 1927 zu beurteilenden, vgl. § 5 Beamtenentschädigungsgesetz) maßgebenden Dienstklassen bzw. Gehaltsstufen in drei Gruppen zusammengefasst.
Der niedrigste aus diesen somit insgesamt 15 Gruppen resultierende Betrag belief sich auf monatlich öS 17,– (Minderung bis zu 33 %, Dienstklasse X bis VI/6), der höchste auf öS 136,– (Minderung über 80 %, Dienstklassen IV/6 bis I). Für im Ruhestand Gemaßregelte sowie versorgungsberechtigte Hinterbliebene gebührten jeweils geringere (bloß anteilige) Entschädigungen (vgl. § 3 Abs 3 bis 5 Beamtenentschädigungsgesetz).
Zu den o. a. Beträgen kam freilich nach § 4 Abs 3 noch der jeweilige „Teuerungszuschlag" im Zeitpunkt der Auszahlung der betreffenden Entschädigung. Dieser Zuschlag machte schon im Jahr 1952 eine Vervielfachung um den Faktor 3,7 erforderlich, vgl. den AB 647 d. B., VI. GP, S. 3; s. im Übrigen unten bei und in FN 1030.

dieser Bestimmung war eine Entschädigung allerdings ausgeschlossen, wenn die Maßregelung in einer „Zwangspensionierung" bestanden hatte und es auch bei der Bemessung des daraus resultierenden Ruhegenusses zu keiner Kürzung etc. gekommen war. Ebenfalls keine Entschädigung war vorgesehen, wenn die gemaßregelte Person bereits vor dem 27. April 1945 auf einen (zumindest) gleichwertigen Posten zurückgekehrt war (vgl. § 3 Abs 2 erster Satz Beamtenentschädigungsgesetz).[1024]

Die konkrete Höhe der Entschädigung war dann von der Dauer der Maßregelung abhängig. Nach § 4 Abs 1 Beamtenentschädigungsgesetz gebührten die o. a. Beträge bei Beamten (und deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen) für jedes volle Kalendermonat, in dem die „*Maßregelung in der Zeit bis zum 30. April 1945 wirksam war*". Für Vertragsbedienstete war die Entschädigung begrenzt und konnte zunächst nur für höchstens je 24 Monate für Maßregelungen in der Zeit des Austrofaschismus bzw. der NS-Herrschaft beansprucht werden.[1025] Diese Deckelungen wurden dann durch die Neufassung des § 4 Abs 1 durch Art I Z 2 der *Novelle BGBl 1961/117* auf jeweils 48 Monate angehoben. Eine weitere Kürzung der Entschädigungsansprüche von Vertragsbediensteten hat die Rechtsprechung bemerkenswerterweise sogar für den Fall zurückgewiesen, dass die gemaßregelte Person nur in Teilzeit beschäftigt war und daher eine vergleichsweise geringere Einkommensminderung erlitten hatte.[1026]

Ansonsten galt freilich für alle Anspruchsberechtigten, dass bei aus Anlass der Maßregelung gewährten Abfertigungen oder trotz Maßregelung weiter

[1024] Für die Beurteilung dieser Gleichwertigkeit war zum einen auf den Dienstposten abzustellen, der unmittelbar vor der Maßregelung bekleidet worden war (vgl. VwGH 28. 10. 1954, 422/54 = VwSlg 3545/A); zum anderen war der neue Posten nicht allein nach der Entlohnung, sondern auch nach dessen Stellung in der Organisation der betreffenden Dienststelle zu beurteilen (vgl. VwGH 9. 1. 1954, 2487/53 = VwSlg 3258/A).

[1025] Diese Begrenzung wurde mit dem für Vertragsbedienstete auch sonst bestehenden Risiko einer Lösung des Dienstverhältnis sowie mit ähnlichen Regelungen im *7. Rückstellungsgesetz* (BGBl 1949/207, insb. dessen §§ 4 f.; s. dazu *Graf,* Rückstellungsgesetzgebung) gerechtfertigt (vgl. den AB 647 d. B., VI. GP, S. 3).

[1026] Diese Auffassung des VwGH (22. 4. 1954, 2052/53 = VwSlg 3381/A) geht sogar über die in Österreich erst seit Geltung des EU-Rechts ausdrücklich verbotene („mittelbare") Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten hinaus (vgl. nur § 19d Abs 6 Arbeitszeitgesetz).

gewährter Aktivbezüge die entsprechende Zahl von Monaten in Abzug zu bringen ist (vgl. Abs 2 leg. cit.).[1027] Nach Abs 4 dieser Bestimmung ursprünglich ebenfalls auf die Entschädigung anzurechnen war eine Haftentschädigung nach § 13a OFG (vgl. oben *Zweiter Teil* II.3.4.2 bzw. III.3.3.1), allerdings nur insoweit, als die Summe beider Entschädigungen zusammen den Betrag der vollen Unterhaltsrente für Opfer nach § 11 OFG überstieg. Diese – offenbar aus staatsfinanziellen Gründen vorgenommene[1028] – Einschränkung ist ebenfalls mit der *Novelle BGBl 1961/117* (vgl. deren Art I Z 4) fallen gelassen worden.[1029]

Diese *Novelle* brachte schließlich (in ihrem Art I Z 3) auch eine Erhöhung der Zuschläge zu den o. a. „Grundbeträgen" des § 3 Abs 1 in § 4 Abs 3 Beamtenentschädigungsgesetz. An die Stelle des „*jeweils geltenden Teuerungszuschlages*" trat dort ein Zuschlag im Ausmaß von 500 % des jeweiligen Entschädigungsbetrages. Diese Versechsfachung der Entschädigungssummen[1030] wurde wie die übrigen Änderungen in diesem Gesetz nach Art II Abs 7 *BGBl 1961/117* gleichzeitig mit Teilen der *12.* – (BGBl 1961/101) sowie der *14. OFG-Novelle* (BGBl 1962/175) am 11. September 1962 wirksam, dem Tag des Inkrafttretens des „Kreuznacher Abkommens" (vgl. die Kundmachungen BGBl 1963/9 bzw. 10).

Die Ansprüche nach dem Beamtenentschädigungsgesetz, die im Übrigen von der Entrichtung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungs-

---

[1027] Die Rechtsprechung hat dies auch auf Fälle erstreckt, in denen die seinerzeit entgangenen Bezüge im Vergleichsweg in einem Ausmaß nachgezahlt worden waren, das über dem höchsten Satz nach Beamtenentschädigungsgesetz gelegen ist (VwGH 26. 5. 1955, 887/54 = VwSlg 3758/A), oder in denen an Stelle des Ruhegenusses ein anderes Einkommen (z. B. Kriegssold als Offizier) bezogen worden war (VwGH 1. 4. 1954, 3313/53 = VwSlg 3368/A).

[1028] Vgl. den AB 647 d. B., VI. GP, S. 3, wo auch die Grenze genannt wird, ab der es zu einer Kürzung der Beamtenentschädigung gekommen ist: Diese lag damals bei öS 616,–.

[1029] Wie die übrigen Änderungen durch diese Novelle sollten damit Verbesserungen der Stellung der zu Entschädigenden bewirkt und ungerechtfertigte Härten beseitigt werden, vgl. den AB 400 d. B., IX. GP, S. 1.

[1030] Damit sollte offenbar die als ungerechtfertigt empfundene Differenzierung zur Valorisierung der Aktivbezüge beseitigt werden, welche im zwischenzeitig in Kraft getretenen *Gehaltsgesetz* (BGBl 1956/54, s. dazu auch unten III.2.3) ebenfalls im Durchschnitt zu einer Versechsfachung der ursprünglichen Bezüge geführt hat, vgl. den AB 400 d. B., IX. GP, S. 1.

und Pensionsbeiträgen befreit waren (vgl. § 10), wurden nur auf Grund entsprechender Anträge gewährt. Diese waren innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Dienstbehörde einzubringen (vgl. §§ 7 und 8 Abs 1).[1031] Die Versäumung dieser Frist konnte nach § 7 Abs 2 zweiter Satz „*in berücksichtigungswürdigen Fällen*" von der höchsten sachlich zuständigen Behörde nachgesehen werden. Dies war das Bundeskanzleramt, das auch als erste und einzige Instanz über die (teilweise) Gewährung einer Entschädigung an nicht nach dem B-ÜG rehabilitierte Personen zu entscheiden hatte (vgl. § 8 Abs 3 in Verbindung mit § 1 Abs 2 bzw. § 1 Abs 1 zweiter Satz[1032]). Ansonsten fungierte als erstinstanzliche Behörde das damalige Zentralbesoldungsamt, gegen dessen Entscheidungen Berufung an das Bundeskanzleramt erhoben werden konnte (§ 8 Abs 2). All diese Entscheidungen, also auch die Nachsicht nach § 1 Abs 2,[1033] hatten in Bescheidform zu ergehen, da nach § 9 auf Verfahren nach dem Beamtentschädigungsgesetz das AVG anzuwenden war. Die „*Flüssigmachung*" der jeweiligen Entschädigungsleistungen, also deren Auszahlung, konnte nach § 11 Beamtentschädigungsgesetz auf bis zu vier Jahre verteilt werden. In der auf dieser Bestimmung basierenden (und als verfassungsrechtlich unbedenklich qualifizierten)[1034] VO des Finanzministers (BGBl 1952/223) war dementsprechend eine Auszahlung in (grundsätzlich vier) Raten festgelegt worden, die spätestens im Jahr 1956 abgeschlossen sein musste.[1035]

[1031] Gleiches galt für Anträge, die erst durch die Erweiterungen durch die *Novelle BGBl 1953/110* ermöglicht wurden (vgl. deren Art II Abs 1). Für Anträge auf (zusätzliche) Entschädigungen auf Grund der *Novelle BGBl 1961/117* standen dagegen nur drei Monate (ab einer entsprechenden Aufforderung) zur Verfügung (vgl. deren Art II Abs 2 und 3).

[1032] Diese Zuständigkeit wurde erst im Zuge der Novelle BGBl *1953/110* (vgl. deren Art I Z 3 und 4) begründet, durch die ja erst die Gleichstellung für ehemalige österreichische BundesbürgerInnen nach § 1 Abs 1 erster Satz Beamtenentschädigungsgesetz erfolgt ist.

[1033] Vgl. noch einmal oben bei und in FN 1019.

[1034] VfGH 4. 10. 1956, B 113/56 = VfSlg 3072.

[1035] Vgl. Abs 1 lit c dieser VO. Bei niedrigeren Entschädigungsbeträgen konnte die Auszahlung auch schon früher abgeschlossen sein (vgl. lit b leg. cit.), bei Entschädigungen von unter öS 810,– hatte die Auszahlung sogar auf einmal zu erfolgen (lit a). Nach Abs 2 dieser VO war der Entschädigungsbetrag aber spätestens bis 1. September 1956 zur Gänze auszuzahlen.

Wie schon angedeutet, konnten auch andere Personen als die bisher genannten in den Genuss einer Leistung aus dem Beamtentschädigungsgesetz kommen. Nach dessen II. und III. Hauptstück waren die bisher erörterten Regelungen auch auf sonstige im weiteren Sinn öffentlich Bedienstete anzuwenden, für deren Dienstrecht damals ebenfalls eine Regelungskompetenz des Bundes bestand. Dazu zählten nach § 13 zunächst Bedienstete von öffentlichen Stiftungen, Fonds und Anstalten, weiters Vertragsbedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die keine hoheitlichen Aufgaben zu besorgen hatten, sowie Bedienstete anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten.[1036] Nach § 14 kamen dazu noch die so genannten Landeslehrer, bei denen zwar die Länder die Diensthoheit ausüben, für die jedoch der Bund berechtigt ist, die Gesetzgebung in Dienstrechtssachen auszuüben (vgl. das Landeslehrer-Dienstrechtskompetenzgesetz, BGBl 1948/88, sowie nunmehr Art 14 bzw. Art 14a B-VG).[1037]

Von einem Anspruch auf Beamtenentschädigung (im engeren Sinn) wären damit die öffentlich-rechtlich Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die dort mit der Besorgung hoheitlicher Aufgaben betrauten Vertragsbediensteten sowie die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter ausgeschlossen gewesen. Um diese aus der verfassungsrechtlichen Kompetenzsituation resultierende, aber in der Sache selbst nicht zu rechtfertigende Differenzierung zu vermeiden, wurden diese Personen mit einem eigenen Bundesverfassungsgesetz (BGBl 1952/182) erfasst.[1038] Dessen § 1 erklärte im Prinzip die materiellen Vorschriften des Beamtenentschädigungsgesetzes auch für diese Bedienstetengruppen für anwendbar.

[1036] Für die hier an sich auch einzuordnenden Bediensteten der Sozialversicherungsträger bestand eine ausdrückliche Regelung in §§ 46 bis 48 SV-ÜG, in der weite Teile des B-ÜG übernommen bzw. ähnliche Anordnungen getroffen wurden.

[1037] Die konkrete Leistung der Entschädigung für die LandeslehrerInnen oblag dagegen den Ländern, vgl. bereits VfGH 20. 3. 1954, A 1/54 = VfSlg 2647, und sodann VwGH 22. 4. 1954, 2223/53 = VwSlg 3382/A.

[1038] Dessen offizielle Bezeichnung lautete: „*Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1952 über die Gewährung von Entschädigungen wegen politischer Maßregelung im öffentlichen Dienst an Personen, die nicht unter das Beamtenentschädigungsgesetz* […] *fallen*".

In der Novelle zu diesem Gesetz durch *BGBl 1961/118* wurde in deren Art III im Rahmen einer neuerlichen Verfassungsbestimmung klargestellt, dass die Regelungen des o. a. Bundesverfassungsgesetzes der Erlassung von Vorschriften durch den eigentlich dazu befugten Landesgesetzgeber nicht entgegenstehen, wenn sie nur den Änderungen im Beamtenentschädigungsgesetz durch ebendiese Novelle entsprechen. Mit anderen Worten wurde es damit den Landesgesetzgebern überlassen, ob sie die im (Bundes-)Beamtenentschädigungsgesetz vorgenommenen Erweiterungen ebenfalls durchführen wollen. Die Länder hatten also nur die Möglichkeit, analoge (oder weitergehende) Regelungen zu treffen oder die Entschädigung jener öffentlich Bediensteten, für die sie zuständig waren, auf dem alten Status nach Bundesverfassungsgesetz BGBl 1952/182 zu belassen.[1039]

2.3 Sonstige Entschädigungsmaßnahmen für Beamte

Es wurde schon eingangs darauf hingewiesen, dass für öffentlich Bedienstete auch andere Maßnahmen der Entschädigung vorgesehen waren, die jenen in der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung bzw. in der Opferfürsorge funktional entsprachen oder zumindest sehr ähnlich waren. Außer der eben erörterten „Nachzahlung" von durch die Maßregelung vorenthaltenen Bezügen oder Ruhe- bzw. Versorgungsgenüssen geht es hier vor allem zwei Bereiche:

Zum einen wirft die besondere, erst in jüngster Zeit teilweise veränderte Struktur des Dienst- und Besoldungsrechts der Beamten mit seinen Vorrückungen allein auf Grund der verbrachten Dienstzeit („Biennalsprünge") die Frage auf, wie sich Zeiten einer Verfolgung oder Maßregelung auf die späteren Aktivbezüge der betreffenden Person nach deren Rückkehr in den öffentlichen Dienst ausgewirkt haben. Auch wenn das Beamten-Pensionsrecht, wie (bereits oben *Erster Teil* II.2.) ausgeführt, nicht (vorrangig) nach dem Versicherungsprinzip organisiert ist, wirk(t)en sich die Höhe dieser Aktivbezüge und allenfalls auch die Dauer des jeweiligen

[1039] Nicht alle Länder haben daher eigene (zum Teil sogar ausdrücklich so bezeichnete) „Beamtenentschädigungsgesetze" erlassen, vgl. aber die Gesetze OÖLGBl 1963/9, SbgLGBl 1962/168, StmkLGBl 1962/147, TirLGBl 1963/19 und WrLGBl 1962/2.

Dienstverhältnisses auf den Pensionsanspruch aus. Damit ist der zweite hier zum Abschluss zu erörternde Bereich angesprochen, die Entschädigung in Form der Berücksichtigung von Zeiten einer Verfolgung oder Maßregelung im Beamten-Pensionsrecht.

Zu beiden Entschädigungsformen fand sich bereits 1945 eine Regelung im B-ÜG. Nach dessen § 11 Abs 2 konnten „*Zeiträume, die ein Bediensteter infolge einer der im § 4 Abs 1 umschriebenen Maßregelung dem Dienste fern war*" i. S. d. Abs 1 dieser Bestimmung „*ganz oder teilweise für eine Vorrückung in höhere Bezüge, für eine Beförderung oder für die Bemessung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet werden*". Auf diese Anrechnung bestand somit kein Anspruch, sowohl das „ob" als auch das „wie viel" war vielmehr dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen.[1040] Ohne eine Rehabilitierung nach § 4 Abs 1 B-ÜG kam eine derartige „Begünstigung" freilich von vornherein nicht in Betracht.[1041] § 11 B-ÜG steht, soweit davon pensionsrechtliche Vorschriften betroffen sind, immer noch in Geltung (vgl. § 59 Abs 1 Z 4 *Pensionsgesetz*, BGBl 1965/340).

An diese grundsätzliche Anrechenbarkeit von Zeiten einer Verfolgung oder Maßregelung nach § 11 B-ÜG haben in der Folge auch andere Vorschriften angeknüpft. Sowohl in § 6 Z 6 OFG (vgl. bereits oben *Zweiter Teil* II.3.2.2) als auch in § 66 *Gehaltsüberleitungsgesetz* (BGBl 1947/22) war und ist[1042] sogar eine noch weitergehende Anrechnung vorgesehen. Danach waren Zeiten, die Beamte bzw. Vertragsbedienstete in den Jahren 1938 und 1945[430] wegen ihrer politischen Gesinnung oder wegen (auch nur angeblicher) Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft bzw. in den Jahren 1933 und 1945[1043] wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei (ausgenommen der NSDAP und des Heimatschutzes/Richtung Kammerhofer) in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hatten, für die Vorrückung bzw. für die Bemessung des Ruhegenusses doppelt anzurechnen.

[1040] Vgl. etwa bereits VfGH 6. 10. 1948, B 63/48 = VfSlg 1689; VwGH 7. 12. 1949/VwSlg 1138/A.

[1041] Vgl. nur VwGH 7. 6. 1956, 2625/55 = VwSlg 4088/A.

[1042] Auch § 66 Abs 1 Gehaltsüberleitungsgesetz steht immer noch in Geltung, vgl. § 59 Abs 1 Z 6 Pensionsgesetz.

[1043] Im Gegensatz zu den meisten anderen Regelungen sozialrechtlicher Entschädigung wurde hier der maßgebende Zeitraum also nicht genauer abgegrenzt.

Sozialrecht.indb 429 01.12.2003, 12:10:53

Diese Begünstigung war ausgeschlossen, wenn „*die Haft auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen* […] *unwürdig erscheinen lassen*". Hier fand sich also eine ähnliche Ausschlussklausel wie in § 15 OFG (vgl. oben *Zweiter Teil* III.1.5.2). Der Rechtsprechung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass diese ähnlich streng gehandhabt wurde wie die vergleichbare Bestimmung in der Opferfürsorge.

Die doppelte Anrechnung von derartigen Haftzeiten war und ist unter der eben genannten Einschränkung auch im geltenden Gehaltsgesetz (BGBl 1956/54) in einer eigenen Regelung der „*Maßnahmen für ehemals politisch Verfolgte*" vorgesehen. Diese fand sich ursprünglich in § 86 und wurde im Zuge des *Besoldungsreform-Gesetzes* (BGBl 1994/550, vgl. dessen Art II Z 16 bzw. 25) ohne wesentliche Änderung in § 114 transferiert. In beiden Regelungen waren und sind auch Tabellen enthalten, welche Gehaltsstufen die betreffende Person durch diese Begünstigung erreichen konnte bzw. kann. Dabei war bzw. ist regelmäßig eine zusätzliche Gehaltsstufe vorgesehen, die nur derart Verfolgten zugänglich war bzw. ist.[1044]

Die auf diese Weise bewirkten Gehaltsvorrückungen schlugen und schlagen sich auch unmittelbar im Rahmen der Pensionsbemessung nieder: Diese erfolgt über die so genannte Ruhegenussbemessungsgrundlage, die ihrerseits mit 80 % des „ruhegenussfähigen Monatsbezuges" gebildet wird (vgl. nur § 4 Abs 1 und 2 Pensionsgesetz). Dieser Monatsbezug besteht nun wiederum aus dem Gehalt (und bestimmten Zulagen), „*die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat*" (vgl. § 5 Abs 1 Pensionsgesetz).

Insgesamt erweisen sich also die Regelungen, die eine Entschädigung für verfolgte oder gemaßregelte Beamte im Rahmen ihres Besoldungs- bzw. Pensionsrechts vorsehen, als durchaus großzügig. Abgesehen von der Unsicherheit im Hinblick auf die Berücksichtigung von Schädigungen, die nicht auf eine verfolgungsbedingte Haft zurückgegangen sind, waren auch durchwegs – und weitgehend eindeutig determinierte – Rechtsansprüche auf

[1044] Im Zuge der o. a. Neustrukturierung durch das *Besoldungs-Reformgesetz 1994* sind einige dieser gesonderten Ansätze entfallen, weil es in den betreffenden Schemata offenbar keine Beamten mehr gibt, auf die eine solche Maßnahme zuträfe, vgl. die EBRV 1577 d. B., XVIII. GP, S. 191.

die betreffende Maßnahme vorgesehen. Auch die praktische Anwendung all dieser Bestimmungen dürfte nicht allzu große Probleme verursacht haben. Das könnte freilich auch damit zusammenhängen, dass vermutlich nicht wenige Opfer der Naziherrschaft das Land verlassen und/oder auf einen Wiedereintritt in den öffentlichen Dienst verzichtet haben.

VIERTER TEIL
ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER ENTSCHÄDIGUNG IM ÖSTERREICHISCHEN SOZIALRECHT

Nach dieser umfassenden und detailreichen Analyse fällt es natürlich nicht leicht, eine Gesamtbewertung der sozialrechtlichen Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Herrschaft anzustellen. Da zu den einzelnen Teilbereichen, insb. den beiden Hauptmaterien Opferfürsorge und Begünstigung im Pensionsversicherungsrecht, bereits umfassende Einschätzungen abgegeben wurden (vgl. oben *Zweiter Teil* IV. bzw. *Dritter Teil* II.5.), soll daher hier anders angesetzt werden: Der Gesamteindruck, den diese Regelungen hinterlassen, lässt sich nun schon 58 Jahre nach Ende dieses Terrorregimes vielleicht am ehesten erschließen, wenn die Entwicklung der sozialrechtlichen Entschädigung in der Zweiten Republik in mehrere Phasen zerlegt wird. Diese sind zwar nicht trennscharf voneinander abzugrenzen und weisen viele Überschneidungen auf. Dennoch erscheint es möglich, auf diese Weise Grundlinien sichtbar zu machen bzw. in Erinnerung zu rufen, die für diesen Teil des österreichischen Entschädigungsrechts charakteristisch waren und ihn über weite Strecken bis heute prägen.

Erste Phase: „Aufbau"

Die ältesten Entschädigungsregelungen stammen noch aus der ersten Zeit nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft. Noch 1945 wurden mit dem Opfer-Fürsorgegesetz und dem B-ÜG (insb. dessen § 4) wichtige Grundlagen für die weitere Entwicklung geschaffen. Darauf konnten im Jahr 1947 das OFG und die Begünstigungsbestimmungen in §§ 112 bis 117 des SV-ÜG aufbauen. Mit diesen Regelungen wurden die „vordringlichsten" Entschädigungsmaßnahmen in sozialrechtlicher Hinsicht getroffen: Die „Grundversorgung" für Opfer des Kampfes (und deren Hinterbliebene), denen erst 1949 (durch die *3.* und *4. OFG-Novelle*) gewisse Gruppen von aus politischen oder Abstammungsgründen Verfolgten gleichgestellt wurden; die

Rehabilitierung der öffentlich Bediensteten und damit die Sicherung eines laufenden Einkommens für sie bzw. deren Hinterbliebene; schließlich das Wiederaufleben und die Nachzahlung von alten sowie die Anerkennung von Zeiten insb. einer Haft, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit für den Erwerb von zukünftigen Pensionsansprüchen.

Die Gründe, die für die Erlangung einer dieser Entschädigungsleistungen vorgelegen haben (und zumindest glaubhaft gemacht werden) mussten, waren recht ähnlich formuliert. Damit war der Kernbereich der AdressatInnen sozialrechtlicher Entschädigung definiert, dem zwar aus Abstammungs- oder religiösen Gründen verfolgte Personen (wenn auch zum Teil erst mit Verzögerung, s. oben) ebenso angehörten wie die (im engeren Sinn) politisch Verfolgten. Dennoch galt das Hauptaugenmerk offenkundig zunächst den „aktiven Opfern", eine Kategorisierung, die noch sehr lange fortgewirkt hat, wie etwa die Formulierung der Ausnahme von der Steuerpflicht in § 3 Abs 1 Z 2 EStG aus dem Jahr 1988 belegt.

Dieser Vorrang für die „Opfer des Kampfes" war und ist untrennbar mit der „Erweiterung des Verfolgungszeitraumes" um die Zeit der austrofaschistischen Herrschaft verbunden. Es mag wohl mit der damals klarerweise noch nicht möglichen (bisweilen aber immer noch fehlenden) Aufarbeitung dieser Periode vor dem NS-Regime zusammenhängen, dass der Beginn des Zeitraumes, ab dem eine Maßnahme auch als später „entschädigungsrelevant" anzuerkennen war, in den einzelnen Gesetzen mit unterschiedlichen Tagen im März 1933 fixiert wurde und in der Beamtenentschädigung beginnend mit dem *Gehaltsüberleitungsgesetz* sogar schlechthin dem Jahr 1933 zugeordnet wurde.

Zweite Phase: „Konsolidierung"

Diese erklärtermaßen (vgl. nur § 2 [Abs 1] OFG) nur als provisorisch konzipierten „Kernbereichsregelungen" haben etwa ab Beginn der Fünfziger Jahre eine – wenngleich sehr behutsame – Weiterentwicklung und Erweiterung erfahren. In diese Phase fallen zunächst das Beamtenentschädigungsgesetz, die Einbeziehung (oder besser: der Einstieg in die Einbeziehung) von EmigrantInnen in der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung (wobei damit bezeichnenderweise in der Pensionsversicherung der Notare

und nicht im SV-ÜG begonnen wurde), aber etwa auch die Erweiterung des Leistungsspektrums im OFG um einmalige Entschädigungsleistungen (insb. für erlittene Haft).

In weiterer Folge sind hier natürlich die Weiterentwicklung des Begünstigungsrechts durch das SV-ÜG 1953, dessen Novellierungen und dann auch durch das ASVG, vor allem aber die weitgehende Neustrukturierung des OFG durch die *11. Novelle* zu nennen, die auch eine – noch dazu rückwirkende – „kompetenzrechtliche Konsolidierung" gebracht hat.

Das Hilfsfondsgesetz 1956 war der Sache nach zwar eine beachtliche Ergänzung des OFG im Hinblick auf Opfer mit Auslandswohnsitz. Durch die Leistungsvergabe im Fondsweg und den damit verbundenen Ausschluss von Rechtsansprüchen ist es freilich nicht gelungen, den ursprünglichen entschädigungsrechtlichen Kernbereich wirklich nachhaltig zu erweitern. Dafür waren auch die relativ kurzen Fristen für die Anmeldung für diese Fondsleistungen verantwortlich, ein Manko, das freilich in anderen Bereichen noch viel schmerzlicher zum Tragen gekommen ist, weil dort das Versäumen einer Frist den Ausschluss von Rechtsansprüchen zur Folge hatte. Im OFG wurde im Wesentlichen erst 1957 durch die *11.* –, im ASVG sogar erst 1967 durch die *19. Novelle* von diesen nicht selten geradezu prohibitiv wirkenden Befristungen Abschied genommen.

Dritte Phase: „Vorsichtige Expansion"

Die nächsten Ausweitungen stehen zeitlich, vielfach aber auch sachlich in engem Konnex mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland. Die durch dieses 1962 wirksam gewordene „Kreuznacher Abkommen" bewirkte Erhöhung des budgetären Spielraumes für Entschädigungsleistungen hat sich nicht zuletzt in der Erweiterung des erfassten Personkreises im OFG (aber auch im Hilfsfondsgesetz) und der Schaffung zusätzlicher Entschädigungsleistungen niedergeschlagen. In diese Phase ist auch die (in Umsetzung des Art 26 des Staatsvertrages erfolgte) ebenfalls im Fondsweg organisierte „Sammelstellenaufteilung" gefallen. Im ASVG war es vor allem die *9. Novelle*, die nachhaltige Verbesserungen des Begünstigungsrechts, insb. durch Nachzahlung von vor dem April 1945 vorenthaltenen Renten, Anerkennung von Ersatzzeiten besonders für EmigrantInnen bereits

bei Nachweis gewisser Schulzeiten oder durch die Ausweitung der Möglichkeit eines Pensionsexportes gebracht hat.

Damit sollte aber eigentlich nach allgemeiner Auffassung die Entwicklung des Entschädigungsrechts im Wesentlichen abgeschlossen sein. Die diesbezüglichen Hinweise im damaligen sozialrechtlichen Schrifttum scheinen hier durchaus repräsentativ für die generelle gesellschaftliche und politische Einschätzung. Auch die eher restriktive Linie der damaligen Judikatur, die etwa im OFG nicht nur den Haftbegriff, sondern auch die „sonstige Freiheitsbeschränkung" eng verstand oder im ASVG das dort nicht vorgesehene Kriterium der Verfolgung(sbedrohtheit) praeter legem zum entscheidenden Maßstab für eine Begünstigung gemacht hat, kann als Hinweis dafür verstanden werden.

Vierte Phase: „Punktuelle Ergänzung"

Die Einschätzung, dass eine wesentliche Weiterentwicklung der sozialrechtlichen Entschädigung nun weder erforderlich noch möglich wäre, mag auch eine der Ursachen dafür gewesen sein, dass die längst anstehende – und von Fachleuten auch immer wieder eingeforderte – Neustrukturierung und legistische Bereinigung in der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung, aber auch in der Opferfürsorge nie ernsthaft angegangen wurde. Statt dessen wurden nur punktuelle Korrekturen vorgenommen und bestehende Schwächen perpetuiert, ja bisweilen sogar verstärkt.

Dies gilt etwa für die beachtlichen, aber nach wie vor nicht durchsetzbaren Erweiterungen im Hilfsfondsgesetz 1977, vor allem aber für die zahlreichen und bis in die achtziger Jahre wiederholt misslungenen Versuche, angemessene und gleichzeitig vollziehbare sowie mit dem sonstigen Pensionsversicherungssystem kompatible Begünstigungsregelungen für EmigrantInnen zu schaffen. Interessanterweise sind hier nicht selten die Impulse für eine Weiterentwicklung von der Rechtsprechung ausgegangen, die viel früher bzw. viel deutlicher auf den Wiedergutmachungscharakter all dieser Regelungen hingewiesen hat als dies der Gesetzgeber getan hat (und eigentlich hätte tun müssen).

Diesem ist – und zwar ohne Zweifel auch ehrlich gemeintes – Bemühen nicht abzusprechen. Die zahlreichen „Pannen" im Begünstigungsrecht

belegen freilich, dass der sozialrechtlichen Entschädigung keine allzu große Aufmerksamkeit mehr geschenkt wurde. Dies hat dazu geführt, dass es nicht einmal in einem Jahr mit besonderer Symbolkraft wie 1988 möglich war, zu „besseren" Regelungen zu kommen als im unnötig bürokratischen und in der Sache selbst eher dürftigen Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz.

Fünfte Phase: „Annahme der Verantwortung"

Es hat im Grunde bis in die Neunziger Jahre gedauert, bis die Republik Österreich die (Mit-)Verantwortung für die Ereignisse der Jahre 1938 bis 1945 angenommen und – soweit dies im Rahmen der sozialrechtlichen Entschädigung überhaupt möglich ist – auch endgültig übernommen hat. Der Beginn dieser nun wohl wirklich letzten Phase in der Entwicklung dieses Entschädigungsbereiches ist eigentlich bereits 1988 anzusetzen, als im OFG Personen, die eine (noch nicht als Haft zu qualifizierende) Freiheitsbeschränkung von über einem Jahr erlitten hatten (vor allem also Roma und Sinti), endlich auch ein Anspruch auf Amtsbescheinigung eingeräumt wurde. Darauf folgte insb. 1993 die – nun wirklich gelungene – Eröffnung von Begünstigungsansprüchen für alle im Schulalter zur Emigration gezwungenen Personen durch die *51. ASVG-Novelle* sowie die Einbeziehung des Verfolgungsgrundes „Behinderung" im § 1 Abs 2 OFG.

Dies erfolgte 1995 gleichzeitig mit der Verabschiedung des Nationalfondsgesetzes, das zwar wie die früheren Fondsgesetze keine Rechtsansprüche gebracht hat. Immerhin wird hier aber der Kreis der von einer Schädigung durch das NS-Regime betroffenen – und daher auch sozialrechtlich zu entschädigenden – Personen in einer bisher unbekannt weiten Weise umschrieben. Vor allem spricht dessen § 1 Abs 3 nun erstmals auf der Ebene eines (im weiteren Sinn) sozialrechtlichen Gesetzes die besondere Verantwortung (auch) der Republik Österreich gegenüber den Opfern des Nationalismus ausdrücklich an. Die weitere Entwicklung durch die gleichzeitig mit dem Entschädigungsfondsgesetz im ASVG und im OFG vorgesehenen Erweiterungen war insofern logisch und konsequent.

Schlussbemerkung

Es ist purer Zufall, aber der Zeitpunkt könnte kaum besser gewählt sein, wenn nun gleichsam am Vorabend des Inkrafttretens dieser – wohl wirklich letzten – Regelungen der Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht eine Gesamteinschätzung dieser Materie im Zeitraum 1945 bis 2001 abgegeben wird. Diese ergibt ein differenziertes Bild:

In wesentlichen Fragen haben sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch deren Umsetzung insb. durch die Rechtsprechung zumindest die jeweils zeitgemäßen Standards erreicht. Im Kernbereich der Opferfürsorge wie in jenem der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung waren nicht nur beachtliche, zum Teil sogar großzügige Leistungen vorgesehen, sondern auch ein durchaus angemessener Zugang zu diesen gewährleistet.

Je weiter dieser im Prinzip bereits in der ersten Entwicklungsphase abgesteckte Kernbereich (insb. aktive Opfer und deren Hinterbliebene; politisch Verfolgte, die im Land geblieben sind oder wenigstens einen langjährigen Bezug zu Österreich und seinem Sozialversicherungssystem aufweisen; wieder in Dienst gestellte Beamte) verlassen wurde, desto schwieriger wurde es, tatsächlich eine rasche und nachhaltige sozialrechtliche Entschädigung zu erlangen. Mit Recht wurde daher noch im Jahr 1988 betont,[1045] dass es nicht auf die grundsätzlichen Absichten (allein) ankommen kann, sondern vor allem darauf, ob Recht und Praxis auch im Einzelfall dem jeweiligen Opfer und seinem Schicksal gerecht werden. Dass dies nicht selten bzw. lange Zeit nicht (in ausreichendem Maß) möglich war, lag nicht zuletzt an der Kompliziertheit und Komplexität dieser Materie.

Dieser aus rechtsdogmatischer wie rechtspolitischer Sicht eindeutig als Hauptmangel der Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im österreichischen Sozialrecht anzusehende Umstand ist aber wohl „nur" Ausdruck der vielschichtigen und widersprüchlichen Entwicklung, die das Entschädigungsrecht insgesamt in der gesellschaftlichen und politischen Einschätzung in Österreich seit Ende der Herrschaft des Nationalsozialismus erfahren hat.

[1045] *Müller*, tribüne 1988, Heft 112, S. 13.

Sozialrecht.indb 438 01.12.2003, 12:10:54

ANHÄNGE

1. Dokumentation der Rechtsentwicklung

Opferfürsorge (Zweiter Teil)

Opfer-Fürsorgegesetz, BGBl 1945/90
ersetzt durch
Opferfürsorgegesetz, BGBl 1947/183
in der Fassung
der *1. OFG-Novelle*, BGBl 1948/29
2. OFG-Novelle, BGBl 1948/218
3. OFG-Novelle, BGBl 1949/58
4. OFG-Novelle, BGBl 1949/198
5. OFG-Novelle, BGBl 1950/214
6. OFG-Novelle, BGBl 1951/160
des Art V *2. Steueränderungsgesetz 1951*, BGBl 1952/8
der *7. OFG-Novelle*, BGBl 1952/180
Kundmachung einer Aufhebung durch den VfGH, BGBl 1952/217
8. OFG-Novelle, BGBl 1953/109
9. OFG-Novelle, BGBl 1954/173
10. OFG-Novelle, BGBl 1955/186
11. OFG-Novelle, BGBl 1957/77
des Art II *BGBl 1959/289*
der Kundmachung einer Aufhebung durch den VfGH, BGBl 1960/226
12. OFG-Novelle, BGBl 1961/101
13. OFG-Novelle, BGBl 1962/18
14. OFG-Novelle, BGBl 1962/175
des Art II *BGBl 1962/218*
der Kundmachung betr. das Inkrafttreten der 12. OFG-Novelle, *BGBl 1963/9*
Kundmachung betr. das Inkrafttreten der 14. OFG-Novelle, *BGBl 1963/10*
15. OFG-Novelle, BGBl 1963/255
16. OFG-Novelle, BGBl 1963/323
17. OFG-Novelle, BGBl 1964/307
des Art II *BGBl 1965/83* (nur Betragsanpassungen)
der *18. OFG-Novelle*, BGBl 1967/8 (nur Betragsanpassungen)
19. OFG-Novelle, BGBl 1967/259
20. OFG-Novelle, BGBl 1969/205
21. OFG-Novelle, BGBl 1970/352
22. OFG-Novelle, BGBl 1972/164
des Art II *BGBl 1973/327*
Art III *BGBl 1973/329*

der *23. OFG-Novelle*, BGBl 1975/93
24. OFG-Novelle, BGBl 1976/389
25. OFG-Novelle, BGBl 1977/613
des Art XVIII *Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978*, BGBl 1978/684
Art II *BGBl 1979/62*
Art III *BGBl 1979/111*
Art II *BGBl 1980/225*
der *26. OFG-Novelle*, BGBl 1980/582
27. OFG-Novelle, BGBl 1981/595
28. OFG-Novelle, BGBl 1982/650
des Art III *BGBl 1983/543* (nur Betragsanpassungen)
Art II *BGBl 1984/212*
Art V *Sozialrechts-Änderungsgesetz 1986*, BGBl 1986/564
(nur Betragsanpassungen)
Art III *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988*, BGBl 1987/614
Abschnittes V *BGBl 1988/197*
Art V *BGBl 1988/749* (nur Betragsanpassungen)
Art III *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989*, BGBl 1989/648
(nur Betragsanpassungen)
Art III *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990*, BGBl 1990/285
(nur Betragsanpassungen)
Art V *Sozialrechts-Änderungsgesetz 1990*, BGBl 1990/741
(nur Betragsanpassungen)
Art XVIII *BGBl 1991/628*
Art III *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1991*, BGBl 1991/687
Art IV *2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1992*, BGBl 1993/17
(nur Betragsanpassungen)
2. Teils, Art. XIV *BGBl 1993/110*
des Art IV *Sozialrechts-Änderungsgesetz 1993*, BGBl 1993/335
Art III *BGBl 1994/27* (nur Betragsanpassungen)
Art 28 *Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz*, BGBl 1994/314
Art I *BGBl 1995/433*
Art III *BGBl 1995/830*
Art 16 *Arbeits- und Sozialrechtsänderungsgesetz 1997*, BGBl I 1997/139
Art 5 *Sozialrechtsänderungsgesetz 1998*, BGBl I 1999/16
Art 3 *BGBl I 2001/12* (wurde mittlerweile durch
Art I *BGBl I 2002/41* mit 1. 3. 2002 in Kraft)
Art 2 *Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2002*, BGBl I 2001/70

Begünstigung im Pensionsversicherungsrecht (Dritter Teil II.)

§§ 112 bis 117 Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl 1947/142 (SV-ÜG)
in der Fassung
der *3. SV-ÜG-Novelle*, BGBl 1949/114
7. SV-ÜG-Novelle, BGBl 1951/190
wiederverlautbart als
Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl 1953/99 (SV-ÜG 1953)
in der Fassung
der *2. Novelle zum SV-ÜG 1953*, BGBl 1954/94
3. Novelle zum SV-ÜG 1953, BGBl 1954/165
ersetzt durch
§ 2 des **Bundesgesetzes über einige Maßnahmen auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes**, BGBl 1955/239
sowie
§§ 500 bis 506 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl 1955/189
in der Fassung
der *9. ASVG-Novelle*, BGBl 1962/13
11. ASVG-Novelle, BGBl 1963/184
19. ASVG-Novelle, BGBl 1967/67
21. ASVG-Novelle, BGBl 1968/6
29. ASVG-Novelle, BGBl 1973/31
32. ASVG-Novelle, BGBl 1976/704
33. ASVG-Novelle, BGBl 1978/684
40. ASVG-Novelle, BGBl 1984/484
41. ASVG-Novelle, BGBl 1986/111
44. ASVG-Novelle, BGBl 1987/609
46. ASVG-Novelle, BGBl 1988/749
48. ASVG-Novelle, BGBl 1989/642
51. ASVG-Novelle, BGBl 1993/335 (Art I SRÄG 1993)
53. ASVG-Novelle, BGBl 1996/411 (Art I SRÄG 1996)
des Art 1 *Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000,* BGBl I 2000/101 sowie
des Art 2 *BGBl I 2001/12 (*diese Bestimmung wurde durch Z 107 der *58. ASVG-Novelle*, BGBl I 2001/99, geändert und mittlerweile durch Art I *BGBl I 2002/41* mit 1. 3. 2002 in Kraft gesetzt)

2. Verzeichnis der verwendeten Literatur

Antoniolli, Walter/Koja, Friedrich, Allgemeines Verwaltungsrecht[3], Manz-Verlag, Wien 1996

Bailer, Brigitte, Wiedergutmachung kein Thema. Österreich und die Opfer des Nationalsozialismus, Löcker-Verlag, Wien 1993 = *Bailer*, Wiedergutmachung

Birti, *Burkhart*, Opferfürsorgegesetz, Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1958 = *Birti*, OFG

Birti, *Burkhart*, Das Opferfürsorgegesetz, Ergänzungsband, Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1965 = *Birti*, OFG-Ergänzungsband

Chilf, *Herbert*/*Markovics*, *Albert*, Opferfürsorgegesetz, Verlag des ÖGB, Wien 1963 = *Chilf*/*Markovics*, OFG

Eichenhofer, Eberhard, Sozialrecht[3], Mohr-Siebeck Verlag, Tübingen 2000

Ernst, Karl/Haller, Alfred, Behinderteneinstellungsgesetz, Verlag des ÖGB, Wien 2000

Fink, Herbert, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen, Springer-Verlag, Wien 1995

Floretta, Hans/Spielbüchler, Karl/Strasser, Rudolf, Arbeitsrecht, Band I: Individualarbeitsrecht[4], Manz-Verlag Wien, 1998

Graf, *Georg*, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse, (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 2) Wien-München 2003.

Grillberger, Konrad, Österreichisches Sozialrecht[5], Springer-Verlag, Wien 2001

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger [Hg], Statistisches Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2001, Wien 2001

Heller, Viktor/Ringhofer, Kurt, Das österreichische Fürsorgerecht[2], Verlag des ÖGB, Wien 1965

Ivansits, Helmut, Das Wiedergutmachungsrecht für Opfer politischer, religiöser oder rassischer Verfolgung, Das Recht der Arbeit (DRdA, Zeitschrift) 1990, 185 ff.

Kaltenbrunner, *Franz*, Die Wiedergutmachung im Rentenrecht, Juristische Blätter (JBl, Zeitschrift) 1955, 217 ff.

Kaltenbrunner, *Franz*, Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Begünstigung von Emigranten, DRdA 1965, 114 ff.

Kolonovits, *Dieter*, Staatsbürgerschaftsrecht und Vertreibung 1938. Rechtsfragen des Wiedererwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Opfer des Nationalsozialismus (Vertriebene) nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht, in: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 7) Wien-München 2004.

Lingard, Friedrich, Die Wiedergutmachung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, Soziale Sicherheit (SozSi, Zeitschrift) 1962, 410 ff.

Lingard, Friedrich, Die Neuregelung der Wiedergutmachung in der Pensionsversicherung durch die 19. Novelle zum ASVG, SozSi, 1967, 180 ff.

Linseder, Lorenz, Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, Manz-Verlag, Wien 1948 = *Linseder*, SV-ÜG

Mayer-Maly, Theo, Probleme der sozialversicherungsrechtlichen Begünstigung Geschädigter, JBl 1955, 514 ff.

Mayer-Maly, Theo, Ist vorherige Versicherung eine Voraussetzung der Begünstigung gemäß § 502 Abs 4 ASVG?, DRdA 1958, 93

Müller, Rudolf, Der Begriff der Volksdeutschen im § 2 ARÜG, DRdA 1985, 20 ff.

Müller, Rudolf, „Erlittene Unbill". Recht und Zeitgeschichte am Beispiel der Wiedergutmachung für jüdische Emigranten, tribüne (Zeitschrift), Heft 112, Februar 1988, 11 ff.

Petrovic, Gabriela, Das Sozialversicherungsrecht in der „Ostmark", in: *Davy*, *Ulrike* ua (Hg), Nationalsozialismus und Recht, Verlag Orac, Wien 1990, 307 ff.

Pfeil, Walter J., Österreichisches Sozialhilferecht, Verlag des ÖGB, Wien 1989

Pfeil, Walter J., Die Neuregelung der Pflegevorsorge in Österreich, Verlag des ÖGB, Wien 1994

Rebhahn, Robert, Mitverantwortung der Leistungsempfänger im Sozialrecht, DRdA 1997, 352 ff.

Resch, Reinhard, Sozialrecht[2], Manz-Verlag, Wien 2001

Schmitz, Hans, Die Angestelltenversicherung, Manz-Verlag, Wien 1948 (Erster Teil)/1951 (Zweiter Teil)

Skolnik, Franz, Sozialversicherungsrecht, I. Teil. Das rezipierte Reichsrecht, Druck und Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1952

Souhrada, Josef, Karaganda und Shanghai. Zeitgeschichte in § 502 Abs 5 ASVG, SozSi 1986, 324 ff.

Strasser, Rudolf, Juristische Methodologie und soziale Rechtsanwendung im Arbeitsrecht, DRdA 1979, 85 ff.

Teschner, Helmut/Widlar, Peter, ASVG, Manz-Verlag, Wien (Loseblattausgabe, zuletzt idF der 75. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2001)

Teschner, Helmut/Widlar, Peter, Die Sozialversicherung der Bauern, Manz-Verlag, Wien (Loseblattausgabe, zuletzt idF der 43. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2001)

Teschner, Helmut/Widlar, Peter, Die Sozialversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen, Manz-Verlag, Wien (Loseblattausgabe, zuletzt idF der 62. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2001)

Tomandl, Theodor (Hg), System des österreichischen Sozialversicherungsrechts, Manz-Verlag, Wien (Loseblattausgabe, zuletzt idF der 14. Ergänzungslieferung, Stand 1. 8. 2001)

Urbanetz, Hermann, Die Beseitigung sozialversicherungsrechtlicher Nachteile begünstigter Personen, DRdA 1967, 203 ff.

Walter, Robert/Mayer, Heinz, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts[7], Manz-Verlag, Wien 1999

Walter, Robert/Mayer, Heinz, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts[9], Manz-Verlag, Wien 2000

3. Abkürzungsverzeichnis

AB	Ausschussbericht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AngG	Angestelltengesetz
Art	Artikel
ARÜG	Auslandsrentenübernahmegesetz
ASG	Arbeits- und Sozialgericht
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuffOG	Auffangorganisationengesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
B	Beilagen
B-VG	Bundesverfassungsgesetz idF von 1929
BEG	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BErG	Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, dBGBl 1953 I, 1387
BG	Bundesgesetz
BGBl	österr. Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrat
BM	Bundesminister, -ium
BMF	Bundesminister(ium) für Finanzen
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
B-ÜG	Beamtenüberleitungsgesetz
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde
DRdA	Das Recht der Arbeit
E	Entscheidung
EBRV	Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage
EO	Exekutionsordnung RGBL 1896/79 idF BGBl 1995/519
EStG	Einkommenssteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
€	Euro
FLD	Finanzlandesdirektion
FN	Fußnote
G	Gesetz
GBlÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich

Gestapo	Geheime Staatspolizei
GKK	Gebietskrankenkasse
GP	Gesetzgebungsperiode
hA	herrschende Ansicht
Hago	Handels- und Gewerbeorganisation
HG	Handelsgericht
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Hofrat
Hg	Herausgeber
idF	in der Fassung
Insb.	Insbesondere
i.S.d.	im Sinne des
JBl	Juristische Blätter
JUVA	Judenvermögensabgabe
Kap	Kapitel
KOVG	Kriegsopferversorgungsgesetz
KVG	Kriegsverbrechergesetz
KVSG	Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz
KZ	Konzentrationslager
LAA	Landesarbeitsamt
LG	Landesgericht
LG St	Landesgericht für Strafsachen
LG ZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien
LH	Landeshauptmann
lit	litera
NF	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NR	Nationalrat
NS	Nationalsozialistische
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OFE	Opferfürsorge-Erlass
OFG	Opferfürsorgegesetz
OFK	Opferfürsorgekommission
OFP	Oberfinanzpräsident
ÖGB	Österreichischer Gewerkschaftsbund
OGH	Oberster Gerichtshof
oJ	ohne Erscheinungsjahr

ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
öS	Österreichische Schilling
RABl	Reichsarbeitsblatt
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RGBl	Reichsgesetzblatt
RK	Rentenkommission
RM	Reichsmark
Rz	Randziffer
S	Satz
SozM	Sozialrechtliche mitteilungen der Arbeiterkammer
SozMin	Sozialminister
SRÄG	Sozialrechtsänderungsgesetz
SS	Schutzstaffel
SSV	Entscheidungssammlung für sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen des Oberlandesgerichts
SSV-NF	Entscheidungssammlung des Obersten Gerichtshofes
StG	Strafgesetz
StGBl	Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich (Jahr/Nummer)
SV-Slg	Entscheidungssammlung für sozialversicherungsrechtliche Entscheidungen anderer Gerichte bzw. von Behörden
SV-ÜG	Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VG	Verbotsgesetz
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZfVB	Beilage zur Zeitschrift für Verwaltung

4. Stichwortverzeichnis

Aberkennung eines Anspruches (OFG) 182 ff., 208 f.
Abstammung (als Verfolgungsgrund) 39, 69 f., 153, 303 f., 316 ff., 332 f.
Abtretung (von Entschädigungsansprüchen) 67, 100 f.
Aktive Opfer s. Opfer des Kampfes
Alliierte Armeen 140, 308, 337 f., 360, 368, 370
Amnestiegesetz 82
Amtsbescheinigung 46 ff., 53 ff., 193 ff.
Amtswegigkeit 54 f., 182, 195, 209, 272, 310, 394, 399 f.
Angestellte 378 ff.
Anhaltung 239 f., 324 ff.
Anspruchsübergang 133 f.
Antragsprinzip 53 f., 61 f., 119, 195 f., 202, 392 ff., 399 f.,
Anwartschaften, Zurückerwerbung 336 f., 360
Anzeigepflicht 60 f., 132 f., 184 f.
Arbeitslosigkeit 327 ff.
- im Ausland 330 f., 368, 370
Asozialität 154, 277, 317
Ausbürgerung 322 f., 364, 368
Ausgleichstaxe, Ausgleichstaxfonds 79 f., 99, 216, 274
Ausgleichszulage 90, 98, 216, 221 f., 226, 416
Auslandsaufenthalt 47, 54, 62, 75 f., 85 f., 187, 189, 220, 260, 262 f., 291, 293, 385 ff., 402, 433
Auslegung von Entschädigungsregelungen 30 f., 139, 604, 295 ff., 390
Austrofaschismus 35, 293, 301, 315, 322, 365 f., 424, 433
Auswanderung s. Emigration
Außenminister(ium) 280 f.
Bad Kreuznach s. Kreuznacher Abkommen
Basiszeiten s. Vorversicherungszeiten
Beamtenentschädigung 28, 80, 127, 301, 366, 414, 418 ff., 433
Beamten-Pensionsrecht 27, 428 ff.
Bedürftigkeit 83, 94 f., 113 f., 270, 274 f., 282 f., 367, 415 f.
Begünstigung (Pensionsversicherung) 286 ff.
Begünstigungen (OFG) 65, 74 ff., 211 ff.
Behinderung (als Verfolgungsgrund) 39, 54 f., 95, 154, 277, 303, 436
Beihilfe (§ 11 Abs 7 OFG) 51, 85, 94 f., 103, 222 f., 272
Berufsausbildung, Abbruch/ Unterbrechung 40, 49 f., 121, 127, 161, 244, 267
Berufsschäden 49, 121 f., 126 ff., 243 ff., 266 f.
Berufsverbot 159
Beschäftigungspflicht 79, 216
Bestattungskosten s. Sterbegeld
Bevorzugte Behandlung (von Opfern) 56 f., 203 f., 219

Beweislast 53, 73, 141, 149 f., 158, 166 f., 195 ff., 309 f., 393, 403 ff.
Bezirksverwaltungsbehörde 61, 63, 200, 309 f., 393, 395, 404
Blindenzulage 88, 97, 130 f.
Bundesbürgerschaft 46, 49 f., 110, 115 f., 122, 125, 186 f., 269, 274, 277, 322
Bundeskanzleramt 426
Devolution(santrag) 200 f.
Diätzuschuss 130
Dienstrecht (Beamte) 27, 418 f.
EhegattInnen (eines Opfers) 40, 43 ff., 89 ff., 159, 167 ff., 224 f., 229, 308 f.
Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz 271 ff., 435 f.
Ehrenzeichen 271 f.
Einkommensanrechnung 93 f., 114, 119, 214, 221 ff., s. auch Subsidiarität
Einkommensminderung 49 f., 126 f., 157 f., 243 f., 376 f., 422 f.
Eltern (eines Opfers) 64, 89 ff., 113 f., 117 f., 125, 158, 186, 189, 385
Emigration, EmigrantInnen 41, 122 f., 162, 187, 220, 235 ff., 241, 263 f., 303 ff., 313, 334, 339 ff., 374 f., 381 ff., 393, 402, 433 f.
Enkelkinder (eines Opfers) 45, 89, 172 f., 175, 231, s. auch Kinder
Entschädigung, Begriff allgemein 18 f.
Entschädigungsleistungen (im OFG) 49 ff., 107 ff.
Erlöschen von OFG-Ansprüchen 58, 171 ff., 174 ff., 187
Ermessensentscheidungen 76 f., 103, 114, 183 f., 192 f., 246 f., 261 ff., 421 f., 429
Ersatzzeiten 289, 338, 353 ff., 367 ff., 383 f.
Erziehungsbeitrag 96, 106
Euthanasie 154
Export von Leistungen 291, 293, 363, 385 ff., 435
Finanzminister(ium) 48, 63, 69, 71, 104, 114, 201, 262, 268, 280, 426
Freiheitsbeschränkung 36, 41, 43, 50, 109, 121 ff., 148, 156 f., 165, 201, 234, 238 ff., 324 ff.
Fürsorge 22, 33, 108, 119, 209 f., 221, 256 ff.
Gastgewerbe 213
Gemeindebedienstete 427 f.
Gerichtskostenentschädigung 107 ff., 116
Geschäftsordnung (für Opferfürsorge- bzw. Rentenkommission) 70 f.
Geschwister (eines Opfers) 64, 89 f., 113, 172 f., 175
Gesundheitsschädigung 36 f., 42, 143 ff., 157 f., 164
Gewerberecht 77 f., 212 f., 290
Ghetto 123, 239
Gleichstellung mit Opfern des Kampfes 42 f., 57, 81, 83 f., 163 ff.
Grundrente 87 f., 90, 218
Haft, Begriff 108 ff., 124, 146 ff., 164 f., 231 ff.
Haftentschädigung 107 ff., 116 ff., 201, 220, 228 ff., 260, 265, 425
Haftgründe 109 f., 145 ff., 231 ff.
Haftkosten, Entschädigung für - 110 f., 116, 228

Haftzeitenanrechnung 80, 419, 429 f.
Härteausgleich 64, 67, 193, 246 f.
Heilfürsorge 51, 61, 66, 68, 102 ff., 179
Hilflosenzuschuss 75 f., 390
Hilfsfonds(gesetz) 24 f., 86, 220, 262 ff., 282, 366, 433
Hinterbliebene (nach einem Opfer) 43 ff., 58, 61, 66, 94 f., 102 f., 111 ff.,130, 165 ff., 174, 190 f., 222, 228 f., 238 f., 251, 269, 389 f., 392, 421
Hinterbliebenenrente 85, 89 ff., 103, 217 ff., 272
Innenminister(ium) 280 f.
Internierung 123, 153, 235, 240 f., 322, 326, 346
Invalidenversicherung 335, 376 ff.
Judenstern 40 f., 50, 121, 125, 163, 187, 190, 238
Kausalität(sprobleme) 41 f., 143 f., 155, 162, 166, 235 ff., 241, 243 f., 313, 318 f., 327 f., 331 f., 409
Kinder (eines Opfers) 44 f., 58, 89, 106, 112 f., 117 f., 172 ff., 230 f.
Kinderfürsorge 65, 106
Kleider- und Wäschepauschale 132
Kompetenzgrundlagen 23, 31 ff., 62, 206 f., 260 f., 294 f., 357 f., 427 f.
Konzentrationslager 86 f., 119, 149, 154
Körperersatzstücke 131 f.
Krankenversicherung 66, 102 ff., 363
Kreuznacher Abkommen 47, 110, 190, 251, 266, 268, 366, 425, 433
Kriegsgefangenschaft 338 f.
Kriegsopferversorgung 37, 40, 73 ff., 84 ff., 118, 129 ff., 168, 184, 203 ff., 218 f., 223, 246
Kündigungsschutz 78, 216
Kuratorium (Fondsgesetze) 262 ff., 278
- (Sammelstellen) 280, 284
Kürzung von Ansprüchen 184 f.
Landesbedienstete 427 f.
Landeshauptmann 54 f., 60, 62 f., 65 ff., 100 f., 199, 202, 209, 309, 398 f., 405
LebensgefährtInnen 40, 43 ff., 58, 61, 79, 89 f., 94 f., 112, 118, 127, 169 ff., 187, 190 f., 222, 225, 229 f., 251, 269, 309
Legalitätsprinzip 223, 228, 297, 299
Legalzession s. Anspruchsübergang
Leistungssachen 66 f, 299, 397 f.
Lottokollekturen 81 f.
Manuduktionspflicht 56, 203 f., 404
Meldebestätigung 172, 188 f., 343 f.
Minderung der Erwerbsfähigkeit 39 f., 86 ff., 91 ff, 157 f., 164, 217 f., 264 f.
Missbrauch(sgefahr) (OFG) 59, 176 ff., 215, 245, 252
Missglückte Auswanderung 344 ff.
Misshandlung 144 f., 164 f.
Mitwirkungspflicht (im Verfahren) 135, 196 f.
Nachkauf von Versicherungszeiten 293, 305, 339 ff., 350 f., 376 ff., 395 f.

Nachsicht(erteilung) 43, 48, 57, 191 ff., 212 f., 229
Nachteile im Sozialversicherungsrecht 291 ff.
Nachzahlung von Leistungen 364 ff., 388, 422 ff.
Nationalität (als Verfolgungsgrund) 39, 124, 143 f., 154, 242, 303, 315
Nationalfonds(gesetz) 25, 276 ff., 436
Nationalratspräsident 278
Notare 288, 291, 300, 372, 391
NSDAP 39, 59, 111, 125, 141, 151 f., 163, 180 f., 290, 312
Opferausweis 46 ff., 53 ff., 193 ff.
Opfer des Kampfes 35 ff., 140 ff., 433
Opferfürsorgekommission 48, 60 f., 63 f., 66 ff., 79, 104, 114, 183, 185, 192, 199, 204 f., 273
Opfer-Fürsorgegesetz 1945 29 f.
Opferrente 45, 84, 86 ff., 217 ff., 272
OpfervertreterInnen 69 f., 205 f., 254
Orthopädische Versorgung 62, 131 f.
Partisanen 140 f., 198, 337
Passive Opfer s. politische Verfolgung
Pensionsversicherungsträger 298, 372 f., 396 ff.
Pfändung (von Entschädigungsansprüchen) 67, 100 f., 417
Pflegegeld 51, 65 f., 75 f., 130 f., 390 f.
Pflegeheim 133 f.
Pflegezulage 88, 97, 130 f.
Politische Delikte 146 f., 151 f., 233 f.
Politische Verfolgung 29, 38 ff., 69 f., 151 ff., 249 f., 302, 433
Projekte 278, 281
Psychiatrische Anstalten 154, 234 f., 277
Rassenschande 153 f., 232, 309
Rechtsvermutung 45, 88, 119, 167
Rehabilitierung (Beamte) 420 f.
Reisekostenersatz 132
Religion (als Verfolgungsgrund) 39, 153 f., 302 f., 315 f.
Rentenfürsorge 60, 84 ff., 179, 184, 217 ff.
Rentenkommission 60, 63 f., 67 ff., 101, 199, 204 f.
Roma 54, 148, 157, 165, 234, 239 f., 257, 271, 316 f., 436
Rückersatzpflicht 133, 174 f., 184 f.
Rückkehr (aus Emigration) 346 f., 363
Sammelstellen(aufteilungsgesetz) 25, 280 ff., 433
Säumnisbeschwerden 201, 208, 230, 239, 256
Schädigung (OFG) 36 ff., 155 ff.
Schulausbildung, Unterbrechung der 127 f., 161, 244, 349 ff.
Schulzeiten als Ersatzzeiten 349 ff., 369, 372 ff.
Schwerstbeschädigtenzulage 129
Selbständig Erwerbstätige 288 f., 311, 372 f., 391 f.

Sexuelle Orientierung 154, 277
Sinti 54, 148, 157, 165, 234, 239 f., 257, 271, 316 f., 436
Slowenen 124, 154, 165, 234, 242
Sonderzahlungen (OFG-Renten) 98 f.
Soziale Rechtsanwendung 296 ff., 411
Sozialgerichte 66 f., 298 f., 397
Sozialhilfe 22, 133 f., 415 f., s. auch Fürsorge
Sozialminister(ium) 48, 60 ff., 104, 114, 149, 175 f., 183 f., 192, 199, 201, 204 f., 207 f., 246, 272 f., 296, 398
Sozialrecht, Begriff 19 f.
Sozialversicherung 21 f., 407 ff.
Spanienkämpfer 141 f., 236 f.
Spätauswanderung 305 f, 346 f., 392
Staatsangehörigkeit 46 ff., 58, 86, 109 f., 115 f., 122, 125, 174, 185 ff., 231, 251, 263 f., 266 f., 269, 282, 306, 338, 385 f., 421
Sterbegeld 51, 62, 104 ff.
Steuerbegünstigung, -befreiung 82 f., 135, 417 f., 425 f.
Stiefkinder (eines Opfers) 45, 89, 172 f., s. auch Kinder
Strafgesetzwidrige Handlungen 59, 142, 146 f., 151 f., 176 f.
Studium, Abbruch/ Unterbrechung 40, 127 f., 161
Subsidiarität von Leistungen 22, 50, 102, 126, 128, 190, 219, 221 ff., 230, 274, 282
Sukzessive Kompetenz 298 f., s. auch Sozialgerichte
Tabakverschleißgeschäfte 81 f.
Todeserklärung 119, 166
Unpfändbarkeit 101, 417, s. auch Pfändung
Unterhaltspflicht 43 f., 113 f., 168 f., 172, 224 f., 251
Unterhaltsrente 55, 85, 91 ff., 117, 221 ff., 272
Untersuchungshaft 324 ff.
Unwürdigkeit (OFG) 180 ff., 245
Valorisierung von Leistungen 80, 99 f., 383
Verborgenheit, Leben in 41, 123 f., 162 f., 241 f., 345
Verfahren (Fondsgesetze) 275 f.
- (OFG) 53 ff., 71 ff., 193 ff., 252 f.
- (Pensionsversicherung) 392 ff., 411 f.
Verfolgungsgründe 151 ff., 312 ff.
Verfolgungsmaßnahmen 151 ff., 319 ff.
Verhinderte Rückkehr 304, 340 f., 343
Versicherungszeiten 288, 353 ff., 367 ff., 384
Versorgungsrecht, Begriff 23
Vertragsbedienstete 80, 421, 427, 429
Vertrauenswürdigkeit (OFG) 177 ff.
Verwaltungssachen 299, 398 f.
Verwirkung (OFG) 60, 176 f., 182 f., 208, 215
Volksdeutsche 47

Vorversicherungszeiten 305, 317, 333 f., 339, 347 ff., 369
Weiterversicherung 363, 384
Wiederaufleben von Ansprüchen 292 f., 364 ff., 419
Wirtschaftliche Existenz 76 f., 212 f.
Witwe (nach einem Opfer) 40, 44 f., 89 ff., 112, 127, 145, 159, 168 ff., 187, 190 f., 222, 229 f., 269 f., 336 f., 389
Witwer (nach einem Opfer) 40, 44 f., 61, 89 ff., 112, 168 ff., 222, 269 f., 389
Wohnungsvergabe 82
Wohnsitz 46 f., 49 f., 110, 122, 125, 187 ff., 192, 238, 274, 277, 282, 306, 341 f., 351, 366, 369
Zentralbesoldungsamt 426
Zeugen Jehovas 154, 315
Zwangsaufenthalt 123, 239 f.
Zwangsaussiedlung 124, 165, 242, s. auch Slowenen
Zwangssterilisierung 154
Zuerkennungskommission (Hilfsfondsgesetz) 265
Zusatzrente 88

Autor

Walter J. Pfeil, Dr.iur., ao. Univ.-Prof. am Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Salzburg, geboren 1957 in Schardenberg/OÖ, Studium der Rechtswissenschaften und Politikwissenschaft an den Universitäten Linz und Salzburg; nach Gerichtspraxis Vertragsassistent, 1982 Universitätsassistent, 1994 Lehrbefugnis für Arbeitsrecht und Sozialrecht (Habilitationsschrift: Neuregelung der Pflegevorsorge in Österreich, Wien 1994), Lehrbeauftragter an mehreren Universitäten; seit 2001 (und bis Ende 2003) Vorsitzender des Senates (UOG 1993) der Universität Salzburg; über 100 wissenschaftliche Publikationen; aktuelle Arbeitsschwerpunkte: Arbeitslosenversicherungsrecht, Sozialhilferecht, EU-Sozialrecht, Personalrecht an Universitäten.